

Die Rolle der Nuklearwaffenverbote im heutigen Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Aleksandar Ivanov

aus Plovdiv

Referent: Professorin Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger M.A.

Korreferent: Prof. Dr. Claus Kreß LL.M.

Tag der mündlichen Prüfung: 24.08.2012

Diese Arbeit widme ich meiner Verlobten, meinen Eltern und meinem Bruder mit Dank aus tiefem Herzen für ihre Unterstützung!

Aufrichtige Dank und Anerkennung richte ich an Prof. Dr. Dr. h.c. Angelika Nußberger M.A. und Prof. Dr. Claus Kreß LL.M. dafür, dass sie meinen Werdegang und meine wissenschaftliche Arbeit begleitet und gefördert haben!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungsverzeichnis	15
I. Einleitung	19
II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken	23
1. Der Begriff des Nichtweiterverbreitungsregimes und Arten von Nuklearwaffenverbreitung	24
2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.....	27
a) Ziele des Vertrages und seine Fortentwicklung. Struktur und Reziprozität der Regelungen.	27
aa) Struktur des Vertrages	27
bb) Reziprozität der Verpflichtungen im NV-Vertrag.....	28
cc) Ziele des Vertrages	37
dd) Das Fehlen eines eigenständigen Sanktionsmechanismus als eine entscheidende Schwäche.....	42
b) Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen	44
aa) Reichweite des Verzichts zugunsten der Nichtweiterverbreitung (Art. I und II NV-Vertrag)....	44
bb) Durchsetzung der Verpflichtungen (Art. III)	50
cc) Probleme der friedlichen Kernenergienutzung (Art. IV und V)	58
dd) Das Abrüstungsgebot des Nichtverbreitungsvertrages (Art. VI)	61
ee) Das Verhältnis vom Vertrag zu anderen Instrumenten der Nichtweiterverbreitung (Art. VII)	68
ff) Flexibilität der Einigung aus dem NV-Vertrag (Art. VIII, IX , XI).....	69
gg) Das Ablösungsrecht vom Vertrag, die freigelassene Lücke und das Friedenssicherungsgebot als Korrektiv bei der Auslegung (Art. X).....	70
c) Kontrollmechanismen der IAEA im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Atomwaffensperrvertrag	79

aa)	Bedeutung der Kontrolle	79
bb)	INFCIRC 153 und INFCIRC 540	80
cc)	Zangger Ausschuss und Exportkontrollen im Rahmen des NV-Vertrags.....	85
d)	Rücktrittsmöglichkeiten vom NV-Vertrag außerhalb Art. X.....	88
aa)	Bedeutung des Rücktrittsrechts und Überblick über die Rücktrittsbestimmungen außerhalb des NV-Vertrages	88
bb)	<i>Clausula rebus sic stantibus</i>	90
aaa)	Eröffnung des Anwendungsbereichs.....	90
bbb)	Reichweite der Ausnahme.....	92
ccc)	Exkurs zu Wesen und Rolle der Sicherheitsgarantien	95
cc)	Beendigung eines Vertrages infolge einer Vertragsverletzung.....	105
e)	Auswertung	113
2.	Freiwillige Verzichtserklärungen	114
a)	Freiwillige Verzichtserklärungen als Verpflichtungen besonderer Art	114
b)	Verzicht der Bundesrepublik Deutschland vom 23.10.1954.....	115
c)	Note der Bundesregierung Deutschland vom 25.03.1966.....	119
aa)	Rechtliche Bindung	119
bb)	Reichweite des Verzichts	120
d)	Mongolei	122
e)	Österreich	125
f)	Erklärungen von Südafrika und Libyen	128
g)	Britische nationale Diskussion über die Aufgabe der britischen Nuklearwaffen	132
3.	Nuklearwaffenfreie Zonen	133
a)	Voraussetzungen und allgemeine Charakteristika der nuklearwaffenfreien Zonen.....	133
b)	Regionalvertrag für Lateinamerika und Karibik.....	137
c)	Vertrag von Rarotonga	140
d)	Vertrag von Bangkok	142
e)	Nuklearwaffenfreie Zone Zentralasien.....	144
f)	Vertrag von Pelindaba.....	147
g)	Gemeinsame Erklärung für die Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel	148
h)	Weitere Regelungen zum Ausschluss der Nuklearwaffen von bestimmten internationalen Territorien.....	149

i)	Der Zwei-Plus-Vier-Vertrag.....	151
4.	Internationale Organisationen und Staatengruppierungen	152
a)	IAEA	152
b)	Euroatom	159
5.	Verträge zum Schutze vor Verbreitung der Nuklearwaffen mittels unberechtigter Privaten	161
a)	Konvention zum Physischen Schutz von Nuklearmaterial	161
b)	Konvention zur Bekämpfung von Akten des nuklearen Terrorismus (ICSANT).....	162
c)	G8 Partnerschaft	164
6.	Direkte Verhandlungen zur Unterbindung einer Weiterverbreitung.....	167
a)	Die Verhandlungen als Instrument der Nichtweiterverbreitung	167
b)	Nordkorea Abkommen	167
c)	Iran.....	170
d)	Vertrag zwischen Indien und den USA	173
7.	Testverbote	176
a)	Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	176
b)	Schwellenverträge (Vertrag zur Begrenzung der unterirdischen Nuklearwaffentests und Vertrag über die unterirdischen Explosionen zu Zwecken der friedlichen Nutzung der Kernenergie).....	178
c)	Umfassender Teststoppvertrag (Comprehensive Test Ban Treaty – CTBT)	180
d)	Einseitige Testmoratorien.....	186
8.	Verträge zur Kontrolle der Zahl der Nuklearwaffen	188
a)	ABM-Vertrag	188
b)	Die SALT-Gespräche (Strategic Arms Limitation Talks –SALT)	192
c)	Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty).....	194
d)	Vertrag zur Verringerung strategischer Waffen (START Verträge)/ Vertrag zur Reduzierung Strategischer Offensivwaffen (SORT Vertrag)	196
e)	Vertrag zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Nuklearwaffen (Fissile material cut off treaty)	202
9.	Exportkontrolle.....	205

a)	Allgemeines.....	205
b)	Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG).....	209
c)	„Proliferation Security Initiative“	213
d)	Projekte zur Multilateralisierung von Schlüsselanlagen im Spaltstoffkreislauf	219
e)	Das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR)/ Hager Charta zu Umsetzung der Nichtverbreitung von Ballistischen Raketen (ICOC).....	223
f)	EU-Dual-use-Verordnung.....	227
g)	Einseitige und bilaterale Bemühungen zur Festsetzung der Exportregime.....	228
10.	Vollständiges Verbot von Nuklearwaffen.....	230
11.	Auswertung	235
a)	Gemeinsame Logik und Ziel von Nichtweiterverbreitungsnormen im Rahmen der Herausbildung gefahrabwehrrechtlicher Regelungen in der Staatengemeinschaft.....	235
b)	Bedeutung der Verifikation und derzeitiger Stand.....	240
c)	Rücktrittsmöglichkeiten und die tatsächlichen Bindungswirkung der Weiterverbreitungsverbote	243
d)	Tauglichkeit zur Beschränkung der Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen und Tauglichkeit zur allgemeinen Friedenssicherung.....	246
III.	Bindungswirkung des Nichtweiterverbreitungsregimes gegenüber widersprechenden Staaten	249
1.	Einleitende Überlegungen	249
2.	Der völkergewohnheitsrechtliche Rechtssatz eines Verbotes von Nuklearwaffen entsprechend Art. II NV-Vertrag	254
a)	Staatenpraxis	254
b)	<i>Opinio iuris</i>	259
c)	Ergebnis.....	261
3.	<i>Ius cogens</i> -Charakter.....	262
a)	<i>Ius cogens</i> als Rechtsquelle <i>sui generis</i>	262
b)	Merkmale eines <i>ius cogens</i> -Rechtssatzes.....	266
c)	<i>Ius cogens</i> -Merkmale des Nuklearwaffenverbots	271
4.	Adressatenkreis dieser Regelungen.....	273
a)	Naturrechtliche Betrachtungsweise.....	273
b)	Positivistische Betrachtungsweise.....	277

c)	Moderne Auffassungen der Willensbildung durch die Staatengemeinschaft und der Rechtssetzung auf diesem Wege	279
d)	Stellungnahme – Rechtsentstehung durch von einer Rechtsüberzeugung getragenen praktischen Zwang	280
IV.	Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen.....	287
1.	Der Besitz von Nuklearwaffen als „Androhung von Gewalt“	287
2.	Charakter, Reichweite und juristische Kontrolle der Befugnisse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bei der Anerkennung einer Friedensbedrohung.....	291
3.	Die Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung nach den herkömmlichen Auslegungsmethoden	299
a)	Allgemeines.....	299
b)	Begriff des Friedens im Sinne des Art. 39 UN-Charta.....	301
aa)	Wortlaut.....	301
bb)	Systematische Auslegung.....	301
cc)	Historische Auslegung	304
dd)	Teleologische Auslegung	305
c)	Der Begriff der Bedrohung als das niedrigste graduelle Kriterium für die Ermächtigung nach Art. 39 UN-Charta	311
4.	Die Praxis des Sicherheitsrats bezüglich der Friedensbedrohung bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des Nichtweiterverbreitungsregimes	316
a)	Bedeutung der Praxis des Sicherheitsrats.....	316
b)	Die frühe Untätigkeit des Sicherheitsrats einschließlich der Kubakrise. Das Problem der Stationierung von Nuklearwaffen auf fremdem Territorium.	317
c)	Resolutionen 255 vom 19.06.1968 und 984 vom 11.04.1995.....	322
d)	Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten nach der 3046ten Sitzung des Sicherheitsrats am 31.01.1992.....	327
e)	Resolution 418 vom 4.11.1977.....	330
f)	Resolution 487 vom 19.06.1981.....	332
g)	Resolutionen im Fall Irak.....	335

aa)	Resolution 686 vom 2.03.1991	335
bb)	Resolution 687 vom 8.04.1991	335
cc)	Resolution 707 vom 15.08.1991	339
dd)	Resolutionen 699 vom 17.06.1991 und 715 vom 11.10.1991.....	341
ee)	Resolution 1051 vom 27.03.1996	343
ff)	Resolutionen 1060 vom 12.06.1996, 1115 vom 21.06.1997, 1134 vom 23.10.1997, 1137 vom 12.11.1997, 1194 vom 9.09.1998.....	345
gg)	Resolutionen 986 vom 14.04.19995 und 1284 vom 17.12.1999.....	348
hh)	Resolution 1441 vom 8.11.2002	349
h)	Resolution 1172 vom 6.06.1998 im Fall Indien und Pakistan	357
i)	Resolutionen an Iran.....	361
aa)	Resolution 1696 vom 31.07.2006	361
bb)	Resolution 1737 vom 27.12.2006	365
cc)	Resolution 1747 vom 24.03.2007	368
dd)	Resolution 1803 vom 3.03.2008	371
ee)	Resolution 1929 vom 9.06.2010	373
j)	Resolutionen im Fall Nordkorea	376
aa)	Resolution 825.....	376
bb)	Resolution 1695 vom 15.07.2006	379
cc)	Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6.10.2006 und die Resolution des Sicherheitsrats 1718 vom 14.10.2006	380
dd)	Resolution 1874.....	383
k)	Resolution 1540 vom 28.04.2004	385
l)	Resolution 1887 vom 24.09.2009	388
m)	Ergebnis – Bestätigung und Ergänzung der Nichtweiterverbreitung in der Praxis des Sicherheitsrats zum VII. Kapitel der UN-Charta	391
aa)	Bestätigung und Schutz des Nichtweiterverbreitungsregimes durch den Sicherheitsrat ...	391
bb)	Das Problem des Umgangs mit am Nichtweiterverbreitungsregime nichtteilnehmenden Staaten	393
cc)	Schwarzmarkt.....	396
dd)	Sensitive Technologien	399

ee)	Für die Nichtweiterverbreitung externe Indizien in der nichtweiterverbreitungsrelevanten Praxis des Sicherheitsrats	402
ff)	Die Rolle der Verifikation	403
gg)	Fehlverhalten der Nuklearwaffenstaaten	404
n)	Exkurs zur Auslegung und Bedeutung von Sicherheitsratsresolutionen mit einer „calls upon“-Aufforderung	406
V.	Militärische Gewaltanwendung bei der Bekämpfung von Nuklearwaffen	409
1.	Beschränkungen des Besitzes an Nuklearwaffen durch die Ermächtigung zu einem rechtmäßigen Einsatz von Gewalt	409
2.	Gewaltverbot und seine Reichweite	411
a)	Geschichtliche Entwicklung des Gewaltverbotes	411
b)	Lexikalische und genetische Auslegung	414
c)	Teleologische Auslegung des Gewaltverbots, besonders unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des IGH	416
d)	Ergebnis	421
3.	Ausnahmen von dem Gewaltverbot mit Bezug auf den Erwerb von Nuklearwaffen oder anderer nuklearen Technologien	421
a)	Das Selbstverteidigungsrecht	421
aa)	Sinn und dogmatische Rechtfertigung des Selbstverteidigungsrechts	421
bb)	Lexikalische und historische Auslegung	422
cc)	Eröffnung des Anwendungsbereichs und Eingrenzung der Fragestellung	424
dd)	Die Voraussetzung eines bewaffneten Konflikts	424
ee)	Die Zulässigkeit einer antizipierten Selbstverteidigung	426
ff)	Das Kriterium der Unmittelbarkeit	430
gg)	Die Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Gefahr als Einschränkung des antizipierten Selbstverteidigungsrechts	431
hh)	Staatenpraxis	433
aaa)	Bedeutung der Staatenpraxis	433
bbb)	Fall Kuba	434
ccc)	Der Forschungsreaktor „Osirak“	438
ddd)	Die US-amerikanische Nationale Sicherheitsstrategie von 2002	442
eee)	Der Irak-Krieg 2003	448

ff)	Der Luftwaffenangriff auf <i>Al Kibar</i>	448
ii)	Das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit des Einsatzes. Überlegungen zu den Grenzen einer antizipierten Selbstverteidigung	449
kk)	Zumutbarkeit des Zuwartens	453
b)	Militärische Operationen unter dem Dach der Vereinten Nationen nach Art. 42 UN-Charta	456
aa)	Überlegungen zu der Reichweite und den Beschränkungsmöglichkeiten für die Ermächtigung aus Art. 42 UN-Charta.....	456
bb)	Einige denkbare Konstellationen und Erwägungen zur Anwendbarkeit von militärischen Maßnahmen	460
cc)	Einige Überlegungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.....	463
dd)	Der Irak-Krieg 2003	465
aaa)	Die Bedeutung dieses Beispiels	465
bbb)	Eine Ermächtigung aus der Resolution 678 vom 29.11.1990	466
ccc)	Wiederaufleben der Ermächtigung aus Resolution 678 infolge der Suspendierung der Wirkung des Waffenstillstandes nach Resolution 687.....	469
ddd)	Resolution 1441 und das Argument des materiellen Rechtsbruches. Zur Pflicht des Sicherheitsrats zur Ermöglichung und Veranlassung militärischer Zwangsmaßnahmen. .	471
c)	<i>De lege ferenda</i> Vorschläge der treuhänderischen Wahrnehmung der Interessen der Staatengemeinschaft.....	477
VI.	Fazit	481
1.	Die Rolle der Nichtweiterverbreitung im Friedenssicherungsrecht	481
2.	Gebote und Verbote im Bereich der nuklearen Technologien	482
3.	Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Streitschlichtung in den Fällen Irans und Nordkoreas	485
a)	Iran	485
b)	Nordkorea.....	487
4.	Zu den Methoden des Rechts im Rahmen dieser Arbeit.....	489
VII.	Zusammenfassung.....	492
	Bibliografie.....	499
	Redenmanuskripte, Regierungsdokumente und veröffentlichte Dokumente internationaler Organisationen.....	556

Entscheidungen des IGH	564
Presseartikel	565
Lebenslauf.....	567

Abkürzungsverzeichnis

ABM	Anti-Ballistic Treaty
Conf.	Conference
CPPMN	Konvention zum Physischen Schutz von Nuklearmaterial / <i>Convention on the Physical Protection of Nuclear Material</i>
CTBT	Umfassender Teststoppvertrag / <i>Comprehensive Test Ban Treaty</i>
f.	Folgende
FAZ	Die Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	Fortfolgende
G8	The Group of Eight
GA	Vollversammlung der Vereinten Nationen/ <i>General Assembly</i>
GC	Vollversammlung der IAEA/ <i>General Conference of IAEA</i>
GOV	Gouverneursrat der IAEA/ <i>Board of Governors</i>
IAEA	International Atom Energy Agency
I.C.J. Reports	Rechtssprechungssammlung des Internationalen Gerichtshofes / <i>Reports of the International Court of Justice</i>
ICOC	International Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation /Hager Charta zu Umsetzung der Nichtverbreitung von Ballistischen Raketen
ICSANT	Konvention zur Bekämpfung von Akten des nuklearen Terrorismus/ International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear
INFCE	Projekt zur Multilateralisierung von Schlüsselanlagen im Spaltstoffkreislauf / <i>International Nuclear Fuel Cycle Evaluation</i>
INFCIRC	Information Circular (Verkündungen der IAEA)
IGH	Der Internationale Gerichtshof
i. V. m.	in Verbindung mit
MC	Main Commtee

MR NWFS	Gesetz über den nuklearwaffenfreien Status der Mongolei vom 3.02.2000
MTCR	Missile Technology Control Regime/ Das Raketentechnologie-Kontrollregime
NAM	Non-Aligned Movement
NATO	Nord Atlantic Treaty Organization
NNPA	Nuclear Non-Proliferation Act
NNWS	Nichtnuklearwaffenstaaten
NPT	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag)/ <i>Nuclear Non-Proliferation Treaty</i>
NSG	Nuclear Supplier Group
NSS	Nationale Sicherheitsstrategie/ National Security Strategy
NV-Vertrag	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag)/ <i>Nuclear Non-Proliferation Treaty</i>
NWC	Konvention über ein umfassendes Verbot von Nuklearwaffen / <i>Nuclear Weapons Convention</i>
NWFZ	nuklearwaffenfreie Zone
NWS	Nuklearwaffenstaaten
PNET	Vertrag über die unterirdischen Explosionen zu Zwecken der friedlichen Nutzung der Kernenergie/ <i>Peaceful Nuclear Explosion Treaty</i>
PSI	<i>Proliferation Security Initiative</i>
PTBT	Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser/ Treaty banning Nuclear Weapon Tests In The Atmosphere, In Outer Space And Under Water, bekannt noch als Partial Test Ban Treaty oder Limited Test Ban Treaty
Res./RES	Resolution
S.	Seite
SALT	<i>Strategic Arms Limitation Talks</i>

s.g.	so genannte
SB	<i>Subsidiary Body</i>
SC	Sicherheitsrat/ <i>Security Council</i>
SORT	Vertrag zur Reduzierung Strategischer Offensivwaffen/ <i>Strategic Offensive Reductions Treaty</i>
S/PRST	Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten/ <i>Presidential Statement</i>
S/PV	Sitzungsniederschrift von Sitzungen des Sicherheitsrates/ <i>Verbatim Records of meetings</i>
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen/ <i>United Nations Convention on the Law of the Sea</i>
START	<i>Strategic Arms Reduction Treaty</i> / Vertrag zur Verringerung strategischer Waffen
TTBT	Vertrag zur Begrenzung der unterirdischen Nuklearwaffentests / <i>Threshold Test Ban Treaty</i>
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	die Vereinte Nationen/ <i>United Nations</i>
UNCIO	<i>United Nations Conference on International Organization</i>
USA	Die Vereinigten Staaten/ <i>The United States of America</i>
u.U.	unter Umständen
WEU	Westeuropäische Union/ <i>Western European Union</i>
WP	<i>Working Paper</i>
WVÜ	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
z.B.	zum Beispiel
ZANWFZ	Zentralasiatische Nukleawaffenfreie Zone

I. Einleitung

Dass die Abrüstung dem Frieden dienen kann, ist ein Gedanke, der schon im *Kants* Werk „Zum ewigen Frieden“ seine Verankerung findet.¹ Aus einer Reihe von aktuellen Anlässen untersucht diese Arbeit die genaue Rolle der Nuklearwaffenverbote im heutigen Friedenssicherungsrecht. Häufig werden Forschungsarbeiten auf ein einzelnes Problem wie etwa die Anwendung von militärischem Zwang fixiert, wobei seine dogmatische Verankerung und die bereichsübergreifende Praxis analysiert werden. Sicherlich ist ein solcher klassischer deduktiver Ansatz nicht verfehlt. Hier wird aber ein zum Teil davon abweichender Ansatz unter der verstärkten Einbeziehung einer induktiven Komponente gewählt. Die Aufmerksamkeit ist auf einen gesamten in sich geschlossenen Rechtsbereich gerichtet. Im Bereich der Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen ist eine Konsolidierung der einschlägigen Gruppe von Normen zu beobachten, die sich zu einem einheitlichen Nichtweiterverbreitungsregime entwickelt haben. Letzteres steht neben den Friedenssicherungsnormen der Charta der Vereinten Nationen, weist aber wegen einer gemeinsamen Zielsetzung enge Verbindungen mit der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf. Diese Arbeit ist darauf gerichtet, sowohl die Schnittstelle zwischen diesen zwei Bereichen und ihre rechtlichen Probleme herauszuarbeiten als auch anhand der Entstehung des Nichtweiterverbreitungsregimes und seiner immer stärkeren Einbeziehung in das Friedenssicherungsrecht aufzuzeigen, wie gefahrenabwehrrechtliche Normen in der Staatengemeinschaft entstehen und entwickelt werden. Am Ende dieser zunächst sektoriell angefangenen Entwicklung könnte eines Tages ein Polizeirecht der Staatengemeinschaft stehen.

Im ersten Teil liefert die Arbeit einen rechtsvergleichenden Überblick über eine Vielzahl von Nuklearwaffenverboten. Dabei werden die unterschiedlichen Ansätze der Beschränkung von Nuklearwaffen ausgewertet – beispielsweise ein umfassender Vertrag zwischen

¹ *Kant, Immanuel*, Zum ewigen Frieden, S. 5 (erster Abschnitt, Präliminarartikel Nr. 3).

Nuklearwaffen besitzenden und nicht besitzenden Staaten wie der Atomwaffensperrvertrag, nuklearwaffenfreie Zonen, bilaterale und multilaterale Vereinbarungen zur Verringerung der Zahl der nuklearen Sprengsätze, Exportkontrollvereinbarungen, Testverbote oder aber auch freiwillige Verzicht auf Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen. Diese werden insbesondere im Hinblick auf ihre Verifikation, Sanktionsregime bei festgestellten Verstößen, Rücktrittsklauseln und Vorbehalte bei der Ratifizierung abgeglichen. Die letzteren Aspekte können ein objektives Urteil über die reale Bindungswirkung der existierenden Nuklearwaffenverbote ermöglichen. Besonders wird die Aufmerksamkeit auch auf noch offene Fragen gelenkt und es werden Fortentwicklungsvorschläge analysiert. Die Letzteren werden in Zusammenhang mit den schon existenten Normen, mit ihrer gemeinsamen Logik und ihren Prinzipien gestellt und es werden die Gründe der bisherigen Weigerung zu ihrer Annahme analysiert.

Im zweiten Teil wird eine eventuelle Verfestigung eines Verbotes der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen als Völkergewohnheitsrecht und *ius cogens* untersucht. Die Verfestigung zum Völkergewohnheitsrecht kann einen besonderen Gerechtigkeitsgehalt der Nuklearwaffenverbote indizieren, wie ihn z.B. Bestimmungen der UN-Charta in Art. 2 IV und Art. 51 nach einhelliger Ansicht besitzen. Soweit ein solcher festzustellen ist und das Nichtweiterverbreitungsregime nicht allein auf dem Prinzip des „*non do ut non des*“ beruht, ist darin ein Anhaltspunkt für seine Rolle als *ordre public* der Staatengemeinschaft, der von Bedeutung für die daran zu knüpfenden Sanktionen ist. Weiter ist bei kritischer Betrachtung der Frage nachzugehen, ob global geltendes Völkergewohnheitsrecht gegen den Willen von bestimmten Mitgliedern der Staatengemeinschaft entstehen kann. Ein solches Völkergewohnheitsrecht, das schon an sich problematisch ist und mit dessen Entstehung sehr vorsichtig umzugehen ist, könnte aber die Wirkung der Nuklearwaffenverbote auf Staaten ausdehnen, die sich formell zu ihrer Beachtung vertraglich nie verpflichtet haben, wie Indien, Pakistan und Israel, sogar Nordkorea, das seine Loslösung ausdrücklich erklärt hat.

Der dritte Teil der Arbeit setzt sich mit den möglichen Maßnahmen und Sanktionen auseinander, die an die Verstöße gegen die verschiedenen Nuklearwaffenverbote geknüpft werden können. Insbesondere wird die Frage nach der Reichweite und den Grenzen der Kompetenzen des Sicherheitsrats aufgeworfen. Davon hängt ab, in welchen Fällen der Sicherheitsrat eine Bedrohung des Friedens i.S.v. Art. 39 UN-Charta anerkennen und etwa Zwangsmaßnahmen daran knüpfen kann und insbesondere, ob dies bei jedem Verstoß gegen Nichtweiterverbreitungsregelungen der Fall ist oder es eine bestimmte Mindestschwelle dafür gibt. Des Weiteren hat man die Frage zu beantworten, ob der Sicherheitsrat nicht sogar bestimmte Regelungen vorschreiben kann, über die sich die Staaten im Wege des Konsenses nicht einigen konnten. Hier wird die Schnittstelle der Bereiche relevant und es zeigt sich ihre gegenseitige Beeinflussung. Es wird die Praxis des Sicherheitsrats ausgewertet, um insbesondere die Reichweite der Bestätigung der Nichtweiterverbreitung dadurch zu ermitteln. Es sind dann nach einer Gesamtbetrachtung die für Staaten tatsächlich geltenden Gebote und Verbote zu definieren, die beachtet werden sollen, um die Pflichten eines gewissenhaften Mitglieds der Staatengemeinschaft zu erfüllen und nicht zum Objekt der Sanktionen zu werden. In diesem Zusammenhang ist ein Mindestmaß an der gebotenen Kooperation zu ermitteln. Die wichtigste Frage lautet: Was soll ein Staat gebotenerweise tun oder unterlassen, um das Vertrauen anderer in die Friedlichkeit seines Atomprogramms zu gewinnen und sich einer eventuellen Anlastung eines Verstoßes mit anschließenden Sanktionen zu entziehen?

Im vierten Teil werden die militärischen Maßnahmen als Mittel der Durchsetzung der Nichtweiterverbreitung nach ihren rechtmäßigen Grenzen ausgewertet. An dieser Stelle beschränkt sich die Arbeit auf eine Analyse von Konstellationen in Zusammenhang mit Kernwaffen und den Gefahren ihrer Verbreitung. Genau in diesen Konstellationen ist aber das Recht zu militärischen unilateralen oder multilateralen Maßnahmen besonders

umstritten und zum Teil wird seine Reformbedürftigkeit behauptet und betont.

In der ganzen Arbeit wird stets auf die entsprechenden Darlegungs- und Beweislasten eingegangen, so wie sie dem vertraglichen, völkergewohnheitsrechtlichen oder vom Friedenssicherungsrecht abzuleitenden Nichtweiterverbreitungsregime zu entnehmen sind. Die Frage danach, wie die Vertrauensbildung erfolgen soll und wer was zu beweisen hat, ist von entscheidender Bedeutung.

Die Arbeit knüpft an den aktuellen Stand der Forschung. Diese stellt immer wieder fest, dass bis zum heutigen Tag lediglich ein beschränktes und kein allgemeines, globales und vollständiges Verbot von Kernwaffen existiert.² Ohne an dieser Stelle dies kritisch zu hinterfragen, sei hier festgehalten, dass dieses Ergebnis auch vom Internationalen Gerichtshof im Gutachten vom 8.07.1996 festgehalten wurde.³ In der gleichen Zeit wird grundlegende Kritik an das Nichtweiterverbreitungsregime für Nuklearwaffen und an sein Herzstück, den Atomwaffensperrvertrag, geäußert. Diese setzt am häufigsten an der tatsächlich noch existierenden Unterscheidung zwischen Kernwaffen besitzenden und nicht besitzenden Staaten an. Die Unfähigkeit diese Unterscheidung über Jahrzehnte zu beseitigen wird als das ausschlaggebende Indiz für das völlige Scheitern des Nichtweiterverbreitungsregimes für Nuklearwaffen angeführt.⁴ Ausgeblendet wird dabei, dass ähnlich umfassende Regime für andere Arten von Massenvernichtungswaffen, wie die Übereinkommen über das Verbot von chemischen oder aber von biologischen Waffen bis zum heutigen Tag es auch nicht geschafft haben, alle Staaten unter ihre vertragliche Geltung zu vereinigen. Weil gerade sehr große und mächtige Staaten unter den Besitzern von Atomwaffen sind, wird das Regime zum Teil als Verfestigung

² *Beynio, Jens Frederik*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Aufrüstung mit Kernwaffen, S. 225 ff.

³ IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996.

⁴ Zur Tauglichkeit des Nichtweiterverbreitungsregimes in der jetzigen Form zur Erfüllung seiner Aufgaben siehe unten: S. 246 ff.; Als neuere Vertreter von beachtlichen kritischen Auffassungen: *Wesley, Michael*, It's time to scrap the NPT, S. 283 ff.; *Lyon, Rod*, Nuclear weapons, international security and the NPT.

politischer Machtverhältnisse betrachtet. Dies habe wenig mit Gerechtigkeit zu tun. Solche Ansätze können manchmal auch von einem lediglich dekonstruktiven Charakter sein, wenn sie selbst keine Lösung und keine realisierbare Alternative bieten und somit in eine gedankliche Sackgasse führen. Insoweit können sie des Weiteren ignoriert werden, da sie zu einer rechtswissenschaftlichen Analyse nicht zugänglich sind und zum anderen dadurch keine neuen Erkenntnisse zu gewinnen sind. Im Übrigen existieren seit geraumer Zeit Entwürfe über ein vollständiges Verbot für Nuklearwaffen.⁵ Diese konnten bislang die Zustimmung der Nuklearwaffenstaaten nicht gewinnen und haben sich als bis zum heutigen Tag nicht durchsetzbar gezeigt.

Die Arbeit richtet den Blick in erster Linie auf das geltende Recht, indem sie seine Erfolge würdigt und Schwächen aufzeigt. Genau durch die Analyse der Rolle der Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen im heutigen Friedenssicherungsrecht wird die Bedeutung des Nichtweiterverbreitungsregimes herausgearbeitet. Das heutzutage existierende Nichtweiterverbreitungsregime wird kritischen Auffassungen gegenübergestellt. Dabei werden solche kritischen Gegenargumente zu den existierenden Normen berücksichtigt, die nicht völlig dekonstruktiv sind und eine Alternative zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten. Die Arbeit geht aber darüber hinaus. Das Ziel ist, realisierbare Verbesserungsvorschläge als Schritte auf dem Weg zu einer atomwaffenfreien Welt zu unterbreiten und ein kohärentes, ausgewogenes und für alle Staaten annehmbares System gefahrenabwehrrechtlicher Normen im Nichtweiterverbreitungsbereich für Nuklearwaffen anzubieten.

II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung - ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im

⁵ Zu den detaillierten Entwürfen eines vollständigen Verbots von Nuklearwaffen siehe unten: S. 230 ff.

Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken

1. Der Begriff des Nichtweiterverbreitungsregimes und Arten von Nuklearwaffenverbreitung

Seit dem 24.01.1946 bis zum heutigen Tag wurde eine Vielzahl an Verträgen unterzeichnet, die die Verbreitung von Nuklearwaffen beschränken. Manche von ihnen haben explizit das Ziel, die Weiterverbreitung von Nuklearwaffen zu unterbinden, so beispielsweise der Atomwaffensperrvertrag⁶. Andere wie der Weltraumvertrag dienen primär der Regulierung von staatenlosen Räumen, während dritte als Friedensverträge die Bedingung des Friedens zwischen den Staaten und deren Gleichberechtigung innerhalb der Staatengemeinschaft normieren.⁷ Hierzu gehört auch das Verbot des friedensgefährdenden Nuklearwaffenerwerbs. Um den Stand der Nichtweiterverbreitung zu ermitteln, muss man alle diesen Arten von Verträgen berücksichtigen. Denn offenbar ist die nukleare Nichtweiterverbreitung mehr als die Konstituierung einzelner Verbotsnormen. Diese scheinen in Zusammenhang miteinander zu stehen, sich gegenseitig zu ergänzen und ein kontinuierlich ausgebautes Regelungssystem nämlich ein einheitliches Nichtverbreitungsregime darzustellen.⁸ Der stückweise Ausbau des Regimes lässt auch gewisse Mängel in der Kohärenz vermuten. Die Verträge wurden oft zu unterschiedlichen Zeiten von unterschiedlichen Staaten mit

⁶ Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, zur Unterschreibung am 1.07.1968 aufgelegt und am 05.04.1970 in Kraft getreten.

⁷ Beispiel für einen Vertrag über staatenlose Räume: Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, unterzeichnet am 27.01.1967; als Regelungen im Zusammenhang mit Friedensverträgen werden zum Teil etwa die einseitigen Verzichtserklärungen der deutschen Bundesregierung aus den 50er und 60er Jahren betrachtet. Siehe unten: S. 115 ff. und 119 ff.

⁸ Als ein kohärentes System betrachten auch die folgenden Autoren die unterschiedlichen Beschränkungen der Weiterverbreitung im Zusammenhang miteinander: *Eisenbart, Constanze/von Ehrenstein, Dieter*, Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, S. 19 und S. 229; *Simpson, John/McGrew, Anthony*, The International Nuclear Non-Proliferation System, S. 4, 55; *Müller, Harald*, Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?, Internationale Politik, 1995, Nr. 2, S. 28 f.; *Evan, William M.*, Nuclear proliferation and the legality of nuclear weapons, S. 134.

unterschiedlichen Interessen hinsichtlich der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen oder aber auf dem Bereich der Verbreitung von Technologien zur friedlichen Nutzung der Kernenergie ausgehandelt. Welche Schlüsse sich aber über die Bedeutung und den Stand der Nichtverbreitung aus einem Überblick über die unterschiedlichen Regelungen ziehen lassen, soll am Ende dieses Kapitels stehen.

Es ist sinnvoll sich zunächst klar zu machen, dass es zwei Arten von Weiterverbreitung gibt: einerseits die horizontale Weiterverbreitung durch die Abgabe von Atomwaffen an Staaten oder aber nicht staatliche Subjekte, die sie zurzeit nicht besitzen, und andererseits die vertikale Weiterverbreitung durch eine Erweiterung oder aber Modernisierung der Arsenale der Nuklearwaffenstaaten (NWS), sodass ein Rüstungswettbewerb am Leben gehalten wird, was immer wieder Besorgnis hervorruft.⁹ Der

⁹ Zur begrifflichen Unterscheidung zwischen horizontaler und vertikaler Weiterverbreitung noch: *Eisenbart, Constanze/von Ehrenstein, Dieter*, Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, S. 19; Die letztere Besorgnis sei hier nur anhand der Stellungnahmen unterschiedlicher Staaten und Literaturstimmen aufgezeigt. Inwieweit sich die NWS eine Verletzung unterschiedlicher Normen aus dem Nichtverbreitungsregime müssen anlasten lassen und welche rechtlichen Folgen dies für die NWS und für das Nichtverbreitungsregime hat, soll Objekt einer Auswertung weiter unten sein. Hier sei nur noch erwähnt dass die Vorwürfe überwiegend an zwei Verhaltensweisen geknüpft werden – erstens an die Entwicklung von neuen taktischen Nuklearwaffen (so genannte „Mininukes“), die insbesondere in den militärischen Einsätzen zur Bekämpfung des Terrors verwendet werden sollen; zweitens an die Kündigung des ABM-Vertrages und den Aufbau von nationalen Raketenabwehrsystemen. So aus dem Abschlussdokument zur Überprüfungskonferenz 2005: Stellungnahme Irans (ein Staat, der selbst oft im Verdacht des Verstoßes gegen Normen des Nichtverbreitungsregimes steht)- Implementation of article VI, NPT/Conf. 2005 /4, Rn. 6, in Final Document, Part II, S. 54; Stellungnahme Brasiliens (ein Staat, der bei seinem Beitritt zum NV-Vertrag seine Nukleooption aufgab und immer noch die technischen Kapazitäten zum Bau von Atomwaffen besitzt, so genannte „Break-out-Capacity“)- Implementation of the Treaty on Non-proliferation of Nuclear Weapons (NPT), NPT/Conf. 2005 /43, Rn. 31, in Final Document, Part II, S. 440; Non-Aligned Movement (Diese hat das 13-Punkte-Programm auf der Konferenz aus dem Jahr 2000 vorgeschlagen und hat entscheidende Rolle für ihre Aufnahme in die Schlusserklärung der Konferenz gespielt) - Working Paper presented by the members of the Group of the Non-Aligned Movement States to the parties to the Treaty on Nonproliferation of Nuclear Weapons, vom 26.04.2005 , NPT/Conf. 2005 /WP. 8, Rn. 30, in Final Document , Part II, S. 520 und Working Paper presented by the members of the Group of the Non-Aligned Movement States to the parties to the Treaty on Nonproliferation of Nuclear Weapons, vom 2.05.2005 , NPT/Conf. 2005 /WP. 18, Rn. 7f, in Final Document, Part II, S. 557; Working Paper of the Chairman of Subsidiary body 1, NPT/Conf. 2005 /MC.I/SB/CRP.4, Rn. 8, in Final Document, Part II, S. 779; Stellungnahme Nigerias: Working Paper submitted by Nigeria, NPT/Conf. 2005 /MC.I/WP. 2, vom 20.05.2005, Rn. 3, in Final Document, Part II, S. 784; Stellungnahme Indonesiens: Implementation of the Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, vom 20.05.2005, NPT/Conf. 2005 /45, Rn. 11, in Final Document , Part

einzigem Vertrag, der die beiden Arten von Nuklearverboten explizit anspricht und in sich vereinigt, ist der Atomwaffensperrvertrag. Nicht zuletzt deswegen soll dieser Vertrag, dessen Inhalt 189 Länder zugestimmt haben, an erster Stelle der Erörterungen stehen.¹⁰ Er ist fähig, ein globales in sich abgeschlossenes Nichtverbreitungsregime zu begründen, das sich im Übrigen sehr gut als Vergleichsmaßstab für die Vielzahl sektorieller Verträge eignet. Die Letzteren haben meistens das Ziel, die Mängel des Atomwaffensperrvertrages zu beheben und diesen an bestimmten Stellen zu ergänzen. Inwieweit man sich auf dem Weg zu einer atomwaffenfreien Welt befindet, soll auch am Rande weiter unten analysiert werden.

II, S. 448; in diese Richtung auch die durch Peter Maurer (ständiger Vertreter der Schweiz bei den Vereinten Nationen im Jahr 2005) geäußerte Besorgnis. So in Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik, S. 195. Kritische Stimmen aus der Literatur: *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen, Internationale Politik, 2004, Heft 1, S. 26 f., 29f.; *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy, National Interest, Summer 2005, insbesondere S. 89 f.

¹⁰ Ohne Nordkorea und Taiwan: <http://disarmament.un.org/TreatyStatus.nsf> (Die Zahl der Depositierungen ist 191. Jedoch haben sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Deutschen Demokratischen Republik und die Demokratische Volksrepublik Jemen mit der Arabischen Republik Jemen im Nachhinein vereinigt.) Das Statut Nordkoreas als Vertragspartei wurde unmittelbar nach der Kündigung als ungeklärt angesehen. So: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 38; *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, dort unter Key Issues/Nordkorea; zur vorläufigen Maßnahme der Vertretung Nordkoreas durch das Sekretariat auf der Konferenz 2005: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection dort unter Key Issues/Nordkorea; für eine Anerkennung der Kündigung: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 64 f.; *Johnson, Rebecca*, Is the NPT up to the challenge, S. 15 f. (mit Hinweis auf etwaige Reformvorschläge als Ergebnis der Hilflosigkeit hinsichtlich der nordkoreanischen Kündigung); anderes etwa: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, S. 17 ff. (unter Verweis auf die genauen Voraussetzungen einer Kündigung nach Art. X NV-Vertrages und nach der Möglichkeit der Durchsetzung der Vertragsbindung mit Zwang durch den Sicherheitsrat.).

Taiwan hat angeblich den Vertrag ratifiziert. Es ist jedoch nicht allgemein anerkannter Staat und deswegen wird es überwiegend als verpflichtet aber nicht als Mitglied angesehen. So unter Verweis auf Äußerungen der IAEA: *Kerr, Paul*, IAEA Investigating Egypt und Taiwan; Tracking Nuclear Proliferation, S. 22; *Tertrais, Bruno*, Saving the NPT, dort Fn. 1.

2. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

a) Ziele des Vertrages und seine Fortentwicklung. Struktur und Reziprozität der Regelungen.

aa) Struktur des Vertrages

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) kann als die Konsequenz vom Scheitern der ganz frühen Bemühungen um ein umfassendes Verbot der Herstellung und des Gebrauchs von Nuklearwaffen betrachtet werden.¹¹ Er beruht auf dem Gedanken, dass die Welt umso stabiler ist, je weniger Staaten Kernwaffen besitzen, sodass entsprechend die Wahrscheinlichkeit ihres Einsatzes sinkt.¹² Als ausschlaggebend für das Modell des Erlasses von einem zunächst schwerpunktmäßig auf die horizontale Nichtverbreitung ausgerichteten Verbot, das nicht in einem Schritt alle Kernwaffen beseitigt und verbietet, wird die sog. Irische Resolution der Vollversammlung angesehen.¹³ Nichtsdestotrotz blieb der NV-Vertrag nicht nur darauf beschränkt, sondern er weist in seiner Struktur 3 Säulen auf – Verhinderung der Nuklearwaffenverbreitung, Gebot der Abrüstung der existierenden Nuklearwaffen in den Nuklearwaffenstaaten und Gebot der Förderung der friedlichen Energienutzung.¹⁴

¹¹ Dabei geht es in erster Linie um den Gromyko-Plan und den Baruch-Plan vorgelegt von der Sowjetunion und den USA. Diese werden weiter unten im Überblick angeführt. Daneben wurde das Ziel der vollständigen Abschaffung der Kernwaffen auch in Resolutionen der Vereinten Nationen bekräftigt und dazu wurden entsprechende Organe wie die UN-Atomenergiekommission einberufen: so etwa der Beschluss der Vollversammlung der Vereinten Nationen aus dem 26.12.1945 (Nachweis im *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 123) und Resolution A/Res. 808 (IX) vom 04.11.1954, Teil A, § 1, lit. b.); Überblick über einige Vorschläge zur umfassenden Abrüstung auch bei *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, S. 245 ff.; ausführliche Darstellungen über die Abrüstungsbemühungen vor der Unterschreibung des NV-Vertrages: *Delbrück, Jost*, Die Abrüstungsbemühungen 1945-1960, S. 460 ff.; *Ipsen, Knut*, Die amerikanischen und sowjetischen Abrüstungsvorschläge von 1962/1963, S. 478 ff.; auch *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 99 ff.

¹² *Perkovich, George*, Bush's Nuclear Revolution, S. 1.

¹³ So auch: *Johnson, Rebecca*, Is the NPT up to the challenge of proliferation?, S. 11 f.; *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 623 ff.; mit Verweis auch auf die vorangegangene Resolutionen als sukzessive Vorbereitung der NPT: *Davis, Zachary S.*, Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards and Export Controls, S. 125; Irische Resolution, A/Res./1665 (XVI).

¹⁴ Auf die erwähnten drei Säulen als Struktur des NV-Vertrages nehmen eine Vielzahl von Vertragsparteien Bezug meistens unter Hinweis auf die hohe Bedeutung aller drei Säulen des Vertrages und auf die Wichtigkeit einer Balance und eines gleichmäßigen Fortschritts

bb) Reziprozität der Verpflichtungen im NV-Vertrag

Der NV-Vertrag ist schon von Anfang an wegen seiner diskriminierenden Natur in den Mittelpunkt der Kritik geraten.¹⁵ Insbesondere konzentriert sich die Kritik in der letzten Zeit auf die Vertiefung dieser Diskriminierung durch ungenügende Abrüstung durch die Nuklearwaffenstaaten, ohne diesen Zustand durch Sicherheitsgarantien auszugleichen, verbunden mit einer wachsenden Verweigerung der Weitergabe von Technologien zur friedlichen Nutzung der Kernenergie durch unterschiedliche Exportkontrollregime mit der Begründung, dass dies für die Sicherung der Nichtverbreitung erforderlich sei.¹⁶

im Rahmen jeder von ihnen: so im zusammenfassenden Bericht, Teil III des Abschlussdokuments zur Überprüfungskonferenz aus dem Jahr 2005: NPT/CONF.2005/57 (Part III)- Malaysia (S. 20), Kanada (S. 27), Südkorea (S. 33), Marokko (S. 35), Indonesien (S. 36), China (S. 42), Kuwait (S. 46), Slowenien (S. 47), Slowakai (S. 45), Ungarn (S. 52), Österreich (S. 57), Spanien (S. 59), Kroatien (S.62), Jamaika (S. 68), Singapur (S. 70), Vietnam (71), Tansania (S. 76), Kuba (S. 77), Mauritius (S. 80), Senegal (S. 83), Jordanien (S. 93), Katar (S. 94), Japan (S. 118), Ägypten (S. 135), Luxemburg im Namen der Europäischen Union (S. 136) u.a. Diese Begrifflichkeit ist gängig für die Überprüfungskonferenzen zum NV-Vertrag.; zu den Zielen der NPT (knappe Aufzählung): *Schneider, Barry R.*, Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation S. 217; auch Entscheidung 2 von der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz zum NV-Vertrag im Jahr 1995, Principles and Objectives for Nuclear Non-Proliferation and Disarmament, NPT/CONF.1995/32 (Part I), Annex; Der Frage, wie genau jede Säule im Vertrag verankert ist und insbesondere im welchen Zusammenhang zueinander die Nichtverbreitung und die Abrüstung stehen, soll weiter unten nachgegangen werden: S. 29.

¹⁵ *McGrew, Anthony G.*, Nuclear Non-Proliferation at Crossroads, S. 4 f.; *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter.*, Vorwort, S. 8f; *Barleon, Leopold u.a.*, Zwölf Thesen, S. 19; Verweis auf die brasilianische und argentinische Weigerung zum Beitritt zum NV-Vertrag bis in die 90er Jahre: *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants; Verweis auf die indische Ablehnung des NV-Vertrages trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Nichtweiterverbreitung der Atomwaffen: *Bhagwati, P. N.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen S. 18; so auch *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation, S. 67; zur Vertiefung der Diskriminierung durch unentschlossenes Verhalten gegenüber Nichtvertragsstaaten und zur destabilisierenden Wirkung eines Solchen: *Perkovich, George*, Nuklear-Weapons Tests in South Asia, S. 13; Kritisch auch insbesondere bei Argumentation im Zusammenhang mit dem Entwurf eines vollen Verbotes in neuerlicher Zeit: *Weeramantry, Christopher G.*, Foreword, S. I.

¹⁶ Darauf wird wiederum ausführlicher unten eingegangen: S. 211 f., 228. Den Vorschlag an die NSG für volle Verweigerung der Auslieferung von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen hat der US-Präsident *George W. Bush* am 11.02.2004 in seiner Rede an der Fort Lesley J. McNair National Defense University gemacht: Rede des US-Präsidenten George W. Bush vom 11.02.2004.; zu den kritischen Beurteilung durch die betroffenen Staaten: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 31; mit Hinweis auf die Gefahr der Störung der Balance der Verpflichtungen im Rahmen des NV-Vertrages: derselbe, ebenda, S. 24; Kritisch dazu auch: *Boese, Wade*, Bush outlines

Die juristisch bedeutsamsten Fragen, die sich hinter einer derartigen Kritik und hinter den Diskussionen über den Nutzen vom NV-Vertrag¹⁷ verbergen, beziehen sich auf die Reichweite und die Reziprozität der Verpflichtungen, nämlich darauf, inwieweit negative Entwicklungen in einer der Säulen den gesamten Vertragskonsens in Frage stellen, Zurückhaltung in einer anderen Säule rechtfertigen oder gebieten oder sogar ein Ablösungsrecht vom Vertrag eröffnen. Die Säulen des Nichtverbreitungsnormkomplexes enthalten teilweise unterschiedliche Pflichten für die beiden staatlichen Akteursgruppen – die Pflicht der Nichtnuklearwaffenstaaten (NNWS), keine Atomwaffen anzustreben (nach Art. II NV-Vertrag) und ihr Aktivitäten mit nuklearem Bezug überwachen zu lassen (Art. III Abs. 1, 4 NV-Vertrag) und die Pflicht der Nuklearwaffenstaaten (NWS), fremdes Streben nach Nuklearwaffen nicht zu fördern (nach Art. I NV-Vertrag), selbst abzurüsten (Art. VI NV-Vertrag) und die friedliche Nutzung der Kernenergie durch die NNWS zu unterstützen (Art. IV NV-Vertrag).¹⁸ Der bloße Umstand, dass im Vertrag zwei Arten von Verpflichtungen mit einer ähnlichen Stoßrichtung abgrenzbar sind und diese sich an zwei Gruppen von Staaten in einer jeweils ähnlichen Interessenlage richteten, macht schon den reziproken Charakter der Verpflichtungen denkbar.¹⁹ Des Weiteren wird ein „do ut des“ Charakter der Verpflichtungen noch durch den Umstand nahegelegt, dass jede der Verpflichtungen der anderen Partei sehr gut als Ausgleich für die Einbußen durch die Übernahme der eigenen Verpflichtungen zu dienen geeignet ist. So lässt sich z.B. die Pflicht, die völlige Abschaffung von Kernwaffen der NWS

Proposal to stem Proliferation; zum diskriminierenden Charakter aus iranischer Sicht, nämlich aus der Sicht eines Staats, der heutzutage nach dem Ausbau solcher Technologien bestrebt ist: *Chubin, Shahrām, Does Iran Want Nuclear Weapons?*, S. 89.

¹⁷ So sogar Aufrufe aus der neueren Zeit, den NV-Vertrag abzuschaffen, unter Hinweis, dass sich der Frieden bei einem geschickten Management der Nuklearwaffenpolitik der Länder dann sogar besser gewährleisten lässt. So: *Wesley, Michael, It's time to scrap the NPT* S. 283 ff.; *Lyon, Rod, Nuclear weapons, international security and the NPT*; älter mit Verweis auf die Nutzen von der Abschreckung: *Waltz, Kenneth N., The Spread of Nuclear Weapons*; Dazu, inwieweit die Abschreckung eine Alternative zur Nonproliferation zu bieten vermag, siehe weiter unten: S. 246 ff.

¹⁸ So auch: *Kimminich, Otto, Völkerrecht im Atomzeitalter*, S. 249 f.

¹⁹ Anders wird eine Reziprozität zum Teil zwingend vom Prinzip der Ausgeglichenheit von Verträgen (Principle of Consideration) vorausgesetzt, das im Rahmen der allgemeinen Vertragsdogmatik im Common Law als weit verbreitet gilt.

anzustreben, im Hinblick auf den Verzicht auf solche durch die NNWS erklären.²⁰ Auch die Pflicht zur Förderung der friedlichen Energienutzung lässt sich unter Berücksichtigung des Verzichts durch die NNWS leichter nachvollziehen. Zwar ist Forschung an der friedlichen Kernenergienutzung bis auf friedliche Testsprengungen auch nach dem NV-Vertrag erlaubt und nicht verboten.²¹ Jedoch sind sehr umfangreiche Forschungsprogramme speziell für die friedliche Kernenergienutzung oft zu teuer und wenig rentabel.²² Die NWS brauchten solche Programme von Anfang an nur

²⁰ So: *Fischer, David*, Der Vertrag über Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 129; Der diskriminierende Charakter des NV-Vertrags wurde schon erwähnt: S. 27 f.; Es ist konsequent zu versuchen, diese Diskriminierung durch eine kontinuierliche Abschaffung auch der existierenden Nuklearwaffen abzuschaffen, wenn dies nicht schon am Anfang möglich war. Zu den gescheiterten Versuchen in den 50er Jahren siehe oben: S. 27; So auch die Äußerung des englischen und des brasilianischen Delegierten im 18-Mächte-Ausschuss (S. 184) und des bulgarischen UN-Botschafter bei den späteren Erörterungen in der Vollversammlung der Vereinten Nationen (S. 242) wie wiedergegeben in: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter; Auch die irische Resolution legt diese Logik der Dringlichkeit der Verhinderung der Weiterverbreitung trotz der zunächst nicht unmittelbar zu erreichende Einigung für die volle Abschaffung der Kernwaffen unter den NWS nahe. Die Probleme für die volle Abschaffung lagen angeblich nicht etwa im Willen zur vollen Niederlegung der Kernwaffen, sondern vielmehr in der Verifikation, die sichern sollte, dass keine der Seiten irgendwelche behalten oder nachträglich hergestellt hätte, sodass er gegenüber den anderen einen erheblichen Vorteil besäße: *Frye, William R.*, Charakteristika der jüngsten Abrüstungsvorschläge, S. 90 ff.; mit Verweis auf die Lösbarkeit des Problems bei genügendem Willen dazu: *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, S. 221 f. und 249 ff. (besonders S. 250); *Feld, Bernard T.*, Inspektionsmethoden, S. 354 f.; *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 125 ff. (besonders 128 f.); *Ipsen, Knut*, Die amerikanischen und sowjetischen Abrüstungsvorschläge, S. 508.

²¹ Die friedlichen Testsprengungen werden überwiegend als vom Begriff der „other nuclear explosive devices“ (sonstige Kernsprengkörper) mitumfasst angesehen. Mit Hinweis auf die Verhandlungsgeschichte: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 203 ff.; Friedlichen Testsprengungen werden in der Weise mit größter Besorgnis betrachtet, sodass daran Maßnahmen angeknüpft werden, auch wenn man sie als vom Begriff der sonstigen Kernsprengungen nicht umfasst ansehen würde. Zu dieser Auffassung: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 213; Sie werden entweder als de facto verboten angesehen oder das Fehlen eines Verbots diesbezüglich wird als ein systemwidriges Schnupfloch im NPT betrachtet. Als de facto verboten hat sie Brasilien angesehen. So: *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 403; als Indiz für ein Schlupfloch betrachte die indische Sprengung im Jahr 1974: *Wilmshurst, M. J.*, The Development of Current Non-Proliferation Policies, S. 24; Daran wurden Maßnahmen in den Fällen Südafrikas und Indiens geknüpft. Zur allgemeinen Gleichstellung der friedlichen und militärischen Sprengungen hinsichtlich der Destabilisierungswirkung, die sie haben: *Epstein, William*, A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa?, S. 121; *Sander, Ben*, NPT Review Conference sand the 1995 Extension Conference, Fn 8, am Ende, S. 45 f.; zur NSG als Maßnahme in Antwort auf die indischen Tests vom 1974, siehe unten S. 209 f.

²² In diese Richtung auch die Argumentation der NWS in: *Sander, Ben*, NPT Review Conferencesand the 1995 Extension Conference S. 45 (auch Fn. 8); Im Übrigen folgten

begrenzt, da sie für die Entwicklung der zivilen Nukleartechnologien auf zahlreiche Ergebnisse der militärischen Forschung zurückgreifen konnten. Des Weiteren generierte die militärische Forschung eine gewisse Wahrscheinlichkeit von „Zufallsfunden“ und somit einen weiteren wissenschaftlichen Vorteil. Dieser Vorteil bleibt jedoch den NNWS vorenthalten, sofern sie keine militärische Forschung betreiben. Daher kann Art IV Abs. 2 NV-Vertrag als Rekompensation durch Weitergabe von Know-how angesehen werden.²³ Die Pflicht, sich einer Kontrolle durch die IAEA zu unterwerfen, und die Pflicht aus Art. III Abs. 2 NV-Vertrag, nukleare Technologien und Spaltstoffe nicht auszuliefern, ohne dass dies weiter der Kontrolle der IAEA unterstünde, bedienen wiederum insoweit primär die Interessen der Nuklearwaffenstaaten, als sie die Nichtverbreitungsverpflichtungen der NNWS sicherstellen und eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der NWS durch den Aufbau von Kernwaffenarsenalen in weiteren Staaten senken.²⁴

Hier sei jedoch angemerkt, dass der NV-Vertrag über die Jahre hinweg sehr viel an Bedeutung für die Staaten gewonnen hat.²⁵ Zu ihm haben sich

Beschränkungen auch aus der PENT, soweit ein Staat auch ihr in einer nichtweiterverbreitungsfreundlichen Weise beigetreten ist.

²³So der sechste Abwägungsgrund der Präamel des NV-Vertrages.

²⁴ Dass es den NWS beim Vertragsschluss genau auf die Sicherung der Nichtweiterverbreitung ankam und dass dies in erster Linie ihr Interesse bediente, zeigte sich an den vorherigen Initiativen, die sie überwiegend durch Technologieverweigerung ergriffen hatten, um die Nuklearwaffen anderen Ländern vorzuenthalten. Jedoch ist dieses Interesse nicht etwa als ein Interesse allein der NWS zu überbewerten. Denn der Vertrag beruht auch auf dem Gedanken, dass die Abschaffung und entsprechend die bloße Begrenzung der Zahl der NWS in erster Zeit dem Interesse der ganzen Staatengemeinschaft auf dauerhafte Frieden und Stabilität dient: so die Irische Resolutionen der Generalversammlung, nämlich GA/1380 (XIV), GA/1576 (XV) und GA/1665 (XVI). Siehe auch unten: S. 32.

²⁵ Als Kernstück des Nichtverbreitungsregimes wird der NV-Vertrag auf der Überprüfungskonferenz 2005 von den Vertretern der folgenden Länder und Institutionen bezeichnet, so im Zusammenfassenden Bericht, Final Document to the Review Conference, Part III: Mr. Parnohadiningrat Chairman of the third session of the Preparatory Committee (S. 3), Usbekistan (S. 23), Türkei (S. 30), Algerien (S. 39), Südkorea (S. 32), China (S. 32), Kirgisien (S. 49), Katar (S. 58), Tunesien (S. 63), Bolivien (S. 71), Serbien (S. 75), Iraq (S. 117), Ägypten (S. 151), Schweiz (S. 166), Frankreich (S. 198), Deutschland (S. 200); Die Bedeutung des Vertrages wird auch in den folgenden Resolutionen besonders betont: GA/2373 (XXII); GA/50/70 Q; GA/51/48; GA/52/41; GA/57/97; GA/61/103; insbesondere wurde das Ziel der Abschaffung von Nuklearwaffen in der „United Nations Millennium Declaration“ postuliert: GA/55/2; SC/Res./984; SC/Res./1172; SC/Res./1695; SC/Res./1718; SC/Res./1747.

im Laufe der Zeit 189 Staaten bekannt.²⁶ Seine Ratifizierung wurde als Bedingung für die Behandlung als gleichberechtigtes Mitglied im Rahmen der Staatengemeinschaft aufgestellt.²⁷ Anlässlich des bloßen Verdachts eines Verstoßes werden Maßnahmen und Sanktionen erwogen.²⁸ Aus dieser Entwicklung, die weiter unten noch ausführlicher gezeigt und nachgewiesen wird, muss man den Schluss ziehen, dass der NV-Vertrag heutzutage ein unerlässliches Interesse der Staatengemeinschaft bedient und eine Grundlage für Frieden und Stabilität darstellt.²⁹ Hierhin gehört es, gesagt zu werden, dass die Vertragsparteien von der Änderungsmöglichkeit im Art. VIII Abs. 1 und 2 NV-Vertrag nie Gebrauch gemacht haben. Auch bei der 1995 getroffenen Entscheidung für die Ausdehnung der Vertragswirkung auf eine unbestimmte Zeit gem. Art. X Abs. 2 NV-Vertrag, blieb der Inhalt der

²⁶ Siehe oben: S. 26.

²⁷ So auch: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 36; in diese Richtung auch die Aussagen von den Außenministern Großbritanniens und der USA, Robin Cook und Madeleine K. Albright, beim Treffen der P 5 Außenministern in Genf am 4.06.1998, wiedergegeben in: *Johnson, Rebecca* [Hrsg.], P-5 Foreign Ministers Meeting, Geneva, June 1998; Zur Verurteilung des bloßen Behaltens einer nuklearen Option im Fall Südafrika unter Verweis auf die einschlägigen UN-Resolutionen: *Epstein, William*, A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa? - 119 f.; besonders erwähnenswert GA/Res./33/67; die Vielzahl von Resolutionen sind in der späteren GA/Res./45/56 angeführt; im Fall Indien (1974): *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation, S. 67; zu den genauen Einbußen im letzteren Fall: *Ganguly, Sumit*, India's Pathway to Pokhran II; zur Isolation, in die sich ein Staat etwa durch ein Ausbrechen aus dem Vertrag treibt: *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 681.

²⁸ Unter Hinweis auf Andeutungen durch Äußerungen von Mitgliedern des Sicherheitsrats: *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 142 f.; entsprechend muss man auch die S/Res/1737 und S/Res/1747 betrachten. Siehe unten S. 365 ff., 368 ff.

²⁹ Von den Vertretern der folgenden Länder und Organisationen wurde seine Bedeutung besonderes betont und er wurde als „cornerstone“ der globalen Sicherheit bezeichnet: Secretary-General of the United Nations (S. 5), Malaysia im Namen der Non-Aligned Movement (S. 20), China (S.32), Armenien (S. 93), Schweiz (S. 166) Polen (S. 170), Katar (S. 176); der Zusammenhang mit der Friedenssicherung insbesondere in: GA/2373 (XXII), SC/1172 und SC/1718; so unter Verweis auf die Schlusserklärung zur ersten „Special Session on Disarmament“ im Rahmen der Vereinten Nationen: *Robles, Alfonso Garcia*, The Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America, S. 14; so auch *Baali, Abdallah*, Ambassador Abdallah Baali on the 2000 NPT Review Conference, S. 9; unter Hinweis auf die Gefahren von unstabilen Regierungen und auf die steigende Wahrscheinlichkeit eines präventiven Krieges als weiteres Element der Destabilisierung: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 7; Derselbe bezeichnet ein eventuelles „Auslaufen“ als nicht weniger als fatal: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 9; so auch *Hanson, Marianne*, The future of the NPT, S. 314.

Bestimmungen unberührt.³⁰ Die geschilderte „Karriere“³¹ des NV-Vertrags vermag allerdings den Vertrag in ein anderes Licht zu stellen, sodass auch eine entsprechend angepasste Auslegung des ursprünglichen Konsenses vorgenommen werden muss.³² Ohne dass der ursprüngliche Konsens geändert worden ist,³³ ist zu gestehen, dass der NV-Vertrag als unabdingbarer Teil des Friedenssicherungssystems einen besonderen Gerechtigkeitsgehalt in sich trägt, auch wenn er immer noch hin und wieder als unausgeglichen und überwiegend einseitig benachteiligend für die NNWS angesehen wird.³⁴ Insbesondere kommt es der Staatengemeinschaft immer noch maßgeblich darauf an, in erster Linie jede Weiterverbreitung zu verhindern. Denn besonders die Weiterverbreitung vermag nach sich Kettenreaktionen bezüglich der Verbreitung und der Nichteinhaltung des NV-Vertrages auszulösen³⁵ und droht das ganze System zum Einsturz zu

³⁰ Im Art. X ist eine vom Art. VIII Abs. I und II abweichende Möglichkeit für eine inhaltliche Regelung auch nicht vorgesehen. Nichtsdestotrotz wurde in der Wissenschaft eine solche Möglichkeit in Betracht gezogen. So mit Verweis auf die destabilisierende Wirkung jedes Änderungsversuches: *Barleon, Leopold* u.a., Zwölf Thesen, S. 19.

³¹ So auch *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 202.

³² So auch *Weston, Burns H.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen und die Pflichten der Atomwaffenstaaten, S. 33; Dies mag von manchen Wissenschaftlern auch skeptisch und eher ablehnend angesehen werden: *Mohtasham, Elahe*, The PrepCom 2004.

³³ Auch wenn man vielleicht diese Entwicklung nicht schon im Jahr 1968 vorgesehen hat, hatte der Konsens schon am Anfang das Potential, sogar gemessen an der Irischen Resolution, die Aufgabe sich dahin zu entwickeln. In diese Richtung: Der Nichtverbreitungsvertrag, Memorandum der Bundesrepublik Deutschland an die Genfer Abrüstungskonferenz vom 6. März 1968, abgedruckt in *Brandt, Willy* [Hrsg.], Zum Atomwaffensperrvertrag, Reden und Erklärungen sowie Dokumente zur Genfer Konferenz, zum NV-Vertrag und zum europäischen Sicherungssystem, Berlin, 1969, S. 40 ff.; *Brandt, Willy*, Die Genfer Konferenz der Kernwaffenlosen Staaten, S. 11 ff. (besonders S. 11-13); zur Ansicht, dass der NV-Vertrages eine Fortentwicklung der UN-Charta darstellt und mit Verweis auf das Grußwort des UN-Generalsekretärs auf der Konferenz der NNWS im 1968 in Genf: *Hartung, Arnold*, Einleitung, S. 7 f.; mit Verweis auch auf die Gegenauffassung, die jedoch nicht die erwähnte Zielrichtung des NV-Vertrages in Frage stellt, sondern die Tauglichkeit desselben zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Stabilität: *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 663 ff.; so auch *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 251 f.

³⁴ So auch: *Michaelis, Hans*, Internationale Politik gegen die Verbreitung von Kernwaffen, S. 85; *Baali, Abdallah*, Ambassador Abdallah Baali on the 2000 NPT Review Conference, S. 9; positiv bewertend und insgesamt als gewinnbringend für die Friedenssicherung trotz des diskriminierenden Charakters: *Rauf, Tariq*, The Future of the NPT, S. 14; rechtfertigend in Bezug auf die das diskriminierende Element unter Verweis auf die Diskussion im 18-Mächte-Ausschusses: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 184.

³⁵ Die Kettreaktionen können im Bereich der Verbreitung von Nuklearwaffen je nach Anknüpfungspunkt in zwei Gruppen unterteilt werden – solche die auf die Verbreitung, in einen Staat anknüpfen, der keine Vertragspartei ist, und solche, die auf das Ausbrechen

bringen, sodass kein Verbot von Kernwaffen mehr aufrechtzuerhalten wäre und man wieder mit den Alpträumen leben müsste, die die Väter des Vertrages damals zu seiner Aushandlung veranlasst haben.³⁶ Dies stellt nicht die These in Frage, dass alle drei Säulen als gleich bedeutend anzusehen sind.³⁷ Jede von ihnen könnte sehr wohl Geschäftsgrundlage des Vertrages darstellen, sodass ihr völliges Scheitern das Ende des Vertrages bedeutete.³⁸

einer Vertragspartei anknüpfen. Beiden wird eine destabilisierende Wirkung zugesprochen. Die Reaktionen im zweiten Fall sind jedoch verschärft: zur zweiten Gruppe in den Fällen Nordkorea und Iran: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal; *Riecke, Henning*, Nichtverbreitungspolitik, S. 5; *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy, S. 88; *Litwak, Robert S.*, Non-proliferation and the Dilemmas of Regime Change, S. 9; *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen, S. 26 f.; *Berman, Ilan*, Iran's Atomic Journey, S. 141; *Dorraj, Manochehr*, Behind Iran's Nuclear Pursuit?, S. 327; in den Fällen Indien und Pakistan: *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia; *Paul, T.V.*, Chinese-Pakistani Nuclear/Missile Ties and the Balance of Power, S. 6; zu einer insbesondere in früheren Zeiten denkbare Politik der selektiven Proliferation: *Brands, Hal*, Rethinking Nonproliferation S. 88 f.; Eine dritte Kategorie, nämlich die vertikale Proliferation, dessen Auswirkungen noch unten zu prüfen wären: zum Raketenschild: *Jing-dong Yuan*, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses, S. 88; zur Herausforderung durch die Herstellung von neuen Arten Mini-Nukes: *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen, S. 26 f.

³⁶ Der Destabilisierungseffekt kommt besonders zum Ausdruck in SC/Res./1172; SC/Res./1718; Dass jeder weitere Ausbrecherstaat zum Zusammenbruch des ganzen Regimes führen kann: *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants, S. 14; *Ayson, Robert*, Selective non-proliferation or universal regimes?, S. 434; zum Destabilisierungseffekt und zum drohenden totalen Scheitern der NPT bei jeder ungerechtfertigten Kündigung: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, S. 6; sogar unabhängig von der Rechtfertigung: *McGwire, Michael*, The Rise and fall of the NPT, S. 130; das Abschaffen der NPT als fatal: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 9; Der NV-Vertrag soll den absoluten Vernichtungskrieg verhindern, bezeichnet als „nuclear winter“: *Epstein, William*, A Critical Time for Nuclear Nonproliferation, S. 27; die Gefahr eines solchen nach bloßem Abschuss von allen U-Boot getragenen Sprengsätzen: *Weeramantry, Christopher G.*, The Law, Nuclear Weapons, and the Real World, S. 228; eine Aufhebung der Zivilisation durch den allgemeinen Kernwaffenkrieg: *Ipsen, Knut*, Zum modernen Kriegsbild, S. 93 f.; dass auch ein regional beschränkter Nuklearkrieg schwerste Verwüstungen verursacht: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 7; Der Vertrag beruht auf einem „je.. desto..“ Grundsatz: je mehr Staaten die Nuklearwaffen besitzen, desto wahrscheinlicher ist ihr Einsatz mit der gerade dargestellten Folge. So: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 7; auch *Perkovich, George*, Bush's Nuclear Revolution, S. 2 f.; *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 664 in diese Richtung auch der ehemalige US-Präsident *Kennedy*, zitiert in: *Bluhm, Georg*, Die Begrenzung des Atomklubs, S. 601 f.; in diesem Zusammenhang hat der US-Präsident *Kennedy* in den 60ern Jahren erwartet, dass die Zahl der NWS bis in die 80er auf 15 bis 20 angestiegen wäre. Wiedergegeben in: *Stein, Gotthard*, Die Nichtverbreitung in der Überprüfung, S. 70; zur „Beherrschung der Eskalation“ eines Krieges zu einem unbegrenzten Kernwaffenkrieg: *Ipsen, Knut*, Zum modernen Kriegsbild, S. 88 f.; Beispiel für eine militärische Doktrin anhand der älteren sowjetischen Doktrin aus den 50ern, die nicht nur auf Abschreckung oder auf einen minimalen Einsatz von Nuklearwaffen für den äußersten Notfall angelegt ist, sondern den Sieg in einem offenen Nuklearen Krieg anstrebt: *Ipsen, Knut*, Die Sowjetische Militärdoktrin, S. 354.

³⁷ Wie oben angeführt bei vielen Vertragsparteien: S. 27, insbesondere Fußnote 14.

³⁸ Siehe oben: S. 28, Fn. 16; auch S. 111.

In Folge der starken Einbindung des Nichtverbreitungsverbotes ins System der Friedenssicherung und des schon erwähnten besonderen Gerechtigkeitsgehalts als Teil derselben ist jedoch die Hürde für säulenübergreifende Auswirkungen von negativen Tendenzen in einer von den drei jeweiligen Säulen auf die anderen höher anzusetzen.³⁹ Somit verdienen Verstöße in jeder der drei Säulen eine Verurteilung. Daran sind Maßnahmen und möglicherweise auch jeweils Sanktionen anzuknüpfen.⁴⁰ Nicht nur die horizontale Weiterverbreitung, sondern auch die Vertikale kann den schon erwähnten Destabilisierungseffekt für den Vertrag, für das Nichtverbreitungsregime insgesamt und bei einem Kollaps des Letzteren für den Frieden etwa durch eine zu erwartende breite Weiterverbreitung der Kernwaffen auslösen.⁴¹ Die beiden können jeweils für sich genommen sogar eine Friedensbedrohung im Sinne des Art. 39 UN-Charta darstellen.⁴²

³⁹ Dafür spricht auch, dass der Versuch einer engen Verknüpfung zwei Mal gescheitert ist. Bei den Verhandlungen zum Erlass des NV-Vertrages: *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 388; bei den Diskussionen im Zusammenhang mit der Vertragsverlängerung im 1995: *Frechner, Wolfgang*, NV-Vertrag auf dem Prüfstand, S. 51.

⁴⁰ Bisher meistens bezogen auf die horizontale Verbreitung – in Bezug auf Nordkorea: S/RES/1718; in Bezug auf Iran: S/Res/1737, S/Res/1747; zu einem gewissen Druck, ausgeübt von den NNWS, und zu seinen Erfolgen: *Johnson, Rebecca*, Is the NPT up to the challenge S. 12 f.

⁴¹ *Hanson, Marianne*, The future of the NPT, 303 f.; *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 238 f.; *Stein, Gotthard*, Die Nichtverbreitung in der Überprüfung, S. 73; *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 8; *Wareham, Sue*, It's time to abolish nuclear weapons, S. 439 f.; so unter Verweis auf verfahrensbezogene Schwierigkeiten der letzten Überprüfungskonferenz in Folge der nicht ausreichenden Berücksichtigung der vertikalen Abrüstung: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, dort unter den Punkten „A Regime Under Pressure“ und „Enhancing the NPT's decision-making powers“; unter Hinweis auf die eventuellen Folgen einer eventuellen ausdrücklichen Unterscheidung zwischen der horizontalen und vertikalen Weiterverbreitung bei der Verabschiedung der S/Res/1540: *Tyson, Rhianna*, Contextualizing past, present and future challenges to the NPT regime, S. 59 f.; zur Schaffung von „bad faith“ für den NV-Vertrag: *McGwire, Michael*, The Rise and fall of the NPT, S. 121 f.; derselbe auch zur Rechtfertigung von Kündigungen damit: *McGwire, Michael*, The Rise and fall of the NPT, S. 124; zur Unsicherheit durch „Mini-Nukes“: *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen; *Blinken, Antony J.*, From Preemption to Engagement, S. 42 f.; m. w.N. zum entsprechenden Bewusstsein in China über dieser Destabilisierungseffekt: *Cohen, Warren I.*, China's Power Paradox, S. 129; sogar der Nichtbeitritt und Entwicklung von Kernwaffen durch Nichtvertragsstaaten untergräbt die NPT: *Epstein, William*, A Critical Time for Nuclear Nonproliferation, S. 25; zum Destabilisierungseffekt für den Fall des Scheiterns des NV-Vertrages, siehe oben: S. 33, Fn. 36; dass die Abrüstung somit auch eine entscheidende Voraussetzung für Stabilität ist, siehe oben: S. 32, besonders Fn. 29.

⁴² Bei der horizontalen Weiterverbreitung ist dies in mehreren Resolutionen des Sicherheitsrats anerkannt worden. So: S/Res/1172, S/Res/1718, S/Res/1737, S/Res/1747; ein etwa angeblich zu schleppendes Tempo der Abrüstung ist bisher vom Sicherheitsrat nie

Gerade diese Erkenntnis verbietet jedoch eine streng reziproke Betrachtung. Denn sowohl die horizontale Weiterverbreitung als auch die Nichtabrüstung oder sogar Vertiefung der Unterschiede durch extensive vertikale Weiteraufrüstung wirken destabilisierend. Beides ist gemessen am Streben nach Frieden und Stabilität schon an sich vorwerfbar. Alle Vertragsparteien haben sich in der UN-Charta verbindlich zum Streben nach Frieden und Stabilität bekannt. Sie haben Mechanismen geschaffen, auf jede Bedrohung für den Frieden und die Stabilität mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren und ihr Ziel ist, jede solche zu beseitigen. Die Suspendierung der eigenen Verpflichtungen ist, gemessen an den letzteren Ausführungen, kein angemessenes Erzwingungsmittel.⁴³ Somit kann eine Vertragspartei das eigene Versagen, dem Vertrag im vollen Maßen Folge zu leisten, nur sehr schlecht damit rechtfertigen, dass der Vertrag auch in einer anderen Säule nicht voll umgesetzt wird, soweit die Geschäftsgrundlage des Vertrages nicht, wie schon angedeutet, in einer solchen Weise weggefallen ist, dass eine Umsetzung der Verpflichtungen auf Dauer unmöglich erscheint und der ursprüngliche Konsens nicht wieder herzustellen ist.⁴⁴

als Friedensbedrohung verurteilt worden. Inwieweit dies möglich ist, sein unten des näheren erörtert. Siehe unten: S. 404 ff.

⁴³ Ausführlicher dazu siehe unten: S. 105 ff.

⁴⁴ Eine Grundreziprozität, die, wie hier ausgeführt, eng zu halten ist, zeigt sich noch daran, dass die Nichtbeachtung jeder von den Säulen zu einer Destabilisierung des NV-Vertrages führt. So siehe oben: S. 34 f.; Für eine gelockerte Reziprozität wie hier: *Rauf, Tariq*, Extending the Nuclear Non-Proliferation Treaty, S. 88; ausführlich dazu auch *Paulus* und *Müller*. Diese setzen die Reziprozität für das Vorliegen einer gerechten Regelung voraus (S. 85 f. und 89f.), stellen auch den Zusammenhang zwischen dem NV-Vertrag und der Friedenssicherung dar (S. 87) und sprechen sich im Endeffekt für eine gelockerte Reziprozität aus, um den beiden Gedanken gerecht zu werden (S.101): *Paulus, Andreas/Müller Jörn*, Survival Through Law; Dagegen für eine strenge Reziprozität: *Bhagwati, P. N.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen, S. 23; *McGwire, Michael*, The Rise and fall of the NPT, S. 115; *Simpson, John/Howlett, Darryl*, Nuclear non-proliferation, S. 490 f.; die Wiederherstellung der Verbindung als Lösung für die aktuellen Probleme des Regimes: *Tyson, Rhianna*, Contextualizing past, present and future challenges to the NPT regime, S. 62.

cc) Ziele des Vertrages

Mit Rücksicht auf die breite Diskussion nach der Zweckmäßigkeit des NV-Vertrages⁴⁵ sei hier zunächst nur angemerkt, dass dies juristisch nur einen Zusammenhang mit der Frage nach einer gewissen Verhältnismäßigkeit bei der Normgebung im Friedenssicherungsbereich aufweisen kann. Man kann heutzutage gelassen davon ausgehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sich sowohl bei der Rechtsgestaltung (Erlass von völkerrechtlichen Normen) als auch bei der Rechtsanwendung (insbesondere bei der Auslegung und Ermittlung von Gehalten und Grenzen der Rechtssätze) als einen allgemeinen Rechtsgrundsatz verfestigt hat.⁴⁶ Unter dem Gesichtspunkt einer Vorbeugung gegen die Gewaltanwendung zwischen den Staaten muss man davon ausgehen, dass die Geltung dieser Norm am besten gerechtfertigt ist, die am effektivsten hinsichtlich dieses Ziels ist.⁴⁷ Somit kommt es entscheidend darauf an, wie man das Ziel

⁴⁵ Wesley, Michael, It's time to scrap the NPT, 283 f.; Weeramantry, Christopher G., Foreword, S. I; schon ganz früh gegen eine Verfestigung der tatsächlichen Lage mittels des NV-Vertrages: Kimminich, Otto, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 373; Der Vertrag als Machtfestschreibung: Nielebock, Thomas, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt S. 397 f.; Bewertung der indischen Position und die Ablehnung des NV-Vertrags im Rahmen dieser als eines falschen Ansatzes, eine Ablehnung wegen der Diskriminierung trotz einer allgemeinen Abrüstungsgeneigtheit, verstärkt durch die fehlenden positiven Sicherheitsgarantien: Nielebock, Thomas, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt S. 398 f.

⁴⁶ Im Art. 42 UN-Charta wird das Wort „necessary“ in Bezug auf die Maßnahmen gebraucht. Manche Tätigkeit des Sicherheitsrats bei Erlass von Maßnahmen im Bereich der Friedenssicherung nach Kapitel VII UN-Charta wird als Quasi-Gesetzgeberische bezeichnet. So: Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico, Introduction of Chapter VII, Rn. 21 ff. und Rn. 30. Unter Verweis auf die IGH-Rechtsprechung in seerechtlichen Fällen als Grundsatz beim Erlass von Normen: Brownlie, Ian, Principles of Public International Law, S. 218, Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als ein dem humanitären Recht zu Grund liegender Gedanke: Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian, Völkerrecht, S. 270 (Rn. 29); zur Kernrolle des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Ausübung von Selbstverteidigungsrechten mit Verweis auf die IGH Rechtsprechung: Shaw, Malcolm N., International Law, S. 1140 f.; Indiz für die Rolle des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Maßnahmen jeglicher Art: Draft Articles on the Responsibility of State, S. 134 f.

⁴⁷ Der Art. 2 IV UN-Charta ist einer der für die Staatengemeinschaft konstituierenden Grundsätze: Fassbender, Bardo, The United Nations Charter As Constitution, S. 566; Pierre-Marie Dupuy, The Constitutional Dimension of the Charter, S. 5ff. Die Friedenssicherung ist im Dienste dieses Postulates gestellt: Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico, Introduction of Chapter VII, Rn. 18 (S. 707).; Die Friedenssicherung ist die Durchsetzung des Gewaltverbotes auf einem multilateralen Weg im Vergleich zum dem Unilateralen der Selbstjustiz. Dazu und zu den engen Ausnahmen unilateraler Friedenssicherung: Randelzhofer, Albrecht, Article 2 (4), Rn. 48 ff. (S. 128 ff.); zum Zusammenhang zwischen Einhaltung des Gewaltverbotes und der Effektivität der multilateralen Friedenssicherung: ders., Rn. 70 (S. 136); Als Konkurrenzmodell zur

definiert, hinsichtlich dessen man den Vergleich zieht. Unterschiedliche Nuancen in dieser Definition vermögen die Waage der Abwägung in entgegengesetzte Richtungen zu lenken. Zunächst sei gefragt, was das primäre Ziel des NV-Vertrages ist – die Vorbeugung gegen einen Krieg jeder Art oder die Vorbeugung gegen den nuklearen Krieg. Es ist nicht auszuschließen, dass die Abschreckung durch den Besitz von Nuklearwaffen als Alternativansatz zur Friedenssicherung durch das Verbot ihres Erwerbes und Besitzes die Zahl der Kriege zu senken vermag, aber die Gefahr erhöht, dass die Nuklearwaffen in den angeblich wenigen Kriegen eingesetzt werden, die dann noch ausbrechen würden⁴⁸. Im Anschluss an diese Überlegung stellt sich unmittelbar die zweite sehr gewichtige Frage. Ist die Staatengemeinschaft bereit, die Minimierung der zweiten Gefahr zugunsten der Minimierung der Zahl der Kriege insgesamt (jeder Art) in gewissem Maß zu opfern, nämlich einen gewissen Anstieg der Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Kernwaffen hinzunehmen? Die Beantwortung der ersten Frage fällt relativ leicht. Ziel des NV-Vertrages ist eigentlich beides.⁴⁹ Die späteren Vertragsstaaten haben bei den Verhandlungen zum Vertrag die Nuklearwaffen vielmehr als ein zusätzliches, separates Übel angesehen.⁵⁰ Zwar verlangt eine stabile Welt, dass die Gefahr des Einsatzes von Nuklearwaffen niedrig gehalten wird, damit eine Spirale der Aufrüstung nicht im Gang gesetzt wird, sodass es nach dem Prinzip „*Man bekommt,*

Nichtweiterverbreitung kommt die Abschreckung mittels der Kernwaffen in Betracht. Dies sei unten erörtert: S. 246 ff.

⁴⁸ Dass dann kein einziger Krieg ausbricht oder dass der Prozentsatz der Wahrscheinlichkeit mit Null vergleichbar ist, wagen auch die engsten Anhänger des Abschreckungsansatzes nicht zu vertreten. Unter Geständnis, dass mindestens so genannte begrenzte Kriege sehr wohl denkbar bleiben, und Beispiele für solche: *Wesley, Michael*, *It's time to scrap the NPT*, S. 292; so unter Verweis auf die amerikanische Vorsorge für den Fall eines Krieges gegen die Sowjetunion: *Rauschnig, Dietrich*, *Der Wandel der amerikanischen Konzeption*, S. 269.

⁴⁹ Beide werden auch im Präambel des NV-Vertrages erwähnt – das engere Ziel der Verhinderung eines nuklearen Krieges im ersten und im zweiten Erwägungsgrund, der Zusammenhang mit der allgemeinen Friedenssicherung im elften.

⁵⁰ So die Präambel der Irischen Resolution, Res. A/Res. 1665 (XVI); in diese Richtung: *Michaelis, Hans*, *Internationale Politik gegen die Verbreitung von Kernwaaffen*, S. 82, 85; auch *Epstein, William*, *A Critical Time for Nuclear Nonproliferation*, S. 27; *Grinevsky, Oleg*, *The Outlook for Nonproliferation*, S. 8 f.

worauf man sich vorbereitet“⁵¹ zum Einsatz der Kernwaffen und dadurch vielleicht zur größtmöglichen Destabilisierung kommt. Jedoch hat man sich schon im Zusammenhang mit den Verhandlungen für eine Trennung der Frage nach der nuklearen Abrüstung von der allgemeinen Friedenssicherung entschieden. Die Letztere stand als Auftrag an den Sicherheitsrat und als Postulat des Völkerrechts schon mit der Schaffung der UN-Charta fest, ohne richtig angezweifelt zu werden. Über die Abrüstung im Nuklearwaffenbereich hingegen hatte man noch nachgedacht und diese als richtigen Schritt angezweifelt, obwohl die Staaten sich ziemlich früh über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Friedenssicherung bewusst waren.⁵² Somit war im Anfangsstadium der NV-Vertrag primär auf die Verhinderung des Einsatzes von Nuklearwaffen ausgerichtet. Das erwähnte immer stärkere „Einrücken“ des NV-Vertrags ins System der Friedenssicherung hat gezeigt, dass der Verzicht auf Kernwaffen auch sonst Vertrauen bilden kann und als solche vertrauensbildende Maßnahme sogar zur Schlichtung von Spannungen und zur Vermeidung von konventionellen Kriegen beizutragen vermag.⁵³ Insoweit, und nur insoweit, vermag der NV-

⁵¹ Das zitierte Prinzip ist relativ neu. Es liegt dem Gedanken der Abrüstung als Methode der Friedenssicherung zugrunde. Nimmt man das renommierte Völkerrechtslehrbuch *Oppenheims* zur Hand, stellt man fest, dass erst in der fünften Auflage aus dem Jahr 1937 der Abrüstung als Friedenssicherungsansatz ein Kapitel gewidmet wird. Insbesondere weist der Autor darauf hin, dass dies für die damaligen Verhältnisse ein moderner Ansatz gewesen ist und mit dem bis dahin weit verbreiteten Grundsatz „*Si vis pacem, para bellum*“ in Widerspruch stand: so *Oppenheim, Lassa/ Lauterpacht Hersch Disputes, War and Neutrality*, S. 100 (Kapitel zur Abrüstung- Part I/Chapter I/ IX. Reduction and Limitation of Armaments, S. 99 ff.).

⁵² So waren trotz ganz früher Abrüstungsvorschläge die Nuklearwaffen noch Teil nationaler Sicherheitsstrategien. Zur US-Strategie: *Rauschnig, Dietrich*, Der Wandel der amerikanischen Konzeption, S. 234 ff.; zur Sowjetunion: *Ipsen, Knut*, Die Sowjetische Militärdoktrin, S. 350 ff. (insbesondere S. 353f.); zur weit überwiegenden Befürwortung der nuklearen Waffen in Frankreich: *Samer, Sigmar-Jürgen*, Die Auseinandersetzungen in Frankreich, S.317 ff.; zu den Problemen der Durchführung einer Abrüstung nach den ersten Vorschlägen und die Diskussionen über die richtige Abrüstungsstrategie: *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, S. 219 ff.

⁵³ Sehr lehrhaft in dieser Hinsicht ist die Entspannung im Fall Brasilien – Argentinien nach vertrauensbildenden Maßnahmen durch den Verzicht auf Nuklearwaffen. Zur Rivalität von vor 30 Jahren: *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test (dort unter Brazil's Nuclear History); zur kontinuierliche Vertrauensbildung und zur nachträglichen Entspannung unter der Erledigung des Wettrüstens: *Redick, John R./ Carasales, Julio C./Wrobel, Paulo S.*, Nuclear Reapprochment, S. 107 ff.(besonders S. 119); Bedeutung der gegenseitigen Kontrollen für die Sicherheit und Stabilität: *Scheinman, Lawrence*, Nuclear

Vertrag einen Beitrag dazu zu leisten, dass insgesamt der Zahl der Kriege gesenkt wird. Dies mag an dieser Stelle eher als ein Nebeneffekt erscheinen. Seine Bedeutung ist aber keinesfalls zu unterschätzen, was von vielen Staaten betont wurde und auch in vielen Resolutionen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt.⁵⁴ Jedenfalls, soweit man es nur auf eine solche Minimierung der Friedensbrüche insgesamt abstellt, steht bloß der vertrauensbildende Charakter des Vertrages als Vergleichsmaßstab gegenüber anderen denkbaren Ansätzen.

Als Alternativansatz kommt insbesondere die Schaffung einer Nuklearwaffenkonvention mit einem vollständigen Verbot für Nuklearwaffen oder aber auch eine Abschaffung des existierenden Nichtverbreitungsregimes verbunden mit einem gewissen „Managen“ oder einem Abschreckungsansatz in Betracht.⁵⁵ Insbesondere drängt sich hier die Frage auf, inwieweit für die erste Variante eine Einigung unter den Staaten feststellbar ist und ob die letztere Variante als angemessen angesichts der dadurch steigenden Risiken des Einsatzes von Kernwaffen angesehen werden kann.

Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 136; zur Vorbildrolle: *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia, S. 56.

⁵⁴ Zur erheblichen Betonung seiner Bedeutung durch die Staaten: S. 32, Fn. 29; hervorgehoben seien insbesondere Resolutionen bezogen auf den Friedensprozess im Nahen Osten, in denen die nukleare Abrüstung immer wieder als vertrauensbildende Maßnahme verlangt worden ist. Die früheren Resolutionen sind insbesondere an Israel gerichtet, den einzigen Nichtvertragspartei-Staat des NV-Vertrages. Z.B.: GA/50/73; GA/51/48; ; GA/52/41; GA/55/36; GA/56/27; die neueren gerichtet auch an Vertragsparteien unter Betonung der Wichtigkeit der Einhaltung des NV-Vertrages durch die Vertragsparteien, z.B.: GA/59/106; GA/60/92; GA/61/103; GA/62/56; exemplarisch zu Aufforderung zur Kooperation bei der Überwachung auch der Bericht des Generalsekretärs GA/50/513 unter Verweis im Annex auf Resolution GC(39)RES/24 vom 22. September 1995 der Generalkonferenz der IAEA als Antwort auf GA/49/78.

⁵⁵ Zur Abschreckung siehe unten: S. 246 ff.; zu einem System des Managens: *Wesley, Michael*, It's time to scrap the NPT, S. 294; vergleichend zu den aktuellen Ansätzen mit Hinweis auf eine eventuelle Reformbedürftigkeit des NV-Vertrags: *Ayson, Robert*, Selective non-proliferation or universal regimes?, S. 431 ff.; insbesondere haben auch Staaten, die die Nuklearwaffen noch besitzen, und für die der Aufbau eines Abschreckungspotenzials keine Schwierigkeit bereitet, in letzter Zeit ihren Willen zur Vorantreibung der Nichtweiterverbreitung erneut zum Ausdruck gebracht, was eine weitreichende Bekennung zum Nichtweiterverbreitungsregime in der bisherigen Form, ausgerichtet auf eine völlige Abschaffung der Nuklearwaffen, indiziert. So die Gemeinsame Erklärung der Präsidenten Obama und Medvedev vom 01.04.2009.

Hier sei nur kurz der Frage nachgegangen, inwieweit der Nuklearwaffenvertrag die Nichtverbreitung vollständig tabuisiert hat. Der Atomwaffensperrvertrag enthält ein beschränktes Verbot der Nuklearwaffen. Zwar sind auch die NWS nach dem Art. VI des Vertrages dazu verpflichtet, nach Treu und Glauben eine frühestmögliche Abschaffung der Kernwaffen anzustreben. Bis es so weit ist, nimmt jedoch der NV-Vertrag das Vorhandensein von einer gewissen zurzeit auch erheblichen Anzahl von Nuklearwaffen in diesen Staaten hin. Im Übrigen trifft der Vertrag keinerlei Regelungen, die auf die Verhinderung des Erwerbs von Nuklearwaffen durch eine Nichtvertragspartei aus ihrer eigenen Kraft ausgerichtet ist. Somit muss man den Schluss ziehen, dass der NV-Vertrag den Blick nach vorne in Richtung der völligen Abschaffung von Nuklearwaffen richtet und diese vorschreibt, aber er unfähig ist, den Besitz von Nuklearwaffen schon jetzt als völkerrechtliches Tabu zu statuieren. Darauf ist der Vertrag schlicht nicht angelegt. Der Vertrag schafft aber sehr wohl ein anderes Tabu. Es soll in erster Linie jede Weiterverbreitung verhindert werden. Jede Weiterverbreitung sorgt für Destabilisierung und ist aus Sicht der Vertragsparteien unerwünscht.⁵⁶ Dies zeigt sich insbesondere am Verbot der Weiterleitung von Spaltstoffen und Technologien ohne gesicherte Kontrolle nach Art. III Abs. 2 NV- Vertrag. Dies sei zunächst hier so festgehalten. Inwieweit diese Unvollkommenheit durch andere Faktoren aufgehoben wird

⁵⁶ Dies gilt sowohl allgemein als auch in Bezug auf einen Nuklearwaffenkonflikt. Zu den immanenten Gefahren der bloßen Aufrechterhaltung von Nuklearwaffen sei auf den 9. und 10. Erwägungsgrund des Entwurfs einer Nuklearwaffenkonvention verwiesen, abgedruckt in: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival (dieser Entwurf beruht auf dem Entwurf Costa Ricas, vorgetragen vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/C.1/52/7 (1997)); zu den unterschiedlichen Eskalationsszenarien, sodass die Gefahr des Einsatzes immer dort ist, solange die Waffen dort sind: *Kahn, Herman*, Das Wettrüsten und einige seiner Gefahren, S. 199 ff. (besonderes S. 120 ff.); unter Hinweis auf die Unsicherheiten bezüglich einer begrenzten Kriegsführung: *Kissinger, Henry A.*, Begrenzter Krieg, S.165 ff.; Zur Destabilisierung und Erhöhung der Kriegsgefahr sowohl durch die vertikale als auch durch die horizontale Weiterverbreitung, siehe oben: S. 33 f.; insbesondere im Fall Iran: *Tarzi, Amin*, The Role of WMD in Iranian Security Calculations, S. 105 f.

oder bei der Auswertung des Nichtverbreitungsregimes eine Rolle spielt, soll noch ermittelt werden.⁵⁷

dd) Das Fehlen eines eigenständigen Sanktionsmechanismus als eine entscheidende Schwäche

Als ein etwas größerer Nachteil des NV-Vertrages wird oft gerügt, dass derselbe kein Sanktionsregime für den Fall des Verstoßes enthält.⁵⁸ Dies kann prinzipiell eine weitere entscheidende Schwäche sein, die die im Vertrag verankerten Rechtssätze, genauer ihre Durchsetzbarkeit und Anerkennung als Normen des Völkerrechts, in Frage stellen würde. Jedoch beruht eine solche Sichtweise auf einer isolierten Betrachtung des NV-Vertrages. Sie versäumt, ihn in einen Zusammenhang mit dem gesamten Nichtverbreitungsregime und mit dem Friedenssicherungsrecht zu stellen. Als Sanktion kommt insbesondere eine Verweigerung der Kooperation auf dem Gebiet der friedlichen Kernenergietechnologien in Betracht. Diese Maßnahme ist im Art. XII lit. C IAEA-Statut geregelt. Weiter gehende friedliche oder militärische Maßnahmen sind in den Art. 41 und 42 UN-Charta enthalten. Dass die verhandlungsführenden Staaten an das VII. Kapitel der UN-Charta als Sanktionsmechanismus gedacht haben, zeigt sich am Art. XII lit. C Satz 4 IAEA-Statut, der eine formelle Unterrichtung des Sicherheitsrats vorsieht. Dies indiziert auch ihre Auffassung, dass jeder Verstoß gegen den Vertrag einer Bedrohung für den Frieden nahe kommt und die Anerkennung einer solchen durch den Sicherheitsrat im

⁵⁷ Zu den ergänzenden Regelungen des Nichtweiterverbreitungsregimes, siehe unten: S. 114 ff.; zum Völkergewohnheitsrecht: S. 249 ff.; zur Praxis im Rahmen der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen: S. 287 ff.

⁵⁸ Kritisch, besonderes unter dem Verweis auf die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen und nicht lediglich einer nachträglichen Ahndung: *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter.*, Vorwort, S. 9; als institutioneller Mangel: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, dort unter dem Punkt „A Regime Under Pressure“; Kritik angeknüpft auch an die Rechtsunsicherheit dadurch, dass mangels eines einheitlichen Sanktionsregimes jeder „seine eigene Gerechtigkeit“ vergibt: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, unter dem Punkt „Iran“; *Krause, Joachim*, Nukleare Nichtverbreitung im 21. Jahrhundert, S. 6.

entsprechenden Fall von Anfang an als wahrscheinlich angesehen wurde.⁵⁹ Es ist naheliegend und verständlich, dass die Vertragsparteien die gleichen in Betracht kommenden Maßnahmen nicht noch mal regeln wollten und die Verhandlungen nicht mit der Frage nach ihrer Reichweite und genauen Voraussetzungen belasten wollten. Dabei wäre wahrscheinlich, zur Bestimmung darüber, auch die Gründung eines ständigen Gremiums erforderlich gewesen.⁶⁰ Es ist aber zu bezweifeln, dass dieses in den entsprechenden Bereichen fachkundiger als die IAEA und als der Sicherheitsrat wäre. Es ist auch nicht zu erwarten, dass es die breite Legitimation der zuletzt Erwähnten genießen würde. Auch wenn die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsrats, unter anderem wegen des Vetorechts seiner ständigen Mitglieder, in Frage gestellt wird, soll dies hier nicht Gegenstand einer weiteren Auseinandersetzung sein.⁶¹ Hier sei nur angemerkt, dass die jetzige Gestalt desselben auf einem Kompromiss beruht.⁶² Es ist nicht ersichtlich, dass das 18-Mächte-Komitee einen Besseren ausgehandelt hätte.

⁵⁹ Jede Proliferation als Friedensbedrohung unabhängig vom Ort und den Umständen: *Etzioni, Amitai*, Deproliferation; *Simpson, John/Howlett, Darryl*, The NPT Renewal Conference, S. 64; *Bunn, George/Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, unter dem Punkt „Limits of the Right to Withdrawal“; mit Verweis auf das aktivisierte Engagement des Sicherheitsrats nach dem ersten Irak-Krieg und besonderes auf das gemeinsame Kommuniqué der Mitglieder des Sicherheitsrates S/23500 (dort S. 4 f.): *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants; so auch der japanische Außenminister anknüpfend an das Verhalten Nordkoreas: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection; *Schultz, George P./Perry, William J./Kissinger, Henry A./Nunn, Sam*, Toward a Nuclear-Free World.

⁶⁰ Neuerlich wurde ein solcher Vorschlag im Jahr 2000 an die Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 gerichtet: *Dhanapala, Jayantha*, The NPT at a Crossroad, S. 144.

⁶¹ Unterscheidend zwischen den Zeiträumen vor und nach dem Ende des Kalten Krieges mit Hinweis auf die bewiesene Funktionsfähigkeit im Golfkrieg aus dem Anfang der 90er trotz nachträglich wiederum vereinzelt vorkommender Uneinigkeiten: *Pierre-Marie Dupuy*, The Constitutional Dimension of the Charter, S. 19 ff.; so auch *Kirgis, Frederic L.*, The Security Council's First Fifty Years, S. 509; bezüglich die gegenseitige Blockierung des Sicherheitsrats bezogen auf Iran: *McMahon, Robert*, Iran the United Nations and Sanctions; kritisch bezüglich des Nichterlasses von Sanktionen wegen des Verhaltens Nordkoreas nach den letzten Raketentests: *Loconte, Joseph*, Just Words, The UN Security Council's latest failure.

⁶² *Fassbender, Bardo*, The United Nations Charter As Constitution, S. 606 ff.; sogar billigend zum Unterbleiben eines Handelns, wenn es im Sicherheitsrat durch die Geltendmachung von Vetorechten zum Ausdruck kommt, dass keine positive Einigung unter den ständigen Mitgliedern zustande gekommen ist: *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 357 f.; mit einer historischen Erklärung, aber unter dem Bejahens einer Reformbedürftigkeit: *Seidel, Gerg*, Ist die UN-Charta noch zeitgemäß?, S. 43 ff.; *Kirgis, Frederic L.*, The Security Council's First Fifty Years, S. 507;

b) Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen

aa) Reichweite des Verzichts zugunsten der Nichtweiterverbreitung (Art. I und II NV-Vertrag)

Die Art. I und II NV-Vertrag konstituieren die eigentlichen Pflichten der Nichtverbreitung von Kernwaffen. Sowohl die NWS als auch die NNWS sind verpflichtet, sich um die Nichtverbreitung zu bemühen. Die NWS haben die Pflicht Nuklearwaffen nicht weiterzugeben oder sonst an ihrer Erlangung durch einen NNWS mitzuwirken bzw. diese zu erleichtern; die NWS haben die Pflicht Kernwaffen in keiner Form, weder offenkundig noch versteckt, insbesondere unter dem Deckmantel eines friedlichen Nuklearprogramms, anzustreben.⁶³

Aus Sicht der Friedenssicherung lassen aber die zwei relativ allgemein gehaltenen Tatbestände mehrere entscheidende Fragen offen. Zunächst stellt sich die Frage, wann die Verfügungsgewalt an Nuklearwaffen mittelbar oder unmittelbar weitergegeben wird.⁶⁴ Am nächsten vor dem Einsatz von Nuklearwaffen stand sich die Welt während der Kubakrise im Oktober 1962.⁶⁵ Diese hat gezeigt, wie gefährlich für den Frieden die bloße Stationierung von Nuklearwaffen in unmittelbarer Nähe einer der zwei damaligen Supermächte sein kann. Jede Stationierung auf fremdem Territorium kann zu akuten Reaktionen führen, die von einer Aufrüstung bis zur dringenden Bedrohung für den Frieden und bis zur unmittelbaren Gefahr des Einsatzes von Kernwaffen reichen können. Das Bewusstsein der

unter Verweis auf die gesonderte Machtsellung der ständigen Mitglieder in der Staatengemeinschaft und auf die potentiell destabilisierende Wirkung und illusorischen Charakter der schon ganz frühen Revisionsvorschläge: *Engelhardt, Hanns*, Das Vetorecht im Sicherheitsrat, S. 382 f. und 414 f.

⁶³ Als zwei Seiten derselben Münze unter Verweis auf die Diskussionen in der Vollversammlung der Vereinten Nationen: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 193.

⁶⁴ In der englischen Fassung- „...to transfer...nuclear weapons... or control over such weapons... directly; ...“- Der Vertrag ist in Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Chinesisch verbindlich, so Art. XI NV-Vertrag.

⁶⁵ So bezeichnet der damalige Verteidigungsminister der USA Robert McNamara die Situation während der Kubakrise als „within a hair's breadth of nuclear disaster“: *McNamara, Robert S.*, Apocalypse Soon, S. 33.

Eskalation hat damals die sowjetische Führung, dazu gebracht die Raketen abzuziehen und ihr Vorhaben aufzugeben.⁶⁶ Ähnlich haben in den 60er Jahren auch Pläne wie die der Schaffung von multilateralen Streitkräften für Beunruhigung gesorgt.⁶⁷ Diese sahen eine Übergabe von Nuklearwaffen in den Machtbereich einer internationalen Organisation, im konkreten Fall der NATO, nur unter dem Vorbehalt eines Vetorechts vor. Der Umstand, dass der Einsatz unter dem Vorbehalt eines Vetorechts stand und es somit weiterhin auf die Billigung des konkreten Nuklearwaffenstaats ankam, konnte nicht die hiermit verbundenen Sorgen beruhigen.⁶⁸ Dies ist schon bei den Verhandlungen im 18-Mächte-Ausschuss auf einen entschlossenen sowjetischen Widerstand gestoßen.⁶⁹ Insbesondere der Umstand, dass der NV-Vertrag erst nach der Aufgabe von ähnlichen Plänen zustande kam, ist ein Indiz dafür, dass erst dann der Weg zur Einigung frei wurde.⁷⁰ Eine solche Überweisung von Kernwaffen sorgte auch für enorme Destabilisierung und war im Stande eine erhebliche Eskalation der

⁶⁶ So aus Schreiben des Ministerpräsidenten Chruschow an den Präsident Kennedy vom 28.10.1962: „Um den gefährlichen Konflikt schneller zu liquidieren, der Sache des Friedens zu dienen, allen mit Sehnsucht nach dem Frieden erfüllten Völkern mehr Vertrauen zu geben und das Volk Amerikas zu beruhigen, hat die sowjetische Regierung in Ergänzung früher ergangener Anweisungen zur Einstellung der weiteren Arbeiten an den Waffenbaustellen eine neue Anordnung zur Demontage der Waffen, die Sie als Angriffswaffen bezeichnen, zu ihrer Verpackung und Rückführung in die Sowjetunion erlassen.“, veröffentlicht in *Kennedy, Robert*, Dreizehn Tage, S. 201 ff., dort S. 201.

⁶⁷ Ausführlich zu den Plänen: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 129 ff.

⁶⁸ Da das Projekt nie finalisiert wurde, bleibt es ungewiss wie eine endgültige Einigung ausgesehen hätte. Zwei grundlegende Punkte seien aber hier betont. Es ging um eine echte Überlassung der Nuklearwaffen, die der Einräumung vom Eigentum an dergleichen nahekam. Zweitens hätte vorgesorgt werden müssen, dass die Nuklearwaffen nicht ohne der Zustimmung des überlassenden Staats eingesetzt werden durften, sei es durch ein Vetorecht oder durch ein Recht auf Einsatz nur durch gemeinschaftlichen Entscheidung einschließlich der Stimme des konkreten Nuklearwaffenstaates: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons S. 138; mit Verweis auf die Diskussionen darüber in den obersten Schichten der US-Verwaltung, die sich folgenderweise ausdrückt hat, “joint ownership, manning, and command of a NATO strategic force”: *Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan*, Questions of Command and Control, Chapter 2, 2.2

⁶⁹ *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons S. 159 ff. und S. 224 ff.

⁷⁰ Davon ging auch die amerikanische Verwaltung: *Brands, Hal*, Rethinking Nonproliferation, S. 83 ff. (besonderes S. 99 ff.; so auch *Clausen, Peter A.*, Nonproliferation and the National Interest, S. 81 ff. (besonderes S. 85 f.).

Rüstungsspirale in Gang zu setzen.⁷¹ Demzufolge sind ähnliche Pläne auch in der Zukunft als unzulässig – gemessen am Art. I und II NV-Vertrag – zu betrachten.⁷²

Zulässig blieb bei den Verhandlungen zwischen den beiden Großmächten jedoch die Weiterleitung in ganz ähnlicher Art wie derjenigen, die der Kubakrise zugrunde lag, nämlich Stationierungen auf einem fremden Territorium bei Behalten der Kontrolle durch eigene Streitkräfte oder gewisse technische Vorrichtungen.⁷³ So hatten die USA während des Kalten Krieges Nuklearwaffen in Europa und in Südkorea bis 1994 stationiert. Jedoch kann dies auch die Aufrüstungsgefahr enorm erhöhen.⁷⁴ Das Ganze

⁷¹ *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 161 und S. 163 ff.; sogar intern unter den NATO Partnern wurde dies als eine gewisse Proliferation angesehen, die als problematisch anzusehen war, soweit sie bestimmten Staaten (aus ihrer damaligen Sicht insbesondere Deutschland) den Zugang zu Kernwaffen verschaffte: *Brands, Hal*, Rethinking Nonproliferation, S. 86; die Verwirklichung der Pläne als das Ende der Nichtweiterverbreitung mit anstiftender Wirkung für andere Staaten die Nuklearwaffen zu erwerben und unter Setzen in Gang von Kettenaufrüstungen: ebenda, S. 94 ff.; nichtzuletzt wurden genau die gleichen Stationierungen von sowjetischer Seite in die Diskussion gebracht, wie im Schreiben des Ministerpräsidenten Chruschow an den Präsidenten Kennedy vom 26.10.1962, veröffentlicht in *Kennedy, Robert*, Dreizehn Tage, S. 189 ff., dort S. 190 f.; so auch die Nachfrage des sowjetischen Botschafters: ebenda S. 101.

⁷² So auch zur Interpretation des Vertrages, der amerikanische Außenminister *Rusk* bei seiner Aussprache vor dem U.S. Senat. Wiedergegeben in: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 274 f.

⁷³ Besonders stark in die Richtung einer stillschweigenden Annahme der so genannten „two keys agreements“, dort die sowjetische Diplomatie, die von ähnlichen Projekten Kenntnis hatte, nicht widersprochen hat, weil der NV-Vertrag anders kaum zustande gekommen wäre: *Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan*, Questions of Command and Control, Chapter 2, 2.2; so auch *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 232 f.; als problematisch wird angesehen, dass diese Auslegung gegenüber den übrigen Vertragsparteien erst 8 Tage nach Unterzeichnung des Vertrages offen gemacht wurde: *Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan*, Questions of Command and Control, Chapter 2, 2.2 i.V.m. Annex 1; Beispiel für ein solches Stationierungsabkommen: ebenda, Annex 3; zur unmittelbaren Kontrolle unter die Waffen mit Verweis auf die Äußerung eines Generalstabsobers: ebenda, 2.1; zu den in Deutschland stationierten Atomwaffen und ihre Sicherung: *Nassauer, Otfried*, Nukleare Abrüstung, Atomwaffensperrvertrag und Nukleare Teilhabe, Anhang: Informationen zu den Hintergründen, 3. Atomwaffen in der Bundesrepublik Deutschland.

⁷⁴ *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 185; zu den Einwänden anderer Akteure unter Verweis auf die Vorbereitungskonferenzen auf die NV-Vertrag-Überprüfungskonferenz im Jahr 2000: *Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan*, Questions of Command and Control, 1.2 ff.; zu den zu erwartenden negativen Konsequenzen von einer extensiven Abschreckungsdoktrin der NATO für die Zukunft unter Einschluss der „Nuclear Sharing“: ebenda, unter 3.1; in diese Richtung auch die Erklärung Malaysiens im Auftrag der NAM aus der letzten Überprüfungskonferenz, Fundstelle: <http://www.un.org/events/npt2005/statements/npt02malaysia.pdf>

könnte bei einer gegenseitigen Einrichtung von Schutzsystemen gegen ballistische Raketen wieder relevant werden. Diese sind weniger effektiv gegen Raketen, die einen relativ kurzen Anflug haben.⁷⁵ Anderes als in den 60ern, als es evident nur um die Aufrechterhaltung der Kräftebalance zwischen den beiden Blöcken ging, könnte ein Gebrauchmachen von dieser nach NV-Vertrag zulässigen Möglichkeit der Stationierung heutzutage eine viel provokativere Wirkung haben und als ein weiterer Nagel im „Sarg“ der, eher schon durch viele anderen Umstände, erschütterten Nichtweiterverbreitung angesehen werden.

Eine weitere Lücke in Art. I NV-Vertrags schafft der Umstand, dass der Austausch kernwaffenrelevanter Technologien unter den NWS nicht verboten ist, was von den NNWS von Anfang an gerügt wurde.⁷⁶ Somit hält Großbritannien sein eigenes Kernwaffenprogramm heutzutage weitgehend mit amerikanischer Hilfe, insbesondere bei den Trägertechnologien, aufrecht.⁷⁷ Diese Kritik beruht jedoch vielmehr auf dem Gedanken, dass die NWS aus Art. VI NV-Vertrag die Pflicht haben, die Abrüstung voranzutreiben und eine Kooperation im Bereich der Verbesserung und Entwicklung von Kernwaffen mit dieser Pflicht nicht vereinbar ist. Bei der Missbilligung von neuen Kernwaffenprogrammen und einer gleichzeitigen Unterstützung der Aufrechterhaltung von schon Existierenden werden die Unterscheidungen aus dem NV-Vertrag in Richtung einer Diskriminierung vertieft. Man müsste gestehen, dass nur ein volles Verbot der Hilfeleistungen seitens NWS bei fremden Nuklearwaffenprogrammen vollständig mit dem Gedanken der Nichtverbreitung vereinbar ist und Stabilität zu schaffen vermag.⁷⁸ Soweit ein Nuklearwaffenstaat dann aus Kostengründen sein Programm nicht mehr aufrechterhalten kann und es etwa aufgeben muss, ist dies vom Betrachtungspunkt der Nichtweiterverbreitung ein zusätzliches

⁷⁵ Russische Raketen zur Neutralisierung des Raketenschildes in Europa. Vorgesehen waren konventionelle Sprengsätze. Es ist nicht ausgeschlossen, dass an anderen Stellen man sich für nukleare Sprengsätze entscheidet.

⁷⁶ *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, S. 231.

⁷⁷ So etwa *Johnson, Rebecca*, *End of a Nuclear Weapons Era*.

⁷⁸ So auch: *McGrew, Anthony G.*, *Nuclear Non-Proliferation at Crossroads*, S. 5.

Druckmittel,⁷⁹ dessen Ausnutzung mit Rücksicht auf Art. VI NV-Vertrag einzig der Logik der Nichtverbreitung entsprechen würde. Eher wäre der Verzicht auf dieses Instrument des Zwanges zur Nichtverbreitung schlecht nachvollziehbar. Andererseits schon die Nutzung fremder Technologien die Ressourcen und die Umwelt besser als zwei separate, einigermaßen umfangreiche Nuklearwaffenprogramme. Hier sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Unterscheidung zwischen NWS und NNWS und das Recht der NWS, ihre Kernwaffen vorerst zu behalten, auf dem Argument beruht, dass es anders nicht machbar war.⁸⁰ War das gerade in Bezug auf ein Verbot der Kooperation mit anderen NWS bei der Entwicklung von Nuklearwaffen tatsächlich so? War und ist diese der Logik der Nichtweiterverbreitung widersprechende Kooperation unverzichtbar? Ist die Unterstützung und Förderung fremder Nuklearwaffen, sofern sie zwischen NWS stattfindet, wesentlich anderes als die horizontale Weiterverbreitung, sodass sie im Rahmen des Art. I NV-Vertrag unterschiedlich behandelt werden muss? Es entsteht durch eine derartige Kooperation kein neuer Kernwaffenstaat, sodass mit einem weitgehenden Destabilisierungseffekt nicht deswegen gerechnet werden muss. Angesichts der hier aufgeworfenen Fragen, die ganz im Sinne des Nichtweiterverbreitungsgedanken wären, und angesichts der angeführten Entstehungsgeschichte der Unterscheidung zwischen NWS und NNWS ist aber ein immanentes Rechtfertigungsbedürfnis bezüglich jeder direkten oder indirekten Form von Verbreitung oder Erhaltung der Nuklearwaffen abzuleiten.⁸¹ Inwieweit

⁷⁹ Die hohen Kosten als Argument für die Aufgabe der Nuklearwaffen: *Johnson, Rebecca*, End of a Nuclear Weapons Era, unter dem Punkt „International Implications“; *Wesley, Michael*, It's time to scrap the NPT, S. 286 und 191 f. (aber auch insbesondere wenn man bei ausbrechenden NNWS etwa die Folgen von eventuellen Sanktionen einrechnen würde); ausführlich zu einer Gewinn-Kosten-Analyse: *Willett, Susan*, Disarming the costs and benefits of arms control, S. 19 ff.; so noch *Schneider, Barry R.*, Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation, S. 212 f.

⁸⁰ Mit Hinweisen auf die am Anfang noch nicht zu erreichende Einigung für ein absolutes Verbot der Kernwaffen siehe oben : S. 27, m.w.N. besonders Fn. 11.

⁸¹ Dieses Rechtfertigungsbedürfnis ist nicht nur an dieser Stelle relevant, an der eine innerliche Inkohärenz im Rahmen des Vertrages angesichts seiner Ziele und des Versäumnisses des Verbotes einer Kooperation zwischen NWS bei der Entwicklung neuer Kernwaffen sichtbar gemacht wird. Sie wird vielmehr, wie angedeutet, noch weiter bei der Auslegung des Art. VI NV-Vertrag relevant. Weiter zu ihrer Ableitung, siehe unten S. 63 ff.

dieses im Rahmen von Art. VI NV-Vertrag bei bestimmten Umständen einen Kernwaffenstaat zur Aufgabe der Nuklearwaffen zwingen kann und eine solche Pflicht mangels Rechtfertigung für die Erhaltung entstehen lassen kann, sei weiter unten diskutiert, so wie die Frage, wann die Abrüstungsbemühungen ungenügend sind und ob und wann Mängel in diesem Bereich eine Friedensbedrohung darstellen können.⁸² Im Zusammenhang mit Art. I NV-Vertrag sei hier angemerkt, dass, auch wenn der letztere primär auf Verhinderung der horizontalen Weiterverbreitung gerichtet ist, eine Kooperation zwischen den NWS für Aufsehen sorgt und auch hier als problematisch anzusehen ist.

Weiter sei hier angemerkt, dass Art. I NV-Vertrag sehr oft als Rechtfertigung für ein eigenständiges Exportregime der NWS oder für multilaterale Exportregime außer den vom Zangger Ausschuss erlassenen Trigger Listen angeführt wird.⁸³ Aus Art. I NV-Vertrag haben die NWS die Pflicht, einen Nichtnuklearwaffenstaat beim Erwerb von Kernwaffen „weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen“. Der NV-Vertrag erwähnt jedoch im Art. IV NV-Vertrag auch „das unveräußerliche Recht“ der Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, die in Übereinstimmung mit Art. I und II des NV-Vertrags ausgeübt werden soll. Zwar mögen die Exportregime eine anerkannte Methode der Nichtverbreitung sein und den Ziele des Art. I NV- Vertrag dienen. Jedoch ist der Interessenkonflikt nicht zu übersehen, der sich zwischen dem Streben der NNWS nach mehr Entwicklung und Technologien im nuklearen Bereich und diesem nach Vorenthaltung von gefährlichen Technologien durch die NWS und andere hochentwickelte NNWS, damit möglichst wenige Staaten so genannte Ausbreitungskapazitäten haben und dadurch zum Bau von eigenen Nuklearwaffen ermutigt werden.⁸⁴ Dass alle nuklearen Explosionen,

⁸² Zum Maßstäben zu Bemessung eines Verstoßes gegen Art. VI NV-Vertrag, siehe unten: 63 ff.; zum Charakter solcher Verstöße als Friedensbedrohung, siehe unten: S. 404 ff.

⁸³ So auch *Fischer, David*, NPT Safeguards and Export Controls, S. 101; *Davis, Zachary S.*, Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards an Export Controls, S. 111 und 121 f.

⁸⁴ *Frey, Karsten*, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos, S. 346; *Barleon, Leopold/ von Ehrenstein, Dieter/ Eisenbart, Constanze/ Fisher, David/ Häckel, Erwin/ Hahn, Lothar/*

wenn nicht *de jure*, dann mindestens *de facto* als verboten gelten, wurde schon erwähnt.⁸⁵ Jedoch gibt der NV-Vertrag selbst sonst keine weitere Auskunft darüber, ob und welche weiteren Technologien ganz vorenthalten werden dürfen oder ob die Kontrollen durch die IAEA nach Art. III NV-Vertrag als Überwachung ausreichen und in Verbindung mit allen denkbaren Sanktionen, die an festgestellte Verstöße angeknüpft werden können, eine genügende Garantie gegen einen eventuellen missbräuchlichen Einsatz der überlassenen Nukleartechnologien gewähren. Dieser für die Nichtverbreitung entscheidenden Frage soll noch weiter unten nachgegangen werden.⁸⁶

bb) Durchsetzung der Verpflichtungen (Art. III)

Art. III NV-Vertrag regelt die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem NV-Vertrag.⁸⁷ Der Art. III Abs. 1 Unterabsatz 2 NV-Vertrag stellt die Verifikation von Spaltstoffen durch die IAEA als die Hauptmethode der Kontrolle über die Einhaltung von Vertragsverpflichtungen auf. Art. III Abs. 2 wird als Grundlage für die Exportkontrollen durch das Zangger-Komitee angesehen.⁸⁸ Dieser stellt eine erste eigenständige Bedingung für den Export auf, nämlich die Sicherung von Überwachungsmaßnahmen durch die IAEA. Dies wird aber oft als nicht

Kankeleit, Egbert/ Kimminich, Otto/ Müller, Harald/ Radkau, Joachim/ Ratsch, Ulrich/ Roßnagel, Alexander/ Schefold, Bertram/ Schleicher, Hans Walter W./ Solms, Friedhelm/ Stahl, Karin/ Wilker, Lothar, Zwölf Thesen, S. 26; mit Verweis auf Kritik aus den Entwicklungsländern- Eisenbart, Constanze, Krise und Chancen der Nichtverbreitungspolitik, S. 55; so auch mit dem Hinweis auf eine mögliche Legitimitätsverschaffung für die Exportregimen durch entsprechende Resolutionen des Sicherheitsrats gestützt auf dem Friedenssicherungsrecht- Stein, Gotthard, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 23 f.

⁸⁵ Siehe oben: S. 30, besonderes Fn. 21; es sei denn einen Tag solche Sprengsätze geschaffen werden, die nicht als Waffen eingesetzt werden können, so der amerikanische Vertreter *William Foster* vor der 18-Mächte-Kommission, wiedergegeben bei: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, S. 211.

⁸⁶ Siehe etwa unten: S. 211 und 219 ff.

⁸⁷ So die Zielsetzung im Art. III Abs. 1 NV-Vertrag.

⁸⁸ So die gleichlautenden Briefe an den Generalsekretär der IAEA von den ständigen Vertretern bei IAEA von Australien, Dänemark, Kanada, Finnland, Norwegen, der Sowjetunion, Großbritannien und den USA aus dem 22. August 1974, veröffentlicht unter Letter I in der INFCIRC 209; so auch *Fischer, David*, *NPT Safeguards and Export Controls*, S. 101; *Davis, Zachary S.*, *Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards an Export Controls*, S. 121 f.

genug angesehen.⁸⁹ Deswegen wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob allein die Durchsetzung der Annahme von Überwachungsmaßnahmen ausreichend als Ergebnis eines effektiven Exportregimes ist.⁹⁰ Die oben schon aufgeworfene Frage nach einer möglichen weitgehenden Technologieverweigerung von weiterverbreitungsanfälligen Technologien, die jedoch auch für friedliche Kernenergienutzung benutzt werden, im Verhältnis zu Staaten, die sie noch nicht besitzen, als der effektivsten Maßnahme der Nichtweiterverbreitung und die Frage nach der Balance zwischen Art. I und II einerseits und IV NV-Vertrag andererseits werden sehr wohl auch an dieser Stelle relevant. Zweifellos wird Missbräuchen am besten vorgebeugt, wenn die Staaten auf sensitive Technologien verzichten, bzw. wenn sie im Rahmen von Exportkontrollen berechtigt werden, eine Weiterleitung solcher Technologien zu verweigern, von denen für den Bau von Nuklearwaffen unmittelbar einsetzbare Spaltstoffe und Elemente abgezweigt werden können.⁹¹ Eine andere wesentliche Erleichterung der

⁸⁹ So z.B. Die Schaffung der NSG als Antwort auf die indische Kernsprengung und Ausbesserung der Zangger Memoranden- so *Wilmshurst, M. J.*, *The Development of Current Non-Proliferation Policies*, S. 24; das Schreiben der ständigen Vertretung Australiens im Namen der Mitgliedsstaaten der NSG aus dem 13.08.1997, INFCIRC 539-Rn. 11 f.; *Fischer, David*, *NPT Safeguards and Export Controls*, S. 103; *Schmidt, Fritz W.*, *The Zangger Committee*, S. 149; *Simpson, John/Howlett, Darryl*, *The NPT Renewal Conference*, S. 47 f.; in diese Richtung auch: *Clary, Christopher*, *A.Q. Khan and the limits of the non-proliferation regime*, S. 35.

⁹⁰ So wurde schon immer etwa auf die Gefährlichkeit des Einsatzes von Plutonium zu friedlichen Zwecken hingewiesen: *Wilmshurst, M. J.*, *The Development of Current Non-Proliferation Policies*, S. 26 f. und 33 f.; für eine restriktive Linie bezüglich der Verbreitung bestimmter Kerntechnologien, auch dann nicht, wenn die Überwachung gesichert ist: Rn. 5 und 6 der Richtlinien der NSG so aus Januar 1978 veröffentlicht in INFCIRC 254/Rev. 1 und Rn. 6 und 7 der Richtlinien der NSG so aus Januar 2005 veröffentlicht in INFCIRC 254/Rev. 7; so auch der US National Non-Proliferation Act aus dem 1978, Sec. 403; darauf gestützt auch der Vorschlag des US Präsidenten Bush aus dem Jahr 2004 für eine absolute Verweigerung sensitiver Technologien gegenüber Staaten, die noch nicht im Besitz von solchen sind, siehe oben S. 28, Fn. 16; zu den Einwänden aus japanischer Sicht und zur Stellung, dass die Kontrollen unter dem Zusatzprotokoll INFCIRC 540 den Zwecken der Nichtweiterverbreitung ausreichend dienen: *Ogawa, Shinichi/ Schiffer, Michael*, *Japan's Plutonium Reprocessing Dilemma*.

⁹¹ So bei der Unterbreitung des konkreten Vorschlags an die NSG des Präsidenten George W. Bush: Rede des US-Präsidenten George W. Bush vom 11.02.2004, „The 40 nations of the Nuclear Suppliers Group should refuse to sell enrichment and reprocessing equipment and technologies to any state that does not already possess full-scale, functioning enrichment and reprocessing plants. This step will prevent new states from developing the means to produce fissile material for nuclear bombs. Proliferators must not be allowed to cynically manipulate the NPT to acquire the material and infrastructure necessary for manufacturing illegal weapons.“

Überwachung könnte die Unterstellung von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologien ins Eigentum internationaler oder multilateraler Organisationen sein, sodass die IAEA als Quasibetreiber in Betracht käme und der Zugang zu sensitiven Elementen und Technologien und die Missbrauchsgefahr von Seiten einzelner Staaten begrenzt wäre. Solche Maßnahmen, die die Kontrollen wesentlich erleichtern können, mögen in Anbetracht der Zielrichtung des Art. III NV-Vertrag sehr nützlich sein. Sie sind aber gerade auch wegen des Spannungsverhältnisses zu Art. IV NV-Vertrag durch diesen noch lange nicht unmittelbar vorgeschrieben. Darauf, inwieweit sie unter anderen Gesichtspunkten von den NNWS, die sich zur Nichtweiterverbreitung bekannt haben, als zumutbare Maßnahmen verlangt werden, wird unten noch einzugehen sein.⁹²

Im Übrigen zeichnen sich die bisherigen Entwicklungen zu Art. III NV-Vertrag dadurch aus, dass die Kontrollstandards kontinuierlich angehoben werden. Dies indiziert einmal mehr einen kontinuierlichen Abbau der vielzähligen Souveränitätsvorbehalte gegenüber den Kontrollen zugunsten ihrer wachsenden Bedeutung für die einzelnen Länder mit Rücksicht auf ihr Interesse an der Stärkung der Nichtweiterverbreitung.⁹³ Die ersten Überwachungsstandards aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages waren im Pilotabkommen über die Kontrollen INFCIRC 66 geregelt. Diese wurden im Pilotabkommen INFCIRC 153 ausgebaut, das gleich nach dem Inkrafttreten des NV-Vertrages verabschiedet wurde und dem Art. III Abs. 1 NV-Vertrag dadurch Rechnung trug, dass es die Kontrollen auf alle friedlichen Aktivitäten ausdehnte.⁹⁴ Zurzeit wird um die allgemeine Akzeptanz und Ratifizierung vom Zusatzprotokoll INFCIRC 540 durch alle

⁹² Sie können im Rahmen von zusätzlichen Abkommen vereinbart werden. Dazu siehe unten S. 219 ff.; Inwieweit sie gestützt auf Normen der Friedenssicherung auferlegt werden können, siehe unten S. 399 ff.

⁹³ Als Trendwechsel bezeichnet dies: *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 205.

⁹⁴ Zum erwähnten Verhältnis: *von Pander, Joachim*, Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag, S. 87 f. und 99 ff.; so auch *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 205

Parteien gerungen.⁹⁵ Dieses verbessert jeweils das Aufspüren von nicht angemeldeten Spaltstoffen und Kernanlagen.

Die Überwachungsmaßnahmen aus den Protokollen sind darauf angelegt, als Detektoren zu wirken und verlässlich Auskunft darüber zu geben, ob Spaltstoffe abgezweigt werden und ob Technologien der friedlichen Kernenergienutzung missbraucht werden. Eine unmittelbare tatsächliche Verhinderung der Missbräuche ist von Anfang an nicht Ziel der Überwachungsmaßnahmen gewesen.⁹⁶ Daher sind sie immer im Zusammenhang mit einem effektiven Sanktionsmechanismus zu betrachten.⁹⁷ Somit können die Überwachungsmaßnahmen nur die Hälfte davon gewähren, was für eine effektive Nichtweiterverbreitung nach dem NV-Vertrag notwendig ist, nämlich Gewissheit und Transparenz über die nuklearen Aktivitäten. Sie bleiben aber auf ein zweites Element der effektiven Sanktionen und der Sanktionsandrohung angewiesen. Dabei verlässt man sich darauf, die Staaten dadurch zur Einhaltung zu zwingen, dass man das Auffinden von illegalen nicht angemeldeten Aktivitäten als sicher darstellt und man ihnen für den Fall eines solchen Auffindens ein empfindliches Übel mittels der Sanktionen in Aussicht stellt. Dieses Modell

⁹⁵ So knüpfen die Vertragsparteien des Vertrages über ZANWFZ den Export an die Ratifizierung des Zusatzprotokolls: Art. 8 lit. c) Vertrag über die ZANWFZ; zur hohen Bedeutung und Aufforderung zum ähnlichen Druck: *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation; so gerichtet auf Iran der Europäische Rat auf seiner 2518. Sitzung aus dem 16.06.2003, veröffentlicht im Öffentlichen Register unter 10369/03 (Presse 166), S. 24; für ein solches Drängen und die Ratifizierung des Zusatzprotokolls als Nachweis für Vertragstreue: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 37; hier sei noch auf den zusammenfassenden Bericht, Teil III des Abschlussdokuments zur Überprüfungskonferenz 2005 verwiesen: so Stellungnahme des UN-Generalsekretärs (S. 5), Generaldirektors der IAEA (S. 7), Japan (14), Australien (S. 15), Luxembourg im Namen der Europäischen Union (S. 16), USA (S. 18), Irland (S. 19), Deutschland (S. 21), Kanada (S. 22), Peru (S. 25), Schweden (S. 27), der Türkei (S. 30), Mexiko (S. 31), Südkorea (S. 32), Russland (S. 34), Ägypten (S. 44), Slowakei (S. 48), Litauen (S. 48), Griechenland (S. 52), Ungarn (S. 52), Österreich (S. 58), Spanien (S. 59), Kroatien (S. 62), der Ukraine (S. 67), Singapur (S. 70), Großbritannien (S. 74), Serbien und Montenegro (S. 75), Kambodscha (S. 78), Frankreich (S. 79) u.a.; zum EU-Vorschlag zur Entscheidung auf der Überprüfungskonferenz im 2010, dass das Zusatzprotokoll zum Mindestmaßstab zulässiger Verifikation im Rahmen der NPT gehört: *Spies, Michael*, Towards 2010 and Beyond, S. 11 f.

⁹⁶ *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, S. 127 ff.; so auch *Blinken, Antony J.*, From Preemption to Engagement, S. 40; *Schleicher, Hans Walter*, Internationale Kontrolle, S. 324.

⁹⁷ Siehe oben: S. 42 f.

der Zweiteilung steht in gewissem Maße in Konkurrenz zu anderen Modellen, wie die hier erwähnten Modelle der völligen Verweigerung der Lieferung von sensitiven Technologien oder der INFCE (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation).⁹⁸ Diese sind auch auf eine unmittelbare tatsächliche Verhinderung der Weiterverbreitung angelegt. Hier kann man zunächst festhalten, dass sie nicht ohne weiteres in den NV-Vertrag zu verankern sind, der zunächst davon ausgeht, dass für eine effektive Nichtverbreitung die Transparenz über die nuklearen Aktivitäten und eine wie ein Damoklesschwert über den Vertragsparteien hängende schwerwiegende Sanktionsandrohung ausreichen sollen.⁹⁹ Alle anderen Maßnahmen mit beschränkender Wirkung einer gesonderten Rechtfertigung im Rahmen der Art. I NV-Vertrag bedürfen oder auf freiwilliger Basis zu umzusetzen sind.

Des Weiteren ist nicht zu übersehen, dass das Interesse der Vertragsparteien an einer effektiven Überwachung der nuklearen Aktivitäten einer anderen Partei wiederum in einem potentiellen Konfliktverhältnis mit dem Recht auf Erforschung, Erzeugung und Verwendung der friedlichen Kernenergie steht. Zwar strebt auch hier der Abs. 3 des Art. III NV-Vertrag eine Balance an. Jedoch sind an dieser Stelle wiederum, einmal mehr, konkrete Vorgaben zu vermissen.

Angemerkt sei hier der Zusammenhang, dass je strenger man die Überwachung regelt, desto stärker man in die Souveränitätsrechte der überwachten Staaten eingreift. Die Intensität der Überwachungsmaßnahmen ist immer ein Streitpunkt zwischen NWS und NNWS gewesen, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, dass nach Art. III Abs. 1 NV-Vertrag nur die NNWS verpflichtet sind, sich einer Überwachung zu unterziehen und für die NWS nur die Möglichkeit und nicht die Pflicht dazu besteht, was zu

⁹⁸ Zum Konkurrenzverhältnis: *Riecke, Henning*, Nichtverbreitungspolitik, S. 6.

⁹⁹ So auch *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 35 f.; so auch: *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 681; als Abwägungsposten in einer Gewinn-Kosten-Analyse- *Eisenstadt, Michael*, Can the United States Influence the WMD Policies of Iraq and Iran, S. 65 f.; zum Abschreckungseffekt als Ziel der Inspektionen: *Lodding, Jan*, Verification pursuant to the NPT, S.8; *Schleicher, Hans Walter*, Internationale Kontrolle, S. 324 f.; *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 205

Wettbewerbsnachteilen führen kann.¹⁰⁰ Als Argument gegen intensivere Überwachungsmaßnahmen ist immer auch das berechtigte Interesse am Schutz des Betriebsgeheimnisses, insbesondere am Anfang, unmittelbar nach dem Inkrafttreten des NV-Vertrages, angeführt worden.¹⁰¹ Die Inspektoren der IAEA haben mit der Zeit viel an Vertrauen gewonnen. Heutzutage dürfte sich die Situation insoweit geändert haben, als ein pauschales Berufen auf Souveränitätsrechte und auf Geheimnisschutz nicht ausreichen dürfen. Die Geheimnisschutzpflicht der Inspektoren und eine vernünftige Handhabung im Laufe der Zeit sind fähig, die Argumentations- und Beweislast bezüglich der Vertrauenswürdigkeit der Kontrolleure umzukehren. Anfangs stießen die Kontrollen allgemein auf Misstrauen und die Kontrolleure mussten Vertrauen bilden, dass sie ihre Aufgaben unabhängig und zum Wohl der gesamten Staatengemeinschaft wahrnehmen. Heutzutage, insbesondere angesichts der angewachsenen Bedeutung der Nichtverbreitung als Faktor für die Stabilität in der Staatengemeinschaft und der immer wieder entstehenden Verdachtsfälle, müssen eher die NNWS primär Vertrauen bilden, indem sie möglichst gut bei der Überwachung kooperieren.¹⁰² Somit

¹⁰⁰ *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 207; zur mühsamen Einigung über die Maßstäbe am Anfang: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, S. 127 ff.; in diese Richtung auch die Erklärung der Bundesrepublik bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum NV-Vertrag, Rn. 4 bis 6, wiedergegeben bei: *von Pander, Joachim*, Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag, S. 79 f.; *Müller, Harald*, Germany and WMD Proliferation, S. 3; *Radkau, Joachim*, Die Kontroverse um den „Atomsperrvertrag“ aus der Rückschau, S. 64; mit Kritik an der fehlenden Unterscheidung zwischen einem demokratischen unproblematischen Staat und einem „problematischen“ verdächtigen Staat als Gegenstand der Kontrollen: *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test.

¹⁰¹ *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test, S. 2; *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 408; *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 205; zu den Auswirkungen bei der Formulierung des Art. III NV-Vertrags- *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 647 ff.; mit Zweifeln für das Durchgreifen des Arguments: *Müller, Harald*, Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?, S. 29.

¹⁰² Die Annahme der Kontrollen als vertrauensbildende Maßnahme: *Schleicher, Hans Walter*, Internationale Kontrolle, S. 324; *Lodding, Jan*, Verification pursuant to the NPT, S. 8; *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 36; so mit Verweis auf die Schlusserklärung zur Dritten Überprüfungskonferenz zum NV-Vertrag: *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 136; *Barleon, Leopold/ von Ehrenstein, Dieter/ Eisenbart, Constanze/ Fisher, David/ Häckel, Erwin/ Hahn, Lothar/ Kankleit, Egbert/ Kimminich, Otto/ Müller, Harald/ Radkau, Joachim/ Ratsch, Ulrich/ Roßnagel, Alexander/ Schefold, Bertram/ Schleicher, Hans Walter W./ Solms, Friedhelm/ Stahl, Karin/ Wilker, Lothar*, Zwölf Thesen, S. 20; mit Verweis auf

wird sogar jeder Mangel bei der Kooperation im Bereich der Überwachung als Vertragsbruch bezeichnet, an den Sanktionen anzuknüpfen sind.¹⁰³ Am Ende dieser Entwicklung könnte der Ausbau der IAEA zu einer Ermittlungsbehörde der Staatengemeinschaft stehen, teilweise sogar mit polizeilichen und nachrichtendienstlichen Befugnissen oder dem Recht ausgestattet, eine Mitwirkung unter Einsatz von solchen Methoden seitens der innerstaatlichen Behörden zu verlangen.¹⁰⁴ Hier sei aber nur vermerkt, dass es eben einem Staat nicht leicht fällt, gegen eine solche Entwicklung zu argumentieren. Dem pauschalen Hinweis auf die Souveränität steht das legitime Interesse der anderen Vertragsparteien und, angesichts der beinahe globalen Ausdehnung des Vertrages, auch der ganzen Staatengemeinschaft entgegen, Verstöße aufzuspüren, um über entsprechende Maßnahmen entscheiden zu können. Dass internationale Organisationen rechtsstaatliche Kriterien einhalten können, das Betriebsgeheimnis schützen können und durch eine nach innerstaatlichen Vorbildern entwickelte normative Grundlage und Verwaltungsstruktur die Interessen der einzelnen Staaten zu beachten vermögen, dürfte als bewiesen gelten.¹⁰⁵ Dabei geht es bei der

die Europäische Strategie zur Bekämpfung der Weiterverbreitung unter Verneinung eines Vertragsbruchs und Überweisung an den Sicherheitsrats, solange die Überwachung und die sonstige Kooperation mit IAEA gesichert ist: *Meier, Oliver/ Quille, Gerrard*, Testing Time for Europe's Nonproliferation Strategy.

¹⁰³ *Stoiber, Carlton*, The Evolution of NPT Review Conference Final Documents, S. 134; *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 142.

¹⁰⁴ Unter Verweis auf den Vorschlag zur Begründung eines speziellen Ermittlungskomitees im Rahmen der IAEA: *Squassoni, Sharon*, Closing Pandora's Box: Pakistan's Role in Nuclear Proliferation; *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 32; der Vorschlag ist Teil von der Rede des US-Präsidenten George W. Bush vom 11.02.2004; ähnlich zur Entwicklung durch den Zusatzprotokoll: *Hirsch, Theodore*, The IAEA Additional Protocol, S. 143; zur Angewiesenheit der IAEA auf geheimdienstlich ermittelte Informationen: *Shaffer, Brenda*, Iran at the Nuclear Threshold, dort unter dem Punkt „Options and Levers“; *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, S. 140 f.; zum Bedarf einer ähnlichen Entwicklung auch: *Boudreau, Donald G.*, On advancing Non-Proliferation, S. 63 f.

¹⁰⁵ So ist z.B. die Rechtsstaatlichkeit eins der Fundamentalprinzipien der Europäischen Union in Art. 2 der konsolidierte Fassung des Vertrages über die Europäische Union vom 30.03.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 83/13 ff. vom 30.03.2010, geregelt. Insbesondere betätigt sich die Union auf dem Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (Titel V der konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 30.03.2010), wobei im Rahmen einer Justizreform sogar über die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft mit

Ermittlung von Missbräuchen von Nukleartechnologien und Spaltstoffen um einen begrenzten Bereich, sodass ein Aushöhlen staatlicher Kompetenzen nicht droht. Solange der Datenschutz gesichert ist, dürfte auch der Observation anhand von Bodengeräten oder aber auch Satelliten nichts entgegenzuhalten sein.¹⁰⁶ Angesichts der Pflicht zur Zulassung der Überwachung bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten eines Vertragsstaates nach Art. III Abs. 1 NV-Vertrag kann kein Nichtnuklearwaffenstaat ein legitimes Interesse daran haben, dass irgendeine Aktivität im nuklearen Bereich unaufgedeckt bleibt.

Eine weitere Schwäche des Vertrages ergibt sich aus dem Umstand, dass keine konkrete und einheitliche Regelung über die Maßstäbe der Überwachung über die Einhaltung von Vertragsverpflichtungen im Art. III NV-Vertrag verankert wurde. Auch hier gilt, dass die Bemühung um eine Einigung darüber in den Vertragsverhandlungen die Letzteren überfordert hätte.¹⁰⁷ Somit wurden die Maßstäbe der Überwachung immer wieder im Verhältnis zu den einzelnen NNWS in Abkommen nach Art. III Abs. 4 NV-Vertrag modifiziert. Zwar schreibt der Art. III Abs. 4 NV-Vertrag eine Frist von 18 Monaten für das endgültige Aushandeln und den Abschluss eines solchen Abkommens über die Kontrollen vor, dennoch wird diese häufig nicht eingehalten und teilweise um Jahrzehnte überzogen.¹⁰⁸ Offenbar lässt sich eine Einigung nur schlecht erzwingen. Dies gibt manchen Staaten die Möglichkeit, den Beginn der Überwachung, bzw. heutzutage am häufigsten

Ermittlungsbefugnissen nachgedacht wird: *Luther, Jörg*, Wege zu einer europäischen Union der Justiz, S. 704.

¹⁰⁶ Zum Wesentlichen über die Methoden des Datenschutzes im Rahmen der IAEA und zur Vereinbarkeit des Datenschutzniveaus mit der generellen betrieblichen Praxis: *IAEA, Safeguards Techniques and Equipment*, S. 65 ff., besonders S. 74.

¹⁰⁷ Es war schon gewiss, dass ein die Vertragseinigung nur auf eine plausible Verifikation beruhen kann. Jedoch ist nicht zu vergessen, dass davor die Verhandlungen zwischen den Großmächten unter anderem genau an diesem Punkt gescheitert waren: *Frye, William R.*, Charakteristika der jüngsten Abrüstungsvorschläge, S. 90 ff.; Dabei verlangte auch Art. IV NV-Vertrages eine genaue Abwägung.

¹⁰⁸ Zu entnehmen aus der folgenden Tabelle:
http://www.iaea.org/Publications/Reports/Anrep99/table_a14.pdf ; z.B. Laos hatte ein Abkommen über die Kontrollen erst 21 Jahre nach der Ratifikation des NV-Vertrages.

die Übernahme der neuesten und zuverlässigen Standards, hinauszuzögern und in der Zwischenzeit Nuklearwaffen zu erwerben.¹⁰⁹

cc) Probleme der friedlichen Kernenergienutzung (Art. IV und V)

Art. IV Abs. 1 NV-Vertrag erwähnt das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien, die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln. Wie schon erwähnt, strebt der NV-Vertrag eine Balance der Verpflichtungen, nämlich der Freiheit der friedlichen Energienutzung und der Beschränkungen zugunsten der Verhinderung der Weiterverbreitung an. Wo genau aber die Grenze verläuft, lässt der Vertrag aber völlig offen. Des Weiteren strebt der Vertrag eine Wahrung von Gleichbehandlung hinsichtlich der friedlichen Kernenergienutzung an. Auch hier gibt der Vertrag nichts Näheres vor. Die Berufung auf eine Gleichbehandlung kann in bestimmten Fällen missbräuchlich sein. Man will insbesondere Staaten, bei denen man den Verdacht hat, Kernwaffen anzustreben und geheime Nuklearprogramme zu betreiben, nicht den Besitz und die Kontrolle über sensitive Technologien überlassen, was den Bau von solchen entscheidend ermöglichen würde.¹¹⁰ Dass man im Rahmen der Umsetzung der Friedenssicherungsnormen der UN-Charta zwischen den Frieden bedrohenden Staaten und solchen, die keine Bedrohung für den Frieden in die Welt setzen, schon immer unterschieden hat und entsprechend den Ersteren Sanktionen und darunter

¹⁰⁹ So trat z.B. das Verifizierungsabkommen mit Nordkorea erst im Jahr 1992 in Kraft. Zu einer Bewertung im oben angeführten Sinne: *Müller, Harald*, Warum die Bombe?, S. 15; zum Verdacht der Herstellung von ausreichenden Spaltstoffen mindestens für eine Nuklearwaffe vor dem Inkrafttreten: *Woolsey, R. James*, Testimony of R. James Woosley, S. 14; zur Besorgnis in einer solchen Zwischenzeit auch: *Mazarr, Michael J.*, Going Just a Little Nuclear; mit Verweis auf Angaben der IAEA, dass bis ins 1992 schon ein paar Kilo Plutonium abgetrennt wurden: *Braun, Chaim/ Chyba, Christopher F.*, Proliferation Rings, S. 9.

¹¹⁰ Mit Verweis auf die Diskussionen auf der Überprüfungskonferenz 2005: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, S. 2 und 11; *Rademaker, Stephen G.*, Zeroing in on Noncompliance; Die Einrichtung von Anreicherungsanlagen als Indiz für die vertragsbrüchigen Anstreben von Nuklearwaffen mindestens bei Staaten Mitgliedern der "Achse des Bösen": *Newman, Andrew*, The disarmament of Iraq, S. 229 f.

Embargos auferlegt hat, ist nie als problematisch angesehen worden. So sind sowohl multilaterale Exportregime als auch nationale Exportregime in einem bestimmten Maß auf ähnliche Unterscheidungen angewiesen, um eine effektive Ergänzung des Weiterverbreitungsverbot zu sein.¹¹¹ Die Legalität und Legitimität lassen sich aber nur schwer etwas genauer am sehr allgemein gehaltenen Gleichbehandlungsgebot des Art. IV NV-Vertrages messen.

Art. IV Abs. 2 und Art. V NV-Vertrag ermöglichen in tatsächlicher Hinsicht die Nutzung von nuklearen Technologien durch die NNWS für friedliche Zwecke. Sie stellen, wie schon anfangs erwähnt, einen Ausgleich für den Verzicht auf umfassende Forschungsprogramme dar, die zwangsweise auch zu Kernsprengungen und zum Ausbau von entsprechenden Kapazitäten führen würden, sodass einer militärischen Nutzung kaum verlässlich vorzubeugen wäre. Durch die Kooperationsgebote soll zum einen den Mitgliedsstaaten die Motivation genommen werden, Nuklearwaffen anzustreben, zum anderen sollen aber diese Regelungen als ein positiver Anreiz dienen, dem Regime beizutreten, um an der Kooperation teilnehmen zu können.¹¹² Als ein solcher positiver Anreiz können sie aber nur effektiv sein, wenn die gleichen Technologien Staaten verweigert

¹¹¹ Zu einer Gruppierung der unterschiedlichen Staaten im Rahmen der Kontrollregimes: *Bertsch, Gary K./ Cupitt, Richard T.*, Nonproliferation in the 1990s, S. 59; So richtet sich auch der amerikanische Versuch, die nationale chinesische Exportkontrolle zu beeinflussen, bzw. eine bilaterale Einigung auf diesem Gebiet zu erreichen, auch an Schurkenstaatkriterium: *Gill, Bates/ Medeiros, Evan S.*, Foreign and Domestic Influences on China's Arms Control and Nonproliferation Policies, S. 75 ff.; So ist etwa auch die „Proliferation Security Initiative“ genau auf die Bekämpfung der Proliferationsgefahr aus Schurkenstaaten ausgerichtet, sodass der erforderliche Verdacht sich auch nach dieser Eigenschaft richten wird. In diese Richtung: *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy, S. 86 f.; Im Übrigen wird eine all zu vertiefte Unterscheidung an diesem Punkt als Anknüpfungspunkt der Kritik genommen. So z.B. zum aus Nichtweiterverbreitungswinkel mißbilligten Begriff der „Selektiven Proliferation“: *Chubin, Shahram*, Does Iran Want Nuclear Weapons?, S. 89; Einige Gedanken zu einem balancierten Exportregime siehe unten bei der Analyse das Exportregimes der NSG: S. 209 ff.

¹¹² Denn besonders für den Fall, dass die bestimmten Nichtvertragsparteien nicht zur einer Entwicklung der nuklearen Technologien aus eigenen Kräften Instande sind, können sie durch das Erreichen der Kooperationsmöglichkeit nur gewinnen. Die Anstrengung von Nuklearwaffen bringt in diesem Fall mit sich eine erhebliche Benachteiligung bei der Teilhabe an Technologien im Rahmen des Marktes an solchen verbunden mit anderen Benachteiligungen durch die Staatengemeinschaft im Rahmen der Friedenssicherung und mit den fraglichen Aussichten, ob diese Länder ohne fremde Hilfe überhaupt den technologischen Stand zur Entwicklung der Nuklearwaffen irgendwann erreichen.

werden, die dem Vertrag nicht beitreten.¹¹³ Eine solche Auslegung ginge über den schon erwähnten Art. III Abs. 2 NV-Vertrag hinaus und kann deswegen nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Des Weiteren verdient in dieser Hinsicht auch die Vereinbarung zwischen Indien und den USA aus dem Jahr 2005 Erwähnung.¹¹⁴ Falls man den gerade erwähnten Schluss aus der Anreizrolle der Art. IV Abs. 2 und Art. V NV-Vertrag zieht, wonach der Beitritt zum Vertrag eine Voraussetzung für die Weiterleitung von Technologien ist, stellt die Exporteröffnung gegenüber Indien als einem der wenigen Ländern, die keine Vertragsparteien sind, eine Verwirklichung des Anreizzweckes dieser Bestimmungen in Frage.

In den 70er Jahren wurde immer wieder Kritik seitens der NNWS geäußert, dass die NWS ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und nicht genug Technologien transferieren.¹¹⁵ Heutzutage spitzen sich die Diskussionen auf das Recht an sensitiven Technologien zu.¹¹⁶ Hier sei nochmals angemerkt, dass der NV-Vertrag keinen Ausschluss der NNWS von solchen enthält.¹¹⁷ Dabei sind solche schon seit geraumer Zeit im Besitz von mehreren hochentwickelten NNWS, was unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten eine eventuelle gezielte Verweigerung gegenüber allen restlichen NNWS erschwert.¹¹⁸ Der Frage, ob eine solche

¹¹³ So auch *Kramisch, Arnold*, Die Zukunft der Nichtatomaren, S. 53.

¹¹⁴ Dazu siehe unten: S. 173 ff.; zum durch den Deal ausgelösten Erosionseffekt für den NV-Vertrag: *Kuppuswamy, Chamundeeswari*, Is the Nuclear Non-Proliferation Treaty Shaking at its Foundations?, S. 145; noch ausführlicher noch mit Bezugnahme auf die gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Nichtverbreitungsregimes: *Einhorn, Robert*, Limiting the Damage; weiter zur Rufschädlichkeit des Deals: *Heupel, Monika*, The Proliferation Security Initiative, S. 64.

¹¹⁵ So auch: *Sander, Ben*, NPT Review Conferences and the 1995 Extension Conference, S. 45; Ausführlicher zu den verabschiedeten Entscheidungen: *Stoiber, Carlton*, The Evolution of NPT Review Conference Final Documents, S. 136 und 139.

¹¹⁶ Mit Verweis auf die Diskussionen bei einer Wilton Park Conference im Dezember 2005: *Kuppuswamy, Chamundeeswari*, Is the Nuclear Non-Proliferation Treaty Shaking at its Foundations?, S. 151 ff.; die Frage nach der Grenze für erlaubten und nichterlaubten Technologien für friedliche Nutzung steht im Mittelpunkt der Diskussionen schon seit den 90ern: *Simpson, John/Howlett, Darryl*, The NPT Renewal Conference, S. 65 f.

¹¹⁷ Die Lieferung von sensitiven Technologien als geboten und umfasst vom Art. IV NV-Vertrag mit Verweis auf die Interpretationserklärungen: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 236; so auch *Meyer-Wöbse, Gerhard*, Rechtsfragen des Exports, S. 18 ff.

¹¹⁸ Schon Mitte 90er hat man etwa mit ca. 40 Staaten gerechnet, die Ausbreitungskapazitäten hatten: *Schneider, Barry R.*, Nuclear Proliferation and Counter-

Verweigerung sich aus weiteren Elementen des Nichtverbreitungsregimes ergibt oder aus Normen des Friedenssicherungsrechts abzuleiten ist, wird noch weiter unten nachzugehen sein.¹¹⁹

dd) Das Abrüstungsgebot des Nichtverbreitungsvertrages (Art. VI)

Art. VI NV-Vertrag wird allgemein als Regelung über das Ziel der vollen nuklearen Abrüstung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Folge von Verhandlungen nach Treu und Glauben angesehen.¹²⁰ Diese Lesart kommt am meisten den NNWS angesichts ihres Verzichts auf Kernwaffen entgegen. Sie ist auch so in den Überprüfungskonferenzen üblich und wird sogar von den NWS akzeptiert.¹²¹ Sie trägt insbesondere dem völkerrechtlichen Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten, sowohl NWS als auch NNWS, Rechnung. Somit kann man davon ausgehen, dass die NNWS die im Vertrag verankerte Ungleichbehandlung nur vorübergehend akzeptiert haben, weil die Kernwaffen als ein tatsächliches Übel schon vorhanden waren und weil es sich erst einmal anders nicht machen ließ. Es ist jedoch auch eine andere Lesart denkbar. Man könnte sich unter dem Wortlaut

Proliferation, S. 229; Sogar haben sich vereinzelt Autoren für die Anerkennung einer dritten Gruppe von Staaten im Rahmen des NV-Vertrages ausgesprochen: *Wilmshurst, M. J.*, Reforming the Non-Proliferation System in the 1980s, S. 145 ff.; Nichtsdestotrotz wurde diese immer als eine immanente Gefahr des Ausbrechens angesehen: *Carpenter, Ted Galen/ Peña, Charles V.*, Rethinking Non-Proliferation, S. 82; zur absichtlichen Kundgabe der Aubrechnungskapazitäten und zu daran geknüpfte Spannung unter den anderen Staaten und Destabilisierung des Nichtverbreitungsregimes: *Epstein, William*, A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa?, S. 119 ff.

¹¹⁹ Insbesondere kommen Exportregime in Betracht. Siehe unten: S. 205 ff. und 399 ff.

¹²⁰ *Johnson, Rebecca*, End of a Nuclear Weapons Era, unter „International Implications“; *Weston, Burns H.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen und die Pflichten der Atommächte; so auch der dritte Absatz der Gemeinsame Erklärung von den Präsidenten Medvedev und Obama, Abs. 3; So zur Deutung des 13-Schritte-Programms aus der Überprüfungskonferenz 2000: *Sauer, Tom*, The Nuclear Nonproliferation Regime in Crisis, S. 336; mit Verweis auf die 18-Mächte-Verhandlungen: *Kohler, Beate*, Das Problem der Sicherheitsgarantien, S. 74.

¹²¹ So etwa in der Überprüfungskonferenz vom 2010, NPT/CONF.2010/SR.1: der indonesische Vertreter *Natalegawa*, Rn. 69; der iranische Vertreter *Ahmadinejad*, Rn. 84; der philippinische Vertreter *Romulo*, Rn. 105; NPT/CONF.2010/SR.3: der vietnamesische Vertreter *Pham Binh Minh*, S. 66; NPT/CONF.2010/SR.4: der chinesische Vertreter *Li Baodong*, Rn. 43; NPT/CONF.2010/SR.6: der malaysische *Ali*, Rn. 62; NPT/CONF.2010/SR.8: der saudi-arabische Vertreter *Al-Sudairy*, Rn. 61; NPT/CONF.2010/SR.16; der libysche Vertreter *Dabbashi*, Rn. 58.

vorstellen, dass die NWS im ersten Schritt die Aufgabe haben, den Rüstungswettlauf unter sich zu beenden und Abrüstungsmaßnahmen vorzunehmen, jedoch soll eine vollständige nukleare Abrüstung erst im Rahmen einer allgemeinen vollständigen Abrüstung erfolgen.¹²² Jedoch würde die erste Lesart der Entstehungsgeschichte und der Systematik des NV-Vertrages angesichts dessen, dass Art. VI NV-Vertrag die einzige echte Gegenverpflichtung seitens der NWS enthält, besser entsprechen.¹²³ Auch eine teleologische Auslegung gibt nichts anderes her. Unabhängig davon, ob man es bezüglich des Ziels des NV-Vertrages auf die Vorbeugung gegen einen Nuklearkrieg oder auf die allgemeine Friedenssicherung und Stabilitätsgewährleistung der Staatengemeinschaft abstellt, muss man gestehen, dass die Existenz der Kernwaffen in irgendeinem Staat immer wieder die anderen Staaten dazu herausfordert, diese anzustreben.¹²⁴ Folglich wäre eine dauerhafte Stabilität nur bei völliger nuklearer Abrüstung gewährleistet.¹²⁵

Auch noch wurde hier schon eine gewisse Hinnahme der Diskriminierung durch die NNWS angesichts der überragenden Ziele der Friedenssicherung

¹²² Häckel, Erwin, Zukunftsprobleme der internationalen Nuklearpolitik, S. 110 f.; so etwa im Rahmen der Überprüfungskonferenz vom 2010: der Vertreterin Jamaikas Brown, Rn. 53, in NPT/CONF.2010/SR.8.

¹²³ Als das wirkungsvollste Gegengewicht zum Verzicht auf Nuklearwaffen durch die NNWS betrachtet dies: Kimminich, Otto, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 237; So auch bei den Verhandlungen die Stellungnahme der Nichtgebundenen, dass als Endziel immer die vollständige nukleare Abrüstung gelten soll, wiedergegeben bei: Kimminich, Otto, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 181; der Art VI NV-Vertrag wird auch als zentrale Verpflichtung desselben betrachtet: Johnson, Rebecca, Is the NPT up to the challenge?, S. 12.

¹²⁴ Als Voraussetzung für die Effektivität jedes Abrüstungs- und Nichtweiterverbreitungsregimes: Stein, Gotthard, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S.13; zur Aufrechterhaltung eines nuklearen Mythos durch die Nichtabschaffung von Nuklearwaffen: Frey, Karsten, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos, S. 341 ff. (besonders S. 344); so etwa wird die Universalität als eins von den Prinzipien und Zielen der Nichtverbreitung in der zweiten Entscheidung auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz im Jahr 1995 erwähnt; zu möglichen Kettenreaktionen, siehe oben S. 33, Fn. 35; insbesondere können auch schon bestehende Arsenale immer wieder neue Länder herausfordern: ElBaradei, Mohamed, Towards a safer world, der erste Abs. 1; Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival, S. 117; so auch zu einer Herausforderung Irans durch einen angeblich schon existierenden israelischen Nukleararsenal: Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna, The Iranian nuclear challenge, S. 265.

¹²⁵ So auch McGwire, Michael, The Rise and fall of the NPT, S. 129;); Paulus, Andreas/Müller Jörn, Survival Through Law, S. 93 ff., 130, 133 ff.; zur nuklearen Abschreckung als Alternative, siehe unten: S. 246 ff.

und der Vorbeugung gegen einen nuklearen Krieg angenommen, die aber auf keinen Fall als unbedingt angesehen werden darf.¹²⁶ Ihr liegt eine bestimmte Rechtfertigung der ursprünglichen Beibehaltung der existierenden Arsenale zu Grunde. Somit sind die Letzteren aber seit dem Zeitpunkt dieses Konsenses immer wieder als rechtfertigungsbedürftig anzusehen. Sie dürfen solange behalten werden, als es sich nicht anders machen lässt.¹²⁷ Eine solche Rechtfertigungspflicht wird auch vom Wortlaut des Vertrages, nämlich aus dem Verweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben, nahegelegt. Die Frage, die sich an dieser Stelle aufdrängt, bezieht sich darauf, welche Umstände ein Hindernis für die volle nukleare Abrüstung berechtigterweise darstellen und als Rechtfertigung für ein langsames Tempo bei den Verhandlungen in dieser Richtung dienen können und welche nicht. Am Anfang stand, als scheinbar unlösbarer Streitpunkt zwischen den beiden Supermächten aus dem Kalten Krieg der Maßstab der Strenge der Überwachung, die notwendig war, um sicherzustellen, dass keiner seine Kernwaffen heimlich behalten hat und sich in dieser Weise einen unzulässigen Vorteil im Fall eines Krieges verschafft.¹²⁸ Heutzutage jedoch dürfte dies nicht das Entscheidende sein.¹²⁹ Vielmehr wird aus Sicht

¹²⁶ Die Hinnahme und ihre Bedingtheit kommen unter anderem durch die Äußerungen des englischen und des brasilianischen Delegierten im 18-Mächte-Ausschuss zum Ausdruck, wie wiedergegeben in: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 184.

¹²⁷ Vereinzelt wird in der Literatur sogar ein Verstoß gegen Art. VI NV-Vertrag angenommen, wenn ein Land die alleinige Aufgabe der Nuklearwaffen versäumt, obwohl dies politisch machbar aussieht: *Johnson, Rebecca*, End of a Nuclear Weapons Era, unter „International Implications“ m.w.N.; Diese Abrüstungsmeinungen vermögen aber kaum klare Kriterien aufzustellen, an denen ein Versäumnis zu messen wäre. Rein politikwissenschaftliche Analysen, die zum Ergebnis einer solchen Entbehrlichkeit kommen, dürften kein verlässliches Kriterium liefern. Anders ist im Rahmen von Verhandlungen. Erstens wird dort eine gleichzeitige Aufgabe durch alle NWS vorangetrieben, sodass der bestimmte Kernwaffenstaat sich nicht auf ein entstehendes Sicherheitsrisiko gegenüber einem anderen Kernwaffenstaat und Vertragspartei berufen kann. Aber noch wichtiger im erwähnten Zusammenhang ist, dass man bei gemeinsamen Verhandlungen Durchschnittsmaßstäbe und die Forderungen der anderen Partei als Kriterium hat. Diese Forderungen dürfen jedoch nicht mißbräuchlich überhöht sein, was jedoch wiederum an allgemeinen Standards zu messen ist.

¹²⁸ *Frye, William R.*, Charakteristika der jüngsten Abrüstungsvorschläge, S. 90 f.; *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, S. 221 f.; Zum Stand der Überwachung siehe die Ausführungen zu den Abrüstungsverträgen: S. 188 ff.; im Weiteren zu gewissen Fortentwicklungsmöglichkeiten: S. 240 ff.

¹²⁹ Angemerkt sei, dass die NWS schon Erfahrungen mit der Überwachung von zahlmäßigen Beschränkungen der nuklearen Sprengsätzen gesammelt haben siehe unten S.

der NWS darauf hingewiesen, dass man die Nuklearwaffen als Abschreckungsmittel braucht und auf sie, insbesondere im Hinblick auf potentielle Ausbrecher vom Regime, nicht zu verzichten bereit ist.¹³⁰ Sonst wären die Letzteren bei einer feindseligen Haltung nicht aufzuhalten und hätten wiederum einen nicht hinzunehmenden Vorteil bei einer eventuellen Kriegsführung. Zu beachten ist jedoch, dass dieses Argument seitens der NWS gerade gegenüber den NNWS nicht allzu stark ist und nicht überbewertet werden darf. Denn die NNWS sind schon jetzt sehr wohl dem Risiko ausgesetzt, dass ein regionaler Rivale aus dem Regime ausbricht und ihre Interessen unmittelbar bedroht sind. Vielmehr hat man durch den Abschluss des NV-Vertrages eine grundsätzliche Entscheidung für den Frieden durch Abrüstung und gegen den Frieden durch Abschreckungskraft getroffen.

Hier sei noch angemerkt, dass die Schwierigkeiten mit der Handhabung von Art. VI NV-Vertrag sich aus dem bloßen Verweis auf Treu und Glauben ohne eine nähere Regelung über die zeitlichen Fortschritte ergeben. Schon von Anfang an wurde insbesondere ein Abkommen über das komplette Teststoppverbot als Fortschritt in Aussicht gestellt. Dieses Ziel findet sogar in der Präambel des Vertrages Erwähnung. Der CTBT-Vertrag wird unten Objekt weiterer Erörterungen sein.¹³¹ Hier sei nur gesagt, dass er bis zum heutigen Tag von vier der fünf NWS des Vertrages unterzeichnet und ratifiziert wurde. Es steht die Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten als NWS, den Iran als NNWS und die Unterzeichnung und Ratifizierung durch

188 ff.; die Möglichkeit einer verlässlichen Verifikation behaupten auch die Befürworter einer Nuklearwaffenkonvention: *Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival*, S. 174 f.; dazu siehe auch unten: S. 233 f.

¹³⁰ Mit Verweis auf die entsprechende Argumentation der USA und des UK vor dem IGH: *Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival*, S. 18; zu den Diskussionen im Rahmen der EU und insbesondere zur französischen Weigerung aus Sicherheitsgründen, eine höhere Bedeutung dem 13- Punkte-Programm beizumessen: *Meier, Oliver/ Quille, Gerrard, Testing Time for Europe's Nonproliferation Strategy*, unter „Divisions over Disarmament“; weiter zur französischen Doktrin, die die Sicherheitsinteressen und andere vitale Interessen als Schranke für die Abrüstung ansieht: Rede von Jacques Chirac vom 19.01.2006, Abs. 19 ff.; zu einer weiterhin vitalen Rolle der Kernwaffen für die USA: *Nuclear Posture Review*, Präambel, Abs. 11; zu den aktuellen Bedrohungen als Faktor bei der Bestimmung der Größe: *Nuclear Posture Review*, S. 16 f.

¹³¹ Siehe unten S. 180 ff.

die Staaten außerhalb des Regimes wie Indien, Israel, Nordkorea und Pakistan aus, bis der Vertrag in Kraft treten kann.

Oft finden konkrete Schritte der Abrüstung in den Schlussakten der Überprüfungskonferenzen Erwähnung.¹³² Diese sind jedoch rechtlich unverbindlich.¹³³ Als einen gelungenen Versuch, Nahziele zu setzen, wurde die Verabschiedung des so genannten 13-Punkte-Programms bei der Konferenz im Jahr 2000 angesehen.¹³⁴ Jedoch haben sich die NWS wiederum daran nicht gehalten und sich zumindest von einem allzu strengen Festhalten am Letzteren losgesprochen.¹³⁵

Der daraus zu ziehende Schluss ist, dass man auf zukünftigen Konferenzen in Bezug auf die konkreten Abrüstungsschritte separate Arbeitsgruppen einberufen soll, die sich mit den Gründen für ein Dafür und Dagegen und mit den Argumenten der NWS auseinanderzusetzen haben. Dies wird in erster Linie für Transparenz sorgen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass man im Rahmen der wenigen Wochen der Überprüfungskonferenz diese konkreten Probleme löst. Jedoch kann die Transparenz zu zweierlei beitragen. Erstens wird sie die NNWS dazu anregen, sich mehr an der Lösung der Probleme zu beteiligen, die den Grund für die fehlende Einigung darstellen. So können die NNWS weitere Anreize für die Einigung der NWS setzen und diese eventuell mit eigenen Ideen unterstützen. Der zweite Punkt hinsichtlich der Auswirkung besteht wiederum aus zwei Möglichkeiten.

¹³² Zusammenfassend mit Verweis auf die Schlussakte, je nach bestimmten Abrüstungsschritten: *Stoiber, Carlton*, *The Evolution of NPT Review Conference Final Documents*, 140 ff.; zu den ersten vier Überprüfungskonferenzen: *Sander, Ben*, *NPT Review Conferences and the 1995 Extension Conference*, S. 45 ff.; das Wesentliche in der Frage der Abrüstung bei den Konferenzen in 1995 und 2000 ist entsprechend in den „Principles and Objectives for Non-Proliferation and Disarmament“ aus dem Jahr 1995, Abs. 4, und „13 Steps Program“ aus dem Jahr 2000 festgehalten.

¹³³ So jeweils mit Verweis auf einen anderweitig entstehenden „politischen“ Druck: *Epstein, William*, *A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa?*, S. 27; *Sander, Ben*, *NPT Review Conferences and the 1995 Extension Conference*, S. 44; anders mit Verweis sogar auf eine rechtliche Verfestigung in Folge einer regelmäßigen Wiederholung: *Stoiber, Carlton*, *The Evolution of NPT Review Conference Final Documents*, S. 127 f.

¹³⁴ So etwa auch: *Ogilvie-White, Tanya/ Simpson, John*, *The NPT and Its 2003 PrepCom Session*, S. 43.

¹³⁵ In diese Richtung die Stellung der U.S. Administration schon vor der Konferenz im Jahr 2005: *Wolf, John S.*, *The Bush Administration's Nonproliferation Policy*; *Johnson, Rebecca*, *Politics and Protection*, unter *US Banana Skin*; *Hanson, Marianne*, *The future of the NPT*, S. 304.

Falls es tatsächliche Gründe gibt, die der Einigung im Wege stehen und die Verzögerung bei der Abrüstung sachlich rechtfertigen, werden sie kundgetan, sodass ein gewisses Verständnis bei den NNWS für die Verzögerung entstehen wird. Dies kann sich insgesamt nur stabilisierend auf den Vertrag auswirken. Andererseits, falls keine plausiblen Gründe für die Nichteingehung des nächsten Schrittes bestehen, wird ein gewisser Druck auf die NWS von allein entstehen, diesen konkreten Schritt einzugehen. Diese selbst werden versuchen ihr völkerrechtliches Image zu schonen. Nicht zuletzt kann dies einen Effekt auslösen, der einem Gerichtsurteil gleich käme. Denn dann hätte man die Feststellung der Pflicht und eines unbegründeten Nichtnachkommens durch die fehlende Einigung, obwohl nichts Gravierendes dagegen spricht. Man hätte ein Quasi-Urteil, dem nur der ausdrückliche Tenor fehlt. Dabei ist die Bedeutung von ähnlichen Feststellungsurteilen nicht zu unterschätzen, auch wenn daran kein unmittelbarer Zwang angeknüpft wird. Die breite internationale Beteiligung an einer solchen Arbeitsgruppe, ihre Zielsetzung und der Charakter eines zur Umsetzung des Vertrages einberufenen Organs verschaffen ihren Ergebnissen eine weitgehende Legitimation. Ein ähnlicher Kontrollmechanismus dürfte um das Vielfache effektiver sein, als eine Betonung und ein allgemeines Bestehen auf den konkreten Schritt in den vielzähligen Erklärungen im Rahmen der Überprüfungskonferenz.¹³⁶

Abschließend sei nun vermerkt, dass ähnliche „Verurteilungen“ aus Souveränitätsgründen insoweit nur eine sehr beschränkte Wirkung haben können, als sie die NWS zu keiner Übernahme konkreter Verpflichtungen unmittelbar zwingen können. Ein Vertragszwang ohne den Konsens und Zustimmung der NWS ist mit dem geltenden Recht grundsätzlich schlecht vereinbar, was sich an Art. 34 und 35 WVÜ zeigt. Gerade die Entstehung eines solchen wollte man schon bei den Verhandlungen vermeiden, indem man ausdrücklich nur eine Verhandlungspflicht und keine bestimmte

¹³⁶ So etwa auch: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 238.

Ergebnispflicht formuliert hat.¹³⁷ Dies jedoch bedeutet nicht, dass die hier angeführte Rechtfertigungslast und Quasi-Beweislastumkehr nie stattgefunden hat. Ganz im Gegenteil indizieren gerade die Möglichkeit und sogar die Pflicht zur Beteiligung der NNWS an den Verhandlungen nach Art. VI NV-Vertrages vielmehr, dass es an erster Stelle ihnen gegenüber klar zu machen ist, an welchen zwingenden Gründen eine Einigung über konkrete Abrüstungsschritte scheitert.¹³⁸ Zwar bleibt nichtsdestotrotz die gütliche Einigung über die einzelnen konkreten Schritte zur Überwindung der Hindernisse der primär zu gehende Weg zur vollständigen nuklearen Abrüstung. Der aufgezeigte gewisse Zwang durch das eventuelle Aufzeigen einer „Unehrllichkeit“ seitens der NWS bei den Verhandlungen steht als Maßnahme neben den Anstrengungen um eine gütliche Einigung.¹³⁹ Wie schon angedeutet, kann jedoch an ein solches offenkundiges Versäumnis, die nach Treu und Glauben gebotenen Bemühungen zu erbringen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Einigung geführt hätten, die Anerkennung eines Verstoßes gegen Art. VI NV-Vertrag und sogar einer Friedensbedrohung angeknüpft werden.¹⁴⁰ Obwohl die Einstufung eines bestimmten Verhaltens als Verstoß immer eine gewisse Destabilisierung für den ganzen Vertrag und für das ganze Nichtverbreitungsregime mit sich bringt, haben die NWS etwa kein berechtigtes Interesse an der Verschleierung ihrer Versäumnisse. Es herrscht seit der Überprüfungskonferenz aus dem Jahr 2005 eher eine Pattsituation, die teilweise als fatal für den Vertrag angesehen wird, sodass

¹³⁷ In diese Richtung besonderes die Aussage des amerikanischen Delegierten: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, S. 538 f.; mit Hinweisen auf die Ablehnung von anderen Vorschlägen für die Gestaltung dieser Vorschrift: ebenda, S. 537 ff.

¹³⁸ *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, S. 537.

¹³⁹ Inwieweit für den Fall einer Blamage der NWS der ganze NV-Vertrag erschüttert und in Frage gestellt wird und dies einen zusätzlichen Druck auf die NWS auszuüben vermag, sei weiter unten erörtert, siehe unten: S. 105 ff.

¹⁴⁰ Zur Inbetrachtziehung der Anerkennung eines Verstoßes, siehe oben S. 63 ff., besonders Fn. 127; zur Anerkennung einer Friedensbedrohung, siehe unten: S. 404 ff.

mehr Transparenz an diesem Punkt kaum schaden, sondern gerade die Lösung der Probleme sein kann.¹⁴¹

ee) Das Verhältnis vom Vertrag zu anderen Instrumenten der Nichtweiterverbreitung (Art. VII)

Art. VII NV-Vertrag nimmt Bezug auf die Nuklearwaffenfreie Zonen (NWFZ). Die Schaffung von solchen soll durch den Vertrag nicht gehindert werden. Auf das Wesen von solchen Verträgen wird weiter unten einzugehen sein. Der ausdrücklichen Erwähnung in Art. VII NV-Vertrag kann zunächst nur entnommen werden, dass solche im Einklang mit den Vertragszwecken stehen und sogar eine erwünschte Förderung der Letzteren darstellen. Jedoch gehen ähnliche Einigungen über das im NV-Vertrag Enthaltene hinaus, sodass der NV-Vertrag als nicht mehr als eine gute vertrauensbildende Maßnahme in diese Richtung anzusehen ist. Andere konkrete Fördermaßnahmen sieht der Art. VII NV-Vertrag nicht vor.

Art. VII NV-Vertrag bringt wiederholt zum Ausdruck, dass der NV-Vertrag auf eine globale Ausdehnung angelegt ist. Obwohl die NWFZ-Verträge einen weiter gehenden Verzicht auf Nuklearwaffen darstellen, werden diese nicht als Ersatz für den NV- Vertrag angesehen. Vielmehr wird erwartet, dass die Staaten an der Grundeinigung für Nichtweiterverbreitung im Rahmen des Letzteren teilhaben und darüber hinaus auch weiter gehende Schritte unternehmen, die das Nichtverbreitungsregime und die Stabilität fördern.

¹⁴¹ Von einer Krise reden: *Ogilvie-White, Tanya/ Simpson, John*, The NPT and Ist 2003 PrepCom Session, S. 48; *Tyson, Rhianna*, Contextualizing past, present and future challenges to the NPT regime, S. 57; Zur Feststellung, dass das Regime in sich zusammenbrechen kann, wenn eine Gruppe Vertragsparteien auf Dauer das Gefühl hat, dass die andere ihre Pflichten nicht ernst wahrnimmt: *Sauer, Tom*, The Nuclear Nonproliferation Regime in Crisis, S. 334.

ff) Flexibilität der Einigung aus dem NV-Vertrag (Art. VIII, IX, XI)

Die Art. VIII, IX und XI betreffen die Formalien bezüglich des Vertragsschlusses. Hervorgehoben sei nur, dass der NV-Vertrag in Art. VIII eine Änderungsmöglichkeit enthält, von der trotz seiner vierzig jährigen Geschichte und einer Reihe von Problemen, die sich mit der Zeit gezeigt haben, nie Gebrauch gemacht worden ist. Es mag strategisch richtig sein, dass man die allgemeine Einigung, die dem Vertrag zugrunde liegt, nicht in Frage stellen will.¹⁴² Gerade das zeigt allerdings auch gewissermaßen die Schwäche der Einigung, nämlich, dass die Vertragsparteien weiterhin eine gewisse Angst haben, sich über Detailfragen nicht einigen zu können und deswegen das Vertragsverhältnis sehr allgemein halten.

Weiter ist bemerkenswert, dass Art. VIII Abs. 3 NV-Vertrag die Zwecke der Überprüfungskonferenzen regelt. Zu überprüfen ist insbesondere nicht nur das Funktionieren der Regelungen, sondern auch die Verfolgung der in der Präambel angeführten Ziele mit einem konkreten Bezug auf den Vertrag. Die Überprüfungskonferenzen nach Art. VIII Abs. 3 NV-Vertrag sollen die Kontrolle über die Beachtung der Verpflichtungen unterstützen.¹⁴³ Dies stellt auch einen Kontrollmechanismus hinsichtlich der Beachtung der Verpflichtungen dar. Die Kontrolle erfolgt hier durch die Transparentmachung der Probleme in Zusammenhang mit der Beachtung. Zum einen wirken dann die Diskussionen als ein Mechanismus der friedlichen Streitschlichtung. Zum anderen lenken sie die Aufmerksamkeit auf die Probleme, sodass auch andere Maßnahmen im Rahmen der Staatengemeinschaft veranlasst werden können. Art. VIII Abs. 3 NV-Vertrag stellt keinen Mechanismus dar, der unmittelbar einen Zwang ermöglicht und dadurch Effektivität anstrebt. Nichtsdestotrotz ist seine Bedeutung keinesfalls als gering zu schätzen.

¹⁴² So etwa: *Barleon, Leopold u.a.*, Zwölf Thesen, S. 19.

¹⁴³ So auch *Simson, John und Howlett, Darryl*, *The NPT Renewal Conference, Stumbling toward 1995, International Security 1994*, S. 41 ff., S. 45.

Der NV-Vertrag ist zurzeit für 189 Staaten in Kraft. Nordkorea ist der einzige Staat der vom Vertrag zurückgetreten ist. Drei Staaten haben den Vertrag nie unterzeichnet – Indien, Pakistan und Israel. In den drei Fällen bestand die Staatengemeinschaft wiederholt auf einem Beitritt dieser Staaten zum NV-Vertrag.¹⁴⁴ Der indische und pakistanische Erwerb von Kernwaffen hat schon einen Rüstungswettlauf zwischen den beiden Ländern mit allen einhergehenden negativen Effekten ausgelöst.¹⁴⁵ Es wird immer wieder auf die Destabilisierung in Folge der israelischen Weigerung, dem Vertrag beizutreten, hingewiesen.¹⁴⁶ Diese Fälle bestätigen, dass allein der Vertrag für die globale Durchsetzung seiner Ziele nicht ausreicht. Die erwähnte Destabilisierung und der Wettlauf im Fall „Pakistan/Indien“ beweisen, dass die Vertragslogik richtig ist und vermögen zu veranschaulichen, wie Teile der Welt ohne den NV-Vertrag aussehen würden.

gg) Das Ablösungsrecht vom Vertrag, die freigelassene Lücke und das Friedenssicherungsgebot als Korrektiv bei der Auslegung (Art. X)

Der Art. X NV-Vertrag enthält ein Rücktrittsrecht. Dieses ist ein spezielles Rücktrittsrecht nach dem NV-Vertrag im Verhältnis zu den Rücktrittsrechten aus dem allgemeinen Völkervertragsrecht, verglichen mit Art. 60 ff. WVÜ.

¹⁴⁴ So Principles and Objectives for Non-Proliferation and Disarmament, Rn. 1; so insbesondere in Resolutionen bezogen auf den Friedensprozess im Nahen Osten, in denen man die nukleare Abrüstung immer wieder als vertrauensbildende Maßnahme verlangt wurde, z.B.: GA/50/73; GA/51/48; ; GA/52/41; GA/55/36; GA/56/27; bezogen auf Indien und Pakistan- besonderes SC/Res/1172 und G8 Foreign Ministers Communiqué vom 12.06.1998; *Baali, Abdallah*, Ambassador Abdallah Baali on the 2000 NPT Review Conference, S. 9 (ebenda auch zur Verweigerung des Nuklearwaffenstatus im Verhältnis zu Indien und Pakistan in seiner Hintergrundschilderung der *Tariq Rauf* S. 2).

¹⁴⁵ Zu Auslösung von einem Wettüsten schon durch die friedliche Nuklearexplosion Indiens im Jahr 1974: *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia, S. 49 f.; zu weiteren Kettenproliferationseffekten durch den Aufbau der indischen Nuklearkapazitäten: *Paul, T.V.*, Chinese-Pakistani Nuclear/Missile Ties and the Balance of Power, S. 1 ff.; sogar zu negativen Einflüssen über die Rivalität zwischen den beiden Ländern hinaus: *Eisenstadt, Michael*, Can the United States Influence the WMD Policies of Iraq and Iran?, S. 65 f.; so auch *Dorraj, Manochehr*, Behind Iran's Nuclear Pursuit?, S. 327 und 329 f.

¹⁴⁶ So mit Verweis auf die Vorbereitungskommissionen und Überprüfungs-konferenzen: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, unter „Universality“; *Perkovich, George*, Nuklear-Weapons Tests in South Asia, S. 13.

Fraglich ist, inwieweit dieses Rücktrittsrecht eine weitere Schwäche des Vertrages darstellt.¹⁴⁷ Insbesondere im Vergleich zu anderen Rechtssätzen, die einen hohen Gerechtigkeitsinhalt verkörpern, wie dem in der UN-Charta vertraglich geregelten Gewaltverbot unter Staaten, deutet einiges in diese Richtung hin. So enthält die UN-Charta z.B. kein vertragliches Rücktrittsrecht, abgesehen davon, dass ein gleichinhaltlicher Rechtssatz aus dem universellen Völkergewohnheitsrecht auch für den Fall gälte, dass sich ein Staat vom vertraglichen Verbot lösen würde.¹⁴⁸ Dies stellt einen Unterschied zwischen den beiden Rechtssätzen in tatsächlicher Hinsicht dar. Dies jedoch als eine entscheidende Schwäche anzusehen, wäre schlicht und ergreifend zu kurz gedacht. Das Gewaltverbot der UN-Charta wird auch im Kapitel VII und in Art. 51 UN-Charta mit einer Ausnahme versehen.¹⁴⁹ Dazu ist zu berücksichtigen, dass eine faktische Loslösung vom NV-Vertrag längst noch kein Zugeständnis des Rechts auf Nuklearwaffen bedeutet. Vielmehr hat dies Unmut in der Staatengemeinschaft zur Folge, der unter anderem dadurch zum Ausdruck kommt, dass sich der Sicherheitsrat mit der Angelegenheit befasst und in der Regel eine Friedensbedrohung mit den entsprechenden daran anzuknüpfenden Maßnahmen ausspricht.¹⁵⁰

Das Rücktrittsrecht aus Art. X NV-Vertrag beruht auf einem bestimmten Hintergrund. Der Verzicht auf Nuklearwaffen bedingt eine erhebliche

¹⁴⁷ In diese Richtung: *Barnaby, Frank*, How Nuclear Weapons Spread, S. 124; *Wesley, Michael*, It's time to scrap the NPT, S. 287; als eine von den Gefahren für das Regime auch: *Hanson, Marianne*, The future of the NPT, S. 303 und 312 f.

¹⁴⁸ Inwieweit dies auch mit den Nichtweiterverbreitungsverboten der Fall ist, ist Gegenstand des zweiten Kapitels, siehe unten: S. 249 ff.; zur völkerrechtliche Geltung des Gewaltverbotes: IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 185.

¹⁴⁹ Insbesondere enthält Art. 42 UN-Charta die Möglichkeit zu Erlass von Maßnahmen unter Einschluss von Gewalt; der Wortlaut des Art 51 UN-Charta „inherent“ vermag auch dahingehend ausgelegt werden, dass das Selbstverteidigungsrecht eben auch einen besonderen Gerechtigkeitsgehalt hat und gerade so selbstverständlich im Zusammenhang mit dem Gewaltverbot ist. Dazu unten: S. 421 f.

¹⁵⁰ Mit Blick auf die geschichtliche Entwicklung: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, S. 3 f.; Die SC/Res./1718 (2006) knüpft an die Atomwaffentests Nordkoreas an. Sie fordert in den Rn. 3 und 4 des exekutiven Teils zu einer Rücknahme der Kündigung auf. Über eine Resolution, die direkt an die Kündigung knüpft, wurde im Jahr 2003 wegen der chinesischen Weigerung verbunden mit dem Hinweis, dass die Lösung durch Rückkehr Nordkoreas in das Nichtweiterverbreitungsregime anders zu erreichen sei, gar nicht diskutiert: so Reuters/AFP, China blocking big powers' UN meeting on North Korea, 14.03.2003.

Sicherheitslücke für die NNWS. Für den Fall, dass sie mit solchen bedroht werden und kein Nuklearwaffenstaat in diesem bestimmten Moment bereit wäre, ihnen beizustehen, können vitale Interessen der entsprechenden NNWS betroffen werden. In einem solchen Moment das Verbot des Erwerbs von Kernwaffen aufrechtzuerhalten, würde der Aberkennung eines effektiven Selbstverteidigungsrechts gleichkommen. Der Aufbau eines Nuklearwaffenarsenals ist nicht der gewünschte Weg zur Wahrung vitaler Interessen der NNWS vor einer Verletzung. Dies ist aber eine der wenigen Möglichkeiten, die noch vorhanden sind, wenn das Recht – verkörpert im Nichtverbreitungsregime – versagt, eine nukleare Bedrohung abzuwenden.¹⁵¹ Immer wenn das Recht nicht durchgesetzt werden kann, erwächst ein Recht auf Selbstjustiz. Wenn die Friedenssicherung der Vereinten Nationen versagt, hält die UN-Charta den Weg zu einem naturgegebenen Selbstverteidigungsrecht bereit. Gleichviel beim totalen Versagen des Nichtverbreitungsregimes, eine Bedrohung für vitale Interessen zu verhindern, hält der NV-Vertrag einen Weg offen, z.B. auf Abschreckung durch den Aufbau von eigenen nuklearen Arsenalen zurückzugreifen, um Schlimmeres abzuwenden. Auch wenn die Letztere nicht als die bevorzugte Methode zur Friedenssicherung angesehen wird, hat der entsprechende Nichtkernwaffenstaat das Recht, dieses letzte Mittel einzusetzen, um etwa einen erheblichen Nachteil bei der Selbstverteidigung nicht ohne weiteres hinnehmen zu müssen.¹⁵²

„Vitale Interessen“, „äußerste Notlage“- gerade wurde absichtlich eine Stützung auf den Wortlaut des NV-Vertrags vermieden und die Rechtfertigung wurde auf Fälle zugespitzt, in denen eine Befreiung von der Vertragsbindung eindeutig plausibel erscheint. Der NV-Vertrag sieht jedoch drei andere Voraussetzungen für den Rücktritt. Der Rücktritt muss von außergewöhnlichen Ereignissen veranlasst worden sein; diese Ereignisse müssen einen Zusammenhang mit dem Inhalt des Vertrages aufweisen; sie

¹⁵¹ Dazu, dass das Letztere das Ziel des NV-Vertrags ist, siehe oben S. 27 f.

¹⁵² So auch mit dem Hinweis, dass der Sicherheitsrat dies zu kontrollieren hat: *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation, unter dem Punkt „Changing the Nonproliferation Regime“.

müssen die höchsten Interessen eines Landes gefährden. Die zweite Voraussetzung gewährleistet, dass der Vertrag nicht bloß bei Gelegenheit gekündigt wird, sondern dass es einer wirklichen Rechtfertigung dafür bedarf. Da der NV-Vertrag mit dem Frieden und insbesondere mit den Sicherheitsanliegen der Vertragsparteien zu tun hat, ist eine Kündigung sehr wohl in erster Linie dann denkbar, wenn die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien betroffen sind.¹⁵³ Auch in diesem Punkt bereitet die Auslegung des Vertrages Probleme. Ist hier als Voraussetzung ein enger Zusammenhang mit dem Inhalt des Vertrages zu verlangen, sodass nur eine nukleare Bedrohung zum Rücktritt berechtigen kann oder reicht der weitere Zusammenhang mit den Sicherheitsinteressen aus? Der Wortlaut des Art. X NV-Vertrag enthält an dieser Stelle keine Einschränkung.¹⁵⁴ Es ist jedoch aus guten teleologischen Gründen angebracht, eine solche bei der Auslegung anzunehmen.¹⁵⁵ Ein Nichtkernwaffenstaat soll nicht etwa auf die konventionelle Überlegenheit eines anderen Staates mit der Entwicklung von Nuklearwaffen reagieren. Denn im Zweifelsfall kann auch der konventionell überlegene Staat Nuklearwaffen erwerben. Somit wäre der Vorteil des konventionell schwächeren Staates wieder abgeschafft. Alles, was als Vorteil für die Sicherheitsinteressen verbliebe, ist die von einigen

¹⁵³ So: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 810; so ist die nationale Sicherheit der Staaten immer im Mittelpunkt der Überlegungen während der Verhandlungen gewesen: ebenda, S. 801 ff.

¹⁵⁴ Zu einer weiten Interpretation des Vertrages durch den amerikanischen Außenminister *Rusk* bei seiner Anhörung vor dem U.S. Senat am 10.07.1968: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, 126 f.; dazu, dass diese Interpretation nie auf die Zustimmung anderer Staaten traf und kaum Geltung über Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVÜ beanspruchen kann: *Paulus, Andreas/ Müller Jörn*, Survival Through Law, S. 115.

¹⁵⁵ In diese Richtung unter Hinweis auf einen angeblichen Zusammenhang zwischen dem Kündigungsrecht und des Vorhadenseins von Ländern mit Nuklearwaffen: *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation, unter dem Punkt „Changing the Nonproliferation Regime“; In der Rücktrittserklärung vom 10.01.2003 hat die nordkoreanische Regierung den folgenden Absatz hinzugefügt: „After the appearance of the Bush administration, the United States listed the DPRK as part of an \"axis of evil\", adopting it as a national policy to oppose its system, and singled it out as a target of pre-emptive nuclear attack, openly declaring a nuclear war.“ Eine nähere Begründung ist jedoch zu vermissen. Die Erklärung ist in dieser Hinsicht auch insoweit widersprüchlich, als es auch sehr stark mit einer angeblich erwürgenden Wirkung der Kontrollen durch IAEA und anderer auf Nichtverbreitung gerichteter Maßnahmen argumentiert wird und am Ende wird trotzdem ein Verzicht auf die Nichtanstrebung von Nuklearwaffen hingewiesen, was jedoch mit den Tests aus dem Jahr 2006 als widerlegt gelten dürfte. Zur Begründung der Kündigung sei im Weiteren auf die Erklärung verwiesen: North Korea's Statement on NPT Withdrawal.

Theoretikern bejahte höhere Wahrscheinlichkeit, dass es nicht zum Krieg kommt, allerdings verbunden mit dem erhöhten Risiko, dass dieser nicht auf eine konventionelle Kriegsführung beschränkt bleibt, falls er doch ausbricht.¹⁵⁶ Dass im fingierten Beispiel der konventionell überlegene Staat selbst keine Nuklearwaffen besitzt oder auf deren Einsatz verzichtet hat, ist als eine Leistung des NV-Vertrages anzusehen. Ein Ausbrechen oder „Austretenlassen“ erscheint aus gutem Grund nicht rechtfertigungsfähig, soweit ein solches Vorgehen das Nichtverbreitungsregime zu destabilisieren vermag und nur sehr riskante und fragwürdige Vorteile bei der Selbstverteidigung oder der sonstigen Wahrnehmung berechtigter Sicherheitsinteressen mit sich bringt.¹⁵⁷ Der breit gefasste Wortlaut des Vertrages lässt einen gewissen Spielraum für gewisse Aufweichungen dieses Grundsatzes, die jedoch stets rechtfertigungsbedürftig sind und deren Gründe im Rahmen einer Interessenabwägung gegenüber den hier angeführten Argumenten übergeordnet sein müssen.

Im Zusammenhang mit dem letzten Satz drängt sich die Frage nach der rechtlichen Lösung für die Konstellation auf, in der sehr wohl mit einer eindeutig rechtswidrigen militärischen Intervention zu rechnen ist, und diese sich durch die Friedenssicherung und völkerrechtskonformes Verhalten auch bei bestem Willen und Bemühungen nicht abwenden lässt. Soll auch dann ein Rücktritt vom NV-Vertrag für nicht zulässig gehalten werden? Einerseits müsste man auch hier davon ausgehen, dass die Nuklearwaffen eine Eskalation veranlassen werden, ohne erhebliche Erfolgsaussichten im Sinne des gerade Ausgeführten bei der Abwendung des Angriffs zu haben, und der Erwerb von Nuklearwaffen als Maßnahme zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit somit unnötig und unverhältnismäßig erscheint. Andererseits müsste man aus Gerechtigkeitsüberlegungen, auch wenn sich diese Intervention voraussichtlich auf konventionelle Mittel beschränkt, den schon oben angeführten Grundsatz aufweichen, dass eine Reaktion mittels

¹⁵⁶ Zur Abschreckung siehe unten: S. 246 ff.

¹⁵⁷ Genauer zum Maßstab, inwieweit diese grundsätzliche Überlegung aufrechtzuerhalten ist, und wann sie durchzuberechnen und ein Kündigungsrecht auch bei einer konventionellen Bedrohung zu gewährleisten ist, siehe unten: S. 94 ff.

Aufbau von eigenen Nuklearwaffenarsenalen nur dann verhältnismäßig ist, wenn die Bedrohung einen nuklearen Charakter hat. Denn in dieser für jeden Staat schwierigen Situation, in der das Recht versagt, wird kaum ein nicht absolut verbotenes Selbstverteidigungsmittel wie die Nuklearwaffen als unverhältnismäßig gelten.¹⁵⁸ Man dürfte einem Nichtkernwaffenstaat die letzte Chance zur Verteidigung seiner durchs Recht geschützten höchsten Interessen in diesem Fall nicht entziehen. Die abschließende Antwort vermag hier offen zu bleiben. Eine Mindestbedingung für die Ausübung des Rücktrittsrechts ist auch hier jedoch der Beweis, dass die Friedensgewährleistung durch die Staatengemeinschaft und durch die Vereinten Nationen mittels des Friedenssicherungsrechts und seiner Durchsetzungsmechanismen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit versagen wird.

Die anderen zwei Voraussetzungen werfen wiederum Unklarheiten auf. Welches Ereignis ist denn außergewöhnlich im Sinne von Art. X NV-Vertrag? Wie sieht es etwa mit dem kontinuierlichen Ausbau des Nukleararsenals eines regionalen Rivalen und einer damit einhergehenden Verschärfung des Konflikts aus? Würde man sich Indien und Pakistan unter dem Dach des NV-Vertrages vorstellen, wann wäre dann ein außergewöhnliches Ereignis aus pakistanischer Sicht gegeben – nach der angeblich friedlichen indischen Explosion im Jahr 1974, die unter dem Vertrag vertragsbrüchig wäre und die Kapazität aufzeigen würde, Nuklearwaffen zu konstruieren; nach der Verschärfung des Kaschmir-Konflikts beim Bewusstsein, dass der Gegner einen erheblichen Vorteil gehabt hätte; erst nach den indischen Tests aus dem Jahr 1998? Wie viel Zeit

¹⁵⁸ Siehe oben: S. 72; Dazu, dass der Einsatz von Nuklearwaffen nicht absolut verboten ist: Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten des IGH vom 8.07.1996, Rn. 20 ff. (S. 238 ff.); dagegen mit Hinweis, dass jeder Einsatz von Nuklearwaffen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstelle: GA/Res/1653 (XVI); GA/Res/33/71 B; GA/Res/34/83 G; GA/Res/35/152 D; GA/Res/36/92 I; GA/Res/45/59 B; GA/Res/46/37 D; GA/Res/49/75 K und weitere Hinweise aus dem Antrag an IGH auf Gutachten über die Legalität von Nuklearwaffen aus dem 15.12.1994 und den hinzugefügten Dokumenten (Fundstelle: <http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7646.pdf>); differenzierend für ein Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen nach dem Kriegsrecht und Genfer Protokollen, aber auch für eine Erlaubtheit des Besitzes und des Einsatzes im Rahmen der Selbstverteidigung: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. S. 277 ff. (besonders S. 290 f.).

sollte man vor einer akuten Gefährdung vorschalten? Ein Nuklearwaffenprogramm wäre kaum von einem Tag auf den anderen zu entwickeln.

Auch die letzte, dritte Voraussetzung wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Durch die Einführung des Begriffes der höchsten Interessen wurde eine Flexibilisierung gegenüber dem Alternativbegriff der nationalen Sicherheit angestrebt.¹⁵⁹ Gemessen an der überragenden Bedeutung des Vertrages für gewichtige Zielsetzungen wie die Gewährleistung von Frieden und Stabilität scheint jedoch an dieser Stelle ein Rücktritt nur im Zusammenhang mit den nationalen Sicherheitsinteressen naheliegend und verständlich. Ein Staat darf nämlich nur im Rahmen der Wahrnehmung seiner höchsten Interessen an der Verteidigung einer anders nicht abwendbaren Verletzung der territorialen Integrität oder etwa an der Verteidigung gegen die politische Vernichtung bei der Abwehr einer fremden Aggression vertragskonform anstreben. Umstritten ist der Fall des Einsatzes von Nuklearwaffen zur Verteidigung von eigenen Streitkräften auf fremdem Territorium.¹⁶⁰ Eines soll hier jedoch klargestellt werden – auf Gefährdung höchster Interessen kann sich ein Staat nicht berufen, soweit die angebliche Gefährdung durch völkerrechtmäßige Sanktionen und Maßnahmen entsteht.¹⁶¹ In diesem Fall ist die Gefährdung in einer zumutbaren Weise immer dadurch vermeidbar, dass die politische Führung des bestimmten Landes zu einem völkerrechtskonformen Verhalten einlenkt. Denn man geht immer davon aus, dass das Recht gerecht und ausgewogen ist. Dieser einfache Grundsatz wird jedoch wiederum dadurch unscharf, dass die Völkerrechtslage in Bezug auf bestimmte Erscheinungen, von „*regime*

¹⁵⁹ Shaker, Mohamed Ibrahim, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 803.

¹⁶⁰ So zu einer solch möglichen Auslegung im Rahmen der französischen Nukleardoktrin: Yost, David S., New approaches to deterrence in Britain, France, and the United States, S. 97.

¹⁶¹ Ähnlich die Nordkoreanische Kündigungserklärung aus dem Jahr 2003 unter einer besonders intensiven Argumentation mit der Rechtswidrigkeit von Resolutionen GOV/2003/3 und GOV/2002/60 des Boards der Gouverneure der IAEA: North Korea's Statement on NPT Withdrawal; dazu noch mit Bezug auf die Sicherheitsgarantien, siehe unten: S. 99 ff.

change“-Doktrinen über Präemptionsansätze bis zum einigermaßen anerkannten Recht der humanitären Intervention, keineswegs unumstritten ist.

Zwar mögen an dieser Stelle die genaueren Maßstäbe nicht weiter ermittelt werden. Eines dürfte jedoch deutlich geworden sein. Der Wortlaut des Art. X NV-Vertrages, insbesondere bei einer Zusammenbetrachtung mit den gewichtigen Vertragszielen der Friedenssicherung und der Stabilitätsgewährleistung, gibt eine bestimmte Richtung für die Auslegung vor, nämlich eine enge Möglichkeit des Ausstieges verbunden mit einer möglichst weiten Begründungs- und Plausibilitätspflicht.¹⁶² Weitere Einschränkungen wurden, wie schon erwähnt, auf der letzten Überprüfungskonferenz vorgeschlagen und gehen überwiegend dahin, dass der Rücktritt für Vertragsparteien gesperrt ist, die zur Zeit der Rücktrittserklärung sich im Verstoß gegen Klauseln des NV-Vertrages befinden.¹⁶³

Der NV-Vertrag war auch ursprünglich nach Art. X Abs. 2 NV-Vertrag in seiner Wirkung zeitlich auf 25 Jahre beschränkt. Erst im Jahr 1995 wurde er auf unbegrenzte Zeit verlängert. Die ursprüngliche Befristung trägt den Umständen bei der Schaffung des Vertrages Rechnung. Obwohl die Nichtweiterverbreitung am Ende der 60er Jahre eindeutig die erwünschte Methode zur Friedenssicherung besonderes im Vergleich zur Massenverbreitung der Nuklearwaffen verbunden mit einer risikoreichen Abschreckung war, war es jedoch aus damaliger Sicht sehr ungewiss, inwieweit dieser Ansatz funktionsfähig gewesen wäre.¹⁶⁴ Der Erfolg der Nichtverbreitung hing davon ab, wie viele Staaten dem Regime beitreten würden. Zwar, wie schon erwähnt, hatte das Nichtweiterverbreitungsverbot schon am Anfang das Potential, ein Teil der unabdingbaren Bedingungen der

¹⁶² Mit Blick auf die geschichtliche Entwicklung: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, S. 3 f.; zu einem breiten Konsens, dass die Kündigung „bad idea“ ist: *Rademaker, Stephen G.*, Zeroing in on Noncompliance; die Kündigung als de facto Tabu: *Spector, Leonard S.*, Neo-Nomproliferation, S. 75.

¹⁶³ *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, unter „Conditioning Withdrawal“.

¹⁶⁴ Als eine Verschiebung der endgültigen Geltungsdauer, was genau in diese Richtung hindeuten würde, bezeichnet die Befristung: *Simpson, John*, NV-Vertrag und regierungsunabhängige Organisationen, S. 81.

Friedenssicherung zu werden, die sogar zwangsweise gegenüber Nichtvertragsparteien durchzusetzen sind.¹⁶⁵ Es war jedoch ungewiss, wie viele Länder entgegen den Interessen der Staatengemeinschaft Nuklearwaffen entwickelt hätten und ob dies nicht eher eine solche Herausforderung für die Vertragsparteien darstellt hätte, dass ein Weiterverbreitungsverbot nicht aufrechtzuerhalten gewesen wäre. Mit dem Zeitablauf und der kontinuierlichen fast globalen Ausdehnung des NV-Vertrages haben sich ähnliche Vorbehalte erledigt.

Unmittelbar vor der Verlängerung, beängstigt vom Gedanken, dass der Vertrag auslaufen könnte und eine Einigung über die Verlängerung scheitern kann, wurde die Bedeutung des Vertrages immer wieder betont.¹⁶⁶ Dabei haben manche Autoren versucht, eine Fortgeltung des NV-Vertrages sogar für den Fall des Scheiterns der Einigung über eine Verlängerung nachzuweisen.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Siehe oben: S. 33, Fn. 33; so auch die Irische Resolution, A/Res./1665 (XVI), auch A/Res./2028 (XX).

¹⁶⁶ So mit Verweis auf die sachliche Zustimmung vieler Parteien zum Vertrag: Kommuniqué des Sicherheitsrats aus dem 31.01.1992, S/23500, S. 4; in diese Richtung mit Blick auf die Erhaltung und Vertiefung der Nichtverbreitung nach der Entscheidung über die Verlängerung: GA/Res./49/75 F.; Als nicht weniger als fatal bezeichnet ein Auslaufen: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 9; Mit Verweis auf die Alptrahmschilderungen des US Präsidenten Kennedy von einer Welt voller Nuklearwaffen- *Fischer, David*, Der Vertrag über Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 156; *Barleon, Leopold/ von Ehrenstein, Dieter/ Eisenbart, Constanze/ Fisher, David/ Häckel, Erwin/ Hahn, Lothar/ Kankeleit, Egbert/ Kimminich, Otto/ Müller, Harald/ Radkau, Joachim/ Ratsch, Ulrich/ Roßnagel, Alexander/ Schefold, Bertram/ Schleicher, Hans Walter W./ Solms, Friedhelm/ Stahl, Karin/ Wilker, Lothar*, Zwölf Thesen, S. 19 f.

¹⁶⁷ So *Bunn, George/ Van Doren, Charles N.*, Two Options for the 1995 NPT Extension Conference Revisited, S. 38 ff.; für eine vorläufige Fortgeltung: *Simpson, John*, NV-Vertrag und regierungsunabhängige Organisationen, S. 91 f.; anderes aber unter Verweis auf die Umstrittenheit und auf die Gegenauffassung: *Häckel, Erwin*, Zukunftsprobleme der internationalen Nuklearpolitik, S. 91 (Fn.1); zur Suspendierung der Wirkung des NV-Vertrages bei einem Ablauf ohne Einigung über die Verlängerung: *Bhagwati, P. N.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen, S. 17; auch *Häckel, Erwin*, Zukunftsprobleme der internationalen Nuklearpolitik, S. 91.

c) Kontrollmechanismen der IAEA im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Atomwaffensperrvertrag

aa) Bedeutung der Kontrolle

Dass die Überwachung durch die IAEA im Rahmen des NV-Vertrags nur eine Alarmrolle bei der Gewährleistung der Einhaltung des Vertrages spielt, wurde schon erwähnt.¹⁶⁸ Nichtsdestotrotz ist ihre Rolle keinesfalls gering. Insbesondere mit Rücksicht auf die Kooperationspflichten zur Weiterleitung von Technologien, aber auch auf die Vertragsziele, haben die anderen Parteien ein unentbehrliches Interesse daran, Gewissheit darüber zu haben, wenn eine andere Vertragspartei ihre Verpflichtungen nicht einhält und versteckt Nuklearwaffen anstrebt.¹⁶⁹ Dies ist für die Entscheidung über die daran anzuknüpfenden Maßnahmen und über die Anwendung von Durchsetzungszwang unerlässlich. Anzumerken ist, dass die Überwachung in zwei Richtungen gehen kann. Erstens kann sie darauf ausgerichtet sein, sicherzustellen, dass von den deklarierten Nuklearaktivitäten keine Spaltstoffe und Technologien zur militärischen Nutzung abgezweigt werden. Zweitens kann die Überwachung auf das Entdecken versteckter Aktivitäten gerichtet sein. In Bezug auf den zweiten Aspekt war die Überwachung durch IAEA lange Zeit unterentwickelt. Erst das Aufdecken eines äußerst umfangreichen Nuklearprogramms im Irak am Anfang der 90er hat die Aufmerksamkeit der Vertragsparteien darauf gelenkt.¹⁷⁰

¹⁶⁸ INFCIRC 153 Rn. 28; zur gegenseitigen Ergänzung mit dem Sanktionsregime durch den Sicherheitsrat, siehe oben: S. 53 ff.

¹⁶⁹ *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 133 ff.; *Davis, Zachary S.*, Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards and Export Controls, S. 111 ff.; *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, 127 ff.; *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, S. 221 ff.; so auch *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival, S. 158.

¹⁷⁰ So *Hirsch, Theodore*, The IAEA Additional Protocol, S. 142 f.; *Scheinman, Lawrence*, Cooperative Oversight of Dangerous Technologies Lessons from the International Atomic Energy Agency Safeguards System S. 12; zu den Aufforderungen zu einer strengeren Kontrolle aus damaliger Sicht: *Barnaby, Frank*, How Nuclear Weapons Spread, S. 126 f., *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 138 f.

bb) INFCIRC 153 und INFCIRC 540

Das INFCIRC 153 stellt Richtlinien dar, die den Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zugrunde liegen sollen. Das INFCIRC 540 ist ausdrücklich als Zusatzprotokoll zu den existierenden Kontrollvereinbarungen ausgearbeitet worden. Entsprechend seinem Titel enthält es kein komplett neues Überwachungsregime im Verhältnis zum INFCIRC 153. Es ergänzt lediglich, wie es dem Art. 1 INFCIRC 540 zu entnehmen ist, die auf dem INFCIRC 153 gestützten Normen der existierenden Übereinkommen, die sonst in vollem Maße gelten bleiben.¹⁷¹ Das INFCIRC 540 ist die Reaktion der IAEA auf das Scheitern des Aufdeckens der versteckten Nuklearaktivitäten in den Fällen des Iraks und Nordkoreas am Anfang der 90er. Das INFCIRC 153 war schlicht nicht darauf ausgelegt, umfassend ein bestimmtes Land nach versteckten Anlagen zu durchsuchen.¹⁷²

Der erste Teil des INFCIRC 153 besteht aus allgemeinen Bestimmungen, die sich überwiegend auf den Anwendungsbereich des Protokolls, auf die allgemeinen Prinzipien bei seiner Durchführung und auf eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung der IAEA zur Wahrnehmung der Aufgaben beziehen. Bemerkenswert sind darunter insbesondere die folgenden Regelungen. Der Art. 3 des Protokolls statuiert eine Kooperationspflicht für die Vertragsstaaten bei der Durchführung der Inspektionen. Zwar kann das an sich nicht etwa neue Kompetenzen und Rechte für die Überwachungsbehörde begründen. Jedoch regelt das Protokoll an dieser Stelle eine vertrauensbildende Maßnahme, die für die Frage der Nichteinhaltung des NV-Vertrages von Relevanz sein kann. Man wird einem Staat, der allein diesem Gebot nachkommt, nur schwer unmittelbar einen Bruch vorwerfen können. Und umgekehrt, für den Fall der Verweigerung der bestmöglichen Kooperation wird man einen Verdacht auf

¹⁷¹ So auch *Hirsch, Theodore*, The IAEA Additional Protocol, S. 143 f.

¹⁷² *Scheinman, Lawrence*, Cooperative Oversight of Dangerous Technologies Lessons from the International Atomic Energy Agency Safeguards System S. 10 ff.; *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants, S. 6 f.; so auch *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 30; in diese Richtung auch- *Barnaby, Frank*, Die Glaubwürdigkeit internationaler Schutzmaßnahmen, S. 70.

versteckte Bestrebungen als gerechtfertigt ansehen müssen und eventuell Maßnahmen daran anknüpfen können.¹⁷³ Im Rahmen des Art. 4 f. INFCIRC 153 wird nochmal das Interesse jeder Vertragspartei daran als berechtigt bestätigt, dass keine die wirtschaftliche Entwicklung abwürgende Überwachung stattfindet und dass das Betriebsgeheimnis geschützt wird. Beides stellt Grenzen der Überwachung dar. Des Weiteren regelt Art. 14 INFCIRC 153 ein Verfahren zur Freistellung überwachungspflichtiger Spaltstoffe für militärische Zwecke. Diese können z.B. als Brennstoffe für nuklear betriebene U-Boote benötigt werden.¹⁷⁴ Problematisch ist dabei, dass die IAEA nur eine Plausibilitätskontrolle vom Schreibtisch aus durchführen kann. Einmal freigestellt ist die tatsächliche Verwendung der Spaltstoffe nicht mehr zu kontrollieren.¹⁷⁵

Art. 22 INFCIRC 153 enthält ein gütliches Schlichtungsverfahren, soweit Meinungsunterschiede bezüglich der Auslegung der Übereinkommen auftauchen. Naheliegend ist von Sanktionen und sonstigen Maßnahmen abzusehen, solange dieses Verfahren andauert, da zur Zeit des andauernden Schlichtungsverfahrens kaum noch von einem Verstoß die Rede sein kann. Jedoch ist die Missbrauchsgefahr im Fall eines Abwartens nicht zu übersehen, sodass ein Ausbrecher sich durch Verhandlungen ähnlicher Art sehr wohl die Zeit verschaffen kann, die Kernwaffen zu erwerben.

Der zweite Teil des INFCIRC 153 regelt die einzelnen Methoden der Überwachung. Der Grundsatz ist in Art. 29 INFCIRC 153 statuiert und lautet:

„To this end the Agreement should provide for the use of material accountancy as a safeguards measure of fundamental importance, with containment and surveillance as important complementary measures.“

¹⁷³ Mit weiteren Verweisen auf die konkreten Maßnahmen: siehe oben S. 42 f.

¹⁷⁴ *Fischer, David*, Safeguards- a model for general arms control?, S. 48.

¹⁷⁵ Mit dem Hinweis von brasilianischer Seite, dass für den Betrieb von Solchen keine waffenfähigen Stoffen mehr erforderlich sind, aber auch mit der Anmerkung von den Autorn über eine verbleibende Unsicherheit in Folge der Befreiung von Kontrollen: *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test, unter „Controversy Over Resende“.

Die Spaltstoffflusskontrolle besteht aus Anmelde- und Informationspflichten der Vertragsparteien über jegliche relevanten Anlagen einschließlich Details (vgl. Art. 42 ff. INFCIRC 153), die relevant zu ihrer Kontrolle sind und diese erleichtern, aus der Pflicht zur Dokumentation von Vorgängen in Berichten (vgl. Art. 51 ff. INFCIRC 153), sodass eine nachträgliche Überprüfung möglich ist, und aus einer Berichterstattungspflicht. Diese buchhalterischen Kontrollen werden oftmals als anfällig für Manipulationen angesehen.¹⁷⁶ Zwar werden meistens aus technischen Gründen auch vom Betreiber ganz genaue Messungen vorgenommen.¹⁷⁷ Jedoch besteht weiterhin eine erhebliche Fälschungsgefahr bei der Berichterstattung. Dabei gibt es auch einige technische Vorgänge, bei denen eine ganz präzise Berechnung der Ausgangsmaterialien technisch nicht machbar ist.¹⁷⁸

Jedoch sieht genau deswegen das INFCIRC 153 die Inspektionen als die gebotene Ergänzung vor. Diese haben verglichen mit Art. 71-73 INFCIRC 153 das Ziel, die Richtigkeit der schon erwähnten Berichterstattung zu überprüfen. So werden auf diese Weise einmal mehr Manipulationsversuche abgeschreckt. Denn ein täuschender Staat und die für die Anlage verantwortlichen Institutionen müssen befürchten, dass die Manipulation bei den Inspektionen als Kontrollmaßnahme aufgedeckt wird.¹⁷⁹ Die IAEA hat die Möglichkeit, drei Arten von Inspektionen durchzuführen – Routineinspektionen nach Art. 72 INFCIRC 153, *ad hoc* Inspektionen nach Art. 71 INFCIRC 153 und Sonderinspektionen nach Art. 73 INFCIRC 153.

¹⁷⁶ *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, S. 137 ff.; *Avenhaus, Rudolf/ Kyriakopoulos, Nicholas/ Richard, Michel/ Stein, Gotthard*, A formal approach for verifying treaty compliance, S. 37 f. und 39 f.; insbesondere im Vergleich mit anderen Methoden für Sammeln von Informationen: *Baute, Jacques*, Safeguards information challenges, S. 53 f.; so auch *Fischer, David*, Safeguards- a model for general arms control?, S. 46.

¹⁷⁷ *Fischer, David*, Safeguards- a model for general arms control?, S. 46.

¹⁷⁸ *Fischer, David*, Safeguards- a model for general arms control?, S. 46; so ist z.B. Plutonium immer als zu gefährlich angesehen worden: *Wilmshurst, M. J.*, The Development of Current Non-Proliferation Policies, S. 33 f.; *Simpson, John/Howlett, Darryl*, The NPT Renewal Conference, S. 48 f.

¹⁷⁹ So *Lodding, Jan*, Verification pursuant to the NPT, S. 8; *Schleicher, Hans Walter*, Internationale Kontrolle, S. 324 f.; *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 205.

Jedoch erfolgen diese nur nach einer Notifikation der Kontrollen im Voraus bei den zuständigen staatlichen Stellen nach Art. 80 INFCIRC 153, was wieder Raum für eine gewisse Manipulationsanfälligkeit belässt. Weiterhin darf aber die IAEA auch nach Art. 74 lit. d INFCIRC 153 Videoüberwachung im Rahmen der Inspektionen einsetzen, die fähig ist, zu gewährleisten, dass z.B. keine Spaltstoffe abgezweigt werden und die eine Daueraufsicht darstellen, so wie sie durch Inspektoren sonst im Rahmen des INFCIRC 153 nicht vorgesehen und zu erreichen ist.¹⁸⁰

Dass das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 ein Versuch der Verbesserung der Überwachung nach den auf dem INFCIRC 153 beruhenden Kontrollvereinbarungen und eine Antwort auf ein einsprechendes Verlangen der Staaten darstellt, ist dem zweiten Erwägungsgrund der Präambel zu entnehmen. Das INFCIRC 540 erweitert sowohl die Informationspflichten, so Art. 2 f. INFCIRC 540, als auch den Zugang bei Inspektionen, so Art. 4 ff. INFCIRC 540. So sollen z.B. nach Art. 33 INFCIRC 153 der Erwerb von Material in den Minen und die grobe Verarbeitung des Materials nicht Objekt der Überwachung sein, sondern die Kontrolle wird erst an bestimmte Vorhaben mit demselben wie den Import oder den Export nach Art. 34 INFCIRC 153 angeknüpft. Anders dehnt der Art. 2 lit. a Nr. (v.) INFCIRC 540 die Informationspflichten auch auf Minenproduktion aus. Nach Art. 2 lit. a Nr. ii INFCIRC 540 umfasst die Überwachung neuerlich auch Stellen, an denen typischerweise keine Spaltstoffe anzutreffen sind, was nach dem INFCIRC 153 nur in einem sehr beschränkten Umfang im Rahmen der Sonderinspektionen möglich war.¹⁸¹ Eine umfassende Kontrolle von nuklearen Aktivitäten, die auf die Suche nach versteckten Aktivitäten ausgerichtet ist, ist insbesondere in Art. 4 lit. a und b INFCIRC 540 geregelt. Die Möglichkeit eines visuellen Observierens, des Sammelns von

¹⁸⁰ *Fischer, David*, Safeguards- a model for general arms control?, S. 47; ausführlich zu den weiteren Eindämmungsmethoden: *IAEA, Safeguards Techniques and Equipment*, S. 36 ff.

¹⁸¹ *Hirsch, Theodore*, The IAEA Additional Protocol, S. 147; ausführlichere Analyse der Erweiterung des Zuganges: ebenda, S. 147 ff.; so etwa *Müller, Harald*, Das nukleare Nichtverbreitungsregime im Wandel, S. 52.

Umweltproben und Messungen der Strahlungswerte werden als Maßnahmen auf der Suche nach versteckten Aktivitäten in Art. 6 INFCIRC 540 geregelt.

Hier konnten nur ein paar der wichtigsten Eckpunkte der beiden Werke erwähnt werden. Jedoch ist es nicht zu übersehen, dass das ursprüngliche Werk INFCIRC 153 ergänzungsbedürftig war. Zwar stand die Gefahr nach versteckten Aktivitäten schon am Anfang fest, allerdings waren am Anfang der 70er Jahre weiter gehende Maßnahmen wegen der Souveränitätsvorbehalte der Vertragsstaaten kaum auszuhandeln.¹⁸² Erst als sich die Gefahr im Irakfall Anfang der 90er Jahre realisiert hat, wurde der Staatengemeinschaft das tatsächliche Gefahrenpotential bewusst. In dieser Hinsicht ist das INFCIRC 540 eine notwendige Ergänzung, die laut Fachkreisen ziemlich sicher Gewissheit über die Bestrebungen eines Staates im nuklearen Bereich schaffen kann.¹⁸³ Das Zusatzprotokoll ist jedoch kaum für die Hälfte der Vertragsparteien des NV-Vertrages in Kraft. 135 Staaten haben dieses unterschrieben und nur 109 haben es auch ratifiziert.¹⁸⁴ Darunter sind insbesondere weder der Iran, der das Protokoll mindestens unterzeichnet hat, aber noch nicht ratifiziert hat, noch Nordkorea als zwei Staaten, die häufig in Verbindung mit einem Verdacht der Bestrebung nach Nuklearwaffen gebracht werden.¹⁸⁵ An dieser Stelle versagt der NV-Vertrag einmal mehr, alle Vertragsparteien zur Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls als einer notwendigen Ergänzung einer effektiven Kontrolle und vertrauensbildender Maßnahme im Rahmen des Vertrages zu zwingen. Falls eine solche Pflicht abgeleitet werden kann, dann nur aus allgemeinen Maßnahmen im Rahmen der Friedenssicherung.¹⁸⁶

¹⁸² So *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, S. 205; zu den Souveränitätsvorbehalten: *von Pander, Joachim*, Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag, S. 85 und S. 93; zu den frühen Diskussionen in Deutschland: *Radkau, Joachim*, Die Kontraverse um den „Atomsperrvertrag“ aus der Rückschau, S. 64 f.; zu den brasilianischen Vorbehalten gegenüber den Inspektionen durch IAEA: *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test, unter „Controversy Over Resende“.

¹⁸³ *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 30 f. und S. 36 f.

¹⁸⁴ <http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/protocol.html>

¹⁸⁵ So auch: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 46; siehe unten: S. 361 ff. und S. 376 ff.

¹⁸⁶ *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 34 ff.; Dazu, dass das Protokoll sehr wohl an erster Stelle auch eine vertrauensbildende Maßnahme darstellt:

cc) Zangger Ausschuss und Exportkontrollen im Rahmen des NV-Vertrags

Zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art III Abs. 2 NV-Vertrag haben einige Staaten Anfang der 70er ein Komitee unter dem Vorsitz des Schweizer Professors *Claude Zangger* einberufen.¹⁸⁷ Dieses arbeitete Richtlinien für den Export aus, über die erst im Jahr 1974 endgültig eine Einigung erreicht wurde. Die Richtlinien sind in zwei Memoranden zusammengefasst. Das Erste betrifft die Spaltstoffe, das Zweite die nuklearen Technologien. Die beiden werden Trigger Liste genannt. Das zweite Memorandum wurde im Nachhinein immer wieder ergänzt.

Nichtsdestotrotz habe die Zangger Memoranden verglichen mit Ziff. 5 Memorandum A insoweit nur eine begrenzte Wirkung, als sie z.B. die Bedingung der Unterstellung unter die Kontrolle der IAEA nicht etwa für den Export in einen Nuklearwaffenstaat aufstellt, der nicht Vertragspartei ist. Dies kann sich ermutigend auf Nichtvertragsparteien bei der Bestrebung nach Nuklearwaffen auswirken, weil die Memoranden für den Fall der Erlangung derselben durch Nichtvertragsparteien nicht nur keine Benachteiligung bei den weiteren Exportbeziehungen vorsehen, sondern für den Fall einer eventuellen späteren Anerkennung des Nuklearwaffenstatus diese sogar besser stellen und von der Bedingung der Kontrolle befreien.¹⁸⁸

ebenda, S. 35; so auch *Scheinman, Lawrence*, Cooperative Oversight of Dangerous Technologies Lessons from the International Atomic Energy Agency Safeguards System, S. 25 und S. 27; in diese Richtung auch: *Sanders, Ben*, IAEA safeguards and the NPT, S. 46 f.; zum vertrauensbildenden Charakter der Kontrollen der IAEA im Allgemeinen: *Lodding, Jan*, Verification pursuant to the NPT, S. 8; *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 36 und S. 38; *Barleon, Leopold u.a.*, Zwölf Thesen; *Schleicher, Hans Walter*, Internationale Kontrolle, S. 325.

¹⁸⁷ Näher zur geschichtlichen Entwicklung und der Struktur und Funktionsweise des Zangger Komitees: *Schmidt, Fritz W.*, The Zangger Committee, S. 147 ff.

¹⁸⁸ Die Bedeutung dieses Aspekts dürfte gesunken sein, weil es momentan nur noch vier Staaten gibt, die beim NV-Vertrag nicht verpflichtet sind. Diese Lücke hängt auch damit zusammen, dass die Exportkontrollen nach den den Memoranden nur das Ziel haben, es sicher zu stellen, dass die Vertragsparteien in keiner Weise kausal für fremde Nuklearwaffen werden (verglichen mit dem Kontrollgebot aus Art. III Abs. 2 NV-Vertrag). Davon zu trennen ist jedoch die Frage nach einer weiter gehenden Vorbeugung der Erlangung von Nuklearwaffen aus eigenen Kräften und Bemühungen und nach den anzudrohenden Sanktionen für den Fall des Erwerbes, sei es mit oder ohne die

Mehrmals wird auch verlangt, dass die Lieferungen in solchen Fällen nicht, wie dort vorgesehen, bloß an die gewährleistete Kontrolle durch IAEA bezüglich der ausgelieferten Spaltstoffe oder Technologien angeknüpft wird, sondern etwa an Kontrollen des gesamten Kreislaufs und aller vorhandenen atomaren Anlagen des Landes.¹⁸⁹ Dies würde jedoch auf die Voraussetzung des Beitritts zum NV-Vertrag hinauslaufen, weil der Abnehmer dann praktisch alle Nachteile eines Verzichts mitzutragen hätte.

Des Weiteren verbieten auch die Memoranden die Weiterleitung von sensitiven Technologien nicht. Soweit die Kontrolle durch die IAEA gesichert ist, ist jede Technologie von den Listen lieferbar.¹⁹⁰ Gerade als Kritik für die nicht ausreichende Strenge, ist auch die Nuclear Supplier Group (NSG) entstanden, auf die weiter unten einzugehen ist.¹⁹¹

Die Memoranden unterscheiden auch nicht zwischen Staaten, bei denen ein Verdacht der Weiterverbreitung verstärkt besteht, und solchen, die in dieser Hinsicht als weniger problematisch angesehen werden. Sie halten nur

Unterstützung einer Nichtvertragspartei. In den Fällen der nordkoreanischen Atomtests im Jahr 2006 wurden Nachteile dieser Art in der Form der Auferlegung eines Embargos über den Handel mit sämtlichen Nukleartechnologien durch den Sicherheitsrat begründet: SC/Res./1718 (2006); in Fällen der Indien und Pakistan aus Jahr 1998 wurden ähnliche nationale Maßnahmen ermutigt: SC/Res./1172 (1998); vereinzelt wird auch ein Grundsatz im Rahmen des NV-Vertrag, dass keine Nukleartechnologien an nicht Vertragsparteien weitergeleitet werden. Dies kann aber nur ein ungeschriebener Grundsatz sein, da die Zangger Memoranden ausdrücklich Regelungen für einen Export an Nichtvertragsparteien enthält und er im Art. III NV-Vertrag nicht ausgeschlossen ist. Dass dies fördernd für eine territoriale Ausdehnung des Vertrages sein kann, siehe oben S. 59 f.; so wird desto mehr der Handel mit Ländern wie Indien als unvereinbar mit dem Vertrag und mit den Vertragszielen angesehen: *Einhorn, Robert*, Limiting the Damage, 112 f.

¹⁸⁹ So etwa mit Hinweis auf die zweite Entscheidung aus der Überprüfungskonferenz im Jahr 1995: *Stoiber, Carlton*, The Evolution of NPT Review Conference Final Documents, S. 135; Das Fehlen voller Kontrollen als Bedingung für den Export wird als Schlupfloch angesehen, das insbesondere für die Entwicklung der nuklearen Programmen Indiens und Pakistans verantwortlich sei: *Davis, Zachary S.*, Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards an Export Controls, S. 123.

¹⁹⁰ Dazu, dass der Gedanke an Zurückhaltung bei der Auslieferung sensitiver Technologien und dual-use Güter zum ersten Mal in den Richtlinien der NSG zum Ausdruck kommt: *Simpson, John/Howlett, Darryl*, The NPT Renewal Conference, S. 47 f.; die Lieferung von sensitiven Technologien als geboten und umfasst vom Art. IV NV-Vertrag mit Verweis auf die Interpretationserklärungen: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 236; obwohl dies als Schlupfloch angesehen wird, wird eine Verletzung, nämlich eine Herstellung von Kernsprengkörpern, erst bei Herstellung von Elementen bejaht, die ausschließlich dazu benutzt werden: *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants, S. 30 ff.

¹⁹¹ Siehe unten: S. 209; zur NSG als Reaktion auf die Schwächen der Zangger Memoranden, siehe oben: S. 51, Fn. 89.

die Bedingung der Kontrollen über die konkreten Technologien oder Spaltstoffe aufrecht. Man könnte an eine Flexibilisierung an dieser Stelle denken, indem gegenüber verdächtigen Staaten strengere Exportbedingungen, sogar bis hin zu einem Ausschluss von bestimmten Technologien, aufgestellt werden.¹⁹² Dies wird oft als eine gebotene Verschärfung der Exportregime angesehen.¹⁹³ Ähnliche Reformvorschläge vermögen aber auch schwierige Probleme aufwerfen, die die Kohärenz des Regimes bedrohen und u.U. mit den Bestimmungen des NV-Vertrages nicht ohne weiteres zu vereinbaren sind. So sind die Exportkontrollen nach dem NV-Vertrag, gestützt auf Art. III Abs. 2 und Art. I, primär präventiv auf die Vorbeugung gegen die Gefahr ausgerichtet, dass eine Vertragspartei bewusst oder unbewusst kausal bei einer Weiterverbreitung mitwirkt. Durch das Ausrichten nach bestimmten Verhaltensweisen führt man ein repressives Element ein, das an ein bisheriges Fehlverhalten angeknüpft. Zwar gehört die Berücksichtigung von bisherigen Ereignissen zur Erstellung einer zuverlässigen Risikoprognose in der Zukunft. Jedoch gibt es gute Gründe dafür, es dem Sanktionsregime im Rahmen der Nichtweiterverbreitung zu überlassen, die richtige Reaktion zu finden und das angemessene Maß der Maßnahmen festzusetzen, da dies der Kern seiner Aufgaben ist. Es ist dann wiederum nicht ausgeschlossen, dass sich dieses Sanktionsregime Export einschränkender Maßnahmen bedienen darf.¹⁹⁴ Dies würde jedoch die Transparenz verbessern und der Kritik einer Vertiefung der Diskriminierung vorbeugen.

Exportregime sehen sich oft dem Einwand ausgesetzt, dass sie eine unzulässige Verweigerung von Technologien und Bildung von Kartellen

¹⁹² Zum Kampf zwischen diesen beiden Auffassungen in den Diskussionen im Zusammenhang mit NV-Vertrag, nämlich Anknüpfung der Exportverbote an bestimmte risikoreiche Technologien oder an die Gefahr der Proliferation angesichts des konkreten Staates und seines Verhaltens, mit Präferenz zur ersteren Auffassung: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, unter „A Regime Under Pressure“.

¹⁹³ Auch ausführlich zu den möglichen Beurteilungsmethoden: *Morstein, Jennifer Hunt/Perry, Wayne D.*, Commercial Nuclear Trading Networks as Indicators of Nuclear Weapons Intentions, S. 89; in diese Richtung auch: *Bertsch, Gary K./ Cupitt, Richard T.*, Nonproliferation in the 1990s, S. 61 f.

¹⁹⁴ Zu den Exportkontrollen als Sanktion, siehe unten S. 208 f.

darstellen.¹⁹⁵ Hier sei nur angemerkt, dass die Richtlinien des Zangger Ausschusses in dieser Hinsicht am meisten Vertrauen gewonnen haben, da die meisten Staaten insbesondere im Hinblick auf die beinahe globale Ausdehnung des NV-Vertrags die Kontrollen durch die IAEA für ein berechtigtes Interesse der Staatengemeinschaft halten.¹⁹⁶

d) Rücktrittsmöglichkeiten vom NV-Vertrag außerhalb Art. X

aa) Bedeutung des Rücktrittsrechts und Überblick über die Rücktrittsbestimmungen außerhalb des NV-Vertrages

Die Stärke eines Konsenses, die Stabilität und Funktionsfähigkeit einer Einigung und die Durchsetzbarkeit einer Norm bemessen sich unter anderem auch danach, inwieweit die zugrundeliegende Einigung mit Ausnahmen durchlöchert wird. Das vertraglich verankerte Rücktrittsrecht nach dem NV-Vertrag wurde schon oben dargestellt.¹⁹⁷ Daneben sind noch Rücktrittsrechte nach dem allgemeinen völkerrechtlichen Vertragsrecht in Betracht zu ziehen, so wie die Beendigung eines Vertrages infolge Vertragsverletzung nach Art. 60 WVÜ oder ein Recht auf Beendigung wegen einer grundlegenden Änderung der Umstände nach Art. 62 WVÜ. Die letzteren vertraglich verankerten Regelungen des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens entsprechen einem unmittelbar anwendbaren globalen Völkergewohnheitsrecht, sodass ihr Inhalt auch gegenüber

¹⁹⁵ Stein, *Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 23 f., *Beck, Michael*, Reforming the Multilateral Export Control Regimes, S. 96 f.; als problematischer Weg der Nichtverbreitung: *Frey, Karsten*, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos, S. 346; Die Exportkontrolle als notwendige Ergänzung, aber unter Behauptung einer mangelnden Konsequenz bei ihrer Durchführung: *Schneider, Barry R.*, Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation, S. 220 f.

¹⁹⁶ *Schmidt, Fritz W.*, The Zangger Committee, S. 154; so auch *Sanders, Ben*, IAEA safeguards and the NPT, S. 46 f.; zum vertrauensbildenden Charakter der Kontrollen am Beispiel der Ratifizierung des Zusatzprotokolls, siehe oben: S. 84, insbesondere Fn. 186.

¹⁹⁷ Siehe oben: S. 70 ff.

Nichtvertragsparteien der Wiener Vertragsrechtskonvention auf Grund dieses Völkergewohnheitsrechts zur Anwendung kommt.¹⁹⁸

An dieser Stelle kann eine interessante Frage aufgeworfen werden, nämlich diese nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen dem Rücktrittsrecht nach Art. X NV-Vertrag und den Rücktrittsrechten aus dem WVÜ oder entsprechendem Völkergewohnheitsrecht. Die Frage besteht darin, ob Art. X NV-Vertrag eine abschließende Regelung darstellt, die einen Zugriff auf allgemeinere Vorschriften oder Vorschriften aus anderen Regelungswerken ausschließt. Die zitierten Rücktrittsrechte aus dem WVÜ und dem entsprechenden Völkergewohnheitsrecht haben keinen zwingenden Charakter und es ist nicht ausgeschlossen, sie für einzelne Verträge zu modifizieren oder abzubedingen. Fraglich ist, ob sie durch die Regelung eines engen Rücktrittsrechts in Art. X NV-Vertrag abbedungen worden sind. Dagegen spricht der Umstand, dass die Vertragsparteien keine ausdrückliche Regelung zu einem etwaigen Konkurrenzverhältnis getroffen haben und gleichzeitig auch keine vertragliche Lösung für die Störung der Vertragsgrundlage und für einen fortgesetzten Verstoß gegen den Vertrag, etwa seitens der NWS gegen Art. VI NV-Vertrag, vorgesehen haben. Dies könnte die Ansicht indizieren, dass die Lösung für diese Fälle sich nach allgemeinen Vorschriften richten soll und deswegen eine Regelung nicht nötig war. Andererseits wurde schon dargelegt, dass das *Telos* des NV-Vertrages ein enges Rücktrittsrecht gebietet, was einen Ausschluss von weiteren Rücktrittsrechten über dem Rücktrittsrecht des Art. X NV-Vertrag nahelegen würde.¹⁹⁹

Schwerlich kann bei der Auslegung darauf abgestellt werden, dass das WVÜ, das später als den NV-Vertrag in Kraft getreten ist, etwa ein *lex posterior* darstellt. Denn dies beantwortet gar nicht die Frage, ob ein Ausschluss von jeglichen weiter gehenden Rücktrittsrechten angestrebt wurde, sodass es eine Überschneidung, nämlich Regelungen, gar nicht gibt,

¹⁹⁸ M.w.N.: IGH, Gabčíkovo-Nagymaros- Urteil vom 25.09.1997, Rn. 46.

¹⁹⁹ In Richtung eines Ausschlusses des Rückgriffs auf die allgemeine Regelung: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons*, 812 f.

die gleichzeitig Gegenstand beider Verträge waren, bzw. in Bezug auf NV-Vertrag galten und später durch das WVÜ oder Völkergewohnheitsrecht modifiziert und neu geregelt werden konnten.

Aus heutiger Sicht lässt sich die Frage mangels Anhaltspunkte schwerlich aufklären. Mit seiner Interpretationserklärung wenige Tage nach der Unterzeichnung des NV-Vertrages ging der US-amerikanische Außenminister *Rusk* von einem weiten Rücktrittsrechts aus.²⁰⁰ Ob dies gemessen an den obigen Ausführungen zum Art. X NV-Vertrag eher eine Fehlinterpretation des Vertrages oder ein Hinweis auf weitere Rücktrittsmöglichkeiten ist, lässt sich davon nicht entnehmen.²⁰¹ In der Literatur werden häufig die weiteren Rücktrittsmöglichkeiten ohne eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit der hier dargestellten Problematik angesprochen und geprüft.²⁰² Um jede vertretbare Auffassung zu berücksichtigen, die einen Einfluss auf die Reichweite der Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag haben kann, sei hier auch auf die zwei außervertraglichen Rücktrittsrechte eingegangen.

bb) *Clausula rebus sic stantibus*

aaa) Eröffnung des Anwendungsbereichs

Neben der Problematik des Konkurrenzverhältnisses eines Rücktrittsrechts nach der *clausula rebus sic stantibus* zum Art. X NV-Vertrag ist vorliegend problematisch, ob der Anwendungsbereich der *clausula*-Regel eröffnet ist. Die *clausula*-Regel setzt voraus, dass ein gegenüber den Vertragsregelungen externer Umstand zur Grundlage des Vertrages geworden ist. Dafür spricht schon ein systematisches Argument aus dem WVÜ. Die Beendigung eines Vertrages in Folge einer Vertragsverletzung und wegen grundlegender Änderung der Umstände sind entsprechend in Art. 60 WVÜ und Art. 62

²⁰⁰ Zu einer weiten Interpretation des Vertrages durch den amerikanischen Außenministers *Rusk* bei seiner Anhörung vor dem U.S. Senat am 10.07.1968: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, 126 f.

²⁰¹ Zur Reichweite des vertraglichen Rücktrittsrechts siehe oben S. 70 ff.

²⁰² *Beynio, Jens Frederik*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Aufrüstung mit Kernwaffen, S. 52 ff.; *Paulus, Andreas/ Müller Jörn*, Survival Through Law, S. 91,115; *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, 126 f.

WVÜ nebeneinander geregelt. Beide Regelungen können nur dann einen eigenständigen Anwendungsbereich haben, wenn Art. 62 WVÜ sich nur auf Umstände bezieht, die nicht Gegenstand des konkreten völkerrechtlichen Vertrages sind und somit die Änderung dieser Umstände keine Vertragsverletzung darstellen kann. Als ein solcher Umstand kommt eine wesentliche Veränderung der Sicherheitslage eines Staates in Betracht.²⁰³ Zunächst ist festzustellen, dass der NV-Vertrag nicht explizit darauf gerichtet ist, jedem Krieg und jeder wesentlichen Veränderung der Sicherheitslage vorzubeugen. Er ist auf Friedenssicherung durch Minimierung der Risiken in Zusammenhang mit Nuklearwaffen und nicht auf eine Konfliktvorbeugung jeglicher Art gerichtet.²⁰⁴ Insoweit ist die generelle Verhinderung der Änderungen der Sicherheitslage kein explizit genanntes Ziel und keinen explizit geregelten Gegenstand des Vertrages. Eine allgemeine Änderung der Sicherheitslage ist zunächst gemessen an den Regelungen des NV-Vertrags in der Sache, nämlich den Nichtweiterverbreitungsregelungen der Art. I bis VI NV-Vertrag, ein außerhalb des Vertrages stehender Umstand.

Man könnte sich aber mit guten Gründen auf den Standpunkt stellen, dass eine Veränderung der Sicherheitsinteressen durch die Regelung eines vertraglichen Rücktrittsrechts nach Art. X NV-Vertrag für den Fall einer Gefährdung der höchsten Interessen in den Vertrag aufgenommen und mithin zum Vertragsgegenstand gemacht worden ist. Denn bei der Beurteilung, ob Ereignisse vorliegen, die die höchsten Interessen der Vertragsstaaten gefährden, findet eine Veränderung der Sicherheitslage eine Berücksichtigung. Soweit nicht jede Veränderung der Sicherheitslage ein die höchsten Interessen gefährdendes Ereignis darstellt, spricht einiges dafür, dass die Vertragsparteien dann einen Rücktritt ausschließen wollten, wenn

²⁰³ Eine Veränderung der Sicherheitslage als unvorstellbar sieht: *Beynio, Jens Frederik*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Aufrüstung mit Kernwaffen, S. 52; Dieser Argumentation von *Beynio* kann nicht gefolgt werden. Auch wenn die Staaten die Sicherheitslage vor Vertragsschluss geprüft haben, wie er ausführt, ist aber der daraus gezogene Schluss, dass eine Änderung der Sicherheitslage nicht erfolgen kann, nicht nachvollziehbar. Sehr wohl ist es denkbar, dass ein Staat, der zu Friedenszeiten dem Vertrag beigetreten ist, nachträglich in einen Konflikt involviert wird, sodass sich die Sicherheitslage dieses Staates ändert.

²⁰⁴ Siehe oben: S. 37 ff.

die explizit geregelte Mindestschwelle der Gefährdung der höchsten Interessen nicht erreicht ist. Dies läuft wieder auf die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen Art. X NV-Vertrag und den allgemeinen Rücktrittsregelungen aus dem WVÜ oder entsprechendem Völkergewohnheitsrecht hinaus. Hier sei erinnert, dass bestimmte Äußerungen von Staatsvertreter und Analysten auch dahin gedeutet werden können, dass über Art. X NV-Vertrag hinaus weitere auch weiter gehende Rücktrittsrechte wie ein allgemeiner Kriegsvorbehalt oder *clausula rebus sic stantibus* für Änderungen der Sicherheitslage behauptet werden.²⁰⁵ Um umfassend die Reichweite des Weiterverbreitungsverbots nach dem Vertrag zu ermitteln, sind zunächst solche Ansichten gedanklich zuzulassen und es hat eine Auseinandersetzung mit den in Betracht kommenden Rücktrittsregelungen zu erfolgen.

bbb) Reichweite der Ausnahme

Im Hinblick auf Rücktrittsgründe drängt sich die Frage auf, welche Umstände, gemessen an den Zielen und Aufgaben des NV-Vertrags, für denselben als so grundlegend anzusehen sind, dass ihre Veränderung seine Geltung in Frage zu stellen vermögen. So setzt etwa Art. 62 WVÜ zweierlei voraus – die Umstände sollen eine grundlegende Rolle für die Vertragszustimmung haben und ihre Änderung soll zu einer Änderung des Ausmaßes der Verpflichtung führen. Die Ziele der Vorbeugung gegen einen Nuklearkrieg und der allgemeinen Friedenssicherung und Gewährleistung von Stabilität in der Staatengemeinschaft wurden schon als Vertragsziele erörtert.²⁰⁶ Diesem Zusammenhang liegen aus Sicht der einzelnen Staaten Sicherheitsaspekte am nächsten.²⁰⁷ Diese waren schon am Anfang für das

²⁰⁵ Siehe oben: S. 89 f.; *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, 126 f.; *Paulus, Andreas/ Müller Jörn*, Survival Through Law, S. 91, 115.

²⁰⁶ Siehe oben: S. 37 ff.

²⁰⁷ So *Fischer, David*, The Role of the IAEA, 59 f.; *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 40; Zur Bedeutung der Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen bei Lösung von Problemfällen für die Nichtweiterverbreitung: *Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna*, The Iranian nuclear challenge, S. 274; *Schulte, Gregory L.*, Responding to Proliferation, unter dem Punkt „The political dimension“.

Beitreten eines Staates entscheidend.²⁰⁸ Viele Staaten waren schon gleich nach der Eröffnung des NV-Vertrages zur Unterzeichnung bereit, um mit ihrem Beitritt einen Beitrag zum Frieden zu leisten.²⁰⁹ Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie dazu bereit waren, ihre vitalen Sicherheitsinteresse und somit quasi ihre Überlebenschance in einer kritischen Situation zu opfern. Dies zeigt sich erstens an den Vorbehalten und Interpretationserklärungen im Zusammenhang mit der Ratifikation und zweitens an einem gewissen Druck seitens der Nichtnuklearwaffenstaaten zur Abgabe von Sicherheitsgarantien durch die NWS, obwohl eine entsprechende Gegenverpflichtung seitens der NWS keine Verankerung im Vertragstext findet.²¹⁰ Viele Staaten mit Sicherheitsproblemen haben auch den Beitritt zum Vertrag gescheut.²¹¹ Eine Veränderung der Sicherheitsinteressen, die etwa den Erwerb von Nuklearwaffen stark gebietet oder beinahe zwingend erscheinen lässt, verändert sehr wohl auch das Ausmaß der Verpflichtung der NNWS nach dem Vertrag. Denn in diesem Fall ist die Zumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Vertragsbindung eine andere. Das Opfer, welches ein Staat in diesem Fall zu erbringen hat, ist viel schwerwiegender. Somit sind bestimmte Sicherheitsinteressen als Grundlage des NV-Vertrages anzusehen und ihre Änderung, oder genauer

²⁰⁸ *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons, S. 452 f.; *Kohler, Beate*, Das Problem der Sicherheitsgarantien, S. 79; *Adeniji, Olu*, Security Assurances, S. 177 f.; mit Verweis auf die späteren Forderungen im Rahmen der Überprüfungskonferenzen: ebenda, S. 179; mit Verweis auf die grundlegende Rolle der SC/Res./ 255 für die Unterzeichnung des NV-Vertrages: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 39.

²⁰⁹ So *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 276.

²¹⁰ Zu den Vorbehalten und Interpretationserklärungen und besonderes zur Interpretationserklärung vom damaligen US-Außenminister Rusk als einem Entgegenkommen gegenüber den NNWS (so besonders Punkt 5.): *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 273 ff.; zu Druck für Sicherheitsgarantien: *Kohler, Beate*, Das Problem der Sicherheitsgarantien, S. 92; *Adeniji, Olu*, Security Assurances, 176 f.; als Teil der Nichtweiterverbreitungsregime: *McGrew, Anthony G.*, Nuclear Non-Proliferation at Crossroads, S. 4; Als Gegenstand der Verhandlungen und der Diskussionen im Anschluss: *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 627 f.

²¹¹ *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants, S. 27; *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, 134 f.; Genau die vertiefte Sicherheitsprobleme als Unterschied der Indien-Pakistan-Wettrüstung zu dergleichen zwischen Brasilien und Argentinien: *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia, S. 56; auch das israelische Nichtbeitreten wird nicht etwa auf eine grundsätzliche Ablehnung des NV-Vertrags geführt, sondern auf die spezifische Sicherheitssituation: *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 407.

Verschärfung, kann als Rechtfertigung für einen Rücktritt im Sinne des Art. 62 WVÜ dienen.

Wie schon erörtert, hat auch das vertragliche Rücktrittsrecht in erster Linie für die nationale Sicherheit kritische Situationen im Auge.²¹² Ein etwaiges allgemeines Rücktrittsrecht, verglichen mit Art. 62 WVÜ, ist aus teleologischen Überlegungen eng auszulegen.²¹³ Die Ziele des NV-Vertrages, den Frieden zu gewährleisten und das Friedenssicherungsstreben der UN-Charta zu unterstützen, das in Art. 2 IV UN-Charta und Kapitel VII derselben zum Ausdruck kommt, bedingen es, dass nichts anderes außer dem Streben nach Sicherheit aus nationaler Sicht als Rücktrittsgrund legitim sein kann, was global aus Sicht der Staatengemeinschaft dem Streben nach Friedensgewährleistung entspricht. Aber auch ein Rücktrittsrecht für jeden Fall einer konventionellen Bedrohung würde den Wert des Vertrages erheblich aushöhlen und würde die Erreichung seiner Ziele unmöglich machen. Ein Auseinanderfallen der Ergebnisse an dieser Stelle ist angesichts der gleichen Schutzrichtung der Rücktrittsregelungen nicht zu rechtfertigen. Aus denselben teleologischen Überlegungen ist ein Gleichlauf hinsichtlich der Restriktivität der „*clausula rebus sic stantibus*“-Regelung und des Rücktrittsrechts aus Art. X NV-Vertrag anzunehmen.²¹⁴ Deswegen vermag die abschließende Klärung der Frage nach dem Ausschlussverhältnis einer allgemeinen gegenüber einer speziellen Rücktrittsregelung hier dahingestellt bleiben. Genau einen solchen Gleichlauf strebt auch Art. 62 Abs. 2 lit. a) WVÜ an. Somit wäre das Rücktrittsrecht aus teleologischen

²¹² Siehe oben: S. 70 ff.

²¹³ IGH, *Gabčíkovo-Nagymaros*- Urteil vom 25.09.1997, Rn 104: „...The changed circumstances advanced by Hungary are, in the Court's view, not of such a nature, either individually or collectively, that their effect would *radically transform the extent of the obligations* still to be performed in order to accomplish the Project. A fundamental change of circumstances must have been unforeseen; the existence of the circumstances at the time of the Treaty's conclusion must have constituted an essential basis of the consent of the parties to be bound by the Treaty. The negative and conditional wording of Article 62 of the Vienna Convention on the Law of Treaties is a clear indication moreover that the stability of treaty relations requires that *the plea of fundamental change of circumstances be applied only in exceptional cases.*“ (Hervorhebungen extra hinzugefügt)

²¹⁴ Zu den teleologischen Gründen für einen engen Rücktrittsrecht im Rahmen der Auslegung von Art. X NV-Vertrag siehe oben: S. 70 ff.

Gesichtspunkten wiederum zunächst nur in Fällen einer anders nicht vermeidbaren nuklearen Bedrohung anzuerkennen.²¹⁵

ccc) Exkurs zu Wesen und Rolle der Sicherheitsgarantien

Hier wurde schon angemerkt, dass die Sicherheitsgarantien eine erhebliche Rolle für den Beitritt vieler Vertragsparteien gespielt haben und immer wieder in die Diskussionen eingeführt wurden.²¹⁶ Zu fragen ist jedoch, inwieweit das Fehlen oder das Verweigern von solchen berechtigterweise einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag darstellen kann. Vorab sei angemerkt, dass diese sich hauptsächlich auf positive und negative Sicherheitsgarantien unterteilen lassen. Die negativen Sicherheitsgarantien enthalten die Verpflichtung für die NWS, gegenüber den begünstigten NNWS Kernwaffen nicht einzusetzen. Die positiven Sicherheitsgarantien hingegen begründen die Verpflichtung für die NWS, tätig zu werden und bei einer nuklearen Bedrohung der begünstigten NNWS aktiv sogar mit Einsatz der eigenen Nuklearwaffenkapazitäten zugunsten dieser NNWS einzuschreiten.

Wie schon ausgeführt, löst die Annahme einer nuklearen Bedrohungssituation in der Regel ein Rücktrittsrecht für die NNWS vom NV-Vertrag aus.²¹⁷ Um eine Betroffenheit der höchsten Interessen zu verhindern, kommen die erwähnten zwei Arten von Sicherheitsgarantien in Betracht.²¹⁸ Sie schaffen den Vorteil der Nuklearwaffen nicht ab, den die NWS für einen Kriegsfall behalten. Sie mildern aber die von den in den NWS aufgestellten Nuklearwaffen ausgehende Bedrohung ab und schließen die Dringlichkeit der Gefahr eines ungleichen Kampfes aus, sodass aus dem

²¹⁵ Siehe oben: S. 71 ff.

²¹⁶ Siehe oben: S. 93.

²¹⁷ In diesem Sinne die Erklärung des deutschen Botschafters Dr. Swidbert Schnippenkoetter auf der Konferenz der Kernwaffenlosen Staaten am 23.09.1968, wiedergegeben in: *Brandt, Willy*, Die Genfer Konferenz der Kernwaffenlosen Staaten, S. 27 ff., dort besonderes S. 28 f.

²¹⁸ *Rauf, Tariq*, Extending the Nuclear Non-Proliferation Treaty, 94 f.; *Goldblat, Jozef*, Denuclearization of Central Asia, S. 31.

zeitlichen Gesichtspunkt für die NNWS nicht sehr früh zwingend geboten erscheint, mit der Entwicklung der Kernwaffen anzufangen und zu diesem Zweck vom Nuklearwaffenverzicht zurückzutreten. Hier wird auf eine Dringlichkeit im weiten Sinne Bezug genommen. Denn für den Fall des Bejahens einer nuklearen Gefährdung muss ein berechtigter Rücktritt im oben dargelegten Sinne früh genug erklärt werden können, um den Aufbau von eigenen Nuklearwaffen als Gegengewicht zu ermöglichen. Nur dann ergibt ein Rücktrittsrecht überhaupt einen Sinn.

Ob die Sicherheitsgarantien verlässlich genug sind und sie auch in einem etwaigen Spannungsfall von den NWS eingehalten werden, ist eine Frage der Glaubwürdigkeit und entscheidend dafür, ab welchem Spannungs- oder Konfliktstadium ein Nichtkernwaffenstaat sich, trotz der formellen Fortgeltung der Sicherheitsgarantien, in tatsächlicher Hinsicht genug gefährdet fühlen darf. Denn der bestimmte Nuklearwaffenstaat wäre dann vor den Konflikt gestellt, im einschlägigen Spannungsfall seine Nuklearwaffen als den scheinbar effektivsten Weg der Lösung zu eigenen Gunsten, sei es als Mittel der Androhung oder als Kampfmittel, einzusetzen oder auf diese zu Gunsten der Einhaltung der von ihm abgegebenen Sicherheitsgarantien als völkerrechtlicher Verpflichtungen weiterhin zu verzichten. Es mögen auch Zweifel daran bestehen, ob ein Kernwaffenstaat sogar rechtlich verbindliche Verpflichtungen in einem solchen Fall tatsächlich einhalten wird. Mindestens die theoretische Möglichkeit wäre nicht aus der Welt zu schaffen, dass sich der Letztere für ein pflichtwidriges Verhalten entscheidet und dann die höchsten Interessen eines Nichtnuklearwaffenstaates bedroht, unter anderem weil sich der Nichtkernwaffenstaat auf sein pflichtmäßiges Verhalten verlassen hat und den Zeitpunkt versäumt hat, eigene Nuklearwaffenkapazitäten als Gegengewicht aufzubauen. Jedoch dürfte jedem Nuklearwaffenstaat klar sein, dass für den Fall des Verstoßes gegen die Sicherheitsgarantien als Grundlage der Nichtweiterverbreitung kein anderer Nichtnuklearwaffenstaat sich auf solche verlassen wird und somit das Nichtweiterverbreitungsregime

nicht mehr aufrechtzuerhalten wäre.²¹⁹ Dies wäre ein erster Verlust auch für den Nuklearwaffenstaat, der sich dann im Rüstungswettbewerb mit vielen anderen behaupten muss. Dazu vermag der Einsatz, insbesondere im Fall des Einsatzes entgegen völkerrechtlicher Verpflichtungen, eine destabilisierende Wirkung auch insoweit haben, als es zu einer Konfrontation zwischen dem Kernwaffenstaat und der Staatengemeinschaft führen kann oder aber sogar zu einem Konflikt mit einem anderen Kernwaffenstaat.²²⁰ Ähnliche Überlegungen können einen Kernwaffenstaat davon abhalten, gegen Sicherheitsgarantien zu verstoßen, sodass diesen auch im Spannungsfall nicht jegliche Bedeutung abzuspochen ist und sie weiterhin bei der Beantwortung der Frage nach einer Rücktrittsbeziehung zu berücksichtigen sind. Sie erhöhen die Argumentationslast vor dem Staat, der von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will. Er muss nämlich entgegen diesen Überlegungen schlüssig begründen, warum er doch mit einer nuklearen Gefährdung rechnet.

Jedenfalls können die Sicherheitsgarantien eine glaubhafte Ergänzung des NV-Vertrages gegenüber NNWS sein, die relativ gute diplomatische Beziehungen mit den NWS unterhalten und bei denen ein Spannungs- oder Konfliktfall auch in weiterer Zukunft eher weniger wahrscheinlich scheint. Problematischer ist die Interessenabwägung gegenüber Ländern, die insgesamt – oft in Folge politischer Unterschiede – in gespannten Beziehungen zu einem oder mehreren NWS stehen. Diese könnten leichter damit argumentieren, dass mit der Anspannung der politischen Beziehungen, egal aus welchem Grund, die Wahrscheinlichkeit steigt, dass Sicherheitsgarantien ihnen gegenüber nicht eingehalten werden. Somit würden die Letzteren an Glaubwürdigkeit verlieren, das Risiko in Folge des eigenen Nuklearwaffenverzichts stiege zu einem unakzeptablen Niveau an

²¹⁹ Sogar ein Kündigungsrecht für andere durch den Einsatz nichtbetroffene Vertragsparteien der NPT: *Feiveston, Harold A./Hogendoorn, Ernst Jan*, No First Use of Nuclear Weapons, S. 6.

²²⁰ So auch der dritte Erwägungsgrund der SC/Res./ 255; zur destabilisierenden Wirkung eines Einsatzes von Nuklearwaffen sogar etwa gegen ein angebliches rechtswidriges iranisches Kernwaffenprogramm: *Lang, W. Patrick/Johnson, Larry C.*, Contemplating the Ifs, S. 28; zu einer enormen politischen Auswirkung in diesem Zusammenhang: *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy.

und man müsste ihnen gegenüber bei solchen abgeänderten Umständen die Betroffenheit von höchsten Interessen und ein Rücktrittsrecht anerkennen. Es muss jedoch bei diesem auf dem ersten Blick ganz plausiblen Gedankengang zweierlei berücksichtigt werden. Mehrere Argumente geben guten Grund dafür, an dieser Stelle eine dem Grad nach erhöhte Gefahr des Einsatzes von Nuklearwaffen zu verlangen. Wie schon oben erwähnt, gibt es guten Grund, die Nuklearwaffen nicht schon als bloßen Ausgleich für eine konventionelle Unterlegenheit zuzulassen.²²¹ Dabei gebieten die Ziele des Vertrages angesichts der zu erwartenden Destabilisierung und des Risikos einer regionalen Kettenaufrüstung ein eng gehaltenes Rücktrittsrecht. Wie gerade angeführt, würde der Einsatz von solchen Waffen seitens des Gegners mit Kernwaffenstatus zu einer Destabilisierung und zu einer eventuellen Reaktion der Staatengemeinschaft führen, weswegen es sehr wohl wahrscheinlich ist, dass diese Konfliktpartei von einem Einsatz der Nuklearwaffen absieht. Dies lässt sich damit unterstützen, dass etliche Spannungs- und Konfliktfälle nach dem Zweiten Weltkrieg, besonders während des kontinuierlichen Aufbaus des Nichtweiterverbreitungsregimes, frei vom Einsatz von Nuklearwaffen oder Drohungen mit solchen geblieben sind. Mehrere Kernwaffendoktrinen von Staaten im Besitz von Kernwaffen schließen sogar einen Einsatz aus, soweit der Widerstand auf der anderen Seite nichtnuklearer Art ist.²²²

Somit hängt das Recht auf Rücktritt von der Widerlegung dieser Argumente durch den Nachweis einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des

²²¹ Siehe oben: S. 73 f.; weiter in Unterstützung der These, dass auch der Besitz von Nuklearwaffen eine Intervention nicht zu verhindern vermag, sondern sich nur risikosteigernd in Bezug auf den Einsatz derselben auswirkt und insoweit eine unverhältnismäßige Friedenssicherungsmaßnahme (und Selbstverteidigungsmaßnahme dazu unten S. 100 f.) ist, am Beispiel, dass sogar eine nuklearere Ausrüstung Irans eine militärische Intervention nicht zwingend ausschließen würde: *Lang, W. Patrick/Johnson, Larry C., Contemplating the Ifs*; so haben auch die irakischen Massenvernichtungswaffen weder den ersten noch den zweiten Golfkrieg abwenden können.

²²² Zur chinesischen und ursprünglich auch sowjetische, aber später widerrufenen, „*No first use*“-Doktrin: *McGwire, Michael, The Rise and fall of the NPT*, S. 119; obwohl Indien kein anerkannter Nuklearwaffenstaat im Sinne des Vertrages ist, in Verbindung mit der Beurteilung des Verantwortungsbewusstseins Indiens als Nuklearwaffenstaates: *Narlikar, Amrita, Peculiar chauvinism or strategic calculation*, S. 73; dazu auch mit Verweis auf die konkrete Äußerung des indischen Premierministers: *Vajpayee- Mistry, Dinshaw, Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan*, S. 766.

Einsatzes von Nuklearwaffen im jeweils konkreten Fall ab. Als Adressat der Darlegungs- und Beweislast kommt in erster Linie der zurücktretende Nuklearwaffenstaat in Betracht. Problematisch in diesem Zusammenhang sind breit gehaltene Kernwaffendoktrinen seitens der NWS, die einen Einsatz der Kernwaffen eben nicht ausschließen, auch nicht, solange die andere Seite keine entwickelt und sie einzusetzen droht.²²³ Des Weiteren vermag auch die Entwicklung von neuen taktischen Nuklearwaffen, verbunden mit einer geäußerten Bereitschaft, diese einzusetzen, zu einer Gefahrsteigerung zu führen und sie kann in die Begründung eines Rücktritts eingeführt werden.²²⁴ Dies darf jedoch wiederum kein pauschales Argument sein, sondern ist im konkreten Fall, insbesondere mit Blick auf ihr Ziel und auf den bisherigen Umgang mit solchen Waffen, zu begründen.

Zweitens muss man die oben angeführten Gedanken aufgreifen und sagen, dass ein Rücktritt insoweit als verboten erscheint, als die gesteigerte Gefahr der Nichterhaltung der Sicherheitsgarantien auf einem völkerrechtswidrigen Verhalten des Nichtnuklearwaffenstaates beruht.²²⁵ Was die Verletzung von im NV-Vertrag verankerten völkerrechtlichen Rechtsätzen angeht, ist dieser Grundsatz dem Art. 62 Abs. 2 lit. b) WVÜ zu entnehmen. Da aber der NV-Vertrag zu einem Element der Friedenssicherung und Stabilitätsgewährleistung geworden ist, ist der Bereich der Regelungen zu

²²³ In der Vergangenheit ist öfters von einem weiten Kriegsvorbehalt geredet worden. Dieser widerspricht aber sogar den vorhandenen negativen Sicherheitsgarantien und dürfte als erledigt angesehen werden. Zu einem solchen Kriegsvorbehalt: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, S. 126 f.; zur Notwendigkeit seiner Abschaffung: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 9; heutzutage könnten als problematisch die Vorbehalte des Einsatzes auf fremden Territorium im Rahmen der Terrorismusbekämpfungseinsätze angesehen werden, wie etwa aus der Rede von Jacques Chirac vom 19.01.2006, Abs. 21 ff. (auch wenn der französische Präsident Bemühtheit darum zeigt, eine möglichst enge und nichtweiterverbreitungsfreundliche nukleare Doktrin zu verkünden); in diese Richtung: Nuclear Posture Review, Präambel, Abs. 10 und S. 7; zur Widersprüchlichkeit ähnlichen Verhaltens: *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy, S. 87; abratend in Bezug auf den Einsatz von Mini-Nukes in diesem Zusammenhang: ebenda, S. 89; sehr weit gefasst ist auch die russische Sicherheitsstrategie aus 2000, verkündet mit Dekret des Präsidenten Nr. 24 aus 2000. In dieser wird ein allgemeiner Vorbehalt für den Fall, dass die konventionellen Kräfte zur Verteidigung gegen eine Aggression nicht ausreichen, sodass man sogar von der offenen Ankündigung eines Verstoßes gegen die abgegebenen Sicherheitsgarantien ausgehen kann: National Security Concept of the Russian Federation.

²²⁴ So auch *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen, S. 26 ff.

²²⁵ Siehe oben: S. 76 f.

erweitern, gegen die ein Nichtnuklearwaffenstaat nicht verstoßen haben darf, um sich auf ein Rücktrittsrecht berechtigt berufen zu können. Unterstellt, dass ein Einsatz von irgendwelchen Nuklearwaffen in einem Friedenssicherungseinsatz rechtmäßig wäre, wäre es wenig schlüssig ein völkerrechtswidriges Verhalten des bestimmten Nichtnuklearwaffenstaates zu belohnen und ihn vom Vertrag zurücktreten zu lassen, wenn dieser durch Verstoß gegen andere Normen des Friedenssicherungsrechts und Unterlassen einer gebotenen Kooperation mit der Staatengemeinschaft den Einsatz ausgelöst hat. Dann wäre auch aus Sicht dieses Nichtnuklearwaffenstaates der Rücktritt vom Vertrag nicht geboten, da er die Alternative hätte, der Gefahr dadurch vorzubeugen, dass er sich auf ein völkerrechtmäßiges Verhalten besinnt.

Nordkorea ist bisher der einzige Staat, der vom Vertrag zurückgetreten ist. Es hat seinen Rücktritt unter anderem auch mit der amerikanischen Weigerung begründet, einen bilateralen Nichtangriffspakt zu unterzeichnen.²²⁶ Dieser wäre natürlich als eine Sicherheitsgarantie zu betrachten gewesen, falls er zustande gekommen wäre. Jedoch hat Nordkorea im Sinne des hier Angeführten keinen Anspruch auf eine so weite Sicherheitsgarantie. Denn dies würde über einen bloßen Ausgleich für den Verzicht auf Nuklearwaffen hinausgehen. Somit scheidet eine nordkoreanische Berufung auf die „*clausula rebus sic stantibus*“ insoweit, als das Land sich nicht gegen eine konkrete nukleare Bedrohung wendet. Soweit das Land Sicherheit gegenüber Übergriffen einer anderen Art anstrebt, sind Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Aufbaus eines Nuklearwaffenarsenals zu Verteidigungszwecken, sei es zur Abschreckung oder zum Einsatz bei einer eventuellen militärischen Auseinandersetzung, auszusprechen. Denn es ist im Sinne des oben Gesagten zweifelhaft, ob diese Arsenale einem Krieg vorbeugen werden.²²⁷ Relativ sicher ist es jedoch, dass

²²⁶ North Korea's Statement on NPT Withdrawal, vom 10.01.2003, Abs. 10.

²²⁷ Siehe oben: S. 98, besonders Fn. 221; zur eher destabilisierenden und herausfordernden Wirkung, siehe oben: S. 41, Fn. 56; dagegen z.B. aus Sicht Irans: *Berman, Ilan, Iran's Atomic Journey*, S. 141; so auch: *Carpenter, Ted Galen/ Peña, Charles V., Rethinking Non-Proliferation*, S. 82.

die amerikanischen Nuklearwaffenarsenale dadurch herausgefordert werden und so die Gefahr eines nuklearen Konflikts erhöht wird. Dabei lässt sich jegliche Gefahr aus der politischen Spannung durch ein streng völkerrechtmäßiges Verhalten und einer vollen Kooperation Nordkoreas auf dem Gebiet der Friedenssicherung und der Nichtweiterverbreitung als Teil der Letzteren vermeiden.²²⁸ In diesem Fall würde Nordkorea über den vollen Schutz aus dem Friedenssicherungsrecht verfügen. Zwar werden präemptive Einsätze wie der Irak-Krieg aus dem Jahr 2003 und politische „*regime change*“-Doktrinen als problematisch im Lichte des Friedenssicherungsrechts angesehen, jedoch entzieht gerade die Kooperation im Rahmen der Nichtweiterverbreitung ihnen die Rechtfertigung.²²⁹

Auch über die im Zusammenhang mit dem nordkoreanischen Rücktritt getroffenen Äußerungen hinaus ist immer wieder Kritik von den NNWS daran geäußert, dass die NWS bisher viel zu wenig rechtlich verbindliche Sicherheitsgarantien abgegeben haben.²³⁰ Die einzigen positiven Sicherheitsgarantien sind verbindlich durch den Sicherheitsrat der Vereinten

²²⁸ An dieser Stelle beruft sich Nordkorea auf eine mißbräuchliche Politisierung und Instrumentalisierung der IAEA und des Nichtweiterverbreitungsregimes: North Korea's Statement on NPT Withdrawal, vom 10.01.2003, Abs. 2,3,5,6,11; Zwar muss ein Staat gegen die Kontrollen und andere Maßnahmen vorgehen können, soweit diese mißbräuchlich angewendet werden. Dabei ist jedoch vor der absoluten Zurückweisung an andere Rechtsbehelfe zu denken, bis hin zu einer Klage vor IGH. Im Übrigen können gebotene Kooperationsmaßnahmen insoweit nicht zurückgewiesen werden, als sie ausgewogen, systemkohärent und gerecht sind. Zu den Kontrollen als solche Maßnahmen, siehe oben: S. 50 ff.

²²⁹ So wird aus Sicht der europäischen Doktrin kein Bruch gestanden, soweit die Verhandlungen weitergeführt und umfangreiche Inspektionen durch IAEA ermöglicht werden: *Meier, Oliver/ Quille, Gerrard*, Testing Time for Europe's Nonproliferation Strategy, unter dem Punkt „The Iran Test“; Dieser Gedanke scheint auch im Art. 4 lit. d) INFCIRC 540 verankert zu sein. Zur Legalität einer präemptiven Selbstverteidigung, siehe unten S. 421 ff.; zur unilateralen Gefahrenabwehr in der Staatengemeinschaft, siehe unten: S. 477 ff.

²³⁰ So im Rahmen der argentinischen Kritik an den NV-Vertrag: *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 405; zu den Varianten für eine rechtlich verbindliche Form von Sicherheitsgarantien: *Feiveston, Harold A./Hogendoorn, Ernst Jan*, No First Use of Nuclear Weapons, S. 7 f.; zu konkreten Vorschlägen für eine rechtsverbindliche Abgabe, besonderes durch einen Ausschluss des Vetorechts bezüglich der Einstufung des Einsatzes von Nuklearwaffen als Friedensbedrohung: *Adeniji, Olu*, Security Assurances, S. 183 f.; zum neuesten Vorschlag eines Zusatzprotokolls zum NV-Vertrag mit verbindlichen Sicherheitsgarantien: *Spies, Michael*, Towards 2010 and Beyond, dort unter „Proposal: Binding NPT Protocol“.

Nationen abgegeben worden.²³¹ An ihrer Durchsetzbarkeit könnte man jedoch angesichts des Vetorechts der ständigen Mitglieder zweifeln.²³² Dieses könnte den Sicherheitsrat im Einzelfall daran hindern, Konsequenzen aus den Sicherheitsgarantien zu ziehen und konkrete Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen. Im Rahmen der nationalen Sicherheitsdoktrinen ist China der einzige Staat, der eine weite, negative Sicherheitsgarantie im Rahmen einer „*No first use*“-Doktrin abgegeben hat. Russland, die USA, Großbritannien und Frankreich haben im Rahmen ihrer Nukleardoktrinen auf den Einsatz von Nuklearwaffen verzichtet, solange der konkrete Nichtkernwaffenstaat seine Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag beachtet und sich nicht an einem Krieg als Verbündeter eines anderen Nuklearwaffenstaates beteiligt.²³³

Von den negativen Sicherheitsgarantien vermögen „*No first use*“-Garantien am besten den NNWS entgegenkommen.²³⁴ Diese sind aber für einen Staat nicht leicht zumutbar, da sie den NWS eine präventive

²³¹ Genau das Fehlen von zuverlässigen positiven Sicherheitsgarantien als Grund für die Entwicklung eines eigenen Atomprogramms durch Indien: *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 399; zu Pakistan: ebenda, S. 402; Gelegentlich werden sogar auch diese Garantien wegen ihres diskriminierenden Charakters kritisiert, auch wenn die Kritik mit gutem Grund zurückgewiesen werden können, dort nur solche Länder die Garantien verdienen, die selbst auf die Nuklearwaffen verzichtet haben und sich nicht in mißbräuchlicher Weise gegenüber der Idee der Nichtweiterverbreitung eine nukleare Option freihalten. So mit Verweis auf die brasilianische Position wieder *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 403.

²³² *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, 674; *Adeniji, Olu*, Security Assurances, S. 179; anders haben sich China, Frankreich und Großbritannien auch als Mitglieder des Sicherheitsrats unilateral bereit erklärt, solche Maßnahmen nicht nur nicht zu hindern, sondern sogar selbst anzustreben, obwohl es fraglich bleibt, inwieweit sie dies aufrechterhalten würden, falls sie selbst Adressat der Maßnahmen werden sollen. Das Letztere sollte jedoch ausgeschlossen sein, wenn alle NWS ihre Sicherheitsgarantien, einhalten- S/1995/265 S. 2 Abs. 4; S/1995/264 S. 3; S/1995/262 S. 4.

²³³ Ursprünglich wurde keine Einigung über eine erweiterte negative Sicherheitsgarantie erreicht, die die Nichteinsatzbarkeit des Nuklearwaffen gegenüber NNWS für den Fall der Beachtung des NV-Vertrags durch diese ohne weitere Einschränkungen konstituieren würde. Später hat die Sowjetunion aber doch eine Erklärung in diesem Sinne abgegeben, die jedoch eine andere Einschränkung für den Fall enthielt, dass der Nichtkernwaffenstaat die Stationierung fremder Nuklearwaffen auf seinem Territorium zugelassen hat: *Adeniji, Olu*, Security Assurances, S. 180 f.; im Jahr 1995 wurden die Garantien im hier erwähnten Sinne angeglichen. – so S/1995/ 261 S. 3; die Sicherheitsgarantien aus amerikanischer Seite: S/1995/263 S. 2; zu den britischen Sicherheitsgarantien: S/1995/ 262 S. 3; zu den französischen Sicherheitsgarantien: S/1995/264 S. 2; zum Scheitern eines weiteren Versuchs, die NWS zu Abgabe einer erweiterten Sicherheitsgarantie zu bringen: *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, S. 122 f.

²³⁴ *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, S. 123 f.

Verteidigung mittels Nuklearwaffen auch in engen zeitlichen Grenzen vor dem gegnerischen Angriff abschneiden.²³⁵ Soweit man den Einsatz der Nuklearwaffen zwecks Verteidigung nicht im Allgemeinen für völkerrechtswidrig hält, ist eine solche Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta in zeitlicher Hinsicht seit langer Zeit als rechtmäßig angesehen worden.²³⁶ Diese Art von Sicherheitsgarantien hat aber den Vorteil, dass eine weitgehende Einschränkung des Rücktrittsrechts dadurch nochmal unterstützt wird, da dann erst recht die erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Kriegsführung beschränkt auf konventionelle Mittel bleibt und die Beweislast für das Gegenteil in dieser Weise erschwert wird. Im Übrigen sind solche Sicherheitsgarantien eine gute vertrauensbildende Maßnahme auch zwischen den NWS unter sich, sodass die Eskalation von Spannungen vermieden und die Chance des Einsatzes in einem Konflikt zwischen NWS minimiert werden können.²³⁷

Die Nachteile der NNWS durch die Bindung an ein Nuklearwaffenverbot sind jedoch auch durch erweiterte negative Sicherheitsgarantien gerecht auszugleichen.²³⁸ Diese enthalten einen Verzicht auf den Einsatz von Kernwaffen gegenüber NNWS, solange die Letzteren selbst keine besitzen. Somit wäre eine Reziprozität im weitesten Maß gegeben, da die

²³⁵ In diesem Sinne auch *Bundy, McGeorge/Crowe, William J., Jr./Drell Sidney*, Reducing Nuclear Danger, S. 144 f.; zur mangelnden Bereitschaft, eine „No first use“-Garantie abzugeben, um die effektive Abschreckung und die eigenen Sicherheitsinteressen nicht zu beeinträchtigen: *Grey, Robert T., Jr.*, U.S. Interests and Priorities at the CD; zur Bereitschaft der Einsetzung von Nuklearwaffen für den Fall des Angriffes durch andere Massenvernichtungswaffen: *Spector, Leonard S./Ohlde, Aubrie*, Negative Security Assurances, dort unter „Additional Considerations“.

²³⁶ Dies wird oft auf die Einigung zwischen britanischen Diplomaten und den US-Außenminister *Webster* im Disput nach den Versenkung des Schiffes *Caroline* gestützt, dass es eine solche Verteidigung gibt: *Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, Kap. 7, Rn. 101 ff., S. 240 ff.; *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 262 f.; dagegen *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 39 f.; so mit Verweis auch auf einet etwaigen Zumutbarkeit und Nützlichkeit für die Friedenssicherung: *Neuhold, Hanspeter*, Internationale Konflikte, S. 256 f.; Die Prävention jedoch als unverzichtbares Element einer nationalen Verteidigungsdoktrin: Rede von Jacques Chirac vom 19.01.2006, Rn.13.

²³⁷ *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, S. 123 f.; Trotz Nachteile wie einer schlechteren Zumutbarkeit, einer aufgeweichten Abschreckung und einer problematischen Durchsetzbarkeit, insgesamt als gewinnbringend auch aus der Sicht eines Kernwaffenstaates: *Feiveston, Harold A./Hogendoorn, Ernst Jan*, No First Use of Nuclear Weapons, S. 1 ff.

²³⁸ Zur entsprechenden Unterscheidung Anfang der 90er: *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, S. 122.

Atomwaffen, auf die die NNWS verzichtet haben, ihnen auch nicht mehr drohen. Für den Fall einer Bedrohung, könnten sie sie nach einem Rücktritt erwerben. Diese würden sich aber im Laufe eines Konflikts mit hoher Wahrscheinlichkeit mit den fremden Nuklearwaffen blockieren, sodass es im Endeffekt eher auf die Verhältnisse der konventionellen Kräfte ankäme.

Die zum Teil unternommenen Einschränkung der Sicherheitsgarantien für den Fall, dass sich die NNWS auch nicht an einem Konflikt auf der Seite eines Kernwaffenstaates beteiligen, findet eine Rechtfertigung im Gedanken, dass militärische Blöcke als Einheit zu handeln vermögen und gegenüber dieser Einheit auch eine einheitliche Verteidigung angestellt werden muss. Jedoch vermag diese Einschränkung die Durchbrechungsmöglichkeiten des Weiterverbreitungsverbots zu erweitern, für einen Stationierungswettbewerb innerhalb der Blöcke von Alliierten zu sorgen und das nukleare Eskalationsrisiko zu steigern. Eine gegenseitige Beachtung der erweiterten negativen Sicherheitsgarantien von allen NWS kann dagegen zu einer erhöhten Zumutbarkeit beitragen, einen Konflikt nach Art und Weise im Verhältnis zu fremd alliierten NNWS beschränkt zu halten, und für eine Eskalationsverhinderung sorgen.

Die positiven Sicherheitsgarantien sind die Einzigen, die fähig sind, die sich sonst nur aus der Abschreckung ergebende Hemmschwelle für eine militärische Handlung jeder Art und Weise vor jedem weiteren Kernwaffenstaat aufzubauen. So würde dem begünstigten Nichtkernwaffenstaat im Fall der Einhaltung solcher Garantien im Vergleich mit dem Fall des Besitzes von eigenen Nuklearwaffen nichts fehlen. Ein gegnerisch eingestellter Kernwaffenstaat muss sowohl bei der Entscheidung, überhaupt einen Krieg mit dem begünstigten Nichtkernwaffenstaat anzufangen, als auch bei der Entscheidung, in einem solchen eigene Nuklearwaffen einzusetzen, mit einem erhöhten Risiko rechnen. Es ist jedoch verständlich, warum die NWS nur wenig Bereitschaft für positive Sicherheitsgarantien zeigen. Denn sie dürfen zum größten Teil berechtigterweise Angst haben, Opfer eines fremden, unvernünftigen

Konfliktes zu werden.²³⁹ Aus globaler Sicht für die Friedenssicherung ist das Fehlen von positiven Sicherheitsgarantien sogar positiv zu bewerten. Denn so wird eine Eskalation und eine territoriale Ausdehnung eines Konflikts verhindert. In einer Welt voll mit positiven Sicherheitsgarantien gäbe es knapp 200 Nuklearstaaten. Bloß die Abschussplattformen wären in nur fünf von ihnen stationiert. Für den Fall der nuklearen Bedrohung stünde dem Nichtkernwaffenstaat auch hier ein Rücktrittsrecht zur Selbstabhilfe zur Verfügung. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass einem solchen Staat auch anders geholfen werden kann, nämlich mittels diplomatischen Drucks und konventioneller Unterstützung von Seite der gesamten Staatengemeinschaft.²⁴⁰

cc) Beendigung eines Vertrages infolge einer Vertragsverletzung

Es wurde schon oben festgestellt, dass mehrere Verpflichtungen seitens der NWS als Ausgleich zum Verzicht der NNWS auf den Bau jeglicher nuklearer Sprengsätze übernommen wurden.²⁴¹ Eine gewisse, wenn auch gelockerte, Reziprozität der Verpflichtungen wurde nicht verneint.²⁴² Art. VI NV-Vertrag spielt eine sehr zentrale Rolle bei den Verpflichtungen der NWS.²⁴³ Die Ausführungen hier seien in erster Linie auf einen Bruch dieser Bestimmung ausgerichtet, nicht zuletzt, weil ein solcher Bruch häufiger in der Literatur vertreten wird und er als Grund für ein volles Scheitern des Vertrages angeführt wird.²⁴⁴ Auf die Schwierigkeiten der Feststellung eines

²³⁹ So, zu den neueren potenziellen Weiterverbreitungsfällen und in einer Gegenüberstellung zur Verhinderung der Weiterverbreitung mittels militärischer Einsätze: *Carpenter, Ted Galen/ Peña, Charles V.*, Rethinking Non-Proliferation, S. 82 f.; so auch, analysierend in Bezug auf die amerikanische Doktrin: *Neuhold, Hanspeter*, Internationale Konflikte, S. 245.

²⁴⁰ Genau so sind auch SC/Res./255 und SC/Res./984 gemeint, die Bezug auf eine effektive Abhilfe nehmen, aber die genaue Art und Weise nicht festlegen.

²⁴¹ Siehe oben: S. 29 ff.

²⁴² Siehe oben: S. 34 ff.

²⁴³ Siehe oben: S. 61 ff.

²⁴⁴ Zu solchen Auffassungen vor der Verlängerungskonferenz 1995, mit Hinweis auf die Abhängigkeit des Schicksals des Vertrages vom Fortschritt nach Art. VI NV-Vertrag: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 238; zu einer leichten

Bruchs desselben, die sich aus der Natur der Verpflichtung ergeben, wurde schon hingewiesen.²⁴⁵ Nichtsdestotrotz wurde in Art. VI NV-Vertrag unter anderem auch ein Transparenzgebot gesehen, die Gründe und Hindernisse offen darzulegen, die aus nationaler Sicht der NWS im Weg der Einigung über konkrete Schritte stehen.²⁴⁶ Denn insbesondere nach der Verabschiedung des 13-Schritte-Programms auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000, aber auch davor, standen die konkreten Schritte in Richtung auf eine volle nukleare Abrüstung schon immer fest.²⁴⁷ Auch der Schluss wurde gezogen, dass ein Verstoß gegen das Transparenzgebot oder ein Scheitern der schlüssigen Erklärung von beachtlichen Gründen zur Feststellung eines Verstoßes gegen Art. VI NV-Vertrag führen kann.²⁴⁸ Unter Beachtung von all dem ist die Frage nach den Folgen der Feststellung eines Verstoßes aufzuwerfen, insbesondere danach, inwieweit dies eine Ablösung vom Vertrag in irgendeiner Form rechtfertigen kann.

Die einschlägige völkerrechtliche Vorschrift ist Art. 60 WVÜ.²⁴⁹ Dieser beruht auf dem Gedanken, dass die Erwartung der Erfüllung der Verpflichtungen durch die Gegenseite immer eine Art Grundlage des Vertrages darstellt und die Nichterfüllung eine gewisse Störung, die unter anderem auch ein Grund für die Auflösung des Vertrages sein kann. Der NV-Vertrag hat 189 Vertragsparteien und ist ein mehrseitiger Vertrag im Sinne des Art. 60 Abs. 2 WVÜ, obwohl eine Gegenseitigkeit wegen der zwei Arten von Verpflichtungen mit gleicher Stoßrichtung für ihn auszeichnend

Untergrabung des Systems der Nichtverbreitung durch fehlende Bereitschaft zur Abrüstung: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 8.

²⁴⁵ Siehe oben besonders: S. 64 ff.

²⁴⁶ Zur Rechtfertigungsbedürftigkeit der Kernwaffenarsenale, siehe oben: S. 63 f.; zur Transparenz als Lösung, siehe oben: S. 65 ff.

²⁴⁷ 13 Steps Program, NPT/Conf/2000/ Sec. 15; Das Ziel des Erreichens von CTBT ist auch im elften Erwägungsgrund der Präambel des NV-Vertrages erwähnt; zu den Diskussionen in Verbindung auch mit Überprüfungskonferenzen vor 1995: *Stoiber, Carlton*, The Evolution of NPT Review Conference Final Documents, 140 ff.; mehr zu den konkreten Schritten, siehe unten: zum CTBT-Vertrag, S. 180 ff.; zu den Verträgen zur zahlenmäßigen Verringerung der Nuklearwaffen, S. 188 ff.

²⁴⁸ Siehe oben: S. 66 f.; von einem eklatanten Bruch mit Verweis auf die Nichterfüllung des 13-Schritte-Programms redet: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 39.

²⁴⁹ Auch hier kann dahinstehen, ob der Art. 60 WVÜ direkt oder die ihm inhaltlich entsprechende Norm des Völkergewohnheitsrechts zur Anwendung kommt. Siehe oben: S. 88.

ist, was immer wieder auch bei der Auslegung von Rücktrittsklauseln zu berücksichtigen ist.

Ein Kündigungsrecht nach Art. 60 Abs. 2 WVÜ setzt zunächst eine erhebliche Vertragsverletzung voraus. Dieser Begriff ist im Art. 60 Abs. 3 WVÜ legal definiert. Eine erhebliche Verletzung liegt somit nach Art. 60 Abs. 3 a) WVÜ bei einer unzulässigen Ablehnung des Vertrages oder nach Art. 60 Abs. 3 b) WVÜ in der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentlichen Bestimmung. Hier ist Art. 60 Abs. 3 a) WVÜ nicht einschlägig, da die NWS, auch wenn sie oft den Vorwurf herausfordern, eine Abrüstung nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit anzustreben, den NV-Vertrag gerne aufrechterhalten würden.²⁵⁰ In Betracht kommt eine erhebliche Verletzung nach Art. 60 Abs. 3 b) WVÜ. Dies setzt voraus, dass Art. VI NV-Vertrag eine für die Erreichung des Vertragsziels oder des Vertragszwecks wesentliche Bestimmung im Sinne des Art. 60 Abs. 3 b) WVÜ ist. Art. VI NV-Vertrag wurde schon immer als die einzige echte Gegenverpflichtung und Aufopferung von souveränen Freiheiten zugunsten der Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung seitens der NWS bezeichnet.²⁵¹ Eine dauerhafte Stabilität und die Vorbeugung gegen den Einsatz von Nuklearwaffen sind auch nur in einer nuklearwaffenfreien Welt gewährleistet.²⁵² Folglich ist Art. VI NV-Vertrag eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, deren Verletzung *prima facie* eine erhebliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 60 Abs. 2 WVÜ darstellt.

Auf der Rechtsfolgende gibt der Art. 60 Abs. 2 lit. a) WVÜ die Möglichkeit, den Vertrag einvernehmlich entweder gegenüber dem vertragsbrüchigen Staat bzw. der vertragsbrüchigen Gruppe von Staaten zu

²⁵⁰ Zum Willen, keinerlei Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit im Nuklearsektor zu akzeptieren: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 39; von einer mangelnden Bereitschaft zur Abrüstung redet: *Gustraffson, Stig*, Einführung, S. 8; zum enttäuschenden Verlauf noch: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 238; Zur Bekräftigung der Bindung an den NV-Vertrag: Gemeinsame Erklärung von den Präsidenten Medvedev und Obama vom 1.04.2009, Abs. 6.

²⁵¹ Siehe oben: S. 62, besonderes Fn. 123.

²⁵² Siehe oben: S. 62.

suspendieren, dauerhaft zu beenden oder dies zwischen allen Vertragsparteien zu unternehmen. Eine Suspendierung oder Beendigung gegenüber den vertragsbrüchigen NWS wäre sinnlos. Denn dies würde keineswegs die Erreichung der Vertragszwecke fördern und den Interessen der NNWS auch nicht entsprechen. Bei einer Suspendierung nur im Verhältnis zu den NWS würden die militärisch-technologische Kluft und die im Vertrag verankerte Diskriminierung erst recht vertieft, weil ein Nuklearwaffenverbot für die NNWS weiter gälte, die NWS dann aber an gar kein Gebot eines restriktiven Verhaltens bezüglich der Kernwaffen mehr gebunden wären.²⁵³ Ganz im Gegenteil ist der NV-Vertrag auf Universalität und nicht etwa auf eine Erhöhung der Zahl der NWS außerhalb des Regimes angelegt und jedes Fernbleiben eines Kernwaffenstaates vom Vertrag wird als sehr problematisch angesehen.²⁵⁴ Eine Aufhebung des Vertrages zwischen allen Vertragsparteien würde ihrerseits die absolute Niederlage für die Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung bedeuten. Damit stiegen alle Risiken, die man mit der Schaffung des NV-Vertrages vermeiden wollte.²⁵⁵

Eine Suspendierung des Vertrages nach Art. 60 Abs. 2 lit. b) WVÜ nur im Verhältnis zwischen besonders betroffenen NNWS und den vertragsbrüchigen NWS würde genau so wenig Sinn ergeben. Denn Art. 60 Abs. 2 b) WVÜ rechtfertigt tatsächlich die Suspendierung allein im Verhältnis dieser zwei Gruppen von Staaten zueinander und nicht etwa im Verhältnis der besonders betroffenen NNWS zu den restlichen NNWS. Die besonders betroffenen NNWS wären weiterhin im Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien an einen Verzicht auf Nuklearwaffen gebunden, sodass die

²⁵³ Zur im Vertrag verankerten Diskriminierung, siehe oben: S. 27; zur Hinnahme derselben am Anfang im Interesse der Schaffung des Nichtverbreitungsregime und Förderung der Friedenssicherung, siehe oben: S. 61; Dass diese Diskriminierung minimierungsbedürftig ist, zeigt sich am Art. VI NV-Vertrag als Gegenverpflichtung aber auch am Drängen nach immer mehr Sicherheitsgarantien. So entsprechend oben: S. 61 f. und S. 101ff. und 93 (zur Rolle der Sicherheitsgarantien als Ausgleich).

²⁵⁴ Siehe oben: S. 62 f., besonderes Fn. 125, und S. 71.

²⁵⁵ Zu den Zielen des Vertrages und den Risiken, denen es damit hätte vorgebeugt werden sollen: S. 37; zum Bild der absoluten Zerstörung nach einem Einsatz, siehe oben: S. 34, besonders Fn. 36.

gerade erwähnte Kluft diesmal zwischen den besonders betroffenen NNWS und den NWS – verglichen mit der Beibehaltung einer Vertragsbindung – nicht schmelzen, sondern eher wegen der zu erwartenden Restriktionen beim Technologietransfer anwachsen würde, wovon nur die NNWS die Nachteile zu tragen hätten.

Weiter könnten die NNWS gem. Art. 60 Abs. 2 lit. c) WVÜ die gänzliche oder teilweise Suspendierung ihrer Vertragsverpflichtungen geltend machen. Zuvor ist es zu fragen, wie eine solche Suspendierung auszusehen hat. Dies kann bezogen auf den NV-Vertrag nur bedeuten, dass die bestimmten NNWS selbst offen Kernwaffen anstreben oder dass sie einen entsprechenden Vorbehalt erklären. Dies könnte aber der letzte Sargnagel für den NV-Vertrag sein, wird sich wenig abschreckend und eindrucksvoll auf die NWS auswirken, die schon seit Jahrzehnten ihre Nuklearwaffenprogramme entwickeln, und würde wiederum in keiner Weise den Zielen der Nichtweiterverbreitung dienen. Fraglich ist auch, ob hier auch die zusätzliche Voraussetzung des Art. 60 Abs. 2 lit. c) WVÜ erfüllt ist, dass die Nichtabrüstung durch die NWS eine grundlegende Änderung der Vertragsverpflichtungen darstellt. Denn die NNWS haben schon von Anfang an den tatsächlichen Unterschieden zwischen Habenden und Nichthabenden zugestimmt und die heutige Lage ist auch nicht anders. Jedoch wurde schon erwähnt, dass die Zustimmung zur Unterscheidung eher einen vorläufigen Charakter hatte, soweit sich die Nuklearwaffen nicht schon damals ohne weiteres beseitigen ließen.²⁵⁶ Die Zumutbarkeit einer Zustimmung zu einer dauerhaften im Vergleich zu einer vorläufigen Unterscheidung kann jedoch sehr wohl anders ausfallen. Dagegen kann eingewendet werden, dass die Friedenssicherung als Ziel des NV-Vertrages es gebietet, dass jede Partei ihren Beitrag zum Frieden leistet und dass ein etwaiges Rücktrittsrecht eng auszulegen und auf zwingende Sicherheitsgründe zu beschränken ist, bevor eine grundlegende Änderung bejaht wird.²⁵⁷ Unabhängig davon, ob man hier

²⁵⁶ Siehe oben: S. 30, Fn. 20.

²⁵⁷ Siehe oben: S. 9 f.; so lässt auch der IGH nur ein sehr enges Rücktrittsrecht zu, wenn er einen „material breach of the treaty“ fast mit einem völligen Scheitern eines Vertrages

eine grundlegende Änderung der Verpflichtung bejaht oder nicht, ist jedoch auch hier die Plausibilität eines weiten über diese eng gehaltenen Gründe hinaus gehenden Kündigungsrechts gemessen am einzig legitimen Streben nach Sicherheit zu verneinen.²⁵⁸

Hier ist der Schluss zu ziehen, dass – gemessen am untrennbaren Zusammenhang des NV-Vertrages mit der Friedenssicherung und mit der Sicherheit der einzelnen Staaten – keins von den gerade angeführten Rücktrittsrechten, genauer Rechtsfolgen eines Rücktrittsrechts, richtig passt, ohne das jetzige System der Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung und Abrüstung zum Einsturz zu bringen und erhebliche Sicherheitslücken zu öffnen. Dies gilt auch dann, wenn man die Voraussetzungen der einzelnen Bestimmungen bejaht. So taucht die Überlegung auf, ob ein Rücktrittsrecht beim Vertragsbruch einer anderen Partei nicht dem Charakter und Wesen des NV-Vertrages in der Weise widerspricht, dass ein Rücktritt aus solchen Gründen generell ausgeschlossen ist. Der Art. 60 Abs. 5 WVÜ sieht dies so nur für Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person in Verträgen humanitärer Art vor. Jedoch stellt die Friedenssicherung mittels Nichtverbreitung und Abrüstung genauso ein gemeinschaftliches Interesse aller Staaten dar, wie etwa der Schutz der menschlichen Person unter dem humanitären Recht, sodass eine gewisse Ähnlichkeit hinsichtlich der gelockerten Reziprozität und der Widersprüchlichkeit der Loslösung von den eigenen Verpflichtungen, nur weil ein anderer die eigenen Verpflichtungen nicht beachtet, nicht zu übersehen ist. Normen der Friedenssicherung und die Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag sind in diesem Zusammenhang auf eine umfassende Geltung angelegt und werden auch bei Mängeln in der Durchsetzung und bei einer Vielzahl von Brüchen nicht außer Kraft gesetzt.²⁵⁹ Folglich sprechen die besseren Gründe dafür, an dieser Stelle das Rücktrittsrecht nach Art. 60 WVÜ teleologisch zu reduzieren und die

gleichsetzt: IGH, Urteil vom 25. September 1997, *Gabčíkovo-Nagymaros Project* (Hungary/Slovakia), ICJ Reports S. 7 ff., Rn. 106.

²⁵⁸ Siehe oben: S. 73 f. und 94 f.

²⁵⁹ So etwa kann man einen Vergleich mit Art. 2 Abs. 4 UN-Charta ziehen. Ähnlich zum Letzteren: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4), Rn. 70 f.

Ablösungsmöglichkeiten, wie oben ausgeführt, auf Verstöße zu beschränken, die gleichzeitig zwingende Sicherheitsinteressen von NNWS bedrohen und schon deswegen einen Rücktritt durch diese NNWS gebieten.²⁶⁰

Hier sei noch angemerkt, dass mit der Aberkennung eines solchen Rücktrittsrechts den NNWS ein u.U. sehr effektives Zwangsmittel entzogen wird. Die NNWS dürfen das Inaussichtstellen eines Rücktritts nicht dazu gebrauchen, schnellere Fortschritte bei den Verhandlungen zwischen den NWS zu erzwingen. Dies ist aber aus den angeführten Gründen im Hinblick auf die Erreichung einer besseren Kohärenz des Systems der Nichtweiterverbreitung unter der maßgeblichen Berücksichtigung ihrer Ziele hinzunehmen.²⁶¹ Im Übrigen enthält das WVÜ keine Bestimmungen über die Durchsetzung von Vertragsverpflichtungen. Deswegen ist davon auszugehen, dass alle Bestimmungen im dritten Abschnitt des WVÜ unter dem Titel „Beendigung und Suspendierung von Verträgen“ darauf gerichtet sind, einer tatsächlichen Störung der Vertragserfüllung Rechnung zu tragen und eine rechtliche Lösung für das weitere Verfahren durch die Aufhebung der Verpflichtungen aufzuzeigen, wenn eine Störung der Vertragsverhältnisse vorhanden ist. Sie sind aber nicht darauf gerichtet, die konkrete Störung zu beheben, was eine Regelung auch zu anderen Mechanismen über die Vertragserzwingung nahegelegt hätte, die im WVÜ nicht zu finden sind.

Abschließend muss eines klargestellt werden. Aus rechtlichen Gründen ist ein eng gehaltenes Rücktrittsrecht systemkohärent und rechtfertigbar, wie es hier dargestellt wurde. An einen unrechtmäßigen Rücktritt, der nicht substantiiert mit Sicherheitsaspekten begründet ist, können sehr wohl rechtliche Maßnahmen und Sanktionen angeknüpft werden.²⁶² Jedoch wurde oben schon angemerkt, dass eine Missachtung der Verpflichtung vom Art. VI NV-Vertrag sehr wohl destabilisierende Auswirkungen haben und den

²⁶⁰ Siehe oben: S. 71 ff. und 94 f.

²⁶¹ Siehe oben: S. 77.

²⁶² So oben: S. 34, besonders Fn. 36; mehr dazu, siehe unten: S. 377 ff.

Vertrag zum „Scheitern“ bringen kann. Wozu das Recht nicht fähig ist, ist den dem Vertrag zugrundeliegenden politischen Konsens wiederherzustellen, wenn dieser völlig weggefallen ist. Sobald Staaten massenweise vom Vertrag – aufgrund einer Enttäuschung ihrer politischen Erwartungen in Verbindung mit einem rechtlichen Versagen der Durchsetzung der Verpflichtung aus Art. VI NV-Vertrag – ausbrechen und sie sich durch rechtlich veranlasste Sanktionen auf Dauer nicht aufhalten lassen, dann ist die Aufrechterhaltung der Vertragsbindung nichts mehr als eine Fiktion.²⁶³ Diesem tatsächlichen Befund wird das Recht dann sehr wohl Rechnung zu tragen haben. Dies wird nicht anders als durch die Anerkennung eines Wegfalls der Vertragsbindung zu geschehen haben, was einem Rücktrittsrecht aus Art. 60 WVÜ gleichkäme. Zweierlei würde dann für eine Aufhebung der Vertragsbindung sprechen. Der Charakter der Nichtweiterverbreitung als Element der Friedenssicherung könnte unter den angenommenen Umständen nicht in der gleichen Art und Weise als Argument für ein enges Rücktrittsrecht angeführt werden. Denn die Aufrechterhaltung eines Weiterverbreitungsverbotes wäre im Lichte dessen eine unverhältnismäßige Maßnahme, die nicht mehr auf breitem Konsens beruhen würde, weit vor einer unmittelbaren Gefährdung eingreifen würde und in tatsächlicher Hinsicht dauerhaft und nicht nur vorübergehend diskriminierend wäre. Auch die Schwelle für die Bejahung eines unakzeptablen Sicherheitsrisikos wäre dann gesenkt, da die immanente Gefahr einer nuklearen Bedrohung mit dem Fortschreiten der Verbreitung und insbesondere angesichts von Kettenreaktionen immens steigen würde.

Das hier vertretene enge Rücktrittsrecht entspricht dem heutigen Stand der Nichtweiterverbreitung und der Friedenssicherung. Damit entbehrt aber Art. VI NV-Vertrag noch längst nicht jeglicher Bedeutung. Die darin geregelte

²⁶³ Vergleichbar zum Gewaltverbot der UN-Charta: *Glennon, Michael J., Limits of Law, Prerogatives of Power, S. 207 ff.*

Pflicht bedarf weiterhin voller Umsetzung und ihre Verletzungen blieben nicht ohne Folgen.²⁶⁴

e) Auswertung

Der NV-Vertrag ist der einzige Vertrag, der Verpflichtungen der NNWS und der NWS unter demselben Dach zusammenführt. Er stellt den Grundkonsens im Rahmen des Nichtweiterverbreitungsregimes dar. Er genießt eine so weitreichende Zustimmung wie kein anderes Element des Regimes. Seine Entstehungsgeschichte, wie im Rahmen seiner Zielsetzung als einer Entscheidung für Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung anstatt durch risikoreiche nukleare Aufrüstung erörtert, und die nachfolgende Praxis, die ihn als Kernstück des Friedens und der Stabilität in der Staatengemeinschaft im Rahmen der Überprüfungskonferenzen und vielzähliger Resolutionen der Vereinten Nationen bezeichnen, stellen die enge Verknüpfung der Kooperation auf dem Bereich der Nichtweiterverbreitung mit der Friedenssicherung her.²⁶⁵ Das Streben nach Universalität ist dem Nichtweiterverbreitungsvertrag inhärent und Voraussetzung für seine dauerhafte Erhaltung. Dies gebietet ein kontinuierliches Streben nach Einbindung der außen stehenden Staaten und die Vorbeugung gegen Ausbrüche vom Vertrag, jeder von denen äußerst destabilisierend sowohl für den Vertrag als auch für das Nichtweiterverbreitungsregime und für die Friedenssicherung ist. Der NV-Vertrag beruht auf einer zuverlässigen Verifikation der Erfüllung der Verpflichtungen und hat Veranlassung gegeben, eine solche Verifikation aufzubauen, auch wenn sie in Anbetracht der Verbreitungsbedürftigkeit von INFCIRC 540 als notwendiger Ergänzung zu den jetzigen Kontrollen für den Ausbau eines zuverlässigen Verifikationsregimes noch nicht vollendet ist.

²⁶⁴ Zur etwaigen Möglichkeit der Durchsetzung dieser Pflicht durch Zwangsmaßnahmen nach dem VII. Kapitel der UN-Charta nach Anerkennung einer Friedensbedrohung bei einem Verstoß dagegen siehe unten: S. 404 ff.

²⁶⁵ Siehe oben: S. 31 ff, insbesondere S. 32, Fn. 29; zur Praxis des Sicherheitsrates in diesem Zusammenhang siehe unten: S. 316 ff.

Auch wenn der NV-Vertrag einen Grundkonsens enthält, lässt er sehr viele Fragen offen. Er ist an diesen Stellen durch zusätzliche Abkommen ergänzungsbedürftig. Insbesondere setzt der Art. VI NV-Vertrag derartige Zusatzabkommen zur Umsetzung der Abrüstungsverpflichtung voraus. Sie hängen aber von einer zusätzlichen Einigung ab, die nicht immer leicht zu erreichen oder zu erzwingen ist. Oft wird das Zangger Exportregime für ungenügend gehalten und es wird auf eine Einigung über verschärfte Exportkontrollen gedrängt. Eine solche, wie noch aufzuzeigen ist, kann aber nur mit einem Teil der Vertragsparteien erzielt werden und wird oft dem Vorwurf des Verstoßes gegen Art. IV NV-Vertrag ausgesetzt. Beim Versuch, außenstehende Länder einzubinden oder Ausbrechen aus dem Vertrag zu verhindern, werden oft auch direkte Verhandlungen mit dem konkreten Staat aufgenommen, deren Ergebnisse nicht immer übereinstimmend bewertet werden. Die NNWS erwarten nach wie vor von den NWS verlässliche und rechtlich verbindliche erweiterte Sicherheitszusicherungen. Im Übrigen, auch wenn systematisch richtig, ist die Durchsetzung des Vertrages mittels eines effektiven Sanktionsregimes außenstehenden Organen der Staatengemeinschaft überlassen, wobei die Effektivität der Erfüllung ihrer Aufgaben häufiger in Zweifel gezogen wird.

2. Freiwillige Verzichtserklärungen

a) Freiwillige Verzichtserklärungen als Verpflichtungen besonderer Art

Der Verzicht auf Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen kann auch in freiwilligen Verzichtserklärungen enthalten sein. Auch Regierungsnoten können generell verbindliche Verpflichtungen enthalten.²⁶⁶ Anders als im

²⁶⁶ So auch IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974, Rn. 46 ff.; Das Argument, dass ein Ratifikationsverfahren heutzutage etwa beim Abschluss von Verträgen üblich ist, dürfte nicht ausschlaggebend dagegen sprechen. Denn obwohl Erklärungen mit weitreichender rechtlicher Bindung bezüglich wichtiger politischer Fragen kaum in die Kompetenz einer Regierung ohne die förmliche Zustimmung des Parlaments, etwa mittels eines Ratifikationsgesetzes, fallen dürften, sind die innerstaatlichen Anforderungen und ihre Erfüllung in einzelnen Fall nach außen im Verhältnis zu den anderen Staaten nur wenig transparent. Vor diesem Hintergrund trifft der Art. 14 WVÜ etwa die Regelung, dass ein

Atomwaffensperrvertrag haben die Staaten hier auf eine Gegenseitigkeit der Verpflichtungen weitgehend verzichtet. Die freiwilligen Verzichtserklärungen werden oft wie nuklearwaffenfreie Zonen (NWFZ) betrachtet, obwohl sie auch insoweit eine Gegenseitigkeit vermissen lassen, als unter Umständen nicht einmal eines der Nachbarländer selbst an ein ähnliches Verbot gebunden ist.²⁶⁷ Vor diesem Hintergrund drängen sich Fragen nach Besonderheiten der Voraussetzungen solcher Erklärungen, der Reichweite des Verzichtes und den Rücktrittsrechten zur Suspendierung der rechtlichen Bindung auf.

b) Verzicht der Bundesrepublik Deutschland vom 23.10.1954

Eine der ersten freiwilligen Verzichtserklärungen hat die Bundesrepublik in der Anlage I zum Protokoll Nr. III zum Brüsseler Vertrag vom 23.10.1954 abgegeben.²⁶⁸ Diese durch Bundeskanzler Konrad Adenauer abgegebene Erklärung ist im Art. 1 Abs. 2 Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages verankert und als Teil des Letzteren und somit als Teil des Vertrages über die Gründung der Westeuropäischen Union (WEU) anzusehen. Für den Charakter der Erklärung als freiwillige Verzichtserklärung im hier gemeinten Sinne, nämlich als Erklärung ohne gegenseitige Verpflichtung zu anderen Ländern, spricht der Umstand, dass keine andere Vertragspartei schon zu diesem Zeitpunkt auf die Herstellung und Besitz von Nuklearwaffen verzichtet hatte, welches anhand Art. 3 Protokoll Nr. 3 veranschaulicht werden kann.²⁶⁹ Jedoch ist hier für die Abgabe der Erklärung im Rahmen eines multilateralen Vertrages, wie des

Ratifikationsverfahren nur dann erforderlich ist, wenn es vorbehalten wurde oder Teil der Einigung ist. Diese Regelung für Verträge zwischen Staaten dürfte auch auf einseitige Verpflichtungserklärungen anwendbar sein.

²⁶⁷ Als eine neuere Erscheinung in der Zeit nach dem Ende des Kalten Krieges betrachtet dies *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones, S. 79 ff.

²⁶⁸ Hinweis auf eine sehr frühe finnländische Proklamation *Pitt, David*, Nuclear-Free Zones, S. 2; das Protokoll Nr. 3 aus 23.10.1954 wurde veröffentlicht: im Europa-Archiv vom 5.12.1954, 2. Halbjahr 1954, S. 7130.

²⁶⁹ So auch insbesondere mit dem Hinweis, dass dies schonend gegenüber den anderen Vertragsparteien war: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, S. 115

Brüsseler Vertrages, der erhebliche Einfluss der anderen gegenseitigen Verpflichtungen wie z.B. die Verpflichtung zu Hilfe und Beistand im Selbstverteidigungsfall (Art. 5 Brüsseler Vertrag) nicht zu übersehen.²⁷⁰

Die Gegenseitigkeit der Verpflichtungen zeigte sich aus damaliger Sicht nicht nur an der angestrebten Vertrauensbildung zwecks einer Integration in die NATO und WEU, sondern auch an der Erlangung einer positiven Sicherheitsgarantie. Art. 5 Brüsseler Vertrag stellt eine „harte Klausel“ im Rahmen eines Selbstverteidigungsbündnisses dar, die den anderen Parteien nicht bloß wie Art. 5 Nord-Atlantik Vertrag die Möglichkeit und ein weites Ermessen gibt, im Selbstverteidigungsfall Hilfe zu leisten, sondern sie sehr konkret und weitreichend dazu verpflichtet. Folglich hätte die Bundesrepublik im Fall eines Angriffes auf ihr Territorium einen Anspruch auf effektive Unterstützung durch zwei Nuklearmächte, nämlich England und Frankreich.²⁷¹ Auch wenn nicht ausdrücklich gesagt wurde, dass diese dabei ihre Nuklearwaffen als Drohpotenzial oder als Kriegsmittel einsetzen müssen, kann dies im Rahmen einer effektiven Unterstützung verlangt werden, soweit dies die einzige Möglichkeit ist, die einen effektiven Schutz verspricht. Auch wenn Zweifel an der Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs bleiben, ist der Profit der Bundesrepublik sogar im Vergleich zum später begründeten Nichtweiterverbreitungsregime so stark, dass die Erklärung im Fall überwiegend auf „*do ut des*“ zurückgeführt werden kann und weniger auf einen freiwilligen Beitrag zur Friedenssicherung unter einer Aufopferung von Sicherheitsinteressen beruht. Dabei ist anzumerken, dass eine nukleare Option der Bundesrepublik wegen der zu erwartenden Spannung und sogar

²⁷⁰ *Deiseroth* stellt den Verzicht auf Massenvernichtungswaffen in Zusammenhang mit der Aufhebung des „Besatzungsstatuts“ als Gegenleistung (Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, S. 114). Damit kann der *Deiseroth* nur die im Potsdamer Abkommen vorgesehenen Entmilitarisierung (Mitteilung über die Dreimächtekonferenz vom Berlin vom 2. August 1945, dort Teil III, A, 3. (I)) gemeint haben. Ob das Letztere als bloße politische Absichtserklärung oder als völkerrechtsverbindliches Dokument aufzufassen ist, ist hier nicht mehr zu klären. Zur umstrittenen rechtlichen Natur: *Hacker, Jens*, Einführung in die Problematik des Potsdamer Abkommens, S. 9 ff; *Fiedler, Wilfried*, Die völkerrechtlichen Präzedenzwirkung des Potsdamer Abkommens für die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts; Von einem unfreiwilligen Verzicht redet *Küntzel Matthias*, Bonn und die Bombe, S. 19 ff.

²⁷¹ Aus Art. 5 WEU: „...afford the Party so attacked all the military and other aid and assistance in their power.“

militärischer Eskalation im Fall ihrer Ausübung in Anbetracht der politischen Realitäten kaum verwirklicht war, was das erbrachte „Opfer“ zusätzlich mildert.²⁷²

Da die Erklärung nicht *erga omnes* abgegeben, sondern der Anlage zum Protokoll Nr. 3 hinzugefügt wurde und als Vertragsteil anzusehen ist, ist ihre rechtliche Geltung auch mittels einer vertraglichen Kündigung des Brüsseler Vertrages zu beenden. Für den Rücktritt ist in diesem Fall Art. XII Brüsseler Vertrag maßgebend, der eine Ankündigung des Rücktrittes zwölf Monate vor Suspendierung der rechtlichen Wirkung vorsieht. Die längere Rücktrittsfrist soll dazu dienen, auf zurücktretende Vertragsparteien hinzuwirken und sie zu überzeugen, zum Vertrag und gegebenenfalls zum Atomwaffenverzicht zurückzukehren, bevor sie mit der Herstellung von Nuklearwaffen beginnen. Dies gibt so der Staatengemeinschaft mehr Zeit, über effektive Maßnahmen zu entscheiden, soweit ein Nuklearwaffenverbot sich aus anderen rechtlichen Regelungen wie aus der Wertung des Nuklearwaffenerwerbes als eine Friedensbedrohung im Sinne von Art. 39 UN-Charta i.V.m. dem entsprechenden Sanktionsregime ergäbe. Die längere Frist ist auch förderlich für die Wiederherstellung des Konsenses. So ist es nicht ausgeschlossen, dass die zurücktretende Partei die destabilisierende Wirkung ihres Verhaltens erkennt und aus diesem Grund zurückkehrt. Insgesamt erhöht die verlängerte Rücktrittsfrist die Stabilität und Durchsetzbarkeit des Atomwaffenverzichts. Auch wenn Art. XII Brüsseler Vertrag keine weiteren Voraussetzungen vorsieht, gibt es Anlass dafür, solche beim Erwerb und Anstreben von Nuklearwaffen als Leitmotiv für die Kündigung aus teleologischen Gründen hineinzupretieren. Denn die WEU soll einen Beitrag zum Frieden leisten²⁷³ und strebt in seinem Charakter als Selbstverteidigungsbündnis eine Übereinstimmung mit dem

²⁷² Zum Verbot aus dem Potsdamer Abkommen siehe oben: S. 116, Fn. 270; Zur mangelnden sowjetischen Bereitschaft, sich mit dem deutschen Besitz von Kernwaffen abzufinden: *Küntzel Matthias*, Bonn und die Bombe, S. 45 f. So auch die Zitate im Teil III der Note der Bundesregierung Deutschland vom 25.03.1966.

²⁷³ So etwa das Ziel des Rates- Art. VIII Brüsseler Vertrag.

Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen an.²⁷⁴ Die gewisse Schwäche des relativ offenen Rücktrittsrechts nach dem Wortlaut des Brüsseler Vertrages ist nur darauf zurückzuführen, dass die Erklärung in einem sehr frühen Stadium für die Abrüstungsbemühungen abgegeben wurde und der deutsche Atomwaffenverzicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht von derselben Gerechtigkeitsüberzeugung getragen wurde, einen enorm wichtigen Beitrag zum Frieden zu leisten, wie dies heute der Fall ist, 40 Jahre nach dem Abschluss des Nichtweiterverbreitungsvertrages.

Bezüglich einer gesonderten Kündigung der Verzichtserklärung, ohne dass die sonstigen Verpflichtungen und Rechte des Vertrages berührt werden, wird oft ein „*rebus sic stantibus*“ Vorbehalt angenommen.²⁷⁵ Für diesen dürfte heutzutage das oben Gesagte zum NV-Vertrag analog gelten.²⁷⁶

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Verzicht vom 23.10.1954 nur ein Verbot der Herstellung von Nuklearwaffen enthält, nicht aber des Besitzes.²⁷⁷ Dies mag das einseitige „Opfer“ gewissermaßen gerecht abmildern, sodass die Bundesrepublik sich demnach bei einer nuklearen Bedrohung mindestens durch eine fremde Nuklearwaffe selbst schützen konnte. Es wurde jedoch schon aufgezeigt, welchen Destabilisierungseffekt dies haben könnte.²⁷⁸ Aus

²⁷⁴ So der Verweis auf Art. 51 UN-Charta in Art. V und Art. VI Brüsseler Vertrag.

²⁷⁵ Dies beruht auf Ausschnitten aus den Memoiren des Bundeskanzlers *Adenauer*. Danach hätte der amerikanische Außenminister aus dieser Zeit, *Dulles*, angemerkt, dass die Erklärung nur *rebus sic stantibus* gilt. Der Bundeskanzler *Adenauer* hätte dies ausdrücklich als die richtige Deutung seiner Worte bestätigt: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, 117 f.; Mit Hinweis auf eine eventuelle Dementierung: *Küntzel Matthias*, Bonn und die Bombe, S. 23.

²⁷⁶ Siehe oben S. 90 ff.

²⁷⁷ Ausführlicher dazu insbesondere im Vergleich zu einer früheren im Rahmen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht verbindlich gewordenen Erklärung: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, 119 f.; Dass die Unterscheidung zwischen Herstellung und Besitz bezüglich der Nuklearwaffenverbote gewöhnlich ist und der Besitz nicht schon als in der Herstellung inbegriffen angesehen werden soll, zeigt sich noch am Wortlaut des Art. II NV-Vertrag, der ausdrücklich sowohl „control“ als auch „manufacture“ nennt.

²⁷⁸ Dadurch wird das Streben nach einer Weiterverbreitung indiziert. Zum Destabilisierungseffekt jeder Weiterverbreitung siehe oben: S. 35, besonders Fn. 41; S. 41, Fn. 56; dass allein die Weigerung der Einbindung in das Nichtweiterverbreitungsregime, was auch in einer Kündigung zu sehen ist, eine destabilisierende Wirkung haben kann, siehe oben: S. 70, besonders Fn. 146; verglichen mit dem Rücktritt vom NV-Vertrag, siehe oben: S. 98, Fn. 221.

Transparenzgesichtspunkten wäre vorzugswürdig eine Ausdehnung des Verzichts auch auf den Besitz von Nuklearwaffen verbunden mit einer klaren und detaillierten Regelung über die Fälle, in denen der Rückgriff auf Nuklearwaffen aus zwingenden Sicherheitsgründen nach einer vorangegangenen Kündigung möglich sein soll. Dies würde den Interessen des verzichtenden Staates in der gleichen Weise entsprechen, da sich dieser unter konkret bestimmten Bedingungen vom Verzicht auf Streben nach Nuklearwaffen lösen und dann sowohl eigene Kernwaffen bauen als auch fremde aufnehmen kann. Auf den ersten Blick stellt diese Variante eine größere Lücke im Weiterverbreitungsverbot dar. Dies würde aber eine Überprüfung durch die zuständigen Organen der Staatengemeinschaft ermöglichen und die Destabilisierung durch das sonst immanente Streben anderer Mitglieder der Staatengemeinschaft, den Folgen und den Nachteilen einer kurzfristigen Überlassung von Nuklearwaffen vorzubeugen. Die Frage, ob im konkreten Fall der „*rebus sic stantibus*“ Vorbehalt nicht schon vertraglich verankert war, kann hier dahinstehen. Denn für die enge Auslegung kann auch hier angesichts dessen nichts anderes gelten, als dass die WEU einen Beitrag zum Frieden leisten soll²⁷⁹ und im Charakter als Selbstverteidigungsbündnis eine Übereinstimmung mit dem Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen anstrebt²⁸⁰.

Im Übrigen ist die Zuweisung von Streitigkeiten gem. Art. X Brüsseler Vertrag i.V.m. Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut an den Internationalen Gerichtshof äußerst positiv zu bewerten.

c) Note der Bundesregierung Deutschland vom 25.03.1966

aa) Rechtliche Bindung

Wiederholt hat die Bundesregierung Bezug auf ihren Verzicht auf Nuklearwaffen in ihrer Note vom 25. März 1966 zur deutschen

²⁷⁹ So etwa das Ziel des Rates: Art. VIII Brüsseler Vertrag.

²⁸⁰ So der Verweis auf Art. 51 UN-Charta in Art. V und Art. VI Brüsseler Vertrag.

Friedenspolitik genommen.²⁸¹ Bei der Beurteilung dieser lässt es sich darüber streiten, inwieweit sie mit einem rechtlichen Bindungswillen abgegeben worden ist und inwieweit sie bloß eine politische Absichtserklärung darstellt. Eine verbindliche Verpflichtung könnte im folgenden Satz gesehen werden:

„Dagegen strebt sie (*die Bundesregierung*) – wie sie wiederholt erklärt hat – den nationalen Besitz atomarer Waffen nicht an.“²⁸²

Gegen eine erneute Verpflichtung würde der Umstand sprechen, dass die Bundesregierung mehrmals Bezug auf die schon abgegebenen Verzichtserklärungen genommen hat und dass diese Bezugnahme vielmehr im Teil IV der Note zur Begründung der Zuverlässigkeit der deutschen Sicherheitspolitik angeführt wird. Hätte die Bundesregierung eine erneute verbindliche Erklärung abgeben wollen, wäre eine Verankerung in den Teil V der Note systematisch richtiger gewesen, der mehrere Vorschläge und Angebote unterbreitet und etwa als „exekutiver“ Teil der Note zu betrachten ist.

bb) Reichweite des Verzichts

Angemerkt sei, dass für den Fall der Verbindlichkeit dies eine sehr weite Verzichtserklärung darstellen würde, die selbst weder ein vertragliches Rücktrittsrecht in irgendeiner Form enthält, noch irgendeine Gegenleistungen verlangt, auch wenn auf die Sicherung der Verteidigungsinteressen im Rahmen der NATO Bezug genommen wird.

Des Weiteren seien einige Gedanken über die nukleare Abrüstung aus der Note angeführt, seien diese auch nur deklaratorischer Natur. Zunächst nimmt die Note in Teil III Bezug auf eine aggressive Abschreckungspolitik. Zwar enthielten die zitierten sowjetischen Drohungen ein Element massiver

²⁸¹ Note der Bundesregierung vom 25. März 1966 zur deutschen Friedenspolitik, veröffentlicht in: Europa- Archiv, S. 171.

²⁸² Teil IV Abs. 3 der Note der Bundesregierung vom 25. März 1966 zur deutschen Friedenspolitik; Die Anmerkung in Klammern ist durch den Autor zusätzlich hinzugefügt.

Gewalt. Diese wurde jedoch immer wieder an die Erhöhung der Gefahr einer Aggression vermutlich ausgehend von der deutschen Seite angeknüpft. Die Drohungen hielten sich immer noch im Rahmen einer effektiven Abschreckungspolitik mittels der Androhung einer massiven Vergeltung. Diese Politik führt aber offensichtlich zur Besorgnis, die die Grundlage einer Destabilisierung bilden kann.²⁸³

Die Bundesregierung bekräftigt auch ihren Verzicht auf den Besitz von Nuklearwaffen, der eine Erweiterung gegenüber dem ersten Verzicht auf die Herstellung aus dem 23.10.1954 darstellt. Dies stellt der Regierung aber in einen engen Zusammenhang mit einer effektiv nuklearen Verteidigung im Rahmen der NATO.²⁸⁴ Die Bundesregierung zeigt Bewusstsein, dass Pläne einer kollektiven nuklearen Abschreckung im Rahmen des Bündnisses unter Umständen einem nationalen Besitz sehr nahekommen und bemüht sich um Abgrenzung. Dies zeigt, dass auch gemeinsame Verteidigungspläne mit NWS und insbesondere die Aufnahme unter den nuklearen Schirm eines Kernwaffenstaates und die Stationierung von Waffen auf das Territorium eines Nichtnuklearwaffenstaates destabilisierende Wirkung haben, auch wenn sie einer verständlichen Befriedigung von nationalen Sicherheitsinteressen dienen. Nur ein Streben nach der Minimierung der Bedeutung von Kernwaffen für die nationale Verteidigung kann der Logik der Nichtweiterverbreitung als Instrument der Friedenssicherung völlig entsprechen. Diese ist jedoch nur in einer sicheren Umgebung zumutbar. In Zusammenbetrachtung mit Teil III ist aber eine Zumutbarkeit kaum bei einer massiven Bedrohung gegeben.

Betont wird auch der Beitrag der konsequenten Abrüstung für die Friedenssicherung.²⁸⁵ Aber auch umgekehrt wird der Schluss gezogen, dass eine Lösung der Ursachen der Spannungen, wie etwa bestimmter Sicherheitsprobleme, entscheidend für eine erfolgreiche Abrüstung ist.²⁸⁶

²⁸³ „In einer solchen Sprache zeigt sich eine Einstellung, die die Bundesregierung nur mit Sorge betrachten kann.“

²⁸⁴ Teil IV Abs. 3.

²⁸⁵ Teil IV Abs. 4.

²⁸⁶ Teil VI.

d) Mongolei

Schon im Jahr 1992 erklärte sich die Mongolei für nuklearwaffenfrei.²⁸⁷ Die Erklärung hatte anfangs rechtlich keine Grundlage. Dies hat dazu geführt, dass die restlichen Staaten eine gewisse Scheu gezeigt haben, den unilateralen nuklearwaffenfreien Status anzuerkennen und an diesen besondere Zugeständnisse zu knüpfen, auch wenn die Erklärung als vertrauensbildende Maßnahme begrüßt wurde.²⁸⁸ Die sehr allgemein gehaltene Erklärung enthielt keinerlei Angaben zur Verifikation des Versprechens, über die konkrete Reichweite und über Rücktrittsrechte. Prinzipiell ist eine Zurückhaltung im Zusammenhang mit weiteren Zugeständnissen bei einer derartigen Unbestimmtheit des Nuklearwaffenverzichts gerechtfertigt.²⁸⁹

Ihre rechtliche Prägung erhielt die mongolische Verzichtserklärung mit dem Erlass von nationalem Recht, das die Maßstäbe des Verzichts festlegte. Das Gesetz wurde im Verhältnis nach außen durch ein Schreiben an die Vereinten Nationen kundgegeben.²⁹⁰

Die Reichweite der Verpflichtung ist in Art. 4 des mongolischen Gesetzes über den nuklearwaffenfreien Status vom 3.02.2000 (MR NWFS) geregelt. Danach sind sowohl Herstellung und Besitz als auch die Stationierung, das Testen und sogar der Transport von Nuklearwaffen für natürliche und juristische Personen und für fremde Staaten verboten. Das Verbot bezieht sich auch auf einzelne Komponenten von Kernwaffen. Von diesem sehr weiten Verzicht, der etwa auch eine destabilisierende Stationierung fremder Nuklearwaffen unterbindet, ist einzig die Nutzung der nuklearen Energie für

²⁸⁷ Rede des mongolischen Präsidenten *Punsalmaagiin Ochirbat* vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem 25.09.1992- A/47/PV.-13, S. 11.

²⁸⁸ Zu frühem Stadium: *du Preez, Jean* u. a., *Nuclear-Weapon-Free Status of Mongolia*, S. 335; *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, *Mongolia*, S. 157; zur Vertrauensbildungswirkung: der vierte, fünfte und neunte Erwägungsgründe der GA/Res./53/77 D.

²⁸⁹ Vgl. mit dem Konzept der Nuklearwaffenfreien Zonen aus GA/Res./3472 B Teil I Abs. 1 lit. b), in dem eine internationale Kontrolle der Verpflichtungen verlangt wird; zur Bedeutung der Kontrollen: vgl. oben S. 39 (besonders Fn. 163).

²⁹⁰ Rundschreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen aus dem 29.02.2000, veröffentlicht unter S/2000/160 und A/55/56.

friedliche Zwecke ausgenommen (Art. 5 MR NWFS). Die Kontrolle ist nach Art. 6 MR NWFS vor allem der mongolischen Verwaltung überlassen. Nach Art. 7 MR NWFS wird eine internationale Kontrolle des somit verkündeten Verzichts angestrebt. Die Mongolei hatte die Kontrollen aus INFCIRC 153 übernommen und hat diese mit solchen aus INFCIRC 540 ergänzt.²⁹¹ Weitergehende Kontrollen sind nicht geregelt. Berücksichtigt man aber, dass das INFCIRC 540 besonders bezüglich eines in der Vergangenheit hinsichtlich der Nichtweiterverbreitung vorbildhaften Staates ein sehr verlässliches Niveau der Kontrollen erreicht, erscheinen weitergehende Kontrollen auch nicht nötig.²⁹² An dieser Stelle ist aber insoweit ein Sonderopfer im Rahmen des einseitigen Verzichtes zu entnehmen, als die Mongolei nicht schon aufgrund des sonstigen Nichtweiterverbreitungsregimes zur Annahme des INFCIRC 540 verpflichtet war, was so unmittelbar weder einer Bestimmung des NV-Vertrages noch einem anderen Vertrag mit Geltung für die Mongolei zu entnehmen ist. Des Weiteren wird im Art 8 Abs. 4 MR NWFS auch die Bereitschaft zu einer Kooperation zwischen den nationalen Behörden und der IAEA bei der nationalen Kontrolle bekräftigt. Ob die nationalen Behörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, falls dies tatsächlich geboten erscheinen sollte, kann als Indiz für den Einhaltungswillen angesehen werden. Die Verpflichtungen sind suspendierbar, wenn vitale Interessen der Mongolei betroffen sind, was im Grunde genommen dem vertraglichen Rücktrittsrecht des Atomwaffensperrvertrages bei enger Auslegung entspricht.²⁹³

Ziel der mongolischen Erklärung war selbstverständlich die Verschaffung von Sicherheitsvorteilen.²⁹⁴ Die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats

²⁹¹ Das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 hat die Mongolei erst am 5.12.2001 unterschrieben. Es trat am 12.05.2003 in Kraft.

²⁹² Zum guten Ruf der Mongolei ausdrücklich der amerikanische Vertreter *Holum* bei der Verkündung von Sicherheitszugeständnissen gegenüber der Mongolei- A/C.1/55/PV.6, S. 5; so auch in der Präambel der Resolutionen in Unterstützung der mongolischen NWFZ- Abs. 8 der Präambel zu GA/53/77 D; Abs. 6 und 12 der Präambel zu GA/61/87.

²⁹³ Es gelten die gleichen systematischen und teleologischen Überlegungen. Siehe oben: S. 71 ff. und 94 f.

²⁹⁴ *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones, S. 80; *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia, S. 158 f.

haben im Grunde genommen die Sicherheitsgarantien aus Resolution 984 des Sicherheitsrats vom 11.04.1995 im Verhältnis zur Mongolei noch einmal bekräftigt.²⁹⁵ Nur Russland und China haben in bilateralen Verträgen weitergehende Sicherheitsgarantien im Rahmen der „*No first Use*“-Zusicherungen gegenüber der Mongolei gewährleistet, die gegenüber einem nuklearwaffenfreien Staat einem vollen Verzicht des Einsatzes von Nuklearwaffen seitens der NWS gleichkommen.²⁹⁶ Obwohl eine von den Vereinten Nationen schon im Jahr 1974 in Auftrag gegebene Studie auf die Möglichkeit von nuklearwaffenfreien Zonen lediglich in einem Staat hinweist und die Errichtung einer solchen in der Mongolei in einer Reihe von fast gleichlautenden Resolutionen begrüßt wurde, gibt sich die Mongolei mit dem jetzigen Stand der erzielten Zusicherungen nicht zufrieden und setzt ihre Bemühungen zur vertieften Institutionalisierung und Gleichstellung mit anderen NWFZen immer weiter fort.²⁹⁷ Als weitere Vertiefung kommt eine Formalisierung mittels Abkommen mit den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats oder mittels eines trilateralen Abkommens zwischen der Mongolei, China und Russland in Betracht.²⁹⁸ Verhandlungen dazu wurden im Jahr 2009 aufgenommen.²⁹⁹

Abschließend sei angemerkt, dass die Mongolei ein sehr fortgeschrittenes Beispiel für eine einstaatliche nuklearwaffenfreie Zone ist. Die besondere

²⁹⁵ So veröffentlicht als Rundschreiben von Generalsekretär und der Vorsitzende des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen A/55/530-S/2000/1052; auch Erklärung durch den amerikanischen Delegierten bei der sechsten Sitzung der ersten Komitee bei der 55. Sitzungsperiode der Vereinten Nationen am 5.10.2000: A/C.1/55/PV.6, S. 4 f.

²⁹⁶ *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia, S. 160.

²⁹⁷ Mit Verweis auf den einschlägigen Absatz aus der „United Nations comprehensive study on the question of nuclear-weapon free zones in all its aspects“ *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Single-State NWFZs, S. 2; zur breiten Unterstützung: ebenda, S. 3; dazu auch Resolutionen- GA/53/77 D; GA/55/33 S; GA/57/67; GA/59/73; GA/61/87; zur mongolischen Sicht der fehlenden Gleichstellung der Mongolei gegenüber anderen NWFZ- *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia, S. 160; zum Bedarf der Gleichstellung- ebenda, S. 158.

²⁹⁸ So *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia, S. 161.

²⁹⁹ Zur entsprechenden Pressemitteilung des mongolischen Außenministeriums: www.mfat.gov.mn/index.php?option=com_content&task=view&id=334&Itemid=40&lang=en -

Sicherheitsanfälligkeit der Mongolei, umkreist von zwei NWS, bedingt das Streben nach zusätzlichen Sicherheitsgarantien.³⁰⁰

Allerdings sind einseitige Verzichtserklärungen anfällig für Veränderungen des politischen Klimas, was eine Zurückhaltung bei ihrer Anerkennung bedingt.³⁰¹ Die zurzeit angestrebte Formalisierung kann eine Lösung des Problems darstellen. Jedoch sind dabei die oben angeführten Vorbehalte der NWS bezüglich des Gewährens von Sicherheitsgarantien zu beachten, die grundsätzlich auch gegenüber einem NNWS mit zusätzlich übernommenen Verpflichtungen im Rahmen einer NWFZ gelten, sodass in diesem Bereich bloß wegen der Erklärung als nuklearwaffenfrei keine allzu hohen Erwartungen zu stellen sind.³⁰²

Aus Sicht der Friedenssicherung sind ähnliche einseitige Verzichtserklärungen gute vertrauensbildende Maßnahmen, die an sich schon Vorteile bringen, sowohl bei der Beurteilung des vom konkreten Staat ausgehenden Gefahrenpotenzials als auch bezüglich der Schutzbedürftigkeit und der Bereitschaft der Staatengemeinschaft, dem betreffenden Staat gegen jegliche Interventionen Schutz zu gewähren.

e) Österreich

Einen noch weiter reichenden Atomverzicht hat der österreichische Nationalrat beschlossen. Das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich aus dem Jahr 1999 enthält in erster Linie ein ebenso weitreichendes Verbot für Kernwaffen wie der mongolische Kernwaffenverzicht, darunter das Verbot der Herstellung, des Testens der Verwendung, aber auch insbesondere der Lagerung und des Transports.³⁰³

³⁰⁰ *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia, S. 158.

³⁰¹ *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones, S. 80; so auch zur Ansicht der ständigen Mitglieder, dass die Schritte der Mongolei aus dem Jahr 2000 nicht über eine nationale Gesetzgebung hinausgehen: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia, S. 160; so verlangte auch eine der frühen Konzeptionen von Nuklearwaffenfreien Zonen teilweise zwingend eine Gruppe von Staaten: GA/Res./3472 B Teil I Abs. 1

³⁰² Siehe oben S. 101 ff.; zu den Maßstäben der Sicherheitsgarantien gegenüber traditionellen multilateralen NWFZ, siehe unten S. 133 ff.

³⁰³ Bundesverfassungsgesetz für atomfreies Österreich (B.G.Bl. 149/1999), Fundstelle: <http://www.verfassungen.de/at/bvg99.htm> .

Von großer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch der Umstand, dass Österreich weder NATO- noch WEU-Mitglied und an keiner sonstigen gemeinsamen nuklearen Abschreckung beteiligt ist. Die Tatsache, dass das Land Sicherheit durch Nichtverbreitung und eben nicht durch Abschreckung anstrebt, verdient Belohnung durch erweiterte Sicherheitsgarantien. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Gesetz keine Ausnahmen und Vorbehalte anknüpfend an einen etwaigen Kriegsfall ersichtlich sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass Österreich nicht zur Stärkung der nuklearen Schlagkraft beitrüge, auch wenn es sich an einem Krieg auf der Seite eines NWS beteiligen würde. Angesichts des relativ kleinen Territoriums ist auch nicht davon auszugehen, dass das Land von entscheidender Bedeutung für die Verschiebung der konventionellen Kräfte und des Verhältnisses derselben zwischen den an einem eventuellen Krieg beteiligten NWS sein kann.

Zwar hat Österreich den Erlass des Gesetzes nicht nach außen verkündet, sodass völkerrechtlich keine zusätzliche Bindung entstanden ist. Somit ist das Verbot mittels einer Verfassungsänderung wieder aus der Welt zu schaffen, wobei dies wenig wahrscheinlich sein dürfte. Denn jeder, auch ein solcher erster Schritt weg vom vollen Verzicht auf Kernwaffen, würde einen Vorbehalt gegen das Nichtweiterverbreitungsregime indizieren, der seinerseits zum Verlust der Sicherheitsgarantien, auch solcher im Zusammenhang mit dem Nuklearwaffensperrvertrag, gegen fragwürdige Nutzen für die Selbstverteidigung führte.³⁰⁴

Über den Verzicht auf Kernwaffen hinaus enthält der österreichische Verzicht auch sehr starke Einschränkungen der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Diese darf nach Art. 2 und 3 des Gesetzes auch nicht zur Gewinnung von Elektrizität eingesetzt werden. Der Verzicht auf die Kernspaltung zur Energiegewinnung kann nun auch andere Hintergründe wie die Vorbeugung gegen Unfälle und Umweltverschmutzung durch

³⁰⁴ Zum Stand der Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem NV-Vertrag, die auch Österreich als Vertragspartei zugute kommen: siehe S. 95 ff.; zu den fragwürdigen Nutzen: siehe S. 73 f.

radioaktive Abfälle haben, jedoch ist offensichtlich, dass die Nichtweiterverbreitung auch sehr begünstigt wird. Insbesondere bestimmte Betätigungen auf dem Gebiet der friedlichen Energienutzung sind schon immer als zu gefährlich angesehen worden.³⁰⁵ Oben wurde aber schon der Streit um das Recht auf Besitz von sensitiven Technologien angesprochen, in dem die betroffenen Staaten unversöhnlich bereit sind, ein solches Recht zu verteidigen, und kaum Bereitschaft zur freiwilligen Aufopferung im Interesse der Nichtweiterverbreitung zeigen.³⁰⁶ Angesichts dessen ist das österreichische Recht ein Vorreiter im Regime der Nichtweiterverbreitung. Eines darf hier klargestellt werden. Allein in Folge solcher Signale entsteht keine reziproke Verpflichtung für andere Staaten zur Aufgabe der friedlichen nuklearen Energiegewinnung. Solche positiven Vorbilder können nicht immer in einer sinnvollen Weise in die Diskussion über einen angemessenen Verzicht auf bestimmte Technologien der friedlichen Kernenergiegewinnung eingeführt werden. Denn sie gehen über den Willen der sehr breiten Mehrheit von Staaten hinaus. Die meisten Staaten sind nicht dazu bereit sind, auf die friedliche Kernenergienutzung so weitreichend zu verzichten. Das Nichtweiterverbreitungsregime beruht immer noch auf dem Gedanken, eine möglichst sichere Nichtweiterverbreitung und eine möglichst weite Verwendung von Nukleartechnologien für friedliche Kernenergienutzung nebeneinander zu ermöglichen, sodass das Einführen

³⁰⁵ So *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation, dort unter dem Punkt „Export Controls für nuclear weapons Technology“; in Bezug auf die Nutzung von Plutonium als Brennstoff für Reaktoren: *Wilmshurst, M. J.*, The Development of Current Non-Proliferation Policies, S 27 f. und S. 33 f; Ein Verbot der Plutoniumwiederaufbereitung und der Anreicherung zum hohen Grad enthält auch der Entwurf einer „Nuclear Weapons Convention“ im Teil X Abs 4 und Teil IX Abs. 14: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival, S. 80 und 83; *Etzioni, Amitai*, Deproliferation; zu den Gefahren aus der Nutzung von hoch angereichertem Uran aufgezeigt am konkreten Beispiel eines jugoslawischen Forschungsreaktors: *Bleek, Phillipp C.*, Project Vinca, S. 1 ff.

³⁰⁶ Zur fehlenden Bereitschaft der Aufgabe der iranischen Urananreicherung: *Berman, Ilan*, Iran's Atomic Journey, S. 139; dass die zwischenzeitlichen Verzichte aus iranischer Sicht nur einen vorläufigen Charakter hatten: *Kerr, Paul*, UN urges Iran to Halt Enrichment; *Kerr, Paul*, Iran Restarts Uranium Conversion, unter „Derailed Diplomacy“; Mit Verweis auf die Aussage des Iranischen Präsidenten Ahmadineschad, dass die Gespräche über das Atomprogramm Vergangenheit seien: FAZ, vom 15.06.2009, S. 1; *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test, unter „Recommendations“; *Ogawa, Shinichi/ Schiffer, Michael*, Japan's Plutonium Reprocessing Dilemma, unter „Do As We Do“.

von ähnlichen ungewöhnlichen Vorbildern für mehr Spannung in den Diskussionen als für Fortschritt zu sorgen vermag.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl der sehr weite Verzicht auf Nuklearwaffen als auch der Verzicht auf die friedliche Kernenergiegewinnung vertrauensbildende Maßnahmen sind, die bei der Beurteilung der allgemeinen „Gefährlichkeit“ eines Staates zu berücksichtigen sind. Auch wenn diese Verzichtserklärungen nicht völkerrechtlich abgesichert sind, sondern nur im nationalen Recht mit Verfassungsrang verankert sind, sind sie in Verbindung mit einer unerlässlichen zuverlässigen internationalen Kontrolle als beachtenswertes Kriterium anzusehen.³⁰⁷ Solchen Kontrollen ist Österreich schon als Vertragspartei des NV-Vertrages unterworfen und hat sogar das Zusatzprotokoll ratifiziert.

f) Erklärungen von Südafrika und Libyen

Eine andere Art von Erklärungen sind Bekräftigungserklärungen bezüglich der Einhaltung von schon übernommenen Verpflichtungen. Die berühmtesten Beispiele dafür sind die Rede des ehemaligen südafrikanischen Präsidenten *De Klerk* vom 24.03.1993 vor dem südafrikanischen Parlament und die Erklärung Libyens vom 19.12.2003.³⁰⁸ Präsident *De Klerk* hat seine Erklärung abgegeben, nachdem Südafrika dem Nichtweiterverbreitungsvertrag beigetreten war und die Kontrollen mit einem zufriedenstellenden Erfolg aufgenommen worden waren.³⁰⁹ In seiner Rede schafft Präsident *De Klerk* mehr Transparenz anlässlich des kursierenden Verdachts eines versteckten Nuklearwaffenprogramms

³⁰⁷ Zur Erfordernis der internationalen Verifikation: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Single-State NWFZs, S. 2; siehe auch oben: S. 79 f.; *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, S. 230; Zu grundlegender Bedeutung der Kontrollen sowohl für die NPT als auch für jedes „Regime“, obwohl es im Ergebnis für die Effektivität auf den politischen Willen ankommt: *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 133 f

³⁰⁸ Rede des Präsidenten *F.W. de Klerk* vom 24. 03.1993; Libysche Erklärung vom 19.12.2003.

³⁰⁹ Rede des Präsidenten *F.W. de Klerk* vom 24. 03.1993; *von Baeckmann, Adolf/Dillon, Garry/ Perricos, Demetrius*, Nuclear verification in South Africa, S. 42 ff.

Südafrikas aus der Zeit vor dem Beitritt.³¹⁰ Zu berücksichtigen ist, dass zu dieser Zeit nur das INFCIRC 153 in Kraft war, der eine lückenlose Aufklärung und Suche nach versteckten Aktivitäten und geheim gelagerten Kernwaffen nicht gewährleistete.³¹¹ Die plausible Erklärung der Vorgänge vor dem Beitritt und des Verfahrens mit dem Spaltmaterial aus den Kernwaffen, besonders nachdem ein geheimer Besitz von solchen vor dem Beitritt, wie später offengelegt, zurecht vermutet worden war, stellt eine gebotene Kooperationsmaßnahme zur Widerlegung eines Verdachts nach dem Beitritt dar. Eine entsprechende Wirkung wird heute der Ratifizierung des Zusatzprotokolls INFCIRC 540 zugemessen.³¹² Somit trifft die Ansicht vom Präsidenten *De Klerk*, dass sein Land nicht zu einer solchen Erklärung verpflichtet war, nicht zu.³¹³ Angesichts des Umstandes, dass INFCIRC 540 damals noch nicht ausgearbeitet worden war und zur Unterschrift auflag, muss man sagen, dass Südafrika durch diese Offenlegung und Erklärung bezüglich des eingestellten Kernwaffenprogramms das gebotene Maß an Kooperation ergriff und seinen Verpflichtungen aus dem Nichtweiterverbreitungsregime des Atomwaffensperrvertrages vollständig nachkam.

Anders als Südafrika hat Libyen sehr wohl den Bau von Atomwaffen angestrebt, obwohl es bereits an einen Kernwaffenverzicht im Rahmen des Nichtweiterverbreitungsvertrages gebunden war. Die Verzichtserklärung vom 19.12.2003 hat die libysche Regierung abgegeben, nachdem sich der Verdacht über versteckte Aktivitäten verdichtet hatte, insbesondere nach der Aufdeckung eines bedeutenden Schwarzmarktes für nukleare Technologien,

³¹⁰ Rede des Präsidenten *F.W. de Klerk* vom 24. 03.1993; die wichtige Rolle der Transparenz zur Ausräumung des Verdachts im konkreten Fall des Südafrikas: *von Baeckmann, Adolf/Dillon, Garry/ Perricos, Demetrius*, Nuclear verification in South Africa, S. 46 ff.; Die Erforderlichkeit der Transparenz zur Ausräumung jegliches Verdachts: *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation, unter „North Korea“; Zur Bedeutung der Transparenz als vertrauensbildende Maßnahme bezogen auf Iran, obwohl dabei auch die Einstellung der Urananreicherung als darüber hinausgehende Maßnahme verlangt wird: *Kerr, Paul*, UN urges Iran to halt Enrichment.

³¹¹ Siehe S. 52 und 80 ff.

³¹² Zur Notwendigkeit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 30 f. und S. 36 f.; Zur Pflicht zur Ratifizierung und zum vertrauensbildenden Charakter siehe oben: S. 84.

³¹³ Rede des Präsidenten *F.W. de Klerk* vom 24. 03.1993.

dominiert vom *A.Q. Kahn's* Netzwerk.³¹⁴ Teilweise wird die libysche Erklärung auf das Bewusstsein zurückgeführt, dass aus damaliger Sicht durch neue Nichtweiterverbreitungsinitiativen wie die „*Proliferation Security Initiative*“ ein erhebliches Erschwernis für die Fortführung des Programms zu erwarten war, wenn ihr Abschluss nicht gar als aussichtslos angesehen wurde.³¹⁵ Teilweise wird der militärischen Intervention im Irak durch die so genannte „*Coalition of Willing*“ im Frühjahr 2003 eine entscheidende Rolle dafür zugesprochen.³¹⁶ Jedenfalls wurde der libysche Staat, der schon seit langer Zeit wegen mutmaßlicher Terrorunterstützung schwere Sanktionen durch die Staatengemeinschaft erfahren hatte, vor die Wahl gestellt, diese abermals wegen des Verstoßes gegen das Nichtweiterverbreitungsverbot hinzunehmen oder zum Nichtweiterverbreitungsregime zurückzukehren und die illegalen Bestrebungen einzustellen.

Die Erklärung vom 19.12.2003 wurde von allen Seiten sehr begrüßt. Zu vermerken ist aber, dass dies nicht nur auf das libysche Geständnis an sich allein zurückzuführen ist, sondern auch auf die Kooperation von libyscher Seite im Vorfeld bei einer Reihe von diplomatischen Kontakten zur Aufklärung des Verdachts.³¹⁷ Auch hier gilt, dass das wichtige Indiz nicht das bloße wörtliche Bekennen ist, sondern die tatsächliche Kooperation im Bereich der Verifikation.³¹⁸

³¹⁴ Angaben zum libyschen Programm für Massenvernichtungswaffen: *Prados, John*, How Qaddafi came clean, S. 27 ff.

³¹⁵ So *Holmes, James/Yoshihara, Toshi/Winner, Andrew*, Maritime Counter-proliferation with Chinese Characteristics, S. 5; Die Aufhaltung von Zentrifugen für eine libysche Anreicherungsanlage als eins von den Erfolgen der PSI: *Joseph, Jofi*, The Proliferation Security Initiative, unter „What is PSI?“; zur PSI und ihrer Vereinbarkeit mit den anderen Regelungen des Nichtweiterverbreitungsregimes siehe unten: S. 213 ff.

³¹⁶ Mit Verweis auf Äußerungen des ehemaligen Premierministers *Tony Blair: Buzan, Barry/Gonzalez-Pelaez, Ana*, „International community“ after Iraq, S. 32; mit Verweis auf weitere US-amerikanische Pressemeldungen: *Prados, John*, How Qaddafi came clean, S. 27; zur Frage nach der Rechtmäßigkeit präemptiver Handlungen, siehe unten S. 421 ff.

³¹⁷ So weisen sowohl der ehemalige britische Premierminister *Tony Blair* als auch der ehemalige amerikanische Präsident *George W. Bush* auf Verhandlungen, die 9 Monate zuvor stattfanden: *Bush, George W.*, President Bush Welcomes Libyan Decision to End WMD Programs, 19.12.2003; *Blair, Tony*, PM welcomes Libyan WMD announcement, 19.12.2003; so auch: Libysche Erklärung vom 19.12.2003.

³¹⁸ So hat Libyen das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 am 10.03.2004 unterschrieben. Dieses trat am 11.08.2006 in Kraft.

Die libysche Erklärung zeichnet die zwei Möglichkeiten auf: Sicherheit durch Nuklearwaffen sowie Sicherheit und Stabilität durch ihre Nichtweiterverbreitung. Die libysche Regierung entschied sich in der Erklärung für den zweiten Weg.³¹⁹ Klargestellt werden muss jedoch, dass diese Entscheidung nicht als konstitutiv, sondern als deklaratorisch anzusehen ist. Die Entscheidung für eine Sicherung des Friedens mittels eines Verzichts auf Nuklearwaffen ist schon beim Beitritt zum Atomwaffensperrvertrag gefallen und kein Vertragsstaat kann sich – außer im Rahmen eines engen Rücktrittsrechts – vorbehalten, noch einmal darüber zu entscheiden.³²⁰ Nichtsdestotrotz zeigen die in der Erklärung aufgeführten geheimen Aktivitäten und die Erklärung an sich die Verzahnung der Nichtweiterverbreitung mit der Friedenssicherung auch in der umgekehrten Richtung. Eine effektive Friedenssicherung ist als Grundlage der Nichtweiterverbreitung anzusehen, auch wenn nicht jede Gefahrensteigerung und Betroffenheit von Sicherheitsaspekten im Rahmen einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse zu einem Rücktritt und zum Bau von Kernwaffen berechtigt.³²¹ Nach wie vor darf sich ein Staat nicht auf eine Gefahr für die nationale Sicherheit berufen, die Resultat aus dem eigenen Unterlassen einer gebotenen Kooperation mit der Staatengemeinschaft ist.³²² Im Fall wurde gerade die Rückkehr zum Regime als den Umstand angesehen, der dem libyschen Staat Sicherheit gebracht hat, eine Überlegung, die gleichermaßen im Fall von Nordkorea einschlägig sein dürfte.³²³ Abschließend verweist die

³¹⁹ Libysche Erklärung vom 19.12.2003, Abs 10.

³²⁰ Libyen war unter den ersten Staaten die den NV-Vertrag unterschrieben haben. Dies geschah bereits zwischen dem 18. und 23.07 1968. Ratifiziert wurde der Vertrag am 26.05.1975.

³²¹ Wie bereits erwähnt, sind genau Länder, die Sicherheitsprobleme haben, dem Vertrag nicht beigetreten, siehe oben: S. 93, besonders Fn. 211; so halten manche Analysten auch heutzutage etwa den Beitritt Israels für unrealistisch: *Pasko, Ariel Natan*, Israel, Ban the Bomb.

³²² Siehe S. 76 und 100 f.

³²³ So Premierminister *Tony Blair* in seiner Rede anlässlich der libyschen Erklärung: *Blair, Tony*, PM welcomes Libyan WMD announcement, 19.12.2003, Abs. 8 f.; auch der amerikanische Präsident *George W. Bush* aus dem gleichen Anlass: *Bush, George W.*, President Bush Welcomes Libyan Decision to End WMD Programs, 19.12.2003, Abs. 7 und 9; so auch der stellvertretende Staatssekretär *John S. Wolf*: *Wolf, John S.*, The Bush Administration's Nonproliferation Policy, S. 1; zur lang andauernden Einstufung Libyens als eines gefährlichen „Schurkenstaats“, Unterstützers vom Terrorismus und Proliferators von

Erklärung auf die destabilisierende Wirkung von jeglichen Nuklearwaffen auch solche in Ländern, die dem Atomwaffensperrvertrag nie beigetreten haben und sich nach wie vor außerhalb dieses befinden.³²⁴

g) Britische nationale Diskussion über die Aufgabe der britischen Nuklearwaffen

Zuletzt sei angemerkt, dass vor dem 4.12.2006 in Großbritannien eine innenpolitische Diskussion über die Aufgabe der britischen Nuklearwaffen geführt wurde.³²⁵ Dabei wurde argumentiert, dass die hohen Kosten und die geminderte Bedeutung der Nuklearwaffen für die britische Selbstverteidigung, im Vergleich zu den Zeiten des Kalten Krieges, für die Aufgabe der Nuklearwaffen sprächen. Gleichwohl hat die britische Regierung am 4.12.2006 den Beschluss gefasst, die Laufzeit der Nuklearwaffen zu verlängern. Nach Beendigung der Diskussion durch die Entscheidung der britischen Regierung und den Beschluss des Parlaments vom 15.03.2007 ist aus völkerrechtlicher Sicht nur die Feststellung interessant, dass sich die britische Entscheidung nur wenig durch die internationalen Normen des Nichtweiterverbreitungsregimes leiten ließ, sondern die Diskussion überwiegend mit Argumenten über die britischen nationalen Interessen geführt wurde.³²⁶ Eines der wenigen Instrumente zur Einflussnahme auf eine solche Entscheidung ist Art. VI NV-Vertrag.³²⁷ Oben wurde bereits festgestellt, dass Entscheidungen über das Ergreifen

Massenvernichtungswaffen, zu den entsprechend daran angeknüpften Sanktionen und zur erfolgreichen Umschwenkung: *Schwartz, Jonathan B.*, Dealing with a “Rogue States”, S. 553 ff.; ähnliche Botschaft an Nordkorea durch den amerikanischen Präsident *Obama: Obama, Barack*, Obama reiterates commitment to denuclearization of Korean, 16.06.2009

³²⁴ Libysche Erklärung vom 19.12.2003, Abs 11.

³²⁵ Am 4.12.2006 hat die britische Regierung den Beschluss gefasst, das britische Nuklearwaffenprogramm zu behalten. Dieser wurde durch die Veröffentlichung eines Weißbuches kundgegeben: *The State Secretary for Defence (Großbritannien)/ The State Secretary for Foreign and Commonwealth affairs (Großbritannien)*, The Future of the United Kingdom’s Nuclear Deterrent, 2006; zur Diskussion: *Johnson, Rebecca*, End of a Nuclear Weapons Era; *McGwire, Michael*, The Rise and fall of the NPT, S. 130 ff.

³²⁶ Zum Parlamentsbeschluss und dazu, dass viele Vertreter anderes abgestimmt haben: Trident plan wins Commons support, BBC News, 15.03.2007

³²⁷ Insbesondere mit dem Hinweis auf die Auffassung, dass die Nichtabschaffung trotz Machbarkeit einen Verstoß gegen denselben darstellt, siehe oben: S. 63, besonders Fn. 127.

bzw. das Nichtergreifen von Maßnahmen mit Bezug auf die Nichtweiterverbreitung gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime zumindest rechtfertigungsbedürftig sind.³²⁸ In diesem Zusammenhang beruft sich die britische Regierung auf unerlässliche Sicherheitsinteressen am Besitz einer eigenen nuklearen Abschreckung.³²⁹ Auch wenn die Letztere auf ein minimales Niveau reduziert wurde, ist die Rechtfertigung der zeitlichen Verlängerung des britischen Nuklearwaffenprogramms gegenüber den NNWS zweifelhaft, da sich die britische Regierung nur auf sehr abstrakte Gefahren beruft, die genauso gut auch einen Nichtkernwaffenstaat betreffen. Es wird nichts angeführt, was Großbritannien besonders hervorhebt, wie etwa eine verdichtete konkret absehbare Gefahr des Konflikts mit einem anderen Kernwaffenstaat, wie in den Zeiten des Kalten Krieges.³³⁰

Abschließend sei angemerkt, dass eine Aufgabe der Nuklearwaffen durch einen NWS keine direkte Verpflichtung für die anderen NWS geschaffen hätte, ihre Kernwaffen auch aufzugeben. Sie hätte aber die Rechtfertigungslast der restlichen NWS erhöht. Dies hätte als ein erstes Beispiel zur Verwirklichung des Art. VI NV-Vertrag eine stabilisierende Wirkung für den NV-Vertrag gehabt und hätte Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit des Nichtweiterverbreitungsregimes gebildet.³³¹

3. Nuklearwaffenfreie Zonen

a) Voraussetzungen und allgemeine Charakteristika der nuklearwaffenfreien Zonen

91 Staaten haben sich bis zum heutigen Zeitpunkt der Geltung von multilateralen Nuklearwaffenfreien Zonen (NWFZen) unterworfen. Dies ist insoweit positiv zu bewerten, als die Verpflichtungen an gewissen Punkten

³²⁸ Siehe oben: S. 63 ff.

³²⁹ *The State Secretary for Defence (Großbritannien)/ The State Secretary for Foreign and Commonwealth affairs (Großbritannien)*, *The Future of the United Kingdom's Nuclear Deterrent*, 2006, Forward und S. 17 ff.

³³⁰ *McGwire, Michael*, *The Rise and fall of the NPT*, S. 131 f. und 135 ff.

³³¹ *McGwire, Michael*, *The Rise and fall of the NPT*, S. 131 f. und 137 f.; *Johnson, Rebecca*, *End of a Nuclear Weapons Era*, unter "Conclusion".

weiter als der NV-Vertrag gehen. In NWFZen wird oft die Stationierung von fremden Waffen unterbunden, nukleare Testversuche werden ausdrücklich ausgeschlossen und Rücktrittsrechte werden enger formuliert.³³² Im Gegenzug erwarten die Länder aus den Nuklearwaffenfreien Zonen besondere Zugeständnisse in Form von Sicherheitsgarantien. Diese sind meistens rechtlich verbindlich als Protokolle zum jeweiligen Vertrag angehängt.³³³ Es wurde jedoch schon angemerkt, dass die NWS eine gewisse Hemmschwelle haben, über die hinaus sie wenig bereit zur Abgabe von weiter gehenden Sicherheitsgarantien sind.³³⁴ Dabei war es schon im Rahmen des NV-Vertrages in ihrem Interesse, die bestmöglichen Sicherheitsgarantien als vertrauensbildende Maßnahmen zu gewähren. Somit dürfen die Länder aus den NWFZen und diese, die in der Zukunft solche begründen oder solchen beitreten werden, auch keine überhöhten Erwartungen in diesem Bereich stellen.³³⁵

Einerseits ist eine sichere und stabile Umgebung die Voraussetzung für die Entstehung einer Kernwaffenfreien Zone.³³⁶ Andererseits ist die

³³² Siehe unten: S. 137 ff.; sehr guter vergleichender Überblick: *Potter, William/Spector, Leonard/ Scheinman, Larry/ du Preez, Jean/ Sokov, Nikolai*, Nuclear-Weapons-Free Zones; so auch allgemein zum Verhältnis der NWFZ zum NV-Vertrag: *Thakur, Ramesh*, The Treaty of Rarotonga, S. 23 f.; so auch mit dem Hinweis auf die Erweiterung der internationalen Kontrollen auf den Import: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones, S. 74 f.

³³³ Siehe unten S. 138, 143 f., 149; als „legitimate demand“ der weiteren Sicherheitsgarantien bei der Unterwerfung einer NWFZ: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones, S. 75.

³³⁴ Zum gleichen Gedanken bei dem Single-State-NWFZ, siehe oben: S.123; zu den Maßstäben: S. 101 ff.

³³⁵ So zum Vorteil der NWFZ bei Gewährung von erweiterten negativen Sicherheitsgarantien, aber auch zur mangelnden Bereitschaft, eine „No first use“- Garantie abzugeben: *Grey, Robert T., Jr.*, U.S. Interests and Priorities at the CD; zu den Versuchen doch den gewissen Vorbehalt auch dort einzuführen und insbesondere zur Bereitschaft der Einsetzung von Nuklearwaffen für den Fall des Angriffes durch andere Massenvernichtungswaffen: *Spector, Leonard S./Ohlde, Aubrie*, Negative Security Assurances, dort unter „Additional Considerations“; *Howard, Sean*, Editor’s note- Negative Security Assurances.

³³⁶ Hinweis auf eine sehr genaue Abwägung ihrer Sicherheitsinteressen und –profite durch die Staaten beim Beitritt zu einer Kernwaffenfreien Zone am Beispiel des Balkans: *Pamir, Peri*, The Quest for a Balkan Nuclear- Weapons-Free Zone, S. 99 ff; *Epstein, William*, A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa?, S. 116 f; So mit Bezugnahme auf das wiederholte Scheitern der Pläne für einer NWFZ für den Nahen Osten: *Datan, Merav*, Nuclear futures for the Middle East, besonders S. 23 und 28; *Steinberg, Gerald M.*, Parameters of stable Deterrence in a Proliferated Middle East, S. 48 f.

Verbesserung der Sicherheitslage auch das Ziel der NWFZ.³³⁷ Denn alle Mitgliedsstaaten wollen sich gegen fremde Nuklearwaffen absichern und es kaum einen besseren Weg dazu gäbe, als die Gewissheit, dass die Nachbarn keine haben und dass die NWS sich möglichst weitgehend verpflichtet haben, diese Waffen nicht einzusetzen. Die Alternative wäre auch hier der Aufbau von eigenen Abschreckungspotenzialen. Dies würde aber möglicherweise ganze Regionen destabilisieren, die Nachbarstaaten dazu herausfordern, auch solche zu entwickeln, und durch die erhebliche Erhöhung der Gefahr eines nuklearen Krieges genau das Gegenteil des Angestrebten bewirken.³³⁸ Oben wurde schon erwähnt, dass gewisse Länder unter dem Hinweis auf angebliche Sicherheitsprobleme dem Nichtweiterverbreitungsregime nicht beigetreten sind.³³⁹ Erst recht gilt dies für die Eingehung von noch weiter gehenden Verpflichtungen im Rahmen einer kernwaffenfreien Zone. Die NWFZen haben sich als erfolgreiches Modell in den Fällen bewährt, in denen der Wille zu Friedenssicherung grundsätzlich in die Tat umgesetzt wird und es allein auf die flankierende vertrauensbildende Maßnahme der Transparenz und auf die dadurch zu gewinnende Gewissheit ankommt, dass der jeweils andere auch keine Nuklearwaffen anstrebt.³⁴⁰ Die Pläne für NWFZen sind jedoch in Fällen gescheitert, bzw. überhaupt nicht zustande gekommen, in denen die Spannungen eine außerhalb des Nichtweiterverbreitungsregimes stehende Herkunft haben.³⁴¹ Obwohl die Gründung einer NWFZ ein guter Schritt zur Konfliktschlichtung und zu regionaler Friedenssicherung sein kann, funktionieren die NWFZen als eine vertrauensbildende Maßnahme in den

³³⁷ So *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones, S. 71; *Pamir, Peri*, The Quest for a Balkan Nuclear- Weapons-Free Zone, S. 97 und 99.

³³⁸ Siehe oben: S. 33, besonders Fn. 35.

³³⁹ So insbesondere Israel: *Datan, Merav*, Nuclear futures for the Middle East, besonders S. 23 und 28; *Steinberg, Gerald M.*, Parameters of stable Deterrence in a Proliferated Middle East, S. 48 f.; *Pasko, Ariel Natan*, Israel, Ban the Bomb.

³⁴⁰ So im Gegensatz zu den indisch-pakistanischen Verhältnissen- *Redick, John R./ Carasales, Julio C./Wrobel, Paulo S.*, Nuclear Reapprochment, S. 119; *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia, S. 56.

³⁴¹ Zum Scheitern der Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel siehe unten: S. 148 f. Zum NWFZ im Nahen Osten: *Datan, Merav*, Nuclear futures for the Middle East, besonders S. 23 und 28; *Steinberg, Gerald M.*, Parameters of stable Deterrence in a Proliferated Middle East, S. 48 f.

meisten solchen Fällen kaum, da sie selbst Vertrauen voraussetzen. Nur deswegen ist aber ihre Bedeutung angesichts der sehr gefährlichen Alternativen der Bestrebung nach Nuklearwaffen keinesfalls geringzuschätzen ist. Vielmehr können die auf die Gründung von NWFZen gerichteten Verhandlungen ein solches Vertrauen bilden. Das Vertrauen auf dem Weg zu einer NWFZ kann dadurch gebildet werden, dass man den skeptisch eingestellten Staaten gegenüber die Folgen der Alternativen, nämlich die anschließend zu erwartende Destabilisierung, betont. Man kann ihnen vor Augen führen, dass die Nichtweiterverbreitung in Zusammenhang mit den unabdingbaren Interessen einer handlungsfähigen Staatengemeinschaft³⁴² steht und an die Verstöße Sanktionen anknüpft werden. Ergänzend muss man ihnen im Gegenzug zu ersten oder weiteren Nichtweiterverbreitungsschritten den Schutz eines effektiven und gerechten Systems der Friedenssicherung anbieten.³⁴³

Abschließend sei angemerkt, dass die Diskussionen über die genauen Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung einer nuklearwaffenfreien Zone auch heutzutage andauern.³⁴⁴ Ihnen liegt die Frage zugrunde, weshalb die NWFZen eine bessere Behandlung gegenüber den übrigen Beteiligten am Nichtweiterverbreitungsregime und am NV-Vertrag verdienen. Dabei geht es nicht nur um die erweiterten Verpflichtungen, sondern überwiegend kommt es darauf an, ob die NWFZen mehr Sicherheit gegen Ausbrüche aus dem Regime bieten. Viele der NWFZen gründen

³⁴² Zu diesem Punkt, insbesondere mit Verweis auf die Praxis des Sicherheitsrats, siehe unten: 287 ff.

³⁴³ So im Fall Norkoreas im Rahmen der Erwägungen über die Rechtmäßigkeit eines Rücktritts: 101 f.; zur Einlenkungswahrscheinlichkeit in Bezug auf Iran, wenn den Sicherheitsinteressen Rechnung getragen wird: *Ansari, Ali M*, Nuclear Standoff, S. 8.

³⁴⁴ Hier seien mehrere von den Vereinten Nationen initiierten Studien und Definitionsversuche angeführt. So – Comprehensive Study on the Question of Nuclear-Weapon-Free Zones in All Its Aspects, UNGA, 30th Session. Official Records, document no. 27 A/10027/add. 1; GA/Res./3472 B Teil I; Establishment of nuclear-weapon-free zones on the basis of arrangements freely arrived at among the States of the region concerned, Report of the Disarmament Commission, UNGA, 54th Session. Official Records, Supplement no. 42 (A/54/42); von Seite einzelner Staaten etwa – die Kriterien der Vereinigten Staaten für Gründung und Unterstützung der NWFZ: *Fry, Greg*, Regional arms control in the South Pacific, S. 54 (mit Hinweis auf ihre Erneuerung im Jahr 1995: *Potter, William/Spector, Leonard/ Scheinman, Larry/ du Preez, Jean/ Sokov*, NWFZ Clearinghouse); auch der Vertreter Chinas auf der Konferenz von Tashkent: *Jinxian, Li*, Principles for the Establishment of New Zones, S. 108 f.

internationale Organisationen.³⁴⁵ Dies trägt zu einem verbesserten Umgang mit potenziellen Ausbrechern bei. Am entscheidenden Punkt der Verifikation, die die wahren Intentionen der Staaten beleuchtet, vermögen nur die Kontrollen als Kriterium zu dienen. Die meisten von den Verträgen über NWFZen beauftragen die IAEA mit der Verifikation und verweisen auf die schon existierenden Verifikationsabkommen im Rahmen des NV-Vertrages, sodass Nutzen und Vorteile einer kernwaffenfreien Zone gegenüber dem NV-Vertrag nicht offenkundig sind. Abgesehen vom Umstand, dass viele Staaten erst nach der erwähnten Vertrauensbildung im Rahmen einer NWFZ überhaupt zur Annahme dieser Grundverifikation bereit waren, ist jedoch das bemerkenswerte Streben nach möglichst zuverlässigen Kontrollen im Rahmen der NWFZen äußerst positiv zu bewerten, wie etwa dadurch die Ratifizierung des Zusatzprotokolls INFCIRC 540.³⁴⁶

b) Regionalvertrag für Lateinamerika und Karibik

Die älteste multilaterale Kernwaffenfreie Zone gründet der Vertrag von Tlatelolco. Dieser lag schon am 14.02.1967 den Parteien zur Unterschrift vor, ein Jahr vor der endgültigen Einigung über den NV-Vertrag.³⁴⁷ Dieser Schritt beruhte auf dem Gedanken, dass nur auf diese Weise der Frieden in der Region zu gewährleisten ist.³⁴⁸ Zu fragen ist, was alle diese Länder veranlasst hat, eine so weitgehende völkerrechtlich verbindliche Verpflichtung einzugehen, ohne irgendeine reziproke Verpflichtung seitens

³⁴⁵ Siehe unten: S. 139, 141, 142, 148.

³⁴⁶ So zur Nuklearwaffenfreien Zone Zentralasien siehe unten: S. 145; ähnlich weit auch der Vertrag von Tlatelolco. Dazu siehe unten: 139.

³⁴⁷ Schon zu diesem Zeitpunkt hatten 14 Staaten den Vertrag unterschrieben. In Kraft trat er nach der 11. Ratifizierung am 25.04.1969.

³⁴⁸ So in der Präambel des Vertrages: zur desaströsen Bild eines möglichen Einsatzes von Nuklearwaffen- Abs. 8 f.; die Nichtweiterverbreitung als unabdingbares Interesse der Völkergemeinschaft- Abs. 10; Die Unmöglichkeit der Durchsetzung der Nichtweiterverbreitung als Friedenssicherungsmaßnahme, wenn schon eine erhebliche Zahl von Ländern sie besitzen- Abs. 11; zur Kettenausrüstung- Abs. 15; zur Friedensstiftende Wirkung des Verzichts- Abs. 12 ff.; so auch GA/Res./2286 (XXII)

der NWS zu haben.³⁴⁹ Dabei waren die kontrahierenden Staaten über das fortgeschrittene Stadium der Verhandlungen über den NV-Vertrag sicherlich informiert. Dies kann nur einen positiven Einfluss auf die Verhandlungen gehabt haben.³⁵⁰ Offenkundig haben die Vertragsstaaten auch im Vertrag von Tlatelolco eine Gegenseitigkeit der Verpflichtungen angestrebt.³⁵¹ Sie haben auch Vorsorge gegen eventuelle Nachteile daraus getroffen.³⁵² Der Ausgleich durch Sicherheitsgarantien erfolgte jedoch erst später durch die Ratifikation des zweiten Zusatzprotokolls von allen nach dem NV-Vertrag anerkannten Nuklearwaffenstaaten. Das Letztere enthält im Art. 3 eine weite negative Sicherheitsgarantie ohne jegliche Einschränkung nach dem Wortlaut. Die NWS haben jedoch teilweise Interpretationserklärungen abgegeben, die evident vom klaren Wortlaut abweichen.³⁵³

Der Vertrag von Tlatelolco enthält in Art. 1 ein weites Verbot von Nuklearwaffen, nämlich auch das Verbot der Stationierung. Im Vertrag befindet sich in Art. 5 und 17 f. auch ein weitreichendes Recht auf eine friedliche Energienutzung, das bis zu friedlichen Sprengungen reicht, auch wenn im Art. 18 Abs. 2 bis 4 die entsprechende Kontrolle begründet wird. Diese Ungereimtheit kann jedoch als durch den NV-Vertrag aufgehoben angesehen werden.³⁵⁴

³⁴⁹ Auch die ersten Sicherheitsgarantien im Rahmen des NV-Vertrages wurden erst in der Sicherheitsratsresolution S/Res./255 vom 18.06.2009 erlassen.

³⁵⁰ In diesen Zusammenhang setzt auch den Vertrag von Tlatelolco bei der Analyse seiner Entstehung auch: *Mirek, Holger*, Voraussetzungen, Entwicklung und Probleme regionaler Kernaffnenfreiheit in Lateinamerika, S. 14 f.

³⁵¹ So Abs. 5 der Präambel mit Verweis auf die GA/Res./2028 (XX), die das Streben nach einem Gleichgewicht der Verpflichtungen im Rahmen der NV-Vertrag enthält.

³⁵² In diesem Sinne die etwa kompliziertere Bestimmung über das Inkrafttreten des Vertrages: Art. 29 Vertrag von Tlatelolco; so auch *Robles, Alfonso García*, Treaty of Tlatelolco, S. 224 f.

³⁵³ Hier soll nicht weiter der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Interpretationserklärungen gültig sind. Interpretationserklärungen die klar vom Wortlaut abweichen, werden als Vorbehalte i.S.v. Art. 20 WVÜ angesehen. Zur genaueren Reichweite der Interpretationserklärungen in Bezug auf den Vertrag von Tlatelolco: *Mirek, Holger*, Voraussetzungen, Entwicklung und Probleme regionaler Kernaffnenfreiheit in Lateinamerika, S. 238 ff.; Zur Widersprüchlichkeit solcher Erklärungen bezogen auf die Afrikanische NWFZ: *Howard, Sean*, Editor's note- Negative Security Assurances.

³⁵⁴ Alle Vertragsstaaten des Vertrages von Tlatelolco sind mittlerweile auch Vertragsparteien des NV-Vertrages.

Der Vertrag betraut die IAEA mit der Verifikation nach dem jeweiligen Stand der Kontrollvereinbarungen der Vertragsstaaten.³⁵⁵ Besonders positiv fallen aber die zusätzlichen Verdachtsinspektionen aus Art. 16 Vertrag von Tlatelolco auf. Der Vertrag gründet auch selbst eine internationale Organisation, die auf seine Einhaltung zu achten hat.³⁵⁶ Diese besitzt keine eigenständigen Sanktionsmechanismen, jedoch sorgt sie für zusätzliche Transparenz³⁵⁷ und schafft ein Forum, in dem die Vertragsstaaten über die Einhaltung diskutieren³⁵⁸.

Das erste Protokoll zum Vertrag drängt die NWS dazu, keine Kernwaffen in den Territorien der Karibik und von Lateinamerika in irgendeiner Form zu halten. Diese können von den Vertragsparteien an ihren Grenzen als eine unmittelbare Bedrohung aufgefasst werden, diese herausfordern und eine Destabilisierung für die Nichtweiterverbreitung verursachen. Das Protokoll ist als ein Angebot für eine freiwillige Verpflichtung der verantwortlichen Staaten zu verstehen. Ihm wurde zunächst mit Skepsis begegnet.³⁵⁹ Im Nachhinein sind die NWS auch diese Verpflichtung eingegangen, was zeigt, dass sie auch ein Interesse an der Nichtweiterverbreitung in dieser Region haben und bereit sind, ein gewisses Opfer dazu zu erbringen.

Der Vertrag enthält ein Rücktrittsrecht mit der relativ kurzen Rücktrittsfrist von drei Monaten. Ein Rücktritt ist gleichlautend wie im NV-Vertrag dann möglich, wenn die höchsten Interessen des Landes betroffen sind und bei Gefahr für Frieden und Sicherheit der Vertragsstaaten. Auch hier ist aber das Rücktrittsrecht aus den gleichen teleologischen Gründen nur auf unabdingbare Sicherheitsinteressen zu beschränken, andere höchste Interessen dürften kaum denkbar sein. Art. 30 Abs. 2 Vertrag von Tlatelolco enthält die Pflicht zur unverzüglichen Meldungserstattung durch den Generalsekretär der OPANAL bei allen anderen Vertragsstaaten, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, beim Sicherheitsrat und bei der

³⁵⁵ Art. 13 Vertrag von Tlatelolco.

³⁵⁶ So zur Zielsetzung: Art. 7 Abs. 1 Vertrag von Tlatelolco.

³⁵⁷ Verglichen Art. 14 ff. Vertrag von Tlatelolco.

³⁵⁸ Verglichen mit Art. 9 Vertrag von Tlatelolco.

³⁵⁹ *Mirek, Holger*, Voraussetzungen, Entwicklung und Probleme regionaler Kernaffenfreiheit in Lateinamerika, S. 121 ff.

Generalversammlung der Vereinten Nationen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, eine Lösung für das Sicherheitsanliegen des zurücktretenden Landes zu finden und dieses in das Vertragsregime zurückzuholen, bevor die Kündigung wirksam geworden ist.

c) Vertrag von Rarotonga

Der Vertrag von Rarotonga gegründet eine nuklearwaffenfreie Zone für den Südpazifik. Er wurde am 6.08.1985 unterzeichnet und trat schon am 11.12.1986 in Kraft, was den Wert zeigt, den die Vertragsparteien dem Vertrag als vertrauensbildende Maßnahme für die Region beigemessen haben. Wie alle multilateralen NWFZen außer dieser für Lateinamerika und die Karibik, trat der Vertrag von Rarotonga nach dem NV-Vertrags in Kraft, sodass sich die Frage aufdrängen muss, wie er sich zu diesem verhält, und insbesondere, ob der jüngere Vertrag noch eine eigenständige Bedeutung hat. Zunächst gehen die Verpflichtungen nach dem Vertrag von Rarotonga weiter als die nach dem NV-Vertrag.³⁶⁰ Art. 3 lit. a) i.V.m. Art. 1 lit. c) Vertrag von Rarotonga verbietet ausdrücklich jegliche Sprengsätze zur militärischen und friedlichen Nutzung, was im NV-Vertrag nur schlüssig gefolgert wurde. Art. 5 verbietet auch die Stationierung und Art. 1 lit. d) insbesondere auch schon den Transport in Inland. Art. 6 verbietet das Testen von nuklearen Sprengsätzen, was angesichts der Bemühungen nach einem globalen einvernehmlichen Testverbot sehr fortschrittlich ist. Jedoch ist dies eine notwendige Ergänzung des Verzichtes auf jegliche Nuklearsprengsätze und meistens als vom Letzteren mit umfasst anzusehen, sodass dies nicht überbewertet werden sollen. Es spricht vieles dafür, dass die Verpflichtungen zur Beschränkung der Nutzung von nuklearen Technologien auch mit dem Ziel der Umweltschonung eingegangen wurden.³⁶¹ Jedoch mindert das nicht der Wert des Vertrages als Maßnahme zur Förderung der Nichtweiterverbreitung zum Zwecke der

³⁶⁰ Dazu auch *Fry, Greg*, Regional arms control in the South Pacific, S 57 f.; im Vergleich zu NWFZ Latein Amerika: *Thakur, Ramesh*, The Treaty of Rarotonga, S. 37 f.

³⁶¹ So etwa Art. 7 Vertrag von Rarotonga; auch *Thakur, Ramesh*, The Treaty of Rarotonga, S. 25, 37.

Friedenssicherung, was als Zielsetzung mehrfach im Vertrag zum Ausdruck kommt.³⁶² Trotz der gleichzeitigen Mitgliedschaft der Vertragsparteien im NV-Vertrag wird dem Vertrag von Rarotonga auch eine entscheidende Rolle als vertrauensbildende Maßnahme zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs zwischen Australien und Indonesien zugesprochen.³⁶³

Der Vertrag von Rarotonga schafft keine eigenständige Organisation, jedoch eigenständige Organe im Rahmen des Südpazifikbüros für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Dabei wird ein sehr effektiver Mechanismus der Kontrollen in Art. 8 ff. geschaffen, der zusätzliche Informationspflichten und Diskussionen über die Beachtung des Vertrages durch einzelne Staaten vorsieht, die IAEA mit den Kontrollen beauftragt und in Art. 8 lit. d i.V.m. Annex 4 insbesondere ein klageähnliches Verfahren mit zusätzlichen Inspektionen für den Fall des Verdachtes vorsieht.

Des Weiteren sieht Art. 13 Vertrag von Rarotonga nur ein äußerst enges Rücktrittsrecht bei Verstößen einer anderen Vertragspartei gegen Regelungen mit maßgeblicher Bedeutung für die Ziele des Vertrages vor. Dies würde dem engen teleologischen Sinn der Rücktrittsregeln von Elementen des Nichtweiterverbreitungsregimes wie hier angenommen entsprechen.³⁶⁴

Der Vertrag von Rarotonga enthält drei Protokolle. Das Zweite begründet eine erweiterte Sicherheitsgarantie.³⁶⁵ Die anderen zwei Protokolle versuchen die Kernwaffenfreie Zone auf ein geographisches Gebiet auszudehnen, was von den NWS freiwillige Verzicht auf die Stationierung und auf das Testen von Nuklearwaffen im Südpazifik verlangt. Trotz ursprünglicher Weigerung waren sie teilweise dazu bereit.³⁶⁶ Im Vertrag von

³⁶² So etwa Art. 4 Vertrag von Rarotonga, der selbst keinen Bezug zur Umwelt in der Region hat, sondern nur als Maßnahme zur Förderung der globalen Nichtweiterverbreitung einen Sinn ergibt. Zur Zweispurigkeit der Ziele auch: *Thakur, Ramesh*, *The Treaty of Rarotonga*, S. 37; zur Bedeutung als vertrauensbildende Maßnahme: ebenda, S. 42 ff.

³⁶³ *Fry, Greg*, *Regional arms control in the South Pacific*, S. 57 f.

³⁶⁴ Siehe oben: S. 105 ff.

³⁶⁵ Die USA haben das Protokoll immer noch nicht ratifiziert; unklar ist, inwieweit der ursprüngliche sowjetische Vorbehalt noch gilt: *du Preez, Jean* u. a., *Pacific Nuclear-Free-Zone-Treaty (Treaty of Rarotonga)*, S. 330.

³⁶⁶ Das erste Protokoll ist bisher nur von Frankreich und das Vereinigte Königreich ratifiziert worden, das Dritte ist nur von den USA nicht ratifiziert worden. Auch die

Rarotonga ist es nicht gelungen, Nuklearwaffen im Bereich der Hohen See auszuschließen, wie es zunächst offen angestrebt wurde.³⁶⁷

d) Vertrag von Bangkok

Der Vertrag von Bangkok unterscheidet sich bezüglich der Reichweite des Verbotes nicht wesentlich von dem von Rarotonga. Somit sind jegliche nukleare Sprengsätze ausgeschlossen, einschließlich ihrer Stationierung, des Transports aufs Land und in internen Gewässern und einschließlich nuklearer Tests jeder Art. Auch im Verfahren ähneln sich beide Verträge.³⁶⁸ Der Vertrag von Bangkok gründet in Art. 8 f eine Kommission der Nuklearwaffenfreien Zone Südostasien und ein Vollzugskomitee. Diese haben zum Ziel, die Durchsetzung der Verpflichtungen zu gewährleisten. Im Art. 9 Abs. 3 lit. c) i.V.m. dem Annex ist wiederum ein Verfahren zu Aufklärung von Verdachtsfällen auf Antrag eines Staates zu finden. Bemerkenswert ist die Kompetenz der Kommission, verbindlich für die Vertragsstaaten Vereinbarungen mit der IAEA und anderen internationalen Organisationen zu treffen.³⁶⁹ Sei sie auch auf Maßnahmen beschränkt, die erforderlich für die Effektivität der Kontrollen sind, kann dies doch als ein erstes Element von Supranationalität angesehen werden. Auch hier ist eine Kündigung nur anlässlich des Vertragsbruches eines anderen Staates möglich, wenn die Erreichung der Ziele des Vertrages bedroht ist.³⁷⁰

Drei wesentliche Charakteristika zeichnen diese kernwaffenfreie Zone aus.

Das Erste ist der territoriale Anwendungsbereich, der gem. Art. 2 Abs. 1 den Festlandsockel und die exklusive Wirtschaftszone auf See umfasst.

französische Entscheidung erging erst nach der Entscheidung zur Suspendierung der Tests. Insgesamt: *Preez, Jean* u. a., *Pacific Nuclear-Free-Zone-Treaty (Treaty of Rarotonga)*, S. 330.

³⁶⁷ *Thakur, Ramesh*, *The Treaty of Rarotonga*, S. 31 ff.

³⁶⁸ Vgl. Art. 5 Vertrag von Bangkok.

³⁶⁹ Vgl. Art. 18 Vertrag von Bangkok.

³⁷⁰ Vgl. Art. 22 Vertrag von Bangkok.

Schon dies ist seitens der NWS mit Hinweis auf das Recht auf freie Durchfahrt aus dem Seerecht heftig umstritten.³⁷¹

Die zweite Besonderheit ist im Protokoll über Sicherheitsgarantien enthalten, genauer in Art. 2 Satz 2. Darin sollen sich die NWS zur Respektierung einer geographischen NWFZ verpflichten und auf die Drohung und den Einsatz von Nuklearwaffen aus dieser ausgedehnten Zone hinaus verzichten. Hier könnte man gut argumentieren, dass die Anmaßung einer bestimmten günstigen Position zur Drohung oder Abschuss über die bloße Durchfahrt hinausgeht. Dabei wird ein Rückschlag herausgefordert, der nicht nur das konkrete Kriegsschiff eines Nuklearwaffenstaates in erhebliche Gefahr bringt, sondern auch wichtige Interessen der nahegelegenen NNWS. Dabei werden auch wirtschaftliche Rechte des betroffenen Staates gefährdet. Im Endeffekt würde eine entsprechende Verpflichtung auch auf der Freiwilligkeit der NWS bei der Ratifikation des Protokolls beruhen, sodass sie mit dem Völkerrecht vereinbar wäre. Jedoch hat bisher kein Kernwaffenstaat das Protokoll unterschrieben, was zeigt, dass die NWS zum Eingehen einer so weitgehenden Verpflichtung nicht bereit sind.³⁷²

Aus der ausgebliebenen Ratifizierung des Protokolls folgt auch eine dritte Besonderheit. Der Vertrag von Bangkok begründet die einzige NWFZ, die keine verselbstständigte Sicherheitsgarantien und ähnliche Profite bisher mit sich gebracht hat. Somit bleibt als einziger Vorteil der weiter gehenden Verpflichtungen die Vertrauensbildung zwischen den Vertragsparteien. Das bisherige Scheitern der Bemühungen um die Akzeptanz des Protokolls zum Vertrag vom Bangkok zeigt die Grenzen der Bereitschaft der NWS, Zugeständnisse gegenüber einer nuklearwaffenfreien Zone zu machen, nämlich dass sie auch im Rahmen der NWFZ und auch bei Vorhandensein eines berechtigten Interesses der Mitgliedsstaaten und bei fehlender von

³⁷¹ Zu den Argumenten der NWS: *Sinhaseni, Norachit*, Southeast Asia Nuclear-Weapon-Free Zone, S. 67.

³⁷² Zur Weigerung der Nuklearwaffenstaaten: *du Preez, Jean* u. a., Southern Asia Nuclear-Weapon-Free Zone Treaty (Treaty of Bangkok), S. 326 f.; *Sinhaseni, Norachit*, Southeast Asia Nuclear-Weapon-Free Zone, S. 67 f.

diesen Territorien ausgehender Gefahr wenig bereit sind, ihre Abschreckungspotenziale zu beschränken. Am dem schon erwähnten Zugeständnis, keine Nuklearwaffen innerhalb der geographischen Grenzen der NWFZ zu stationieren oder solche dort zu testen, zeigt sich, dass die NWS dazu nur dann bereit sind, wenn sie meinen, dass ihre Abschreckungspotenziale dadurch nicht gemindert sind. Ein Mechanismus für die Erzwingung solcher Zugeständnisse dürfte bis auf die Friedenssicherungsnormen der Vereinten Nationen kaum ernsthaft in Betracht kommen. Die Gefahr für den Frieden kann für den Fall eines erhöhten Risikos zu Vergeltungsmaßnahmen innerhalb der geographischen Zone darin gesehen werden, dass die Vertragsstaaten trotz der übernommenen qualifizierten Nichtweiterverbreitungsverpflichtung einem relativ hohen Risiko eines nuklearen Schlages von Dritten in unmittelbar an sie angrenzenden Territorien ausgesetzt bleiben, wobei sie auch die Folgen tragen und in Mitleidenschaft gezogen würden.

e) Nuklearwaffenfreie Zone Zentralasien

Der Vertrag von Semipalatinsk unterscheidet sich nur an einigen Stellen von den Verträgen von Rarotonga und Bangkok. In Bezug auf die Reichweite des Verbotes überlässt Art. 4 des Vertrages einzig die Entscheidung über die Zulässigkeit des Transports von Nuklearwaffen den Nuklearwaffenstaaten. Das Testen, die Produktion und die Forschung nuklearer Sprengsätze aller Art sind verboten.³⁷³ Die Kernwaffenfreie Zone Zentralasien gründet keine eigenständigen Institutionen, sondern ist angesichts der Regelungen im Art. 10 f. des Vertrages eher auf eine einvernehmliche Umsetzung angelegt.³⁷⁴

³⁷³ Art. 3 Vertrag von Semipalatinsk.

³⁷⁴ So auch *Goldblat, Jozef*, Denuclearization of Central Asia, S. 29; Mit Blick auf die Notwendigkeit weiterer Kooperation: *Karimov, Islam*, International Conference on a Nuclear-Weapon-Free Zone in Central Asia, S. 89 ff. (besonders S. 91 ff.); auch mit dem Hinweis, dass die Kooperation auf dem Bereich der Nichtweiterverbreitung oft mit der Kooperation auf anderen politischen und sicherheitsbezogenen Bereiche verflochten sei: *Kamilov, Abulaziz*, A Step Towards Regional Peace and Development, S. 96 ff.

Zwei Regelungen fallen besonders auf. Zunächst die Regelung des Art. 8 des Vertrages, die das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 als Standard für die Verifikation der Vertragsverpflichtungen festsetzt.³⁷⁵ Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen Staaten insbesondere beim Export von Technologien, was einen bedeutenden Beitrag für die globale Nichtweiterverbreitung darstellt.

Die zweite Regelung in diesem Zusammenhang ist Art. 9 des Vertrages, der einen effektiven körperlichen Schutz von nuklearen Spaltstoffen unter Verweis auf die Standards der IAEA vorsieht.³⁷⁶ Zwar mag ein solcher immanent in jeder Verpflichtung zur Nichtförderung und Verhinderung der Nichtweiterverbreitung enthalten sein, jedoch ist die ausdrückliche Verpflichtung mit Verweis auf konkrete Mindestmaßstäbe im Einzelfall in einer Region, in der insbesondere auch die Gefahr der Weiterverbreitung von Spaltstoffen an Private als relativ hoch eingeschätzt wird, von ganz hoher Bedeutung als vertrauensbildende Maßnahme.³⁷⁷

Teilweise wird Art. 12 Abs. 1 des Vertrages i.V.m. dem Abkommen über kollektive Sicherheit von Taschkent aus dem Jahr 1992 als problematisch angesehen.³⁷⁸ Hier ist ein militärischer Beistand vorgesehen, der nicht ausschließlich auf konventionelle Mittel beschränkt ist. Das Recht für die Vertragsparteien im Kriegsfall, die notwendige Unterstützung eines Nuklearstaates verlangen zu können, geht nicht über eine positive Sicherheitsgarantie hinaus. Dabei wäre diese wegen des Vorranges der UN-Charta aus Art. 103 UN-Charta nur auf Fälle beschränkt, in denen das betroffene Land ein berechtigtes Interesse an einer nuklearen Selbstverteidigung hätte. Diese Fälle sind schon durch das begrenzte Selbstverteidigungsrecht und durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei seiner Ausübung beschränkt. Man könnte auch anführen, dass in den Fällen, in denen sich der nuklearwaffenfreie Staat an seinen verbündeten

³⁷⁵ Zum 7.08.2011 war Kirgistan der einzige Vertragsstaat, für den das Zusatzprotokoll nicht in Kraft getreten war: <http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/protocol.html>

³⁷⁶ Siehe unten: 158 f.

³⁷⁷ Zu den Weiterverbreitungsrisiken: *Kassenova, Togzhan*, Central Asia, S. 13 ff.

³⁷⁸ So: *Goldblat, Jozef*, Denuclearization of Central Asia, S. 29 f.

Nuklearwaffenstaat mit einem Hilfeersuch wenden würde, er in der Regel auch berechtigt wäre, vom Nuklearwaffenverzicht zurückzutreten und eigene Arsenale aufzubauen. Somit erscheint es widersprüchlich, die Parteien des Vertrages von Semipalatinsk wegen eines erlaubten Verhaltens zu benachteiligen, indem man ihnen erweiterte Sicherheitsgarantien verweigert, die die Nuklearwaffenstaaten anderen NWFZ gewähren.

Bei näherer Betrachtung zeigt es sich jedoch, dass es auch gute Gründe dafür geben kann, von den Mitgliedern einer nuklearwaffenfreien Zone vor der Gewährung erweiterter Sicherheitsgarantien einen Verzicht auf jede nukleare Teilhabe, in einer direkten und indirekten Form, und sogar eine Bündnisfreiheit in Bezug auf andere NWS zu verlangen. Im Fall der positiven Sicherheitsgarantien setzen sich die NWS, die das Protokoll ratifizieren sollen, der Gefahr aus, in einen Nuklearwaffenkonflikt mit Russland zu geraten, sodass sie selbstverständlich an dieser Stelle eine Beschränkung der Verpflichtungen verlangen dürfen.³⁷⁹ Auch kann das bloße Bündnis einen Militär-taktischen Nachteil für die Gegner bei einer eventuellen Kriegsführung mit dem entsprechenden Nuklearwaffenstaat bedeuten.³⁸⁰ Solche Nachteile sind jedoch die anderen NWS nicht bereit hinzunehmen. Dahinter steht der berechtigte Anspruch auf Aufrechterhaltung der Balance gegenüber dem verbündeten Nuklearwaffenstaat und nicht etwa um eine willkürliche Diskriminierung und Missachtung der NWFZ. Folglich kann eine erweiterte Sicherheitsgarantie nur erwartet werden, wenn eine Lösung für diese berechtigten Anliegen der NWS gefunden wird oder aber die Parteien des Vertrages von Semipalatinsk gewisse Einschränkungen bei den beanspruchten Sicherheitsgarantien hinnehmen, die, auch wenn sie zu Lasten der NNWS gehen, wegen der bestehenden Verpflichtung zum militärischen Beistands aus dem Abkommen vom Taschkent notwendig für die

³⁷⁹ Zu den Nachteilen und Gefahren aus den positiven Sicherheitsgarantien, siehe oben: S. 104 f.

³⁸⁰ Zum einheitlichen Handeln der Blöcke, siehe oben: S. 103 f.; Zum Beispiel könnte der kriegführende verbundene Nuklearwaffenstaat konventionelle Kräfte in den nichtnuklearen Staat verlagern, die einem nuklearen Zugriff entziehen und nach einem Nuklearschlagabtausch sie als Vorteil gegenüber dem Gegner einsetzen.

Aufrechterhaltung der Kräftebalance im Verhältnis zu Russland sind. Gewisse Versuche, den Interessen der NWS durch eine Ergänzung des Art. 12 Vertrag von Semipalatinsk entgegenzukommen, wurden jedoch überwiegend für unzureichend gehalten.³⁸¹

f) Vertrag von Pelindaba

Der Vertrag von Pelindaba begründet die Afrikanische Nuklearwaffenfreie Zone. Er enthält wiederum ein sehr weitreichendes Verbot, das sich auf alle Arten von Nuklearsprengsätzen, auf ihre Stationierung und Herstellung bezieht. Der Vertrag nimmt Bezug auf einen „bestmöglichen körperlichen Schutz“ und überträgt im Art. 9 des Vertrages wie gewohnt der IAEA die Verifikation. In Annex III wird jedoch nur auf das Protokoll INFCIRC153 als Minimum für die Verifikation Bezug genommen. Es gibt keine ausdrückliche Verpflichtung zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls. Im Übrigen begründet der Vertrag im Art. 12 eine eigenständige Kommission und sieht in Annex I und II ein Verfahren zur Aufklärung von Verdachtsfällen vor. Bemerkenswert ist die Möglichkeit der Einschaltung des IGHs als Schiedsstelle gem. Art. 15, auch wenn dies in der Praxis nur begrenzt der Fall sein wird.

Im Übrigen versucht der Vertrag in den Protokollen II und III allen Nichtparteien die Pflicht aufzuerlegen, möglichst viel Rücksicht auf die Zone zu nehmen und selbst auf die nach dem Vertrag verbotenen Aktivitäten im Rahmen der geografischen Zone zu verzichten. Die lückenhafte Ratifizierung dieser Protokolle zeigt einmal mehr, dass die NWS nicht allgemein dazu bereit sind solche Verzichte im Gegenzug bei Gründungen von NWFZ einzugehen, sondern im Einzelfall mit Rücksicht auf die eigenen Interessen an nuklearen Aktivitäten in der Region entscheiden.³⁸² Wegen der nichteinheitlichen Praxis kann ein solcher Verzicht zulasten der NWS nicht

³⁸¹ Goldblat, Jozef, *Denuclearization of Central Asia*, S. 29 f.

³⁸² Zum Stand der Ratifizierung: *du Preez, Jean* u. a., *African Nuclear-Weapon-Free Treaty (Pelindaba Treaty)*, S. 332.

mit einer etwaigen Gleichbehandlung im Vergleich zu anderen NWFZ begründet werden.

g) Gemeinsame Erklärung für die Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel

Am 19.2.1992 haben die Ministerpräsidenten von Südkorea und Nordkorea die Gemeinsame Erklärung für die Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel abgegeben. Dieses Abkommen wurde förmlich nie gekündigt. Es wurde jedoch zum größten Teil durch den Abschluss eines späteren Abkommens zwischen Nordkorea und den USA aus dem Jahr 1994 überlagert und verlor in gewissen Maßen schon deswegen an Bedeutung als eigenständige Verpflichtung.³⁸³ Es wurde schon erwähnt, dass eine bewährte Friedensbereitschaft und ein gewisses Vertrauen Voraussetzungen für die Gründung und für den Erfolg einer nuklearwaffenfreien Zone sind. Die Koreanische Nuklearwaffenfreie Zone ist ein Beispiel, in welchem dies hauptsächlich durch die Erklärung angestrebt wurde und gewonnen werden sollte. Diese Voraussetzungen waren vor der Erklärung kaum gegeben. Die Schaffung der NWFZ hat sich auch alles andere als „das magische Mittel“ zur Realisierung dieser Ziele erwiesen.

So sah die Erklärung zwar die Kontrollen durch eine gemeinsame Kommission vor. Die Kontrollen waren aber auf Mitwirkung des Vertragspartners angewiesen und kamen mangels einer solchen nicht zustande.³⁸⁴ Die Verweigerung der Mitwirkung zu Zustandekommen der Kontrollen kann vielmehr als Indiz für die Weiterverbreitungsbestrebungen und -aktivitäten genommen werden. Besonders im Fall einer Zwei-Staaten-nuklearwaffenfreien Zone fällt die Schaffung eines Sanktionsregimes

³⁸³ Dazu, siehe unten: S. 167 ff.; dass der Vollzug der Gemeinsamen Erklärung vom 19.2.2009 als ein Teil der Verpflichtungen aus dem Abkommen aus dem Jahr 1994 bestehen blieb sowie zur Verflechtung beider Verträge: *du Preez, Jean* u. a., Joint Declaration of South and North Korea on Denuclearization of the Korean Peninsula, S. 375 f.; die direkten Gespräche mit den USA als das richtige Ziel für Nordkorea auch bei der Abgabe der Erklärung: *Han, Yong-Sup*, North Korean Behavior in Nuclear Negotiations, S. 45.

³⁸⁴ *du Preez, Jean* u. a., Joint Declaration of South and North Korea on Denuclearization of the Korean Peninsula, S. 375; Mit Hinweis auf die Hintergründe: *Han, Yong-Sup*, North Korean Behavior in Nuclear Negotiations, S. 42 f.

schwer, das die Durchsetzung des Verbotes auch im Fall des Vertragsbruches gewährleistet.³⁸⁵ Im Übrigen wird auch das Scheitern der Denuklearisierung der Koreanischen Halbinsel durch die Umsetzung der Erklärung auf eine Überbetonung von positiven Sicherheitsgarantien zurückgeführt.³⁸⁶

Interessant ist, dass die Gemeinsame Erklärung auch einen Verzicht auf sensitive Technologien enthält, die prinzipiell nicht vom NV-Vertrag verboten werden. Zwar erscheint dieser zwecks effektiver Kontrolle geboten, besonders wenn bei einem der Vertragsparteien sich der Verdacht des Strebens nach Nuklearwaffen stark verfestigt hat. Eine solche weitgehende Verpflichtung ist im Rahmen der NWFZen alles andere als gewöhnlich.³⁸⁷ Da vom Konzept einer NWFZ her kein Anspruch und keine berechtigte Erwartung auf eine solche Verpflichtung bestehen, kann die erwähnte Klausel hier nur auf einer freiwilligen Vertrauensbildung beruhen.

h) Weitere Regelungen zum Ausschluss der Nuklearwaffen von bestimmten internationalen Territorien

Weitere Verbote der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen sind im Antarktisvertrag³⁸⁸, im Weltraumvertrag³⁸⁹ und im Meeresboden-Vertrag enthalten.³⁹⁰ Gemeinsam für die drei Verträge ist, dass sie sich überwiegend auf Territorien beziehen, die außerhalb der ausschließlichen Souveränität der

³⁸⁵ Nur der Vertrag von Tlatelolco enthält eine Berichterstattung an den Sicherheitsrat. Die meisten anderen NWFZ verlassen sich auf politische Interaktion im Rahmen der begründeten Foren für die Durchsetzung des Vertrages. Genau dies stellt unter zwei Staaten kein starkes Druckmittel dar.

³⁸⁶ Dazu: *Han, Yong-Sup*, North Korean Behavior in Nuclear Negotiations, S. 45.

³⁸⁷ Nur Österreich, siehe oben: S. 126 f.

³⁸⁸ The Antarctic Treaty, unterzeichnet am 1.12.1959: http://www.ats.aq/documents/ats/treaty_original.pdf

³⁸⁹ Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, verabschiedet als Annex zur GA/Res/2222(XXI), Fundstelle:

http://www.unoosa.org/oosa/en/SpaceLaw/gares/html/gares_21_2222.html

³⁹⁰ Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and other Weapons of Mass Destruction on the Seabed and the Ocean Floor and the Subsoil thereof, unterzeichnet am 11.02.1971, Fundstelle: <http://www.state.gov/www/global/arms/treaties/seabed1.html>

Staaten stehen.³⁹¹ Nicht zuletzt deswegen sind auch alle fünf nach dem NV-Vertrag anerkannte NWS Vertragsparteien der drei Verträge. Die ersteren zwei sind so verfasst, dass sie überwiegend auf die Schaffung eines allgemeinen Statuts für die staatenlosen Territorien ausgerichtet sind, auch wenn dazu Regelungen zur Vorbeugung gegen eine militärische Nutzung gehören, die ansonsten einen Rüstungswettkampf und ein Streben nach Verstaatlichung dieser Territorien auslösen würde.³⁹² Ohne die Regelungen wäre der Status als internationale Räume auf Dauer nicht aufrechtzuerhalten und die Staatengemeinschaft wäre der erhöhten Kriegsgefahr für die Verteilung des Einflusses in den insbesondere wirtschaftlich sehr interessanten Räumen der Antarktis und des Weltraums ausgesetzt. Der Meeresboden-Vertrag ist der einzige Vertrag, der schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet ist, der Aufrüstung vorzubeugen. Zwar erklären alle Verträge ausdrücklich Nuklearwaffen und alle anderen Massenvernichtungswaffen für verboten,³⁹³ sie sind aber eher auf eine komplette Befriedung dieser internationalen Territorien angelegt.³⁹⁴ Am weitesten geht das Verbot von jeglichen nuklearen Explosionen in Art. 5 Antarktisvertrag.

Keines der Verträge begründet eine feste Organisationsstruktur, die für die Einhaltung und Kontrollen zuständig ist.³⁹⁵ Überwiegend verlässt man sich auf eine gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien im Verdachtsfall und auf Kontrollen durch Inspektoren von einer anderen Vertragspartei zur Aufklärung von Verdachtsmomenten.³⁹⁶

³⁹¹ Ausgenommen Art. 4 Antarktisvertrag.

³⁹² *Thakur, Ramesh/ Gold, Hyam, Antarctica as a Nuclear-Free-Zone*, S. 7 f.

³⁹³ So Art. 4 Abs. 2 Weltraumvertrag und Art. 1 Abs. 1 Meeresboden-Vertrag.

³⁹⁴ So Art. 1 Abs. 1 Antarktisvertrag, Art. 4 Abs. 2 Weltraumvertrag schafft genau angesichts des kompletten Verbots der Stationierung von Waffen im Weltraum insbesondere im Zusammenhang mit den Rakettschildern Probleme. Zu den Versuchen, weitere Regelungen auszuhandeln, die die Verhinderung eines Aufrüstungswettbewerbs im All verhindern sollen: *du Preez, Jean u. a., Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space*, S. 397 f.

³⁹⁵ In Verbindung mit Antarktisvertrag wurde im Jahr 2004 ein Sekretariat geschaffen, das jedoch überwiegend eine unterstützende Funktion hat und hauptsächlich die Konferenzen der Vertragsparteien vorzubereiten hat. Dazu: http://www.ats.aq/e/ats_meetings_atcm.htm

³⁹⁶ So Art. 7 ff. Antarktisvertrag und Art. 10 f. Antarktisvertrag; Art. 9 Weltraumvertrag; Art. 3 Meeresboden-Vertrag.

Der Meeresboden-Vertrag enthält in Art. 8 eine Rücktrittsregelung ähnlich der des NV-Vertrages. Ganz im Gegenteil enthält der Weltraumvertrag in Art. 16 eine Rücktrittsregelung, die außer der Kündigungsfrist von einem Jahr keinerlei Einschränkung in ihrem Wortlaut enthält. Ein so weites Kündigungsrecht dürfte mit dem friedenssichernden Charakter des Weltraumvertrages kaum erklärbar sein, sondern höchstens mit den sonstigen Einschränkungen und Regelungen über die friedliche Nutzung des Weltraums und insbesondere mit der Tatsache, dass dies eine freiwillige Einschränkung der Souveränität darstellen. Der Antarktisvertrag sieht seinerseits kein reguläres Rücktrittsrecht vor.

Zusammenfassend kann der Schluss gezogen werden, dass der Verzicht auf die Ausbreitung der Kernwaffen in internationalen Räumen notwendig ist. So wird dadurch die Vorbeugung gegen ein Wettrüsten angestrebt, das sonst die freie internationale Nutzung beinahe unmöglich machen würde. Entsprechende Regelungen leisten auch einen Beitrag zur Friedenssicherung zwischen den Staaten. Jedoch vermag dies allein nicht ausschlaggebend für die Schaffung einer stabilen Staatengemeinschaft sein und die Abschaffung der Nuklearwaffen herbeiführen. Insbesondere sind auch heutzutage eine Menge Nuklearwaffen auf Hoher See. Entscheidend ist somit, Besitzeinschränkungen an die Staaten zu richten, die extraterritorial, nämlich unabhängig von Ort und Form des Besitzes, gelten.

i) Der Zwei-Plus-Vier-Vertrag

Als Grundlage für eine weitere NWFZ könnten die Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 Zwei-Plus-Vier-Vertrag betrachtet werden. Art. 3 Abs. 1 enthält eine Bekräftigung der bisherigen Verpflichtungen zum Verzicht auf Nuklearwaffen. Art. 5 Abs. 3 konstituiert ein absolutes Stationierungsverbot auf dem Territorium der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, was über die Verpflichtungen im NV-Vertrag hinausgeht. Interessant ist der Umstand, dass der Zwei-Plus-Vier-Vertrag kein Rücktrittsrecht enthält. Schon der Titel eines Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug

auf Deutschland spricht dagegen. Soweit der Vertrag auf die vorherigen Verzichte verweist, könnte man die dort enthaltenen Rücktrittsrechte auch als mit umfasst ansehen.³⁹⁷ In Bezug auf Art. 5 Abs. 3 Zwei-Plus-Vier-Vertrag dürfte der völkerrechtliche „*rebus sic stantibus*“-Vorbehalt einschlägig sein.³⁹⁸ Jedenfalls kann auch hier ein gewisser Zusammenhang der Verpflichtung mit der Anerkennung der Wiedervereinigung und mit den anderen Klauseln angenommen werden. Somit gäbe es berechtigten Zweifel daran, von einem vollkommen autonomen aus eigener Initiative gefassten Entschluss zum Verzicht auszugehen, was der Wert des Verzichtes mindert und Fragen über seine zeitlichen Grenzen aufwirft.

4. Internationale Organisationen und Staatengruppierungen

a) IAEA

Die IAEA wird häufig auf den Vorschlag des US-Präsidenten Eisenhower „Atom für peace“ zurückgeführt.³⁹⁹ Als ein Vorgänger der IAEA kann die Atomenergiekommission der Vereinten Nationen angesehen werden. Diese hatte zur Aufgabe, die Prinzipien zum Umgang mit den

³⁹⁷ Diese rücktrittsfreundliche Auslegung ist jedoch keineswegs zwingend. Allerdings spricht auch der Wortlaut in diese Richtung: „...insbesondere gelten die Rechte und Pflichten...“.

³⁹⁸ Dieser weite Verzicht kann sehr wohl als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme angesehen werden, für die die völkerrechtlichen Regeln und darunter der *rebus-sic-stantibus*-Grundsatz gelten. Man könnte diesen jedoch auch als die Fortsetzung eines Vorbehaltes der Souveränitätseinschränkungen in Bezug auf Deutschland aus der Zeit vor dem Abschluss des Vertrages ansehen. Soweit man dies so betrachten würde, stellt sich die Frage, inwieweit Friedensverträge Souveränitätseinschränkungen auf unbestimmte Dauer konstituieren können und ob ihnen nicht etwa eine Rechtfertigung zugrunde liegt, die nach einer gewissen Bewährungszeit verloren geht. Zu fragen ist, ob die Bundesrepublik immernoch nicht etwa nach einem gewissen Zeitverlauf den Anspruch auf Wiederherstellung der völligen Gleichberechtigung und auf Abschaffung von ähnlichen Vorbehalten hätte. Man könnte die Frage sogar dahin verallgemeinern, ob ein Rücktrittsrecht nicht schlicht und ergreifend auszeichnend für Verträge mit dauerhaftem Charakter ist und ein solches Rücktrittsrecht sich aus Souveränitätsgründen zwingend gegen eine ewige Verpflichtung durchsetzt. Diesen Fragen, die weit über den Gegenstand dieser Arbeit hinausgehen. Dies kann hier nicht weiter vertieft werden.

³⁹⁹ Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 8.12.1953: *Eisenhower, Dwight D.*, Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen, 8.12.1953.

Kernenergietechnologien herauszuarbeiten.⁴⁰⁰ Sie hat den Entwurf für die IAEA in der jetzigen Gestalt herausgearbeitet.⁴⁰¹

Im Bereich der Friedenssicherung ist die Rolle der IAEA als das Hauptorgan, das mit der Verifikation der Erfüllung der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen betraut ist, sehr wichtig.⁴⁰² Die IAEA hat aber auch die Aufgabe, die Staaten bei der friedlichen Kernenergienutzung und bei dem Vollzug des Art. IV NV-Vertrag zu unterstützen.⁴⁰³ Nichtsdestotrotz ist der Charakter der IAEA als ein Expertengremium entscheidend, das dazu berufen ist, eine fachkundige Bewertung der nuklearen Aktivitäten durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch die jährliche Berichtserstattung nach Art. III B Nr. 4 IAEA-Statut von Bedeutung.

Eines von den gewichtigsten Problemen, das sich stellt, ist das Verhältnis zwischen Verifikation und Sanktionsregime. Die Rollenverteilung gegenüber den mit der Friedenssicherung betrauten Organen der Vereinten Nationen und die Signalrolle der IAEA wurden schon erwähnt.⁴⁰⁴ Dies legt auch für die Zukunft eine Expertenrolle nahe.⁴⁰⁵ Die Grenze der Kompetenzen der IAEA zieht Art. XII C IAEA-Statut. Dieser beschränkt den Ermessensspielraum der IAEA, indem er verbindlich die Pflicht vorschreibt, Verstöße der Staaten dem Sicherheitsrat und der Vollversammlung der Vereinten Nationen zu berichten. Über den richtigen Zeitpunkt für die Überweisung der Fälle an den Sicherheitsrat kann jedoch gestritten

⁴⁰⁰ GA/Res. 1 (I) vom 24.01.1946.

⁴⁰¹ GA/Res. 41 (I) vom 14.12.1946.

⁴⁰² Zur Rolle innerhalb des NV-Vertrages: siehe S. 20 ff.; die IAEA existierte mit dem selben Auftrag schon vor dem Inkrafttreten des NV-Vertrages. Dazu: *Barnaby, Frank*, Die Glaubwürdigkeit internationaler Schutzmaßnahmen; etwa zur Diskussion über die Schaffung von neuen Organen, die neben der IAEA mit den gleichen Aufgaben der Verifikation betraut sind: *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, S. 140 f.

⁴⁰³ So Art. VIII ff. IAEA-Statut.

⁴⁰⁴ Siehe oben S. 53 f. (auch unter Abgrenzung zu einer unmittelbaren Verhinderung der Nichtweiterverbreitung).

⁴⁰⁵ So die Behörde aus der eigenen Sicht in der Mittelfristigen Strategie aus dem Jahr 2006 (dort insbesondere S. 17 ff.): IAEA, Medium Term Strategy, 2006-2011

werden.⁴⁰⁶ Zwar könnte man die dritte Alternative des ersten Satzes von Art. XII C IAEA-Statut und Art. XI F Nr. 4 lit. b) IAEA-Statut als Aufhänger für eine dahingehende Auslegung nehmen, dass ein Verstoß im Sinne von Art. XII C Satz 3 IAEA-Statut schon bei Verstößen gegen Regelungen über die Sicherungskontrollen und andere Maßnahmen der Verifikation vorliegt. Die Sicherungskontrollen sind in den Protokollen INFCIRC 153 und INFCIRC 540 klar geregelt, sodass man Verstöße gegen diese mit hinreichender Rechtssicherheit feststellen kann. Insbesondere verstößt das Betreiben einer nicht angemeldeten Kernanlage schon gegen INFCIRC 153 und nicht erst gegen das Zusatzprotokoll aus INFCIRC 540.⁴⁰⁷ Allerdings berücksichtigt eine Auffassung, die eine sehr weitreichende Pflicht zur Berichterstattung und schnellen Überweisung des Falles an den Sicherheitsrat schon bei jedem Fehler und jeder Unstimmigkeit im Rahmen der Verifikation konstituiert, den folgenden Umstand nicht: Die Verifikation ist grundsätzlich auf Kooperation angelegt und Verstöße dagegen haben nur Indizcharakter dafür, ob ein Land Nuklearwaffen anstrebt. Häufig können Ungenauigkeiten auf technisch nicht zu beseitigende Gegebenheiten oder auf eine nicht absichtliche Nachlässigkeit zurückgeführt werden, was nicht den direkten Schluss ermöglicht, dass Nuklearwaffen angestrebt werden. In manchen Fällen ist auch nicht von vornherein bis ins letzte Detail eindeutig, welche Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind, sondern die Letzteren müssen eher an den Einzelfall angepasst werden. Es wird eine Prognose mit hinreichender Sicherheit verlangt. Wie ein Staat sich bei Verdachtsmomenten, sei es auch bei vorsätzlich herbeigeführten Verdachtsmomenten, verhält und inwieweit er zu ihrer Aufklärung der IAEA

⁴⁰⁶ Das bekannteste Beispiel ist die ausgebliebene Überweisung Irans an den Sicherheitsrat im Jahr 2003. In Unterstützung des Ausbleibens der Überweisung: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 34 f.; Mit Verweis auf Gegenansicht, jedoch mit der Bemerkung, dass dies nicht immer zweckmäßig sei: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 63 f.; dazu auch: *Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna*, The Iranian nuclear challenge, S. 267 ff.; Iran wurde danach erst im Jahr 2006 an den Sicherheitsrat überwiesen: Resolution des Gouverneursrat aus dem 4.02.2006 GOV/2006/14; zu den Maßnahmen im Vorfeld der Resolution nach dem Ausbleiben der Überweisung im Jahr 2003: *Welsh, Steven C.*, IAEA on Iran.

⁴⁰⁷ Art. 1 i.V.m. Art. 42 des Abkommens über die Kontrollen zwischen IAEA und dem Iran vom 15.05.1974. Veröffentlicht als INFCIRC 214.

entgegenkommt, gehört weiterhin zur Verifikation und kann zum positiven Schluss führen, dass bis dahin keine Waffenelemente daraus erworben wurden, alle nuklearen Aktivitäten weiterhin effektiv durch die IAEA kontrolliert werden und der bestimmte Staat keine Nuklearwaffen anstrebt, worauf es im Endeffekt ankommt. So kann es sich unter Umständen sogar bei einem Erwerb von Kernanlagen auf dem Schwarzmarkt verhalten, soweit diese möglichst bald und vor ihrer Inbetriebnahme zur Kontrolle angemeldet werden. Diese teleologische Überlegung der akzeptablen Gefährlichkeit gewisser Unstimmigkeiten, verbunden mit voller Kooperation zur lückenlosen Aufklärung hinsichtlich dessen, dass daraus keine Fortschritte für eine militärische Nutzung gewonnen wurden, kann noch durch weitere systematische Argumente unterstützt werden. So etwa unterscheidet der Art. XII C Satz 1 IAEA zwischen der Verifikation und den Fällen, in denen ein Verstoß zu bejahen ist. Dies legt es nahe, dass die Fälle im zweiten Hauptsatz des ersten Satzes des Art. XII C Satz 1 IAEA-Statut Alt. 1-3 jeweils solche sind, die über den Verstoß gegen die Verifikation hinausgehen. Auch Art. XI F Nr. 4 IAEA-Statut, auf den der XII C Satz 1 IAEA-Statut verweist, spricht nicht für das Gegenteil. Zwar konstituiert er die Pflicht zur Unterwerfung unter die Kontrollen. Soweit man aber auch die Möglichkeit der unmittelbaren Korrektur eines Fehlverhaltens, bevor die Schwelle für die Anerkennung eines Verstoßes erreicht wird, zur Verifikation zählt, ist ein Verstoß gegen den Art. XI F Nr. 4 lit. b) IAEA-Statut nur dann zu bejahen, wenn ein Land die Kontrollen völlig ablehnt oder diese endgültig gescheitert sind und die Freihaltung der Kernenergienutzung von Missbräuchen im jeweiligen Land auf Dauer nicht zu gewährleisten ist.

Andererseits zielt die Anzeigepflicht auf eine möglichst frühzeitige Information des Sicherheitsrats. Die Verzögerung der Aufklärung über die Frage, ob ein Verstoß gegen die Verifikation oder lediglich gewisse Schwierigkeiten und Sondergestaltungen in Bezug auf die Letztere vorliegen, darf nicht mit dem Fall eines Verstoßes verbunden mit korrektiven Maßnahmen zu seiner Beseitigung verwechselt werden. Denn

beim Überschreiten der Schwelle für Verstoß entsteht die Anzeigepflicht. Die Möglichkeit korrekativer Maßnahmen steht viel mehr neben der Anzeigepflicht, wie es dem Art. XII C Satz 3 IAEA-Statut und auch Art. XII A Nr. 7 IAEA-Statut zu entnehmen ist, und vermag sie nicht zu beseitigen. Ob ein Verstoß gegen die Verifikation oder lediglich Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten im Rahmen der Letzteren vorliegen, kann sich nur danach richten, wie schwerwiegend die Verfehlungen aus der Sicht der Verifikation sind.

Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch, dass IAEA nach Art. III B Nr. 4 IAEA-Statut nach Ausübung von Ermessen die Möglichkeit hat, eine Gefahr für Frieden und Sicherheit auch dann beim Sicherheitsrat zu melden, wenn ein Verstoß im Sinne von Art. XII C IAEA-Statut noch nicht festgestellt werden kann. Dies kann beispielsweise in Fällen einer besonderen Dringlichkeit von Bedeutung sein, wenn es z.B. um ein weit fortgeschrittenes Waffenprogramm geht, bei der die bloße Möglichkeit des Verstoßes insbesondere auch angesichts denkbarer Kettenreaktionen eine Bedrohung für den Frieden darstellt. Im Übrigen wird der Sicherheitsrat durch nichts davon abgehalten, die Arbeit der IAEA zu verfolgen und auch ohne eine förmliche Überweisung des Falles einzuschreiten. Die IAEA hat keine ausschließliche Kompetenz zur Einleitung eines Verfahrens beim Sicherheitsrat in Bezug auf Gefahren der Nuklearwaffenverbreitung. Der Sicherheitsrat kann sogar im Rahmen eines anderweitig eingeleiteten Verfahrens auf die Berichte der IAEA zugreifen und weitere in Auftrag geben.⁴⁰⁸

Aufgezeigt am Iranfall würde die Anwendung der hier dargelegten Auslegung Folgendes bedeuten: Es ist zwischen zwei Gruppen von Fragen je nach dem zu unterscheiden, ob man den iranischen Erwerb von Teilen einer Anreicherungsanlage auf dem Schwarzmarkt und den zum größten Teil geheimen Aufbau einer solchen vom Blickwinkel der IAEA oder des

⁴⁰⁸ Vgl. mit Art. III B Nr. 4 Satz 1 IAEA-Statut.

Sicherheitsrats betrachtet.⁴⁰⁹ Aus Sicht der IAEA lautet die entscheidende Frage: Kann man mit technischen Mitteln feststellen, ob der Iran bisher hoch angereichertes, waffenfähiges Uran produziert hat und kann der Iran die Uranspuren an der Anlage eventuell so erklären, dass die Verwendung für den Bau von Nuklearwaffen ausgeschlossen werden kann? Außerdem fragt sich: Kann eine iranische Anreicherungsanlage für die Zukunft zuverlässig genug verifiziert werden, sodass eine Abzweigung von Spaltstoffen für den Bau von Nuklearwaffen ausgeschlossen werden kann?⁴¹⁰ Somit hat die IAEA nach dem Bekanntwerden des Baus einer solchen Anlage dem Iran die Möglichkeit zu einer vollen Kooperation gegeben, damit das Land beweisen kann, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Spaltstoffe produziert und für militärische Zwecke abgezweigt wurden. Parallel dazu hat die IAEA abgewartet, welchen Beitrag zur Verifikation etwa die Verhandlungen der Europäischen Union mit Iran mit sich gebracht hätten.⁴¹¹ Diese Verhandlungen haben den Iran dazu gebracht, das Zusatzprotokoll zu unterschreiben. Eine Ratifikation hätte immerhin weitgehend eine zuverlässige Kontrolle ermöglicht. Es wurde jedoch von iranischer Seite nicht ratifiziert. Als Iran nach der Aufnahme der Anreicherung im Jahr 2006 Spuren von hoch angereichertem Uran immer noch nicht erklären konnte und auch bei den entsprechenden Ermittlungen an diesem sehr empfindlichen Punkt nicht die bestmögliche Kooperation gewährt hat, hat die IAEA richtigerweise den Verstoß festgestellt und den Fall zum

⁴⁰⁹ Zur Geschichte des iranischen Nuklearprogramms und zur Aufdeckung: *Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna*, *The Iranian nuclear challenge*, S. 258 ff.

⁴¹⁰ Bejahend zur Zuverlässigkeit der Kontrolle einer Anreicherungsanlage und zu einer Vorbeugung der Möglichkeit zur Herstellung von hoch angereichertem Uran durch technische Vorrichtungen: *Schleicher, Hans Walter*, *Internationale Kontrolle*, S. 325; zur wesentlich komplizierteren Kontrolle von Wiederaufbereitungsanlagen: ebenda, S. 334 f.; eine zuverlässige Beobachtung wird zum Teil auch für möglich gehalten: *ElBaradei Mohamed*, *Interview with Dr. Mohamed ElBaradei*, S. 36 f); Es ergibt sich auch die Gefahr wie bei Nordkorea, das zwei Mal die Kooperation und die Mitgliedstellung im Nichtverbreitungsregime dazu missbraucht hat, jeweils geheim Nuklearwaffenkapazitäten auszubauen. So: *Braun, Chaim/Chyba, Christopher F.*, *Proliferation Rings*, S. 9 ff.; zur immanenten Gefahr- ebenda, S. 5 f.; Auf die gewisse Sonderstellung von Staaten mit Ausbreitungskapazitäten wurde schon hingewiesen: Fn. 115 (S. 27 f.).

⁴¹¹ Dies kann bei einer Gesamtschau der Resolutionen GOV/2003/69 und GOV/ 2003/81 geschlossen werden. Die Erstere fordert unter Androhung von Repräsentationen Iran dazu auf, bestimmte vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen. Die Zweite begrüßt den ersten positiven Schritt in Richtung der entsprechenden Vertrauensbildung.

Sicherheitsrat überwiesen, da sie nicht mehr überzeugt sein konnte, dass der Iran frei von Atomwaffen ist und solche nicht anstrebt.⁴¹²

Für den Sicherheitsrat stellt sich nämlich eine andere Gruppe von Fragen. Sie lauten: Was bedeutet die iranische Beteiligung am Schwarzmarkt – ist die bloße Beteiligung bedrohlich für den Frieden und welche Kompetenzen zur Unterbindung einer solchen negativen Erscheinung in der Staatengemeinschaft hat der Sicherheitsrat? Wie ist gefahrenabwehrrechtlich betrachtet aus der Sicht der Staatengemeinschaft die Gefährlichkeit Irans einzustufen? Indiziert der versteckte Aufbau einer Anreicherungsanlage allein oder zusammen betrachtet mit anderen Umständen und politischen Stellungnahmen das Streben Irans nach Nuklearwaffen? Stellt diese indizierte Wahrscheinlichkeit eine Friedensbedrohung dar, welche Maßstäbe gelten für die Bewertung? Und welche Maßnahmen erscheinen für den Fall eines Gefahrenverdachts angemessen?

Die IAEA hat eine wichtige Rolle bei der Herausarbeitung internationaler Maßstäbe für körperlichen Schutz von Nuklearenstoffen gespielt. Schon im Jahr 1972 hat sie unter INFCIRC 225 Empfehlungen an die Staaten gerichtet. Außer der regelmäßigen Aktualisierung der Empfehlungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik bietet die IAEA auch Unterstützung für die Staaten bei der Gestaltung ihrer nationalen Maßnahmen zum körperlichen Schutz von Nuklearmaterial.⁴¹³ Der Schutz von Nuklearmaterial wurde immer wieder als nationale Aufgabe angesehen, womit oft die Zurückhaltung der Staaten hinsichtlich verbindlicher Normen auf diesem Bereich erklärt wird.⁴¹⁴ Es wird kritisiert, dass die Bemühungen der IAEA bisher nur Empfehlungen und keine verbindlichen Normen und

⁴¹² So GOV/2006/14 vom 4.02.2006; Von Bedeutung für die Gewährung von zusätzlicher Zeit und für das Abwarten könnte jedoch auch der Umstand gewesen sein, dass die Gefahr des Erwerbes von Nuklearwaffen durch Iran nicht so dringend war, um eine solche Entscheidung auszuschließen. So die geheimdienstlichen Einschätzungen: *Bowen, Wyn Q./Kidd, Johanna*, *The Iranian nuclear challenge*, S. 263; *Lang, W. Patrick/Johnson, Larry C.*, *Contemplating the Ifs*, S. 26.

⁴¹³ Dazu: *Elbaradei, Mohamed*, *Physical Protection of Nuclear Material*, S. 2; zum Austausch von Erfahrungen und zur Rolle der IAEA: GC/49/Res/9 vom 30.09.2005.

⁴¹⁴ *Barleon, Leopold u.a.*, *Zwölf Thesen*, S. 36 f.; unter Hinweis auf die abgeänderte Situation am Ende des 20. Jahrhunderts- *Müller, Harald*, *Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?*, S. 26.

Standards hervorgebracht haben.⁴¹⁵ Zwar bleiben die Empfehlungen der IAEA im ersten Schritt rechtlich unverbindlich, jedoch zeigt sich ihre Bedeutung bei der Suche nach allgemeinen zumutbaren und effektiven Maßstäben, die man einem Staat aufliegen kann.⁴¹⁶ Soweit ein unabdingbares Interesse der Staatengemeinschaft an der Einhaltung von solchen Maßstäben zu bejahen ist, könnten sogar Sanktionen an einen Verstoß gegen diese Richtlinien angeknüpft werden.

b) Euroatom

Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) schafft ein paralleles System von Sicherheitskontrollen neben dem der IAEA.⁴¹⁷ Primär ist die Euratom jedoch auf die Verbreitung und Förderung der friedlichen Kernenergienutzung und auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für nukleare Technologien und Spaltstoffe ausgerichtet.⁴¹⁸ Die Vorbeugung gegen die Nutzung der angestrebten Entwicklung auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung von Nukleartechnologien für den Bau von

⁴¹⁵ *Jenkins, Bonnie D.*, Establishing International Standards for Physical Protection of Nuclear Material, S. 98 ff.; *Bunn, George*, Raising International Standards for Protecting Nuclear Materials, S. 147 f.

⁴¹⁶ So verweist der Art 8 der Konvention zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus auf die IAEA Empfehlungen; als Vergleichsmaßstab auch in der SC/Res/ 1540 im 11. und 13. Erwägungsgrund; So etwa wird eine entsprechende Kooperation auch von Nichtmitgliedern wie Pakistan erwartet: *Pregenzler, Arian L.*, Securing Nuclear Capabilities in India and Pakistan, S. 129 ff.; die Beachtung der Richtlinien schon ganz früh als Voraussetzung für die Belieferung mit nuklearen Technologien und Spaltstoffen: *Schmidt, Fritz W.*, The Zangger Committee, S. 149; so nehmen auch die NSG Richtlinien auf internationale Empfehlungen Bezug: Art. 3 lit. a) INFCIRC/254/Rev.9/Part.1; in diese Richtung auch *Bunn, George*, Raising International Standards for Protecting Nuclear Materials, S. 148 f.; regelmäßige Aufforderungen zur Stärkung des Bereichs des körperlichen Schutzes ohne Verweis auf konkrete Maßstäbe jedoch unter Bezugnahme auf die entsprechende Resolutionen des Gouverneursrat der IAEA in A/Res./60/78 vom 11.01.2006, A/Res./ 61/86 vom 08.01.2008, A/Res./ 63/60 vom 12.01.2009; zu den relevanten Resolutionen des Gouverneursrat siehe den Bericht der IAEA auf der 60. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen unter A/63/L.6.

⁴¹⁷ Zu Verzahnung der Kontrollen: *von Pander, Joachim*, Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag, S. 132 ff.; das Wesentliche richtet sich nach INFCIRC 195; die Mitgliedsstaaten der Euratom haben sich konsequent bei den Verhandlungen über den NV-Vertrag und bei dem Abschluss eines Abkommens über die Sicherheitskontrollen um die Vermeidung einer Belastung mit doppelten Kontrollen bemüht. Dazu: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, S. 127 ff.; zur Kritik der missbrauchsanfälligen Selbstkontrolle: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 211; *Wilmshurst, M. J.*, The Development of Current Non-Proliferation Policies, S. 41.

⁴¹⁸ Art. 2 lit. a), c), d), g), h) Euratom.

Nuklearwaffen wird zwar auch unter den primären Zielen angeführt,⁴¹⁹ sie hat jedoch eher insoweit eine ergänzende Bedeutung, als sich die Vertragsstaaten bewusst gewesen sein müssen, dass eine breite Zusammenarbeit nie zustande gekommen wäre, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre, dass der jeweils andere die erzielten Erfolge demnächst auch militärisch benutzt hätte. Somit besteht der Erfolg der Euratom lediglich in der bloßen Trennung der Spaltstoffkreisläufe für militärische und friedliche Zwecke.⁴²⁰ Sie schließt nicht unmittelbar und endgültig den Entschluss eines Vertragsstaates aus, Nuklearwaffen anzustreben. Zwar wird den Mitgliedsstaaten die Motivation zur risikoreichen Forschung, z.B. durch Versuchssprengungen, genommen, da sie an den Erkenntnissen schon wegen der Zusammenarbeit mit zwei NWS im Rahmen der Gemeinschaft teilhaben. Jedoch führt die Euratom die Erreichung von einem sehr hohen Niveau an technologischer Entwicklung auch durch die anderen beteiligten Staaten herbei, die aus der Sicht der Nichtweiterverbreitung auch als sehr risikoreich angesehen wird.⁴²¹ So können etwa sensitive Technologien als gemeinsame Unternehmen gegründet werden, müssen aber nicht in dieser Form betrieben werden. Auch die Eigentumsübertragung an den Spaltstoffen, die der Sicherung der effektiven Kontrollen dient, bezieht sich nur auf Anlagen und Stoffe, die von Anfang an der friedlichen Energienutzung gewidmet sind.⁴²²

Nichtsdestotrotz ist ein gewisser Beitrag der Euratom zur Nichtweiterverbreitung nicht abzusprechen.

Insbesondere hat sich das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 im Rahmen von Euroatom viel leichter durchgesetzt.⁴²³

⁴¹⁹ Dies kommt in Art. 2 lit. e) Euratom zum Ausdruck.

⁴²⁰ So insbesondere in Bezug auf NWS wie Frankreich und Großbritannien: *Müller, Harald*, Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?, S. 27.

⁴²¹ Zur Gefährlichkeit der so genannten Ausbreitungskapazitäten siehe oben: S. 60, besonders Fn. 118.

⁴²² Vgl. Art 46 Euratom.

⁴²³ So hat die Kommission schon früh, am 11.06.1998, das Zusatzprotokoll gem. Art. 101 Euratom stellvertretend für alle Mitgliedsstaaten unterschrieben.

5. Verträge zum Schutze vor Verbreitung der Nuklearwaffen mittels unberechtigter Privaten

a) Konvention zum Physischen Schutz von Nuklearmaterial

Die Konvention zum Physischen Schutz von Nuklearmaterial vom 3.05.1980 ist anders als die ausführlicheren Richtlinien der IAEA das einzige rechtsverbindliche Dokument auf dem Bereich des körperlichen Schutzes. Lange Zeit wurde sie als eine Grundeinigung betrachtet, die größere Lücken offen ließ.⁴²⁴ Der körperliche Schutz von Nuklearstoffen betrifft Bereiche unmittelbarer nationaler Gewaltausübung wie die Gebiete des Strafrechts und des Polizeirechts, auf denen die Staaten wenig bereit sind, sich weitere Standards und Normen vorschreiben zu lassen.⁴²⁵ So ist die ursprüngliche Fassung überwiegend auf den internationalen Transport ausgerichtet – Art. 2 Abs. 2 CPPMN lässt wesentliche Bestimmungen auf die innerstaatliche friedliche Kernenergienutzung unanwendbar. Erheblichen Fortschritt verzeichnet das Zusatzprotokoll aus dem Jahr 2005. Zwar enthält dieses im Art. 2 Abs. 1 eine ähnliche Klausel wie Art. 2 Abs. 2 der geltenden Fassung, jedoch schreibt der Art. 2 A des Protokolls die dadurch abbedungenen Standards entsprechend für die staatsinterne Verwendung von Spaltstoffen vor. Auch die Kooperationspflichten aus Art. 5 der Strafbarkeitskatalog aus Art. 7 werden auf Sabotagefälle ausgeweitet.

Wesentlich für die weitere Entwicklung dürften die Worte des Konferenzpräsidenten Dr. Alec Baer sein:

"All 89 delegations demonstrated real unity of purpose. They put aside some very genuine national concerns in favour of the global interest and the result is a much improved convention that

⁴²⁴ So Müller, *Harald*, Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?, S. 27; Bunn, *George*, Raising International Standards for Protecting Nuclear Materials, S. 148.

⁴²⁵ Dass die Staaten dazu neigten, den körperlichen Schutz als eine ausschließlich nationale Aufgabe souveräner Staaten zu betrachten, wurde schon angeführt. Siehe oben: S. 158.

is better suited to addressing the nuclear security challenges we currently face."

Bisher haben jedoch nur 48 Vertragsparteien die Ergänzungen ratifiziert.⁴²⁶ Um in Kraft zu treten bedarf es 94 Ratifikationen.

Oft stellt die Konvention allgemeine Prinzipien oder offene Kooperationsgebote auf, deren Auslegung und Reichweite nicht in jeder Situation ganz problemlos vom Wortlaut zu ermitteln sind.⁴²⁷ Sehr positiv fällt in diesem Zusammenhang die Zuweisung von solchen Fällen zum IGH nach Art. 17 Abs. 2 CPPNM auf. Diese Vorschrift wurde jedoch im Einklang mit Art. 17 Abs. 3 wiederum von ganz vielen Staaten abbedingt.⁴²⁸

b) Konvention zur Bekämpfung von Akten des nuklearen Terrorismus (ICSANT)

Die Konvention beruht auf einem russischen Entwurf aus dem Jahr 1997.⁴²⁹ Die Einigung darüber wurde jedoch erst im Jahr 2005 erreicht. Die Konvention wurde dann als Anlage zur Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen A/Res/59/290 erlassen.⁴³⁰ Es wurde entscheidend betont, dass die Vorbeugung gegen nukleare Terrorakte gemeinsames Interesse der gesamten Staatengemeinschaft ist.⁴³¹

⁴²⁶ Zum aktuellen Ratifikationsstatus-
http://www.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/cppnm_amend_status.pdf

⁴²⁷ So insbesondere Art. 3, 4 und 6 der Konvention.

⁴²⁸ Vgl. http://www.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/cppnm_reserv.pdf

⁴²⁹ Eingereicht am 27.01.1997 unter die Nummer A/AC.252/L.3 .

⁴³⁰ Zu den Verhandlungen und zu überwindenden Hindernissen: *du Preez, Jean u. a., Nuclear Terrorism Convention.*

⁴³¹ Als Interesse aller Staaten, das sich sogar über politische Unterschiede hinwegsetzt: *Rice, Condoleezza, Rethinking the National Interest*, S. 5; so auch A/Res./60/78 (vom 11.01.2006), A/Res./ 61/86 (vom 08.01.2008), A/Res./ 63/60(vom 12.01.2009); Die Verhinderung der Erlangung von Massenvernichtungswaffen durch Terrororganisationen als erstrangige Aufgabe, auch mit Hinweis auf die Doktrin der Drei „Nos“: *Allison, Graham, A Nuclear Terrorism Report Card*; Die Kombination des Verdachts der Entwicklung von Massenvernichtungswaffen mit dem Verdacht der Unterstützung des Terrorismus als unakzeptable Gefahr – mit Verweis auf Äußerungen des US Präsident George W. Bush: *Tarzi, Amin, The Role of WMD in Iranian Security Calculations*, S. 99; zur fehlenden Menge und zur Gefahranalyse „IAEA Illicit Trafficking Database“: <http://www.iaea.org/NewsCenter/News/2007/itdb.html>

Hauptinstrument der ICSANT ist die Regelung von Strafbarkeiten, die die Vertragsstaaten in das nationale Recht umzusetzen haben (Art. 5 ff. ICSANT). Dies soll zur Verhinderung des Zugangs von Privaten zu waffenfähigen Spaltstoffen und anderen Elementen beitragen, die sonst in privaten Einrichtungen ohne das Wissen des konkreten Staates sehr schwer herzustellen sind.⁴³² Somit ist die zentrale Norm der Konvention Art. 2 ICSANT. Das wichtigste Mittel für die Gewährleistung der Durchsetzbarkeit der Konvention dürfte die Einführung des Prinzips „aut judicare aut dedere“ durch den Art. 13 ICSANT sein.⁴³³ Dieser Grundsatz, verbunden mit den Kooperationsgeboten aus Art. 14 ff., stellt sicher, dass eine Strafverfolgung durch eine Vertragspartei mit der entsprechenden Bereitschaft zu ihrer Durchführung stattfinden kann und wird, auch wenn eine andere Vertragspartei, die primär im Rahmen der Kooperation zu einer solchen Verfolgung verpflichtet wäre, aus politischen oder anderen Gründen weniger dazu geneigt ist. Auch hier handelt es sich um sehr offene Kooperationspflichten, deren Durchsetzung effektiv nur durch die Zuweisung aller Streitigkeiten zum IGH gesichert ist (Art. 23 ICSANT). Die Zahl der Vorbehalte zu dieser Kompetenzbegründung für den Internationalen Gerichtshof ist im Vergleich zur Konvention zum physischen Schutz von Nuklearmaterial geringer.⁴³⁴ Daraus kann gefolgert werden, dass die Gefahr verheerender Terroranschläge eine gesteigerte Kooperationsbereitschaft oder aber einen höheren sozialen Zwang innerhalb der Staatengemeinschaft bewirkt. Denn die beiden Konventionen sind nicht sehr unterschiedlich. Sie setzen jeweils Strafbarkeit als Mittel der Nichtweiterverbreitung ein.

⁴³² Zu diesem Ansatz: *Maerli, Morten Bremer*, *Relearning the ABCs*, S. 113 f.

⁴³³ Zu Schlüsselrolle dieses Grundsatzes und zur Diskussion, ob dieser Grundsatz zu den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts gehört, unter Verweis auf die schwankenden Meinungen und auf „Dissenting opinions“ von IGH Richtern zum Fall Lockerbie, die dies annehmen (so S. 58 ff.): *Bassiouni, M. Cherif/ Wise, Edward M.*, *Aut Dedere Aut Judicare*, überwiegend S. 1-69.

⁴³⁴Zu den Vorbehalten:
http://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=UNTSOnline&mtdsg_no=XVIII~15&chapter=18&Temp=mtdsg3&lang=en#Participants

Aber auch bezüglich der Pflicht zur Beachtung von bestimmten Standards für den polizeilichen Schutz verweist die ICSANT auf die strengeren Richtlinien der IAEA und verlangt in Art. 8 und 18 ICSANT beste Bemühungen seitens der Vertragsparteien für ihre Einhaltung. Somit regelt die ICSANT wichtige Kooperationspflichten, die eventuell als Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen dienen können.⁴³⁵ Die Frage aber, welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen bei einer Versäumung der Einhaltung von konkreten Kooperationspflichten, Nuklearwaffenverboten und darauf bezogenen Standards zu ergreifen sind, ist auch hier nicht abschließend geregelt, sondern bleibt dem allgemeinen Friedenssicherungsrecht überlassen.⁴³⁶

c) G8 Partnerschaft

Seit Anfang der 1990er Jahre wurden mehrere Programme für die Unterstützung von Ländern mit hochentwickelten nuklearen Technologien zur Reduzierung der Risiken aufgelegt.⁴³⁷ Die prominentesten Beispiele sind die Nunn-Lugar-Cooperation-Threat-Reduction-Program und die G8 Partnerschaft.⁴³⁸ Dabei werden einzelne Projekte aus den Bereichen Nichtweiterverbreitung, Abrüstung, Terrorbekämpfung und nuklearer Sicherheit unterstützt, wie der Transport von Nuklearwaffen und ihre sichere Lagerung und Entsorgung oder aber die Beschäftigung von besonders

⁴³⁵ So hat der Sicherheitsrat selbst andere ähnliche Kooperationspflichten geregelt, etwa in Art. 3 Resolution 1540 bis hin zur Inkriminalisierung in Art. 3 Resolution 1540. Mehr zur Logik und zur Bedeutung der Resolution 1540, siehe unten: 385 ff.

⁴³⁶ Ähnlich wie beim NV-Vertrag: siehe S. 22 f. und 63 f.

⁴³⁷ Überblick über die Vielzahl von Programmen in Bezug auf Russland unter: <http://www.nti.org/db/nisprofs/russia/forasst/intnatl/intnatl.htm#G8>; zu entsprechenden Problemen in Pakistan und Indien und zu einem Maßstab der gebotenen Mindestkooperation: *Pregenzer, Arian L., Securing Nuclear Capabilities in India and Pakistan*, S. 124 ff.

⁴³⁸ Bei Nunn-Lugar-Cooperation-Threat-Reduction-Program geht es um eine entsprechende US-Amerikanische Gesetzgebung, die von den Senatoren *Sam Nunn* und *Richard Lugar* initiiert wurde. Sie ist in der U.S. Code Collection, Title 22, Chapter 68 zu finden, indem der Kern des Programms in Subcharter IV, § 5931, Fundstelle: http://www.law.cornell.edu/uscode/22/usc_sup_01_22_10_68.html ; die G8 Global Partnerschaft Against the Spread of Nuclear Weapons and Materials of Mass Destruction wurde in der Schlussklärung am 27.06.2002 auf dem Gipfel von Kananaskis verkündet: <http://www.g8.utoronto.ca/summit/2002kananaskis/arms.html>

herausragenden Wissenschaftlern.⁴³⁹ Für solche Unterstützungsprogramme wird in der Regel eine Rahmenregelung geschaffen.⁴⁴⁰ Unter ihrem Dach werden einzelne Übereinkommen über konkrete Projekte abgeschlossen. Diese enthalten Regelungen über die Sicherung des Verwendungszwecks und die sonstigen Modalitäten über die Hilfeleistungen.⁴⁴¹ Sie enthalten jedoch keine reziproken Verpflichtungen wie zusätzliche Verpflichtungen im Bereich der Nichtweiterverbreitung und Abrüstung. Auch wenn die wesentlichen Pflichten in dieser Richtung schon im NV-Vertrag geregelt sind, wäre eine solche Anknüpfung der Hilfeleistungen denkbar und sie kann sogar teilweise als effektiver Mechanismus angesehen werden, weitere Verpflichtungen gerade dort zu erzwingen, wo die Staaten prinzipiell wenig dazu geneigt sind. Soweit die Staaten aus dem NV-Vertrag oder aus einem anderen Abkommen zur Abrüstung verpflichtet sind, folgt in der Regel auch die Begleitverpflichtung, die Materialien ausreichend zu sichern und die Unkosten der Waffenvernichtung zu tragen. Eine Exkulpation an diesem Punkt, allein aus Kostengründen nicht sicher abrüsten zu können, ist besonders angesichts der Kosten der Betreibung und der Verantwortlichkeit begründet durch die Schaffung dieser Gefahrquelle wenig überzeugend.⁴⁴² Dass die Spender umfangreiche Hilfspakete anbieten, ohne weitere

⁴³⁹ So z.B.: *Tronstad, Egil/Chuen, Cristina*, The Multilateral Nuclear Environmental Program in the Russian Federation; vgl. U.S. Code Collection, Title 22, Chapter 68, Subchapter IV, §5901 f.; zur wissenschaftlichen Unterstützung: U.S. Code Collection, Title 22, Chapter 68, Subchapter IV, §5931 (5); ein aktueller Bericht über die Projekte aus dem Hokkaido-Toyako Gipfel aus Jahr 2008 : http://www.mofa.go.jp/policy/economy/summit/2008/doc/pdf/0708_12_en.pdf

⁴⁴⁰ So im nationalen Recht (wie in der U.S. Code Collection, Title 22, Chapter 68, die auch als Grundlage für die Hilfestellung durch die USA dienen kann, obwohl diese Regelungen vor der Verkündung der G8 Partnerschaft im Jahr 2002 erlassen wurden) oder in einem Rahmenabkommen, z.B. Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation, Annex zum Vorschlag der Europäischen Kommission (KOM(2006)0665 — C6-0475/2006 — 2006/0227(CNS)), Fundstelle: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0665de01.pdf.

⁴⁴¹ So etwa Art. 8 ff. des Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation.

⁴⁴² Diese Verpflichtung der ausreichenden Sicherung bei der Vernichtung ist als in Art. I NV-Vertrag verankert anzusehen, dort dieser eine Beschränkung auf Vorsatz nicht enthält, sondern insbesondere auch auf die Handlungen verweist, die bloß die Weiterverbreitungsgefahr steigern. Vergleichbar haben die NWS sogar eine Kostentragungspflicht für die Kontrollen geregelt, die eine Abrüstung ermöglichen. Siehe insbesondere unten am Beispiel des CTBT-Vertrag: S. 183, Fn. 515.

Verpflichtungen von der Gegenseite anzustreben, zeigt den Willen dieser Staaten, nicht die finanziellen Gründe und die Einhaltung von Kostentragungspflichten entscheidende Rolle bei der Nichtweiterverbreitung spielen zu lassen. Primär wird das Interesse an der Nichtweiterverbreitung und Abrüstung verfolgt und dabei werden Opfer hingenommen, auch wenn Staaten nicht explizit und primär dazu verpflichtet sind. Dies zeigt den Charakter der Sicherung von Spaltstoffen und nuklearen Technologien als ein Interesse der Staatengemeinschaft, egal wo sich diese befinden.⁴⁴³

Des Weiteren besteht keine Pflicht, eine solche Hilfe anzunehmen. Die Hilfeempfängerstaaten haben in der Regel aus Gründen des Know-how-Schutzes ein Interesse daran, selbst die Sicherung der Anlagen oder Vernichtung von Waffenarsenalen durchzuführen. Sie sind oft wenig bereit, auf eine ausschließliche nationale Kompetenz in diesem Bereich zu verzichten und dies Gegenstand einer Multilateralisierung zu machen.⁴⁴⁴ Eine Pflicht, bestimmte Mindeststandards im Interesse der Staatengemeinschaft einzuhalten, kann jedoch aus dem Friedenssicherungsrecht und genauer aus einem Friedenssicherungsgebot gefolgert werden.⁴⁴⁵ Allein dies könnte zur Kooperation zwingen. Soweit man verbindliche Mindestmaßstäbe annehmen würde, wäre dies sogar zu wenig. Vielmehr hätten die einzelnen Staaten die Pflicht, die Einhaltung der Letzteren aus eigenen Quellen anzustreben und sich auf fremde Hilfe nur bei einer tatsächlichen nationalen Unmöglichkeit zu verlassen. Die Hilfefähigen könnten im Fall einer solchen tatsächlichen Unmöglichkeit bei einem Mitglied der Staatengemeinschaft sogar zur Unterstützung verpflichtet

⁴⁴³ Die Universalisierung der Standards bei der Vorbeugung gegen den Erwerb dieser gefährlichen Produkte durch Terroristen wird schon im ersten Prinzip als eine Aufgabe des Projekts angeführt. Weiter wird im dritten Präambelabsatz festgestellt, dass die G8 Partnerschaft die internationale Sicherheit insgesamt verbessern wird. Die G8 Partnerschaft wird als praktische Umsetzung der SC/Res./1373 (2001) angesehen und diese stellt durch die Anwendung der Begriffe der Bedrohung für den Weltfrieden und der internationalen Sicherheit den Bezug zu der gesamten Staatengemeinschaft her. Zum Bezug zur SC/Res./1373: *Chuen, Cristina*, The G8 Global Partnership, 74 f.

⁴⁴⁴ Zum Teil werden die Arbeiten auf militärischem Sperrgebiet durchgeführt. Auch zu anderen gewissen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Hilfeabkommen: *Chuen, Cristina*, The G8 Global Partnership, S. 82 f.

⁴⁴⁵ So in der Sicherheitsratsresolution 1540, siehe unten: S. 385 ff.; bezüglich die zunächst unverbindlichen Standards der IAEA und ihrer denkbaren Bindewirkung: siehe S. 158.

werden, soweit ein entsprechendes Friedenssicherungs- und Kooperationsgebot jedes Mitglied der Staatengemeinschaft binden würde.

6. Direkte Verhandlungen zur Unterbindung einer Weiterverbreitung

a) Die Verhandlungen als Instrument der Nichtweiterverbreitung

Gelegentlich werden in Verdachtsfällen direkte Verhandlungen aufgenommen. Diese enden in der Regel mit dem Abschluss eines Abkommens. Spezifische Charakteristika solcher Abkommen seien hier anhand von einigen Beispielen erörtert.

b) Nordkorea Abkommen

Nordkorea hat mehrmals unter ähnlichen Umständen eine Einigung erzielt und hat sich jedes Mal nachträglich davon nach ausdrücklicher Erklärung oder rein faktisch gelöst. In beiden Fällen hatte das Land sich zuvor vom Nichtweiterverbreitungsverbot losgesprochen.⁴⁴⁶ Nordkorea weigerte sich, internationale Kontrollen über die nuklearen Aktivitäten zuzulassen.⁴⁴⁷ Teilweise verwickelte sich die nordkoreanische Regierung in Widersprüche über die Frage, ob sie Nuklearwaffen anstrebt, indem sie etwa einen

⁴⁴⁶ North Korea's Statement on NPT Withdrawal, vom 10.01.2003; Die Kündigung aus dem Jahr 1993 wurde durch eine Erklärung der nordkoreanischen Regierung am 12.03.1993 kundgegeben und als Annex Nr. 7 zum Bericht der Generaldirektor der IAEA hinzugefügt. Veröffentlicht unter INFCIRC 419; Vereinbarungen nur mit Nordkorea – Agreed Framework vom 21.10.1994; siehe Agreed Framework Between The United States of America And The Democratic People's Republic of Korea, 1994; Initial Actions for the Implementation of the Joint Statement, 13.02.2007- siehe: Full text of agreement at six-way talks on N. Korea's nuclear programs, Asian Political News, 19.02.2007.

⁴⁴⁷ Beide Rücktrittserklärungen kamen zustande, nachdem sich der Verdacht auf Geheimaktivitäten verdichtet hatte und die IAEA zusätzlich Inspektionen verlangt hatte. So etwa der Bericht des Generaldirektors der IAEA vom 8.04.1993, Rn. 7 ff.; in der Rücktrittserklärung vom 10. 01.2003 wird ausdrücklich Bezug auf die Resolutionen des Gouverneurates GOV/2002/60 und GOV/2003/3 genommen, in denen Nordkorea zur weiteren Kooperation aufgefordert wird.

freiwilligen Verzicht vorläufig aufrechterhielt, aber gleichzeitig die Sicherheitsprobleme des Landes betonte.⁴⁴⁸

Beide Einigungen beinhalten drei Verpflichtungen. Nordkorea hat sich jeweils zur Unterwerfung unter die Kontrollen der IAEA verpflichtet.⁴⁴⁹ Solange diese andauern, hat man die Gewissheit, dass die kontrollierten Anlagen nicht für den Bau von Nuklearwaffen eingesetzt werden. Nordkorea hat sogar weitgehend auf sensitive Anlagen verzichtet, womit, wie schon erwähnt, ein Verzicht auf Nuklearwaffen am besten gesichert ist. Zug-um-Zug wurde immer eine vom Land häufig dringend gebrauchte wirtschaftliche Unterstützung gewährleistet, insbesondere auch beim Ausbau von proliferationssicheren Leichtwasserreaktoren und bei der Belieferung von fossilen Brennstoffen. Die dritte Verpflichtung war immer sehr offen. Sie enthielt ein weites Kooperationsgebot und das Gebot zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen. Aufgrund der offenen Formulierung werden solche Verpflichtungen häufig von beiden Seiten unterschiedlich ausgelegt und enthalten ein gewisses Streitpotenzial. Insbesondere sahen die Vertragspartner von Nordkorea darin den Verweis auf die Akzeptanz als gleichberechtigtes Mitglied in der Staatengemeinschaft, soweit Nordkorea im Laufe der Zeit das durch den Vertrag gewonnene Vertrauen durch die Beachtung von für die Staatengemeinschaft grundlegenden Normen bestätigt.⁴⁵⁰ Dies wäre das Ergebnis eines Prozesses, der eher vorsichtig als

⁴⁴⁸ In den Absätzen 1, 9 und 14 der Erklärung vom 10.01.2003 wird die Bedrohung für die Sicherheit betont. In den Absätzen 16 f. wird die Absicht des Baus von Nuklearwaffen verneint. In beiden Fällen hat Nordkorea zunächst die Gespräche fortgeführt. Die Verhandlungen nach der Erklärung im Jahr 1993 führten zum Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Nordkorea, unterzeichnet am 21.10.1994 in Genf. Mit einer gewissen Verzögerung wurden im Jahr 2005 Verhandlungen im Rahmen der Sechsparteiengespräche aufgenommen, die trotz Zwischenerfolge die Nuklearexplosionen im Rahmen der Versuche aus den Jahren 2006 und 2009 nicht verhindert werden konnten. Dazu: *Pike, John*, Six-Party Talks; *Cotton, James*, Whither the six-party process on North Korea?

⁴⁴⁹ Abkommen vom 21.10.1994: siehe *Agreed Framework Between The United States of America And The Democratic People's Republic of Korea*, 1994; *Initial Actions for the Implementation of the Joint Statement*, 13.02.2007; siehe: *Full text of agreement at six-way talks on N. Korea's nuclear programs*, *Asian Political News*, 19.02.2007.

⁴⁵⁰ So wurde auch das Abkommen aus dem Jahr 1994 nur zögerlich durchgeführt, jeweils unter Abwarten des Verhaltens der anderen Seite: *Hassig, Ralph C./ Oh, Kongdan*, *The Twin Peaks of Pyongyang*, S. 6 ff; zu der Einigung als Grundkonsens gerichtet auf eine Schritt um Schritt Umsetzung: *Newnham, Randall E.*, "Nukes for sale Cheap?", S. 169; so

flott anzugehen wäre. Dagegen hat die Regierung Nordkoreas in einer ähnlichen Klausel immer eine sehr weitgehende Sicherheitsgarantie erblickt, die mit etwaigen Sanktionen unvereinbar ist und etwa auch von der Haftung für andere, den Frieden gefährdende Handlungen freistellt.⁴⁵¹ Eine größere Transparenz im Friedenssicherungsrecht über die gebotene Kooperation und über die in jedem Fall zu verurteilenden Verfehlungen könnte auch in dieser Hinsicht Klarheit schaffen.

Die Einigungen mit Nordkorea zeigen die Schwächen von ähnlichen Ansätzen. Sie entfalten fast nur deklaratorische Wirkung. Zwar enthalten sie auch echte völkerrechtliche Verpflichtungen, jedoch könnte sogar ein eventuelles Urteil des Internationalen Gerichtshofs darüber die Verletzung nur feststellen und den Staat von einem kontradiktorischen Verhalten nicht tatsächlich abhalten. Einmal mehr an die Grenze der völkerrechtlichen Durchsetzbarkeit angelangt, ist wiederum das Sanktionsregime aus dem Friedenssicherungsrecht das einzige effektive Instrument zur Durchsetzung von Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen im Rahmen solcher Abkommen. Dieses galt aber von Anfang an auch ohne solche Abkommen.

sah dies auch der amerikanische Verhandlungsführer nach der Einigung im Februar 2007. So *Christopher Hill* zitiert in: Associated Press, North Korea agrees to nuclear disarmament, 13.02.2007; noch ausführlicher zur Einigung: *Hill, Christopher*, U.S. Envoy discusses N.Korea nuke deal; Zur Abhängigkeit der erwähnten Eingliederung auch vom Fortschritt in anderen Bereichen außerhalb der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung: *Hassig, Ralph C./ Oh, Kongdan*, The Twin Peaks of Pyongyang, S. 12; Zur Aufrechterhaltung der Option der gleichberechtigten Eingliederung in die Staatengemeinschaft bei völliger verifizierbarer nuklearer Abrüstung: *Obama, Barack*, Obama reiterates commitment to denuclearization of Korean, 17.06.2009; mit Hinweis auf diese Option auch: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 36.

⁴⁵¹ So nimmt die nordkoreanische Kündigung insbesondere auf die Absage der Gewährung von einer sehr weiten Sicherheitsgarantie im Rahmen eines Nichtangriffspakts Bezug: so der 10. Absatz der Erklärung aus dem 10.01.2003 – North Korea's Statement on NPT Withdrawal; Dass kein Anspruch auf eine so weite Sicherheitsgarantie gegeben ist, siehe oben: S. 100 f.; so wendet sich Nordkorea auch gegen jegliche Nachteile, die das Land erfährt, insbesondere gegen die Bezeichnung als eines Staates im Rahmen einer sog. „Achse des Bösen“.- so Absatz 9 der Erklärung vom 10.01.2003. Jedoch beruht die Bezeichnung als „Achse des Bösen“ vielmehr auf dem Vorwurf einer etwaigen Terrorunterstützung, was ein Thema für sich ist und wovon das Land auch bei einer vollen und verifizierbaren Abrüstung im nuklearen Bereich nicht ohne weiteres freizusprechen ist- zur „Achse des Bösen“: *Bush, George W.*, President Delivers State of the Union Address; eine gewisse Gefährlichkeit kann ganz unabhängig vom Thema der nuklearen Technologien an der Beteiligung Nordkoreas am Schwarzmarkt anderer gefährlichen Technologien wie etwa Raketentechnologien, was eine eigenständige Haftung zu veranlassen vermag. Dazu etwa: *Pinkston, Daniel A.*, Domestic Politics and Stakeholders in the North Korea Missile Development Program, S. 1 ff.

Somit ergibt sich der Sinn ähnlicher Übereinkünfte, auch wenn nicht zu unterschätzen, nur aus der Konkretisierung der gebotenen Kooperation zur Sicherung eines mit den Interessen der Staatengemeinschaft rechtskonformen Verhaltens und Vermeidung von Sanktionen.

Es ist immer wieder gerügt worden, dass solche Übereinkünfte ein völkerrechtswidriges Verhalten gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime und Ausbrüche und Verstöße belohnen würden und sie deswegen als Instrument für die Durchsetzung des Letzteren verfehlt seien.⁴⁵² Die Verwirklichung des Friedensgebotes, das primäre Ziel des VII. Kapitels der UN-Charta, lässt Raum für flexiblere diplomatische Schritte, solange die Eckpfeiler der Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung nicht aufgeweicht werden.⁴⁵³ Somit hält die erwähnte Kritik insoweit nicht stand, als die Abkommen mit Nordkorea allein die Kooperationsverbote im konkreten Fall konkretisieren, aber immer noch die klare Ansage von Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung beinhalten. Sie können sehr wohl eine Bestätigung des Nichtweiterverbreitungsregimes sein, die für andere Länder die Grenzen und die Alternativen bei einer Entscheidung für oder gegen die Kooperation aufzeigt.⁴⁵⁴

c) Iran

Der Ansatz direkter Verhandlungen wurde auch gegenüber dem Iran eingesetzt.⁴⁵⁵ Es wurde jeweils eine Einigung über zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen erzielt, die nach einer tatsächlichen

⁴⁵² So hat etwa der Vertreter der Vereinigten Staaten *John Bolton* die Einigung als eine unangebrachte Belohnung gerügt. Zitiert in: Associated Press, North Korea agrees to nuclear disarmament, 13.02.2007; so auch zum ersten Vertrag von 1994: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 76.

⁴⁵³ So insbesondere mit Bezugnahme auf die Praxis des Sicherheitsrats, siehe unten: zur Resolution 825, S. 376 ff.; zur Resolution 1696, S. 361 ff.; zu relativ offenen Regelungen in den Resolutionen, S. 406 ff.

⁴⁵⁴ So etwa die Lage Nordkoreas ohne die Einigungen verglichen mit den Vorteilen, die eine solche Einigung für das konkrete Land mit sich bringen kann, insbesondere die Reintegration als gleichberechtigtes Mitglied der Staatengemeinschaft wie im Fall Libyens. Zum Letzteren siehe oben: S. 130 ff.

⁴⁵⁵ Paris Agreement vom 15.11.2004, veröffentlicht auch als INFCIRC 673, und Statement by the Iranian Government and visiting EU Foreign Ministers vom 21.10.2003.

Wiederaufnahme der Urananreicherung als gescheitert angesehen wurde. Auch hier wurde vor allem die Effektivität dieses Ansatzes als Instrument des Nichtweiterverbreitungsregimes angezweifelt.⁴⁵⁶

Auch hier kann die Kritik aus guten Gründen zurückgewiesen werden. Eine Verhandlungsoption widerspricht weder der Logik des Nichtweiterverbreitungsregimes noch dem Sinn und Zweck etwaiger Zwangsmaßnahmen. So sollte die Verhandlungsoption stets verfügbar sein, insbesondere soweit das Verbot des Baus von Nuklearwaffen nicht explizit in Zweifel gezogen wird, sondern es primär darum geht, die friedlichen Absichten plausibel nachzuweisen.⁴⁵⁷ Im Fall des Iran hat sich die Regierung immer auf das Recht auf friedliche Kernenergienutzung berufen. Die Nuklearwaffen hätten keine Relevanz für die Verteidigung des Landes.⁴⁵⁸ Der Besitz von sensitiven Technologien für friedliche Zwecke ist durch den NV-Vertrag nicht verboten.⁴⁵⁹ Somit bleibt als Ziel der Verhandlungen nur die Bestätigung der Erfüllung der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen Irans. Indizien für ein etwaiges Streben nach Erwerb von Nuklearwaffen werden in politischen Spannungen, in der teilweise provokativen Haltung des Iran gegenüber der Souveränität anderer Länder, im Vorwurf der nicht genügenden Kooperation und Unterstützung der Staatengemeinschaft bei der Terrorismusbekämpfung als auch in der praktischen Überlegung gesehen, dass ein Land so reich an fossilen Brennstoffen wie der Iran angesichts der gesicherten Lieferungen fremder Nuklearstoffe kein starkes Interesse an eigener Urananreicherung haben kann, es sei denn, es will sich eine nukleare

⁴⁵⁶ Mit Hinweis auf die entsprechende Äußerung der damaligen Sicherheitsberaterin *Condoleezza Rice: Tarzi, Amin, The Role of WMD in Iranian Security Calculations*, S. 95.

⁴⁵⁷ So wurde der Iran durch die Einigung vor die Wahl gestellt, mit der Staatengemeinschaft zu kooperieren oder Sanktionen und erhebliche Nachteile hinzunehmen: *Tertrais, Bruno, A Fragile Consensus*, S. 32; so auch *ElBaradei, Mohamed, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei*, S. 36.

⁴⁵⁸ So unter Punkt 2. im Statement by the Iranian Government and visiting EU Foreign Ministers, vom 21.10.2003; auch Abs. 4 Paris Agreement, 15.11.2004; zu Äußerungen über die Verfolgung einer Entwicklung des gesamten Kreislaufes zur friedlichen Energienutzung: *Johnson, Rebecca, Politics and Protection*, unter „Iran“.

⁴⁵⁹ Siehe oben S. 51 f., 54 f., 60; so auch nur ein vorläufiger Verzicht im Rahmen der Verhandlungen unter Betonung des freiwilligen Charakters und des Fehlens einer rechtlichen Verpflichtung dazu – insbesondere Paris Agreement, 15.11.2004, Abs. 5 f.

Option vorbehalten.⁴⁶⁰ Der erste Schritt der Zerstreung eines solchen Verdachts ist selbstverständlich die klare Formulierung von Kooperationspflichten. Dabei wäre die Verpflichtung zur Nichtweiterverbreitung jedoch durch einen kompletten Verzicht auf sensitive Technologien am besten gesichert.⁴⁶¹ Auf einen solch weitgehenden Verzicht hat aber die Staatengemeinschaft in der Regel keinen Anspruch.⁴⁶² Somit können ähnliche Kooperationspflichten am besten durch Verhandlungen und freiwillige Einigung begründet werden. Natürlich könnte die Erzwingung eines solchen zumindest zeitlich beschränkten Verzichts auch unabhängig von einer etwaigen Einigung als Gegenstand einer Maßnahme der Friedenssicherung in Betracht kommen.⁴⁶³ Jedoch kann auch in diesem Zusammenhang ein Einvernehmen nur Vorteile bringen.

Ziel der Verhandlungen war immer die Aushandlung einer besonders zuverlässigen Verifikation der Aktivitäten des Iran, die u.U. über die Einschränkungen für andere Mitglieder der Staatengemeinschaft hinausgeht. Dieser Unterschied in den Anforderungen und Maßstäben könnte mit den oben dargestellten Vorwürfen und etwa mit der Verwirkung von Vertrauen in Folge der Beteiligung am Schwarzmarkt für Nukleartechnologien gerechtfertigt werden.⁴⁶⁴ Ein erster großer Erfolg in dieser Richtung war die

⁴⁶⁰ Zu einer Gewissheit bezüglich der Anstrengung von Nuklearwaffen: *Perkovich, George*, *Bush's Nuclear Revolution*, S. 4; zu einem insgesamt sehr unstabilen Eindruck: *Shaffer, Brenda*, *Iran at the Nuclear Threshold*; Schluss von der Geheimhaltung auf das Streben Irans nach Nuklearaffen und Analyse der weiteren Faktoren, die ein ähnliches Streben bedingen: *Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna*, *The Iranian nuclear challenge*, entsprechend S. 261 und 263 ff.; zur Anstrengung der Nuklearwaffen aus Sicherheitsgründen: *Müller, Harald*, *Warum die Bombe?*, S. 13 f.; weiter zur iranischen Motivation der Entwicklung von Nuklearwaffenarsenalen: *Tarzi, Amin*, *The Role of WMD in Iranian Security Calculations*, S. 95 ff.; zur vorsichtigen Wertung der verdeckten Aufbau einer Anreicherungsanlage: *ElBaradei, Mohamed*, *Intervention on Non-Proliferation Issues at IAEA Board of Governors*, 17.06.2009.

⁴⁶¹ Siehe oben: S. 51 ff. und 60.

⁴⁶² So auch: *ElBaradei, Mohamed*, *Intervention on Non-Proliferation Issues at IAEA Board of Governors*, 17.06.2009: "...Nobody, I think, questions anybody's right to have a fuel cycle, not even the Security Council..."

⁴⁶³ Inwieweit dies der Fall sein kann, siehe unten: S. 361 ff.

⁴⁶⁴ Zum A. Q. Khans Netzwerk für Weiterleitung von nuklearen Technologien und die iranische Inanspruchnahme dieses Angebots: *Clary, Christopher*, *A.Q. Khan and the limits of the non-proliferation regime*, S. 33 ff.

Unterzeichnung des INFCIRC 540 durch den Iran.⁴⁶⁵ In diesem Zusammenhang ist auch der Verzicht auf sensitive Technologien als Vertrauensbildung nach verspieltem Vertrauen zu sehen.⁴⁶⁶ Mit dem vertrauensbildenden Charakter lässt sich die lediglich vorläufige Wirkung des ausgehandelten Verzichtes erklären.⁴⁶⁷ Denn beim Erfolg müsste das erforderliche Vertrauen irgendwann als gebildet angesehen werden und dann sollte dementsprechend ein Gleichstellungsanspruch gegeben sein. Insgesamt könnte die Einigung so verstanden werden, dass der Iran mit der Übernahme der Verpflichtung Bewusstsein bezüglich des Bedürfnisses der Vertrauensbildung gezeigt hat. Iran hat, sei es auch nur vorläufig, eine Differenzierung im Vergleich zu anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft akzeptiert. Dies zeigt, dass ähnliche Differenzierungen, soweit zeitlich begrenzt, nicht als eine unzulässige Diskriminierung angesehen werden. Gerichtet auf Vertrauensbildung wird ihnen sogar von den betroffenen Ländern ein Gerechtigkeitsgehalt zugestanden. Angesichts des Umstandes, dass die Europäischen Staaten bei diesen Einigungen keine gewichtigen Gegenverpflichtungen übernommen haben, ist aber zu folgern, dass die klare Drohung mit Sanktionen noch eine wichtige Rolle für entsprechende Verhandlungen spielt und für den Fall der Nichtergreifung von gebotenen Kooperationsmaßnahmen aufrechtzuerhalten ist.

d) Vertrag zwischen Indien und den USA

Als ein *sui generis* Versuch der Einbindung in das Nichtweiterverbreitungsregime ist die Einigung zwischen Indien und den

⁴⁶⁵ Die entsprechende Verpflichtung ist in der Teheraner Einigung enthalten (Statement by the Iranian Government and visiting EU Foreign Ministers, vom 21.10.2003, Abs. 2 lit b) sublit. i); Iran hat jedoch bis zum heutigen Tag das Protokoll nicht ratifiziert. Link zum Status: <http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/protocol.html> ; zur Frage, ob eine entsprechende Verpflichtung nicht aus dem Friedenssicherungsgebot folgt, siehe unten: S. 361 ff.; 391 f.; 403 f.

⁴⁶⁶ So etwa Abs. 3 der GOV/2004/79 vom 18.09.2004 (vor der Pariser Einigung vom 15.11.2004) und Abs. 1 der GOV/2004/90, vom 29.11.2004 (unmittelbar nach der Pariser Einigung vom 15.11.2004) jeweils mit anderen vertrauensbildenden Maßnahmen gerichtet auf eine effektive Verifikation der iranischen nuklearen Aktivitäten.

⁴⁶⁷ So auch nur ein vorläufiger Verzicht im Rahmen der Verhandlungen unter Betonung des freiwilligen Charakters und des Fehlens einer rechtlichen Verpflichtung darüber hinaus. Dazu: so insbesondere Paris Agreement, 15.11.2004, Abs. 5 f.

USA aus Jahr 2005 anzusehen.⁴⁶⁸ Bezüglich der Nichtweiterverbreitung enthält diese gemeinsame Erklärung drei Regelungen. Zunächst verpflichten sich die Parteien, sich um eine Nichtweiterverbreitung gegenüber Drittstaaten zu bemühen. Diese Verpflichtung ist primär an Indien gerichtet, das das Nichtweiterverbreitungsregime in seiner jetzigen Form nie anerkannt hat.⁴⁶⁹ Weiter werden noch zwei gegenseitige Verpflichtungen normiert. Indien verpflichtet sich, den militärischen und den zivilen Nuklearstoffkreislauf völlig voneinander zu trennen und den Zivilen unter die internationale Kontrolle zu stellen.⁴⁷⁰ Die USA verpflichten sich im Gegenzug, sich um einen Wegfall jeglicher Handelsbeschränkungen in Folge der Nuklearwaffenaktivitäten Indiens zu bemühen, die Indien in Folge seiner Nuklearwaffenaktivitäten auferlegt wurden.⁴⁷¹

Das Problem der Nichtweiterverbreitung im Rahmen der dargelegten Einigung besteht darin, dass die Staaten immer der Auffassung waren, einen gewissen Anspruch auf den Beitritt Indiens zum Nichtweiterverbreitungsregime und somit auf Kontrollen und Atomwaffenfreiheit Indiens aus dem Friedenssicherungsrecht zu haben.⁴⁷² Somit besteht alles, was Indien aufopfert und als Gegenleistung erbringt, in einer bloßen Beachtung der angeblich bestehenden Verpflichtungen. Die

⁴⁶⁸ India-US joint statement, vom 19.07.2005.

⁴⁶⁹ Zur indischen Haltung zum NV-Vertrag- *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 398 ff.; Dagegen hat sich die USA hier konsequent verpflichtet. Sie haben jedoch nie ihren Nuklearwaffenstaatstatus in Rede stellen lassen.

⁴⁷⁰ Abs. 2 der India-US joint statement, vom 19.07.2005. Indien verpflichtet sich sogar zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls. Dieses wurde am 15.05.2009 von Indien unterschrieben, ist aber mit Wirkung für Indien noch nicht in Kraft getreten-
<http://www.iaea.org/OurWork/SV/Safeguards/protocol.html>

⁴⁷¹ Abs. 1 der India-US joint statement, vom 19.07.2005. Dabei wurde das nationale Recht angepasst, sodass am 02.03.2006 das Civil Nuclear Cooperation Agreement unterschrieben wurde. Im Verhältnis zu den übrigen NSG-Parteien hat Präsident Bush den US NSG Proposal on India am 13.08.2008 unterbreitet. Die Ausnahme wurde vom NSG am 06.09.2008 beschlossen.

⁴⁷² So Abs. 10 ff., besonders Abs. 13, des operativen Teils der Resolution 1172; eine solche Auffassung wird auch in einer Vielzahl von Resolutionen der Vollversammlung bestätigt, sowohl vor den Tests aus dem Jahr 1998 als auch danach. Statt aller: Resolution A/Res./59/76 mit Verweis auf andere im Abs. 1 der Präambel. Dabei sieht die Resolution diesen Schritt auch dann als Lösung, obwohl sie das Bewusstsein einer „Pattsituation“ in ihrer Betitelung zeigt. Diese Ansicht führt die Vollversammlung auch nach der Verkündung der indisch-amerikanischen Einigung fort: Abs. 2 des operativen Teils der Resolution A/Res./60/65 vom 6.01.2006.

Auferlegung von Einschränkungen, auch im Bereich der friedlichen Nutzung von Nukleartechnologien, wurde immer als eine Sanktion in Folge des Nichtbeitritts zum Regime angesehen.⁴⁷³ Zwar hat sich die amerikanische Regierung darum bemüht, die Einigung von einer etwaigen Anerkennung des Nuklearwaffenstaatstatus abzugrenzen und sie als Gewinn für die Nichtweiterverbreitung durch die teilweise Einbindung Indiens in das Nichtweiterverbreitungsregime darzustellen,⁴⁷⁴ jedoch wurde ein entscheidendes Druckmittel zurückgenommen, sodass es sehr fraglich erscheint, ob ein Nuklearwaffenverbot gegenüber Indien, soweit dieses aus nichtvertraglichen Regelungen abgeleitet werden kann, noch eine erzwingende Rechtsfolgenseite hat und als Rechtsnorm und nicht lediglich einen politischen Aufruf bezeichnet werden kann. Inwieweit ein solches anderweitiges Verbot vorhanden ist und welche Auswirkungen die US-Indische Einigung von 2005 darauf hat, wird weiter Gegenstand dieser Arbeit sein.⁴⁷⁵ Hier sei nur festgehalten, dass ein ähnlicher Ansatz, sei dieser auch tatsächlich gewinnbringend für die Nichtweiterverbreitung durch eine schrittweise Einbindung von „*de facto*“-Nuklearwaffenstaaten, die sonst das Regime nicht anerkannt hätten, nicht tauglich ist, einen dauerhaften Verzicht herbeizuführen.⁴⁷⁶ Allein mit solchen Einigungen wird Indien seinen „*de facto*“-Nuklearwaffenstatus nicht aufgeben.

Vom Blickwinkel der Nichtweiterverbreitung aus besteht der Vorteil der Einigung allein in der Trennung von den militärischen und zivilen Spaltstoffkreisläufen und im Gebot zu Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke.⁴⁷⁷ Die Gefahr, die die Einigung in die Welt setzt, besteht darin, dass sie zu einer Schwächung

⁴⁷³ So wurden eine Reihe von Restriktionen bezüglich der Kooperation im nuklearen Bereich genau als Antwort auf die indische nukleare Explosion aus dem Jahr 1974 angesehen. So: *Manohar/ Thomas, Raju G.C.*, The U.S.-Indian Nuclear Agreement, S. 358; so auch: *von Randow, Gero*, Sonderfall Indien; auch NSG als Antwort- siehe S. 20 (Fn. 86).

⁴⁷⁴ *Rice, Condoleezza*, U.S.-India Civilian Nuclear Cooperation Agreement, 5.04.2006.

⁴⁷⁵ Siehe unten S. 359.

⁴⁷⁶ Zum Abkommen als einzigem vernünftigen Ausweg von der Pattsituation: *von Randow, Gero*, Sonderfall Indien; zu den Vorteilen auch: *Thyagaraj, Manohar/ Thomas, Raju G.C.*, The U.S.-Indian Nuclear Agreement, S. 363; auch zur Kritik- ebenda, S. 362.

⁴⁷⁷ Abs. 2 des India-US joint statements, vom 19.07.2005.

des Nichtweiterverbreitungsregimes führen kann, indem auch andere Proliferationskandidaten zur Ansicht kommen, dass nach dem Ablauf einer gewissen Zeitspanne ihnen ein Recht auf Nuklearwaffen zugestanden werden kann.⁴⁷⁸

7. Testverbote

Ein weiteres Instrument des Nichtverbreitungsregimes sind Testverbote. Exemplarisch sollen die wichtigsten von ihnen analysiert werden.

a) Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die älteste Beschränkung von Nukleartests enthält der Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser.⁴⁷⁹ Der Vertrag verbietet in Art. 1 Abs. 1 die Durchführung und Förderung jeglicher Tests in den erwähnten Bereichen. Möglich bleiben damit nur unterirdische Tests. Das sehr frühe Verbot ist keiner Verifizierung unterworfen, was auch darauf zurückgeführt werden kann, dass die Versuche in der Atmosphäre, im Weltraum und im Wasser sehr leicht bemerkbar sind, oder darauf, dass Uneinigkeit über jegliche Verifikationsmaßnahmen in diesem frühen Stadium herrschte. Der Vertrag ist ähnlich wie der NV-Vertrag nur in außergewöhnlichen Situationen bei Betroffenheit der höchsten Interessen des Landes mit Bezug auf den Gegenstand des Vertrages kündbar.⁴⁸⁰

Fraglich bleibt stets, ob der Vertrag einen wesentlichen Beitrag für die Nichtweiterverbreitung leisten kann. Denn es wird durch den Vertrag nicht unmittelbar auf die Beschränkung der Zahl der Nuklearwaffen oder auf die

⁴⁷⁸ *Kimball, Daryl*, Revised U.S. Proposal for India-Specific Exemption; *Paulus, Andreas/Müller Jörn*, *Survival Through Law*, S. 117 ff.; *Einhorn, Robert*, *Limiting the Damage*, S. 112 f.; weiter zu den Argumenten für und gegen die Einigung: *Thyagaraj, Manohar/Thomas, Raju G.C.*, *The U.S.-Indian Nuclear Agreement*, besonders S. 361 f., 363 f. und 368; zur Möglichkeit der Zwangsanwendung trotz der Einigung siehe unten S. 359.

⁴⁷⁹ Bekannt als Limited Test Ban Treaty, unterzeichnet am 5.08.1963.

⁴⁸⁰ Zur Reichweite der entsprechenden Klausel im NV-Vertrag siehe oben: S. 70 ff.

Unterbindung des Erwerbes hingewirkt. Die Beschränkung kann auch auf Umweltschutzgründe zurückgeführt werden.⁴⁸¹ Außerdem bleibt die Möglichkeit der unterirdischen Entwicklung von Sprengsätzen.⁴⁸² Nichtsdestotrotz werden die Möglichkeiten der Entwicklung von Nuklearwaffen beschränkt.⁴⁸³ Der Vertrag ist auch als ein erster Schritt in Richtung eines vollständigen Teststoppverbots gedacht.⁴⁸⁴ Dabei hat man sogar daran gedacht, das Letztere als Ergänzung des hier erörterten partiellen Verbots zu beschließen.⁴⁸⁵ Unter dem Strich hat das partielle Teststoppverbot seinen Beitrag zur Tabuisierung nuklearer Versuche geleistet und auch angesichts der gravierenden Umweltschäden liegt eine Friedensbedrohung bei jedem Verstoß dagegen sehr nahe.⁴⁸⁶ Falls ein Staat Nuklearwaffen entwickeln sollte, dürfte das unterirdische Testen eine Mindestvoraussetzung sein. Diese Erschwernis des Erwerbs ist vielmehr

⁴⁸¹ *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, S.503; so auch aus geschichtlicher Sicht der US-Regierung siehe unter: <http://www.state.gov/www/global/arms/treaties/lbt1.html>

⁴⁸² Dies stellt auch für kleinere Länder wie Nordkorea keine Erschwernis dar. Denn Nordkorea hat seine Atomwaffen genau in unterirdischen Tests getestet. Diese Entwicklungsweise kommt auch ohne ein ausdrückliches Verbot bei einem kleinen Land, das Nuklearwaffen anstrebt, als die einzige Vernünftige in Betracht. Zur Unfähigkeit des partiellen Verbotes, die vertikale Aufrüstung aufzuhalten und sogar im Gegenteil zur Förderung der unterirdischen Teststopps dadurch: *Solms, Friedhelm*, Testen auf ewig und einen Tag, S. 482 f.; dazu, dass Staaten erst dann dem Verbot beigetreten sind, als die unterirdischen Forschungsmöglichkeiten gewährleistet waren: *Marin-Bosch, Miguel*, The NPT Non-Proliferation, S. 66.

⁴⁸³ Der frühe Beitritt zu PTBT als Maßnahme zur Verhinderung der horizontale Weiterverbreitung: *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation, S. 66 f.; auch der 2. Erwägungsgrund der Präambel des Vertrages.

⁴⁸⁴ Zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser im geschichtlichen Zusammenhang nach dem Scheitern eines frühen vollen Testverbots: *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, 502 f.; *Solms, Friedhelm*, Testen auf ewig und einen Tag, 474 ff.; Zum Ziel des vollständigen Testverbots: der dritte Erwägungsgrund der Präambel zum Vertrag.

⁴⁸⁵ *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, 500 f.

⁴⁸⁶ Der IGH legt sogar die Verpflichtung für die Staaten dar, die ökologischen Auswirkungen bei den Verhältnismäßigkeitsabwägungen innerhalb einer Selbstverteidigung zu berücksichtigen. Auch wenn sie nicht dazu ausreichen, ein Verbot des Einsatzes von Nuklearwaffen zu begründen, fallen diese Aspekte sehr wohl noch mehr ins Gewicht bei der Beurteilung der Versuche als Vorbereitungshandlungen. Dazu und zu den entsprechenden Geboten der Rücksichtnahme aus dem Kriegsrecht: IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 27 ff. und 30 ff.; Der Gerichtshof hat das Verfahren des New Zealand gegen Frankreich eingestellt, erst nachdem Frankreich sich durch einseitige Erklärungen an einem entsprechenden Testverbot gebunden hat: IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974; darüber hinaus hat der Gerichtshof schon bei dem Bau eines Kernkraftwerks auf die Gefahren für die Umwelt hingewiesen und ein Notstandsrecht für den betroffenen Staat anerkannt: IGH, Gabčíkovo-Nagymaros- Urteil vom 25.09.1997, Rn. 52 ff.

auch bei einer gerechtfertigten Entwicklung von Nuklearwaffen hinzunehmen.

b) Schwellenverträge (Vertrag zur Begrenzung der unterirdischen Nuklearwaffentests und Vertrag über die unterirdischen Explosionen zu Zwecken der friedlichen Nutzung der Kernenergie)

Weiter gehende Testbeschränkungen sind in den zwei bilateralen Schwellenverträgen zwischen den USA und der UdSSR enthalten.⁴⁸⁷ Kern der Verpflichtungen ist die Beschränkung der Explosionen auf eine Stärke von 150 Kilotonnen.⁴⁸⁸ Als Begleitverpflichtungen gibt das TTBT auch das Streben nach kontinuierlicher Reduzierung der unterirdischen Nuklearwaffentests und nach völligem Testverbot vor.⁴⁸⁹ Das Rücktrittsrecht in beiden Verträgen ist auf den Fall der außerordentlichen Bedrohung von höchsten Interessen beschränkt.⁴⁹⁰

Keiner der beiden Verträge verbietet die Nuklearwaffen direkt oder auch nur beschränkt. Nichtsdestotrotz sind sie sehr wohl auf die Friedenssicherung und die Verwirklichung der Ziele der Nichtweiterverbreitung gerichtet.⁴⁹¹ Sie tragen auch dazu bei, dass bestimmte Waffen mit einem übermäßigen Zerstörungspotenzial nicht getestet und vielleicht auch gar nicht entwickelt werden. Ihre Bedeutung besteht auch in der Vertrauensbildung. Sie werden als Glied in der Kette zum vollen Verbot angesehen.⁴⁹² Im Übrigen tragen sie zu einer Einbindung

⁴⁸⁷ Vertrag zwischen den USA und der UdSSR zur Begrenzung der unterirdischen Nuklearwaffentests, unterzeichnet am 3.07.1974, bekannt auch als Treshold Test Ban Treaty (TTBT), Fundstelle: <http://www.state.gov/www/global/arms/treaties/ttbt1.html> ; Vertrag zwischen den USA und UdSSR über die unterirdischen Explosionen zu Zwecken der friedlichen Nutzung der Kernenergie, unterzeichnet am 28.05.1976, bekannt auch als Peaceful Nuclear Explosion Treaty (PNET), Fundstelle: <http://www.nti.org/db/china/engdocs/pnet.htm>

⁴⁸⁸ Art. 1 Abs. 1 TTBT und Art. 3 Abs. 2 PNET.

⁴⁸⁹ Art. 1 Abs. 2 und 3 TTBT.

⁴⁹⁰ So Art. 5 Abs. II TTBT und Art. 8 I und II PNET i.V.m. Art. 5 Abs. 2 TTBT.

⁴⁹¹ So Präambel der TTBT und die 2., 3. und 4. Erwägungsgrund der Präambel des PNET und Art. 3 Abs. 2 lit. d) PNET.

⁴⁹² Art. 1 Abs. 3 TTBT; *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, S. 501, 503 f.

der Parteien in Gespräche zur Vertiefung der Verpflichtungen insbesondere durch die Begründung ständiger Koordinationsausschüsse bei.⁴⁹³ Der bemerkenswerteste Fortschritt der beiden Verträge besteht aber in der Fortentwicklung der Verifikation.⁴⁹⁴ Angemerkt sei, dass die Ratifizierung der Verträge ca. 15 Jahre gedauert hat, wobei gerade die Verifikation eines der problematischsten Elemente gewesen sein soll.⁴⁹⁵ Das Konzept der „National Technical Means of Verification“ wurde zum ersten Mal in den Schwellenverträgen erwähnt, findet aber später Anwendung bei vielen Abrüstungsverträgen.⁴⁹⁶ Dies zeigt eine erste Öffnung der staatlichen Souveränität zugunsten der Nichtweiterverbreitung. Die Verifikation solcher Verträge, auch wenn sie nur die Stärke der Explosion betrifft, berührt zum ersten Mal auch militärische Einrichtungen. Sie ist auch auf das Aufspüren von illegalen Aktivitäten gerichtet, was sich erst in den 90er Jahren für die Verifikation durch die IAEA abgezeichnet hat.⁴⁹⁷ Diese Verifikation stellt einen Kurswechsel dar. So gibt es kein Recht darauf, nicht der Verifikation zu unterliegen. Die Verifikation indiziert, dass sich aus den Souveränitätsrechten kein allgemeines Recht auf Nichtverifizierung ergibt.⁴⁹⁸ Vielmehr hat das Interesse der Staaten, die Kontrollen als Eingriff in die staatliche Souveränität nicht hinnehmen zu müssen, im Verhältnis zum Ziel der Nichtweiterverbreitung zurückzutreten. Die Interessen des kontrollierten Staates werden in hinreichendem Maß lediglich dadurch gewährleistet, dass der Zweck der Kontrollen von Anfang an klar feststeht und bestimmten Geheimhaltungsinteressen Rechnung getragen wird.

⁴⁹³ So Protokoll XI der TTBT und Art. 6 Abs. 2 PNET.

⁴⁹⁴ Zur fehlenden Verifikation beim Vertrag aus Jahr 1963, siehe oben: S. 176.

⁴⁹⁵ Zur Verifikation als Voraussetzung für die Abkommen: *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, S. 501, 504 f.

⁴⁹⁶ So Art. 2 TTBT, so übernommen z.B. in Art. XII INF-Vertrag und Art. IX Abs. 1 START 1.

⁴⁹⁷ Zur Kehrtwende im Rahmen des NV-Vertrages, überwiegend bei der Verifikation der NNWS, siehe oben: S. 80 ff.

⁴⁹⁸ So auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Rahmen des NV-Vertrages: S. 54 ff.

c) Umfassender Teststoppvertrag (Comprehensive Test Ban Treaty – CTBT)

Der Erfolg der Nichtweiterverbreitung wird immer wieder von der völligen Einstellung der Nuklearwaffentests abhängig gemacht.⁴⁹⁹ Das umfassende Nuklearwaffentestverbot wurde immer als der erforderliche Quantensprung in Richtung auf ein vollständiges Verbot von Nuklearwaffen angesehen.⁵⁰⁰ Die kontinuierliche Abschaffung des diskriminierenden Elements des Nichtweiterverbreitungsregimes, das schon oben als zunächst lediglich auf Zeit hingenommen und immer wieder als rechtfertigungsbedürftig dargestellt wurde, kann seine Schlüssigkeit und Akzeptanz nur verbessern. Die zurzeit anerkannten und nicht anerkannten NWS würden dadurch ihre Bereitschaft zu ernstern Abrüstungsmaßnahmen und zum Vollzug des Art. VI NV-Vertrags oder eines gleichlautenden Gewohnheitsrechtssatzes unter Beweis stellen.⁵⁰¹ Das Gegenteil, bestehend aus Nuklearwaffentests und dem somit ermöglichten Prozess der Fortentwicklung der Nuklearwaffen, hat sich schon

⁴⁹⁹ Zur Stellungnahme der NAM in diese Richtung schon vor dem Ende der 80er Jahre: *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia, S. 64; zur Bedeutung des CTBTs für die Verlängerungskonferenz aus dem Jahr 1995: *Krieger, David/ Bruyne, Bas*, Preventing Proliferation by Nuclear Weapons Abolition; *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, S. 118 ff.; *Shaker, Mohamed Ibrahim*, The 1995 NPT Extension Conference, S. 128 f.; Zur Stellungnahme Mexikos schon in der Konferenz aus dem Jahr 1990: *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, 501,514; Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer an der Konferenz im Jahr 1995 sicher über den positiven Gang der Verhandlungen informiert wurden, auch wenn der CTBT nicht schon vor der Verlängerungskonferenz unterzeichnet worden war. Der Vertrag wurde kurz darauf vom Abrüstungskomitee vorgelegt und als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet.; CTBT und FMCT auch als Instrumente zur Unterstützung der NPT bei der Verhinderung der horizontalen Weiterverbreitung: *Allison, Graham*, How to Stop Nuclear Terror, S. 70; Der CTBT als Indiz für tatsächliche Bemühungen um Nichtweiterverbreitung, Stabilität und Sicherheit: *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy, S. 92.

⁵⁰⁰ Als Zeichen des Übergangs von quantitativer zu qualitativer Nichtweiterverbreitung: *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, S. 119; Als „ein unikales Instrument der globalen Nichtweiterverbreitung und Abrüstung“: *Tóth, Tibor*, Special Comment, S. 3; weiter zur hohen Bedeutung für den NV-Vertrag und zur Schlüsselrolle des CTBTs für das Aufhalten der Spirale der Aufrüstung: *Koplow, David A.*, Nuklear Testing and the NPT, S. 64 ff.

⁵⁰¹ Die Anerkennung des gleichhaltlichen Völkergewohnheitsrechtssatzes wird der Buchstabe F des Tenors und der Rn. 98 ff. des Gutachtens des IGH vom 8.07.1996 entnommen: Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten des IGH vom 8.07.1996; so mit Verweis auf die Erklärung des bei der Entscheidung Vorsitzenden Richters *Mohammed Bedjaoui*: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival, S. 6 ff.; als allgemeines Prinzip des Völkerrechts: *Weeramantry, Christopher G.*, Foreword, S. I.

immer destabilisierend auf das Nichtweiterverbreitungsregime ausgewirkt.⁵⁰² Das Inkrafttreten des CTBT-Vertrages wird die erwähnte Diskriminierung nicht *per se* abschaffen. Er ist jedoch ein erster Schritt in diese Richtung, der bei globaler Ratifizierung die Möglichkeit ausschließen würde, dass weitere Staaten Nuklearwaffen erwerben. Er würde sich somit nach Bedeutung unmittelbar neben Art. I und II NV-Vertrag stellen.⁵⁰³

Der CTBT-Vertrag schafft eine sehr umfangreiche Organisationsstruktur. Diese besteht aus einem Plenum, namentlich der Staatenkonferenz, einem Exekutivorgan, namentlich dem Exekutivrat, und einem Expertengremium, namentlich dem Technischen Sekretariat. Die Konferenz der Staaten ist auf ein Zusammenkommen in größeren zeitlichen Abständen angelegt.⁵⁰⁴ Sie übt eine allgemeine Aufsicht über das Funktionieren des Vertrages aus und soll Entscheidungen treffen, die den Vertrag als Ganzes betreffen, wie etwa eine Vertragsänderung.⁵⁰⁵ Der Exekutivrat ist das Organ, das mit der unmittelbaren Durchsetzung der Verpflichtungen betraut ist. Es hat sowohl für die Ausstattung und Funktionstüchtigkeit der mit der Verifikation beauftragten Organe zu sorgen, als auch für Aufklärung von Verdachtsfällen, Kooperation und somit eine unmittelbare Durchsetzung der Verpflichtungen.⁵⁰⁶ Relativ auffällig ist die große Zahl der Mitglieder dieses Organs. Dies mag die Repräsentanz verbessern und die Akzeptanz seiner Entscheidungen erleichtern.⁵⁰⁷ Jedoch stellt die große Zahl der Mitglieder auch einen Nachteil bei der Konsensfindung dar. Das Technische Sekretariat

⁵⁰² Hinweis zur Destabilisierung des Nichtweiterverbreitungsregimes durch die ständige Fortentwicklung neuer Waffen: *Peden, William/Hill, Felicity*, Testing the Test-Ban Treaty; zur Verbindung des NV-Vertrags mit dem CTBT und zur Möglichkeit seines Scheiterns, wenn der CTBT demnächst nicht in Kraft tritt, siehe oben: S. 180, Fn. 499; zum destabilisierenden Effekt einer unentschlossenen Abrüstung siehe S. 33 f. und 111.

⁵⁰³ Der CTBT als Instrument der Verhinderung der horizontalen Weiterverbreitung: *Allison, Graham*, How to Stop Nuclear Terror, S. 70; *Peden, William/Hill, Felicity*, Testing the Test-Ban Treaty, S. 16; *Bundy, McGeorge/Crowe, William J., Jr./Drell Sidney*, Reducing Nuclear Danger, S.148; dazu und zum psychologischen Effekt der Tabuisierung der Nuklearwaffen überhaupt: *Gallacher, Nancy*, The Comprehensive Test-Ban Treaty's relevance to global security, S. 11 f.

⁵⁰⁴ Art. II B §§ 14 f. CTBT.

⁵⁰⁵ Vgl. Art. II B §§ 16 f. und 26 CTBT.

⁵⁰⁶ Vgl. Art. II C §§ 38 und 40 CTBT.

⁵⁰⁷ Vgl. Art. II C § 27 CTBT.

hingegen hat primär die Aufgabe der unmittelbaren Durchführung der Verifikation.⁵⁰⁸

Der CTBT enthält auch ein eigenes Sanktionsregime.⁵⁰⁹ Im Fall des Vertragsbruches kann Zwang gegen den beschuldigten Staat durch Suspendierung seiner Rechte und Privilegien als Vertragspartei auf Beschluss des Exekutivrats ausgeübt werden.⁵¹⁰ Hier verweist der Vertrag auf die Möglichkeit kollektiver Maßnahmen der Vertragsparteien im Rahmen des Völkerrechts. Die Konferenz der Staaten kann solche Maßnahmen den Parteien allerdings nur empfehlen und kann sie nicht verbindlich festlegen.⁵¹¹ Im Übrigen kann aber auch hier jeder Verstoß den Vereinten Nationen und insbesondere dem Sicherheitsrat gemeldet werden.⁵¹² Letzteres indiziert wiederholt die Verwandtschaft der Nichtweiterverbreitung mit der Friedenssicherung.

Besonders positiv fällt das Verifikationsregime des CTBT-Vertrages auf.⁵¹³ Kern ist das Internationale Kontrollsystem, das aus einer Vielzahl von Stationen auf den Territorien der Mitgliedstaaten besteht, die seismologische, radiologische, hydroakustische und infraschallbezogene Beobachtungen durchführen.⁵¹⁴ Diese werden an das Internationale Datenzentrum übermittelt. Die Kontrollstationen haben die Mitgliedsstaaten zu betreiben und insbesondere auch die Kosten dafür zu tragen. Dies

⁵⁰⁸ Vgl. Art. II C § 43 CTBT.

⁵⁰⁹ Art. V CTBT.

⁵¹⁰ Vgl. Art. V § 1, 2 CTBT.

⁵¹¹ Vgl. Art. V § 1,3 CTBT.

⁵¹² Vgl. Art. V § 4 CTBT.

⁵¹³ Ausführlich dazu mit einer ebenso hohen Bewertung: *Persbo, Andreas/Leitenbauer, Lisa*, *Verifying the comprehensive test ban*, S. 47 ff.; als nachgewiesen sieht die Fähigkeit zur effektiven Verifikation des Testverbots im Rahmen des CTBTs *Spurgeon M. Keeny, Jr.* an. Dies unter Bezugnahme auf die Aufspürung der russischen Versuche: *Keeny, Spurgeon M., Jr.*, *Testing the CTB Regime*; zur ständigen Fortentwicklung der technologischen Beobachtung, insbesondere unter Abwägung der Sicherheitsrisiken mit und ohne den CTBT: *McGrath, Kaegan*, *Verifiability, Reliability, and National Security*, S. 414 ff.

⁵¹⁴ Zur Begründung des US-Senats bei der Ablehnung der Ratifizierung des CTBT u.a. unter Berufung auf eine Nichtverifizierbarkeit der Vertragsverpflichtungen: *Keeny, Spurgeon M., Jr.*, *An American Tragedy*; zur Ermittlung von Versuchen mit einer sehr geringen Kraft und zum hohen Grad der möglichen Verifikation unter Berücksichtigung auch anderer kumulativ anzuwendender Methoden: *Persbo, Andreas/Leitenbauer, Lisa*, *Verifying the comprehensive test ban*, S. 50 f.

indiziert nochmal, dass es beim Begehren um Ausnahmen eine nationale Exkulpationspflicht für die Staaten gibt und dass eine bloße Berufung auf eine Kostenbelastung nicht zur Entziehung von dieser Pflicht führen darf, auch wenn die Balance zwischen der zumutbaren Belastung der Staaten und dem Interesse der Staatengemeinschaft an der bestmöglichen Kooperation im Einzelnen streitig bleibt.⁵¹⁵ Eine hohe Sicherheit gewährleistet auch das Verfahren der Inspektionen vor Ort. Es kann von jedem Staat bei Verdacht bezüglich des Verhaltens eines anderen Staates in Gang gesetzt werden.⁵¹⁶ Dabei ist das Verfahren an konkrete, sehr kurze Fristen gebunden.⁵¹⁷ Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Staat, der das Verfahren veranlasst hat, Beobachter zu den Kontrollen entsendet, was für eine schnellere und sichere Ausräumung des Verdachts und Wiederherstellung von Vertrauen sorgt.

Diesem sehr sicheren und zuverlässigen Kontrollsystem kann jedoch aus Sicht des Nichtweiterverbreitungsregimes als Ganzem nur mit gemäßigtem Optimismus begegnet werden. Die Kontrollen sind auf das Erforderliche in der Suche nach illegalen Nuklearwaffentests beschränkt. Sie gelten nicht für die Beaufsichtigung der zivilen oder militärischen Forschung, die nicht mit einem Nuklearwaffentest in Verbindung zu bringen ist, aber möglicherweise doch der Bestrebung nach Nuklearwaffen dient. Die Nuklearwaffentests stehen in der Regel am Ende langjähriger Bemühungen um den Erwerb der Bombe. Eine solche späte Verhinderung wird jedoch oft als ungenügend angesehen.⁵¹⁸ Vielmehr ist das Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzes darum bemüht, den Bau von Nuklearwaffen schon früher aufzuspüren und auszuschließen. Darauf gerichtet ist das Verifikationsregime im Rahmen des NV-Vertrages, besonders das Zusatzprotokoll INFCIRC 540.⁵¹⁹ Jedoch besitzt es nicht eine mit der Verifikation aus dem CTBT-Vertrag

⁵¹⁵ Art. IV A §§ 3 lit. a, 4, Art. IV B § 1, Art. IV E § 68 CTBT.

⁵¹⁶ Art. IV D § 34.

⁵¹⁷ So Art. IV D § 32, 40, 43, 46.

⁵¹⁸ Hinweis sogar auf die angebliche Möglichkeit des Baus von funktionsfähigen Nuklearwaffen ohne jegliche Nuklearwaffentests: *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits, S. 500.

⁵¹⁹ Siehe oben S. 80 ff.

vergleichbare Intensität. Dass der CTBT-Vertrag keinen Bezug auf jegliche Tätigkeiten nimmt, die nicht in Zusammenhang mit den Tests stehen, mag mit der engen Konnexität der Verifikation zum Vertragsziel zu erklären sein und zu einem schnelleren Inkrafttreten des Vertrages beitragen.⁵²⁰ Aber die Unterschiede in der Intensität der Verifikation indizieren auch die fehlende Bereitschaft der Länder, in allen anderen Stadien der nuklearen Forschung so weitgehende Kontrollen zu akzeptieren.

Zu vermerken ist, dass der CTBT-Vertrag immer noch nicht in Kraft getreten ist.⁵²¹ Dazu ist gem. Art. XIV Abs. 1 CTBT-Vertrag erforderlich, dass alle in Annex II genannten Staaten den Vertrag ratifizieren. Annex II, der alle Staaten enthält, die im Jahr 1996 Kernreaktoren betrieben, zeigt besonders, dass der CTBT global angelegt ist und kein Staat bereit ist, auf die Nuklearwaffentests zu verzichten, ohne dass alle Staaten mit entwickelten nuklearen Technologien auch darauf verzichtet haben. Fakt ist der Umstand, dass gerade Staaten, die dem Nichtweiterverbreitungsregime zum Trotz Nuklearwaffen entwickelt haben oder die im Verdacht stehen, solche anzustreben, den CTBT nicht ratifiziert haben.⁵²² Die unterlassene Unterzeichnung oder Ratifizierung kann als Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzem gedeutet werden.

Je weniger begründet der Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime ist, desto unproblematischer ist er aus Sicht der Nichtweiterverbreitung. Denn er kann dann leichter verurteilt werden und es ist dann noch nur über die entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen nachzudenken.⁵²³ Problematischer sind im ersten Blick scheinbar begründete Vorbehalte, wobei die Ablehnung des Vertrages am häufigsten auf eine Berufung auf Souveränitätsrechte oder Sicherheitsgründe gestützt wird.⁵²⁴

⁵²⁰ Vgl. Art. II A § 6, Art. IV A § 7, Art. IV D § 35 CTBT.

⁵²¹ Zum aktuellen Ratifikationsstatus: <http://www.ctbto.org/the-treaty/status-of-signature-and-ratification/>

⁵²² So: Indien; Pakistan; Nordkorea; Iran.

⁵²³ Diese können von diplomatischem Überzeugen durch Erklärung der Vorteile, über Anreize, z.B. wie bei den NWFZn durch weitere Sicherheitsgarantien, bis zu Sanktionen variieren.

⁵²⁴ So haben auch Indien und Pakistan jeweils aus Sicherheitsgründen u.a. wegen der bestehenden Rivalität zwischen den beiden Ländern, CTBT nicht ratifiziert: *Mistry*,

Würde man einer ähnlichen Argumentation folgen, käme man in einen Teufelskreis. Man bräuchte für die Vertrauenswürdigkeit und Plausibilität des Nichtweiterverbreitungsregimes die Ratifizierung des CTBTs, die Staaten würden diese aber aus den erwähnten grundsätzlichen Überlegungen verweigern. Das Nichtweiterverbreitungsregime würde dadurch angeschlagen und man würde sich wieder Gedanken über seine Optimierung machen, die den CTBT in Verbindung mit umfassenden Kontrollen und Verdachtsermittlung als Kernelement enthalten.⁵²⁵ Auch hier kann die Lösung nur darin gesehen werden, dass man auf die grundsätzliche Entscheidung zur Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung anstatt durch Aufrüstung verweist.⁵²⁶ Den konkreten Bedenken kann aber im Rahmen des Vertrages genügend begegnet werden, sodass sie als nicht durchgreifend zu betrachten sind. Eine entsprechende Gestaltung des Regimes, dass das Ermittlungsziel beschränkt und der Datenschutz gesichert ist, beugt einem unangemessenen Eingriff in die Souveränitätsrechte vor.⁵²⁷ Den Sicherheitsbedenken, insbesondere gegenüber Gegnern, die an dieses Verbot nicht gebunden sind, wird im Rahmen des CTBTs durch das Rücktrittsrecht in Art. IX Abs. 2 und 3 CTBT begegnet. Die Ausübung dieses Rechts würde aber mit Rücksicht auf den Sinn und Zweck des Vertrages eine konkrete Begründung voraussetzen, was für Transparenz sorgen würde und eine beliebige Loslösung vom Vertrag verhindern würde. Somit trägt der Beitritt zum CTBT mit dem Rücktrittsrecht aus Art. IX

Dinshaw, Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan, S. 754 und 765 f.; *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation, S. 71 f.; zur Eigendynamik im Nahen Osten: *Datan, Merav*, Nuclear futures for the Middle East, S. 25 f. und 28 f.; zur Unverzichtbarkeit der nuklearen Option für Israel: *Pasko, Ariel Natan*, Israel, Ban the Bomb; Im Rahmen der Diskussionen nach der Entwicklung neuer Nuklearwaffen könnte man auch bei manchen NWS auf ein Fehlen am Interesse an der Ratifizierung des CTBT schließen: *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen, insbesondere S. 30.

⁵²⁵ CTBT als notwendige Verbesserung des Regimes: 13 Steps Program; *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy, S. 92.

⁵²⁶ Eine solche kann der überwältigenden Bekennung zur Nichtweiterverbreitung und etwa zu seinem Kernstück, dem NV-Vertrag, entnommen werden. Zur „Karriere“ des NV-Vertrages, siehe oben: S. 32 ff.; zum gleichen Schluss im Zusammenhang mit der Erörterung der Abschreckungsdoktrin als Alternative siehe auch unten: S. 247, besonders Fn. 730.

⁵²⁷ Siehe oben: S. 55 ff.

CTBT einen wesentlichen Profit für die Nichtweiterverbreitung im Vergleich zur Unterlassung der Ratifikation des CTBTs bei.

Insgesamt muss man den Schluss ziehen, dass sich der CTBT durch eine Ausgewogenheit der Verpflichtungen auszeichnet. Seine Ablehnung, auch wenn der Vertrag als verbindliche Verpflichtung gar nicht existiert, ist gemessen am Nichtweiterverbreitungsregime anstößig, da dies als ein Vorbehalt gegenüber dem Letzteren anzusehen ist, der mit dem Zweck der Nichtweiterverbreitung nicht vereinbar ist. Da man aber bisher im Rahmen der Verhandlungen nicht weiter gekommen ist, stellt sich auch hier die Frage nach einem möglichen Zwang zur Ausräumung dieser Ungereimtheit im Rahmen des Nichtweiterverbreitungsregimes und zur Bindung der Staaten an ein solches Verbot, unabhängig von ihrer Weigerung zur Annahme.⁵²⁸ Kann es sein, dass der bloße Nichtbeitritt zum Vertrag als Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime so anstößig ist, dass man schon darin eine Bedrohung des Friedens sehen könnte und somit im Ergebnis ohne einen förmlichen Vertragsschluss einen Vertragszwang bzw. eine Aufdrängung einer entsprechenden Vorschrift bejahen würde, ohne dass die verpflichteten Staaten gegenüber einer solchen Vorschrift konkret ihre Zustimmung je ausgesprochen haben? Ist jeder weitere Nuklearwaffentest, egal wo und egal durch wen, eine solche Bedrohung, sodass er in diesem Sinne verurteilt werden kann und soll?

d) Einseitige Testmoratorien

Ein weiteres Instrument zur Beschränkung der Nuklearwaffentests sind einseitige Testmoratorien. Diese sind freiwillige Maßnahmen, die auf

⁵²⁸ *Frey, Karsten*, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos; als Verstoß gegen Art. 6 NV-Vertrag; *Barnaby, Frank*, How Nuclear Weapons Spread, S. 42; Vielmehr sah sich die Staatengemeinschaft dazu berechtigt, den Anspruch auf Unterlassen weiterer Test auch gegenüber Ländern wie Indien und Pakistan zu erheben, die dem Nichtweiterverbreitungsregime nie beigetreten waren. Soweit dazu ein Rechtssatz angenommen wird, hat dieser angesichts der ergriffenen Sanktionsmaßnahmen sehr wohl auch eine Rechtsfolgenrechte, die an sich auch die Existenz der entsprechenden Tatbestandsseite indiziert: *Mistry, Dinshaw*, Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan, S. 753 ff.; *Rajen, Gaurav*, Sub-Critical Nuclear Tests, S. 107.

nationaler Ebene beschlossen werden. Sie können in der Regel jederzeit widerrufen werden. Aus Sicht der Atomwaffenstaaten besteht der Vorteil der einseitigen Testmoratorien im Vergleich zur Bindung an multilaterale Testverbote darin, dass die NWS sich leichter, unter Verursachung von weniger Aufsehen, davon lösen können und keinem strengen Kontrollsystem unterworfen sind. Jedoch ist dies bloß ein Scheinvorteil. Denn das Testmoratorium schafft ein gewisses Vertrauen, dass der Atomwaffenstaat keine weiteren Tests benötigt und dass er das Nichtweiterverbreitungsregime unterstützt. Genauso wie die Nichtabrüstung nach dem NV-Vertrag erklärungsbedürftig ist, ist erst recht das erneute Testen von Nuklearwaffen rechtfertigungsbedürftig.⁵²⁹ Diese Rechtfertigung wird auch von den anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft erwartet.⁵³⁰ Somit haben auch die einseitigen Testmoratorien erhebliche Bedeutung für die Friedenssicherung. Es können z.B. an einen ungerechtfertigten Widerruf Maßnahmen angeknüpft werden.⁵³¹ Auch hier ist aber das Friedenssicherungsrecht ein Korrektiv, mit dem sehr aufmerksam umgegangen werden soll. Denn es ist problematisch Sanktionen an freiwillige Maßnahmen anzuknüpfen. Andererseits ist eine „absolute Freiwilligkeit“ nie gegeben, soweit die Nuklearwaffenstaaten die Abrüstung schulden.

Im Übrigen kann man den vertrauensbildenden Charakter solcher Maßnahmen feststellen. Es hat sich gezeigt, dass sie nämlich trotz ihres einseitigen Charakters auch andere Staaten zu Ähnliche veranlassen und als Schlichtungsmaßnahme bei Konflikten angewendet werden können.⁵³² Man bemerkt jedoch, dass Staaten, die in diesem Bereich weniger entwickelt sind, weniger bereit sind, daran teilzunehmen. Es muss ihnen klar gemacht

⁵²⁹ Siehe oben S. 63 ff.

⁵³⁰ *Ghose, Arundhati*, Maintaining the moratorium, S. 26 f.; So etwa gab es Widerstand zu einer Wiederaufnahme der Französischen Versuche. Eine faktologische Darstellung: <http://archive.greenpeace.org/comms/rw/testchr1.html>

⁵³¹ *Ghose, Arundhati*, Maintaining the moratorium, S. 25 f.

⁵³² Zu gegenseitigen Testmoratorien von der Sowjetunion und den USA: *Wittner, Lawrence S.*, The Success of the Nuclear Freeze Campaign, S. 356; sogar mit der Bereitschaft zur Zulassung von Kontrollen: *Solms, Friedhelm*, Testen auf ewig und einen Tag, 496; Auch Pakistan und Indien haben im Rahmen einer gegenseitigen Vertrauensbildung einseitige Testmoratorien erklärt: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 79.

werden, dass es keine Gleichheit im Besitz von Nuklearwaffen und keinen Anspruch darauf gibt, so viele und so gut entwickelte Waffen zu haben wie die anderen. Vielmehr sind alle Nuklearwaffenstaaten gleichermaßen zur Abrüstung verpflichtet und jede Fortentwicklung ist an sich rechtfertigungsbedürftig.⁵³³

8. Verträge zur Kontrolle der Zahl der Nuklearwaffen

a) ABM-Vertrag

Als einer der größten Misserfolge der Nichtweiterverbreitung wird das Scheitern des ABM-Vertrags angesehen.⁵³⁴ Dieser beschränkte gem. Art. 1 ABM-Vertrag sowohl in quantitativer Hinsicht die Betreibung der Raketenschutzsysteme als auch nach Art. 5 ABM-Vertrag in qualitativer Hinsicht ihre Entwicklung. Die Logik der Einigung zwischen den beiden damaligen Supermächten, USA und UdSSR, kann wie folgt dargelegt werden: Wären flächendeckende Raketenschilder nicht verboten, hätten die beiden Staaten schon zu diesem Zeitpunkt solche aufgebaut oder zumindest angestrebt. Der Aufbau eines flächendeckenden Raketenschildes wurde schon in den Siebziger-Jahren als eine Bedrohung für die Kräftebalance zwischen den beiden Staaten und als Hindernis für die Abrüstung mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Nichtweiterverbreitung betrachtet.⁵³⁵ Die Kräftebalance wurde immer zumindest als eine faktische Voraussetzung für die Abrüstung angesehen.⁵³⁶ Aus damaliger Sicht war ein Wettrennen bei der Entwicklung von Raketentechnologien zu erwarten. Die Staaten hätten schon damals versucht, sich Vorsprung durch hoch entwickelte Träger für Nuklearwaffen zu verschaffen, die das fremde Schild

⁵³³ In diese Richtung: Statement by *H.E. Mr. Kari Kahiluoto*, A/C.1/61/PV.9, 10.10.2006, S. 4.

⁵³⁴ So *Leaver, Richard*, *The failing NPT*, 421 f.; *Krause, Joachim*, *Nukleare Nichtverbreitung im 21. Jahrhundert*, S. 8 f.

⁵³⁵ *Cimbala, Stephen J.*, *Nuclear Weapons and Strategy*, S. 32.

⁵³⁶ So *Blechman, Barry M.*, *Post-Nuclear Strategy*, 90 f.; Spannungen bei der Verkündung der Pläne für einen Raketenschutz in den 80er Jahren: *Boyle, Francis A.*, *The Criminality of Nuclear Weapons*, S. 311 f.; *McDowell, Dennis*, *Changing Roles for Ballistic Missile Defenses*, S. 45 f.; zur Rolle der Kräftebalance: *Keohane, Daniel*, *British Nuclear Non-Proliferation Policy*, S. 124.

durchdringen könnten und durch die Auffängerraketen nicht zu neutralisieren wären. Dazu war noch ein Streben nach Erhalten einer erheblichen Zahl an nuklearen Angriffswaffen zu erwarten gewesen, die im Fall eines nuklearen Krieges einen so massiven nuklearen Schlag sicherstellen können, dass das fremde Raketenschild in der Situation überfordert gewesen wäre und eine erhebliche Menge Raketen ihr Ziel treffen würde. Dies hätte eine weiter gehende Abrüstung erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht, was heutzutage im Rahmen der Diskussionen über Abrüstung nach dem vollzogenen Rücktritt vom Vertrag angeführt wird.⁵³⁷

Unzweifelhaft sollte der ABM-Vertrag der Nichtweiterverbreitung und der Friedenssicherung dienen. Trotzdem ist die Frage aufzuwerfen, ob es nicht auch alternative und effektivere Wege der Friedenssicherung und Nichtweiterverbreitung gibt und ob die Regelungen aus dem ABM-Vertrag in Bezug auf die Nichtweiterverbreitung in diesem Zusammenhang einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten.⁵³⁸ So kann auch der Aufbau von einem Raketenschild positive Auswirkungen auf die Nichtweiterverbreitung haben. Er kann eine andere Art Abschreckung

⁵³⁷ z.B. die russische Anknüpfung des Inkrafttretens des START II-Vertrags an die Aufrechterhaltung des ABM-Vertrags: *Boese, Wade, Russia Declares Itself No Longer Bound by START II*; Hinweis auf die vielen möglichen negativen Auswirkungen der Kündigung des ABM-Vertrags: *Moltz, James Clay, The Impact of National Missile Defense on Nonproliferation Regime*, 68 ff.; *Carle, Christophe, Fighting fire with fire*, S. 21 ff.; zur Kettenaufrüstung und die Bedrohungen für die chinesischen Sicherheitsinteressen: *Yuan, Jing-dong, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses*, 79 ff.; zum Bestreiten der negativen Folgen: *Boese, Wade, Missile Defence Post-ABM Treaty*.

⁵³⁸ Ähnlich zum NV-Vertrag, siehe oben: S. 37 ff.; Der Botschafter *Graham* bezeichnet die Abwägung der Nutzen und Risiken und Ausgaben bei der Kündigung als eine Frage der Politik und keine solche des Rechts. Im nächsten Abschnitt bekundet er jedoch, die Abrüstung und Friedenssicherung seien Sätze, denen alles andere untergeordnet werden soll: *Graham, Thomas, Jr., Laws, Politics and the ABM Treaty*, S. 280. Es ist richtig, dass die erstere Frage äußerst politisch ist. Die Entscheidung über den Aufbau eines Raketenschutzschildes ist jedoch zumindest insoweit einer rechtlichen Überprüfung zugänglich, als die Kündigung gem. Art. XV ABM-Vertrag eine Begründung voraussetzt und andere verrechtliche Ziele wie die Abrüstung und die Friedenssicherung bei jeder Entscheidung genügend zu berücksichtigen sind. Insgesamt verbleibt es bei einer Einschätzungsprärogative der Politik. Nichtsdestotrotz ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich und geboten, ohne die letztere Prärogative auszuhöhlen.

darstellen.⁵³⁹ Der potenzielle Gegner, insbesondere wenn er noch keine Kernwaffen besitzt, wird in seinem Streben nach Nuklearwaffen entmutigt, da ein Schlag auf das Territorium des potenziellen Gegnerstaates beim Vorhandensein eines Raketenschirmes mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bliebe. So stehen die potenziellen Proliferanten vor der Entscheidung, ob sie Kraft und Mittel in eine relativ erfolglose Waffe investieren, es sei denn man baue ein so großes Arsenal oder so hochentwickelte Raketentechnologien auf, welche das Abwehrsystem überwinden können. Dabei würden solche Staaten, ohne viel dadurch zu gewinnen, die Aufmerksamkeit der Staatengemeinschaft auf sich lenken und mit allen negativen Folgen daraus, insbesondere mit entsprechenden Sanktionen, zu rechnen haben. Andererseits ist seit der klaren Ankündigung des Aufbaus des Raketenabwehrsystems in den USA Nordkorea aus dem Nichtweiterverbreitungsregime ganz offen ausgebrochen und hat gerade ein auf Raketenträgern beruhendes Nuklearwaffenprogramm aufgebaut. Diese Entwicklung zeigt zunächst, dass der hier angeführte Abschreckungseffekt nicht immer ein absolut verlässliches Mittel zur Verhinderung der Weiterverbreitung darstellt. Zur Gewährleistung der Effektivität der Nichtweiterverbreitung kann diese negative Abschreckung höchstens kumulativ, in Verbindung mit anderen Mitteln, eingesetzt werden.

Der ABM-Vertrag wurde mit Erklärung vom 13.12.2001 von US-amerikanischer Seite gekündigt und ist seitdem Geschichte.⁵⁴⁰ Die Kündigung wurde scharf kritisiert. Den USA wurde vorgeworfen, die Grundlagen des Nichtweiterverbreitungsregimes zu zerstören.⁵⁴¹ Die

⁵³⁹ *Yost, David S.*, New approaches to deterrence in Britain, France, and the United States, S. 94 f.; Sogar als eine effektivere Art der Abschreckung im Vergleich zu der Drohung mit einem massiven Rückschlag: ebenda, S. 101; *Yost, David S.*, Dealing security strategies, S. 12 ff.; So auch zur Diskussion schon am Anfang 90er, aber auch zur tatsächlichen Verhinderung als Ziel: *McDowell, Dennis*, Changing Roles for Ballistic Missile Defenses, S. 50 f.; *Cimbala, Stephen J.*, Nuclear Weapons and Strategy, S. 24 f.

⁵⁴⁰ Announcement of Withdrawal from the Abm Treaty, 13.12.2001.

⁵⁴¹ So: *Ivanov, Igor*, The Missile-Defence Mistake, S. 15 ff.; *Putin, Wladimir W.*, Rede auf der 43. Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik, 10.02.2007; Zur Kritik seitens der NNWS: *Moltz, James Clay*, The Impact of National Missile Defense on Nonproliferation Regime, 67 f. und 68 ff.; *Karp, Aaron*, The Spread of Ballistic Missiles, S. 117 ff. und 120; *Leaver, Richard*, The failing NPT, S. 421 f.; *Carle, Christophe*, Fighting fire with fire, S.

Antwort auf die hier aufgeworfene Frage der Verhältnismäßigkeit kann hier nicht endgültig ausfallen. Denn im Endeffekt kommt es bei der Entscheidung, ob man die Nichtweiterverbreitung durch den Aufbau oder den Verzicht auf Raketenabwehrschildern betreibt, auf einen gewissen politischen Ermessensspielraum bei der Gewährleistung der nationalen Sicherheit der entsprechenden Staaten an. Wegen der ausschließlich defensiven Rolle der Raketenabwehrsysteme kann ein aggressives Handeln darin nicht gesehen werden. Dabei dürfte sich ein Staat auch kaum dem Vorwurf der Friedensbedrohung aussetzen können. Jedoch ist festzuhalten, dass die Nichtweiterverbreitung auf diesem Weg erheblich erschwert wird, weil die Kräftebalance gestört wird und die Abrüstungsbereitschaft abnimmt.⁵⁴² Soweit daraus eine Erschwernis für die Abrüstung resultiert, ist dies vor dem Nichtweiterverbreitungsregime rechtfertigungsbedürftig.

Die amerikanische Kündigung und die Art und Weise, auf die sie vollzogen wurde, zeigt eine der größten Schwächen des Nichtweiterverbreitungsregimes. Obwohl die Kündigungsregelung des Art. XV Abs. 2 ABM-Vertrag mit Ausnahme der Kündigungsfrist wörtlich dem Art. X NV-Vertrag entspricht, scheint diese Hürde nicht allzu schwer zu überwinden zu sein. Vielmehr wird dadurch der Anschein geschaffen, dass jeder Staat, der sich vom Vertrag in tatsächlicher Hinsicht lösen will, dies auch kann. Falls etwas einen Staat davon abhalten kann, dann sind dies vielmehr außervertragliche Korrektive wie das Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen. Im Fall scheiterten die Vertreter der USA daran, substantiiert vorzutragen, wieso außerordentliche Ereignisse mit Bezug auf den Vertrag die höchsten Interessen der USA gefährdet hätten. Die „Veralterung“ des Vertrages an sich kann eine Kündigung nicht rechtfertigen, da hier gerade vorgetragen wurde, wieso ein solcher Vertrag für die Abrüstung und die Verwirklichung des Art. VI NV-Vertrag nach wie vor

24 f.; Yuan, *Jing-dong*, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses, 80 f.; So auch A/Res/54/54 lit. A § 4; zur Aufrüstungsrisiken in Folge der Pläne der Einrichtung eines Raketenabwehrsystems in Europa: FAZ, 16.02.2007, S. 4, Moskau droht Washington.

⁵⁴² Siehe oben: S. 188.

Sinn macht.⁵⁴³ Der Verweis auf den 11. September und das Argument der bestehenden Bedrohung durch Terroristen, ausgerüstet mit Massenvernichtungswaffen, darf auch nicht überbewertet werden. Denn auch wenn Terroristen über Nuklearwaffen verfügten, dürfte ihr Einsatz mittels einer Mittel- oder Langstreckenrakete, und nur gegen solche liefert das Raketenschild einen effektiven Schutz, im Vergleich zu anderen Wegen des Einsetzens am wenigsten wahrscheinlich sein.⁵⁴⁴ Ein weiterer Umstand schuf leider den Eindruck, dass in solchen Fällen über die Nichtweiterverbreitung primär politisch motiviert und zum Teil unter Vernachlässigung eines Gerechtigkeitsdenkens und der Suche nach harmonischem Ausgleich aller Interessen entschieden wird. So fand nach vielfacher Bestätigung des Vertrages extrem kurzfristig ein Auffassungswechsel hinsichtlich der Bestrebung nach Raketenschutz statt, wobei zwischen der letzten Bestätigung und der Ankündigung von Änderungen keine Ereignisse eingetreten sind, die eine die Gefahr erhöhen und die Interessenlage gravierend verändern können.⁵⁴⁵

b) Die SALT-Gespräche (Strategic Arms Limitation Talks -SALT)

Eine vorläufige zahlenmäßige Beschränkung der Angriffsnuklearwaffen wurde in den Gesprächen zur Begrenzung strategischer Rüstung (SALT) zwischen den USA und der UdSSR aus den Siebziger-Jahren erreicht. Der vorläufige SALT I-Vertrag froh die Zahl der schon vorhandenen

⁵⁴³ Mit dem Hinweis auf die Aussage des US-amerikanischen Präsidenten *Cimbala, Stephen J.*, *Nuclear Weapons and Strategy*, S. 35; auch *Announcement of Withdrawal from the Abm Treaty*, 13.12.2001; So lapidar und eher ausweichend: *Wolf, John S.*, *The Bush Administration's Nonproliferation Policy*.

⁵⁴⁴ So auch: *Moltz, James Clay*, *The Impact of National Missile Defense on Nonproliferation Regime*, 63 f.

⁵⁴⁵ Dies ist der folgenden Chronik gut zu entnehmen: <http://www.fas.org/nuke/control/abmt/>; Dabei kann es auch nicht auf die Ereignisse aus vom 11.09 abgestellt werden, sondern vielmehr dürfte der konkrete Anlass in der indischen und pakistanische Tests und Weiterverbreitung zu sehen sein.; zu einer Reihe von Staaten als „Emerging Powers“ im Bereich der Raketentechnologien, gegen sie eventuell der Raketenschild zu schützen hat: *Karp, Aaron*, *The Spread of Ballistic Missles*, S. 117 ff.

Langstreckenraketen, U-Bootgestützte Raketen und U-Boots ein.⁵⁴⁶ Ein weiteres Ergebnis der Gespräche zur Begrenzung der strategischen Rüstung wurde im Jahr 1979 durch den SALT II-Vertrages erzielt. Er enthielt zahlenmäßige Begrenzungen der drei wichtigsten Arten von Nuklearwaffen: Langstreckenraketen, U-Bootgestützte Raketen und Luft-Bodenraketen.⁵⁴⁷ Die Wirkung des SALT II-Vertrages wurde auch zeitlich begrenzt, was eine risikomindernde Gestaltung zugunsten der darstellte.⁵⁴⁸ Trotzdem wurde er nie ratifiziert. Dabei enthielten die beiden Verträge nur den Verweis auf eine nationale Verifikation, sodass der Nichtweiterverbreitungswille der beiden Großmächte an dieser Stelle vor einem richtigen Beweis geschont wurde. So zeigt sich die Einigung an dieser Stelle als einen immer noch sehr unsicheren Schritt in Richtung Abrüstung. Vielmehr wollten die Vertragsparteien zunächst Vertrauen bilden. Dies haben sie aber auch von anderen politischen Umständen abhängig gemacht.⁵⁴⁹ Dabei zeigt sich ein Antasten in Richtung Abrüstung daran, dass die Zahlen im zweiten Abkommen so hoch vorgesehen waren, dass sie nie erreicht wurden, was kaum als ernsthafte Abrüstung betrachtet werden kann.⁵⁵⁰ Die Parteien haben jedoch die Verpflichtungen immer wieder bekundet und haben zunächst Vertrauen in dieser Weise sowohl untereinander als auch nach außen im Verhältnis zur Staatengemeinschaft gebildet. Die Bedeutung dieses Prozesses ist insoweit nicht zu unterschätzen, als dadurch die Grundlage für die zukünftigen Abrüstungsvereinbarungen gebildet wurde.⁵⁵¹ Es hat sich deutlich gezeigt, dass jede Partei sich durchaus der friedensstiftenden Rolle solcher Regelungen bewusst ist. Keiner der beiden Staaten hat auch aus Sicht der späteren Erkenntnisse versucht, die Verpflichtungen zu umgehen und sich so

⁵⁴⁶ Art. I, II und III SALT I Vertrag; Fundstelle: <http://www.fas.org/nuke/control/salt1/text/salt1.htm>

⁵⁴⁷ Art. III ff. SALT II Vertrag; Fundstelle: <http://www.state.gov/www/global/arms/treaties/salt2-2.html>

⁵⁴⁸ Art. XIX Abs. 1 . SALT II Vertrag.

⁵⁴⁹ *Mellenthin, Knut*, Vertrag nie ratifiziert.

⁵⁵⁰ *Mellenthin, Knut*, Vertrag nie ratifiziert.

⁵⁵¹ Aber auch zu einer positiven Vorbildsfunktion hinsichtlich der Begünstigung der Aufrechterhaltung der Nichtweiterverbreitung in Regionen wie dem Nahen Osten: *Nassar, Bahig*, Regional approaches towards a Nuclear-Weapon-Free World, S. 161.

einen Vorteil zu verschaffen. Vielmehr wussten beide Supermächte, dass ihr Ruf in der Staatengemeinschaft damit zusammenhängt und sie nach der Beachtung dieses einmal aufgestellten Standards beurteilt werden.⁵⁵²

c) **Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty)**

Der erste Vertrag, der die Einigung hinsichtlich einer dauerhaften Beschränkung von Nuklearwaffen enthielt, war der Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (INF-Vertrag).⁵⁵³ Dieser enthält ein absolutes Verbot für Lang- und Mittelstreckenraketen beider Staaten, nämlich der USA und UdSSR.⁵⁵⁴ Diese unbestritten wichtige Maßnahme auf dem Weg der Abrüstung stellt erneut das Ergebnis der Schlichtung des Konfliktverhältnisses zwischen den beiden Ländern am Ende des Kalten Krieges dar, und nicht allzu sehr eine globale Abrüstung.⁵⁵⁵ Denn aus Sicht der Nichtnuklearwaffenstaaten besaßen die zwei Supermächte weiterhin ein irrationales Nuklearwaffenarsenal.⁵⁵⁶ Vielmehr war bei den vernichteten Mittelstreckenraketen der damaligen militärischen Blöcke eindeutig zu erkennen, gegen wen sie gerichtet waren. Das Ende der Gegnerschaft mit gegeneinander ausgerichteten Waffen war zwingend ein erster Schritt der Deeskalation des Verhältnisses zwischen den beiden Supermächten zwecks dauerhafter Sicherung des Friedens.

Somit ist ersichtlich, dass die eindeutige Gegneridentifizierung immer Probleme für die Abrüstung bedeutet hat. Dies wäre entsprechend in einer etwaigen Abwägung bei der Rechtfertigung bestimmter Rüstungen zu berücksichtigen. Die bloße abstrakte Gefahr dürfte jedoch mit Rücksicht auf die Nichtweiterverbreitung und insbesondere die Verpflichtung zur

⁵⁵² In diesem Sinne auch mit dem Hinweis auf den Druck der Öffentlichkeit: *Wittner, Lawrence S.*, *The Success of the Nuclear Freeze Campaign*, 353 ff.

⁵⁵³ Fundstelle: <http://www.state.gov/www/global/arms/treaties/inf1.html#treaty>

⁵⁵⁴ So Art. 4 und 5 INF-Vertrag und der Punkt II. Rn. 1 und 2 des Memorandum of Understanding.

⁵⁵⁵ In diesem Zusammenhang: *Bix, Herbert*, *The INF treaty*.

⁵⁵⁶ So auch: *Weeramantry, Christopher G.*, *The Law, Nuclear Weapons, and the Real World*, S. 226 f.

Abrüstung nicht ausreichen. Vielmehr fordern solche Rüstungen eher andere Staaten heraus und zu ihrer Rechtfertigung ist eine hinreichend konkrete Gefahr zu verlangen.

Der größte Fortschritt, den der INF-Vertrag verzeichnet, ist die Verifikation. Das Hauptinstrument sind Inspektionen vor Ort durch die andere Vertragspartei, die immer als der weitestgehende Eingriff in die Souveränität angesehen wurden.⁵⁵⁷ Dabei unterliegen die Inspektionen keinerlei Einschränkungen in territorialer Hinsicht.⁵⁵⁸ Dazu besteht auch die Möglichkeit einer ständigen Kontrolle durch Methoden der ständigen Beobachtung.⁵⁵⁹ Der Durchbruch ist darin enthalten, dass die Verifikation genau auf die Kontrolle militärischer Anlagen ausgerichtet wird. Besonders bei der Auflösung eines Stationierungspunkts kommt zum Ausdruck, dass es kein absolutes Interesse an Geheimhaltung gibt. Dieses ist durch das Interesse an Vertragserfüllung überlagert. Art. VIII Abs. 7 ff. des Protokolls über Inspektionen sorgt für Beachtung eines Übermaßverbots. Die dort enthaltenen Regelungen sind das Ergebnis einer Abwägung zwischen den hier erwähnten, einander entgegengesetzten Interessen. Dabei kann man auf einen Vorrang der sicheren Feststellung der Beachtung von den Vertragsverpflichtungen schließen.⁵⁶⁰ Ergänzend gilt selbstverständlich die Geheimhaltungspflicht für die Inspektoren als Geheimnisschutz in berechtigtem Umfang.

Für Sicherheitsprobleme sorgt der Umstand, dass bis zum heutigen Tag keine weiteren Staaten dem Vertrag beigetreten sind, sondern vielmehr gerade ballistische Rakete entwickelt haben.⁵⁶¹ Dies zeigt, dass es kein allgemeines vertragliches Verbot der ballistischen Lang- und

⁵⁵⁷ Als ein sehr aufdringliches und effektives Instrument: *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, S. 134; zur großen Fortentwicklung der Inspektionsmethoden und der Verifikation bis zum Ende des Kalten Krieges: *Frye, Alton*, Zero ballistic missiles, S. 14 f.

⁵⁵⁸ Vgl. Art. XI Abs. 2 INF-Vertrag.

⁵⁵⁹ Vgl. Art. XI Abs. 6 INF-Vertrag und Art. IX des Protokolls über die Inspektionen.

⁵⁶⁰ So aus der Sicht der Sowjetunion: *Shevardnadze, Eduard A.*, The Future belongs to freedom, S. 89 ff.

⁵⁶¹ *Putin, Wladimir W.*, Rede auf der 43. Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik, 10.02.2007; auch mit weiteren Hinweisen in diese Richtung: *Weitz, Richard*, Bush and Putin Call for Strategic Partnership.

Mittelstreckenraketen gibt. Soweit man diese Vertrauensmaßnahme auch von anderen Staaten mit rechtlicher Bindung erwartet, kann sie nur aus Friedenssicherungsnormen abgeleitet werden.

d) Vertrag zur Verringerung strategischer Waffen (START Verträge)/ Vertrag zur Reduzierung Strategischer Offensivwaffen (SORT Vertrag)

In den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden zwei größere Vertragswerke unterzeichnet. Zunächst wurde kurz vor dem Zerfall der Sowjetunion der START I Vertrag unterzeichnet. Dieser wurde schon Anfang der achtziger Jahre vorgeschlagen und es hat entsprechend lange gedauert, bis er unterzeichnet und ratifiziert wurde. Dies veranschaulicht die Vertrauensbildung als Voraussetzung für die Abrüstung, auch wenn es aus Sicht des Nichtweiterverbreitungsregimes, und besonders des Art. VI NV-Vertrag, anders wünschenswert wäre, nämlich das Streben nach einer Vertrauensbildung durch Abrüstung. Der START I Vertrag ist die logische Fortsetzung des INF-Vertrags. Er richtet sich diesmal auf Beschränkung der Langstreckenraketen, einschließlich der U-Bootgesteuerten Raketen und Luftbodenraketen.⁵⁶² Die beiden Supermächte besaßen eine solche Überzahl an nuklearen Kapazitäten, dass kein anderer Nuklearwaffenstaat mit ihnen zu vergleichen war.⁵⁶³ Demzufolge konnten die betriebsbereiten Raketen einzig und nur den Sinn haben, sich gegen den jeweils anderen bis dahin als Rivalen betrachteten Staat zu behaupten. Im Rahmen der Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern war somit eine ähnliche Geste unverzichtbar.

Ein zusätzlicher Wert kommt dem START I Vertrag wegen des Protokolls über den Abzug aller Nuklearwaffen aus den Territorien der ehemaligen

⁵⁶² Art. II, III und IV START I Vertrag.

⁵⁶³ Eine Übersicht über die Rüstungen mit Hinweisen auf die zeitliche Entwicklung und unter Berücksichtigung aller Verträge über zahlenmäßige Reduzierung: *Kristensen, Hans M./Kile, Shanon N.*, World nuclear forces, S. 610 ff.; 96 % von den Nuklearwaffen auf der Welt seien im Besitz der beiden Staaten: *Wareham, Sue*, It's time to abolish nuclear weapons, S. 440.

sowjetischen Republiken Kasachstan, Weißrussland und der Ukraine zu. Der Streit über das Eigentum an den Nuklearwaffen mag dahingestellt bleiben.⁵⁶⁴ Jedenfalls hatten die neugegründeten Staaten die physische Gewalt und die reale Möglichkeit, die sowjetischen Nuklearwaffen als eigene zu behalten. Besonderes im Fall der Ukraine ist der Verzicht erst nach massivem internationalem Druck zustande gekommen. So wurden die Nuklearwaffen als Alternative zur Gewährleistung der ukrainischen Souveränität und Sicherheit in den ukrainischen Regierungskreisen angesehen.⁵⁶⁵ In diesen drei Fällen brachte die Staatengemeinschaft die Forderung, die Nuklearwaffen aufzugeben, als Voraussetzung für die Aufnahme als gleichberechtigtes Mitglied vor, wodurch ein positives Vorbild für künftige ähnliche Konstellationen ausgestrahlt wurde.⁵⁶⁶

Der Vertrag sah die zahlenmäßige Reduzierung der Trägersysteme und die Beschränkung der Zahl der dazu passenden Sprengköpfe vor.⁵⁶⁷ Hinsichtlich der Verifikation, sah der Vertrag eine sehr weite Regelung, ähnlich wie beim INF-Vertrag, vor.⁵⁶⁸

Der START II Vertrag, der die Abrüstungsverpflichtungen weiter vertiefen sollte, trat nie in Kraft. Er sah eine weitere zahlenmäßige Verringerung der Raketenträger und der dafür vorgesehenen Sprengköpfe und die völlige Abschaffung von Raketen mit Mehrfachsprengköpfen vor.⁵⁶⁹ Die Letzteren stellten aus damaliger Sicht eine überflüssige Herausforderung zum Rüstungswettbewerb im Bereich der Raketentechnologien dar. Eine Bedingung für ihre Abschaffung war jedoch angesichts der oben erwähnten Bedeutung der Balance der Kräfte, dass der ABM-Vertrag in Kraft bleibt.

⁵⁶⁴ Dazu im Fall der Ukraine und zur Lösung durch die Zuerkennung zumindest eines wirtschaftlichen Wertes: *Gak, Lesya, Denuclearization and Ukraine*, S. 119 f.

⁵⁶⁵ *Gak, Lesya, Denuclearization and Ukraine*, S. 111 f.

⁵⁶⁶ So dem Verhandlungsprozess zu entnehmen: *Gak, Lesya, Denuclearization and Ukraine*, S. 112 ff. und 116 f.

⁵⁶⁷ Art. II, III und IV START I Vertrag.

⁵⁶⁸ Art. IX START I Vertrag und das Inspektionsprotokoll, Fundstelle: <http://www.state.gov/www/global/arms/starhtml/start/inspro.html#insproIX>.

⁵⁶⁹ Zur Beseitigung der Mehrfachsprengköpfe: Art. VIII START II Vertrag und das Protokoll über Mehrfachsprengköpfe, Fundstelle: <http://www.fas.org/nuke/control/start2/text/throw.htm>

Mit der Kündigung dieses Vertrages ist der START II Vertrag belanglos geblieben.⁵⁷⁰

Als Ersatz haben der amerikanische und der russische Präsident im Jahr 2002 ihre einseitigen Verpflichtungen zur zahlenmäßigen Reduzierung der Sprengköpfe bestätigt und diese als Hauptverpflichtung eines gemeinsamen Vertrages festgelegt.⁵⁷¹ Dabei wurde auch der START I Vertrag bestätigt. Der SORT-Vertrag enthält keinen Verifikationsmechanismus.⁵⁷² Als Schwäche aller Verträge wird es bezeichnet, dass etwa das Schicksal der Sprengsätze nicht geregelt wird. So kommt es durchaus vor, dass sie einfach nicht unmittelbar einsatzbereit gelagert werden können.⁵⁷³ Aber dies sind längst nicht die entscheidenden Schwächen. Vielmehr bleibt auch nach der Begründung von ähnlichen Verpflichtungen ein erheblicher Vorteil bei den Nuklearwaffenstaaten. Sie besitzen nach wie vor ein Vielfaches an absoluten Vernichtungskapazitäten.⁵⁷⁴

Die Lagerung ist zunächst ein Schritt, der Vertrauen bilden kann. Dadurch kann bewiesen werden, dass Nuklearwaffen nicht von Bedeutung sind, völlig abgeschafft werden können und eine andere Auffassung unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist. Im Ausblick könnte man sich sogar ein Abrüstungsmodell vorstellen, in dessen Rahmen kurzfristig sämtliche Nuklearwaffen und Träger außer Bereitschaft genommen werden, aber nicht vernichtet, sondern unter Kontrolle gelagert werden. Dann wäre eine kurzfristige Inbetriebnahme möglich, könnte aber von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass die entsprechende Kündigung begründet

⁵⁷⁰ *Boese, Wade*, Russia Declares Itself No Longer Bound by START II; *Kimball, Daryl*, Brief Cronology of START II.

⁵⁷¹ SORT-Vertrag, bekannt als Strategic Offensive Reductions Treaty, Fundstelle: http://www.nuclearfiles.org/menu/library/treaties/strategic-offensive-reduction/trty_strategic-offensive-reduction_2002-05-24.htm

⁵⁷² Kritisch in diesem Zusammenhang auch: *Tyson, Rhianna*, Contextualizing past, present and future challenges to the NPT regime, S. 59.

⁵⁷³ Als Schwäche des SORT-Vertrags: *Wareham, Sue*, It's time to abolish nuclear weapons, S. 440; *Newman, Andrew*, The disarmament of Iraq; *Perkovich, George*, Bush's Nuclear Revolution, S. 8.

⁵⁷⁴ Die Gefahr einer absoluten Vernichtung allein nach Abschuss von allen U-Boot getragenen Sprengsätzen: *Weeramantry, Christopher G.*, The Law, Nuclear Weapons, and the Real World, S. 228; von fünfzigfachen „overkill“-Kapazitäten am Anfang der 90er spricht: *Eisenbart, Constanze*, Krise und Chancen der Nichtverbreitungspolitik, S. 56.

wird. Dies würde Transparenz schaffen und die Überprüfbarkeit der Rechtfertigung ermöglichen. Alles worauf die NWS dann verzichten würden, wäre ein außerordentlich kurzfristiger und bis zu seiner Durchführung unauffälliger Einsatz von Kernwaffen, der aber kaum nötig und wahrscheinlich ist. Die Notwendigkeit, auf eine sich außerordentlich kurzfristig entwickelte Gefahr gerade mit Nuklearwaffen reagieren zu müssen, sodass gar nicht die Zeit für Kündigung und Zusammenbau gegeben ist, kann als gering geschätzt werden und die bisherige Praxis zeigt keine entsprechenden Fälle. Schließlich bliebe unter allen Umständen die Abschreckung durch einen massiven Rückschlag möglich, oder aber auch der präventive Schlag, soweit der Rücktritt antizipiert vor dem ersten gegnerischen nuklearen Schlag erklärt wird. Durch ein solches Modell werden die Vorteile vom Besitz nicht ganz betriebsbereiter Nuklearwaffen nicht abgeschafft. Jedoch wäre das eine weitgehende vertrauensbildende Maßnahme, die tatsächlich einen qualitativen Sprung bei der Abrüstung darstellen kann.

Am 8.04.2010 haben die USA und Russland den Neuen START-Vertrag unterzeichnet.⁵⁷⁵ Dieser sieht eine weitere zahlenmäßige Verringerung der einsatzbereiten Waffen, aber nicht der tatsächlich vorhandenen Sprengköpfe vor.⁵⁷⁶ Die Vorteile der Verifikation aus dem START I Vertrag einschließlich der Möglichkeit zu Kontrollen wurden beibehalten.⁵⁷⁷ Als vertrauensbildende Maßnahme werden die Stationierungsorte sowohl für einsatzbereite als auch für gelagerte strategische Waffen begrenzt.⁵⁷⁸ Eine Generalklausel hinsichtlich der Kooperation ist in Art. VIII Neuen START-Vertrag geregelt. Es wird eine bilaterale Kommission einberufen, um die Vertragsdurchsetzung zu unterstützen und Lösungen für Probleme zu

⁵⁷⁵ Bekannt als „New START Treaty“. Diesen Vertrag wurde von den Vertragsparteien im Januar 2011 ratifiziert.

⁵⁷⁶ Die Zahl der strategischen Waffen ist in Art. II des Vertrages geregelt. Das Zählsystem des Vertrages basiert aber auf der Zahl der Träger, wie von Art. III vorgegeben. Zur Kritik der Scheinabrüstung: *Kristensen, Hans M.*, New START Treaty Has New Counting.

⁵⁷⁷ So zu den Inspektionen: Art. VI und Art. X f. Neuer START Vertrag und Teil V des dazu gehörenden Protokolls.

⁵⁷⁸ Art. IV Neuer START Vertrag.

finden.⁵⁷⁹ Der Vertrag verbietet ausdrücklich die Stationierung strategischer Waffen auf fremdem Territorium.⁵⁸⁰ Zusätzlich verbietet er auch den Transfer von strategischen Waffen an Drittstaaten.⁵⁸¹ Da der Transfer jeglicher Kernwaffen an NNWS schon nach dem NV-Vertrag verboten ist und die Stationierung schon von Art. IV Abs. 11 Neuen START-Vertrag gedeckt ist, bleibt ein schmaler Anwendungsbereich für diese Bestimmung, nämlich ein Verbot des Transfers an andere Nuklearwaffenstaaten. Unklar bleibt, inwieweit der Vertrag an dieser Stelle auch eine hier schon als problematisch angesehene Kooperation mit anderen Nuklearwaffenstaaten allein im Bereich der Trägertechnologien verbietet. Denn diese sind zwar nur ein Teil einer strategischen Waffe, jedoch der wesentliche Teil für einen anderen Nuklearwaffenstaat, da jeder von ihnen die fremden Träger mit eigenen Sprengköpfen unschwer ausrüsten kann. Des Weiteren erkennen die Vertragsparteien den Zusammenhang zwischen den Raketenschutzschildern und den nuklearen Angriffswaffen an und bestimmen im Interesse der Transparenz eine strikte Trennung zwischen den dazu jeweils eingesetzten Technologien und Trägern.⁵⁸² Insoweit, als die Parteien darauf abstellen, dass die vorgesehene Reduzierung der Arsenale die Effektivität der strategischen Waffen nicht mindert, kann man davon ausgehen, dass sie noch keine bestimmte Lösung für eine weitere Reduzierung der strategischen Waffen haben, die zwangsweise gerade wegen des Raketenschutzes ihre Effektivität mindern würde.⁵⁸³ Im Gegenteil steht der Neue Start-Vertrag auf wackeligen Beinen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des US-amerikanischen Raketenschutzes behielt sich Russland sowohl bei der Unterzeichnung mittels einer Auslegungserklärung als auch bei der

⁵⁷⁹ So Art. XII des Vertrages; so bei der Handhabung neuer Waffenarten: Art. V Abs. 2 des Vertrages; Bei Disputen über Weiterleitung von Technologien an Drittstaaten: Art. XIII des Vertrages.

⁵⁸⁰ Art. IV Abs. 11 des Vertrages.

⁵⁸¹ Art. XIII des Vertrages.

⁵⁸² Zum Zusammenhang: Abs. 9 der Präambel; zum Gebot einer Trennung: Art. V Abs. 3 des Vertrages.

⁵⁸³ Dazu, dass der heutzutage existierende Raketenschutz die Effektivität auch der nach dem Vertrag reduzierten Arsenale nicht verringert und diese an der Ausführung eines erfolgreichen nuklearen Schlages nicht hindert: Abs. 9 der Präambel.

Ratifikation ein weites Rücktrittsrecht vor.⁵⁸⁴ Im Gegenzug betonten die USA, dass sie auch jede Disproportionalität bei der Abrüstung vermeiden werden.⁵⁸⁵ Die grundsätzlich billigenwerte Bemühung um Stabilität durch die Aufrechterhaltung einer Kräftebalance wird hier zum Nachteil der Nichtweiterverbreitung nämlich zur Begründung weit gefasster Rücktrittsrechte eingesetzt. Auch die Transparenz als Mittel zur Ermöglichung der Abrüstung wurde nur beschränkt eingesetzt. Es wurde nicht eine Lösung durch Transparentmachung des amerikanischen Raketenschutzes gegenüber Russland gesucht, um auf die Entwicklung neuer Raketentypen mit Mehrfachsprengköpfen zu verzichten. Im Gegenteil wurden beide Forschungsbereiche möglichst der fremden Kontrolle entzogen, was die Grundlagen einer neuen Wettüftung legt.⁵⁸⁶

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die USA und Russland wichtige vertrauensbildende Schritte im Rahmen von bilateralen Verträgen vorgenommen und gezeigt haben, dass eine Abrüstung machbar ist. Die Regelungen der Verträge beachten aber sehr geschickt, dass dadurch die Schlagkraft der Nukleararsenale nicht entscheidend gemindert und ihre Effektivität nicht in Frage gestellt wird. Gerade dies begründet aber den Vorwurf, dass die zwei nuklearen Mächte die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht im Rahmen von „*bona fides*“ anstreben. Es ist von wesentlicher Bedeutung für die Abrüstung, die Bereitschaft zu zeigen, auf die Effektivität der nuklearen Arsenale zu verzichten und diese aus den Sicherheitskonzepten dieser Länder herauszunehmen. Es ist für die Aufrechterhaltung der Grundeinigung im Nichtweiterverbreitungsregime von enormer Bedeutung, immer das finale Ziel vor Augen zu halten. Nur

⁵⁸⁴ Statement of the Russian Federation Concerning Missile Defence, 7.04.2010; Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die Ratifizierung des Neuen START-Vertrages durch die Russische Föderation 31.01.2011.

⁵⁸⁵ Teil (c), Abs. (5) Resolution of Ratification, 22.12.2010.

⁵⁸⁶ Bezüglich des US-amerikanischen Raketenschutzes kann dies der Ausgenommenheit von Raketenschildtests von den zu übermittelnden telemetrischen Daten entnommen werden. So: Teil (a), Abs. (5) Resolution of Ratification, 22.12.2010; entsprechend hat Russland dieses Verifikationsinstrument für Raketentests mit Mehrfachsprengköpfen beschränkt: Art. 2 Nr. 8 Gesetz über die Ratifizierung des Neuen START-Vertrages durch die Russische Föderation, 31.01.2011.

dies kann die Zukunft der Nichtweiterverbreitung sichern.⁵⁸⁷ Von enormer Wichtigkeit ist auch, die Bedeutung der Nuklearwaffen klein zu sprechen, sie nur als „theoretische“ Waffen zu behandeln und nicht aggressiv auf ihre Einsatzfähigkeit zu verweisen.⁵⁸⁸ Dann würde eine schnellere Abrüstung ermöglicht. Der Antriebsgrund für die Nuklearwaffenstaaten müsste das Streben sein, einem nuklearen Konflikts vorzubeugen. Jeder nukleare Konflikt ist inakzeptabel. Er ist aber auf Dauer nur zu vermeiden, wenn die Grundlagen der Nichtweiterverbreitung nicht untergraben werden, was eine Abrüstung aller Kernwaffen voraussetzt, um insbesondere nicht andere herauszufordern.

e) Vertrag zum Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Nuklearwaffen (Fissile material cut off treaty)

Lediglich als grober Entwurf existiert der Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Nuklearwaffen (FMCT-Vertrag).⁵⁸⁹ Dabei geht es in den Diskussionen allein um die abgemilderte Variante des Verbotes, bei der nicht alle waffenfähigen Stoffe wie Plutonium und hochangereichertes Uran per se verboten werden, sondern sie nur in vollem Maße unter Kontrolle gestellt werden sollen, aber weiterhin für die friedliche Energieherstellung benutzbar bleiben. Angemerkt sei nun hier, dass ein Abkommen über die Einstellung jeglicher Nutzung von hochangereichertem Uran und Plutonium am besten das Ziel absichern würde, dass diese auch

⁵⁸⁷ Siehe oben: 33 ff., 61 ff., 111 f.

⁵⁸⁸ Art. II, III und IV START I Vertrag.

⁵⁸⁹ Einen ausformulierten Entwurf des FMCT-Vertrags hat die amerikanische Mission an der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen am 19.05.2006 vorgelegt: CD/1777 vom 19.05.2006, Fundstelle: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G06/615/55/PDF/G0661555.pdf?OpenElement> ; der erste grobe Vorschlag ist auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/48/75 L vom 16.12.1993 zurückzuführen; zu den frühen Verhandlungen: *Stevens, Rebecca*, Background, S. 5 f.; des Weiteren zu den Verhandlungen: *Rauf, Tariq*, Fissile Missile Treaty, S. 17 ff.; zu den Elementen eines solchen Vertrages: *Bargin, Victor/Carlson, John*, FMCT, S. 17 ff.

nicht für Zwecke der Herstellung von Nuklearwaffen eingesetzt werden.⁵⁹⁰ Ein so weitgehendes Verbot ist jedoch immer noch von keinem Glied des Nichtweiterverbreitungsregimes vorgeschrieben und es scheint in nächster Zeit nicht erreichbar.⁵⁹¹

Jedoch stößt auch das beschränkte Verbot auf Schwierigkeiten, die sich wieder bei der Frage der Verifikation zuspitzen.⁵⁹² Der amerikanische Entwurf enthält allein eine sehr lockere Regelung über die Verifikation durch nationale Maßnahmen, die auf Kritik gestoßen ist.⁵⁹³ Dazu ist zu bemerken, dass wegen des Risikos der Vorteilserlangung durch einen Staat gegenüber allen anderen mittels versteckter Aktivitäten ein sehr hohes Maß an Zuverlässigkeit der Verifikation verlangt wird. Es wird behauptet, dass dieses Maß nur durch sehr weitgehende Kontrollmaßnahmen zu erreichen

⁵⁹⁰ So zu einem vollen Verbot als Mittel der Nichtweiterverbreitung: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, *Securing our Survival*, S. 43 f.; zu einer weitestmöglichen Beschränkung der Nutzung vom hochangereichertem Uran und Plutonium: *ElBaradei, Mohamed*, *Curbing Nuclear Proliferation*, unter „Export Control for Nuclear Weapons Technology“; *Johnson, Rebecca*, *Politics and Protection*, 10 f.; so ist etwa Plutonium schon seit langer Zeit als zu gefährlich für die friedliche Energienutzung betrachtet worden: *Wilmshurst, M. J.*, *The Development of Current Non-Proliferation Policies*, S. 26 und S. 33 f.; *Simpson, John/Howlett, Darryl*, *The NPT Renewal Conference*, S. 48 f.

⁵⁹¹ *Wilmshurst, M. J.*, *The Development of Current Non-Proliferation Policies*, S. 35 f.; So werden große Summen in neue Wiederaufbereitungsanlagen investiert: *Ogawa, Shinichi/Schiffer, Michael*, *Japan's Plutonium Reprocessing Dilemma*, unter „Japan's Energy Dilemma“ und „Japan's Nuclear Energy Program and the NPT“; zur Besorgnis bei dem Bau der neuen brasilianischen Anreicherungsanlage, die Genug hochangereichertes Uran für 6 Bomben im Jahr herstellen kann: *Squassoni, Sharon/Fite, David*, *Brazil as Litmus Test*, „Controversy over Resende“; Mag die iranische Urananreicherung auch als problematisch angesehen werden (dazu siehe in den Resolutionen des Sicherheitsrats weiter unten: S. 361 ff.), so beruft sich auch der Iran auf ein Recht auf die Entwicklung jeglicher Nukleartechnologien für friedliche Kernenergienutzung. Mit Verweisen auf die Äußerungen des iranischen Außenministers auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2005: *Johnson, Rebecca*, *Politics and Protection*, unter „Iran“; als Widersprüchlichkeit bezeichnen dies: *Meier, Oliver/Quille, Gerrard*, *Testing Time for Europe's Nonproliferation Strategy*, unter „The Iran Test“; zum vorläufigen Charakter der einvernehmlichen Suspendierung der Urananreicherung, siehe oben: S. 170 ff.

⁵⁹² So mit Hinweis auf die Stellung der USA vor dem Jahr 2004: *Squassoni, Sharon/Demkee, Andrew/Parillo, Jill Marie*, *Banning Fissile Material Production for Nuclear Weapons*, S. 5.

⁵⁹³ Zur Kritik aus indischer Seite: *Mishra, Rajesh Kumar*, *India and the Draft US FMCT Text*; Für die Möglichkeit der Vereinbarung einer zuverlässigen Verifikation, die aber auch mehr enthalten sollte, als im vorliegenden Entwurf vorgesehen: das Arbeitspapier der kanadischen Mission an der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, CD/1819 vom 21.03.2007; Fundstelle: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/608/59/PDF/G0760859.pdf?OpenElement> ; *Schaper, Annette*, *Verification of a Fissile Material Cut-Off Treaty*, S. 45 ff.; Zur Möglichkeit einer Kontrolle durch Satelliten aus dem Weltraum: *Zhang, Hui*, *Uses of Commercial Satellite Imagery in FMCT Verification*, S. 120 ff.

sei, die sehr teuer wären und eine weitgehende Offenbarung von Geheimnissen im Bereich der militärischen oder äußerst schutzwürdigen nuklearen Technologien verlangen würden.⁵⁹⁴ Diese Argumente überzeugen jedoch nicht.⁵⁹⁵ Die Unterstellung sämtlicher Spaltstoffkreisläufe unter die Kontrolle der IAEA würde die Verifikation wesentlich erleichtern. Dabei hat die IAEA auch schon wegen Fälle der freiwilligen Annahme von Kontrollen Erfahrungen in diesem Bereich. Soweit ein effektiver Datenschutz gewährleistet ist, darf man die Verifikation nicht mit dem bloßen Verweis auf das Geheimhaltungsinteresse ausschließen.⁵⁹⁶ Dabei gehören solche Anlagen nach der Vereinbarung, dass keine Spaltstoffe mehr zur militärischen Verwendung hergestellt werden, nicht zum militärischen Geheimhaltungsinteresse. Zusätzliche alternative Methoden der Verifikation, wie z.B. geheimdienstliche Ermittlungen, sind auch durch die ständigen weitgehenden Kontrollen der IAEA nicht ausgeschlossen und dürfen ergänzend angewendet werden. Der Hinweis auf eine mögliche Vorteilsverschaffung seitens potentieller Gegner durch geheime Spaltstoffherstellung für militärische Verwendung vermag nur beschränkt zu überzeugen. Ein solches Risiko ist nicht vollkommen auszublenden. Auch hier können aber etwa anerkannte Kontrollmaßstäbe wie die Verifikation nach INFCIRC 540 einen sehr effektiven Detektor darstellen.⁵⁹⁷ Entsprechenden Bedenken kann mit dem Rücktrittsrecht begegnet werden, das für einen unaufklärbaren Verdacht und bei einer dadurch drohenden Unausgewogenheit der Kräftebalance bestehen soll.

⁵⁹⁴ Mit Verweis auf Äußerungen aus den Regierungskreise: *Bunn, Matthew*, Ending further Production.

⁵⁹⁵ Zur Möglichkeit einer Kontrolle durch Satelliten aus dem Weltraum: *Zhang, Hui*, Uses of Commercial Satellite Imagery in FMCT Verification, S. 120 ff.; Für die Möglichkeit der Vereinbarung einer zuverlässigen Verifikation: das Arbeitspapier der kanadischen Mission an der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, CD/1819 vom 21.03.2007; Fundstelle: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/608/59/PDF/G0760859.pdf?OpenElement> ; *Schaper, Annette*, Verification of a Fissile Material Cut-Off Treaty, S. 45 ff.

⁵⁹⁶ Zur Interessenabwägung siehe oben: S. 55 ff.

⁵⁹⁷ So insbesondere: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 36 f; zur vergleichbaren Rolle der Verifikation im NV-Vertrag siehe oben: S. 79 ff.

Der FMCT-Vertrag ändert zunächst nichts an der auch nach seinem Inkrafttreten bei den NWS verbleibenden erheblichen Menge an Spaltstoff.⁵⁹⁸ Er stellt aber einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur atomwaffenfreien Welt. Auch hier ist wie bei den auf Abrüstung gerichteten Verträgen ein Fortschritt davon abhängig, dass alle Staaten, auch unmittelbare Konkurrenten, diesen Schritt gleichzeitig machen.⁵⁹⁹ Voraussetzung dafür ist Vertrauensbildung und wiederum eine sichere Verifikation.

9. Exportkontrolle

a) Allgemeines

Dass die Exportregime in Bezug auf die nuklearen Technologien und Spaltstoffe ein unverzichtbarer und vom NV-Vertrag vorgeschriebener Teil des Nichtweiterverbreitungsregimes sind, wurde schon ausgeführt.⁶⁰⁰ Das Wichtigste bei der Begutachtung der Exportregime ist, sich das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf freie Nutzung nuklearer Technologien für friedliche Zwecke und dem Interesse an Beschränkungen von bestimmten sensitiven Technologien zu einer besseren Absicherung der Nichtweiterverbreitung bewusst zu machen. Die unterschiedlichen Exportregime sind dadurch entstanden, dass einzelne Staaten oder Gruppen von Staaten die Grenze und die Balance zwischen der Beschränkung und Markt- und Nutzungsfreiheit an dieser Stelle unterschiedlich gezogen haben. Jedoch geht es auch bei den heutigen Diskussionen über den Ausstieg aus der Nutzung von hochangereichertem Uran und Plutonium zur Gewinnung friedlicher Kernenergie, bei den Diskussionen über das Verbot des Erwerbs von sensitiven Technologien durch Staaten, die sie immer noch nicht besitzen, und über Multilateralisierung von Schlüsselstellen im

⁵⁹⁸ Dazu kritisch insbesondere: *Mishra, Rajesh Kumar*, India and the Draft US FMCT Text.

⁵⁹⁹ Zu den besonderen Schwierigkeiten, auch wenn nur einzelne Staaten ihre Sicherheitsinteressen durch den FMCT als bedroht sehen: *Landman, Johannes*, Botschafter der Niederlande an der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, Interview 08.05.2009, Fundstelle: <http://vimeo.com/4598717>

⁶⁰⁰ Siehe oben: S. 50 f.

Spaltstoffkreislauf um eine und dieselbe Rechtsfrage, nämlich die gerechte Balance zur Gewährleistung einer hinreichend breiten zivilen Nutzung von Nukleartechnologien bei genügender Absicherung gegen Weiterverbreitungsrisiken. Dies führt teilweise dazu, dass heutzutage viel weniger eine gruppeneigene Dynamik gefördert wird. Vielmehr diskutiert man global über die im Raum stehenden Vorschläge.

Zur Ausarbeitung einer sinnvollen Analyse soll die geläufige Begrifflichkeit geklärt werden. Die zwei wichtigsten Begriffe an dieser Stelle sind Nichtweiterverbreitung und *Counterproliferation*.⁶⁰¹ Der Begriff der *Counterproliferation* kommt aus dem Englischen und bezieht sich auf die Verhinderung des Erwerbes von Massenvernichtungswaffen. Dieser Begriff soll hier so übernommen werden. Denn der Begriff entbehrt einer genauen Definition. Lange Zeit wurde die *Counterproliferation* als ein Teil der Nichtweiterverbreitung angesehen, da die darunter fallenden Maßnahmen nicht so weit entwickelt waren, dass man sie als verselbstständigte Kategorie ansehen konnte.⁶⁰² Die Nichtweiterverbreitung beschreibt zum größten Teil einvernehmliche Lösungen durch Rechtssetzung. Dabei geht es um Nuklearwaffenverbote und um Beschränkungen der Technologien zur friedlichen Kernenergienutzung zu ihrer Absicherung. Diese sind jedoch nicht vollkommen „zahnlos“. Oben wurde bereits auf die Verbindung der Nuklearwaffenverbote etwa mit dem Sanktionsregime aus dem Friedenssicherungsbestimmungen der UN-Charta hingewiesen.⁶⁰³ Im Rahmen dessen sind sogar Maßnahmen unter Einschluss von Gewalt gem. Art. 42 UN-Charta denkbar.

Die *Counterproliferation* wird als Synonym für „praktischere“ Maßnahmen angewendet, gerichtet auf eine unmittelbare Verhinderung des

⁶⁰¹ Zur Unterscheidung: Joyner, Daniel H., *The Proliferation Security Initiative*, S. 520; Mey, Holger H., *Counterproliferation*, S. 12; mit Hinweis auf die Entstehungsgeschichte: Ellis, Jason D., *The Best Defense*, S. 116 f.; Holmes, James/Yoshihara, Toshi/Winner, Andrew, *Maritime Counter-proliferation with Chinese Characteristics*, S. 6 f.

⁶⁰² Immer noch eine teilweise Überschneidung sieht: Mey, Holger H., *Counterproliferation*, S. 17 ff; So in den 90er Jahren als Maßnahme zur Verbesserung des Nichtweiterverbreitungsregimes und vielmehr als einen Teil desselben betrachtet: Schneider, Barry R., *Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation*, S. 225 ff.

⁶⁰³ Siehe oben: S. 42 f.

Erwerbes von Massenvernichtungswaffen.⁶⁰⁴ Dies setze angeblich andere Mittel als die Nichtweiterverbreitung voraus, gerade weil die Letztere als ungenügend betrachtet wird. Die Mittel der *Counterproliferation* variieren zwischen polizeilichen und geheimdienstlichen Ermittlungen und Informationsaustausch und einem unmittelbaren tatsächlichen Verhindern, z.B. durch eine breit angelegte präemptive militärische Operation.⁶⁰⁵ Die Differenzierung, die üblich vorgenommen wird, ist zum Teil unplausibel und darf über eines nicht hinwegtäuschen. Der Einsatz eines angeblich „anderen“ Mittels befreit nicht etwa von der Überprüfung der Rechtmäßigkeit gemessen an anerkannten Völkerrechtsnormen einschließlich solcher des Nichtweiterverbreitungsregimes und speziell auch von der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des entsprechenden Eingriffs in jeder konkreten Situation. Man braucht bei der Überprüfung der *Counterproliferation* unbedingt die Nichtweiterverbreitung als Anknüpfungspunkt. Denn der Frage, mit welchen Mitteln man einen bestimmten Erwerb verhindern darf, geht die Frage voraus, ob diesem Erwerb ein verbindliches Verbot entgegensteht und ob man diesen überhaupt verhindern darf. Aber auch die Frage nach den Mitteln ist nicht ohne weiteres zu verselbstständigen. Denn bei der Planung des Einsatzes gewisser Mittel geht es entweder um eine Frage mit unmittelbarem Bezug zum Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen, nämlich darum, wann ein Staat bei erkannter Gefahr der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen reagieren und was er unternehmen darf. Es ist also zu fragen, ob es einen Rechtssatz gibt, der diesen einen Staat oder eine Gruppe von Staaten zu Maßnahmen berechtigt, wenn das Ziel, Massenvernichtungswaffen anzuschaffen, bei einem anderen

⁶⁰⁴ Vielmehr wird von einer aktiven Verhinderung geredet: *Joyner, Daniel H.*, *The Proliferation Security Initiative*, S. 520; *Mey, Holger H.*, *Counterproliferation*, S. 12 und 15 f.; *Heupel, Monika*, *The Proliferation Security Initiative*, S. 57 f.; als „aggressive outreach effort“ bezeichnet die PSI: *Joseph, Jofi*, *The Proliferation Security Initiative*, unter „What is PSI?“.

⁶⁰⁵ Zu den konkreten Methoden: *Joyner, Daniel H.*, *The Proliferation Security Initiative*, S. 520; zu möglichen Counterproliferationsmaßnahmen des Sicherheitsrats: *Schaller, Christian*, *Combating the Proliferation of Nuclear Weapons*, S. 2 f.; exemplarisch zu Maßnahmen, die heutzutage von Regierungen als Counterproliferation betrachtet werden: <http://www.state.gov/t/isn/c18879.htm>

Mitglied der Staatengemeinschaft oder bei einem privaten Akteur erkennbar ist und sich die Gefahr genügend verdichtet hat. Oder anderes formuliert fragt es sich, ob die erwünschten Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung schon vor der Gewissheit über einen Verstoß gegen ein Gebot oder Verbot des geschriebenen Nichtweiterverbreitungsrechts angewendet werden können. Die Frage lautet: Gibt es ungeschriebene Nichtweiterverbreitungssätze, die über das Nichtweiterverbreitungsregime hinausgehen? Soweit man diese Frage bejaht, kommt man zur Frage der Reichweite des entsprechenden Sanktionsregimes. Unterfrage eins lautet: Ist das Sanktionsregime der Vereinten Nationen bei Friedensgefährdung als Sanktionsregime für die Nichtweiterverbreitung ausreichend und angemessen oder wird es seiner Aufgaben nicht mehr gerecht und ist es reform- und korrekturbedürftig durch die Flexibilisierung der Rechtsfolgenseite? Unterfrage zwei lautet: Ist es nicht sinnvoll neben dem Sanktionsregime der Vereinten Nationen bei Friedensgefährdung als „geliehenes“ Sanktionsregime noch ein eigenständiges Vollzugsregime zur Durchsetzung der Nichtweiterverbreitung aufzubauen, da das Erstere mit der Durchsetzung der „kleineren“ Verstöße gegen die Nichtweiterverbreitung überfordert zu sein und dem Ziel der lückenlosen Durchsetzung der Letzteren nicht gerecht zu werden scheint?

Schließlich ist festzustellen, dass der Begriff der *Counterproliferation* aber auch sinnvoll sein kann und hier im Weiteren beibehalten werden soll. Er beinhaltet eine gewisse Kritik und Hinweis auf eine etwaige Reformbedürftigkeit des Nichtweiterverbreitungsregimes. Dies sind Fragen, mit denen eine Auseinandersetzung erfolgen sollte. Die *Counterproliferation* ist alles andere als etwas eindeutig Abgrenzbares gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime, welches außerhalb diesem stehen würde.

Die Exportregime sind flexibel und können Abstufungen enthalten. Denkbar ist eine Abstufung nach Gruppen von Staaten, nach Gefährlichkeit hinsichtlich der Weiterverbreitung und nach Interessen im Bereich der

nuklearen Technologien.⁶⁰⁶ Somit sind die Exportregime nicht bloße Tatbestandsregelungen der Nichtweiterverbreitung, sondern sie erfüllen auch die Rolle von einem nichtweiterverbreitungsinernen Sanktions- und Vollzugsregimes. Dafür spricht auch der Umstand, dass die Beschränkungen der Belieferung auch dann bestehen bleiben, wenn ein Staat mit Sicherheit die Nuklearwaffen oder zumindest das Potenzial zu ihrem Baus besitzt. Denn wären die Exportregime lediglich präventiv ausgerichtet, sollte man ihre Wirkung gegenüber solchen Ländern mit dem Nachweis gewisser Kapazitäten einstellen, egal auf welchen Wegen sie erreicht worden sind, da ab diesem Zeitpunkt die Prävention ihr Ziel nicht erfüllen kann. Vielmehr wurde diese Wirkung der Exportregime als Sanktionsmechanismus über lange Jahre gegenüber Indien und Pakistan aufrechterhalten und momentan auch gegenüber Nordkorea, auch wenn sie vielfach auch auf Resolutionen des Sicherheitsrats gestützt werden können.⁶⁰⁷ Gerade darauf gründet auch die oben dargelegte Kritik an dem Kooperationsabkommen zwischen den USA und Indien aus dem Jahr 2005.⁶⁰⁸

b) Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG)

Die ersten Richtlinien der NSG wurden im Jahr 1978 verabschiedet und der IAEA mitgeteilt.⁶⁰⁹ Sie enthielten zumindest eine erheblich erweiterte Voraussetzung gegenüber den Richtlinien des Zangger Komitees. Sie verlangten, dass alle nuklearen Anlagen und Spaltstoffe aus den Richtlinien des Zangger Komitees in einem Abnehmerstaat unter der Kontrolle der IAEA stehen.⁶¹⁰ Dies beruhte auf der Erfahrung mit Indien in den 70er

⁶⁰⁶ Eine ähnliche Unterteilung unternehmen: *Bertsch, Gary K./ Cupitt, Richard T.*, *Nonproliferation in the 1990s*, S. 59 f.

⁶⁰⁷ Im Fall Indiens und Pakistans etwa auf SC/Res/1172 (1998); im Fall Nordkorea SC/Res/1718 (2006).

⁶⁰⁸ Siehe oben: S. 173 ff.

⁶⁰⁹ INFCIRC 254 (1. Fassung vom Februar.1978), Fundstelle: <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/Others/infcirc254.shtml>

⁶¹⁰ Eine ausdrückliche Regelung darüber findet man erst in der zweiten Neufassung der NSG-Richtlinien aus dem Jahr 1995, nämlich im Art. 4 lit. a der INFCIRC/254/Rev.2/Part1. Davor, nach der ursprünglichen Fassung und in der ersten Neufassung, war aber auch eine Flexibilisierung gegenüber den Zangger Richtlinien, nämlich in Art. 4 lit. b INFCIRC/254.

Jahren, das zwar die ausgelieferte Technologien nicht unmittelbar einsetzte, jedoch diese Technologien haben dem Land bei der ersten angeblich „friedlichen“ Sprengung, beim Erwerb des Know-hows und bei der Entwicklung eines parallelen Kreislaufs für militärische Zwecke sehr geholfen. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Richtlinien der NSG weiter entwickelt. Eckpunkte sind der Erlass von Richtlinien für den Export von Dual-use-Güter⁶¹¹ und die Aufstellung von umfassenden Kontrollen an allen Kernenergieanlagen durch die IAEA als Bedingung für den Export gem. Art. 4 INFCIRC 254/ Teil 1.

Schon immer war die NSG auch um die Unterbindung der Weiterverbreitung von sensitiven Technologien bemüht.⁶¹² In der letzten Fassung sind zwei wesentliche Beschränkungen diesbezüglich zu finden. Zum einen dürfen im Fall der Auslieferung einer Anreicherungsanlage gem. Art. 7 INFCIRC 254 diese oder andere ähnlich beschaffene Anlagen nur mit Zustimmung des Auslieferers so ausgerüstet werden, dass eine Urananreicherung höher als 20 % möglich sein soll. Zum Zweiten soll bei der Auslieferung durch die Aufstellung bestimmter Bedingungen möglichst darauf hingewirkt werden, dass sensitive Technologien überhaupt nur unter multilateraler Beteiligung betrieben werden. Des Weiteren wurde das Dual-use-Verbot so weit erweitert, dass jede Technologie bei entsprechendem Verdacht verweigert werden kann, wobei diese Regel kaum bestimmbare Voraussetzungen vorgibt.⁶¹³ Im Jahr 2006 wurden die Lieferbedingungen dahingehend erweitert, dass Auslieferungen schon bei Verstoß gegen die Kontrollen der IAEA suspendiert werden und sich die NSG-Mitglieder schon früher konsultieren sollen und Reaktionen auf solche Indizien beschließen sollen.⁶¹⁴

Obwohl die Exportbedingungen für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind, enthalten sie auch einen gewissen Unsicherheitsfaktor. Insbesondere sind

⁶¹¹ INFCIRC/254/Rev.2/Part2.

⁶¹² Schon in der ursprüngliche Fassung Art. 6 und 7 INFCIRC/254.

⁶¹³ So die Einführung von Art. 5 in INFCIRC/254/Rev.6/Part2 im Jahr 2005 und der dort begründete „Catch-all“-Prinzip.

⁶¹⁴ So die Neufassung des Art. 16 in INFCIRC/254/Rev.7/Part1, insbesondere die vergleichende Tabelle im Anhang.

klare Kriterien und Fälle, für die Genehmigung oder Versagung einer Lieferung trotz der Bemühung um Transparenz durch die NSG nicht allzu leicht zu ermitteln.⁶¹⁵ Einen Gleichklang haben die NSG-Mitgliedsländer teilweise hinsichtlich der Mindestschwelle an Sicherheit vor der Auslieferung nuklearer Technologien und Spaltstoffe erreicht, indem gewisse Konsultationen vorgeschrieben sind, nachdem die Belieferung eines konkreten Bestellers schon durch einen Lieferanten abgelehnt worden ist.⁶¹⁶ Jedoch regeln die Richtlinien nur einen Mindestmaßstab und verhindern nicht eine Übersicherung und eine weiter gehende Verweigerung von Technologien durch die wichtigsten Lieferantenstaaten.⁶¹⁷ Dass der Vollzug den nationalen Behörden überlassen wird, ist an sich kein rügenswerter Nachteil.⁶¹⁸ Es ist aber geboten, dass sich die Staaten nicht nur über die Listen mit relevanten Gegenständen um einheitliche Kriterien bemühen, sondern auch bei der Einstufung von Bestellern als potenzielle Proliferanten.⁶¹⁹ Auch hier ist anzumerken, dass bei der Entscheidung über die Lieferung von nuklearen Technologien und Spaltstoffen eine Prognose über die konkrete oder abstrakte Gefährlichkeit notwendig ist. Jedes Mal, wenn jedoch eine Belieferung verweigert und konkludent die Gefährlichkeit vorausgesetzt wird, richtet der konkrete Staat oder die Gruppe von Lieferantenstaaten einen Vorwurf an den potentiellen Abnehmer. Die elementaren Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im weitesten Sinne, entsprechend der „*rule of law*“, gebieten es, dass die Kriterien klar im Voraus für den benachteiligten Staat absehbar sind, sodass er sich nach

⁶¹⁵ Zum Streben nach Transparenz: Rn. 47 ff. INFCIRC/539.

⁶¹⁶ So Art. 4 lit. g) und Art. 9 INFCIRC/254/Rev.7/Part2; so auch erwähnt wie eins von den Vorteilen der NSG: Rn. 15 INFCIRC/539.

⁶¹⁷ Obwohl nach Auffassung der Mitgliedsstaaten genau die einheitliche Maßstäbe die Belieferung mit Technologien und Spaltstoffen ermöglicht werden soll: INFCIRC 539, Rn. 31, 34, 35 f. und 38.

⁶¹⁸ So Art. 11 INFCIRC 254/Rev.9/Part1 und Rn. 32 INFCIRC 539.

⁶¹⁹ Zu den Problemen im Bereich der Anwendung und der gleichmäßigen Beurteilung der Staaten: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 26; *Beck, Michael*, Reforming the Multilateral Export Control Regimes, S. 93 f.; genau die Transparenz als Lösung zu den Diskriminierungsvorwürfen: *Rauf, Tariq*, The 2000 NPT Review Conference, S. 150 f.; diese wird insbesondere von den blockfreien Staaten verlangt: Schlussdokument der XIV Ministerialkonferenz der Blockfreien Staaten, 17-19.08.2004, Rn. 73; zu einer Verurteilung von Unilateralismus auch in diesem Bereich: ebenda, Rn. 80.

ihnen eventuell ausrichten kann. Diese Normen und Kriterien, die den polizeilichen Teil des Nichtweiterverbreitungsrechts darstellen, fehlen in den Exportregimen. Dies untergräbt ihre Plausibilität als Maßnahme der Nichtweiterverbreitung. So kommen die Mitgliedsstaaten immer wieder in Begründungsnot bei der Unterscheidung zwischen den Abnehmern.⁶²⁰

Auch die erwähnte Verweigerung der Lieferung von bestimmten sensitiven Technologien beruht in diesem Zusammenhang auf einer abstrakten Gefährlichkeit.⁶²¹ Die Lieferantenstaaten haben es in tatsächlicher Hinsicht in der Hand, darüber zu entscheiden. Wenn sie jedoch einen Gerechtigkeitsinhalt und eine Rechtfertigung in Bezug auf Art. IV NV-Vertrag beanspruchen wollen und den Vorwurf des Kartellcharakters der Regelung vermeiden wollen, müssen sie die Entscheidung darüber treuhänderisch für die ganze Staatengemeinschaft treffen.⁶²² Dies würde bedeuten, dass ein vollständiges Verbot der Auslieferung von sensitiven Technologien an Staaten, die sie noch nicht haben, nach einer ausgewogenen Entscheidung als Ergebnis einer globalen Diskussion mit Beteiligung auch von Nichtmitgliedern der NSG zu suchen ist. Daher hat die Regelung zunächst einen Indizcharakter und enthält kein verallgemeinerbares Verbot der Lieferung sensitiver Technologien. *Prima facie* scheint sie angesichts des Gedanken, dass leicht angereichertes Uran ausreichend für friedliche Energienutzung ist und dass das hochangereicherte Uran und Plutonium abstrakt zu gefährlich sind, gut begründet zu sein. Demgegenüber sieht die Unterstützung allein von multilateralisierten Anlagen angesichts der noch

⁶²⁰ So etwa zur im Jahr 2008 verabschiedeten Ausnahme des Exportverbotes im Rahmen der NSG in Bezug auf Indien: *Kimball, Daryl*, Revised U.S. Proposal for India-Specific Exemption; *Einhorn, Robert*, Limiting the Damage, S. 112 f.; *Frey, Karsten*, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos, S. 346.

⁶²¹ Zu einer generellen Weigerung der Auslieferung von solchen Technologien durch NSG, sei eine solche auch nicht so von den Richtlinien abzulesen: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 26.

⁶²² So auch: *Barleon, Leopold* u.a., Zwölf Thesen, S. 26; Zur Bedenklichkeit hinsichtlich des absoluten Ausschlusses der Belieferung mit sensitiven Technologien, aber auch sonst zum Vorwurf der Kartellbildung durch Exportkontrollen: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 23 f.; die Exportkontrollen als den problematischen Weg der Nichtweiterverbreitung: *Frey, Karsten*, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos, S. 346.

sehr unsicheren Multilateralisierung eher zweifelhaft aus.⁶²³ Dabei genügt kaum der Hinweis, dass etwa auf dem Markt genügend Anbieter sind, von denen ein Staat Spaltstoffe beziehen kann. Denn ein gewisses Streben nach Selbstständigkeit und gute wirtschaftliche Gründe sind als berechtigte Interessen nicht abzulehnen. Die Grenze erfolgt dann, wenn etwa die Unwirtschaftlichkeit des Betriebs eigener sensitiven Technologien durch einen bestimmten Staat das Streben nach Nuklearwaffen indiziert oder eben andere Indizien vorhanden sind, die die Gefährlichkeit eines Abnehmerstaates indizieren.

c) „Proliferation Security Initiative“

Der rechtlich-institutionelle Status der „Proliferation Security Initiative“ (PSI) ist umstritten. Teilweise wird diese als ein informelles Konsortium von seefahrenden Nationen angesehen.⁶²⁴ Andererseits führt der Charakter der Initiative als ein bloßes offenes Kooperationsgebot zur Verhinderung der Weiterverbreitung von nuklearwaffenrelevanten Elementen nicht zum Fehlen jeglicher Verbindlichkeit.⁶²⁵ Die Anerkennung der Prinzipien der PSI findet in einer formalisierten Form statt, sodass die Zahl der beigetretenen Teilnehmer leicht zu ermitteln ist und die Entstehung einer Verbindlichkeit, sei es auch keine Organisation, nicht von vornherein auszuschließen ist.⁶²⁶ Im Endeffekt ist die Antwort auf die Frage nach der Bindungswirkung, die etwa sehr wohl hinsichtlich eines Abstandnehmens von der Kooperation und

⁶²³ Siehe unten: 219 ff.

⁶²⁴ *Holmes, James/Yoshihara, Toshi/Winner, Andrew*, Maritime Counter-proliferation with Chinese Characteristics, S. 6; *Joseph, Jofi*, The Proliferation Security Initiative, unter “What is PSI?“, *Heupel, Monika*, The Proliferation Security Initiative, S. 58.

⁶²⁵ Von einer Einigung („Agreement“) spricht der US-Präsident *Goerge W. Bush* bei der Verkündung der Initiative: *Bush, Goerge W.*, Remarks by the President to the People of Poland, 31.05.2003; Auch wenn sie als politische Einigung entstanden ist, weisen Analytiker schon sehr früh darauf hin, dass die Initiative der Anfang einer rechtlichen Änderung in diese Richtung aufzeichnet: *Byers, Michael*, Policing the High Seas S. 528; Hinweis auf die Entstehung der PSI genau dadurch, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und die daraus resultierende tatsächliche Situation für unakzeptabel gehalten wurden und somit auch für ungerecht: *Joyner, Daniel H.*, The Proliferation Security Initiative, S. 509; Eine Erwartung an die Mitglieder ist auch klar umrissen durch die Prinzipien verkündet am 4. 09.2003, sodass dies vielmehr einer rechtlichen Verpflichtung gleichkommt. Fundstelle: <http://www.state.gov/t/isn/c27726.htm>

⁶²⁶ So: <http://www.state.gov/t/isn/c27732.htm>

hinsichtlich der Durchsetzung der Verpflichtung auf dem Rechtsweg interessant sein kann, an dieser Stelle dahinstehen zu lassen. Denn für die Auswertung des Nichtweiterverbreitungsregimes reicht zunächst die Feststellung, dass eine erhebliche Zahl von Staaten nach wie vor die Bereitschaft hat, die Durchsetzung der Nichtweiterverbreitung durch Interdiktio zu suchen. Die entscheidenden Fragen, auf die hier einzugehen ist, sind eben, inwieweit diese Staaten bei ihrer Verhinderungsbemühung zu gehen bereit sind und ob die zu ergreifenden Maßnahmen gegenüber den betroffenen Rechtssubjekten zu rechtfertigen sind.

Unproblematisch ist die Interdiktio, soweit sie auf die Verhinderung der Verbreitung von Nuklearwaffen ausgerichtet ist, die auf dem Territorium eines der teilnehmenden Staaten stattfindet.⁶²⁷ Denn auf diesen Territorien genießen die Staaten Souveränität und sie dürfen effektive Regelungsstatuten über den Verkehr der nuklearwaffenrelevanten Technologien erlassen und in die Tat umsetzen.⁶²⁸ Sie sind dazu sogar verpflichtet. Auch der Austausch von Information über mutmaßliche Proliferanten und Weiterverbreitungsbemühungen ist ein sicher zulässiges und für die Nichtweiterverbreitung äußerst freundliches Gebot.⁶²⁹ Es kann kein Recht eines dritten Staates darauf geben, dass die PSI-Staaten untereinander zugunsten der Nichtweiterverbreitung nicht effektiv kooperieren.

Eine erweiterte Kontrolle wird auch durch die Abkommen über die Betretung von Schiffen geschaffen.⁶³⁰ Eine Kette von solchen Abkommen, nämlich falls jeder Staat mit jedem anderen ein solches abschließen würde, würde die Kontrolle sehr effektiv machen. Dies würde ermöglichen, dass Schiffe jedes Staates beim Verdacht der Weiterverbreitung die Kontrolle im

⁶²⁷ Insbesondere das 4. Grundprinzip der PSI.

⁶²⁸ So zu der Pflicht aus dem NV-Vertrag, eine Verbreitung zu verhindern, siehe oben: S. 50 f.; zu weiteren Pflichten aus Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere aus SC/Res./1540 (2004), siehe unten: S. 385 ff.

⁶²⁹ Prinzip 2 und 3.

⁶³⁰ Zu modellhaften Betretungsabkommen: <http://www.state.gov/t/isn/c27733.htm> ; so auch mit Verweis auf die „Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Maritime Navigation“ und die Betretungsrechte in Zusammenhang mit dieser: *Heupel, Monika*, The Proliferation Security Initiative, S. 60.

Auftrag und im Interesse der Staatengemeinschaft auch auf Hoher See durchführen können. Zu bemerken ist jedoch, dass nur für elf Staaten sich solchen Abkommen förmlich unterworfen haben, obwohl um die hundert Staaten sich generell zu den Prinzipien der PSI bekannt haben.⁶³¹

Problematisch ist jedoch die Interdiktion, wenn sie außerhalb der anerkannten Hoheitsgebiete und ohne die Berechtigung vom Hoheitsinhaber stattfindet. Dies ist etwa bei der Kontrolle auf Hoher See ohne ein Abkommen der Fall. Eine solche Interdiktion wäre mit dem Wortlaut des ersten und des vierten Prinzips der PSI vereinbar. Die Regelungen aus diesen Vorschriften sind sehr allgemein gehalten und nehmen Bezug primär auf eine effektive Verhinderung, ohne die Mittel und die Grenzen der Befugnisse näher zu konkretisieren. Dort heißt es:

“1. Undertake effective measures, either alone or in concert with other states, for interdicting the transfer or transport of WMD, their delivery systems, and related materials to and from states and non-state actors of proliferation concern.

...

4. Take specific actions in support of interdiction efforts regarding cargoes of WMD, their delivery systems, or related materials, to the extent their national legal authorities permit and consistent with their obligations under international law and frameworks, to include:

...

b. At their own initiative, or at the request and good cause shown by another state, to take action to board and search any vessel flying their flag in their internal waters or territorial seas, or areas beyond the territorial seas of any other state, that is reasonably suspected of transporting such cargoes to or

⁶³¹ Die Abkommen, die aktuell in Kraft sind, sind auf der folgenden Seite zu finden: <http://www.state.gov/t/isn/c27733.htm> .

from states or non-state actors of proliferation concern, and to seize such cargoes that are identified.”

Dafür, dass eine weite Interdiktion auch durch die PSI angestrebt wird, spricht die Entstehungsgeschichte der PSI. Als unmittelbare Veranlassung für die Initiative wird immer wieder der Vorfall mit dem nordkoreanischen Schiff SO SAN genannt, das verdeckt nordkoreanische Raketen nach Jemen ausliefern wollte.⁶³² Dieses wurde auf Hoher See von spanischen und amerikanischen Marinekräften gestellt, wobei die Raketen gefunden wurden. hingegen zeigt der Abschluss der Abkommen über Betretungsrechte, dass die PSI-Staaten die rechtliche Hürde vor der unbegrenzten Ausübung von polizeilichen Befugnissen auf staatenlosen Gebieten sehr wohl erkannt haben. Die ausdrücklichen Regelungen in Bezug auf die PSI können nicht beantworten, ob ein Einsatz zur Verhinderung der Weiterverbreitung ohne die Genehmigung des Flagstaates auf Hoher See im Einzelfall durchgeführt werden darf und von den beteiligten Staaten als rechtskonform angesehen wird.

Im Übrigen ist kurz auf die Rechtfertigungsmöglichkeiten eines solchen Einsatzes einzugehen. In Betracht kommt eine Rechtfertigung nach Art. 110 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ).⁶³³ Zunächst sei vermerkt, dass der Art. 110 SRÜ nur Besuchsrechte ausdrücklich einräumt. Es würde jedoch jedes Sinns entbehren, wenn der Staat nicht weitere rechtliche Schritte einleiten könnte. Deswegen ist gem. Art. 31 WVÜ hier von einer entsprechenden Berechtigung des intervenierenden Staates auszugehen. Zur Rechtfertigung der Kontrolle von Schiffen, die Massenvernichtungswaffen transportieren, kommen die Buchstaben a) und b) des Art. 110 SRÜ in Betracht.

⁶³² Zu diesem Vorfall als Anlass für die PSI ausführlicher: *Joyner, Daniel H.*, The Proliferation Security Initiative, S. 508 ff.; so kann auch zum genauen Anwendungsbereich auf die folgende Anmerkung hingewiesen werden: <http://www.state.gov/t/isn/115305.htm>

⁶³³ Bei der Seerechtsübereinkommen wird Bezug auf “United Nations Convention on the Law of the Sea” genommen, unterzeichnet am 10.12.1982; *Joyner, Daniel H.*, The Proliferation Security Initiative, S. 532 f.; *Byers, Michael*, Policing the High Seas, S. 526 f.

Die Annahme einer Piraterie in solchen Konstellationen ist sehr zweifelhaft und im Ergebnis abzulehnen. Die Berechtigung zur Bekämpfung der Piraterie durch jedes Schiff beruht auf dem Gedanken, dass Piraten eine Art von verselbstständigten Privaten sind, die sich auf der Hohen See von der Kontrolle der Staaten gelöst haben und gleichviel eine Gefahr für alle Schiffe darstellen, sodass auch eine Bekämpfung durch alle die einzige angemessene Verteidigung gewährleisten kann. Unabhängig davon, ob Staaten oder Private hinter dem Transport von Massenvernichtungswaffen stehen, trifft das Letztere in solchen Konstellationen nicht zu. Vielmehr sind die Waffen zu jedem Moment dem Verantwortungsbereich eines Staates zuzuordnen.⁶³⁴ Dies gilt insbesondere in Fällen der unmittelbaren Verwicklung der Staatsgewalt wie in SO SAN-Fall. Da der Flagstaat vor der Völkergemeinschaft stets die polizeiliche Verantwortung im Friedenssicherungsbereich trägt, dürfen Schiffe auch hinsichtlich der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen nicht viel anders als das Territorium des Staates behandelt werden, und eine Lösung von der Aufsicht irgendeines Staates ist nie gegeben.⁶³⁵ Unter der Beachtung des verantwortlichen Staates, seiner Souveränität und seinen Charakter als Medium zu Rechtssubjekten und -objekten, die der nationalen Rechtsordnung unterworfen sind, sind die Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen vielmehr in mediatisierter Art und Weise durchzusetzen.

Wenn die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Ähnlichkeiten mit einer der Regelungen des Art. 110 SRÜ aufweist, dann in erster Linie mit den Besuchsrechten im Fall der Verwicklung in Sklavenhandel. Das Verbot des Sklavenhandels beruht auf dem Gedanken, dass die Unterbindung dieser Fehlerscheinung im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft ist. Es stellt Weltrecht dar und damit diese Norm nicht

⁶³⁴ Am Anfang hat irgendein Staat die Möglichkeit, Kontrolle über den Exporteur auszuüben. Im Transport hat der Flagstaat, die Kontrolle über den Transporteur zu gewährleisten, und beim Erreichen des Ziels hat der Zielstaat die Möglichkeit, die Importe zu kontrollieren.; so wird eine neue Regelung im Völkerrecht zur Zulassung der solchen Verhinderung von Weiterverbreitung für erforderlich gehalten: *Heupel, Monika*, The Proliferation Security Initiative, S. 58; *Byers, Michael*, Policing the High Seas S. 527 f.

⁶³⁵ So ist diese Bedingung inhärent den Buchstaben a) und d) des Art. 110 SRÜ; zur Verantwortlichkeit des Flagstaates auf Hoher See Art. 92, 94 SRÜ.

erschüttert wird, haben alle Staaten zum Zwecke der General- und Spezialprävention auf eine Verhinderung hinzuwirken. Eine Analogie bietet sich vorliegend an, da der Fall der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen nicht viel anders ist. Auch hier existiert ein Interesse der ganzen Staatengemeinschaft an ihrer Verhinderung und an einer General- und Spezialprävention.⁶³⁶ So wurde gerade die Verhinderung immer wieder als gemeinsames Ziel angesehen.⁶³⁷

Im Rahmen des Friedenssicherungsrechts wurden schon gemeinsame Missionen zur Bekämpfung von Piraten auf Hoher See ermöglicht.⁶³⁸ Nichts spricht dagegen, auch die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in einer solchen Art und Weise zu ermöglichen. Das Problematische bei der PSI ist, dass eine solche Legitimation nicht vorhanden ist. Die Billigung kann die Berechtigung nicht ohne weiteres ersetzen.

Als Berechtigung im Völkerrecht wird des Weiteren die Resolution des Sicherheitsrats 1540 vom 28.04.2004 herangezogen.⁶³⁹ Jedoch ist diese nicht geeignet, als Rechtsgrundlage zu dienen, da ihr Wortlaut nicht so weit geht.⁶⁴⁰ Die Resolution schreibt eine möglichst weitgehende Stärkung der Kontrollen durch die einzelnen Staaten und durch die Gruppen von Staaten

⁶³⁶ Zur Betonung der Bedeutung des Nichtweiterverbreitungsregimes siehe oben: S. 32 ff.; zu den Reaktionen im Rahmen der Friedenssicherungspraxis, die genau eine Spezial- und Generalprävention und ungestörtes Funktionieren des Regimes zu gewährleisten haben, siehe unten, IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen: S. 287 ff.

⁶³⁷ Zur Bestätigung der Nichtweiterverbreitungsregime, siehe unten: S. 391 f.

⁶³⁸ So zuletzt zur Bekämpfung der Piraterie vor der somalischen Küste: SC/Res. 1816 (2008).

⁶³⁹ Joyner, Daniel H., *The Proliferation Security Initiative*, S. 538 ff.; Byers, Michael, *Policing the High Seas*, S. 532; Squassoni, Sharon, *Proliferation Security Initiative*, S. 5; Logan, Samuel E., *The Proliferation Security Initiative*, S. 270 f.; Heupel, Monika, *The Proliferation Security Initiative*, S. 60.

⁶⁴⁰ So auch: Joyner, Daniel H., *The Proliferation Security Initiative*, S. 541; Byers, Michael, *Policing the High Seas*, S. 532; Squassoni, Sharon, *Proliferation Security Initiative*, S. 5; Logan, Samuel E., *The Proliferation Security Initiative*, S. 270 f.; Heupel, Monika, *The Proliferation Security Initiative*, S. 60; mit Verweis auch auf die andere Ansicht: Joseph, Jofi, *The Proliferation Security Initiative*, unter "3) Broaden PSI's writ by reaching out to Russia and China and seeking an eventual UN Security Council resolution to permit the interception of WMD shipments in international waters/airspace."

vor, jedoch bezieht sich dies auf die nationalen Kontrollen oder Kontrollen, die in Übereinstimmung mit Souveränitätsrechten der in Anspruch genommenen Staaten durchgeführt werden, bzw. soweit solche nicht tangiert werden.⁶⁴¹

Eine einvernehmliche Ermöglichung der Kontrollen ist bisher ausgeblieben.⁶⁴² Die beiden Möglichkeiten einer entsprechenden Legalisierung der Initiative bleiben weiterhin zur Verfügung – die Erklärung vom weltweiten Einvernehmen oder der Erlass einer Resolution des Sicherheitsrats. Die Initiative ist jedoch auch erheblicher Kritik ausgesetzt, die sowohl rechtliche als auch politische Gründe anführt, sodass eine globale Einigung über die angestrebte erweiterte Kontrolle in naher Zukunft nicht zu erwarten ist.⁶⁴³

d) Projekte zur Multilateralisierung von Schlüsselanlagen im Spaltstoffkreislauf

Schon seit Beginn des Atomzeitalters existierten unterschiedliche Projekte zur Absicherung der Nichtweiterverbreitung durch die Überstellung von Schlüsseltechnologien des Spaltstoffkreislaufes in internationales Eigentum.⁶⁴⁴ Dies kann, wie schon ausgeführt, ein sicherer Weg sein, der

⁶⁴¹ So Art. 3 der SC/Res.1540 (2004). Auch Art. 10 der SC/Res.1540 (2004) verweist auf die existierenden Maßstäbe des Völkerrechts beim Streben nach einer verbesserten Kooperation. Ein weiteres gewichtiges Indiz für dieses Verständnis des Wortlauts der SC/Res.1540 (2004) ist in Art. 12 der SC/Res/1874 (2009) enthalten. In dieser Resolution SC/Res./1874 (2009), die gegen einen feststehenden Proliferator gerichtet ist, dem schon strenge Embargosanktionen auferlegt worden waren, macht der Sicherheitsrat eine gebotene Kontrolle der Lasten auf Hoher See von der Zustimmung des Flagstaates abhängig. Abs. 13 gibt die Möglichkeit, das Schiff in einen Hafen zu Kontrolle zu zwingen, dessen Auswahl sich aber nach der Wahl des Flagstaates richtet, sodass Drittstaaten dies lediglich beaufsichtigen können. „A fortiori“ muss man davon ausgehen, dass dies in sonstigen Verdachtsfällen nicht anders zu Verfahren ist und nicht mehr Befugnisse eingeräumt werden können. Dazu siehe auch unten: S. 382.

⁶⁴² So etwa haben etwa nur acht Staaten das Ergänzungsprotokoll des oben zitierten Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt ratifiziert. Übersicht: http://www.imo.org/Conventions/mainframe.asp?topic_id=247 ; auch die Bilateralen Abkommen sind eher vereinzelt. So: <http://www.state.gov/t/isn/c27733.htm>

⁶⁴³ Zur Kritik von chinesischer Seite z.B.: *Holmes, James/Yoshihara, Toshi/Winner, Andrew*, *Maritime Counter-proliferation with Chinese Characteristics*, S. 9 ff. und 11 ff.

⁶⁴⁴ Schon in den frühen 50er Jahren wurde der Baruchplan ausgearbeitet. Seitdem gab es mehrere größeren Versuche zu Umsetzung dieses Modells: *Rauf, Tariq/Simpson, Fiona*, *The*

Weiterverbreitung vorzubeugen.⁶⁴⁵ So werden sich die Vertragsstaaten gegenseitig kontrollieren und keiner von ihnen wird die tatsächliche Möglichkeit und Macht haben, Spaltstoffe unbemerkt von den anderen und somit von der Staatengemeinschaft als Ganzes abzuspalten. Diese Art von Kontrolle weist auch Lücken auf und sie ist nur in Kombination mit einem effektiv durchsetzbaren Weiterverbreitungsverbot und entsprechenden Kontrollen denkbar. So kann es nicht Ziel des Projekts sein, Staaten mit erwiesenermaßen verdächtigen Vorsätzen beim Betreiben von Schlüsseltechnologien hinsichtlich des Baus von Nuklearwaffen zusammenzuschließen.⁶⁴⁶ Auch verbleibt ein Vorteil beim Staat, auf dessen Territorium sich die Anlagen befinden. Denn für den Fall, dass dieser sich für den Bau von Nuklearwaffen entscheidet, kann er in tatsächlicher Hinsicht relativ leicht die Anlage enteignen und sie zu militärischen Zwecken „missbrauchen“.⁶⁴⁷

Entscheidend bei der Bewertung von ähnlichen Projekten ist, dass diese bis zum heutigen Tag nur sehr beschränkt verbindlich zustande gekommen sind. Grund dafür sind erhebliche Bedenken von Seite der Staaten, die ihr Recht auf eigene sensitive Technologien aufgeben sollen.⁶⁴⁸ Auch große Projekte wie die INFCE (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation), die sowohl

Nuclear Fuel Cycle; *Stein, Marius/Stein, Gotthard/Richter, Bernd/Jorant, Caroline*, Multi- or Internationalization of Nuclear Fuel Cycle, S. 53 ff.; zu den Diskussionen in den 80er Jahren auch: *Barnaby, Frank*, Nuclear Needs and Risks of Misuse, S.101 f.; Zu den neueren Vorschlägen auch die Mitteilungen der IAEA INFCIRC 704, INFCIRC 713, INFCIRC 727, INFCIRC 728; dazu auch: *Yudin, Yury*, Multilateralization of the Nuclear Fuel Cycle, S. 15 ff. und 25 ff.

⁶⁴⁵ *ElBaradei, Mohamed*, Towards a safer world; *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation, unter “Export Controls for Nuclear Weapons Technology”; Mit weitere Hinweise auf die Funktionsweise der Multilateralization: *Yudin, Yury*, Multilateralization of the Nuclear Fuel Cycle, S. 9 ff.

⁶⁴⁶ *Rauf, Tariq/Simpson, Fiona*, The Nuclear Fuel Cycle.

⁶⁴⁷ *Wilmshurst, M. J.*, The Development of Current Non-Proliferation Policies, 42 f.; Als Beispiel kann Nordkorea genannt werden. Nach dem Abkommen aus Jahr 1994 wurde die Anlage Yongbon auch zu Anreicherungs Zwecken entfremdet und dann später wieder in Einsatz gebracht.

⁶⁴⁸ Zur lauwarmen Akzeptanz: *Yudin, Yury*, Multilateralization of the Nuclear Fuel Cycle, S. 55 ff.; URENCO als eins von den wenigen Erfolgsbeispielen: *Kuppuswamy, Chamundeeswari*, Is the Nuklear Non-Proliferation Treaty Shaking at its Foundations?, S. 153; aber mit dem Hinweis, dass dieses modell nicht überall einsetzbar ist, eine Gleichbesinnung im sicherheitspolitischen Bereich voraussetzt und insbesondere ein Konsortium von „Schurkenstaaten“ unerwünscht wäre: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 91.

die Multinationalisierung von sensitiven Technologien als auch die Beschränkung von gefährlichen Technologien zur friedlichen Herstellung von Atomenergie wie Plutonium betriebene Schnellbrüterreaktoren oder HEU-Reaktoren vorsahen, nur als unverbindliche Studien und gar nicht in der Form von Verhandlungen geführt.⁶⁴⁹ Im Endeffekt kommt es für die Durchsetzung im Wege des Konsenses auf die politische Überzeugung von den betroffenen NNWS an.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Gegner der Multinationalisierung gewisse plausible Argumente vorbringen können. Es können ein Absprechen des Rechts auf eigene sensitive nukleare Technologien und somit eine weitere Vertiefung der Differenzen zumindest im Verhältnis zu den NWS aber auch zu NNWS, die einen vollen Spaltstoffkreislauf schon besitzen, gerügt werden.⁶⁵⁰ Dabei ist ein eigener Spaltstoffkreislauf besonders angesichts des Art. IV NV-Vertrag nicht etwa verboten.⁶⁵¹ Gelegentlich wird darauf hingewiesen, dass ein solcher auch eine Frage des nationalen Stolzes sein kann. Davon abgesehen ist ein Streben nach Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Energiewirtschaft bemerkbar, die auch nicht pauschal als nicht fundiert und rechtlich bedenklich qualifiziert werden darf.⁶⁵² Im Übrigen darf man auch nicht allein auf die Sicherheit bei der Belieferung mit Brennstäben abstellen. Denn es bleibt die Frage, wem die wirtschaftlichen Vorteile aus der Anreicherung verbleiben, nämlich die Profite, die auf diesen Abschnitt der Herstellung von Kernenergie anfallen.

Keines von den hier erwähnten Argumenten darf jedoch in der Diskussion pauschal eingesetzt werden. Auch wenn die Balance der Interessen alles andere als leicht zu finden ist, sei auch hier daran erinnert, dass die Nichtweiterverbreitung und ihre effektive Durchsetzung und Absicherung

⁶⁴⁹ Skjöldebrand, R., The International Nuclear Fuel Cycle Evaluation, 30 ff.; Barnaby, Frank, Nuclear Needs and Risks of Misuse, S. 101 f.

⁶⁵⁰ Rauf, Tariq/Simpson, Fiona, The Nuclear Fuel Cycle.

⁶⁵¹ ElBaradei, Mohamed, Towards a safer world; Rauf, Tariq/Simpson, Fiona, The Nuclear Fuel Cycle; siehe oben: S. 58 ff.

⁶⁵² So am Beispiel Indiens: Narlikar, Amrita, Peculiar chauvinism or strategic calculation.

ein Interesse der gesamten Staatengemeinschaft ist.⁶⁵³ Auch hier könnte man daraus eine *Best-Efforts*-Kooperationspflicht folgern und alle Staaten als verpflichtet ansehen, durch den Beitritt zu ähnlichen Initiativen einen entsprechenden Beitrag zu leisten, soweit die Zumutbarkeit einer solchen Erwartung für den betroffenen Staat aus Sicht der Staatengemeinschaft zu bejahen sind.⁶⁵⁴ Wenn allen oben dargelegten Bedenken angemessen begegnet wird, wobei bloße wenig substantiierte Hinweise auf Gleichstellung und Nationalstolz in der Regel dem Interesse an Nichtweiterverbreitung untergeordnet sein werden, und insbesondere eine Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht ersichtlich ist, lässt sich fragen, ob die Absage nicht als einen offenen Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime zu werten ist. Ein solcher kann, sobald man die Nichtweiterverbreitung als unerlässliche Bedingung der Friedenssicherung und eine solche Art Zuwiderhandlung als Friedensbedrohung ansieht, auch nach dem jetzigen Recht als verboten und missbilligenswert eingestuft werden und Sanktionen nach sich ziehen.⁶⁵⁵ Zwar mag man im letzten Satz kritisch auf das Wort „Zuwiderhandlung“ abstellen und ohne Weiteres argumentieren, dass keine negativen Folgen aus einem „legalen“ Verhalten abgeleitet werden dürfen. Dem ist zu erwidern, dass prinzipiell das bisher überwiegend durch Konsens geprägte Nichtweiterverbreitungsregime und die Friedenssicherung nach der UN-Charta zwei Spuren derselben Straße in die gleiche Richtung sind. Hier

⁶⁵³ Als Teil der Friedenssicherung und Stabilitätsgewährleistung siehe oben: S. 32 ff.; als *ius cogens*-Rechtssatz und grundlegendes Ordnungsrecht für die Staatengemeinschaft siehe unten: S. 271 ff.; als durch die Staatengemeinschaft als Ganzes gewollte Norm siehe unten: S. 279 f. und 280 f.; das Weiterverbreitungsverbot als eine auch an bestimmten Korrektiven gemessen ausgeglichene Norm: S. 280 ff.; zum Gerechtigkeitsgehalt einer vorläufigen Suspendierung der Nutzung von sensitiven Technologien zu Zwecken der Vertrauensbildung: S. 173.

⁶⁵⁴ Für Vertragsstaaten des NV-Vertrages lässt sich diese Pflicht aus Art. I und II NV-Vertrag ableiten.

⁶⁵⁵ Dazu, dass ein offener Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime mit dem NV-Vertrag unvereinbar ist, siehe oben: S. 109; ähnlich bei CTBT-Vertrag: S. 184; ein Tätigwerden des Sicherheitsrats in gewissermaßen ähnlichen Konstellationen kann in den Fällen Südafrikas bei der Resolution 418 und Indiens und Pakistans bei der Resolution 1172 beobachtet werden. Dazu siehe unten: S. 330 ff. und 357 ff.; zur Frage, ob und inwieweit die Verweigerung der Multilateralisierung einen solchen Vorbehalt darstellt, siehe unten: S. 399 ff.

wurden im Bereich des Anstrebens von Nuklearwaffenbestrebungen mehrmals die untrennbaren Zusammenhänge aufgezeigt, welche den Gleichlauf nahelegen.⁶⁵⁶ Dies schließt es wiederum nicht zwingend aus, dass sich aus dem Friedenssicherungsgebot in Einzelfällen Verpflichtungen ergeben, die die Staaten im Rahmen des vertraglichen Nichtweiterverbreitungsregimes nicht zu übernehmen bereit waren, auch wenn das Letztere eine sehr starke Indizwirkung für die *opinion iuris* der Staatengemeinschaft hat.

e) Das Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR)/ Hager Charta zu Umsetzung der Nichtverbreitung von Ballistischen Raketen (ICOC)

Ein weiteres Element des Nichtweiterverbreitungsregimes für Nuklearwaffen sind die Regelungen über Restriktion des Transfers von ballistischen Trägern.⁶⁵⁷ Allein die Unterbindung der Verbreitung von Trägertechnologien gewährleistet nicht das Unterbleiben des Baus einer Atombombe. Jedoch versuchen die Staaten mit Nuklearwaffenbestrebungen in der Regel auch gleichzeitig, die geeigneten ballistischen Raketenträger zu erwerben, die den Abschuss von Nuklearwaffen von einer gewissen Entfernung ermöglichen. Das Streben nach den entsprechenden ballistischen

⁶⁵⁶ So wurde es schon festgestellt, dass das Nichtweiterverbreitungsregime im Dienste der Friedenssicherung steht. Man könnte denken, dass alles, was die Staaten nicht unter ein vertragliches Verbot gestellt haben, von ihnen auch nicht für ausreichend verwerflich gehalten worden ist, um eine Friedensbedrohung darzustellen. Zu den Durchbrüchen dieser Überlegung und den Gründen und Maßstäben, siehe unten, IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen: S. 287 ff.

⁶⁵⁷ Zum entsprechenden Ziel: <http://www.mtcr.info/english/index.html>; zum Weg und zu den Nahzielen: <http://www.mtcr.info/english/index.html> ; die englische Übersetzung des Raketentechnologie-Kontrollregimes lautet Missile Technology Control Regime (MTCR); die englische Übersetzung der Hager Charta zu Umsetzung der Nichtverbreitung von Ballistischen Raketen lautet International Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation (ICOC).

Technologien kann u.U. ein Streben nach Massenvernichtungswaffen indizieren.⁶⁵⁸

Auch hier stellt sich das analoge Problem der zivilen Nutzung solcher Technologien.⁶⁵⁹ Auch hier ist die Lösung in gewissen Anforderungen an die Transparenz zu sehen. Denn der friedliche Gebrauch von Trägertechnologien beschränkt sich überwiegend auf die Weltraumfahrt. Nicht jeder Staat kann ohne Weiteres ein eigenes Interesse an einem selbstständigen Weltraumfahrtprogramm nachweisen, insbesondere angesichts der enormen Entwicklungskosten. Oft wirkt die Begründung der Beförderung eines Satelliten in den Weltraum als vorgeschoben, auch wenn es an sich nicht rechtlich missbilligt und gerügt werden darf.⁶⁶⁰ So wird oft auch im Unterhalt eines Raketenprogramms zumindest ein gravierender Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime gesehen. Auch wenn der Besitz und der friedliche Gebrauch der Raketentechnologien nicht vollkommen verboten werden dürfen und unter Umständen der Verwirklichung von legitimen Interessen dienen, kann jedem besitzenden Staat schon angesichts der Nichtweiterverbreitungsregime für Massenvernichtungswaffen, sei es nuklear, biologisch oder chemisch, und angesichts des Zusammenhanges mit dem Friedenssicherungsgebot eine gewisse Rechtfertigungslast zukommen.⁶⁶¹ Diese Rechtfertigungslast

⁶⁵⁸ So zu einer etwaigen Verbindung: FAZ, 17. 12.2009, Empörung über einen Raketentest des Iran; Focus Online, 20.05.2009, Raketentest trotz internationaler Warnungen.

⁶⁵⁹ Dazu der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Natione zur 61. Sitzungsperiode, veröffentlicht unter A/61/168, Fundstelle: <http://www.unidir.org/pdf/activites/pdf2-act307.pdf>

⁶⁶⁰ Ein Diskriminierungsverbot enthält der Art. 1 Abs. 2 des Welraumvertrags vom 1967. Nichtsdestotrotz kann diese Begründung als vorgeschoben wirken und die Entwicklung von Trägertechnologien kann mißbilligt werden. So am Beispiel der letzteren ballistischen Raketentests Nordkoreas: FAZ, 06.04.2009, Nordkorea testet Langstreckenrakete; zur entsprechenden Reaktion der Staatengemeinschaft: SC/Res./1874 (2009), mit Verweisen auf schon konstituierte Verbote zur Entwicklung von ballistischen Raketen im Verhältnis zur Nordkorea in den Resolutionen SC/Res./1695 (2006) (auch erlassen anlässlich Raketentests im Jahr 2006) und SC/Res./1718 (2006); weiter zur Verurteilung: die Erklärungen des Sicherheitsratspräsidenten SC/PRST/2009/7 vom 13.04.2009 und SC/PRST/2009; zur Kritik der NAM zur Beschränkungen der Trägertechnologien zu Ausführung von Satelliten: *McGwire, Michael*, *The Rise and fall of the NPT*, S. 120.

⁶⁶¹ Rechtfertigungslast wird auch durch ICOC geschaffen oder zumindest verstärkt: so Art. 3 lit. b) und c) ICOC und Art. 4 lit. a) ICOC; Dazu, dass ICOC auf die Anstrengungen der MTCR-Parteien zurückzuführen ist: <http://www.mtcr.info/english/objectives.html>

genauer auszuprägen und die gebotenen Restriktionen beim Export zur Vermeidung der Verbreitung von Trägern für Massenvernichtungswaffen genauer vorzuschreiben, hat sich das MTCR zur Aufgabe gemacht. Nach einer Abwägung der gegensätzlichen Interessen der Nichtweiterverbreitung und ziviler, bzw. konventionell-militärischer, Nutzung der entsprechenden Technologien werden Restriktionen auf dem Markt oder aber auch bei der Entwicklung und Nutzung dieser Technologien für angebracht zu halten.⁶⁶²

Die Richtlinien des MTCR sind nach dem Modell der NSG-Richtlinien aufgebaut. Die Richtlinien sind aber sehr allgemein gehalten.⁶⁶³ Sie schaffen eine Verbindlichkeit hinsichtlich des Ziels.⁶⁶⁴ Wie genau jeder Staat die konkreten Technologien gegen den Missbrauch bei einer Weiterleitung zu schützen hat, bleibt dem einzelnen Staat überlassen.⁶⁶⁵ Dies ist aber entscheidend für die Verhältnismäßigkeit, da das Verbot des Transfers als schärfste Maßnahme unangemessen wäre, wenn eine mildere Maßnahme zur Sicherung zur Verfügung stünde. Im Übrigen stellen die MTCR-Richtlinien, anders als die NSG Richtlinien, gewisse Kriterien auf, die die Risikoprognose bei einem Transfer betreffen, wie Prognose anhand der Auswertung des bisherigen Verhaltens des Abnehmerstaates, Auswertung der Bedeutung und der Ernsthaftigkeit des Weltraumfahrtsprogramms desselben oder aber Auswertung der Gefahr einer Weiterverbreitung an terroristische Vereinigungen, sei die Letztere freiwillig oder nicht.⁶⁶⁶

Die Entscheidungen werden ausschließlich im Konsens getroffen. Auch wenn die Richtlinien sehr wohl verbindlich sind, sind sie nicht mit den wünschenswerten Rechtsbehelfen zu ihrer Durchsetzbarkeit ausgestattet. Es gibt einen Informationsaustausch, dessen positiver Einfluss auf die Durchsetzung der Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht

⁶⁶² So *Karp, Aaron*, *The Spread of Ballistic Missiles*, S. 106 ff. (insbesondere S. 120); zur These, dass nur ein volles Verbot der ballistischen Raketen Sicherheit zu gewährleisten vermag: *Frye, Alton*, *Zero ballistic missiles*.

⁶⁶³ Die Richtlinien sind bekannt als "Guidelines for Sensitive Missile-Relevant Transfers", Fundstelle: <http://www.mtcr.info/english/guidetext.htm>

⁶⁶⁴ Art. 1 der Richtlinien des MCTR.

⁶⁶⁵ Art. 5 der Richtlinien des MCTR.

⁶⁶⁶ Art. 3 der Richtlinien des MCTR.

abzusprechen ist.⁶⁶⁷ Dieser wird weiter durch die Hager Charta zu Umsetzung der Nichtverbreitung von Ballistischen Raketen (ICOC) vertieft.⁶⁶⁸ Es gibt jedoch keinen Mechanismus, säumige Mitgliedsländer zur Beachtung ihrer im Regime übernommenen Verpflichtungen zu zwingen oder entsprechende Verdachtsfälle aufzuklären.

Das Nichtweiterverbreitungsregime im Bereich der Verbreitung von Trägern, sofern man es als ein eigenständiges Regime betrachtet, ist in Ausbau und immer noch unterentwickelt. Es besteht überwiegend aus den MTCR-Richtlinien, der ICOC und der Resolution des Sicherheitsrats 1540 aus dem Jahr 2006. Die entscheidende Frage ist, welches die Grundlage für die Restriktion ist und in welchem Maß Einschnitte beim Recht auf Besitz solcher Technologien vorgeschrieben werden können. Konsens auf der Grundlage des MTCR scheidet aus, da gerade die Adressaten, von denen die Technologien ferngehalten werden sollen, nicht zugestimmt haben. Im Übrigen wurde die Kritik eines angeblichen Kartellcharakters ähnlicher Regime erwähnt, insbesondere wenn eine Verankerung in einem umfassenden rechtlichen Instrument, wie die Verankerung der NSG im NV-Vertrag, nicht besteht.⁶⁶⁹ Man kann in der Unterzeichnung der ICOC die Herausbildung einer *opinion iuris* in der Staatengemeinschaft sehen, die einen solchen Konsens begründet. Jedoch auch die relativ weitreichende Zustimmung vermag die konsequente Absage von einem bedeutenden Teil der Staatengemeinschaft nicht überdecken.

Als eine weitere Quellen kommen auch das Friedenssicherungsrecht und die jeweiligen Nichtweiterverbreitungsregime für Massenvernichtungswaffen, die ein Regime in Bezug auf die Trägertechnologien als Begleitnorm zu ihren Regelungen in der Sache verlangen, fördern und entstehen lassen können.⁶⁷⁰ Der Sicherheitsrat hat die

⁶⁶⁷ Art. 6 der Richtlinien des MCTR.

⁶⁶⁸ Art. 4 ICOC

⁶⁶⁹ So *Frye, Alton, Zero ballistic missiles*, S. 5 f.; zur Kritik der NAM zur Beschränkungen der Trägertechnologien zu Ausführung von Satelliten: *McGwire, Michael, The Rise and fall of the NPT*, S. 120.

⁶⁷⁰ So hat der Sicherheitsrat in Resolutionen an den Iran, die sich auf die Vorbeugung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bezogen, immer wieder auch Regelungen zur

Weiterverbreitung von Trägertechnologien schon als Bedrohung des Friedens bezeichnet, jedoch keine genauere Unterscheidung und Abgrenzung zu erlaubten Technologien für friedliche Nutzung vorgenommen.⁶⁷¹

f) EU-Dual-use-Verordnung

Ein eigenständiges und auch sehr gut entwickeltes Exportregime schafft die EG-Verordnung über „Dual Use“-Güter.⁶⁷² Diese schafft nicht nur einen effektiven Informationsaustausch und führt nicht nur zur Mindestangleichung durch die Berücksichtigung der Ablehnungen einer Genehmigung durch einen anderen Mitgliedsstaat.⁶⁷³ Vielmehr formuliert sie auch Kriterien in der Sache, die eine Technologieverweigerung bedingen, auch wenn nur in groben Konturen, sodass die oben als problematisch angesehene Mängel der Transparenz und Vorhersagbarkeit der Entscheidung aufgehoben werden.⁶⁷⁴ Außerdem besteht ein weiterer großer Vorteil darin, dass jegliche Rechtbehelfe und Durchsetzungsmechanismen aus dem Gemeinschaftsrecht sowohl den Betroffenen, denen eine Genehmigung versagt wurde, als auch den anderen Mitgliedsstaaten und den Organen der Europäischen Gemeinschaften, falls sie Versäumnisse bei der Umsetzung in irgendeinem Mitgliedsstaat vermuten würden, zur Verfügung stehen.

Vorbeugung gegen die Entwicklung von Trägertechnologien auferlegt: so etwa Art. 5 der SC/Res./1696 (2006) und Art. 4 lit. b) der SC/Res./1737 (2006).

⁶⁷¹ So im vierten Erwägungsgrund der SC/Res./1887 (2009) und 1., 4., 7., 8., 11., Erwägungsgrund und in einer Vielzahl von Bestimmungen, wie Art. 1, 2, 3, 9 usw., der SC/Res./1540 (2004), bestätigt auch in Art. 23 der SC/Res./1887 (2009); Eine kurze Definition des Begriffs der Trägertechnologien ist der Fußnote zum ersten Erwägungsgrund der SC/Res./1540 (2004) zu entnehmen.; zum Problem der Abgrenzung: der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Natione zur 61. Sitzungsperiode, veröffentlicht unter A/61/168, Fundstelle: <http://www.unidir.org/pdf/activites/pdf2-act307.pdf>

⁶⁷² EG-VO 428/2009.

⁶⁷³ So Art. 11 und 13 EG-VO 428/2009; so auch bei der NSG, siehe oben: S. 211.

⁶⁷⁴ Art. 12 EG-VO 428/2009.

g) Einseitige und bilaterale Bemühungen zur Festsetzung der Exportregime

Es ist selbstverständlich, dass jeder Staat auf nationaler Ebene versuchen wird, Maßstäbe festzusetzen, um ein effektives nationales Exportregime zu schaffen. Dies wird angesichts der internationalen Verpflichtungen auch geschuldet, sowohl aus Art. III NV-Vertrag, als auch aus den unterschiedlichen multilateralen Exportregimen, soweit das Land entsprechend Mitglied eines solchen ist. Die Beurteilung eines Transfers innerhalb eines solchen nationalen Exportregimes beruht in der Regel auch auf einer Prognose, die die Länder in der Regel aufgrund geheimdienstlicher Erkenntnisse erstellen.⁶⁷⁵

Wie erwähnt, ist die Mindestschwelle zur Verweigerung von Technologien im Rahmen der Exportkontrolle wenig angeglichen.⁶⁷⁶ Die einseitigen Exportregime sind erst Recht mangels einer Abstimmung mit anderen Staaten dem Vorwurf der unzulässigen Technologievorenthaltung und des Verstoßes gegen Art. IV NV-Vertrag ausgesetzt.⁶⁷⁷ Besonders problematisch sind in dieser Hinsicht überschießende nationale Exportregime, die eine im internationalen Vergleich erheblich verengte Linie anschlagen. So wurde schon der amerikanische „*Nuclear Non Proliferation Act*“ (NNPA) im Jahr 1978 als etwas Neues betrachtet und ist auf sehr starke Kritik gestoßen. Dabei enthielt er in seinem Kern, in der „*Section 403*“, Kriterien die aus der heutigen Sicht selbstverständlich, sogar als vage und unzureichend, angesehen werden können.⁶⁷⁸ In diesem Zusammenhang kann man von einer Fortbildung des Verständnisses reden, was eine zulässige Exportkontrollbedingung ist und was eine gemessen am Art. IV NV-Vertrag

⁶⁷⁵ Stein, Gotthard, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 26.

⁶⁷⁶ Siehe oben: S. 211 f.

⁶⁷⁷ So wurde die Vereinbarkeit des amerikanischen Gesetzes aus dem Jahr 1978, „Nuclear Non-Proliferation Act“, mit Art. IV NV-Vertrag als bedenklich angesehen: Dolzer, Rudolf, Das US-amerikanische Gesetz vo 1978 über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, S. 223; Exemplarisch ist der europäische Widerstand dazu: McGrew, Anthony G., Introduction, S. 11.

⁶⁷⁸ Zu den durch den „Nuclear Non-Proliferation Act“ aus dem Jahr 1978 geänderten Texten: <http://www.nti.org/db/china/engdocs/nnpa1978.htm>

unzulässige Technologievorenthaltung darstellt.⁶⁷⁹ Die Verfestigung der Nichtweiterverbreitung als Grundlage der Friedenssicherung hat entscheidend dazu beigetragen. Somit können angemessene Kontrollmaßstäbe, die Art. III NV-Vertrag vorschreibt, nicht als Verstoß gegen Art. IV NV-Vertrag betrachtet werden. Eine klare Unterscheidung zwischen zulässigen und überschießenden einseitigen Exportregimen und ihre Beurteilung im Einzelfall wird jedoch durch den Mangel an Transparenz und Einigung über vernünftige allgemein akzeptierte Kriterien erschwert. Dieser Mangel kann nur durch eine intensiviertere Diskussion über die Frage behoben werden, wie ein vernünftiger Konsens über eine angemessene Beschränkung auszusehen hat. Bis zum Abschluss der internationalen Diskussion haben die Staaten treuhänderisch die Interessen der gesamten Staatengemeinschaft wahrzunehmen. Es ist zu erwarten, dass sie sich an erster Stelle an den eigenen Vorstellungen richten, solange ein einheitlicher Maßstab nicht ersichtlich ist. Auch die Suche nach innovativen Lösungen wie beim Erlass des NNPA kann nicht per se verboten sein. Angesichts der Verpflichtung aus Art. IV NV-Vertrag und des treuhänderischen Charakters der Kontrollen ist eine Aufgabe der eigenen Auffassung und eine entsprechende Anpassung der nationalen Regelungen jedoch dann geboten, wenn sie sich im internationalen Vergleich als offenkundig überschießend darstellen und ihre Durchsetzung nach plausiblen statistischen und rechtlichen Kriterien wenig wahrscheinlich erscheint. Beispiel für einen Fall mit ähnlichen Schwierigkeiten und Problemen ist die Frage nach der Rechtmäßigkeit der weiten Restriktionen bei der Auslieferung von Elementen aus sensitiven Technologien. Sehr weite Restriktionen wurden im Jahr 2004 vom US-amerikanischen Präsidenten Bush vorgeschlagen.⁶⁸⁰ Diese sind entsprechend auch so in das nationale Recht übernommen

⁶⁷⁹ Schon am Anfang der 90er Jahre war eine gewisse Verschiebung der Maßstäbe zu bemerken: *Dolzer, Rudolf*, Das US-amerikanische Gesetz von 1978 über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, S. 222 f.

⁶⁸⁰ Rede des US-Präsidenten George W. Bush vom 11.02.2004.

worden, werden aber äußerst widersprüchlich von den Mitgliedern der Staatengemeinschaft angenommen.⁶⁸¹

Auch bilaterale Abkommen können Vereinbarungen über die Exportkontrollrichte enthalten.⁶⁸² Es ist sehr wohl auch hier erlaubt und sogar erwünscht, dass Staaten auf bilateraler Ebene über die Fragen der Nichtweiterverbreitung diskutieren. Jedoch auch hier geht es an erster Stelle um eine Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen der gesamten Staatengemeinschaft und nicht um einen Verhandlungsgegenstand, über den die Parteien frei verfügen könnten. Deswegen müssen diese Interessen aus Sicht des Nichtweiterverbreitungsregimes Leitmotiv für ähnliche Ansätze sein. Es muss eine Balance zwischen den Verpflichtungen aus Art. I und II NV-Vertrag und Art. IV NV-Vertrag angestrebt werden. Dies bedingt auch eine gewisse Konnexität der Verhandlungsobjekte, nämlich dass die Nichtweiterverbreitungsthemen nicht als Tauschmünze mit ganz anderen Verhandlungsgegenständen in einen Topf geworfen werden dürfen.

10. Vollständiges Verbot von Nuklearwaffen

Das völlige Verbot der Atomwaffen wurde schon mit Beginn des Atomzeitalters diskutiert. Im so genannten *Baruch-Plan* schlug die amerikanische Regierung die Abschaffung aller Nuklearwaffen und das Überstellen aller sensitiven Technologien in Besitz einer internationalen Organisation vor. Dieser scheiterte im Sicherheitsrat am russischen Veto. Mit Rücksicht auf die immer angestrebte Balance der Kräfte, wenn nicht auch ein Streben nach einem Vorsprung bei der Aufrüstung, lag es nahe, dass die Sowjetunion Abrüstungspläne nicht annehmen konnte, bei denen zumindest ein erheblicher Know-how-Vorsprung für den „großen Rivalen“

⁶⁸¹ So § 2153 a des Titel 42, Chapter 23, Division A, Subcharter X des U.S. Code; Fundstelle: http://www.law.cornell.edu/uscode/42/usc_sec_42_00002153---a000-.html

⁶⁸² Ohne eine abschließende Beurteilung an dieser Stelle vorzunehmen, sei hier auf den denkbaren US-amerikanischen Einfluss auf die Einstellung der Auslieferung chinesischer Raketen- und Nukleartechnologien nach Iran hingewiesen. So: *Gill, Bates/ Medeiros, Evan S.*, Foreign and Domestic Influences on China's Arms Control and Nonproliferation Policies, S. 75 ff. und S. 79.

verblieb.⁶⁸³ Vorschläge zur Abrüstung kamen von sowjetischer Seite erst, als die Sowjets das Know-how und die Gleichstellung hatten.⁶⁸⁴ Diese scheiterten jedoch an der Annahme der umfassenden Kontrolle, die von der einen Seite als zu weitgehende Einschränkungen der Souveränität empfunden, von der anderen jedoch als Mindestbedingung vorausgesetzt wurden, um eine vertrauenswürdige Entnuklearisierung zu betreiben und das Risiko für die Gegenseite akzeptabel zu halten.⁶⁸⁵

Knapp 60 Jahre später hat sich die Situation trotz der gravierenden politischen Änderungen nach Ende des Kalten Krieges nicht geändert. Der umfassende Verzicht auf Nuklearwaffen liegt lediglich als ein sehr detaillierter Entwurf vor, unter dem Namen „*Nuklear Weapons Convention*“ (NWC). Die politischen Führungskreise, von denen die Verwirklichung eines solchen Projekts abhängt, bekennen sich immer wieder zur Idee einer Welt frei von Atomwaffen.⁶⁸⁶ Sie stellen dies jedoch als ein fernes Ziel dar, dessen Verwirklichung viele Zwischenschritte und die Lösung von vielen Problemen verlange.

Ein umfassendes Projekt wie die „*Nuklear Weapons Convention*“ sollte hier nicht in aller Ausführlichkeit dargestellt werden. Detaillierte Entwürfe über einen solchen Vertrag liegen schon seit Ende der Neunziger-Jahre vor.⁶⁸⁷ Es soll lediglich auf einige Punkte eingegangen werden, die bei der Auswertung des heute bestehenden Nichtweiterverbreitungsregimes wichtig sind.

Die NWC wird unterschiedlich begründet. Zum einen berufen sich ihre Befürworter auf eine prinzipielle Rechtswidrigkeit der Nuklearwaffen und die ihre Unvereinbarkeit mit dem humanitären Recht.⁶⁸⁸ Zur Begründung

⁶⁸³ Delbrück, Jost, Die Abrüstungsbemühungen 1945-1960, S. 462 f.

⁶⁸⁴ Kimminich, Otto, Völkerrecht im Atomzeitalter, S. 132 ff.

⁶⁸⁵ Frye, William R., Charakteristika der jüngsten Abrüstungsvorschläge, S. 90 f.

⁶⁸⁶ Obama, Barack, Remarks by the President Barack Obama, 5.04.2009, Prag.

⁶⁸⁷ Ein sehr detaillierter Entwurf lag dem Sicherheitsrat schon im Jahr 1997 zur Diskussion vor. Dieser wurde von Nichtregierungsorganisationen unter Berücksichtigung der Stellundnahmen von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen erarbeitet. Der Entwurf wurde unter UN Doc. A/C.1/52/7 (1997) veröffentlicht. Erschienen auch in: Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival.

⁶⁸⁸ Schon in den 70er Jahren mit vielen weiteren Nachweisen: Menzel, Eberhard, Atomwaffen und völkerrechtliches Kriegsrecht, S. 163 f. und 168 f.; zur moralischen

werden jedoch noch zwei weitere Gedanken angeführt, die viel mehr als Begründungen der einzelnen Elemente des Nichtweiterverbreitungsregimes bis hierhin angeführt wurden. Zum einen wird auf eine vom IGH anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Pflicht zur Abrüstung hingewiesen.⁶⁸⁹ Diese völkergewohnheitsrechtliche Pflicht hat die IGH mit der Zielsetzung des Völkerrechts, Stabilität zu gewährleisten, und mit dem Gedanken begründet, dass Stabilität nur dann auf Dauer gewährleistet werden kann, wenn jegliche Nuklearwaffen auf Dauer verboten sind.⁶⁹⁰ Die Befürworter einer NWC führen als ein weiteres Argument die Unhaltbarkeit der jetzigen Lage an. Ein „Managen“ ist aus ihrer Sicht schon jetzt nicht möglich und kann auch nicht vorläufig hingenommen werden. Das diskriminierende System ist nach dieser Auffassung keinen einzigen Tag länger ohne erhebliche Risiken aufrechtzuerhalten, auch unter der Prämisse, dass das diskriminierende Element nur auf begrenzte Zeit angelegt ist.⁶⁹¹ Dies bedingt die dringende Notwendigkeit der einzigen Alternative der NWC.

Bezüglich der Reichweite der Verpflichtung enthält die NWC eine Verpflichtung zur Aufgabe der Wiederaufbereitung und eine Zulässigkeit der Urananreicherung nur zum Anreicherungsgrad von leicht angereichertem Uran (LEU).⁶⁹² Es wurde schon erwähnt, dass dies der effektivste Schritt zur Absicherung von Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen ist. Es besteht jedoch wenig Einigung und Bereitschaft, diesen Schritt einzugehen.

Verwerflichkeit der Massenvernichtungswaffen und insbesondere zu einem Vergleich mit der Entstehung des Sklavereiverbots: *Marin-Bosch, Miguel*, *The NPT Non-Proliferation*, S. 71; zu den Auffassungen am Anfang der 90er Jahre: *Evan, William M./ Aggarwal, Lalit K.*, *A Survey of International Lawyers on the Legality of Nuclear Weapons*, S. 315 ff.; zur Rechtswidrigkeit der Nuklearwaffen und ihres Einsatzes, jedoch vor dem IGH-Gutachten: *Grief, Nicholas*, *Illegality of Use and Threat of Use of Nuclear Weapons*, S. 292 ff.; *Boyle, Francis A.*, *The Criminality of Nuclear Weapons*, S. 300 ff.; von einer existierenden Norm des Völkergewohnheitsrechts, die ihre Umsetzung in das Vertragsrecht erwartet: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, *Securing our Survival*.

⁶⁸⁹ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten des IGH vom 8.07.1996, Antwort F, S. 267; mit diesem Hinweis auch: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, *Securing our Survival*, S. 8.

⁶⁹⁰ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten des IGH vom 8.07.1996, Antwort F und Rn. 98.

⁶⁹¹ *Ruff, Tilman/Loretz, John*, *Securing our Survival*, S. 112 f. und S. 116.; *Weeramantry, Christopher G.*, Foreword, S. I.

⁶⁹² Art. IV Abs. 10 NWC in *Ruff, Tilman/Loretz, John*, *Securing our Survival*, S. 81, S. 133 f.

Insbesondere werden zurzeit Milliarden US-Dollar in neue Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen investiert.⁶⁹³

Bei der Verifikation der NWC werden alle technisch denkbaren Mittel in Betracht bezogen. Es ist schon erwähnt worden, dass Abrüstung und Nichtweiterverbreitung ohne eine zuverlässige Verifikation nicht erreichbar sind.⁶⁹⁴ Dies gilt erst recht für die NWC. Bei dieser verlangt man eine erhöhte Sicherheit.⁶⁹⁵ Zwar ist eine hundertprozentige Sicherheit kaum zu erreichen.⁶⁹⁶ Man soll aber nachvollziehbar auf dem Weg zu diesem Endziel alles einsetzen, was zur Verfügung steht. Insbesondere technische Kontrollmittel wie unterschiedliche Strahlungsdetektoren und sogar Satellitenbeobachtung.⁶⁹⁷ Eines muss man anmerken. Die Kontrollen bei der NWC werden insoweit erleichtert, als das Recht auf Nuklearwaffen entfällt und somit jegliches berechnete Interesse am Geheimnisschutz nuklear-militärischer Anlagen. Denn die jetzige Lage ist viel komplexer. Zwar sollen zurzeit Sprengköpfe zahlenmäßig reduziert werden, es gibt jedoch militärische Einrichtungen nuklearen Charakters, bei denen der volle Einblick für die Inspektoren verwehrt bleibt und diese sich auf Rückschlüsse verlassen müssen. Unter der NWC wäre die Welt in einer Situation, in der nukleare Spaltstoffe gar keinen, bzw. sehr beschränkt, Platz in militärischen Einrichtungen hätten, sodass illegale Spaltstoffe viel leichter zu orten und die Verstöße wesentlich leichter aufzuspüren wären. Dazu würde sich jeder Staat dem Zusatzprotokoll vorbehaltlos unterwerfen. Dieses bietet eine Grundgewissheit. Es verbietet nicht, weiter die technischen Methoden fortzuentwickeln. In einer Welt unter der NWC, in der die Staaten ein noch stärkeres Interesse an der effektiven Verifikation hätten und noch weniger Interesse an Intransparenz und Geheimnisschutz, stünden die Staaten vor

⁶⁹³ Siehe oben: S. 203, besonders Fn. 591.

⁶⁹⁴ Siehe oben S. 79.

⁶⁹⁵ Ruff, Tilman/Loretz, John, *Securing our Survival*, S. 159.

⁶⁹⁶ Diese ist etwa von der Reagan-Administration verlangt worden: Ruff, Tilman/Loretz, John, *Securing our Survival*, S. 160; so auch mit dem Verbesserungsvorschlag der sozialen Verifikation: Roblat, Joseph, *Towards a Nuclear Weapon-Free World*, S. 184 f.

⁶⁹⁷ Eine Aufzählung der Technologien, die in Betracht kommen: Ruff, Tilman/Loretz, John, *Securing our Survival*, S. 168; Eine Unterteilung von Kontrolltechnologien unter schon Eingesetzten, Einsetzbaren und solche in Entwicklung: ebenda, S. 169.

noch schwereren Rechtfertigungslasten, wieso sie eine weitgehende Verifikation als friedens- und stabilitätsbezogene Kooperationsmaßnahme verweigern. Die Rechtfertigung gegen die für eine zuverlässige Verifikation erforderlichen Maßnahmen würde im Zweifelsfall kaum gelingen. Angemerkt sei jedoch, dass auch die Autoren der NWC sich in der Regel scheuen, konkrete Verbesserungsmaßnahmen bei der Verifikation vorzuschlagen. Vielmehr wird auf einen Verifikationsannex verwiesen, der noch herauszuarbeiten ist.⁶⁹⁸ Eine neue Methode ist die gesellschaftliche Verifikation, bestehend aus dem Recht, sogar der Pflicht jedes Bürgers, über versteckte Nuklearwaffen zu berichten.⁶⁹⁹

Zuletzt seien hier auch einige sicherheitspolitische Überlegungen angeführt, die immer wieder in den Diskussionen über die NWC angeführt werden. Zum einen wird argumentiert, dass das Know-how der Atomwaffe schon vorhanden ist und es nicht aus der Welt zu schaffen ist.⁷⁰⁰ Insofern wären auch die Nuklearwaffen insgesamt nicht abschaffbar. Dieses Argument allein kann nicht entscheidend sein. Denn auch andere Handlungen oder Kriegsgegenstände, die möglich und durch menschliche Hand vollziehbar sind, sind absolut verboten. Gedacht sei hier an schwere Verstöße gegen das Kriegsrecht oder aber an den Bau von chemischen und biologischen Waffen. Vielmehr wird die angeführte Überlegung erst in Verbindung mit der folgenden weiteren Behauptung zu einem echten Argument gegen eine NWC in unmittelbarer Zukunft. In einer Welt, in der kein einziger Staat Nuklearwaffen besitzt, würde ein sich vom Abrüstungsregime ausreißender Staat einen enormen militärischen Vorteil gegenüber allen anderen Staaten erwerben. Ein solches wäre unter Umständen desaströs für die politischen Interessen und Verteidigungsanliegen der anderen Staaten. Dabei würde gerade das Fehlen der Nuklearwaffen einen Anreiz für andere Staaten in die Welt setzen, die Atomwaffen anzustreben, und diese angesichts der Abschaffung der

⁶⁹⁸ Art. V Abs 12 NWC in *Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival*, S. 63.

⁶⁹⁹ Art. V Abs 10 NWC in *Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival*, S. 63.

⁷⁰⁰ *Häckel, Erwin, Zukunftsprobleme der internationalen Nuklearpolitik*, S. 106.

drohenden völligen Vernichtung wieder einsetzbar zu machen⁷⁰¹ Im Grunde genommen beruhen ähnliche Argumentationen auf Zweifeln an der Durchsetzbarkeit eines vollen Verbotes für Nuklearwaffen.

Auch die letzteren Argumentationen müssen kritisch betrachtet werden. Zum einen kann man nicht einfach so unterstellen, dass die Staatengemeinschaft sicherheitspolitisch unfähig ist, effektive Maßnahmen gegen die Bedrohung des Friedens zu ergreifen, sei die Bedrohung auch durch einen Alleinbesitz von Atomwaffen.⁷⁰² Juristisch könnte man solchen Situationen sowohl mit einer schnellen und entschlossenen Ahndung von solchen Verstößen durch das Friedenssicherungsrecht, als auch durch gewisse sehr eng eingeschränkte Kündigungsrechte für den Fall einer mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden nuklearen Bedrohung begegnen. Dabei haben die NWS, auf die es beim Verzicht ankommt und die sich in der Regel auf das vorhandene Know-how als Grund gegen die NWC berufen, immer weiter die erleichterte Möglichkeit, solche Waffen bei einer konkreten Bedrohung schnell herzustellen. Sie haben das Know-how und die Erfahrung. Im Übrigen könnte man, wie schon beschrieben, auf dem Weg zur NWC auch an derartige Zwischenschritte denken, die eine Einlagerung der Nuklearsprengköpfe vorsehen.⁷⁰³ So könnten die NWS den Verzicht erproben, ohne den Gefahren des vollen Aufgebens ausgesetzt zu sein. Gleichzeitig würde man die herausfordernde Wirkung der Nuklearwaffen gegenüber anderen Staaten, selbst Nuklearwaffen anzustreben, mit einem solchen Schritt erheblich minimieren.

11. Auswertung

a) Gemeinsame Logik und Ziel von Nichtweiterverbreitungsnormen im Rahmen der

⁷⁰¹ Eisenbart, Constanze, Krise und Chancen der Nichtverbreitungspolitik, S. 57; sogar zu etwaigen Nutzen von nuklearen Krisen, die den Weg des beschränkten Krieges zeigen würden: Ayson, Robert, Selective non-proliferation or universal regimes?, S. 435 f.

⁷⁰² Dazu, dass der NV-Vertrag und das Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzes über ein gewisses Sanktionsregime verfügen, siehe oben: S. 42 f.; zu den möglichen Maßnahmen und zur bisherigen Praxis des Sicherheitsrats, siehe unten: 287 ff.

⁷⁰³ Siehe oben: S. 198.

Herausbildung gefahrabwehrrechtlicher Regelungen in der Staatengemeinschaft

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Nichtweiterverbreitungsregime aus unterschiedlichen Teilen besteht, die jeweils nach Gemeinsamkeiten gruppiert werden können. Das Kernstück des Regimes bleibt der Nuklearwaffensperrvertrag. Das Regime stand von Anfang an im Dienste der Friedenssicherung. Dessen Hauptgedanke ist, dass eine Welt voller Nuklearwaffen enormen Sicherheitsrisiken ausgesetzt ist und Stabilität nur durch Reduzierung und stückweise Abschaffung der Nuklearwaffen zu schaffen ist.⁷⁰⁴ Der Atomwaffensperrvertrag reicht längst nicht aus, sondern wird von anderen wichtigen Vereinbarungen flankiert. Manche von ihnen sind in ihrer Reichweite und daran gemessener Legitimation umstritten, wie etwa die Exportkontrollregime, die zwangsweise auch zu Eingriffen in das Recht auf freien Zugang zu Technologien für die friedliche Kernenergienutzung führen.⁷⁰⁵ Andere sind freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen, die sich so aus einem globalen Blickwinkel nicht verallgemeinern lassen, wie freiwillige Verzichtserklärungen und die NWFZ.⁷⁰⁶ Eine dritte Gruppe von Regelungen strebt nach einer verlässlichen Auskunft darüber, ob ein Staat seine Verpflichtungen einhält, wie die Regelungen über die Verifikation. Andere Verpflichtungen sind jedoch auf tatsächliches Handeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung ausgerichtet, wie die Regelungen über den körperlichen Schutz und noch einmal die Exportkontrollen.

Abgesehen von der Frage, ob das Nichtweiterverbreitungsregime, jedenfalls in der jetzigen diskriminierenden Form, überhaupt sinnvoll ist, ist eine andere Feststellung maßgebend für die Analyse der Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung.⁷⁰⁷ Das Nichtweiterverbreitungsregime ist

⁷⁰⁴ Anerkennung dessen insbesondere im Rahmen der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, siehe unten: S. 287 ff.; So schon die Irische Resolution A/1665 (XVI).

⁷⁰⁵ Siehe oben: S. 50 f. und S. 205 ff.

⁷⁰⁶ Siehe oben: S. 114 ff. und 133 ff.

⁷⁰⁷ Auch zu den Zweifeln am Kernstück des Nichtweiterverbreitungsregimes, siehe oben: S. 28 ff.

darauf angewiesen, Gebote aufzustellen, durch deren Einhaltung jedes Land für die Nichtweiterverbreitung seinen Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist nicht nur objektiv, sondern er bildet auch zunächst Vertrauen darin, dass der konkrete Staat keine Nuklearwaffen anstrebt. Darüber hinaus ist dies eine generelle Bestätigung der Nichtweiterverbreitungsregime. Da es häufig um offene Gebote und um Vertrauensbildung geht, gelangt man äußerst leicht zu dem Gedanken, dass das offene Gebot eine Weiterentwicklung der Maßstäbe zulässt und dass, je höhere Maßstäbe man setzt, umso besser Vertrauen gebildet wird und das Nichtweiterverbreitungsregime bestätigt wird. Jeder Richter, Staat oder Organ eines Staates, bzw. einer internationalen Organisation, der darüber zu urteilen hat, kommt in die Versuchung auf der Suche nach effektiver Umsetzung des Nichtweiterverbreitungsregimes die Maßstäbe höher zu setzen. Bestimmte Erwartungen haben ihre Verankerung in allgemeinen Bestimmungen und Geboten des heutigen Nichtweiterverbreitungsregimes und können berechtigterweise vor die Staaten aufgestellt werden. Insgesamt ist jedoch eine Vorsicht beim fehlenden Konsens geboten. Die Ableitung von konkreten Folgen gestaltet sich nicht leicht und bedarf einer Begründung.

Gleichzeitig stößt man auf das Problem, dass das Nichtweiterverbreitungsregime auf Globalität angelegt ist und dass man erfahrungsgemäß unter beinahe 200 Staaten eine Einigung in der Regel nur über die Grundrichtung erreichen kann. Besonders weil die Nichtweiterverbreitung von entscheidender Bedeutung für die Friedenssicherung und den Erhalt der Stabilität im Rahmen der Staatengemeinschaft ist, kann teilweise eine stärkere Vertrauensbildung als diejenige geboten sein, über die die Staaten sich bisher haben einigen können. Diese kann im Bereich der Nuklearwaffennichtweiterverbreitung direkt aus den Friedenssicherungsnormen und -geboten folgen. Anders formuliert, ist momentan in der Rechtsentwicklung im Bereich des Nichtweiterverbreitungsregimes eine Konsolidierung zu beobachten. Es bildet sich in seinem Rahmen ein in der Staatengemeinschaft für alle Staaten geltendes Polizeirecht. Dabei ist das Ergreifen oder Nichtergreifen von

bestimmten vertrauensbildenden Maßnahmen jeweils ein Indiz für die Beurteilung des Verhaltens eines Staates. Manche von den entscheidenden Indizien gehören zum Nichtweiterverbreitungsregime und wurden hier als solche herausgearbeitet und betont. Eindeutige Kriterien sind die vielfache Bekräftigung der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen auch in regionalen Abkommen, die zusätzliches Vertrauen bilden, aber auch die Ermöglichung der Verifikation einschließlich der Bereitschaft für Kooperation in ihrer Rahmen und die Durchsetzung von verlässlichen und anerkannten Maßstäben für den körperlichen Schutz. Über andere mögliche Kriterien, wie die Beschränkung der Verbreitung sehr gefährlicher und für den Bau von Atomwaffen wichtiger sensitiver Technologien oder die Multilateralisierung solcher Technologien, haben sich die Staaten bis heute nicht einigen können und ihre Heranziehung bleibt zunächst im Rahmen des Regimes, aber auch im Rahmen des Friedenssicherungsrechts als übergeordnete Gruppe von Normen umstritten. Die Auslegung der Nichtweiterverbreitungsnormen wird in einem besonderen Ausmaß vom Friedenssicherungsrecht beeinflusst und, wie schon erwähnt, vermag in bestimmten Fällen gewisse Anforderungen an dieses zu setzen und Maßstäbe zu bestimmen.⁷⁰⁸

Es bleibt eine zweite Gruppe von Indizien hinsichtlich der von einem Staat ausgehenden Gefahren. Diese Indizien weisen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Nichtweiterverbreitungsregime auf. Als solche kommen in Betracht die Unterstützung von terroristischen Vereinigungen in Betracht, die gespannten politischen Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Staatengemeinschaft, das Verhalten bezüglich der Lieferung von anderen Arten von Waffen und insbesondere die Beteiligung an Schwarzmärkten, wobei schon die Definition der Letzteren insoweit auf Schwierigkeiten stößt, als es bestritten wird, ob der Erwerb und Besitz einer bestimmten

⁷⁰⁸ Weiter dazu, siehe unten: S. 287 ff.; insbesondere zur Frage, ob ein entsprechendes Verbot des Neubaus bestimmter Technologien daraus gefolgert werden kann, siehe unten: S. 399 ff.

Technologie überhaupt verboten ist oder nicht.⁷⁰⁹ Solche Erwägungen können sehr wohl eine wichtige Rolle für die Beurteilung der Proliferationsgefahr bei einem konkreten Staat spielen. Dies sind jedoch externe Kriterien, die auch begründungs- und rechtfertigungsbedürftig sind, deren Verankerung jedoch weniger im Nichtweiterverbreitungsregime zu suchen ist, als direkt im Friedenssicherungsrecht der UN-Charta.⁷¹⁰

Die nächste Frage, die das Nichtweiterverbreitungsregime offen lässt, ist die nach den Folgen, im Fall, dass ein Staat anhand der erwähnten Indizien als gefährlich eingestuft wird. Das Nichtweiterverbreitungsregime enthält nur begrenzt Sanktionen, z.B. die Einstellung der Kooperation auch im Bereich der friedlichen Kernenergienutzung gem. Art. XII IAEA-Statut. Aber auch die Exportregime können solche Sanktionen begründen.⁷¹¹ Im Übrigen macht sich das Nichtweiterverbreitungsregime die Sanktions- und Durchsetzungsmechanismen der Friedenssicherung zu Eigen. Dies liegt aufgrund desselben Ziels beider Normenzweige nahe und stellt ein weiteres Mal ihre Zusammengehörigkeit unter Beweis. Vielmehr kennt das Friedenssicherungsrecht die Indizwirkung der Einhaltung oder Nichteinhaltung der einzelnen Elemente der Nichtweiterverbreitung aber auch die Indizwirkung anderer Umstände, was eine einheitliche abschließende Entscheidung ermöglicht.

⁷⁰⁹ So etwa: *Shaffer, Brenda*, Iran at the Nuclear Threshold; *Kemp, Geoffrey*, Desperate Times, Half Measures, S. 54; mit Hinweis sowohl auf die feindselige Aufrufe Irans hinsichtlich Israels als auch auf die iranische Beteiligung an A. K. Kahns Schwarzmarkt für Technologien und auf andere Spannungen, die ein Streben nach Kernwaffen indizieren: *Tarzi, Amin*, The Role of WMD in Iranian Security Calculations, insbesondere S. 92 und 101; zu den Ausmaßen von A.K. Khan-Netzwerk und die Destabilisierung des Nichtverbreitungsregimes dadurch: *Clary, Christopher*, A.Q. Khan and the limits of the non-proliferation regime, S. 33 ff.; *Squassoni, Sharon*, Closing Pandora's Box: Pakistan's Role in Nuclear Proliferation.

⁷¹⁰ Auf eine abschließende Bewertung und Auflistung der Kriterien wird an dieser Stelle verzichtet. Vielmehr ist auch die Praxis im Bereich der Friedenssicherung zu untersuchen, um ihre Einflüsse sowohl auf die für das Nichtweiterverbreitungsregime internen Kriterien, als auch auf die externen Kriterien zu berücksichtigen. Ein entsprechender Versuch der Auflistung und Definierung wird weiter in dieser Arbeit unternommen. Dazu siehe unten: S. 391 ff.

⁷¹¹ Die Einschränkungen können zumindest so ausgelegt werden. Dazu siehe oben: S. 205 ff.

b) Bedeutung der Verifikation und derzeitiger Stand

Die hohe Bedeutung der Verifikation als Grundlage jedes Vertrages über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen wurde schon erwähnt.⁷¹² So gibt es ohne eine zuverlässige Verifikation keine Einigungen und echte Verpflichtungen über die Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen. Der jetzige Stand der Nichtweiterverbreitung wäre ohne die kontinuierliche Entwicklung der Verifikation nie erreicht worden.

Nichtsdestotrotz werden die bestehenden Möglichkeiten der Verifikation immer wieder als ungenügend angesehen, um eine absolute Gewissheit über geheime Nuklearwaffenbestrebungen zu verschaffen.⁷¹³ Sogar der als am fortschrittlichsten geltende Maßstab des Zusatzprotokolls INFCIRC 540 ist insofern der Kritik ausgesetzt, dass er auch dies nicht gewährleisten kann, sowie, dass er nicht überall auf der Welt zur Geltung kommt, obwohl die Verifikation im besonderen Maß global angelegt ist.⁷¹⁴

Hier sei angemerkt, dass es eigentlich gar nicht auf eine lückenlose Verifikation ankommt und dass eine solche in der Regel kaum zu erreichen ist. Vielmehr hat die Verifikation eine hohe Wahrscheinlichkeit zu gewährleisten, dass eventuell versteckte unerlaubte Aktivitäten angespürt und anschließend im Rahmen eines effektiven Sanktionsregimes geahndet werden, damit man einer Weiterverbreitung vorbeugt.⁷¹⁵

⁷¹² Siehe oben: S. 79; insbesondere im Zusammenhang mit einem umfassenden Verzicht auf Nuklearwaffen: S. 233 f.

⁷¹³ Insbesondere zu den Aufforderungen nach einer hundertprozentigen Gewissheit im Zusammenhang mit dem vollständigen Verzicht auf Nuklearwaffen, siehe oben: S. 233 f.

⁷¹⁴ Zu den Zweifeln an der Gewährleistung einer effektiven Kontrolle auch unter der Geltung des INFCIRC 540: *Mizin, Victor*, The Russia-Iran Nuclear Connection and U.S. Policy options, S. 78 f.; zu ungelösten Fragen bezüglich INFCIRC 540 und dazu, dass genau im Zusammenhang mit der Nichtweiterverbreitung in ihrem Handeln als problematisch angesehene Länder das Zusatzprotokoll nicht annehmen: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 47 f.; zu einer etwaigen Beitrittspflicht siehe oben: S. 55 und 129, dort besonders Fn. 312; des Weiteren dazu, siehe unten: S. 403 f.

⁷¹⁵ So auch: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival, S. 159 f.; *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, S. 680 f.; *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, S. 129; *Simpson, John*, The Nuclear Non-Proliferation Problem, S. 181; zum INFCIRC 540 als Verifikation, die eine ähnliche Abschreckung vor Verstoßen in genügendem Maß gewährleistet: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 36 f.; *Tarzi, Amin*, The Role of WMD in Iranian Security Calculations, S. 94.

Hier sollen nur einige fortschrittliche Methoden zur Verifikation angesprochen werden, die immer noch nicht völlig standardisiert sind. Denn in ihnen ist das Verbesserungspotenzial zu sehen, das angestrebt wird.

Zunächst ist der Beitrag der Geheimdienste als Verifikationsmittel auszuwerten. Ein solches Mittel sind geheimdienstliche Ermittlungen offiziell nicht und sie werden als solches auch nicht offen diskutiert. Sie werden vielmehr als Angriff auf die staatliche Souveränität betrachtet, da sie häufig im Grunde genommen eine Ausübung von nicht eingewilligten Hoheitsbefugnissen auf dem Territorium eines fremden Staates darstellen. Entsprechend werden solche Tätigkeiten als Delikte gegen den Staat strafrechtlich geahndet. Nichtsdestotrotz werden sie immer wieder im Zusammenhang mit der Entdeckung von illegalen Nuklearwaffenaktivitäten erwähnt.⁷¹⁶ Die IAEA hat häufig Hinweise über verdeckte Aktivitäten von unterschiedlichen Geheimdiensten bekommen. Man könnte darüber nachdenken, diesen Informationsaustausch zu fördern. In dieser Weise würde man jedoch etwas stimulieren, was an sich in den Ländern missbilligt wird. Ein Ausweg in diesem Zusammenhang könnte die Legalisierung von bestimmten geheimdienstlichen Ermittlungsmethoden sein. Dies ist nur in der Variante denkbar, dass bestimmte Ermittler der IAEA gewisse Kompetenzen zum Sammeln bestimmter Arten von Informationen bekommen. Es mag zunächst wenig wahrscheinlich aussehen, dass die Staaten einer solchen Öffnung der Souveränität zustimmen. Doch muss man auch hier einen schon dargelegten Einwand entgegenhalten. Für Staaten, die sich einmal zur Nichtweiterverbreitung bekannt haben, gibt es kein legales, rechtlich schutzwertes Interesse auf geheim gehaltene Aktivitäten, geschweige wenn diese zur militärischen Anwendung vorgesehen sind. Jeder Staat ist aus dem Telos des Nichtweiterverbreitungsregimes und aus seiner inneren Logik, verbunden mit der hohen Bedeutung, das ihm zugesprochen wird, dazu gehalten, die bestmögliche Verifikation zu ermöglichen. Art. III

⁷¹⁶ *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants, S. 23; *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 32 f.; *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, S. 140 f.; *Prados, John*, How Qaddafi came clean.

NV-Vertrag ist nicht als abgeschlossenes Kapitel in der Nichtweiterverbreitung anzusehen. Das Fehlen eines konkreten Maßstabs und gerade die vielen Vorschläge und Verbesserungsbestrebungen hinsichtlich der Verifikation über die Jahre stellen ihn als eine offene Klausel dar, ausgelegt im Lichte des Regimes als Ganzes. Vielmehr ist auch hier die Rechtfertigungslast umzukehren. Unter Berücksichtigung der vielzähligen Betonungen der Bedeutung des Nichtweiterverbreitungsregimes für die Friedenssicherung sind die Staaten im Rahmen einer dynamischen Auslegung des Regimes verpflichtet, die möglichst beste Verifikation anzustreben, als Beweis für ihren Willen zur Beachtung des Nichtweiterverbreitungsregimes und für ihre Bereitschaft, zu seiner Stärkung beizutragen. Konkreter muss auch hier noch einmal gefragt werden, was der Annahme der konkreten Maßnahme durch die Staaten entgegensteht. Bei einer detaillierten Ausregelung, bei einem beschränkten und somit mit der Souveränität des Staates vereinbaren Auftrag und bei Garantien für Datenschutz und für die Beachtung sonstiger Rechtsstaatsgrundsätze durch die Beauftragten dürfte solchen Vorschlägen im Sinne dieser Ausführungen nicht viel entgegenzuhalten sein. Die Frage ist, wie man dies umsetzen kann. Denn die Ausformulierung des Entwurfs scheint angesichts der innerstaatlichen Vorbilder die leichtere Aufgabe zu sein, kann aber allein seine Annahme durch die Staaten nicht garantieren, die die wahren Adressaten sind. Es bleibt die Frage, ob man gegen eine angesichts des Ausgeführten unplausible Weigerung der Staaten, solche Vorschläge anzunehmen, noch etwas machen kann.

Im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Verifikationsmethoden werden immer modernere Methoden der technischen Beobachtung von Flächen und des Aufspürens von nicht angemeldeten Spaltstoffen auf diese Weise.⁷¹⁷ Auch hier gilt das oben Gesagte zur Annahmepflicht und Rechtfertigungslast. Zu bemerken ist, dass die Staaten gegen den Einsatz

⁷¹⁷ Grobe Übersicht über existierende und alternative Methoden: *Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival*, S. 168 f.; So etwa zur relativ hohen Zuverlässigkeit der seismologischen Beobachtung bei der Kontrolle eines Testverbots: *Simpson, Diane G., Nuclear testing limits*, S. 511.

von solchen Methoden noch weniger einzuwenden haben. Denn jegliche Detektionsmethoden, sei es vom Weltraum aus, sei es durch Bodengeräte, die Auskunft allein darüber geben, ob an einem bestimmten Ort sich Spaltstoffe befinden, greifen nicht in rechtlich schützenswerte Interessen der Staaten ein.⁷¹⁸ Die Pflicht zur Anmeldung von Spaltstoffen und atomaren Anlagen besteht schon nach INFCIRC 153.

Eine fortschrittliche Methode ist auch die bürgerliche Verifikation.⁷¹⁹ Angemerkt sei nur, dass hier der Bürger in der Regel in Konflikt mit der Regierung seines Landes gerät. Jedoch kann der Konflikt auch durch einen effektiven Zeugenschutz und effektive Hinwirkung auf die Staaten zum Absehen von Verfolgungen gegenüber Bürgern gelöst werden, die Informationen weitergeleitet haben. Man könnte überlegen, die Staaten dazu zu bringen, eine Pflicht der Bürger in ihre Rechtsordnungen zu normieren, solche Informationen an internationale Organe weiterzuleiten. Dies wäre nichts umstürzend Neues, sondern die passende Ergänzung zum durch völkerrechtliche Normen vermittelten Verbot für den Einzelnen, sich an der Verbreitung von Nuklearwaffen zu beteiligen. Letzteres wird sogar, wie aufgezeigt, unter Strafe gestellt.⁷²⁰

c) Rücktrittsmöglichkeiten und die tatsächlichen Bindungswirkung der Weiterverbreitungsverbote

Es wurde darauf hingewiesen, dass in den unterschiedlichsten Elementen des Nichtweiterverbreitungsregimes Kündigungsrechte enthalten sind. Zu fragen ist, welche Bedeutung diese Vorbehalte gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime haben. Es wurde schon angemerkt, dass die

⁷¹⁸ Zur Kehrtwende der Verifikation durch die Suche nach illegalen Einrichtungen anlässlich des ersten Golfkriegs, siehe oben, S. 80 ff.; sonst auch im Rahmen der Kontrollen von Testverboten siehe oben: S. 179 f.; zu den Kontrollen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines FMCT-Vertrages: S. 203 f.

⁷¹⁹ Dazu *Roblat, Joseph*, Towards a Nuclear Weapon-Free World, S. 183 ff.; *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival, S. 172 f.; so etwa Art. V Abs. 10 NWC in *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival, S. 63.

⁷²⁰ Siehe oben: S. 161 ff.

Staaten die Kündigungsrechte als eine Überdruckklappe brauchen.⁷²¹ Dies gilt besonders in einer diskriminierenden Rechtsordnung wie dem Nichtweiterverbreitungsregime in seiner derzeitigen Gestalt, in der manche Staaten Nuklearwaffen besitzen und einzelne von ihnen nie dem Regime beigetreten sind. Auch wenn die Kündigung der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen kaum eine plausible Maßnahme des Schutzes der eigenen Interessen und der Selbstverteidigung ist, sondern möglicherweise vielmehr einen Schritt in Richtung des selbstmörderischen beiderseitigen nuklearen Krieges darstellen kann, ist sie für den Fall vorgesehen, in dem wegen Versäumnissen bei der Durchsetzung der Rechtsordnung des Nichtweiterverbreitungsregimes die Letztere sich selbst suspendiert und eine entsprechende Bindung gegenüber dem betroffenen Staat gerechterweise nicht aufrechterhalten werden kann.⁷²² Da beim Versagen des Rechts ein Wegfall der Bindung und ein rechtloser Raum, in dem nicht die Gerechtigkeit, sondern das Glück und die Stärke das Weitere zu entscheiden haben, allgemein eingesehen werden, ist nicht etwa die Abschaffung jeglicher Kündigungsrechte anzustreben.⁷²³ Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Kündigungsregelungen auch eine aus Sicht der Nichtweiterverbreitung positive Wirkungen haben können, etwa indem sie die Gründe für die Aufhebung der Bindung an das Nichtweiterverbreitungsregime transparent machen und eine Überprüfbarkeit der gesamten Situation durch die Staatengemeinschaft ermöglichen.⁷²⁴ Denn sie machen das Nichtweiterverbreitungsregime plausibel und ausgewogen

⁷²¹ Siehe oben: S. 70 ff.

⁷²² Siehe oben S. 70 ff.

⁷²³ Denn dies ist der Wesen des Krieges, dass der Stärkere gewinnt. Regelungen wie das Kriegerrecht haben zur Aufgabe, die Folgen dieses ungerechten Zustandes zu lindern und den Frieden möglich zu halten. Sie ändern aber nichts an das Zurücktreten des Rechts an dieser Stelle. Im Rahmen eines solchen Beispiels sind die Nuklearwaffenverbote dem Friedenssicherungsrecht zuzuordnen, das den Krieg im Vorweg zu verhindern hat, und nicht dem Kriegerrecht, das das verbleibende Minimum am Recht nach dem Scheitern der Friedenssicherung darstellt. Zwar wurde eine gewisse Tendenz zur Inkriminierung der Nuklearwaffen angesprochen (so etwa in Zusammenhang mit dem Entwurf für die volle Abschaffung aller Nuklearwaffen, siehe oben: S. 230 ff.). Dieser Tendenz hat jedoch der IGH eine Absage erteilt, indem er den Einsatz von Nuklearwaffen ausgerichtet an einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen hat: *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten des IGH vom 8.07.1996 Antwort E (S. 266), Rn. 33, 36, 42 ff.

⁷²⁴ So siehe oben: S. 118 und 235.

und verhindern die schon erwähnte Bindung in einer Situation des Versagens des Rechts und die Schutzlosigkeit des betroffenen Staates. Die Kündigungsregelungen der Verträge können Vorbehalten gegenüber anderen Regelungen oder gegenüber der Nichtweiterverbreitung an sich vorbeugen oder sie zumindest als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Jedoch müssen die Kündigungsregelungen bedingt durch das Telos eng ausgelegt werden. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um Erschütterungen des Nichtweiterverbreitungsregimes zu verhindern und dem noch höher gestellten Zweck der Friedenssicherung und der Verhinderung des nuklearen Krieges effektiv zu dienen. Gerade deswegen sind die Kündigungsregelungen nicht als der entscheidende Systemfehler und als eine besondere Schwäche der Nichtweiterverbreitung anzusehen, soweit sie eine bloße gebotene Ausnahme für einen eng verstandenen pathologischen Zustand darstellen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Staaten dieses Verständnis auch so akzeptieren. Dies zeigt sich insbesondere an einseitigen Verzichtserklärungen und daran, dass die Staaten den Moment der Abgabe von solchen nicht dazu genutzt haben, um sich dabei ein wesentlich weiter reichendes Kündigungsrecht vorzubehalten. Im Übrigen hat sich z.B. Nordkorea, als ein Staat, der das Rücktrittsrecht weiter ausgelegt hat, zum Mittelpunkt der Kritik und Objekt von Sanktionen gemacht, sodass die Angemessenheit des Nichtweiterverbreitungsregimes an diesem Punkt nicht dadurch in Frage gestellt wurde, sondern sogar bestätigt wurde. Es zeigte sich aber dabei ein anderes Problem der Durchsetzung der Verpflichtungen in ähnlichen Konstellationen, worauf weiter unten noch einzugehen ist.⁷²⁵

⁷²⁵ Zu den vom Sicherheitsrat ergriffenen Maßnahmen, siehe unten: S. 376 ff.; zur Möglichkeit, bzw. Gebotenheit, von darüber hinausgehenden militärischen Maßnahmen: S. 460 ff., 463 ff. und 477 ff.

d) Tauglichkeit zur Beschränkung der Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen und Tauglichkeit zur allgemeinen Friedenssicherung

Hin und wieder geht die Kritik an das Nichtweiterverbreitungsregime in eine Negierung seiner Tauglichkeit über, seine Aufgaben zu erfüllen, nämlich den nuklearen Krieg zu verhindern und insgesamt zur Friedenssicherung durch Abrüstung beizutragen.⁷²⁶ Als Alternative fand die so genannte Abschreckungsdoktrin schon Erwähnung.⁷²⁷ Sie wurde insbesondere am Anfang der Nuklearära vertreten, noch vor der Wahl der Richtung und vor der Entscheidung der Staatengemeinschaft für die Nichtweiterverbreitung, findet aber auch bis heute Anhänger. Die Abschreckungsdoktrin beruht auf dem Gedanken, dass sich entgegenstehende Arsenale gegenseitig blockieren und somit dem Einsatz von Nuklearwaffen und sogar jeglichen Konflikten zwischen den Staaten am besten vorbeugen. Diese Doktrin basiert auf der faktischen Vermutung, wie sich die Staaten unter bestimmten Umständen verhalten würden. Die Vermutung wird überwiegend von einer psychologischen Analyse des politisch vernünftigen Verhaltens von Regierungen und Staatsgewalten abgeleitet.⁷²⁸ Vermutungen sind dem Recht nicht ganz fremd. Insbesondere arbeiten auch Juristen mit faktischen Erfahrungssätzen, die eine Indizwirkung in die Welt zu setzen vermögen. Die Entscheidung darüber liegt in den Händen des Normgebers, nämlich der Staatengemeinschaft. Der Normgeber hat bereits eine Grundentscheidung getroffen, indem er sich für

⁷²⁶ So sogar Aufrufe aus der neueren Zeit, den NV-Vertrag abzuschaffen, unter Hinweis, dass sich der Frieden bei geschicktem Management der Nuklearwaffenpolitik der Länder dann sogar besser gewährleisten lässt: *Wesley, Michael*, It's time to scrap the NPT, S. 283 ff.; *Lyon, Rod*, Nuclear weapons, international security and the NPT.

⁷²⁷ Älter mit Verweis auf die Nutzen von der Abschreckung: *Waltz, Kenneth N.*, The Spread of Nuclear Weapons; zur Entstehung der Abschreckungsdoktrin: *Rauschnig, Dietrich*, Der Wandel der amerikanischen Konzeption, S. 240 ff.; zur frühen Konzeption der Abschreckungsdoktrin, jedoch kritisch und ablenend: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, S. 47; *Gummett P.*, Academic Perspectives on the Non-Proliferation Problem, S. 76 ff.

⁷²⁸ Mit Hinweis auf die Umstrittenheit des vernünftigen Verhaltens von Schurkenstaaten und zur stark auf diese psychologische Komponente angelegten französischen Abschreckungsdoktrin: *Yost, David S.*, New approaches to deterrence in Britain, France, and the United States, S. 90.

die Friedenssicherung und Gewaltlosigkeit als konstituierende Prinzipien der Staatengemeinschaft entschieden hat.⁷²⁹ Der Vorzug verdient daran gemessen die Methode, die besser diesen Zielen zu dienen vermag.

Eine abschließende Analyse in tatsächlicher Hinsicht soll in diesem Abschnitt nicht vorgenommen werden. Fakt ist, dass die Staatengemeinschaft nach wie vor an der Nichtweiterverbreitung festhält und dies auch im Verdacht des Bruches immer wieder als den richtigen Weg bekräftigt.⁷³⁰

Erwähnt seien hier bloß einige wenige Argumente für die Nichtweiterverbreitung und gegen die Abschreckungsdoktrin. Zunächst ist ein gewisses Risiko und einen Hazardcharakter der rechtlichen Umsetzung einer letzteren Doktrin nicht zu übersehen. Denn menschliches Verhalten ist schwer abzusehen und man kann sich auch unplausibles Handeln einer Staatsgewalt vorstellen, auch wenn dies nicht sehr wahrscheinlich aussieht.⁷³¹ Auf der anderen Seite vermag man dem Nichtweiterverbreitungsmodell vorzuwerfen, dass es den versteckten Erwerb von Nuklearwaffen fördert und unfähig ist, einen solchen zu verhindern.⁷³² Zu bemerken ist, dass die beiden Modelle Unsicherheiten übrig lassen. Diese können, wie schon aufgezeigt, im Rahmen der Nichtweiterverbreitung durch eine möglichst zuverlässige Verifikation und durch eine effektive Sanktionsandrohung einigermaßen vernünftig gehandhabt werden. Der

⁷²⁹ *Fassbender, Bardo*, The United Nations Charter As Constitution of The International Community, S. 589 f.; *Dupuy, Pierre-Marie*, The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited, S. 5 ff.

⁷³⁰ So etwa zum Beispiel auch in Bezug auf das Kernstücke des Nichtweiterverbreitungsregime, den Nichtweiterverbreitungsvertrag, gibt es immer wieder entsprechende Bekenntnisse. Dazu, siehe oben: S. 31 ff.; zu den entschlossenen Reaktionen in den Fällen Iran und Nordkorea, siehe unten: S. 361 ff. und 376 ff.

⁷³¹ *Schulte, Gregory L.*, Responding to Proliferation; Schon am Anfang der 60er Jahre war sich man bewusst, auf welche Wege Kriege auch unter Nuklearwaffenstaaten ausbrechen können, ohne dass sie durch die Abschreckung verhindert werden können: *Kahn, Herman*, Das Wettrüsten und einige seiner Gefahren, S. 121 ff. (besonders im erwähnten Zusammenhang S. 124 ff.).

⁷³² Insbesondere sei vorstellbar die Minimierung der Risiken von der Existenz der Nuklearwaffen, etwa durch eine Förderung des freien Austauschs von Technologien anzustreben. Unter Konkurrenzbedingungen würden sich die Bemühungen anders gestalten. Zum einen würden die Nuklearwaffen dann keinen so entscheidenden Vorteil mit sich bringen. Zum anderen wären die Kosten für ihre Herstellung, um die anderen Nuklearstaaten nachzuholen so hoch, dass kleinere Länder sie kaum tragen könnten.

entscheidende Unterschied ist, dass die Risiken hinsichtlich der Vorbeugung gegen den atomaren Kriege bei der Nichtweiterverbreitung minimiert und bei voller Abrüstung sogar beinahe völlig abgeschafft werden, wenn diese funktioniert und die Staaten sich für vernünftige Maßstäbe entscheiden und sich an diese halten. Anders bleiben diese Risiken bei der Abschreckungsdoktrin erst recht bestehen, möge die erwähnte Vermutung auch gegen ihre Verwirklichung sprechen.

Historisch betrachtet zeigen gerade Spannungsfälle über die Jahre mit der Verwicklung von NWS, seien diese anerkannte oder nach dem NV-Vertrag nicht anerkannte NWS, dass die Nuklearwaffen allein nicht jeden Konflikt zu verhindern vermögen.⁷³³ Vielmehr wurde jedes Mal ein Ansteigen der Nuklearkriegsgefahr registriert.⁷³⁴ Es kann auch nicht darauf geschlossen werden, dass gerade die sich gegenüberstehenden Arsenale die weitere Eskalation verhindert haben und den Konflikt beschränkt haben. Denn möglich ist, dass dies auch auf regelmäßig gerade dann, angesichts der enormen Gefahr, ergriffene Nichtverbreitungsmaßnahmen zurückgeführt wird.⁷³⁵ Geschildert an den letzteren Spannungen zwischen Indien und Pakistan sollten sich jegliche Konflikte zwischen den Ländern nach dem Erwerb der Nuklearwaffen kontinuierlich geschlichtet haben.⁷³⁶ Dies war nicht der Fall. Vielmehr gab es im Jahr 2002 Spannungen und sogar Nukleardrohungen. Wieder haben gerade die Nichtweiterverbreitungsmaßnahmen, seien sie lediglich beschränkt durch die beiden Länder angenommen, zu einer Schlichtung der Spannung beigetragen.⁷³⁷

⁷³³ *Becker, Peter u.a.*, Über den Nichtweiterverbreitungsvertrag für Atomwaffen hinaus, S. 5 f.

⁷³⁴ Am gewichtigsten bei der Kubakrise aus dem Jahr 1962. So bezeichnet der damalige Verteidigungsminister der USA Robert McNamara die Situation während der Kubakrise als „within a hair's breadth of nuclear disaster“: *McNamara, Robert S.*, *Apocalypse Soon*, S. 33.

⁷³⁵ So die Kubakrise. Auch im Fall der Konfliktschlichtung zwischen Indien und Pakistan: *Mistry, Dinshaw*, *Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan*, S. 768, 771.

⁷³⁶ *Perkovich, George*, *Strengthening non-proliferation rules and norms*, S. 25 f.

⁷³⁷ *Perkovich, George*, *Strengthening non-proliferation rules and norms*, S. 25; zu ähnlichen Ansätzen schon in den 90er Jahren: *Kamal, Nazir*, *Proliferation in South Asia*, S. 56 f.

Schließlich ist immer wieder betont worden, dass die Gefahr des Nuklearangriffs unakzeptabel ist.⁷³⁸ Das Restrisiko lebt in der Doktrin der Abschreckung inne. Es ist das typische Instrument jedes Gesetzgebers für unakzeptable Gefahren, dass dieser abstrakte Gefährdungen formuliert und an sie generelle Verbote anknüpft. Wenn es ein „Polizeirecht“ für die Staatengemeinschaft geben soll, dann sind an erster Stelle die Nuklearwaffenverbote seine abstrakten Gefährdungstatbestände für Gefahren, die nie verlässlich kontrolliert werden können. Die Abschreckungsdoktrin setzt der Ausbau von Nuklearwaffenarsenalen zur Verhinderung von Kriegen ein. Ein wesentliches Element von dem, was man vermeiden will, zum Erreichen der Zielsetzungen einzusetzen, enthält die inhärente Gefahr, die Tabuisierung der Nuklearwaffen aufzuweichen und weiter die Hemmungen bezüglich deren Einsatzes abzubauen.

III. Bindungswirkung des Nichtweiterverbreitungsregimes gegenüber widersprechenden Staaten

1. Einleitende Überlegungen

Wie schon festgestellt wurde, gibt es derzeit vier Staaten, die Nuklearwaffen oder zumindest das Potenzial, solche zu bauen, besitzen, und zugleich ihre volle Beteiligung am Nichtweiterverbreitungsregime verweigern.⁷³⁹ Im nachfolgenden Kapitel ist durch eine Analyse der völkerrechtlichen Institute des Völkergewohnheitsrechts und des *ius cogens* die Antwort auf die Frage zu ermitteln, ob eine Bindung an das Verbot des Erwerbes und Besitzes von Nuklearwaffen gegenüber solchen Staaten zu

⁷³⁸ So zur Anerkennung des NV-Vertrages als „Eckstein der internationalen Sicherheit“, siehe oben: S. 32, besonders Fn. 29; S. 34, besonders Fn. 36; So auch bei der irischen Resolution vom 4.12.1961 als entscheidenden Anstoß für das Nichtweiterverbreitungsregime in seiner späteren Form: GA/1665 (XVI); auch die Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten nach der 3046ten Sitzung des Sicherheitsrats am 31.01.1992. Dazu siehe unten: S. 327 ff.

⁷³⁹ Hiermit sind Indien, Pakistan, Israel und Nordkorea gemeint.

begründen ist.⁷⁴⁰ Probleme bereitet dabei der Umstand, dass das Nichtweiterverbreitungsregime sehr komplex ist und die Unterwerfung der Staatengemeinschaft unter die unterschiedlichen Teile des Regimes uneinheitlich ist. Um eine Bindungswirkung von Staaten außerhalb des vertraglichen Regimes zu ermitteln, ist man darauf angewiesen, sich auf einen einheitlichen Maßstab nämlich eine Regelung mit einer bestimmten Reichweite festzulegen, deren Verfestigung als Völkergewohnheitsrecht bzw. *ius cogens* im Weiteren zu prüfen ist. Das absolute Verbot von Nuklearwaffen wäre ein Maximalmaßstab in dieser Hinsicht. Nicht einmal das vertragliche Nichtweiterverbreitungsregime geht so weit. Auf die Annahme eines so weitgehenden Maßstabs ist hier zu verzichten. Ein solches Verbot hat der IGH in seinem Gutachten vom 8.07.1996 nicht festgestellt.⁷⁴¹ Zwar hatte der Gerichtshof in erster Linie über die Rechtmäßigkeit der Androhung und Verwendung von Nuklearwaffen zu entscheiden. Wäre aber das Vorhandensein sämtlicher Nuklearwaffen verboten, hätte der Gerichtshof dies festgestellt, da dies sogar ein weiter gehendes Verbot wäre. In diesem Zusammenhang stellt der IGH allein die völkergewohnheitsrechtliche Verfestigung des Abrüstungsgebots aus Art. VI NV-Vertrag fest.⁷⁴² Der Gerichtshof sieht es als nicht möglich an, einen darüber hinausgehenden Rechtssatz zu erkennen, der trotz der noch aktiven Politik der Abschreckung durch die NWS ein vollständiges Verbot von Nuklearwaffen oder einen vollständigen Ausschluss ihrer Verwendung vorsieht.⁷⁴³ Auch neuere Studien schließen sich einer entsprechenden Auffassung an und bejahen heutzutage lediglich ein beschränktes Verbot von Nuklearwaffen.⁷⁴⁴

⁷⁴⁰ Eine gewisse Verbindlichkeit und Handlungsmöglichkeit für die Staatengemeinschaft durch Sanktionsmaßnahmen gerade für den Fall, dass ein Staat sich vom vertraglichen Regime gelöst hat und an dieses nicht mehr gebunden ist, sieht: *Stein, Gotthard, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle*, S. 76.

⁷⁴¹ IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996.

⁷⁴² IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996, Antwort F und Rn. 98 ff.

⁷⁴³ IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996, Rn. 73.

⁷⁴⁴ *Beynio, Jens Frederik, Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Aufrüstung mit Kernwaffen*, S. 225 ff.

Es bietet sich deswegen an, einen anderen Maßstab eines Verbotes anzunehmen, der von vornherein bessere Chance auf eine Durchsetzung hat. Als ein Minimalmaßstab in dieser Hinsicht, der eine enorme Befürwortung in der Staatengemeinschaft erfahren hat, kommt eine dem Art. II NV-Vertrag entsprechende Regelung in Betracht.⁷⁴⁵ Fraglich ist, ob diese Regelung überhaupt tauglich ist, verallgemeinert zu werden. Dagegen könnte sprechen, dass sie angesichts der Existenz von NWS diskriminierend ist. Eine Verfestigung dieser Regelung als Völkergewohnheitsrecht oder sogar als *ius cogens* könnte eine Verfestigung von veralteten machtpolitischen Verhältnissen bedeuten. Wie könnte denn dies überhaupt als gerecht und als Recht außerhalb des NV-Vertrages in Betracht kommen? Auffassungen, die die Tauglichkeit dieser Regelung, für sich zu überzeugen, von vornherein ablehnen sind übereilt. Sie übersehen, dass diese Regelung einen eigenständigen Gerechtigkeitsgehalt hat.⁷⁴⁶ Sie ist der Eckstein der Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung. Sie verhindert, dass das Nichtweiterverbreitungsregime durch Erwerbe von Kernwaffen durch weitere Staaten vollkommen die Glaubwürdigkeit verliert und irgendein Nuklearwaffenverbot sich auf keine Weise aufrechterhalten lässt. Sie verhindert, dass die Zahl der Nuklearwaffenstaaten von fünf anerkannten NWS auf mehrere Zehnten anwächst, sodass die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen in einer anderen Dimension zu messen wäre, als unter den fünf NWS des NV-Vertrages.⁷⁴⁷ Das abschließende Ergebnis soll am Ende dieses Kapitels stehen. Hier ist festzuhalten, dass es gute Gründe gibt, eine dem Art. II NV-Vertrag entsprechende Regelung nicht von Anfang an als untauglich auszuschließen, einer Rechtsüberzeugung für sich zu gewinnen, sich zu Völkergewohnheitsrecht und sogar zu *ius cogens* zu

⁷⁴⁵ Außer Betracht werden freiwillige weiter gehende einseitige Verpflichtungen gelassen, wie solche, die etwa Einschränkungen der Nutzung von sensitiven Technologien zur friedlichen Kernenergienutzung vorsehen, so etwa das österreichische Verfassungsgesetz aus 1999. Dazu siehe oben: S. 125 ff.; Eine entsprechende Erklärung zur Aufgabe der Nutzung von hochangereichertem Uran gab die Ukraine auf dem Gipfel zur Nuklearsicherheit in Washington am 12.04.2010 ab. Dazu: Ukraine to Get Rid of Weapons-Grade Uranium by 2012, 12.04.2010.

⁷⁴⁶ Siehe oben S. 33 f.

⁷⁴⁷ Siehe oben S. 33, insbesondere Fn. 36.

verfestigen. Diese Regelung soll des Weiteren das Kernelement des Prüfungsgegenstandes sein.

Bemerkt sei hier, dass dies kein völliger Verzicht auf ein Gebot zur Abrüstung als entsprechende Verpflichtung und erforderlichen Beitrag der NWS zur Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung und Abrüstung bedeutet. Vielmehr bejahte der IGH den Charakter einer solchen Regelung über die vertragliche Vorschrift des Art. VI NV-Vertrag hinaus als Völkergewohnheitsrecht.⁷⁴⁸ Hier wurde aber nur eine gelockerte und keine strenge Reziprozität befürwortet.⁷⁴⁹ Wenn Art. VI NV-Vertrag sich auf Dauer nicht durchsetzbar zeigt, die NNWS überzeugt sind, dass die NWS keine Verhandlungen nach Treu und Glauben führen und dies sich auf absehbare Zeit nicht ändern wird; wenn der NV-Vertrag in dieser Hinsicht völlig scheitert, wird Art. II NV-Vertrag, aber höchst wahrscheinlich auch eine entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Regelung entfallen. Denn das ganze Nichtweiterverbreitungsregime wäre in seinen Grundlagen unumkehrbar erschüttert. Solange dies jedoch nicht der Fall ist, ist eine Geltung des Art. II NV-Vertrag ein Faktum und die Verfestigung der entsprechenden Regelung als Völkergewohnheitsrecht und als *ius cogens* möglich.

Abschließend sei erläutert, dass eine dem Art. II NV-Vertrag entsprechende Regelung nur das Kernelement einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm sein kann. Zum einen unterliegt das vertragliche Weiterverbreitungsverbot inhärenten Schranken, ohne die es u.U. zu weniger gerechten Ergebnissen führen würde und nicht funktionieren kann. So wurde das Rücktrittsrecht als die notwendige Überdruckklappe angesehen, die zur Vermeidung von ungerechten Ergebnissen, wenn auch nur in eng begrenzten Fällen, notwendig ist.⁷⁵⁰ Zum anderen wurde im vertraglichen Bereich erörtert, dass die Geltung des Art. II NV-Vertrag durch flankierende Regelungen unterstützt wird und ohne diese Regelungen

⁷⁴⁸ IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996, Antwort F und Rn. 98 ff.

⁷⁴⁹ Siehe oben S. 34 ff.

⁷⁵⁰ Siehe oben: S. 70 ff. und 243 ff.

kaum denkbar ist. Es wurde die Funktionsfähigkeit eines Verbotes ohne eine gewisse Grundverifikation verneint.⁷⁵¹ Nicht anders kann es sich auch in Bezug auf eine völkergewohnheitsrechtliche Regelung verhalten. Im Fall des Bejahens einer über den Vertrag hinausgehenden Wirkung des Kernelements entsprechend Art. II NV-Vertrag würden die Kontrollen nach INFCIRC 153 und Exportkontrollen nach den Zangger Richtlinien wegen ihres Charakters anerkannter Mindeststandards als Annexregelungen gelten, die untrennbar mit dem Kernelement verbunden sind.

Die Existenz einer solchen Bindungswirkung setzt voraus, dass diese entstanden ist und nachträglich nie entfallen ist. Das Völkergewohnheitsrecht ist eine Kategorie von Normen, die als Ergebnis eines Konsolidierungsprozesses der internationalen Praxis und der entsprechenden Rechtsauffassungen der Staaten entstehen. Es ist insbesondere ihre Entstehung zu analysieren und dabei auf die Frage einzugehen, ob bestimmte Normen unter Umständen ihre Wirkung auch auf Staaten erstrecken, die nie zustimmend auf die Entwicklung des Nichtweiterverbreitungsregimes in seiner jetzigen Form reagiert haben, sondern immer wieder ihre Weigerung zur Anerkennung ihrer Bindung an diese Normen zum Ausdruck brachten.

Dazu ist auch die Frage nach einem *ius cogens*-Charakter des Nuklearwaffenverbots aufzuwerfen. Diese ist mit der Frage zu verbinden, inwieweit für *ius cogens*-Rechtssätze etwas anderes als für Völkergewohnheitsrecht oder für vertragliche Klauseln gilt und ob solche Rechtsätze von überragender Bedeutung eine erweiterte Bindungswirkung entfalten. Kann dies zu einer Erweiterung des Adressatenkreises führen, unter Einbeziehung von Staaten, die niemals ausdrücklich der Regelung zugestimmt haben, oder aber zum Ausschluss der Figur des *persistent objector*, wie sie im Völkergewohnheitsrecht anerkannt ist?

Im Verhältnis zu Nordkorea ist die hier aufgeworfene Frage von der Frage zu unterscheiden, ob die Vertragswirkung wegen einer vertragswidrigen

⁷⁵¹ Siehe oben: S. 79 und 240 ff.

Kündigung fort dauert.⁷⁵² Vielmehr würden in einem solchen Fall die Verbote aus dem Vertrag und Völkergewohnheitsrecht nebeneinander stehen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob auch ein entsprechendes Verbot aus Völkergewohnheitsrecht nur in dem durch Art. X NV-Vertrag beschränkten Umfang entstanden ist und für den Fall einer vertragsgemäßen Kündigung auch eine Suspendierung der Wirkung des völkergewohnheitsrechtlichen Verbots erfolgt.

Im Übrigen sind die rechtliche Bindung und ihre Durchsetzbarkeit gegenüber Staaten, die die Anerkennung der rechtlichen Bindung verweigern, auseinanderzuhalten. In diesem Kapitel soll noch einmal nach der Existenz eines entsprechenden Verbots in theoretischer Hinsicht gefragt werden. Als Durchsetzungsmechanismus könnte man sich den Rechtsweg zum IGH oder, wie schon mehrmals angenommen, Maßnahmen im Rahmen des VII. Kapitels der UN-Charta vorstellen. Auf die Frage, inwieweit bestimmte Sanktionen gegen die vier Staaten eingeleitet werden können, soll noch weiter unten eingegangen werden.⁷⁵³

2. Der völkergewohnheitsrechtliche Rechtssatz eines Verbotes von Nuklearwaffen entsprechend Art. II NV-Vertrag

a) Staatenpraxis

Art. 38 Abs. 2 lit. b IGH-Statut bezeichnet das Völkergewohnheitsrecht als Rechtsquelle und erwähnt die allgemeine als Recht anerkannte Übung als seinen wichtigsten Bestandteil. Die Staatenpraxis ist eine tatsachenbezogene Voraussetzung. Als Voraussetzung für die Entstehung völkergewohnheitsrechtlicher Normen ergibt sie sich eindeutig aus dem Wortlaut des Art 38 Abs. 2 lit. b IGH-Statut und ist insoweit unbestritten, auch wenn ihr unterschiedliche Bedeutung zugemessen wird.⁷⁵⁴ Sie kann

⁷⁵² Siehe oben: S. 26, Fn. 10.

⁷⁵³ Siehe unten: S. 357 ff. und 376 ff.

⁷⁵⁴ Zur unterschiedlichen Bedeutung: *Ipsen, Knut*, Völkerrecht, S. 214 f.; *Hartmann, Gode*, Gewohnheitsrecht und 'jus cogens' im Völkerrecht, S. 81 f.; *Verdross, Alfred/ Simma*,

sowohl in rein nationalen Maßnahmen als auch in bilateralen und multilateralen Akten enthalten sein.⁷⁵⁵ Staatenpraxis kann sowohl in einer positiven Anerkennung eines Rechtssatzes oder in Verstöße ahndenden Entscheidungen wie auch in der Auferlegung von Embargos und anderen Sanktionen zum Ausdruck kommen.⁷⁵⁶ Bestimmte Praktiken über weniger wichtige Gebräuche, die ihrer Bestimmung nach nicht Rechtssätze sein sollen und nach allgemeiner Auffassung frei von Rechtsfolgen bleiben sollen, stellen hingegen keine taugliche Praxis zur Begründung von Völkergewohnheitsrecht dar.⁷⁵⁷

Würde man die hier geprüfte Norm unter das so beschriebene Merkmal der Staatenpraxis subsumieren, müsste man hervorheben, dass das Verbot der Verbreitung von Nuklearwaffen über die fünf nach dem NV-Vertrag anerkannten Nuklearwaffenstaaten hinaus eine außergewöhnlich weitreichende Unterstützung gefunden hat. Es wurde vertraglich insgesamt von 189 Staaten anerkannt. Darüber hinaus wurde seine extrem wichtige Rolle in zahlreichen Resolutionen sowohl der Generalversammlung als auch des Sicherheitsrats unterstrichen.⁷⁵⁸ Dabei ging es nicht etwa um eine Tauschmünze im Rahmen einer Gegenseitigkeit, sondern das Verbot beruht vielmehr als unentbehrliche Grundlage der dauerhaften Friedenssicherung allein auf Gerechtigkeitsüberlegungen zugunsten der gesamten Staatengemeinschaft und jedes einzelnen Mitglieds.⁷⁵⁹ In Staaten wie der

Bruno, Universelles Völkerrecht, S. 346 f.; mit der Behauptung einer eventuellen Verzichtbarkeit auf die Praxis in engen Fällen: *Cassese, Antonio*, International Law, S. 160 f.

⁷⁵⁵ So auch mit w.N., insbesondere zu gewissen Andeutungen in der IGH Rechtsprechung: *Ipsen, Knut*, Völkerrecht, S. 215; *Shaw, Malcolm N.*, International Law, S. 82; auf eine ähnliche Meinung verweist auch *Tunkin, Grigory*, International Law in the international System, S. 73.

⁷⁵⁶ *Ipsen, Knut*, Völkerrecht, S. 215; *Shaw, Malcolm N.*, International Law, S.83.

⁷⁵⁷ So auch *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 191; Nichts anderes dürfte auch für Auffassungen gelten, die das zusätzliche Merkmal der *opinio iuris* nicht verlangen. Denn sie wollen auch allein die völkergewohnheitsrechtlichen Rechtsnormen ermitteln und ihr Ziel ist nicht, nach allgemeiner Auffassung belanglose Verstöße mit Rechtsfolgen zu versehen. Genau solche Auffassungen müssen erst recht solche Abgrenzungen hier, beim Merkmal der Praxis treffen, dort dies dann nicht etwa bei der Prüfung einer *opinio iuris* möglich ist.

⁷⁵⁸ Siehe oben S. 31 ff., insbesondere Fn. 25, 27 und 29.

⁷⁵⁹ Zum Regime als Ganzes, siehe oben: S. 33 f. und 71; zum Gerechtigkeitsgehalt mancher vertrauensbildender Maßnahmen, siehe oben: S. 173.

Mongolei und Österreich sind sogar innerstaatliche Verzichtse zu finden, die das Verbot zu unterstützen suchen, zu denen aber die konkreten Staaten nicht von Vertrags wegen verpflichtet waren, was diese Praxis noch mehr aufwertet.⁷⁶⁰ Die Verstöße wurden seit zumindest zwei Jahrzehnten konsequent mit Sanktionen geahndet, sogar Verstöße durch Nichtmitglieder des vertraglichen Regimes wie Indien und Pakistan.⁷⁶¹ Zwar wurde, wie schon ausgeführt, die Rechtsfolgende gegenüber Indien in einem erheblichen Umfang zurückgenommen, aber das kann nicht als die entscheidende Durchbrechung und Rücknahme der aufgezeigten Praxis angesehen werden. Denn vielmehr bemühte man sich zumindest verbal auch gegenüber Indien darum, den Anspruch auf volle nukleare Abrüstung und Beitritt zum NV-Vertrag als Nichtnuklearwaffenstaat sowie einen gewissen diplomatischen Druck in diese Richtung aufrechtzuerhalten.⁷⁶² Unter dem Strich ist eine überwältigende Praxis in Bezug auf das Verbot der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen über einem beträchtlichen Zeitraum vorhanden, die fähig ist, als Grundlage für einen völkergewohnheitsrechtlichen Rechtssatz zu dienen.

Diese überwältigende Praxis vermag jedoch nicht darüber hinweg zu täuschen, dass auch eine entgegengesetzte Praxis durch die erwähnten vier Staaten existiert, die nicht ausgeblendet werden darf. So hat sich Indien schon immer geweigert das Nichtweiterverbreitungsregime in der heutigen diskriminierenden Form zu akzeptieren.⁷⁶³ Ihr fehlendes Einverständnis haben Indien und Pakistan durch faktisches Handeln, nämlich durch den Bau von Nuklearwaffen zum Ausdruck gebracht. Ähnlich verhält sich zu dieser

⁷⁶⁰ Siehe oben: S. 122 ff. und 125 ff.

⁷⁶¹ Dazu siehe unten: S. 316 ff.

⁷⁶² *Rice, Condoleezza*, U.S.-India Civilian Nuclear Cooperation Agreement, 5.04.2006; *Einhorn, Robert*, Limiting the Damage, S. 116.

⁷⁶³ Zur Einstellung in diesen Ländern auch aus heutiger Sicht, nämlich zur fehlenden Bereitschaft zur Aufgabe der Nuklearwaffen vor einer solchen seitens der anerkannten NWS, aber sehr wohl eine Bereitschaft dazu bei totaler Abrüstung aller Nuklearwaffen: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection, unter „Universality“; Mit Verweis auf die frühe aktive Beteiligung Indiens an den Abrüstungsverhandlungen und insbesondere die Anregung der CTBT durch einen indischen Vorschlag: *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation, 66 ff.; *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt, S. 399; *Bhagwati, P. N.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen, 18 f.

Frage Nordkorea, soweit man nicht auf die zeitweise geltenden Einigungen aus den 90er Jahren abstellt, sondern richtigerweise auf die aktuelle Praxis, nämlich die Kündigung sowie den Bau von Nuklearwaffen. Eine konkludente Widersetzung kann man auch bei Israel annehmen. Das Land hat zwar nie ausdrücklich das Streben nach Nuklearwaffen und ihrem Besitz wie die anderen verkündet. Jedoch wurde es vielfach aufgefordert, dem Regime beizutreten, und es hat auch nie Verhandlungen darüber aufgenommen und geführt, sodass von einem Nichteinverständnis mit dem Verbot der Nuklearwaffen in der Form des Art. I NV-Vertrag auszugehen ist.

Im Rahmen der Staatenpraxis wird oft auf das Erfordernis einer flächendeckenden Praxis verzichtet, da dies das Feststellen eines völkergewohnheitsrechtlichen Rechtssatzes fast bis zur Unmöglichkeit erschweren würde.⁷⁶⁴ Der Verzicht wird von einem Teil der Völkerrechtsliteratur damit begründet, dass es rechtens ist, sich über die Auffassungen von einzelnen Staaten hinwegzusetzen, und die mehrheitliche Praxis oder auch übergeordnete Interessen eine Bindung rechtfertigen.⁷⁶⁵

⁷⁶⁴ *Ipsen, Knut*, Völkerrecht, S. 216 f.; mit Verweis auf die Rechtsprechung des IGHs: *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, S. 349 ff.; so auch: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, 8 Aufl., 2004, S. 192 f.; wesentlich vorsichtiger bei der Annahme einer stillschweigenden Beteiligung an der Praxis: *Shaw, Malcolm N.*, International Law, S. 89 f.; unter Hinweis auf die Unmöglichkeit einer Feststellung mit mathematischer Genauigkeit, jedoch lediglich unter der Annahme einer Vermutung aus der Unterstützung durch eine repräsentative Mehrheit: *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 86

⁷⁶⁵ *Kelsen, Hans/Tucker, Robert W.*, Principles of International Law, S. 445; m.w.N. *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 80; so auch *Bleckmann*, der zum einen eine teleologische Deutung der Praxis vorschlägt, zum anderen Kriterien für die Gewichtung widersprüchlicher Praxis aufzustellen versucht: *Bleckmann, Albert*, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis, S. 383 ff. und S. 394 ff.; auch zu anderen Lösungen, wie etwa die Annahme von Ausnahmen oder Verstößen bei abweichender Praxis: ebenda, S. 376 ff. und S. 382; zu einem Allgemeininteresse der Staatengemeinschaft, das verselbstständigt gegenüber den Interessen der einzelnen Staaten ist: ders., Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 737 ff.; ohne das Konsensprinzip zu negieren kommt *Bleckmann* zu einem Induktionsschluss, nämlich zur Möglichkeit der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht auch bei geringer Staatenpraxis, wobei er dazu auf eine Ausgewogenheit und materielle Gerechtigkeit der Norm abstellt: ebenda, S. 509 ff., insbesondere, S. 524 f., S. 531 ff. und S. 554 ff.; so auch: *Gärditz, Klaus Ferdinand*, Ungeschriebenes Völkerrecht, S. 8, S. 17 ff., S. 20 ff. und S. 27 ff.; Dazu wird häufig die Beachtlichkeit einer mit *ius cogens* nicht vereinbaren Staatenpraxis verneint: *Verdross, Alfred*, Jus Dispositivum and Jus Cogens, S. 59 ff; selbst an der Richtigkeit einer solchen Auffassung zweifelnd aber unter Hinweis, dass dies die herrschende Auffassung ist und auf

Widersprechende Praxis bleibt dann ohne Berücksichtigung.⁷⁶⁶ Vieles spricht gegen die Vereinbarkeit eines schlichten Hinwegsetzens über die in die Welt gesetzte und dem zu entstehenden völkerrechtlichen Rechtssatz widersprechende Praxis mit sonstigen geltenden Rechtsprinzipien und insbesondere dem Grundsatz der souveränen Gleichheit. Dann können ähnliche Vereinfachungen bei der Prüfung des Vorliegens einer Staatenpraxis legalerweise einzig auf die Vermutung zurückgeführt werden, dass Staaten, die keine Praxis nach außen zeigen, mit dem Rechtssatz einverstanden sind.⁷⁶⁷ Gerade diese Vermutung kann jedoch vorliegend nicht aufgestellt werden. Denn drei von den Staaten haben eindeutig gegen die dargelegte umfangreiche Staatenpraxis gehandelt. Sogar bei Israel kann man von dieser Vermutung nicht ausgehen. Denn wenn man etwa die hohe Bedeutung der Verifikation für das Funktionieren des Verbotes insgesamt berücksichtigt, kann nur eine aktive Mitwirkung im Regime als Zustimmung gedeutet werden und alles andere muss als Ablehnung ausgelegt werden.⁷⁶⁸ Folglich muss man in Bezug auf die drei Staaten das Vorliegen eines „*persistent objector*“ anerkennen. Die Formulierung „*persistent objector*“ ist ihrem Wortlaut nach die Umschreibung einer Tatsachenlage, nämlich des Vorliegens eines Widersetzens bestimmter Länder anstatt eines Anschließens an eine aktuelle Staatenpraxis. Im Völkerrecht wird sie jedoch als ein Rechtsinstitut verstanden, das auf der Rechtsfolgenseite Nichtbestehen bzw. Entfallen einer rechtlichen Bindung gegenüber diesen Staaten zur Folge hat. Somit geht es im Ergebnis bei den Diskussionen an

die Begründung durch starke Berücksichtigung der Interessen der Staatengemeinschaft: Kadelbach, Stefan, Zwingendes Völkerrecht, S. 196 ff.

⁷⁶⁶ Zur hier vertretenen Auffassung, siehe unten: S. 273 ff., besonders S. 280 ff.

⁷⁶⁷ Tunkin, Grigory, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 86; sogar unter Verweis auf die Ansicht Schwarzenbergers für die Anwendung der Figur des „*persistent objector*“ bei *ius cogens*: Verdross, Alfred, Jus Dispositivum and Jus Cogens in International Law, S. 60 f.; eine Bindung beim Widersprechen oder einfach durch eine abweichende Handhabung durch die betroffenen Staaten verneint der IGH im Asylum-Fall und im Fisheries-Fall, jedoch ohne die Gründe und Grenzen einer solchen Vermeidung der Bindung zu erörtern: IGH, Asylum-Urteil vom 20.11.1950, S. 277 f. und IGH, Fisheries-Urteil vom 18.12.1951, 131.

⁷⁶⁸ Zur Bedeutung der Verifikation siehe oben: S. 79 und 240 f.

dieser Stelle darum, ob die Rechtsfigur des „*persistent objectors*“ bei allen Völkerrechtssätzen anwendbar ist oder bei bestimmten nicht.⁷⁶⁹

b) *Opinio iuris*

Vereinzelt wird eine zusätzliche Rechtsüberzeugung neben der Staatenpraxis gar nicht verlangt.⁷⁷⁰ Mit der herrschenden Auffassung ist indes davon auszugehen, dass eine solche erforderlich ist.⁷⁷¹ Sie wird schon vom Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 lit. b IGH-Statut nahegelegt. Aber auch sonst sprechen teleologische Überlegungen dafür. Denn es kann auch andere Gründe, außer dem Willen zur Bindung an eine Norm, geben, warum ein Staat eine Entscheidung in eine bestimmte Richtung trifft. So können Staaten etwa auf den Bau von Nuklearwaffen allein aus Rücksicht auf andere Faktoren verzichtet haben. Als solche kommen etwa die hohen Herstellungskosten in Betracht, das Vorhandensein oder das Fehlen von Wissenschaftskapazitäten und Wirtschaftskraft oder vom ausreichenden Territorium etwa zum Testen solcher Waffen. Solche Faktoren können sich insbesondere mit der Zeit ändern.

Dass das Nuklearwaffenweiterverbreitungsverbot für die 189 Staaten, die ihm in der Form der Art. I und II NV-Vertrag zugestimmt und diese Zustimmung vielfach bekräftigt haben, auf Rechtsüberzeugung beruht und nicht auf anderen Gründen, ist offenkundig. Erinnerung sei daran, dass diese Staaten das Verbot der Nuklearwaffen als den Weg zum Frieden und zum gedeihlichen Zusammenleben erlassen haben. Solche Ordnungsgebote haben das Ziel, das gemeinsame Dasein in der Staatengemeinschaft gerechtigkeitshalber in eine bestimmte Richtung zu gestalten, und sind darauf angelegt, diese Gestaltung verbindlich durchzusetzen und eben nicht den Staaten die Möglichkeit zu belassen, in Diskrepanz zu jeglichem

⁷⁶⁹ Die Antwort soll sich nach hier vertretener Auffassung nach dem Ergebnis einer Abwägung nach gewissen Kriterien richten. Siehe unten: S. 280 ff.

⁷⁷⁰ Unter der Bezeichnung als normativistischer Betrachtungsweise m.w.N. *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 81 f.

⁷⁷¹ So auch IGH North-sea-continental-shelf-Urteil vom 20.02.1969, Rn. 77; auch wenn zum Teil auf die Rechtsüberzeugung gerade aus der festgestellten Staatenpraxis geschlossen wird: *Ipsen, Knut*, Völkerrecht, S. 224 f.

Vertrauensgrundsatz in jedem Einzelfall selbst über ihre Anwendbarkeit zu entscheiden.⁷⁷² Ansonsten würde man die erstrebte Gestaltung nicht erreichen. Dies ist im Nichtweiterverbreitungsregime angesichts der erwähnten Gegenseitigkeit beim Verzicht auf Nuklearwaffen, der Gefahr der Kettenaufrüstungen und daher angesichts des erwähnten Strebens nach Globalität erst recht der Fall. Folglich wurde zwingend die ganze Zeit eine Rechtsverbindlichkeit angestrebt.

Auch hier bleibt die Frage, wie man mit abweichenden Ansichten anderer Staaten umgeht. Vorliegend hat Indien sich nie gegen die volle nukleare Abrüstung geäußert. Indien hat immer konsequent die jetzige diskriminierende Form des Nuklearwaffenverbotes abgelehnt. Nichtsdestotrotz hat aber Indien mit dem Aufbau von Nuklearwaffenarsenalen sich tatsächlich für eine Sicherheit durch Nuklearwaffen entschieden und sich einer anderen Rechtsauffassung angeschlossen. Ähnlich wird auch das bloße Schweigen Israels ausgelegt.⁷⁷³

Es gibt Ansätze in der Literatur, mit denen man versucht, schon hier im Rahmen der Prüfung einer Rechtsüberzeugung das Vorliegen einer abweichenden Praxis und einer dadurch indizierten oder dazu noch ausdrücklich vertretenen abweichenden Rechtsüberzeugung zu korrigieren und zu einem einheitlichen Ergebnis für alle Staaten im Sinne der Entscheidung der Mehrheit zu gelangen. Zum einen wird eine teleologische Auslegung der gesamten Praxis und Rechtsüberzeugung vorgeschlagen.⁷⁷⁴ Eine weitere Auffassung tendiert dazu, in den Rechtsüberzeugungen der Minderheit und einer entsprechenden Praxis Verstöße gegen die

⁷⁷² Bleckmann redet an dieser Stelle von einer Neuausrichtung des Völkerrechts und von einem Übergang vom Kompetenzvölkerrecht zum Kooperationsvölkerrecht, wobei die Kooperationsverpflichtungen einen echten rechtsverbindlichen Charakter haben: *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 737 ff. und S. 759 ff.; *Simma, Bruno*, From Bilateralism to Community Interest, S. 360 ff. und 376; so werden ähnliche Ordnungsgebote u.U. als einen Teil der materiellen Konstituierung angesehen, sodass man erst recht von ihrer normativen Ausrichtung ausgehen kann: *Kadelbach, Stefan/Kleinlein, Thomas*, Überstaatliches Recht, S. 243 ff.

⁷⁷³ *Evron, Yair*, Israel's Nuclear Dilemma, 1 ff.; *Pasko, Ariel Natan*, Israel, Ban the Bomb.

⁷⁷⁴ *Bleckmann, Albert*, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis, S. 383 ff.; *Gärditz, Klaus Ferdinand*, Ungeschriebenes Völkerrecht, S. 8, S. 17 ff., S. 20 ff. und S. 27 ff.

überwiegende Meinung zu sehen.⁷⁷⁵ Dies würde jedoch voraussetzen, dass eine Bindung gegenüber den Staaten mit abweichenden Auffassungen bejaht worden ist, und damit das, was man bei der Analyse einer Rechtsüberzeugung erst ermitteln will. Im Ergebnis vermögen solche Ansätze, soweit sie künstliche Konstruktionen zum Erreichen eines bestimmten Ergebnisses ohne Auseinandersetzung mit den widerstehenden Interessen und Rechten der jeweils zur Mehrheit oder Minderheit gehörenden Staaten darstellen, nicht zu überzeugen.⁷⁷⁶

c) Ergebnis

Da man hier zumindest bei einem breiten Teil der Staatengemeinschaft eine übereinstimmende Praxis und entsprechende Rechtsüberzeugung feststellen kann, ist festzuhalten, dass zumindest zunächst für diesen Teil der Staatengemeinschaft das Verbot der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen auch völkergewohnheitsrechtlich gilt. Was die Reichweite dieses Verbots betrifft, ist daran zu erinnern, dass seine vertragliche Fassung inhärenten Schranken wie einem engen Rücktrittsrecht unterliegt und auf Annexregelungen wie Mindestmaßstäbe einer effektiven Verifikation und Exportkontrolle angewiesen ist.⁷⁷⁷ Diese Beschränkungen und Annexregelungen sind ein untrennbarer Teil des Konsenses über das Verbot der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen. Sie gelten auch als in die völkergewohnheitsrechtliche Fassung übernommen. Es ist bei sämtlichen Bekräftigungen des Verbots nie Ziel der Staaten gewesen, den Zusammenhang zu diesen inhärenten Schranken zu unterbrechen. Vielmehr wurde etwa die Bedeutung einer verlässlichen Verifikation sehr häufig im selben Rechtsakt betont. Ohne diese Schranken gibt es keinen Konsens über das Verbot der Weiterverbreitung, weder vertraglich noch völkergewohnheitsrechtlich, dessen sich die Staaten sicherlich immer bewusst gewesen sind.

⁷⁷⁵ *Bleckmann, Albert*, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis, S. 382.

⁷⁷⁶ Zur Abwägung und zur hier vertretenen Auffassung siehe unten: S. 273 ff., besonders S. 280 ff.

⁷⁷⁷ Siehe oben: S. 252.

3. *Ius cogens*-Charakter

a) *Ius cogens* als Rechtsquelle *sui generis*

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur im Völkerrecht ist die Existenz von *ius cogens*-Rechtssätzen, wie sie in Art. 53 WVÜ geregelt sind, allgemein anerkannt.⁷⁷⁸ Dies sind Rechtssätze eines zwingenden Charakters mit versteifter Geltung. Die Hürde zu einer Loslösung von der Bindung an solche Rechtssätze ist in der Weise erhöht, dass ein daran gebundener Staat sich nicht einfach durch Konsens, sei es durch eine vertragliche Vereinbarung, sei es durch das Entstehenlassen von abweichendem Völkergewohnheitsrecht, davon lösen kann.

Die erste Ansicht zur Erklärung des Wesens der versteiften Geltung kann als Auffassung des doppelten Konsenses bezeichnet werden. Sie setzt für die Entstehung von *ius cogens*-Recht eine Einigung über die Geltung des Rechtssatzes und daneben noch eine zusätzliche Einigung über dessen zwingenden Charakter voraus.⁷⁷⁹ Eine Änderung dürfte nur dann zulässig sein, wenn sich zuerst der zusätzliche Konsens unter den gebundenen Staaten über den *ius cogens*-Charakter ändert, nämlich der Konsens über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen *ius cogens*-Rechtssatz, wie etwa der hohen Bedeutung und der Gebotenheit einer versteiften Wirkung.⁷⁸⁰ In

⁷⁷⁸ So hat der IGH etwa die Geltung des größten Teils des WVÜ als globales Völkergewohnheitsrecht anerkannt und selbst in seinen Begründungen die Kategorie des *ius cogens* als existent aufgenommen: IGH, Gabčíkovo-Nagymaros- Urteil vom 25.09.1997, Rn. 46 m.w.N.; IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 190; IGH, Kongo-Rwanda-Urteil vom 3.02.2006, Rn. 64.; dazu noch: *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Band III, S. 709 ff.; zum historischen Rückblick auf die Anerkennung von *ius cogens* als Rechtsfigur: *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, S. 328 ff.

⁷⁷⁹ *Hillgruber, Christian*, Der Nationalstaat in der überstaatlichen Verflechtung, Rn. 59; *Shaw, Malcolm N.*, International Law, S. 126; auf einen Konsens stellt es auch *Antonio Cassese* ab, jedoch verlangt er keine ausdrückliche Einigung über den zwingenden Charakter, sondern lässt schlüssig die Betonung der fundamentalen Rolle eines Rechtssatzes für die Staatengemeinschaft ausreichen: *Cassese, Antonio*, International Law, S. 201 f. und 202 f.

⁷⁸⁰ So *Hillgruber, Christian*, Der Nationalstaat in der überstaatlichen Verflechtung, Rn. 59; in diesem Sinne redet *Stephan Hobe* von einer Ausrichtung des *ius cogens*-Charakters nach der Struktur und Zielsetzung der Epoche: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 180; noch enger sieht dies *Kadelbach*, der etwa eine Änderung nur bei einem

diese Richtung geht auch das WVÜ, indem es im Art. 53 WVÜ verlangt, dass die Norm von der Staatengemeinschaft in seiner Gesamtheit als eine Norm besonderen Ranges angenommen und anerkannt worden ist. Das Wiener Vertragsrechtsübereinkommen verweist jedoch im Art. 53 hinsichtlich einer Änderung nur auf die Möglichkeit, diese Norm durch eine Gleichrangige zu ersetzen und gar nicht, ihren Rang als *ius cogens* abzuschaffen.

Dieser Auffassung stehen naturrechtliche Ansätze gegenüber.⁷⁸¹ Diese berücksichtigen eben den Konsens unter den Staaten nur in beschränktem Umfang und setzen erst recht keinen zusätzlichen Konsens über den zwingenden Charakter voraus. An dieser Stelle der Diskussionen wird noch völlig offen gelassen, ob die *ius cogens*-Rechtssätze zwingend globale Rechtssätze sind, oder sie auch nur für einen Teil der Staatengemeinschaft gelten können.⁷⁸² Im Sinne einer naturrechtlichen Betrachtung passt jedoch ihre zwingende Konzeption als globale Rechtssätze besser, denn sie sind dann „wahre“ Prinzipien für die Beziehungen der Staaten untereinander, die sich schwer nur unter einem bestimmten Kreis von Staaten als richtig erweisen können und nicht auch für den Rest der Staatengemeinschaft.

Des Weiteren wird immer wieder mit einer *sui generis*-Natur der *ius cogens*-Rechtssätze argumentiert. Sie stellen nämlich eine eigenständige Rechtsquelle dar.⁷⁸³ Diese Ansicht wird überwiegend damit begründet, dass

Änderungsvorbehalt oder bei dem Ersatz mit *ius cogens* zulässt: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 206 ff.

⁷⁸¹ Dazu *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 130 ff.; zu den älteren Auffassungen in diesem Bereich auch: *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 95; zu moderneren Auffassungen, die auf naturrechtlichem Gedankengut beruhen: *Hartmann, Gode*, Gewohnheitsrecht und 'jus cogens' im Völkerrecht, S. 88.

⁷⁸² So geht *Stephan Hobe* davon aus, dass *ius cogens* stets universelles Recht sein wird: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 180; als Teil einer Zentralisierung der Völkerrechtsordnung und so sinngemäß wiederum für die Anerkennung eines nur universellen *ius cogens*: *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 844 ff.; eine partikuläre Geltung von *ius cogens*-Rechtssätzen lässt *Stefan Kadelbach* zu, jedoch bezeichnet er ein bilaterales *ius cogens* als sinnlos: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 203 f.; für die Möglichkeit der partikulären *ius cogens*-Geltung auch: *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, S. 334.

⁷⁸³ Zu solchen Auffassungen: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 183 f.; auch eher in diese Richtung, aber als eine neuere Erscheinung bezeichnet dies: *Cassese, Antonio*, International Law, S. 155; dagegen gehen von der Zugehörigkeit der *ius cogens*-Normen zum Vertrags- oder Völkergewohnheitsrecht unter anderem folgende Autoren aus: *Dahm*,

dies Rechtssätze übergeordneter Bedeutung sind. Sie gälten unabhängig vom Willen der Staaten, was entweder mit naturrechtlichem Gedankengut gerechtfertigt wird oder durch die Annahme eines verselbstständigten Willens der Staatengemeinschaft. Jedenfalls gestehen solche Auffassungen zwar dem Vertragsrecht und dem Völkergewohnheitsrecht das Zugrundeliegen des Konsensprinzips zu. Dieses wollen sie aber bei *ius cogens* nicht gelten lassen.⁷⁸⁴

Solche Auffassungen vermögen wenig zu überzeugen. Vielmehr sind in Art. 38 IGH-Statut all diejenigen Rechtsquellen enthalten, die sich zum damaligen Zeitpunkt aus historischer Sicht als Quellen des Rechts entwickelt hatten. *Ius cogens* soll vielmehr als Bezeichnung für einen gesonderten Status für gewisse Normen aus diesen Rechtsquellen verstanden werden, nämlich als Bezeichnung für ihren zwingenden Charakter.⁷⁸⁵ Es ist auch zu bemerken, dass jedem von den allgemein anerkannten geltenden *ius cogens*-Rechtssätzen vertragliche und gewohnheitsrechtliche Verpflichtungen vorausgegangen sind und er auf sie zurückgeführt werden kann. Häufig erfolgen solche Hinweise auf die Eigenständigkeit als Rechtsquelle nur mit einer sehr knappen Begründung, sodass der einzige Zweck des *sui generis*-Charakters die Überwindung des Widerstands von Staaten sein kann, die mittels eines Konsens nicht einzubinden sind. Diese Zielsetzung ist verfehlt und dürfte mit den Prinzipien der staatlichen Souveränität und der souveränen Gleichheit der Staaten unvereinbar sein.⁷⁸⁶ Eine solche Erstreckung der Bindungswirkung einer Norm bedarf einer Abwägung der Rechte und Interessen der Staaten und einer substantiierten Begründung.⁷⁸⁷

Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I, S. 46; Tunkin, Grigory, International Law in the international System, S. 92.

⁷⁸⁴ So Herdegen, Matthias, Völkerrecht, S. 30 ff.; zu einer Ablehnung der vollen Anwendung des Konsensprinzips auch: Simma, Bruno, From Bilateralism to Community Interest, S. 290 f.

⁷⁸⁵ So auch Schwarzenberger, Georg, International Law, Band I, S. 55.

⁷⁸⁶ So Hartmann, Gode, Gewohnheitsrecht und 'jus cogens' im Völkerrecht, S. 88; allgemein zur Unmöglichkeit der Entstehung gegen den Willen der zu verpflichtenden Staaten: Tunkin, Grigory, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 85; Schwarzenberger, Georg, The inductive approach, S. 112 f.

⁷⁸⁷ Näher zur Abwägung am Beispiel der hier zu ermittelnden Wirkungserstreckung des Nuklearwaffenweiterverbreitungsverbots, siehe unten S. 273 ff.

Der Hinweis auf die hohe Bedeutung dieser Rechtssätze und auf den etwaigen *sui generis*-Charakter allein vermag darüber nicht hinwegzutäuschen.

Ähnliches gilt auch für Auffassungen, die pauschal die Figur des *persistent objector* bei *ius cogens*-Rechtssätzen ablehnen.⁷⁸⁸ Indem sie das Problem erkennen und erörtern, sei es, dass sie zum Ergebnis einer Unerheblichkeit des *persistent objector*-Verhaltens in solchen Fällen kommen, setzen die Vertreter solcher Auffassungen die Globalität der Regelung gerade nicht als Tatbestandsmerkmal für die Annahme eines *ius cogens*-Rechtssatzes voraus. Vielmehr betrachten auch sie den Ausschluss der rechtlichen Figur von *persistent objector* als eine eventuelle Folge der Anerkennung eines *ius cogens*-Rechtssatzes als Rechtsatzes einer besonderen Kategorie, die sich von allen anderen Rechtsätzen hervorhebt. Der feststehende *ius cogens*-Charakter eines Rechtssatzes für einen u.U. auch überwiegenden Teil der Staatengemeinschaft kann sehr wohl die erwähnte Interessen- und Rechteabwägung bei der Frage nach der Wirkungserstreckung in eine bestimmte Richtung lenken.⁷⁸⁹ Solange eine solche Abwägung aber nicht vorgenommen wird, sind ähnlich pauschale Behauptungen abzulehnen. Denn es würde auf eine Scheinrechtswissenschaft hinauslaufen, auf die Erforderlichkeit einer Begründung für die Wirkungserstreckung zu verzichten und den Begriff des *ius cogens* als „Zauberwort“ einzusetzen, das jeden Widerstand gegen einen entsprechenden *ius cogens*-Rechtssatz bricht. Vielmehr greift man durch die Anerkennung einer Wirkungserstreckung in wesentliche Souveränitätsrechte des betroffenen Staates ein, was einer Rechtfertigung bedarf.⁷⁹⁰

⁷⁸⁸ *Simma, Bruno*, From Bilateralism to Community Interest, S. 290 f.; dazu ausführlicher mit einer Begründung mit der hohen Bedeutung solcher Regeln oder mit dem Interesse der Staatengemeinschaft als Legislativorgan: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 196 ff.; eine ausführliche ablehnende Auseinandersetzung mit dem induktiven Ansatz der Rechtsentwicklung: *Schwarzenberger, Georg*, The inductive approach, S. 108 und insbesondere S. 112 f.

⁷⁸⁹ Dieser Einfluss, den *Cassese* für das Völkergewohnheitsrecht allgemein sieht, gilt erst recht für *ius cogens*-Rechtssätze: *Cassese, Antonio*, International Law, S. 162 f.

⁷⁹⁰ Zur Rechtfertigung einer Wirkungserstreckung des hier geprüften übervertraglichen Weiterverbreitungsverbot siehe unten: S. 273 ff.

Im Übrigen soll es hier offen bleiben, inwieweit diese bezüglich des Weiterverbreitungsverbot es noch zu ermittelnde Einflussnahme auf die Frage der Wirkungserstreckung verallgemeinerungsfähig auch für andere *ius cogens*-Rechtssätze ist. Insbesondere verbietet sich eine stetige Verallgemeinerung der Globalwirkung von *ius cogens*-Rechtssätzen, soweit man die Möglichkeit der Existenz eines lediglich regionalen *ius cogens* anerkennt.⁷⁹¹

b) Merkmale eines *ius cogens*-Rechtssatzes

Die Voraussetzungen für die Einstufung eines Rechtssatzes als *ius cogens*-Satz sind alles andere als geklärt.⁷⁹² Wenig ergiebig an dieser Stelle ist Art. 53 WVÜ. Er nimmt lediglich auf die Annahme und Anerkenntnis des besonderen Ranges Bezug. Es fragt sich jedoch vielmehr, wann eine solche Anerkenntnis zu erkennen und durch welche Merkmale und Begleiterscheinungen sie indiziert wird. Um die genauen Voraussetzungen zu ermitteln und im Anschluss das Verbot der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen daran zu messen, sollte man nach Gemeinsamkeiten zwischen den schon anerkannten *ius cogens*-Rechtssätzen und unter den unterschiedlichen Auffassungen zu ihrer Natur, wie naturrechtlichen und

⁷⁹¹ Wie oben, siehe: S. 263, besonders Fn. 782.

⁷⁹² Meistens wird versucht, lediglich mit einem Satz die Voraussetzungen ganz grob anzureißen. So definieren *Alfred Verdross* und *Bruno Simma* die *ius cogens*-Rechtssätze als Normen, „die im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft bestehen und tief im allgemeinen Rechtsbewusstsein verankert sind“: *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, *Universelles Völkerrecht*, S. 331; *Albert Bleckmann* stellt es auf „eine Abwägung der in den Normen verankerten Werte“ ab und bejaht den Ausgang zugunsten des zwingenden Charakters des Rechtssatzes bei „Allgemeininteressen der Völkerrechtsordnung schützenden Normen im Verhältnis zu Normen, die nur das Individualinteresse der Staaten schützen“: *Bleckmann, Albert*, *Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre*, S. 846; *Stefan Kadelbach* bezeichnet sie als „rechtlich positivierte Minimalnormen der internationalen Moral“. Nach den von ihm favorisierten Diskurstheorien sind die Rechtssätze, „die eine vernunftorientierte juristische Argumentation als gültig voraussetzen müssen, um dem Recht überhaupt stabile Verhaltenserwartungen entnehmen zu können“: *Kadelbach, Stefan*, *Zwingendes Völkerrecht*, S. 342 f. und S. 160 ff.; *Antonio Cassese* bezeichnet sie als Normen, „that have so far evolved in the international community impose community obligations and by the same token confer community rights“. Mit Verweis auf die Ausführungen vom Berichterstatter vor der ILC *Roberto Ago* werden die Normen als Rechtssätze „laying down international obligations so essential for the protection of fundamental interests of the international community, that their breach was recognized as a crime by the state community as a whole“: *Cassese, Antonio*, *International Law*, S. 203 und 202.

positivistischen Ansätzen, suchen. Denn das Wesen des *ius cogens* besteht in seiner versteiften Natur im Gegensatz zum *ius dispositivum*. Gäbe es nichts, was diese Normen an sich und die Praxis dazu besonders auszeichnet, wäre es dogmatisch widersprüchlich, Gleiches ungleich zu behandeln.⁷⁹³ Würde sich die letztere Widersprüchlichkeit als wahr erweisen, stünde die dogmatische Rechtfertigung dieser Kategorie in Frage. Denn man könnte vertreten, dass die Dispositionsberechtigung über das Recht, an das ein Staat gebunden ist, zur staatlichen Souveränität gehört und ungerechtfertigte Eingriffe nicht hinzunehmen sind.

Die *ius cogens*-Rechtssätze zeichnen sich mit einer überragenden Bedeutung für die Staaten aus.⁷⁹⁴ Zahlenmäßig sind das nur wenige Rechtssätze, was als erstes diesen Schluss nahelegt.⁷⁹⁵ Diese Rechtssätze können sich zum einen überwiegend auf die Beziehungen eines Staates zu den einzelnen Bürgern beziehen, wie bestimmte sehr grundlegende Menschenrechte, z.B. das Sklavereiverbot, das Folterverbot usw. Die *ius cogens*-Rechtssätze können sich aber auch auf die Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten beziehen, wie etwa beim Gewaltverbot oder beim Verbot des Völkermordes, wobei das Volk als Objekt des Verbrechens selbst dann als partielles Völkerrechtssubjekt angesehen wird, wenn es auf dem Territorium des handelnden Staates gelegen ist.⁷⁹⁶

Man könnte es bei oberflächlicher Betrachtung vertreten, dass der Verstoß gegen das Sklavereiverbot nur in einen konkreten Staat oder ein

⁷⁹³ Ein ähnlicher Ansatz findet sich auch bei: *Kadelbach, Stefan*, *Zwingendes Völkerrecht*, S. 164.

⁷⁹⁴ So wie vor in Fn. 43.; zu den frühen Charakteristiken schon bei der Diskussion, ob es im Völkerrecht zwingendes Recht gibt: *Tunkin, Grigory*, *International Law in the international System*, S. 85 ff.

⁷⁹⁵ *Hobe, Stephan*, *Einführung in das Völkerrecht*, S. 180.

⁷⁹⁶ So etwa zählt Art. 6 des Römischen Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof die Nationalität nur als eine Alternative zur Bestimmung der geschützten Gruppe. Näher in Bezug auf die geschützte Gruppe: *Werle, Gerhard*, *Völkerstrafrecht*, S. 270 ff; dabei ist auch etwa nicht eine Gesamttat des internationalen Konflikts erforderlich: *ebenda*, S. 286; schließlich ist die Zielsetzung des Tatbestandes des Völkermordes auch geschichtlich sehr stark genau durch Vernichtung von Bevölkerungsteilen innerhalb eines nationalen Staates geprägt, wie etwa die Verfolgung der armenischen Bevölkerung in der Türkei am Anfang des Ersten Weltkrieges und die Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus während des Zweiten Weltkrieges: *ebenda*, S. 263 ff.; zu der partiellen Völkerrechtsfähigkeit von Minderheiten und Volksgruppen: *Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian*, *Völkerrecht*, S. 44 ff.

ungerechtfertigter Krieg, der keine überregionale Auswirkungen für den Rest der Staatengemeinschaft hat, nur die betroffenen Staaten und nicht die Staatengemeinschaft als Ganzes nicht betrifft. Wieso soll denn dann dieser gesteigerte Schutz geboten sein, den man durch die *ius cogens*-Dogmatik schafft und wieso die Dispositionsmöglichkeit darüber für den Staat, auf dessen Gebundenheit es ankommt, abgeschnitten werden? Denn bei einer solchen Betrachtung scheinen dann nicht primär die Interessen anderer Völkerrechtssubjekte betroffen zu sein, sodass man sich nach dem Geltungsgrund, nämlich nach dem Interesse der anderen Völkerrechtssubjekten, fragen müsste, diese Normen zu erzwingen. Die Frage lässt sich nur beantworten, wenn man bestimmte denkbare Folgen der Disposition der Staaten über solche Regelungen betrachtet. Die Verstöße gegen diese Rechtsätze können sehr tiefe Spuren in der gesamten Staatengemeinschaft hinterlassen, wobei überwiegend auf generalpräventive Gesichtspunkte abzustellen ist. Wenn etwa das Recht auf den freien Krieg nur unter zwei Staaten herrschen würde, besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass der Frieden überall in der Staatengemeinschaft leichter bedroht werden kann und die Staatengemeinschaft insgesamt weniger stabil ist. Zum einen könnten sie ohne die *erga omnes*-Verpflichtung Staaten angreifen, die sehr wohl zu der Stabilitätsgemeinschaft unter der Geltung des Gewaltverbots gehören wollen. Zum Zweiten kann auch ein scheinbar begrenzter Konflikt Instabilität in die Staatengemeinschaft ausstrahlen und in der Folgezeit auch andere Staaten oder Blöcke von Staaten involvieren. Einen ähnlichen Abbau von Tabus würde auch die Disposition über das Sklavereiverbot oder über die Strafbarkeit des Völkermordes darstellen. Wegen der tiefen psychologischen Auswirkungen solcher Zustände und um die eigenen Rechts- und Moralvorstellung vor einer Auflockerung zu verteidigen und dem Eintreten solcher Zustände eines Tages im eigenen Land schon früh vorzubeugen, könnten sich andere Staaten sogar verpflichtet fühlen, eine

militärische Intervention durchzuführen.⁷⁹⁷ Sowohl diese denkbare Folge als auch die erwähnten Auswirkungen der Verstöße an sich vermögen somit eine destabilisierende Wirkung für die Staatengemeinschaft zu haben. Im Ergebnis muss man den Schluss ziehen, dass sich das *ius cogens* durch einen gewissen Charakter eines Grundordnungsrechts auszeichnet. Dies sind nämlich gewisse Basisregeln, um ein gedeihliches Miteinander der Staaten zu gewährleisten, Normen, bei deren Fehlen große Missstände und Destabilisierungen zu erwarten sind.⁷⁹⁸ Dies lässt sich sowohl mit dem naturrechtlichen als auch mit dem positivistischen Ansatz erklären. Denn bei evidenten Gesetzmäßigkeiten in dieser Hinsicht erkennen die Vertreter einer naturrechtlichen Betrachtungsweise viel leichter die Wahrhaftigkeit und die absolute Notwendigkeit eines unabdingbaren Rechtssatzes an, der ähnliches unterbindet. Je grundlegender und selbstverständlicher der Rechtssatz ist, desto weniger Schwierigkeiten haben auch die Vertreter positivistischer Betrachtungsweisen, eine Einigung über diesen zu finden und sogar die qualifizierte Einigung über seine übergeordnete Bedeutung zu erreichen. Denn naheliegend ist die Akzeptanz dessen bei den Staaten für solche Rechtssätze viel größer.

Zusammenfassend könnte man behaupten, dass die *ius cogens*-Normen auf Erhaltung von absoluten Grundlagen für die Existenz der Staatengemeinschaft gerichtet sind, die juristisch als rechtens angesehen werden, seien sie als Naturrecht erkannt oder durch Konsens in Kraft gesetzt worden. Dementsprechend sind das nur wenige Rechtssätze, die aber von einer umso höheren Bedeutung und deswegen unabdingbarer sind. Bei ihnen ist als Begleiterscheinung auch eine Bereitschaft der Staatengemeinschaft zu

⁷⁹⁷ Dazu als zu einer neueren Rechtsentwicklung: Schaller, Christian, Gibt es eine „Responsibility to protect“?, S. 9 ff.; Karl Doehring lässt offen, ob etwa eine humanitäre Intervention bei Völkermord geboten oder bloß zulässig ist. Jedenfalls stellt er fest, dass „gute Gründe“ dafür sprechen, und er bejaht die Betroffenheit des gesamten Staatengemeinschaft dadurch: Doehring, Karl, Völkerrecht, S. 447.

⁷⁹⁸ So wurden bei den Diskussionen in der ILC die *ius cogens*-Rechtssätze wie folgt bezeichnet: „to be found necessary to international life“, „such as exist in the interest of the whole international community“, „rules, which constitute the international public order“. Dazu: Verdross, Alfred, Jus Dispositivum and Jus Cogens in International Law, S. 57; in Verbindung mit einem „public order“ bringt sie auch Shaw, Malcolm N., International Law, S. 125.

beobachten, sie gegenüber jedem aktiv durchzusetzen, und Ablehnung und Verstöße gegen diese Normgehalte nicht zu akzeptieren und zu dulden. Vielmehr ist die Bereitschaft zu beobachten, aktiv dagegen vorzugehen. Dass dies charakteristisch für *ius cogens*-Rechtssätze ist zeigt sich an der Überlegung, dass kein Staat ansonsten so entschlossen und aktiv auf Verstöße oder bloße abweichende Vereinbarungen durch einen anderen reagieren würde, wenn er sich selbst ein Recht auf Vorbehalt und Abdingbarkeit vorbehalten will. Vielmehr wird ein aktives Tätigwerden dann vom Gedanken erzwungen, dass solche Verstöße immer die Staatengemeinschaft als Ganzes betreffen.

Hier wurde schon die Frage aufgeworfen, ob der diskriminierende Charakter der Regelung ihre Verfestigung zum Völkergewohnheitsrecht und *ius cogens* hindert.⁷⁹⁹ Mit einer besonderen Kraft stellt sich diese Frage im Rahmen der Ermittlung eines *ius cogens*-Rechtssatzes, gerade weil ein *ius cogens*-Rechtssatz dem Gerechtigkeitsempfinden in der Staatengemeinschaft in einem besonders hohen Maß zu entsprechen hat. Kann eine diskriminierende Regelung, die eine so gewichtige Ausnahme in Bezug auf die fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten hinnimmt und allein auf Verhinderung der weiteren Verbreitung gerichtet ist, einen *ius cogens*-Charakter beanspruchen? Zwar wird an dieser Stelle im Falle des Befürwortens tatsächlich ein Mangel an Konsequenz hinsichtlich des Gerechtigkeitsdenkens in einer bestimmten Richtung ersichtlich, was an der Gerechtigkeit und Ausgewogenheit eines diskriminierenden *ius cogens*-Rechtssatzes zweifeln lässt. Jedoch setzt sich eine solche Argumentation gegen den *ius cogens*-Charakter nicht immer durch. Eine beschränkte Wirkung der Regelung, die zum diskriminierenden Charakter führt, ist nicht stets darauf zurückzuführen, dass die Staaten zu wenig dafür getan haben, eine nicht diskriminierende Form der Regelung durchzusetzen, weil sie etwa ihre Bedeutung gering schätzen. Vielmehr können die Ausnahmen in einem Rechtssatz auf die politischen Verhältnisse zurückzuführen sein. Für die

⁷⁹⁹ Siehe oben S. 251 f.

Durchsetzung einer ausnahmslos geltenden Regelung können die Durchsetzungsmechanismen fehlen. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob dies die Staatengemeinschaft daran hindern soll ein gerechtes System zu schaffen und eine gerechte Regelung zumindest über die Ausnahmen hinaus durchzusetzen. Anstatt sich von wenigen Staaten am Schaffen eines gerechten Systems hindern zu lassen, die selbst die Gerechtigkeit und die hohe Bedeutung der Regelung immer betont haben, aber nicht bereit waren, ihre eigene nationalen Interessen dafür im angemessenen Maß zurücktreten zu lassen, kann genau das Gegenteil nämlich das Schaffen einer Regelung unter Hinnahme der Ausnahmen und die Betonung ihrer hohen Bedeutung einen gemeinschaftsinternen Druck erzeugen im Laufe der Zeit die Ausnahmen und die Ungereimtheiten des Systems zu beseitigen. Eine so zustande gekommene Regelung entspricht unter solchen Umständen genauso gut wie eine ausnahmslos geltende Regelung dem Gerechtigkeitsempfinden in der Staatengemeinschaft und kann einen sehr wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer Grundordnung in der Staatengemeinschaft leisten. Deswegen kann auch eine Regelung, die nicht ausnahmslos gilt, einen *ius cogens*-Charakter haben, besonders wenn durch eine andere Vorschrift wie Art. VI NV-Vertrag zumindest zum Teil für einen Ausgleich und Streben nach Angleichung gesorgt ist.

c) *Ius cogens*-Merkmale des Nuklearwaffenverbots

Es wurde schon aufgezeigt, dass über viele Fragen in Verbindung mit der Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen keine Einigkeit besteht, insbesondere über solche in Bezug auf das erforderliche Maß an Verifikation, Verbreitung bestimmter Technologien, aber auch bezüglich der Abrüstung der existierenden Nuklearwaffen.⁸⁰⁰ Andererseits wurde eine sehr breite Einigung über die Abrüstung und Nichtweiterverbreitung als der

⁸⁰⁰ Siehe oben im II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken: S. 23 ff.

richtige Weg zur Gewährleistung des Friedens auf Dauer gezeigt.⁸⁰¹ Gemessen an den hier definierten Kriterien eines *ius cogens*-Rechtssatzes ist die enorme Wichtigkeit des Verbotes der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen für die Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität nicht zu bezweifeln. Der Nichtweiterverbreitungssatz hat nämlich den Ordnungscharakter, der ihn gerade zur Vorbeugung gegen Destabilisierung für die ganze Staatengemeinschaft so zwingend macht. Das Weiterverbreitungsverbot enthält auch eine Art Grundeinigung, die relativ simpel ist und bis auf die sehr hazarde Idee der Sicherheit durch Nuklearwaffen in der Sache nicht angezweifelt wird, auch wenn Uneinigkeit über Details der Umsetzung besteht, wie das erforderliche Maß an Verifikation oder die Einigung über die zulässigen Technologien für friedliche Kernenergienutzung. Hier sei daran erinnert, dass die Abschreckungsdoktrin als inkonsequent und mit dem Streben nach Frieden schlecht vereinbar beurteilt wird.⁸⁰² Ganz im Gegenteil hat der Nichtweiterverbreitungssatz einen anderen erheblichen Vorteil. Er ist nämlich unmittelbar von einem *ius cogens*-Satz, nämlich dem Gewaltverbot abzuleiten und ist die konkrete Umsetzung und Auswirkung des Letzteren auf dem Spezialgebiet der nuklearen Rüstungen. Es wurde auch schon angeführt, dass, auch wenn das Verbot der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen auf einen Konsens zurückgeführt würde, dies weniger ein Konsens einer geschäftlichen Einigung ist, die in ihrer Natur in der Disposition der Verfügenden steht. Vielmehr geht es um die Überzeugung, dass dies eine zwingende Voraussetzung für Frieden und Stabilität und eine Voraussetzung für die Aufnahme als gleichberechtigtes Glied der Staatengemeinschaft ist. So etwa wurde beharrlich auf den Beitritt der für das Regime außenstehenden Staaten bestanden und als sie sich davon entfernten anstatt sich anzunähern, wurden auch Sanktionen erlassen.⁸⁰³ Gezeigt wurde auch, dass die Aufgabe des Strebens nach

⁸⁰¹ Siehe oben: S. 31 ff.

⁸⁰² Siehe oben: S. 246 ff.

⁸⁰³ Zu den Maßnahmen gegenüber Indien und Pakistan siehe unten: S. 357 ff.

Massenvernichtungswaffen als Kriterium für die Behandlung als gleichberechtigtes Glied der Staatengemeinschaft angesehen wurde.⁸⁰⁴

In Bezug auf den diskriminierenden Charakter einer im Kern dem Art. II NV-Vertrag entsprechenden Regelung ist hier wiederholt zu betonen, dass das Weiterverbreitungsverbot auch unter der Hinnahme des Besitzes durch die anerkannten fünf NWS sehr viel für den Frieden geleistet hat und in der Zukunft leisten kann. Dies wertet seine eigenständige Bedeutung unabhängig vom Streben nach vollständiger nuklearer Abrüstung erheblich auf. In der gleichen Zeit, sei es nicht ohne Schwierigkeiten, wird auch auf die Abschaffung jeglicher Nuklearwaffen gearbeitet, was mit dem steigenden Druck durch die Anerkennung eines *ius cogens*-Charakters des Weiterverbreitungsverbots nur noch beschleunigt und effektiver gestaltet werden kann. Auch bei alleiniger Betrachtung ist das Weiterverbreitungsverbots somit unter den heutigen Rahmenbedingungen und mit Rücksicht auf die sämtlichen Nutzen des Nichtweiterverbreitungsregimes für den Frieden alles andere als ungerecht. Vielmehr ist das Weiterverbreitungsverbot einen unabdingbaren minimalen Teilerfolg zur Verhinderung eines nuklearen Desasters.

Insoweit spricht vieles für die Anerkennung der Weiterverbreitungsverbot als zwingendes Recht.

4. Adressatenkreis dieser Regelungen

a) Naturrechtliche Betrachtungsweise

Die naturrechtliche Betrachtungsweise beruht auf dem Gedanken, dass es Erfahrungssätze gibt, von denen man sich nicht lösen kann. Es mag dahingestellt bleiben, woher die Vorgaben stammen – Gott, Natur, Logik oder menschliche Erfahrung.⁸⁰⁵ Jedenfalls ist jedes Rechtssubjekt daran

⁸⁰⁴ So in den Fällen von Südafrika und Libyen siehe oben: S. 128 ff.

⁸⁰⁵ Hier wurde auch die menschliche Erfahrung als Quelle des Naturrechts mitaufgenommen. Dieser Gedanke ist jedoch in der bisherigen Literatur unterentwickelt. Jedoch ist dies ein naturrechtlicher Ansatz, der die gesellschaftliche Entwicklung analysiert, die Lehren, die man nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden daraus zieht, - als solche kommen etwa Methoden der Sozialwissenschaften und der Logik in Betracht - und

gebunden. Alles andere würde bedeuten, dass die Rechtssubjekte sich der Erkenntnis der Gerechtigkeit, ermittelt nach geprüften Methoden, verschließen würden. Ein solches Recht auf Verschließen vor der Gerechtigkeit gesteht man im Rahmen dieser Auffassung den Rechtssubjekten nicht. Praktisch könnten sie dies sehr wohl tun. Dies kann aber nach dieser Auffassung nur als Unrecht bezeichnet werden.⁸⁰⁶ Die naturrechtliche Auffassung wird oft im Ansatz mit dem Argument kritisiert, dass sie auf gewissen Prämissen beruht, die nicht durch Konsens gewonnen werden, sondern unabhängig vom Willen der Staaten ermittelt und unterstellt werden. Solche nach naturrechtlichen Methoden gewonnenen Rechtsätze entbehren laut dieser Kritik der Legitimation.⁸⁰⁷

So naheliegend und verständlich diese grundsätzliche Kritik erscheinen mag, so ist sie in einem Punkt weniger zutreffend. Es gibt nämlich sehr wohl historische, soziologische und logische wissenschaftlich geprüfte Methoden,

daraus bestimmte Gebote und Verbote ableitet. *Bin Cheng* zieht am Ende seines Buches zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Schluss, dass solche sozialanalytisch ermittelten Rechtssätze als allgemeine Rechtsprinzipien gelten: *Cheng, Bin, General Principles of Law*, S. 393 f.; ablehnend zu ihrer Geltung, aber unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Verrechtlichung solcher Gesetzmäßigkeiten: *Tunkin, Grigory, Das Völkerrecht der Gegenwart*, S. 95; so ordnet auch *Stefan Kadelbach* richtigerweise diejenige Auffassungen den naturrechtlichen Ansichten zu, die versuchen, das restliche Recht an wenige allgemeine Prinzipien anzupassen, die jedoch aus meiner Sicht genau so entstanden sind, indem sie sich geschichtlich einfach evident als das Beste unter allen vorstellbaren Alternativen gezeigt haben und anschließend bewährt haben. Bemerkt sei, dass der von *Kadelbach* favorisierte diskurstheoretische Ansatz nicht wesentlich anders ist. Was er beschreibt sind vielmehr die Methoden, nach denen man die „Soll-Regeln“ zu ermitteln hat, deren Richtigkeit hier nicht bestritten wird. Zu den modernen Naturrechtslehren: *Kadelbach, Stefan, Zwingendes Völkerrecht*, S. 136 f.; zum diskurstheoretischen Ansatz: ebenda, S. 164 ff.

⁸⁰⁶ Hier nicht weiter vertieft werden soll die Frage nach der Grenze der Geltung. Weiter oben in dieser Arbeit wurde angenommen, dass der NV-Vertrag zu einem gewissen Zeitpunkt praktisch bedeutungslos werden kann, wenn Staaten sich faktisch von seiner Beachtung lösen und damit Kettenreaktionen in Gang gesetzt werden. Dann käme es höchstwahrscheinlich zu einem Zustand, bei dem die Verpflichtungen aus dem Weiterverbreitungsverbot auf unabsehbare Zeit einfach nicht durchsetzbar sind. Ob dann theoretisch aber ein Grundsatz der Nichtweiterverbreitung und Abrüstung, im Verstoß gegen den dann fast die ganze Staatengemeinschaft handeln würde, weiter gälte und welche Rolle dieser noch zu spielen vermöchte, kann bei einer praktischen Betrachtung offen gelassen werden.

⁸⁰⁷ So etwa unter Ablehnung jeder Überstimmung eines Staates mit Verweis auf Rechtsgleichheit: *Tunkin, Grigory, Das Völkerrecht der Gegenwart*, S. 84 f; er trennt auch ganz streng zwischen Erfahrungssätzen und positiv materiell geltendem Recht: ebenda, S. 98; zur Unüberprüfbarkeit der Wahrhaftigkeit und Richtigkeit von Regelungen, die theologischer oder ethischer Herkunft sind, und zum entsprechenden Fehlen einer Geltungsberechtigung: *Kadelbach, Stefan, Zwingendes Völkerrecht*, S. 135 f.

um Erfahrungssätze zu ermitteln. Bei einer analogen Betrachtung des innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahrens müsste man feststellen, dass diese Methoden vom nationalen Gesetzgeber zwingend zu berücksichtigen sind. Alles andere wäre eine fehlerhafte Ausschöpfung von Beurteilungsspielräumen. Es können sehr wohl Situationen auftreten, in denen ein Gesetzgeber in eine Rechtfertigungspflicht nicht hinsichtlich der Beachtung einer Regelung gerät, sondern auch deshalb, weil er eine Regelung, die sich aus den angeführten Überlegungen ebenso sehr aufdrängt, nicht akzeptiert und erlässt.⁸⁰⁸ Wenn bei einer naturrechtlichen Betrachtungsweise etwas tatsächlich unterstellt wird, ist dies in erster Linie das Streben aller Staaten nach Gerechtigkeit und nach harmonischer Lebensgestaltung in Einklang mit den Rechten und Interessen aller anderen Rechtssubjekte.⁸⁰⁹

Angewendet auf das Weiterverbreitungsverbot müsste man zugestehen, dass dieses auf einem Erfahrungssatz beruht und somit tauglich ist, Naturrecht darzustellen.⁸¹⁰ Der Erfahrungssatz hier lautet, dass die

⁸⁰⁸ So etwa im Nichtweiterverbreitungsregime in den Bereichen der Verifikation und Abrüstung, siehe oben: S. 55 ff. und S. 63 ff.

⁸⁰⁹ Bezug wird hier auf den philosophischen Begriff der Gerechtigkeit genommen. Dieser meint einen Idealzustand, in dessen Rahmen einen solchen Interessenausgleich zwischen den Interessen der umfassten Subjekte gegeben ist, dass die unterschiedlichen Interessen auf Dauer miteinander optimal harmonisiert sind und die Subjekte den Willen haben, diesen Zustand auf ewig aufrechtzuerhalten. Dieser Begriff ist vom Begriff der materiellen Gerechtigkeit zu unterscheiden, der seinerseits auf das geltende Recht abstellt und nicht darauf gerichtet ist, Gerechtigkeit vollkommen abstrakt, losgelöst von allen Normen des geltenden Rechts zu ermitteln. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein Staat in der Staatengemeinschaft sich offen gegen eine friedliche Mitexistenz in einem harmonischen Ausgleich mit den Interessen der anderen Staaten erklärt hat. Ganz im Gegenteil haben sich die Staaten global zu einem Streben nach Frieden bekannt und dies sogar positiv in der Charta der Vereinten Nationen normiert. Dies belässt Raum für diskurstheoretische Schlüsse. Zum Begriff der Gerechtigkeit: gewisse Kriterien zur Ermittlung der Gerechtigkeit: *Rzepka, Walter*, Unrecht durch gerechte Gesetze, S. 290; ausführlich zum Unterschied, aber auch zur Verflechtung des Rechts mit der Gerechtigkeit unter Auswertung der möglichen Ansätze zu ihrer Ermittlung: *Brugger, Winfried*, Gesetz, Recht, Gerechtigkeit, S. 1 ff., dort insbesondere S. 4 ff.

⁸¹⁰ Einer der ersten Wissenschaftler, die beobachtet haben, dass Rüstungen Konflikte stiften, zählt *Immanuel Kant: Kant, Immanuel*, Zum ewigen Frieden, S. 5 (erster Abschnitt, Präliminarartikel Nr. 3); speziell in Bezug auf das Weiterverbreitungsverbot kann auf die Prognose der absoluten Mehrheit der Staatengemeinschaft verwiesen werden, dass die Instabilität in einer Welt ohne das Weiterverbreitungsverbot vorprogrammiert ist. Dies ist der Hintergrund der Irischen Resolution, A/Res./1665 (XVI), und ist konkludent in jeglichen Bekräftigungen der Bedeutung des Nuklearwaffenverbotes für die Staatengemeinschaft eingeschlossen.

Verbreitung von Nuklearwaffen Instabilität schafft und die Nichtweiterverbreitung hingegen den Frieden und die Stabilität fördert. Dies reicht aus, um das Verbot der Weiterverbreitung im Rahmen einer naturrechtlichen Betrachtung als Recht anzuerkennen. Somit sind alle Staaten daran gebunden, ohne dass eine Zustimmung erforderlich ist. Die Staaten, die sich nach einer ausdrücklichen Ansage oder bloß in tatsächlicher Hinsicht nicht daran halten, sind ebenso gut daran gebunden und verstoßen durch ihr entsprechendes Handeln dagegen. Vorliegend braucht man sogar nicht einmal auf das allgemeine Streben nach Gerechtigkeit abzustellen. Denn man hat etwas viel Greifbares, nämlich das Gewaltverbot als universelles zwingendes Recht. Es wurde schon wiederholt in dieser Arbeit festgestellt, dass das Weiterverbreitungsverbot das Ziel hat, den Frieden und eben die Gewaltfreiheit unter denen Staaten zu sichern.⁸¹¹ Alle vier Staaten, die sich zurzeit nicht zur Nichtweiterverbreitung bekennen, sind Mitglieder der Vereinten Nationen und haben sowohl das Gewaltverbot als auch das Streben nach Friedenssicherung als Prinzipien des Völkerrechts anerkannt.⁸¹² Somit müssen sie die Erkenntnis, dass jede Weiterverbreitung unvereinbar mit diesen Prinzipien ist, gegen sich gelten lassen.⁸¹³ Was die Erkenntnis an sich betrifft, nämlich ob sie stimmig ist und der Wirklichkeit nicht widerspricht, so kann im Sinne der naturrechtlichen Betrachtungsweise auf die überwältigende Mehrheit von Staaten abgestellt werden, die dies durch ihre Bindung an das vertragliche Verbot und auch ausdrücklich und konkludent bei einer Vielzahl von Gelegenheiten explizit haben. Dies vermag ein entscheidendes Indiz zu sein. Denn auch an dieser Stelle geht es

⁸¹¹ Siehe oben: S. 31 ff., 235 ff. und 246 ff.

⁸¹² Mit einem historischen Überblick: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 324 ff.; so etwa auch die Prinzipien a) und b) der „Friendly Relationships Declaration“, Annex zu GA 2625/XXV vom 24.10.1970; als Prinzip, das von Art. 2 Abs. 3 und 4 der Charta abzuleiten ist: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2, S. 65, Rn. 10; zum Begriff der internationalen Sicherheit und zum Vorrang gegenüber den Interessen der einzelnen Staaten: *Wolfrum, Rüdiger*, Article 1, S. 41 f., Rn. 10 ff.

⁸¹³ So leitet etwa auch *Tunkin* vom Prinzip der Friedenserhaltung ein Prinzip der Abrüstung ab: *Tunkin, Grigory*, International Law in the international System, S. 96; so weist auch *Stefan Kadelbach* auf die Möglichkeit der Ableitung anderer zwingender Pflichten zur Konfliktprävention aus dem zwingenden Charakter des Gewaltverbots hin, auch wenn er deren genaue Bestimmung als problematisch ansieht: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 246 f.

nicht um einen Konsens, sondern lediglich um die Stimmigkeit des erwähnten Erfahrungssatzes und des logischen Schlusses daraus auf das Weiterverbreitungsverbot.

Zusammenfassend kommt man nach einer naturrechtlichen Betrachtungsweise zu einer Wirkungserstreckung auf die Staaten, die dem Verbot der Weiterverbreitung nicht zugestimmt haben und darüber hinaus sogar ausdrücklich widersprochen haben. Dabei sei vorab angemerkt, dass die Begründung in diesem speziellen Fall auch aus heutiger Sicht vielmals nachvollziehbar ist und nicht leicht als geschichtlich veraltet abgeurteilt werden kann, wie es häufig mit naturrechtlichen Ansätzen insgesamt auch an anderen Stellen geschieht.

b) Positivistische Betrachtungsweise

Anders fällt das Ergebnis bei einer streng positivistischen Betrachtung aus. Nach dieser braucht man zwingend zur Unterwerfung eines Staates unter eine Rechtsnorm seine Zustimmung zumindest in einer konkludenten Form. Es wurde schon aufgezeigt, dass davon zum Teil bei der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht abgesehen wird. Jedoch muss man nach positivistischer Ansicht zumindest die Figur des *persistent objector* zulassen, damit den Staaten die Möglichkeit verbleibt, durch ein konsequentes Widersprechen, die Bindung an die Norm zu verhindern.⁸¹⁴ Diese Auffassung wird mit der staatlichen Souveränität und mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit im Völkerrecht begründet, wobei der letztere Grundsatz eine Ausprägung und Folge der Auffassung ist, dass die Souveränität des Staates und die Rücksichtnahme darauf legitime Interessen und schützenswerte Güter eines jeden Staates sind. Daraus wird gefolgert, dass jede Bindung ohne vorausgehende Zustimmung gegen das moderne

⁸¹⁴ So unter Verweis auf die Ansicht *Schwarzenbergers* für die Anwendung der Figur des „*persistent objector*“ bei *ius cogens*: *Verdross, Alfred*, Jus Dispositivum and Jus Cogens in International Law, S. 60 f.; *Hartmann, Gode*, Gewohnheitsrecht und ‘jus cogens’ im Völkerrecht, S. 88; *Hillgruber, Christian*, Der Nationalstaat in der überstaatlichen Verflechtung, insbesondere Rn. 58 f.; *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 85.

Völkerrecht verstößt. Daneben wird auch die spezielle Ausprägung des Souveränitätsprinzips, nämlich die souveräne Gleichheit aller Staaten, angeführt. So kann man es auch etwa nicht auf den Einflussreichtum des sich widersetzenden Staates abstellen. Eine Gleichbehandlung würde in der Umsetzung bedeuten, dass alle Staaten gleich viel zustimmen oder zumindest nicht widersprechen dürfen, um einen universellen Rechtssatz entstehen zu lassen.

Für die positivistische Betrachtung sprechen auch Art. 34 und 35 WVÜ. Diese verbieten Verpflichtung eines Drittstaates durch eine vertragliche Bestimmung, der der Drittstaat nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Regelungen stellen es ausnahmslos auf das Konsensprinzip ab. In diesem Zusammenhang kann darin ein Indiz dafür gesehen werden, dass analog nichts anderes für die völkergewohnheitsrechtlichen Vorschriften gelten soll. Denn die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht ähnelt in einigen Hinsichten einem Vertragsschluss. So wird dazu eine Rechtsüberzeugung vorausgesetzt, die starke Ähnlichkeiten mit dem zum Vertragsschluss erforderlichen Rechtsbindungswillen aufweist, und eine staatliche Praxis verlangt, die einer konkludenten Willenserklärung sehr ähnlich ist. Auch Art. 38 WVÜ regelt nur, dass eine Wirkungserstreckung einer vertraglichen Bestimmung durch die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht keine unzulässige vertragliche Belastung Drittstaaten darstellt. Art. 38 WVÜ regelt jedoch nicht die Art und Weise, wie das Völkergewohnheitsrecht zu entstehen hat. Somit ist darin keine Ermächtigung zur Wirkungserstreckung einer Norm zu sehen. Eine solche Wirkungserstreckung wird aber anders als für den Bereich des Vertragsrechts auch nicht verboten. An dieser Stelle lässt das WVÜ die Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit der Wirkungserstreckung von Vorschriften des Völkergewohnheitsrechts auf Subjekte, die nie diesen Vorschriften zugestimmt haben, offen. Sie wird der allgemeinen Dogmatik der Normentstehung im Völkerrecht überlassen. Art. 34 und 35 WVÜ können als ein Indiz dafür angesehen werden, dass die Staaten sich mit Rücksicht auf die Souveränität um positivistische Denkweise bei der Rechtsentstehung bemühten. Eine abschließende Antwort

kann jedoch nach hier vertretener Auffassung allein im Wege einer Interessen- und Rechteabwägung erfolgen, in der die Souveränitätsrechte ihre angemessene Berücksichtigung finden.⁸¹⁵

c) Moderne Auffassungen der Willensbildung durch die Staatengemeinschaft und der Rechtssetzung auf diesem Wege

Manche Autoren neigen dazu, eine verselbstständigte Willensbildung der Staatengemeinschaft anzunehmen, wobei die Staatengemeinschaft als ein Subjekt neben den Staaten, mit verselbstständigten Interessen dargestellt wird. Dies verleitet zum weiter gehenden Gedanken, dass gerade diese und nicht die einzelnen Staaten die Rechtssetzungskompetenz hat. Das Interesse der Staatengemeinschaft wird nicht immer der Summe oder dem Schnitt der Interessen der einzelnen Staaten entsprechen.⁸¹⁶ Anschließend lassen diese Autoren das Interesse der einzelnen Staaten als weniger bedeutend gegenüber dem Interesse der Staatengemeinschaft zurücktreten.⁸¹⁷

Ohne eine gewisse politische Eigendynamik in der Staatengemeinschaft, ihre Fähigkeit zur verselbstständigten Willensbildung und ihre Subjektsfähigkeit anzuzweifeln, vermögen auch ähnlich verlaufende Argumentationen nicht ganz zu überzeugen. Würde man eine Parallele mit der Entscheidungsfindung und der Durchsetzung von Entscheidungen innerhalb eines Staates ziehen, bemerkte man einen erheblichen Unterschied.

Zwar könnte man die Staaten als Mitglieder in der Staatengemeinschaft mit den Bürgern in einem Staat vergleichen. Es ist gut nachvollziehbar, dass sowohl die Bürger als auch der Staat eine Rechtssubjektivität in der Regel besitzen. Wenn die Bürger im Rahmen eines Entscheidungsfindungsprozesses im Rahmen des Staates als Mitglieder in

⁸¹⁵ Siehe unten: S. 280 ff.

⁸¹⁶ *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 740.

⁸¹⁷ So *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 30 ff.; *Cassese, Antonio*, International Law, S. 202 f.; *Doehring, Karl*, Völkerrecht, S. 131; zu einer Ablehnung der vollen Anwendung des Konsensprinzips auch: *Simma, Bruno*, From Bilateralism to Community Interest, S. 290 f.; *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 737 ff.

diesem Verband eine Entscheidung getroffen haben, mag das auch nicht die Entscheidung von allen sein, sondern lediglich eine Mehrheitsentscheidung, dann wird diese zu einem Entschluss des Staates mit der Folge, dass dieser ihn im eigenen Interesse durchsetzen will. Dies geschieht dann in der Regel auch gegenüber denjenigen Bürgern, die nie damit einverstanden gewesen sind. Dann wird es offensichtlich, dass dieser Entschluss nicht mehr der Wille der Einzelnen ist, sondern verselbstständigter Wille des Dachverbands, der ihn gegen den Einzelnen durchsetzen darf.

Der große Unterschied besteht darin, dass im Rahmen eines Staates eine Einigung über das Verfahren der Entscheidungsfindung und Entscheidungsdurchsetzung existiert. Diese ist in der Regel in der Verfassung geregelt, die im Wesentlichen den so genannten Staatsvertrag mit der Pflicht zur Unterwerfung des Einzelnen unter verfassungsmäßige Entscheidungen des Staates enthält, auch wenn jemand anderer Ansicht im Rahmen der Entscheidungsfindung gewesen ist. Eine ähnliche Einigung und Kompetenz für die Staatengemeinschaft gibt es im Völkerrecht zumindest nicht ausdrücklich. Soweit die Vereinten Nationen als globale Organisation mit der Staatengemeinschaft fast gleichgesetzt werden können, ist hervorzuheben, dass diese nur beschränkte Kompetenzen hat. Eine ähnliche generelle Kompetenz für Beschlussfassungen ist weder in der UN-Charta noch in einem weiteren Vertrag zu finden. Inwieweit jede Weiterverbreitung oder Nichtteilnahme am Nichtweiterverbreitungsregime eine Friedensbedrohung darstellt und somit eine Kompetenz für die Vereinten Nationen begründet wird, soll hier zunächst zurückgestellt bleiben.⁸¹⁸

d) Stellungnahme – Rechtsentstehung durch von einer Rechtsüberzeugung getragenen praktischen Zwang

Neben der naturrechtlichen Auffassung, die hinsichtlich des Verbots der Weiterverbreitung sehr plausible Argumente vorzubringen vermag, insbesondere wegen seines Zusammenhangs mit dem Gewaltverbot,

⁸¹⁸ Dazu siehe unten: S. 287 ff.

sprechen auch sonst die besseren Argumente gegen die rein positivistische Betrachtung.

Man sollte sich noch einmal veranschaulichen, welche Rolle grundsätzliche Ordnungsprinzipien in der Staatengemeinschaft haben. Ein Staat ist von jedem von außen kommenden Zwang nur solange absolut frei, bis er mit anderen Staaten in Kontakt kommt. Im Augenblick, in dem ein Staat in Kontakt mit anderen Staaten kommt, beginnt eine gegenseitige Beeinflussung, die zunächst von politischer Natur ist.⁸¹⁹ Die ganz überwiegende Mehrheit von Staaten hat gewisse Grundordnungsprinzipien geschaffen. Dies sind Prinzipien, die eine gewisse Stabilität gewährleisten sollen. Sie sollen das Risiko aus einem Kontakt mit den anderen Staaten auf ein akzeptables Maß senken und diesen Kontakt somit ermöglichen und fördern. Es spielt zunächst keine Rolle, warum man bestimmte Prinzipien gewählt und herausgearbeitet hat, ob dies auf einen ausdrücklichen Konsens im Rahmen von Verhandlungen gestützt wird oder sie sich irgendwie anders mit der Zeit durchgesetzt haben. Maßgeblich ist, dass eine Gesetzmäßigkeit entstanden ist und dass eine solche Regel praktisch durchgesetzt wird.⁸²⁰ Die überwiegende Anzahl von Staaten haben sie im Laufe der Zeit in der Weise zur Bedingung für die Aufnahme in die Staatengemeinschaft gemacht, sodass jedes Mal, wenn ein Staat einer solchen Regel widersprochen hat oder sich in tatsächlicher Hinsicht nicht daran gehalten hat, er mit Sanktionen zu rechnen hatte und u.U. von der Staatengemeinschaft weitgehend ausgegrenzt wurde.⁸²¹ Somit hat man den Tatbestand, die

⁸¹⁹ Dies wird von streng positivistisch eingestellten Autoren anerkannt, jedoch stellen auch sie keine hohen Hürden für die Anerkennung der Grundprinzipien, sodass die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen mit anderen Staaten bei neu entstandenen Staaten dafür jedenfalls ausreicht: *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 85; ein interessanter Hinweis auf eine vereinzelte Ansicht über „politische Normen“, die einen Tatbestand und Rechtsfolgenseite haben und bei denen man sich bei einer Regelmäßigkeit und gesetzmäßige Anwendung mit gutem Grund nach dem Unterschied zu echten Rechtsnormen fragen kann, ist zu finden in: *Tunkin, Grigory*, International Law in the international System, S. 73.

⁸²⁰ So auch *Quadri*, zitiert in *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 85, Fn. 67 und 68.

⁸²¹ Am Beispiel des Nuklearwaffenweiterverbreitungsverbots kann man auf die nationalen Reaktionen auf die indische Kernsprengung vom 1974 und auf die Resolution SC/1172 (1998) hinweisen.

Rechtsfolge einer Norm und den gewissen ausdrücklich oder nicht ausdrücklich geregelten Durchsetzungsmechanismus. Dabei ist auch die Durchsetzung dieser Regel gegenüber Drittstaaten vom Rechtsbewusstsein in der Mehrheit der Staaten getragen, da in der Regel argumentiert wird, dass dies unerlässliche Bedingung für die Funktionsfähigkeit der Staatengemeinschaft ist und der gewisse Grundsatz auf eine globale Umsetzung angelegt ist.⁸²² Genau so würde man wahrscheinlich mit einem neu entstandenen Staat verfahren, der etwa das Gewaltverbot nicht anerkennt oder mit einem imaginären Staat X, der schon immer existiert hat, aber bisher von den restlichen Staaten nicht bemerkt worden ist und sich auch nicht dazu verpflichtet fühlt.

Die einzige verbleibende Frage ist, ob diese Herrschaft der Mehrheit nicht eine unzulässige Machtausübung und Nötigung gegenüber den in der Minderheit stehenden Staaten darstellt. Es bedarf keiner langen Ausführungen, zur Überzeugung zu gelangen, dass eine Mehrheit von Staaten diese Machtposition missbrauchen könnte, um Forderungen und Regelungen aufzustellen, die nach keiner Rechtsüberzeugung von der Minderheit geschuldet werden oder sogar einen Kernbereich der Souveränität betreffen, der unantastbar ist und dessen Aushöhlung den betroffenen Staat als leere Hülse aussehen lässt. Nichtsdestotrotz ist schon die Zustimmung einer sehr großen Zahl von Staaten ein erstes Indiz dafür, dass keine missbilligungswerte Nötigung durch die Aufstellung einer bestimmten Forderung oder Erwartung vor einen Staat als Bedingung für eine gleichberechtigte Kooperation stattfindet, der dieser Bedingung nie zugestimmt hat, sondern dass eher eine ausgeglichene Norm vorliegt.

Um einen Zirkelschluss zu vermeiden bedarf es aber auch weitere Korrektive. Solche können der nichtdiskriminierende Charakter und eine nichtdiskriminierende Anwendung des in Betracht kommenden Rechtssatzes darstellen. Der Charakter als Grundordnungsprinzip und die inhärente Selbstverständlichkeit eines solchen Verlangens sind eine weitere Garantie

⁸²² Siehe oben: S. 40, besonders Fn. 54, und S. 62, besonders Fn. 124.

in diesem Sinne.⁸²³ Ebenso überzeugen solche Rechtssätze, wenn sie ausgeglichen sind, nämlich jedem Staat zugutekommen und nicht einseitig belastend sind. Auch die Verbindung mit anderen global anerkannten Rechtssätzen ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Verallgemeinernd kann man festhalten, dass Rechtssätze, die der ganzen Staatengemeinschaft zugutezukommen haben, wie etwa solche, die auf Friedenssicherung angelegt sind, selten unangemessen erscheinen werden, sodass kein Hindernis für ihre Anerkennung als Rechtsätze mit flächendeckender Wirkung vorhanden ist. Angemerkt werden muss, dass es gemessen an den empirischen Erkenntnissen der Menschheit kaum eine Gemeinschaft ohne eine bestimmte Interaktion unter den Mitgliedern, eine gegenseitige Beeinflussung und unter Umständen auch Zwang gibt. Künstlich überdehnt ist ein Souveränitätskonzept im Völkerrecht, welches dies nicht berücksichtigt. Denn dies würde bedeuten, dass man solche offenkundigen Erscheinungen schlicht ausblendet.

Es kann nicht Aufgabe des Rechts sein, die Auseinandersetzung damit an dieser Stelle zu verweigern. Das Prinzip des rechtlichen Schutzes der staatlichen Souveränität ist in Art. 2 Nr. 1, 4 und 7 der UN-Charta verankert und als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts anerkannt.⁸²⁴ Seine Geltung ist jedoch auch historisch geprägt, indem er auf der Erfahrung beruht, dass Einmischungen zu Eskalation und Konflikten führen und in einem System des gerechten nicht diskriminierenden Ausgleichs der Interessen aller Völkerrechtssubjekte keinen Platz haben.⁸²⁵ Seine relativ späte Entstehung verbietet beinahe zwingend den Schluss auf seine Absolutheit und auf seinen

⁸²³ Zum Einfluss der Vernunft und der logischen Schlüsse bei der Rechtsschaffung: *von Manz, Hans Georg*, Fichtes transzendente Gerechtigkeitskonzeption, S. 7 ff., insbesondere S. 16.

⁸²⁴ *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 365 f.

⁸²⁵ In diesem Sinne auch *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 365 f.; So weist auch *Doehring* darauf hin, dass das Selbstbestimmungsrecht als Schutz vor fremder Einmischung und als Ausprägung der Souveränität sogar bei der Verfassung der UN-Charta vielmehr als politisches Programm angesehen wurde. Es ist somit im Lichte des späteren Praxis auszulegen: *Doehring, Karl*, Self-Determination, S. 49 ff., insbesondere S. 51; als einer der ersten Philosophen, die diese Erkenntnis beschrieben haben, kann man wieder *Immanuel Kant* nennen: *Kant, Immanuel*, Zum ewigen Frieden, S. 6 f. (erster Abschnitt, Präliminarartikel Nr. 5)

starren Vorrang gegenüber der erwähnten Interaktion, wenn diese Interaktion von einem breiten Rechtsbewusstsein getragen wird und anderen, genauso bedeutenden Prinzipien für das harmonische Funktionieren der Staatengemeinschaft dient.⁸²⁶ Ausnahmen, die man besonders im Bereich der Geltung von *ius cogens*-Rechtssätzen für neu entstandene Staaten annimmt, sprechen gegen ausnahmslose Geltung und Vorrang der Souveränität.⁸²⁷ Vielmehr ist es Aufgabe des Rechts, den faktischen Zwang unter den Staaten zu beurteilen und einen angemessenen Ausgleich zwischen einerseits, dem Streben nach Souveränität, verkörpert im Prinzip der souveränen Gleichheit, und andererseits, den übrigen als fundamental anerkannten Grundsätzen des Völkerrecht zu finden.⁸²⁸

Zusammenfassend sei angemerkt, dass in gewissen Fällen die Mehrheit der Staaten faktisch gegenüber einer Minderheit unter Androhung bestimmter Rechtsfolgen konsequent Bedingungen aufstellt. Diesen ist im Einzelfallein Rechtssatzcharakter zuzugestehen, der nicht aufgrund einer pauschalen Begründung abzuerkennen ist, dass die Bedingung auf eine unangemessene Nötigung des Staates ziele und eine solche verwirkliche.

Wendet man diese Grundsätze auf das Nuklearwaffenweiterverbreitungsverbot an, muss man feststellen, dass die

⁸²⁶ Zwar ist von einer Vermutung zugunsten der staatlichen Handlungsfreiheit auszugehen, jedoch setzt sich diese nicht immer gegenüber den Interessen der Staatengemeinschaft im Bereich des Völkerrechts durch: *Brownlie, Ian*, Principles of Public International Law, S. 290 f.; zur Systemkohärenz solcher Beschränkungen des Souveränitätsgrundsatzes mit Verweis auf ihre Vereinbarkeit mit dem Autonomiegebot in den Thesen von *Kant: Rudolph, Enno*, Die Vereinten Nationen, S. 122 f.; von einer Tendenz zur Öffnung der Staaten für die Völkerrechtsordnung spricht auch: *Hobe, Stephan*, Der offene Verfassungsstaat, S. 137 ff., insbesondere in Bezug auf die Friedenssicherung S. 183 ff.

⁸²⁷ *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 369; sogar die strengen Positivisten lockern an dieser Stelle den Maßstab für eine Bindung entscheidend auf: *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 85.

⁸²⁸ Dies tut *Albert Bleckmann* bei der Bestimmung des Allgemeininteresses der Völkergemeinschaft und bei der Aufstellung der Fragen nach der Gestalt des von ihm vertretenen Kooperationsvölkerrechts: *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 737 ff.; um nichts anderes handelt es sich auch bei der Abstellung auf der Suche nach Diskursen: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht, S. 162 ff.; zum Wandel von der Konsens- zur Grundwertegemeinschaft: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 30 ff.; es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch die strengsten Vertreter des Positivismus eine absolute Freiheit nur bei einem Staat annehmen, der in keiner Weise in Kontakt mit den anderen Staaten und somit mit der Staatengemeinschaft kommt, so: *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart, S. 85.

Staatengemeinschaft tatsächlich den Verzicht auf Nuklearwaffen außer für die fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten als Bedingung für Kooperation mit jedem weiteren Staat aufgestellt hat.⁸²⁹ Eine überwältigende Praxis und Rechtsüberzeugung sind vorhanden. Sehr häufig ist betont worden, dass die Nichtweiterverbreitung eine unabdingbare Voraussetzung der Friedenserhaltung ist.⁸³⁰ Die Nichtweiterverbreitung seinerseits hängt zwingend damit zusammen, dass alle Staaten daran teilnehmen, und jeder Ausreißer stellt auf Dauer einen kaum zu bewältigenden Anreiz für andere Staaten dar, Nuklearwaffen zu erwerben.⁸³¹ Eines der oben angenommenen Kriterien ist indes hier nicht erfüllt und darauf hat sich insbesondere Indien berufen: Die Regelung, so wie sie derzeit nach dem Atomwaffensperrvertrag angewendet wird, ist nämlich diskriminierend. Nichtsdestotrotz ist dies lediglich eine auf Zeit angelegte Diskriminierung. Dazu muss auf die Verpflichtung der NWS verwiesen werden, abzurüsten, die eine für die NWS in die gleiche Stoßrichtung darstellt. Zudem besteht keine Gleichheit im Unrecht und nach dem Programmsatz des NV-Vertrages sind jegliche Nuklearwaffen als Unrecht zu betrachten.⁸³² Ein Teil wird lediglich vorläufig geduldet, weil ein Nuklearwaffenverbot sich anders nicht erreichen ließ.⁸³³ Es besteht aber sehr wohl die Pflicht, keine weiteren zu verbreiten, damit die Folgen der Diskriminierung nicht so stark sind, dass sie den gesamten Konsens im Rahmen des Vertrages und somit die Durchsetzung

⁸²⁹ Siehe oben in Bezug auf Libyen: S. 128 ff.

⁸³⁰ Siehe oben: S. 31 ff.

⁸³¹ Siehe oben: S. 33, besonders Fn. 35, und S. 62, besonders Fn. 124.

⁸³² Zum Streben nach Globalität siehe oben: S. 68, 70, 161 f. und 181; zur Destabilisierungswirkung jeder Verbreitung: S. 40, besonders Fn. 54, und S. 62, besonders Fn. 124; So nehmen *Paulus* und *Müller* eine materielle Ausgeglichenheit, die das Nichtweiterverbreitung trotz der formellen Unausgeglichenheit legitimiert: *Paulus, Andreas/ Müller Jörn*, *Survival Through Law*, S. 101; zur materiellen Ausgeglichenheit als Korrektiv: ebenda, S. 89 ff.; diese zwei Autoren nehmen nicht ausdrücklich an, dass eine Wirkungserstreckung auf Staaten stattfinden kann, die dem Regime nicht zugestimmt haben. An einem Punkt differenzieren sie aber zwischen Wirksamkeit und Geltung der Norm. Sie nehmen an, dass die Autorität des Rechts von seiner Überzeugungskraft abhängt, und sprechen sich für eine „Bestrafung“ Indiens wegen seiner konsequenten Ablehnung des Nichtweiterverbreitungsregimes aus. Dies läuft im Endeffekt auf eine Bejahung der Legitimität der Geltung eines Einhaltungsanspruchs auch gegenüber Nichtvertragsparteien des Regimes hinaus: ebenda, entsprechend S. 93 ff., 95 f. und 117 ff.

⁸³³ Siehe oben: S. 61 f.

des Erfahrungssatzes bedrohen.⁸³⁴ Zuletzt ist zu bemerken, dass die aus der Diskriminierung resultierenden Sicherheitsrisiken durch Sicherheitsgarantien und ein Rücktrittsrecht gemildert ist, das aber nur unter konkreten Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, womit ein gerechter Ausgleich der Interessen erzielt worden ist.⁸³⁵

Der weit überwiegende Teil der Staatengemeinschaft hat diesen Grundsatz des Verzichts auf Weiterverbreitung auch als Bedingung vor anderen Staaten unabhängig davon aufgestellt, ob sie sich vertraglich oder sonst im Wege des Konsenses entsprechend verpflichtet haben. Dies beruht auf der Überzeugung, dass dies die richtige und die gerechte Lösung für alle ist und als Recht gelten kann. Es soll sogar als Recht gelten, zu dem man keine Alternative sieht und das mit guten Argumenten der Disposition der Staaten entzogen werden soll.

Zusammenfassend ist das Nichtweiterverbreitungsgebot ein Rechtssatz, der gegenüber allen Staaten gilt, unabhängig von ihrer Zustimmung. Seinen Rechtssatzcharakter schuldet es dem Willen der Mehrheit von Staaten, es durchzusetzen. Seine Rechtfertigung findet die Wirkungserstreckung in der Ausgewogenheit des Rechtssatzes, im Fehlen einer plausiblen Alternative und in seinem Zweck, dem von allen Staaten anerkannten Gebot der Friedenserhaltung und -sicherung zu dienen.

⁸³⁴ Dazu, dass jede Weiterverbreitung das Nichtweiterverbreitungsregime bedroht und zum Sturz bringen kann, siehe oben: S. 33 f. und 111 f.

⁸³⁵ Siehe oben: S. 90 ff.

IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen - Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen

1. Der Besitz von Nuklearwaffen als „Androhung von Gewalt“

Der Internationale Gerichtshof lehnte es in seinem Gutachten vom 8. Juli 1996 ab, im bloßen Besitz von Nuklearwaffen eine Androhung von Gewalt und einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 4 1. Alt. UN-Charta zu erkennen.⁸³⁶ Sinn dieses Teils der Arbeit ist es nicht, die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu kritisieren. Vielmehr zeichnet sich schon hier eine Grenze ab, inwieweit man im Rahmen der Friedenssicherungsregelungen den Nuklearwaffenverboten zur Durchsetzung verhelfen kann, mögen diese auch aus Sicht der Friedenssicherung so sehr billigenswert und mit ihren Zwecken konform sein. An dieser Stelle ist der Begriff der Androhung von Gewalt eine Hürde, die unter Umständen auch der eklatanteste Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime nicht zu nehmen vermag.

Dem Gutachten des Gerichtshofes ist die Aussage zu entnehmen, dass nur Drohungen rechtswidriger Gewalt, gemessen an den übrigen Bestimmungen der UN-Charta, nach Art. 2 Abs. 4 1. Alt. UN-Charta untersagt sind.⁸³⁷ Dies überzeugt, da, wenn die Gewaltanwendung in Ausnahmefällen für gerechtfertigt gehalten wird, es Sinn macht, die Androhung als milderes Mittel und als letzte Chance zur Vermeidung der Gewaltanwendung zu ermöglichen. Das Vorliegen einer *per se* rechtswidrigen Androhung durch den bloßen Besitz von Nuklearwaffen lehnt der IGH unter anderem mit dem

⁸³⁶ So die Antwort B des Gutachtens, Rn. 37 ff. in IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974, S. 266 und S. 244 ff.

⁸³⁷ Antwort C des Gutachtens, Rn. 37 ff., insbesondere Rn. 47, in IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974, S. 266 und S. 244 ff.

Hinweis auf die erklärten Sicherheitsgarantien und auf die Fälle der Überweisung zum Sicherheitsrat und auf die Befugnisse des Letzteren, in ähnlichen Konstellationen einzuschreiten, ab.⁸³⁸ Dies indiziert das Vertrauen des Gerichtshofes, dass ein gewisser Besitz von Nuklearwaffen, mag dieser auch nicht gerade förderlich für die Friedenssicherung, sondern eher destabilisierend wirken, durch die existierenden Friedenssicherungsmechanismen effektiv genug kontrolliert werden kann. In seinem abstrakten Gutachten hatte der IGH keine Veranlassung, näher zu hinterfragen und zu differenzieren, da es dabei lediglich um die Frage ging, ob der Besitz von Nuklearwaffen generell für jeden Staat verboten ist.⁸³⁹ Jedoch könnte man diese Vermutung auch kritisch hinterfragen. Die Sicherheitsgarantien sind, auch dort, wo sie verbindlich abgegeben worden sind, einseitige Erklärungen, sodass allein aus diesem Grund Durchsetzungsprobleme auf der Hand liegen.⁸⁴⁰ Rein empirisch könnte man sehr wohl die Effektivität des Sicherheitsrats angesichts der Vetorechte bezweifeln.⁸⁴¹

Die dargestellte Haltung des IGH im Gutachten zeigt, dass der Gerichtshof die Hürde für die Anerkennung einer Androhung von Gewalt ziemlich hoch setzt. Es genügt nicht, dass die Möglichkeit eines rechtswidrigen Einsatzes der Nuklearwaffen und sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben

⁸³⁸ Rn. 44 f. und 49 in IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974, S. 245 und S. 247.

⁸³⁹ So deutet der Gerichtshof an, dass eine Differenzierung etwa im Rahmen des VII. Kapitels der UN-Charta denkbar ist, verzichtet aber auf eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage: IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974, S. 247 Rn 49; Die Frage in der Resolution der Vollversammlung GA/49/75 K vom 15.12.1994 lautete, ob die Drohung oder der Einsatz von Nuklearwaffen unter irgendwelchen Umständen überhaupt zulässig sein kann. So: IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974, S. 228.

⁸⁴⁰ So auch siehe oben: S. 96 f. und 101 f.

⁸⁴¹ Mit dem Hinweis auf das Scheitern des Sicherheitsrats bei der Verhinderung des Ausbrechens des Nordkorea aus dem Nichtweiterverbreitungsregime: *Bunn, George/Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal, unter dem Punkt „North Korea’s Actions and Security Council Inaction“; *Johnson, Rebecca*, Is the NPT up to the challenge, S. 16; *Mazarr, Michael J.*, Going Just a Little Nuclear, S. 111; *Takemi, Keizo*, Plädoyer für multilaterale Absicherung, S. 69; So auch zur Gebotenheit der Entwicklung von alternativen Massnahmen nach dem Scheitern der Einigung im Sicherheitsrat in Bezug auf Irak: *Feinstein, Lee/ Slaughter, Anne-Marie*, A Duty to Prevent, S. S. 146 ff. und 148 f.; auch aufgezeigt am Fall Irans: *Kemp, Geoffrey*, Desperate Times, Half Measures, S. 55.

sind.⁸⁴² Es muss vielmehr eine hohe Wahrscheinlichkeit vorliegen, um den Erwerb als konkludentes Inaussichtstellen eines nuklearen Schlages ansehen zu können, wobei eine rechtmäßige Handhabung der Nuklearwaffen beinahe ausgeschlossen erscheinen soll.⁸⁴³ Dies beantwortet jedoch nur beschränkt die Frage nach der Schwelle zur Annahme einer Androhung. Es bleibt die Frage in Grenzfällen, wann die Hürde eines konkludenten Inaussichtstellens erreicht ist, insbesondere wenn ein Staat wiederholt einem anderen Staat das Existenzrecht abgesprochen hat, keiner akuten Bedrohung ausgesetzt ist und trotzdem vom Nichtweiterverbreitungsregime mit bewusster Destabilisierung einer ganzen Region ausbricht. Häufig wird auf die politische Unvorhersagbarkeit bestimmter Regierungsregime hingewiesen.⁸⁴⁴ Im Fall, dass das Indiz des Fehlens eines erklärbaren Grundes für den Erwerb der Nuklearwaffen sehr stark für das Bejahen einer Androhung spricht, müsste man berücksichtigen, ob sich diese durch Erklärungen oder anderweitige Verpflichtungen ausräumen ließe.

Das Bejahen einer Androhung von Gewalt basiert auf der Prognose, dass das Inaussichtstellen von Gewalt ernsthaft zu verstehen ist. Auch hier ist bei der Auslegung und Einzelfallanwendung der Norm die bisherige Erfahrung in Friedenssicherungsangelegenheiten zu berücksichtigen. Die Auswertung dieser Erfahrung muss als ein allgemeines Bewertungskriterium für jede Prognose betrachtet werden. Sie zeigt, dass auch Staaten, die sich über das Nichtweiterverbreitungsregime hinweggesetzt haben, wie Indien, Pakistan und Nordkorea, es immer gemieden haben, aggressiv auf ihre

⁸⁴² In diesem Sinne mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen dem Vorsatz des Einsatzes von Rüstungen zum Zwecke einer rechtswidrigen Aggression oder zum Zwecke einer rechtmäßigen Selbstverteidigung: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2, S. 124, Rn. 38.

⁸⁴³ *Stephan Hobe* nimmt erst bei der konkreten verbalen Ankündigung eines Raketenbeschusses eine Androhung von Gewalt im Sinne des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta an: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 328.

⁸⁴⁴ Zum möglichen Scheitern der Abschreckung gegenüber solchen: *Yost, David S.*, New approaches to deterrence in Britain, France, and the United States, S. 85; unter Ablehnung aber zu einer weiteren Auseinandersetzung mit der „Madman“-Hypothese: *Kang, David G.*, International Relations Theory and the Second Korean War, S. 310 ff.; zum Begriff des „Irren mit der Bombe“ in der deutschen Presse: *Fritz, Martin*, Sonnenkönigs Bomben.

Nuklearwaffenarsenale hinzuweisen.⁸⁴⁵ Die naheliegende Gefahr der Selbstvernichtung oder der unannehmbaren Schäden im Rahmen eines nuklearen Konflikts sprechen aus der Sicht jedes besitzenden Staates dagegen. Dies unterstützt die These, dass der Erwerb von Nuklearwaffen auch durch so genannte „Schurkenstaaten“ sehr zögerlich einer „Androhung von Gewalt“ gleichgesetzt werden kann.

Die Prüfung der Androhung von Gewalt ist als guter Richtwert anzusehen, aber nicht als wesentlich mehr. Dabei wird wie auch bei den Ausführungen hier vollkommen der generalpräventive Aspekt von Nichtweiterverbreitungsverboten ausgeblendet.⁸⁴⁶ Dieser ist aber für die Staatengemeinschaft als Ganzes und für die weit überwiegende Zahl ihrer Mitglieder von größter Bedeutung, denn bei einem Zusammenbruch des Nichtweiterverbreitungsregimes erhöht sich die Gefahr für alle.⁸⁴⁷ Des Weiteren schließt die Ablehnung der Anerkennung einer generellen Androhung mit Gewalt durch den Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen nicht das Vorliegen einer Bedrohung für den Frieden aus.

⁸⁴⁵ So die Kündigungserklärung Nordkoreas: North Korea's Statement on NPT Withdrawal, Abs. 9 f. und 17; so auch der Eindruck von amerikanischen Diplomaten kurz nach der Kündigung: U.S. Congressional Delegation (CODEL) Weldon Visit to North and South Korea 2.06.2003; So haben auch Indien und Pakistan direkt nach den Tests ihrer Nuklearwaffen im Jahr 1998 Eindämmungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Rolle auf Abschreckung beschränkt: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle, S. 78 ff., insbesondere S. 80; *Mistry, Dinshaw*, Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan, S. 766 ff.; *Perkovich, George*, Strengthening non-proliferation rules and norms, S. 25 ff.; auch Zweifel daran, dass sogar Iran bei einem eventuellen Erwerb von Nuklearwaffen gestützt darauf eine aggressive Politik führen wird: *Chubin, Shahram*, Does Iran Want Nuclear Weapons, S. 97 ff.; auch mit dem Hinweis darauf, dass weder Iran noch Syrien angesichts des Risikos von Konsequenzen bisher trotz der Möglichkeit Massenvernichtungswaffen an Terroristen überlassen haben: *Wesley, Michael*, It's time to scrap the NPT, S. 294.

⁸⁴⁶ Die Anerkennung einer Friedensbedrohung und das Ergreifen von Maßnahmen wurden schon oben bei einer abstrakten Gefährdung in Betracht gezogen. So wurden sie an Umstände geknüpft, die das Nichtweiterverbreitungsregime als ganzes destabilisieren können, ohne Rücksicht auf eine konkrete Bedrohung. Siehe oben, II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken: S. 23 ff., z.B. etwa S. 34 ff.; Inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, siehe unten: S. 316 ff.

⁸⁴⁷ Siehe unten, IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen: S. 287 ff. und etwa S. 456 ff. und 477 ff.

2. Charakter, Reichweite und juristische Kontrolle der Befugnisse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bei der Anerkennung einer Friedensbedrohung

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen spielt eine komplexe Rolle. Zum Teil wird er mit der Exekutive innerhalb eines Staates verglichen, zum Teil mit der Legislative oder aber mit der Judikative.⁸⁴⁸ Gegen die Annahme von überwiegend legislativen Befugnissen spricht der Umstand, dass dies eine entsprechende Unterwerfung und eine sehr weitgehende Beschränkung der staatlichen Souveränität darstellen würde, zu der sich die Staaten kaum irgendwann ausdrücklich einig gewesen sind. Tatsächlich ist der Sicherheitsrat ein Gremium, in dem nur ein relativ kleiner Bruchteil der Staatengemeinschaft repräsentiert ist.⁸⁴⁹ Gerade in Bezug auf die Generalversammlung als Organ, in dem jeder Staat mit einer Stimme vertreten ist und viel vergleichbarer mit einem Parlament der Staaten ist, haben die Staaten ein rechtlich verbindliches legislatives Handeln ausgeschlossen. Vielmehr haben sie bei der Schaffung der UN-Charta ganz besonders das Prinzip der souveränen Gleichheit betont.⁸⁵⁰

Die Funktion einer Exekutive wird besonders durch einen anderen Gedanken nahegelegt. Die Staaten haben sich schon bei der Schaffung der

⁸⁴⁸ Der Sicherheitsrat als ein Organ mit hybridem Charakter: *Swaine, Edward T.*, Taking care of treaties, S. 390; *Cronin-Furman, Kathleen Renée*, The International Court of Justice and the United Nations Security Council, S. 438; Unter Betonung der polizeilichen Rolle jedoch auch als Bündel mit unterschiedlichen Charakteren: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 705 ff.; Ablehnend zum Charakter des Sicherheitsrats als Legislative auch angesichts der neuesten Entwicklungen: *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 179; bejahend dazu: *Szasz, Paul C.*, The Security Council Starts Legislating, S. 901 ff.; *Dicke, Klaus*, Weltgesetzgeber Sicherheitsrat, S. 163 und 165; Sehr kritisch hinsichtlich einer solchen Rolle: *Forcese, Craig*, Hegemonic Federalism, S. 175 ff.; Zu einer Überschneidung der Kompetenzen des IGH und des Sicherheitsrats und zu einer quasi-justiziellen Aufgabe des Sicherheitsrats: *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council, S. 22.

⁸⁴⁹ Unter der Bezeichnung vom erlassenen Recht als „hegemonic international law“: *Forcese, Craig*, Hegemonic Federalism, S. 177; in diese Richtung auch: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 709, Rn. 23.

⁸⁵⁰ Eine Gesetzgebung durch den Sicherheitsrat als Bruch des Prinzips der souveränen Gleichheit: *Forcese, Craig*, Hegemonic Federalism, S. 176 f., 181 und 194 f.; Der Art. 2 Abs. 7 als Schranke für die Kompetenzen des Sicherheitsrats: *Schott, Jared*, Chapter VII as Exception, S. 53 f.

Charta der Vereinten Nationen zu gewissen Prinzipien bekannt hat und diese dort normiert. Was system- und erfahrungsbedingt bis dahin fehlte, war ein effektiver Durchsetzungsmechanismus.⁸⁵¹ Diesen schafft die UN-Charta in Bezug auf die Friedenserhaltung durch das VII. Kapitel. Bei dieser historischen Betrachtung steht die Durchsetzung im Vergleich zu einer, sei es auch nur auf diesen Bereich begrenzten, legislativen Befugnis offenkundig im Vordergrund.⁸⁵²

Der Sicherheitsrat hat auch keinen judikativen Charakter. Zum einen würde dies die Kompetenzen des Internationalen Gerichtshofs zumindest hinsichtlich der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit einer Friedensbedrohung ausschließen, was mit der Praxis des Internationalen Gerichtshofes und des Internationalen Straftribunals für das ehemalige Jugoslawien nicht zu vereinbaren ist.⁸⁵³ Zum Zweiten stellt der Sicherheitsrat ein politisches Gremium dar, in dem Vertreter der Staaten sitzen, sodass eine richterliche Unabhängigkeit als allgemeine Charakteristik eines Justizorgans nicht gewährleistet ist.⁸⁵⁴

Zu bemerken ist, dass prinzipiell gewisse Entscheidungsspielräume immer von einem Gesetzgeber für die Exekutive gelassen werden. Weniger problematisch sind Entscheidungsspielräume auf der Rechtsfolgenseite.

⁸⁵¹ Denn ein effektiver Durchsetzungsmechanismus fehlte bei vorausgehenden Instrumenten der Friedenssicherung, wie dem Briand-Kellogg-Pakt und dem Völkerbund. In diesem Sinne auch: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 702 f.; *Bauer, Andreas*, Effektivität und Legitimität, S. 62.

⁸⁵² So auch: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 705 f.

⁸⁵³ Dazu unter Verweis auf die Rechtsprechung des IGHs und des ICTYs: *Cronin-Furman, Kathleen Renée*, The International Court of Justice and the United Nations Security Council, S. 441 ff.; *Shaw, Malcolm N.*, International Law, S. 1268 ff.; *Bauer, Andreas*, Effektivität und Legitimität, S. 237; zur Durchführbarkeit einer richterlichen Kontrolle des Handelns des Sicherheitsrats, wobei sich die rechtliche Überprüfung und die politische Flexibilisierung gegenseitig ergänzen, nicht ausschließen und auf Dauer nur begünstigend für die Akzeptanz der Beschlüsse des Sicherheitsrats sein können: *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council, S. 3 und 14 ff.; Dort der IGH jedoch bisher nie auf Rechtswidrigkeit einer Resolution richterlich erkannt hat, kann man seine Praxis auf diesem Bereich auch als eine Art absichtlicher Zurückhaltung vor der Überprüfung werten, obwohl dieser Schluss nicht zwingend ist und die „Zurückhaltung“ auf einen lapidaren Begründungsstil in der Verbindung mit der Rechtmäßigkeit der Resolution zurückgeführt werden kann. Zum Ersteren: *White, N.D.*, Keeping the Peace, S. 67 ff.

⁸⁵⁴ So auch: *Cronin-Furman, Kathleen Renée*, The International Court of Justice and the United Nations Security Council, S. 441.

Denn dann steht das Ziel der Regelung fest und die Vollzugsorgane haben nur über den sinnvollsten Weg dahin zu entscheiden, was verständlich ist, weil dies nach den Umständen des Einzelfalls unterschiedlich ausfallen kann. An dieser Stelle stellt der Wortlaut der UN-Charta keine richtige Beschränkung für die Befugnisse des Sicherheitsrats auf. Art. 39 i.V.m. 41 UN-Charta ermächtigt den Sicherheitsrat zu Maßnahmen. Dabei sind die Maßnahmen in Art. 40 ff. UN-Charta nur exemplarisch aufgezählt.⁸⁵⁵ Diese im ersten Blick unbeschränkte Ermächtigung für den Sicherheitsrat findet eine erste Einschränkung im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.⁸⁵⁶ Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts und es würde dem Programmsatz des Strebens nach Souveränität aus Art. 2 Abs. 7 UN-Charta widersprechen, wenn offensichtlich nicht erforderliche Maßnahmen verabschiedet würden, und man souveränitätsschonendere Maßnahmen, die das gleich Ergebnis herbeiführen können, außer Betracht ließe. Des Weiteren wird eine Schranke im zwingenden Völkerrecht gesehen.⁸⁵⁷

Auf der Rechtsfolgende ist es in der jüngeren Zeit besonders umstritten, ob der Sicherheitsrat auch zu allgemeinen Maßnahmen oder nur zu einem Handeln im Einzelfall ermächtigt ist.⁸⁵⁸ Maßnahmen, die an alle Staaten

⁸⁵⁵ *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 181 f.; *Fry, James D.*, Dionysian Disarmament, S. 207 ff.; zum bewusst eingeräumten weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum beim Fehlen von ausdrücklichen Schranken: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 336.

⁸⁵⁶ *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 711 f.; *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 184; Sogar unter dem Hinweis auf den absoluten Schutz eines Kernbereichs der Souveränität: *Bauer, Andreas*, Effektivität und Legitimität, S. 39; Mit dem Hinweis der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, aber mit Zweifel an der Geeignetheit dieser Ermessensschranke, eine Einschränkung des Handelns des Sicherheitsrats herbeizuführen: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 336.

⁸⁵⁷ Mit weiteren Verweisen auf die Literatur und Rechtsprechung: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 711; *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 336 f.

⁸⁵⁸ Billigend unter Anerkennung einer solchen Tendenz: *Szasz, Paul C.*, The Security Council Starts Legislating, S. 901 ff.; *Dicke, Klaus*, Weltgesetzgeber Sicherheitsrat, S. 163 und 165; Zwar unter Anerkennung dieser neueren Erscheinung, jedoch zu einer Erklärung mit den schon immer in den UN-Charta normierten Befugnissen des Sicherheitsrats ohne eine wesentliche Änderung des Schwerpunktes von einem exekutiven Charakter zu einem Legislativen: *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 175 ff.; Sehr kritisch hinsichtlich einer solchen Rolle: *Forcese, Craig*, Hegemonic Federalism, S. 175 ff.; Mit Verweis auf kritische Ansichten mancher Staaten und Autoren schon am Anfang dieser Erscheinung: *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 178; Zu

gerichtet sind, generelle Verpflichtungen enthalten und zeitlich keine Beschränkung beinhalten, werden als etwas qualitativ anderes angesehen. Sie werden mit einer angemessenen Gesetzgebungskompetenz gleichgestellt.⁸⁵⁹ Diese Betrachtungsweise ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn der Sicherheitsrat nicht innovativ wie ein Gesetzgeber, sondern lediglich im Rahmen der Feststellung einer Friedensbedrohung tätig wird. Denn nicht auszuschließen ist eine Erkenntnis darüber, dass von vornherein ein bestimmtes Handeln, wie die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, abstrakt so gefährlich ist, dass es immer eine Bedrohung des Friedens darstellt, was so für jeden Einzelfall absehbar ist.⁸⁶⁰ Es leuchtete nicht ein, wenn es gewiss feststünde, dass der Sicherheitsrat dann die Feststellung einer Friedensbedrohung unter den gegebenen Umständen gegenüber jedem einzelnen Staat aussprechen dürfte und würde, aber dies nicht generell tun dürfte.⁸⁶¹ Vielmehr geht es in einem solchen Fall nicht um eine gesetzgeberische Entscheidung, da nichts Neues beschlossen wird. Diese Resolutionen haben lediglich einen normkonkretisierenden Sinn.⁸⁶² Es werden nämlich allgemeine Richtlinien an die Staaten darüber bekannt gegeben, was aus Sicht des Sicherheitsrats immer eine Friedensbedrohung darstellt.⁸⁶³ Zwar wird auf der Rechtsfolgenreihe die

allgemeinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung auch: *Fry, James D.*, *Dionysian Disarmament*, S. 269 ff. und 276 ff.

⁸⁵⁹ Zu dieser neueren Entwicklung und zu den Charakteristiken solcher Resolutionen: *Talmon, Stefan*, *The Security Council as World Legislature*, S. 176 ff.; Mit dem Hinweis auf die Ansichtweise, ähnliche Resolutionen als qualitativ anders anzusehen: ebenda, S. 181; So auch: *Johnstone, Ian*, *Legislation and adjudication in the UN Security Council*, S. 283.

⁸⁶⁰ Zu den abstrakten Gefahren der Weiterverbreitung und eventuellen Kettenreaktionen siehe oben: S. 33 f.

⁸⁶¹ So auch: *Talmon, Stefan*, *The Security Council as World Legislature*, S. 182; Zu einer gewöhnlichen Übung des Erlasses von Resolutionen gerichtet an alle Staaten: *Szasz, Paul C.*, *The Security Council Starts Legislating*, S. 901; Zu einer treuhänderischen Wahrnehmung seiner Kompetenzen durch den Sicherheitsrat und zu enormer Billigung und Unterstützung bei dringenden Maßnahmen, die höchststehenden Interessen betreffen: *Johnstone, Ian*, *Legislation and adjudication in the UN Security Council*, S. 279 ff. und S. 291.

⁸⁶² Mit dem Begriff der Normkonkretisierung an dieser Stelle arbeitet auch: *Hofmeister, Hannes*, *Will Iran be next?*, S. 769.

⁸⁶³ So zur Zugeständnis nur einer durch den Begriff der Friedensbedrohung beschränkten Kompetenz des Sicherheitsrats und zum Richtliniencharakter solcher Resolutionen: *Talmon, Stefan*, *The Security Council as World Legislature*, S. 193; Auch *Jochen Frowein* und *Nico Krisch* registrieren die neuere Praxis des Sicherheitsrats, allgemeine Verpflichtungen

Umsetzung von Verpflichtungen vorgeschrieben, die manche Staaten so nie freiwillig übernommen haben.⁸⁶⁴ Dies beruht jedoch nicht auf dem Willen, diese Verpflichtungen unabhängig von einer Friedensbedrohung zu erlassen.⁸⁶⁵ Vielmehr werden darin die aus der Sicht des Sicherheitsrats für jeden Staat zumutbaren Kooperationspflichten dargelegt. Dies sind die Kriterien, nach denen der Sicherheitsrat in der Zukunft auf eine Friedensbedrohung schließen wird. Sie sind auch eine Richtlinie für die Staaten, wie sie die Anlastung einer Friedensbedrohung vermeiden können. Aus der Umschreibung seiner Hauptaufgabe in Art. 24 Abs. 1 UN-Charta, nämlich aus der Wahrnehmung der Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, ist der Sicherheitsrat zu einer solchen Transparenz sogar verpflichtet. Denn angesichts des Ziels der Gestaltung einer friedlichen Welt kommt der Prävention von Bedrohungen für den Frieden, durch die Kundgabe der Kriterien für die Beurteilung einer solchen einen grundsätzlichen Vorrang gegenüber der Sanktionierung wegen verwirklichter Verstöße gegen das Friedensgebot zu. Somit sind die in den Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Verpflichtungen zur Beachtung gewisser Mindestmaßstäbe zur Absicherung gegen Risiken für den Frieden nur zum Teil der Rechtsfolgenseite zuzuordnen. Sie gehören ihrem Zweck und ihrer Ausrichtung nach auch zur Tatbestandsseite. Die ausgehende Zwangswirkung ergibt sich nicht so sehr aus der Resolution selbst, sondern primär aus dem Streben der einzelnen Staaten, die Anlastung einer Friedensbedrohung mit weiteren daran angeknüpften Maßnahmen zu

aufzustellen und verneinen eine allgemeine Kompetenz des Sicherheitsrats, die Abrüstung auch ohne Rücksicht auf eine Friedensbedrohung voranzubringen. Jedoch billigen die zwei Autoren die Bezeichnung der Verbreitung jeglicher Massenvernichtungswaffen als Friedensbedrohung und insbesondere die Ausdehnung des Weiterverbreitungsverbots auf Indien und Pakistan als zwei Staaten, die sich immer konsequent geweigert haben, Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen zu übernehmen und dies mit dem Hinweis auf ein Spezifikum des Einzelfalles: *Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico*, Article 39, S. 726.

⁸⁶⁴ Auch hier ist die SR/Res./1172 in Bezug auf Indien und Pakistan das deutlichste Beispiel. Ähnlich auch zur SR/Res./1540: *Johnstone, Ian*, Legislation and adjudication in the UN Security Council, S. 276 ff.

⁸⁶⁵ So bezeichnen die Vertreter der Sicherheitsratsmitglieder die neuen Verpflichtungen bei der Diskussion im Sicherheitsrat in Bezug auf SR/Res./1540 im Protokoll vom 28.04.2004 lediglich als eine Lückenfüllung angesichts eines enormen Risikos, S/PV.4956: Frankreich, S. 2; Pakistan S. 3; USA, S. 5 u.a.

vermeiden.⁸⁶⁶ Es kommt aber nach Ansicht des Sicherheitsrats fast automatisch dazu, wenn ein Staat diese Kooperationsgebote nicht beachtet.⁸⁶⁷

Zuletzt seien noch zwei Punkte in diesem Zusammenhang angemerkt. Zum einen wurden genau die zwei allgemein gehaltenen Resolutionen 1373 und 1540 jeweils einstimmig erlassen. Dies zeigt die Einsichtigkeit der Staatengemeinschaft gegenüber den dort geregelten Kooperationspflichten, aber auch dass diese nur einen Grundgehalt verkörpern, der heutzutage als absolute Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben angesehen wird. Zum Zweiten sind solche Kooperationspflichten nicht nur den allgemein gehaltenen Resolutionen zu entnehmen. Vielmehr kann auf solche auch aus den auf die Regelung eines Einzelfalles gerichteten Resolutionen geschlossen werden, soweit der Einzelfall keine wesentlichen Besonderheiten aufweist und dadurch ein induktiver Ansatz gerechtfertigt ist.

Anders sind Entscheidungsspielräume auf der Tatbestandsseite für ein Exekutivorgan weniger traditionell. Denn wenn man über die Tatbestandsmerkmale als Voraussetzungen für das Eingreifen einer bestimmten Rechtsfolge bestimmt, bestimmt man über die Reichweite eines Gebots oder Verbots, über die Vorgabe eines Ergebnisses und einer mit der Norm angestrebten Lebensgestaltung und nicht allein über den Weg dahin. An dieser Stelle werden unterschiedliche Ansätze diskutiert, die eine Letztentscheidungszuständigkeit des Sicherheitsrats über den Begriff der Friedensbedrohung zu bejahen suchen. Zum einen wird der Charakter des Sicherheitsrats, zumindest beschränkt auf das Gebiet der Friedenssicherung,

⁸⁶⁶ So auch: *Fry, James D.*, Dionysian Disarmament, S. 206.

⁸⁶⁷ Von einer dringenden Gefahr redet: *Johnstone, Ian*, Legislation and adjudication in the UN Security Council, S. 291; mit demselben Wortlaut auch der spanische und britische Vertreter, S/PV.4956: Spanien, S. 8; Großbritannien S. 7; Wenn man von einer dringenden Gefahr, die auch einen immanenten Dauercharakter haben kann, ausgeht, dann ist auch ein enger Begriff der Friedensbedrohung erfüllt, soweit der Einsatz von Massenvernichtungswaffen nach einer Erlangung durch terroristischen Gruppierungen kaum zu verhindern ist und die Verhinderung der Weitergabe an Privaten das letzte Chance darstellt, den Einsatz zu verhindern. Ähnlich: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 53.

auch als Justizorgan bejaht, sodass im Wege einer Kompetenzabgrenzung dem IGH die Kompetenz abgesprochen wird, über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Sicherheitsrats zu entscheiden und diese nachzuprüfen.⁸⁶⁸ Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Begriff der Friedensbedrohung gem. Art. 39 UN-Charta nicht justiziabel und durch den Sicherheitsrat mit Inhalt auszufüllen sei.⁸⁶⁹ So wären jedoch Fehler bei der Auslegung nicht zu entdecken und dadurch erwüchse eine erhebliche Missbrauchsgefahr. Der Sicherheitsrat hätte sich unter Umständen über die Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung eine Allkompetenz anmaßen können, auch für Fälle die empirisch nachgewiesen nichts mit der Friedenssicherung zu tun haben.⁸⁷⁰ Letzteres ist keineswegs gewollt und systemwidrig.⁸⁷¹ So würde die Norm jeden definitiven Umriss vermissen. Auch der geschichtliche Kontext der Schaffung der UN-Charta spricht in diese Richtung. Denn nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs lag das starke Verlangen der Staaten nach Gewaltlosigkeit und nach einer effektiven Friedenssicherung in diesem Zusammenhang nahe. Über andere wichtige Themen, wie etwa die Geltung der Menschenrechte, die sicherlich bei einer weit, beinahe schrankenlos gefassten Kompetenz des Sicherheitsrats mit umfasst worden wären, hatten sich die Staaten zum damaligen frühen Stadium noch nicht geeinigt und es ist wenig wahrscheinlich, dass sie dem Sicherheitsrat die Möglichkeit geben wollten, eine bestimmte Richtung der Entwicklung vorzugeben. Letzteres

⁸⁶⁸ Zu einer solchen Auffassung: *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council, S. 36 ff. Zur Ableitung eines weiten Ermessens in ihrem Lösungsvorschlag: *Cronin-Furman, Kathleen Renée*, The International Court of Justice and the United Nations Security Council, S. 461 f.; Dies wird zum Teil damit begründet, dass der Sicherheitsrat aufgrund politischer Erwägungen zu entscheiden hat, und der Gerichtshof aufgrund des Rechts. Zum Teil wird angeführt dass eine volle Überprüfbarkeit durch den Gerichtshof, den Sicherheitsrat handlungsunfähig machen würde: ebenda, S. 441 und S. 454 f.

⁸⁶⁹ Zur Ansicht des Begriffs der Friedensbedrohung als einer politischen nicht justiziablen Entscheidung: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 37 ff.; beschränkt: *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council, S. 16; als eine „offene Ermächtigungsnorm“, aber doch mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit fassbarer Konturen, bezeichnet den Art. 39 UN- Charta: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 329, 333; mit dem Hinweis auf einen Verstoß gegen das Prinzip der souveränen Gleichheit durch solche Auffassungen: *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität, S. 79 ff.

⁸⁷⁰ So auch *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 38.

⁸⁷¹ So auch: *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 177 f.

legt wiederum eher das Streben nach einem vielleicht nicht engen, aber sehr wohl bestimmbareren Umriss der Regelung nahe.

Aus den hier ausgeführten Gründen ist eine Normkonkretisierung üblich der Kontrolle der Judikative zu unterwerfen.⁸⁷² Zwar ist der Blick in die Anwendungspraxis die typische Methode, den Inhalt eines unbestimmten Rechtsbegriffs näher zu bestimmen, jedoch nicht die einzige und insbesondere nicht die entscheidende Methode.⁸⁷³ Daher sind auch bei der Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung die originären Auslegungsmethoden stets im Blick zu behalten und die Praxis des Sicherheitsrats durch aus kritisch auszuwerten.⁸⁷⁴

⁸⁷² Dies folgert auch: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 41; Zur Gefahr der Rechtswidrigkeit der vom Sicherheitsrat erlassenen Rechtsakten ohne juristische Kontrolle und zur daran anknüpfenden Tendenz der Nichtbefolgung: *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council, S. 13; im deutschsprachigen Rechtsraum tendiert man ausdrücklich ein Tatbestandsermessen auszuschließen und einen voll überprüfbareren unbestimmten Rechtsbegriff anzunehmen. So: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 41; *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität, S. 83; anders wird in englischsprachigen Literatur auch von Autoren, die die grundsätzliche richterliche Überprüfbarkeit der Bejahung einer Friedensbedrohung im Einzelfall billigen, von einem Ermessen („discretion“) gesprochen. Dabei muss damit nichts anderes gemeint sein, denn der Begriff „discretion“ kann einen weiten Rahmen des Friedensbedrohungsbegriffs bezeichnen, ohne dass eine Überprüfbarkeit ausgeschlossen ist, ob auch diese weiten Grenzen verlassen worden sind. Eher in diesem engen Sinn: *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 180; Eher in Richtung einer beschränkten Überprüfbarkeit und Kontrolle einer gerade grenzwertigen Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung: *Cronin-Furman, Kathleen Renée*, The International Court of Justice and the United Nations Security Council, S. 439 f. und 462 f.; *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council, S. 22.

⁸⁷³ Die Berücksichtigung der späteren Praxis wird für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge in Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVÜ vorgeschrieben. Da aber der Sicherheitsrat ein Gremium ist, in dem nur ein Bruchteil aller Vertragsparteien vertreten wird, kann mit gutem Grund bezweifelt werden, ob die gewisse Übung aller Parteien zugerechnet werden kann. Des Weiteren können erhebliche Fortbildungen gegenüber einer ursprünglichen Auslegung nicht ohne weiteres berücksichtigt werden. Denn soweit sie eine gewisse Schwelle überschreiten, handelt sich dabei um Änderungen in Bezug auf Art. 39 ff. UN-Charta.

⁸⁷⁴ Die originären Auslegungsmethoden sind unter anderem in Art. 31 f. WVÜ geregelt. Zur teleologischen Auslegung als die leitende Auslegungsmethode: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 41; zu einer Mischung von Wortlaut und Sinn als Schranke für den Sicherheitsrat: *Wolfrum, Rüdiger*, Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, S. 875; *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature, S. 180 f. und 182 f.

3. Die Auslegung des Begriffs der Friedensbedrohung nach den herkömmlichen Auslegungsmethoden

a) Allgemeines

Art. 39 UN-Charta gibt die Möglichkeit, Maßnahmen sowohl an eine Bedrohung des Friedens, den Bruch des Friedens oder an eine Angriffshandlung anzuknüpfen. Die Angriffshandlung ist durch Regelbeispiele in der diesbezüglichen Resolution der Vollversammlung A/Res/29/3314 vom 14.12.1974 definiert. Bei dem Begriff des Friedensbruchs verlangt auch eine verbreitete Meinung in der Literatur tatsächlich durchgeführte Tötlichkeiten in irgendeiner Form.⁸⁷⁵ Die Begriffe des Friedensbruchs und der Angriffshandlung wurden bisher vom Sicherheitsrat kaum gebraucht, welches für eine enge Auslegung spricht.⁸⁷⁶ Angesichts des Umstandes, dass die Androhung von Gewalt sogar bei einem gravierenden Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime nicht pauschal bejaht wurde und tatsächliche Tötlichkeiten durch den Erwerb und Besitz erst recht nicht unterstellt werden können, liegt der Schluss nahe, dass die Prüfung allein auf den weitesten Begriff der Friedensbedrohung konzentriert werden soll.⁸⁷⁷

Der letztere Schluss ist jedoch nicht zwingend. Denn ob nicht schon ein Friedensbruch gegeben ist, bestimmt sich nach der Auslegung des Begriffs des Friedens. Würde man diesen weit verstehen und annehmen dass jeder Verstoß gegen die objektive Völkerrechtsordnung den Frieden störte, läge schon bei einem Erwerb von Nuklearwaffen auch ein Bruch des Friedens

⁸⁷⁵ White, N.D., *Keeping the Peace*, S. 67 ff.; Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico, Article 39, S. 726; Arntz, Joachim, *Der Begriff der Friedensbedrohung*, S. 69 f.; Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian, *Völkerrecht*, S. 209; Hobe, Stephan, *Einführung in das Völkerrecht*, S. 346.

⁸⁷⁶ In diesem Sinne auch: Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico, Article 39, S. 722; So etwa hat der Sicherheitsrat einen Friedensbruch in den folgenden Fällen anerkannt: Die Invasion des Nordkorea in Südkorea in SR/Res./83 vom 25. 06.1950; Die Invasion des Argentinien auf die Falklandinseln in SR/Res./502 vom 3.04.1982; Die Invasion des Irak in Kuwait SR/Res./660 vom 2.08.1990.

⁸⁷⁷ Siehe oben: S. 287 ff.

vor.⁸⁷⁸ Würde man diesen enger verstehen, nämlich als militärische Konfliktlosigkeit, dann führt der Erwerb von Nuklearwaffen oder ein anderweitiger Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime allein keinen Konflikt herbei, sodass gefragt werden muss, ob der konkrete Verstoß einen solchen Konflikt begünstigt, wahrscheinlicher macht und somit eine Bedrohung für den Frieden in diesem Sinne darstellt. Folglich hat man bei einer Prüfung in zwei Schritten vorzugehen, wenn das Vorliegen einer Ermächtigung für den Sicherheitsrat aus Art. 39 UN-Charta an den Verstoß eines sonstigen Gebotes im Völkerrecht angeknüpft werden soll. Zum einen ist zu fragen, ob der Umstand, der als Friedensbedrohung in Betracht kommt, dem betroffenen Rechtsbereich nach und der Sache nach in hinreichendem Zusammenhang mit dem Frieden im Sinne der UN-Charta steht, was prinzipiell etwa zum Beispiel bei finanzbezogenen Streitigkeiten unter Staaten selten oder nur bei einem sehr weiten Verständnis des Friedensbegriffs erfüllt sein dürfte. Zum Zweiten ist nach dem Grad der Gefährdung zu fragen, was für das Vorliegen eines Friedensbruches, einer Angriffshandlung als Spezialfall des Friedensbruches oder einer Friedensbedrohung als einer noch unverwirklichten Gefahrenlage

⁸⁷⁸ So etwa: *Kelsen, Hans*, The Law of the United Nations, S. 727 f.; Auf einen solchen sehr weiten positiven Friedensbegriff bei gleichzeitiger Ablehnung verweisen: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 19 f.; *Frowein, Jochen Abr.*, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, S. 48; zu einem engeren positiven Friedensbegriff: „als die Gewährleistung der Existenzbedingungen für die Völker der Menschheit“, wobei die *ius cogens*-Rechtssätze *per se* umfasst sind und dem Sicherheitsrat eine „Definitionskompetenz hinsichtlich des Gemeinwohls der Welt“ zugesprochen wird: *Brunner, Stefan*, Militärische Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta, S. 2 f.; zur Legitimität der Aufnahme anderer elementarer Werte in den Friedensbegriff: *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Band I/3, S. 859; dazu auch: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 346 f.; Angesicht einer angeblichen Erweiterung des Friedensbegriffs in der Praxis des Sicherheitsrats gehen manche Autoren von einem dynamischen Begriff aus, der dem engeren positiven Friedensbegriff gleichzustellen ist. Denn dieser Friedensbegriff schützt nicht wie die ganz weiten Auffassungen etwa jede Norm der völkerrechtlichen Rechtsordnung, sondern es wird nur auf bestimmte Kategorien wie durch das humanitäre Völkerrecht geschützte Rechtsgüter hingewiesen, die neben dem Schutz vor einer Gewalt im Sinne von Art. 2 Abs. 4 UN-Charta durch Art. 39 UN-Charta geschützt werden sollen. So: *Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 211 f.; *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 331 ff.; Dieser dynamische Friedensbegriff ist nicht mit Auffassungen bezüglich der Nichtjustizialität des Begriffs der Friedensbedrohung zu verwechseln, da sich die Ansichten zum dynamischen Friedensbegriff, auch wenn unter dem Hinweis auf eine Fortentwicklung des Begriffs der Friedensbedrohung, gegen eine Konturlosigkeit erklären und viel mehr versuchen, die Gruppen von Regelungen herauszuarbeiten, die existenziell sind und unter dem Schutz des Art. 39 UN-Charta stehen sollen.

maßgebend ist. Wenn der Grad der Gefährdung unter einer gewissen Mindestschwelle verbleibt, ist eine Friedensbedrohung und somit eine Ermächtigung aus Art. 39 UN-Charta nicht gegeben.⁸⁷⁹

b) Begriff des Friedens im Sinne des Art. 39 UN-Charta

aa) Wortlaut

Der Wortlaut des Art. 39 UN-Charta spricht auf den ersten Blick für ein engeres Verständnis. Denn Frieden wird im normalen Sprachgebrauch als Unterbindung und Abwesenheit einer Gewaltanwendung definiert.⁸⁸⁰ Zwar ist es vorstellbar, dass die Charta mit dem Begriff „Frieden“ auch den sozialen Frieden beschreiben will, nämlich einen Zustand der Ausgeglichenheit von Interessen und mithin der sozialen Gerechtigkeit in einer Gemeinschaft,⁸⁸¹ jedoch gibt es diesbezüglich naheliegendere Begriffe, wie etwa die Ordnung in der Gemeinschaft der Staaten oder die Geltung von wesentlichen Völkerrechtsprinzipien.⁸⁸² Der Begriff Frieden allein kann eher nicht als ein allgemeiner Verweis auf die Rechtsordnung aufgefasst werden, insbesondere wenn man die Angriffshandlung als einziges Beispiel für einen Bruch des Friedens betrachtet.⁸⁸³

bb) Systematische Auslegung

Die systematische Betrachtung gibt keine Klarheit über eine Verbindung des Friedensbegriffs mit dem Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta. Für eine solche Verbindung spricht der Umstand, dass die Chartaverfasser die Begriffe des „Friedens“ und der „internationalen Sicherheit“ als

⁸⁷⁹ Dazu, dass auch im Bereich der Nichtweiterverbreitung sehr wohl ein Bereich von Verstößen, etwa fahrlässigen Verstößen gegen Kontrollen, gut vorstellbar ist, der die Grenze einer Bedrohung des Friedens nicht erreicht, siehe oben: S. 153 ff.

⁸⁸⁰ *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 330; *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 18 f.; So zum ursprünglichen Verständnis von Frieden im Völkerrecht: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 57.

⁸⁸¹ Zu weiten Auffassungen hinsichtlich des Friedensbegriffs, siehe oben: S. 300, Fn. 878.

⁸⁸² Den Begriff des Friedens mit dem Begriff der Achtung von elementaren Werte der Staatengemeinschaft möchten ersetzen: *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Band I/3, S. 859.

⁸⁸³ Die Aggression als Unterfall des Friedensbruches betrachtet: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 19; Zu einigen eingehenden Überlegungen zur Reichweite dieser zwei Tatbestandsmerkmale siehe oben: S. 299 ff.

ausreichend für die Beschreibung eines konkreten Aufgabenbereichs in Art. 24 UN-Charta betrachteten. Ein weites Verständnis hätte zu einer Konturlosigkeit geführt.⁸⁸⁴ Andererseits ist es aber nicht ungewöhnlich, dass die mit polizeilichen Aufgabe betrauten Behörden in einer Rechtsordnung auf die umfassende Wahrung des Rechts zu achten haben, wobei aber wiederum zweifelhaft ist, ob die Verfasser der Charta mit der Schaffung des Sicherheitsrates eine so umfassende Ordnungsbehörde errichten wollten.⁸⁸⁵

Es ist noch einmal an das gewisse Spannungsverhältnis mit dem Souveränitätsprinzip aus Art. 2 Abs. 7 UN-Charta zu erinnern.⁸⁸⁶ Insbesondere auf dem Bereich der Abrüstung haben die Staaten in Art. 26 UN-Charta lediglich die Kompetenz des Sicherheitsrats geregelt, Vorschläge zu unterbereiten. Dabei haben sie in einer Vielzahl von Verträgen über nuklearwaffenfreie Zonen und andere Gegenstände des Nichtweiterverbreitungsregimes eigene Kontrollgremien errichtet, die sich um ihre Durchsetzung bemühen. Dies sind Indizien für eine sehr enge Bedeutung des Friedensbegriffs. Diese Argumente sind aber widerlegbar. Denn Art. 2 Abs. 7 UN-Charta kann seinem Wortlaut nach nicht durch die legitime Ausschöpfung der Reichweite der Ermächtigungen aus Kapitel VII verletzt werden. Auch Art. 26 UN-Charta ergibt neben einem weit ausgelegten Art. 39 UN-Charta noch einen Sinn, soweit eine begrenzte Beteiligung des Sicherheitsrats an der Normschaffung durch entsprechende Entwürfe ermöglicht werden soll, welche sich nicht zwingend von einer

⁸⁸⁴ Die Vermeidung einer solchen durch die Verbindung mit dem Gewaltverbot strebt insbesondere auch: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 333; So ähnlich auch *Frowein* und *Krisch*, die nicht nur die Gewalt als beschränkendes Merkmal des Friedensbegriffs erwähnen, sondern aus einer systematischen Erwägung sogar die Voraussetzung der internationalen Gewaltausübung ableiten: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Article 39, S. 720.

⁸⁸⁵ So etwa die Polizeibehörden, die in fast allen Staaten im Rahmen des Internen diese Aufgabe ausüben. So: *Bayley, David H.*, Police Function, Structure and Control in Western Europe and North America, S. 109 ff.

⁸⁸⁶ Angesichts der Klarstellung im Art. 2 Nr. 7 2. Halbsatz, dass diese Regelung das Handeln des Sicherheitsrats aus Kapitel VII nicht beschränken soll, ist das Spannungsverhältnis nicht so sehr mit der Regelung des Art. 2 Nr. 7 UN-Charta an sich zu sehen, sondern vielmehr mit dem dahinter verkörperten Programmsatz, nämlich der Respektierung des Strebens nach Souveränität im Allgemeinen. Zu diesem Streben siehe unten: S. 411 f.; Dazu auch: *Österdahl, Inger*, Threat to the Peace, S. 30 ff.; *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität, S. 79 ff.

eventuellen Rolle als allgemeine Ordnungsbehörde ergibt. Zusätzliche Kontrollmechanismen schließen es, wie wiederholt ausgeführt, nicht aus, dass jede Weiterverbreitung oder auch Verstöße gegen Verifikationspflichten und andere Verpflichtungen eine Friedensbedrohung darstellen. Vielmehr ordnet etwa Art. XII lit. C Satz 4 IAEA Statut explizit die Berichterstattung an den Sicherheitsrat, obwohl derselbe Art. XII lit. C IAEA auch Möglichkeiten für die IAEA enthält, Sanktionen zu beschließen.

Auch die Anhäufung der Begriffe des Friedens und der internationalen Sicherheit in Art. 24 Abs. 1 UN-Charta kann unterschiedlich gedeutet werden. Dies könnte zugunsten der Folgerung eines engen Zusammenhangs des Friedens mit der Gewaltlosigkeit sprechen.⁸⁸⁷ Man könnte sich aber angesichts dessen auch erst recht nach dem separaten Sinn des Friedensbegriffs fragen, wenn die Gewaltlosigkeit unter Staaten eindeutig auch unter den Begriff der internationalen Sicherheit zu subsumieren ist. Der Umstand, dass der Friedensbegriff in der UN-Charta allein zu finden ist, und der Begriff der internationalen Sicherheit nicht, kann auch als Indiz dafür genommen werden, dass der Begriff des Friedens darüber hinaus weiter geht.⁸⁸⁸

Zuletzt kann ein systematisches Argument für den engen Friedensbegriff vom Wortlaut des Art. 33 UN-Charta abgeleitet werden. Dieser legt den Streitparteien die Pflicht zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auf, die den Frieden zu gefährden geeignet sind.⁸⁸⁹ Dies lässt im Umkehrschluss darauf schließen, dass es auch Streitigkeiten gibt, die den Frieden nicht zu gefährden geeignet sind und nicht die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats im Rahmen der Art. 34 ff. UN-Charta verdienen.

⁸⁸⁷ So: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 23.

⁸⁸⁸ Zum Verhältnis beider Begriffe unter Bejahung eines positiven Friedensbegriffs: *Wolfrum, Rüdiger*, Article 1, S. 40 ff.

⁸⁸⁹ Im englischen Wortlaut wird z.B. das Wort „likely“ benutzt, im französischen Text das Wort „susceptible“.

cc) Historische Auslegung

Die historische Auslegung vermag auch nicht entscheidend zugunsten einer weiten Auslegung des Friedensbegriffs sprechen.⁸⁹⁰ Zwar wollten die Staaten historisch eine neue Regelung und das Scheitern der vorausgehenden Regelungen legt es nahe, dass diese darüber hinausgehen sollte und mithin effektiver sein sollte.⁸⁹¹ Auch die Aufgabe der ursprünglich geplanten Unterscheidung zwischen einer Friedensgefährdung im Sinne des Kapitels VI der Charta und der Ermächtigung des Sicherheitsrats, im Rahmen des Kapitels VII tätig zu werden, die erst für den Fall des negativen Ausgangs des Versuchs einer friedlichen Streitbeilegung eröffnet sein sollte, spricht nicht für eine Ausdehnung des ursprünglichen Begriffs des Friedens.⁸⁹² Die geltende Fassung kann auch damit erklärt werden, dass die Staaten eine direkte Kompetenz des Sicherheitsrats zum Tätigwerden durch Zwangsmaßnahmen schon bei Anzeichen für eine Kriegsgefahr schaffen wollten. Dies ist eine zeitliche Ausdehnung der ursprünglich engeren Kompetenz, jedoch keine Ausdehnung des Friedensbegriffs an sich.

Ein weiteres Indiz für eine weite Auslegung kann im Bericht des 1. Unterkomitees an Komitee I/1 vom 1.6.1945 gefunden werden.⁸⁹³ Dort heißt es unter anderem:

„(c) A suggestion made to consider ‘other breaches of the peace’ coming after ‘aggression’ as superfluous. But the subcommittee held that there may be breaches of the peace other than those qualified by present connotation as aggression and the subcommittee decided to keep ‘other breaches of the peace’ as an all-inclusive term which implies the use of

⁸⁹⁰ Angemerkt sei, dass die historische Auslegung gem. Art. 32 WVÜ lediglich ein ergänzendes Auslegungsmittel darstellt.

⁸⁹¹ Zum Scheitern anderer Modelle siehe oben: S. 292, Fn. 851; *Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico*, Article 39, S. 718.

⁸⁹² *Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico*, Article 39, S. 718; *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 57 f.

⁸⁹³ UNCIO Band 6, S. 703.

any means of coercion or undue external influence, which through exertion or threat to security of a state, amounts to a breach of the peace”

Der Begriff “*all-inclusiv*” in diesem Bericht deutet zwar beim ersten Blick eine weitreichende Kompetenz an. Die dahinter aufgezählten Beispiele indizieren aber in sich eine gesteigerte Gefährlichkeit und wahren den teleologischen Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit eines Staates und mit der Abwendung einer Kriegsgefahr, nämlich der Gefahr der Gewaltanwendung ähnlich wie diese im Sinne von Art. 2 Abs. 4 UN-Charta.

dd) Teleologische Auslegung

Im Rahmen einer teleologischen Auslegung können Effektivitätsgründe hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung für einen weiten Friedensbegriff angeführt werden. Man könne sich eine Völkerrechtsordnung vorstellen, die tatsächlich in ihrer Konstituierung so weit fortgeschritten ist, dass eine solche Ordnungsbehörde dort ihren logischen Platz hat. Ein solcher sehr weiter Auftrag geht in der Regel bei vergleichender Betrachtung entsprechender innerstaatlicher Behörden mit einem weiten Gewaltmonopol einher. Es ist kaum anzunehmen, dass die Staaten bei der Schaffung der UN-Charta eine von bis dahin vorherrschenden Vorstellungen so erheblich abweichend neue Konstituierung der Staatengemeinschaft durchführen wollten.⁸⁹⁴ Denn sie wussten, dass die Staatlichkeit einen Schutzpanzer verleiht und dass sozialempirisch ein Streben nach Selbstständigkeit und Nichtunterworfenheit der Staaten vorhanden ist.⁸⁹⁵ Viel mehr ist der Sinn der

⁸⁹⁴ So mit historischem Blick: *Frowein, Jochen Abr.*, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, S. 45 f;

⁸⁹⁵ So auch mit dem Verweis auf *Menzel: Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 52, Natürlich sind die Staaten ihrerseits nur Gebilde von Menschen, die in einer bestimmten Weise organisiert sind, gemeinsam Willen bilden und diesen durchsetzen. Wenn es auf eine sozialempirische Betrachtung Bezug genommen wird, dann wird Zweierlei in den Blick genommen. Zunächst empfinden die Menschen selbst eine Trennung zwischen Entscheidungen im Rahmen eines Staates als „unsere“ und solche die von Außen, nämlich auch von internationalen Organisationen, kommend als „fremde“.

Schaffung eines Systems kollektiver Sicherheit durch die UN-Charta darauf gerichtet, Konflikten vorzubeugen und Kriege in der Zukunft zu vermeiden, ohne den Vereinten Nationen den Beitrag in vielen anderen Bereichen wie dem humanitären Schutz und den Menschenrechten abzusprechen. Somit beschreibt Art. 24 UN-Charta einen durchaus begrenzten Bereich und das Tätigwerden des Sicherheitsrats beruht auf dem Grundsatz der Einzelermächtigung.⁸⁹⁶ In anderen Bereichen dürfen sich der Sicherheitsrat und die Vereinten Nationen nur, soweit in der UN-Charta ermächtigt werden, oder aber nur unterstützend betätigen. Des Weiteren ist es gar nicht nötig, dass der Sicherheitsrat bei jeder Streitigkeit auf jedem Rechtsbereich tätig wird. In Bezug auf Streitigkeiten eines anderen Charakters besteht der Zugang zum Internationalen Gerichtshof gem. Art. 92 UN-Charta. Im Übrigen spricht auch der Umstand, dass die Einräumung einer so weitreichenden Kompetenz an den Sicherheitsrat erhebliche Missbrauchsgefahren in sich birgt, noch einmal an dieser Stelle gegen die Annahme, dass eine solche durch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen gewollt ist.

Nachdem auch zahlreiche teleologische Argumente gegen einen weit gefassten Begriff des Friedens in Art. 39 UN-Charta und für eine Bezugnahme auf die Gewaltlosigkeit zwischen Staaten sprechen, ist der Frage nachzugehen, ob lediglich Gewalt im Sinne des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta für das Ziel der Vorbeugung gegen Friedensbedrohungen maßgebend ist und insbesondere, ob nur ungerechtfertigte Gewalt davon umfasst ist.⁸⁹⁷

Zweitens werden die „eigenen“ Entscheidungen gegenüber den „fremden“ im Rahmen der Staatsorganisation mittels der entsprechenden Instrumente der Staatsgewalt durchgesetzt.

⁸⁹⁶ Zu den Grenzen der Befugnisse der UN-Organen auch unter Berücksichtigung der Ansichten über so genannte „*implied powers*“: *Dicke, Christian/Rengeling, Hans-Werner*, Die Sicherung des Weltfriedens durch die Vereinten Nationen, S. 41 f.; So auch: *Zieger, Gottfried*, Die Vereinten Nationen, S. 129; Sogar mit dem Hinweis auf ein eventuelles Entfallen der Bindung an Beschlüsse des Sicherheitsrats bei einem evidenten Verstoß gegen seine Kompetenzen: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 317.

⁸⁹⁷ Zu der ganz engen Auffassung: *Baschinskaya, Aydan*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 215; Für eine Anknüpfung der Friedensbedrohung an die Gewalt im Sinne von Art. 2 Abs. 4 UN-Charta: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 34 ff. und 49 f.; Ablehnend dagegen unter Verweis auf die schon im Wortlaut enthaltenen Unterschiede: *Kelsen, Hans*, The Law of the United Nations, S. 727 f.; unter dem Hinweis, dass dann eine etwaige verlangte Illegalität unmittelbar durch Art. 39 UN-Charta begründet

Alle bisher analysierten Methoden sprechen für die Anknüpfung an eine zu erwartende oder stattfindende Gewaltanwendung, aber gegen eine Voraussetzung eines strengen Zusammenhangs mit verbotener Gewalt im Sinne des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta. Aus historischer Sicht spricht der Umstand, dass die Staaten ein möglichst effektives System der internationaler Sicherheit schaffen wollten, für ein weiter gehendes Verständnis der relevanten Gewalt, die mit dem Friedensgebot vorgebeugt und verhindert werden soll. Auch der „*all-inclusiv*“ Begriff aus dem Bericht des 1. Unterkomitees an Komitee I/1 vom 1.6.1945 deutet auf eine erweiterte Auslegung hin. Denn teleologisch stiftet jede Gewaltanwendung, auch die Gerechtfertigte, Spannung und eventuell weitere Unruhen in der Staatengemeinschaft. Systematisch wurde der Frieden als ein eigenständiger Begriff gewählt, obwohl eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Gewaltbegriffs ohne im Übrigen wesentliche Nachteile für den Sinn der Regelung möglich gewesen wäre.⁸⁹⁸

Da das primäre Ziel der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen darin besteht, die Gewalt dauerhaft als Mittel zur Lösung von internationalen Streitigkeiten auszuschließen, ist es geboten, auf die Beseitigung jeder Form von Gewalt hinzuarbeiten. Zwar kann man den Staaten, denen aufgrund Gerechtigkeitsüberlegungen in Art. 51 UN-Charta ein naturgegebenes Selbstverteidigungsrecht zugestanden worden ist, dieses schwer über die Friedenssicherung des Kapitels VII verbieten, sie in eine hilflose Lage versetzen und fremder Gewalt ausliefern. Doch das nimmt solche Situationen nicht aus dem Anwendungsbereich des Art. 39 UN-Charta heraus. Vielmehr sind die Maßnahmen überwiegend an den Aggressor zu richten und an den sich verteidigenden Staat sind lediglich Maßnahmen zur Sicherung der Ziele der Selbstverteidigung zu richten, damit er das Maß des Erforderlichen bei der Selbstverteidigung nicht verlässt.

wird: *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität, S. 88 f.; *Verdross, Alfred/Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, S. 144.

⁸⁹⁸ *Kelsen, Hans*, The Law of the United Nations, S. 727 f.

Es kommt nicht darauf an, lediglich militärische Zusammenstöße zu verhindern. Denn hier sei an Ansichten erinnert, die davon ausgehen, dass der Besitz von Nuklearwaffen unter Umständen sogar zu einer Verringerung der Zahl der neu entstehenden Auseinandersetzungen führen kann.⁸⁹⁹ Es macht aber sehr wohl Sinn, im Rahmen der Friedenssicherung auch die Art der potenziell entstehenden Konflikte zu beschränken. Denn wenn schon der Frieden nicht eingehalten wurde und ein Konflikt ausgebrochen ist, wandelt sich die Pflicht, die Friedensbedrohung abzuwenden, in eine Pflicht, Frieden zu schaffen, den Konflikt aufzuhalten und einer Befriedung zuzuführen. Dies ist erheblich schwieriger, wenn weitreichende Zerstörungen eingetreten sind und massenhafte Auslöschung, u.U. sogar die existenzielle Vernichtung eines Staates. Denn bei einer totalen Vernichtung hat das Friedenssicherungsgebot erst recht versagt. Wenn schon sein Ziel die Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens der Staaten in der Staatengemeinschaft ist, dann strebt es erst recht nach der existenziellen Erhaltung aller Staaten. Im Übrigen werden die erwähnten Abschreckungsansätze auch in der Sache bestritten, insbesondere ob sie tatsächlich fähig sind, die Wahrscheinlichkeit zum Ausbruch eines Konflikt zu senken.⁹⁰⁰ Das Risiko eines so gravierenden Schadens bei einem eventuellen Konflikt führt zu Spannungen zwischen den Staaten schon zeitlich weit vorgelagert, bevor sich ein solcher angebahnt hat. Denn besonders bei absehbar feindlichen Einstellungen sind viele Staaten kaum bereit, eine lange Entwicklung hinzunehmen und sich erst im Konflikt gegen einen mit Massenvernichtungswaffen ausgerüsteten Gegner bei einem viel höheren Risiko erheblicher Verluste wehren zu müssen.⁹⁰¹ Außerdem sorgt auch die Gefahr der Verbreitung solcher Waffen an Private für Spannungen zwischen den Staaten.

⁸⁹⁹ Siehe oben: S. 40, insbesondere Fn. 55 und S. 246 ff.

⁹⁰⁰ Siehe oben: S. 247.

⁹⁰¹ Dass ähnliches Verhalten, nämlich etwa der Erwerb von Massenvernichtungswaffen, durch den zu Feindseligkeiten geneigten Staat eine Friedensbedrohung darstellt: *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität, S. 90.

Zusammenfassend ist hier Folgendes festzuhalten: Zwar besteht eine Verbindung des Friedens mit Gewaltlosigkeit unter Staaten und dies wirkt sich beschränkend auf die Kompetenz des Sicherheitsrates aus Art. 39 UN-Charta aus, indem ein gewisses Konfliktpotenzial von der Situation zu verlangen ist, in der eine Friedensbedrohung oder ein Friedensbruch in Betracht kommt. Aber die Ermächtigung aus Art. 39 UN-Charta ist nicht allein darauf beschränkt, rechtswidrige Angriffe unmittelbar zu verhindern. Denkbar sind auch andere Entwicklungen und insbesondere Verstöße gegen Völkerrecht, die zu großen Destabilisierungen der Staatengemeinschaft führen und für Spannungen sorgen können, die ihrerseits in gewaltsame Konflikte übergehen oder die Befriedung solcher hindern können. Diese können auch Gegenstand der Maßnahmen des VII. Kapitels sein und dies scheidet nicht an einem zu schwachen Zusammenhang mit dem Weltfrieden.

Schließlich sei hier ein kurzer Vergleich des hier herausgearbeiteten Friedensbegriffs mit dem enger gefassten positiven Friedensbegriff zu unternehmen.⁹⁰² Der Letztere bezieht alle *ius cogens*-Sätze in den Schutzbereich des Art. 39 UN-Charta und erkennt eine Friedensbedrohung an, sobald ein Verstoß gegen einen solchen Rechtssatz droht. Insbesondere wurde hier auch das Verbot der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen als *ius cogens*-Rechtssatz eingestuft.

Der Unterschied zwischen der hier vertretenen Auffassung und dem enger gefassten positiven Friedensbegriff ist, dass ein gewisser Bezug zur zwischenstaatlichen Gewalt nach hier vertretener Ansicht vorausgesetzt wird und der Friedensbegriff nicht ganz davon gelöst wird. Dabei sind aber nach hier der vertretenen Auffassung auch generalpräventive Überlegungen zu berücksichtigen, nämlich ob von einer Entwicklung nicht erst mittelbar durch die Veranlassung von weiteren Entwicklungen in anderen Staaten eine Gefahr für die Gewaltlosigkeit unter Staaten entsteht. Weil die Staaten sehr auf die Einhaltung der *ius cogens*-Rechtsätze bestehen, was zum Wesen der Letzteren gehört, weil die Staaten immer wieder fast im Wege einer

⁹⁰² Zur weiteren und engeren Variante des Friedensbegriffs siehe oben: S. 300, Fn. 878.

Automatisierung dazu neigen, die Verstöße selbst zu ahnden und den Rechtsbrecher als gleichberechtigten Partner von der Staatengemeinschaft auszuschließen und weil sowohl der Verstoß dagegen an sich, aber auch die Reaktionen darauf für erhebliche Spannungen unter den Staaten sorgen und meistens auch zu einer Verfeindung mit einem deutlichen Anstieg der Kriegsgefahr führen, ist in einem gravierenden Verstoß gegen *ius cogens* oder andere sehr grundlegende Bestimmungen in der Staatengemeinschaft in der Regel eine Friedensbedrohung zu sehen.⁹⁰³ Dies kann aber weder in Bezug auf alle *ius cogens*-Rechtssätze noch in Bezug auf einen Verstoß jedes Grades pauschalisiert werden, sondern es muss jeweils bei einer Einzelfallbetrachtung herausgearbeitet werden.

Auch zum dynamischen Begriff des Friedens, der hier als eine Unterform des engeren positiven Friedensbegriffs betrachtet wurde, besteht ein Unterschied.⁹⁰⁴ Der dynamische Friedensbegriff bejaht eine beschränkte Ausweitungsfähigkeit des Friedensbegriffes. Rechtspolitisch erscheint aber eine abweichende Betrachtung, wie hier dargestellt, angebracht. Denn die Veränderung des Friedensbegriffes steht nicht im Vordergrund. Die Rechtsentwicklung zeigt sich vielmehr darin, dass die Staaten immer weiter sektorielle Friedenssicherungsbereiche wie die Nichtweiterverbreitung ausregulieren. Sie machen sie in dieser Weise zur Grundlage des Friedens, dass jeder Verstoß gegen wichtige Regelungen aus diesen sektoriellen Bereichen zu Spannungen führt und ein Konfliktpotenzial zeigt. Die Grundausrichtung und das Telos des Friedensbegriffs, und sogar seine Reichweite bleiben dieselben. Er hilft aber durch das Zusammenspiel mit den Regelungen in den sektoriellen Bereichen, diese durchzusetzen. Die Macht, solche Grundlagen des Friedens neu zu schaffen und zu verfestigen und ihre Grenzen festzulegen, bleibt aber nach dem hier vertretenen Friedensbegriff bei den Staaten.

⁹⁰³ Zum Wesen des *ius cogens* und zur Durchsetzungsbereitschaft als eine gewisse Begleiterscheinung siehe oben: S. 266 ff.

⁹⁰⁴ Zum dynamischen Friedensbegriff siehe oben: S. 300, Fn. 878.

Im Endeffekt scheint der Unterschied nur in der Begründung oder sogar bloß im Wortlaut der Definition des Friedensbegriffs zu liegen. Der Unterschied ist aber wegen möglicher und denkbarer Einzelfallunterschiede nicht nur zum Schein gegeben. Im Übrigen ist die hier vertretene Auffassung auch rechtspolitisch die Richtigere. Denn sie nimmt Bezug auf einen engen Kern des Friedensbedrohungsbegriffs, der von allen Staaten so akzeptiert wird. Natürlich verlangt es Aufwand, um im Einzelfall den Zusammenhang mit diesem engen Friedensbegriff herzustellen. Dieser sollte dem Sicherheitsrat jedoch nicht erspart bleiben. Denn gerade dort setzt die Kritik an und gerade dies führt zu Mängeln bei der Akzeptanz seiner Entscheidungen.⁹⁰⁵ Durch das Gegenteil, nämlich durch den hier vertretenen engen Friedensbegriff, werden die Überprüfbarkeit, aber auch die Schlüssigkeit und die Überzeugungskraft der Beschlüsse des Sicherheitsrats gesichert.

c) Der Begriff der Bedrohung als das niedrigste graduelle Kriterium für die Ermächtigung nach Art. 39 UN-Charta

Auch in Bezug auf das graduelle Kriterium der vorausgesetzten Bedrohung des Friedens besteht die Möglichkeit einer engen oder weiten Auslegung. In der Rechtswissenschaft sind sehr unterschiedliche Formeln zur Beschreibung von Kausalzusammenhängen und Gefahren bekannt, worauf auch der Begriff der Bedrohung im Rahmen vom Art. 39 UN-Charta gerichtet ist. Die historischen und systematischen Auslegungsmethoden sind hier wenig hilfreich. Denn mit ihnen ist nicht wesentlich mehr als das bei der Analyse des Friedensbegriffs Festgestellte zu ermitteln.

Auch der Wortlaut macht keine präzisen Vorgaben. Bemerkenswert ist noch einmal, dass die Verfasser der UN-Charta in der englischen Fassung der Art. 33 und 39 UN-Charta zwei Worte mit unterschiedlichen Wortstämmen

⁹⁰⁵ Kritisch: *Forcese, Craig*, Hegemonic Federalism, S. 182 f.; *Schott, Jared*, Chapter VII as Exception, S. 46 ff. und 49 ff.

gewählt haben, nämlich „gefährden“ und „Bedrohung“.⁹⁰⁶ Ein gradueller Unterschied ist jedoch nicht ersichtlich.⁹⁰⁷ In der russischen Fassung trifft man das Wort „любой“, das mit „jedem“ übersetzt werden kann und angesichts des Umstandes, dass ein Artikel an dieser Stelle sprachlich nicht zwingend notwendig wäre, eher für eine weite Auslegung spricht. Hier seien nur beispielhaft einige Versuche der Beschreibung einer Friedensbedrohung angeführt. So etwa weitere Umschreibungen:

„...so liegt eine Bedrohung des Friedens immer dann vor, wenn die Gefahr einer internationalen bewaffneten Auseinandersetzung zunimmt. Das gilt unabhängig davon, ob diese Gefahr durch das Verhalten eines Staates oder durch Vorgänge auf seinem Gebiet ausgelöst wird. Insbesondere kann also ein Staat, der den Frieden bricht, eine Neigung hierzu bekundet und über die erforderlichen Mittel verfügt, als Friedensbedrohung angesehen werden ...“⁹⁰⁸

„Mit dem Tatbestandsmerkmal „Bedrohung des Friedens“ wird darüber hinaus eine Gefährdungslage im Vorfeld eines Friedensbruches beschrieben...besonders durch massive grenzüberschreitende Flüchtlingsströme manifestiert,

⁹⁰⁶ Im Englischen „endanger“ and „threat“; Im Französischen und Russischen wird jeweils derselbe Wortstamm benutzt, nämlich „mensacer“ und „menace“ oder „угрожать“ und „угрозы“.

⁹⁰⁷ In der Literatur wird kein richtiger Unterschied an dieser Stelle gesehen. So: *Tomuschat, Christian*, Article 33; In der deutschen Sprache gibt es in gradueller Hinsicht keinen Unterschied. Ein feiner Unterschied besteht höchstens darin, dass der Begriff der Bedrohung, eher eine Ankündigung von einem bestimmten Drohenden nahelegt und die Gefährdung eher auf eine Gefahr verweist, unabhängig von einem konkreten Verursacher: *Wahrig-Burfeind, Renate*, Deutsches Wörterbuch, S. 237 und S. 582; so auch in der englischen Sprache, die auch auf die Schaffung einer Gefahr hinweist, so in *Simpson, John u.a.*, Oxford English Dictionary

⁹⁰⁸ *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität, S. 89 f.

die sich destabilisierend auf die Region auswirken....“⁹⁰⁹

„Die „Bedrohung des Friedens“ bildet eine Gefährdungslage im Vorfeld eines Friedensbruches....

Im Interesse fassbarer Konturen sollte man für die Annahme einer Friedensbedrohung zumindest auf dem Element der Gewaltanwendung (sei es im Rahmen eines zwischenstaatlichen Konflikts oder im Zusammenhang mit systematischen Menschenrechtsverletzungen) oder zumindest der massiven Gefährdung Einzelner an Leib und Leben bestehen....

Der UN-Sicherheitsrat sieht in seiner neueren Praxis die Eingriffsschwelle des Art. 39 UN-Charta schon dann als überschritten an, wenn ein Staat (an sich rechtmäßige) Handlungen im Vorfeld einer bloß möglichen Völkerrechtsverletzung (wie den Verstoß gegen den Nichtverbreitungsvertrag) trifft.“⁹¹⁰

Anders gibt es auch strengere Formeln, die in der Regel eine Androhung mit Gewalt als Unmittelbarkeitskriterium nehmen. Diese Auffassungen können sich zum Teil darauf stützen, dass in allen authentischen Sprachfassungen dasselbe Wort in Art. 2 Nr. 4 und 39 UN-Charta benutzt wurde.⁹¹¹ Jedoch ist das Bezugsobjekt jeweils ein anderes, sodass abgestellt auf die Bedeutung der ganzen Phrase ein absolut identisches Verständnis des graduellen

⁹⁰⁹ Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, S. 346.

⁹¹⁰ Herdegen, Matthias, Völkerrecht, S. 330 und 333 f; Die hier zitierten Ausschnitte enthalten zum Teil unterschiedliche Aussagen. Der Maßstab, der hier im ersten Teil des Ausschnittes vom Herdegen angeboten wird, ist eher eng. Die Praxis des Sicherheitsrats in der Form, auf die es verwiesen wird, ist jedoch als weit zu bezeichnen, unter der Annahme eines eher niedrigen graduellen Kriteriums. Herdegen widerspricht jedoch dieser so breit von ihm wiedergebenden Praxis nicht.

⁹¹¹ Die authentischen Sprachen der UN-Charta sind in Art. 111 UN-Charta geregelt. So in den jeweiligen sprachlichen Fassungen: in der Englischen: „threat“; in der Französischen: „menace“; in der Chinesischen: „威胁“; in der Russischen: „угрозы“; in der Spanischen: „amenaza“.

Kriteriums nicht zwingend ist. Erwähnt seien die folgenden Beispiele für ein enges Kriterium an dieser Stelle:

„Jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen kann vom Sicherheitsrat als Anlass für die Feststellung einer Friedensbedrohung genommen werden. Von den zahlreichen möglichen Gefahren für den Weltfrieden erfasst der Begriff der Friedensbedrohung also nur das letzte Stadium: die akute Gefahr, dass physische Gewalt i.S. des Art. 2 Nr. 4 SVN in den internationalen Beziehungen angewendet wird. ...“⁹¹²

„Eine Friedensbedrohung im Sinne von Art. 39 UN-Charta liegt vor, wenn eine immanente, unmittelbare sowie aktuelle Gefahr eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung besteht, die sich nicht mehr mit friedlichen Mitteln aus Kapitel VI der UN-Charta beseitigen lässt, sondern zum Tätigwerden des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der UN-Charta veranlasst. Damit unterscheidet sie sich von den Situationen, deren Fortdauer geeignet ist, den Frieden zu gefährden bzw. zu bedrohen und die mit den friedlichen Mitteln nach Kapitel VI der UN-Charta (auch nach Aufforderung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen) beigelegt werden können.“⁹¹³

Auch hier muss entscheidend auf die teleologische Auslegung abgestellt werden. Das Streben nach effektiver Friedenssicherung legt eine weite

⁹¹² Arntz, Joachim, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 64, sowie sinngemäß ebenda, S. 70.

⁹¹³ Baschinskaya, Aydan, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 215.

Auslegung des Begriffs der Bedrohung nahe.⁹¹⁴ Denn man hat schon eine wesentliche Einschränkung der Kompetenzen des Sicherheitsrats durch den Begriff des Friedens. Vielmehr kann man mildere Mittel auch auf der Rechtsfolgende Seite ausreichend berücksichtigen. So ist eine grundsätzliche Subsidiarität des VII. Kapitels der UN-Charta gegenüber dem VI. teleologisch auch nicht geboten.⁹¹⁵ Denn es ist nicht ersichtlich, warum auch neben Anstrengungen zur Friedenswahrung oder -herstellung eine gleichzeitige Bemühung um eine friedliche Streitbeilegung ausgeschlossen sein soll. Gerade im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen sind Gefahren denkbar, die ein zu hohes Risikopotenzial in sich bergen, um die Ergebnisse einer vorgeschalteten friedlichen Streitbeilegung abzuwarten. Vielmehr kann die friedliche Streitbeilegung in der gleichen Zeit neben den sonstigen Maßnahmen eine sinnvolle ergänzende Maßnahme sein.⁹¹⁶

Gleichzeitig deutet schon das Vorhandensein des Kriteriums in der UN-Charta darauf hin, dass eine gewisse Verdichtung der Gefahr erforderlich ist. Denn hätten die Verfasser der UN-Charta lediglich einen Aufgabenbereich beschreiben wollen, hätten sich andere denkbare Alternativen besser angeboten. Sie haben sich dagegen für den Begriff der Bedrohung entschieden, der eher eine Mindestschwelle in gradueller Hinsicht beschreibt. Von diesem Ausgangspunkt aus kann eine Schlüssigkeitskontrolle durchgeführt werden. Die Verdichtung und Eskalation der Bedrohung für den Friedens sollen zumindest nach gesicherten logischen Schlüssen und Erfahrungssätzen wahrscheinlich

⁹¹⁴ Zum Streben nach Effektivität siehe oben: S. 304 f.; Zur Gebotenheit der effektiven Wahrnehmung der Friedenssicherung auf eine effektive Art und Weise, siehe etwa unten: S. 475 und 479.

⁹¹⁵ Eine solche Subsidiarität vertritt: *Baschinskaya, Aydan*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 215.

⁹¹⁶ So sehen *Frowein* und *Kirsch* die Maßnahmen nach dem VII. Kapitel als gebotene vorläufige Maßnahmen bis eine Lösung im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung gefunden wird: *Frowein, Jochen Abr./Kirsch, Nico*, Introduction of Chapter VII, S. 712.; In diesem Sinne auch: *Österdahl, Inger*, Threat to the Peace, S. 24.; Die Maßnahmen nach Kapitel VII auch als das nötige Nachdruckverleihen für den Erfolg der friedlichen Streitbeilegung nach Kapitel VI: *Brunner, Stefan*, Militärische Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta, S. 4.

sein.⁹¹⁷ Dies scheint ein sehr weit gefasstes Kriterium zu sein, belässt aber dem Sicherheitsrat den notwendigen Handlungsraum und ermöglicht trotzdem die Überprüfbarkeit.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Begriff der „Bedrohung“ im Rahmen des zusammengesetzten Friedensbedrohungsbegriffs des Art. 39 UN-Charta eher keine wesentliche Beschränkung aufstellt. Dies ist jedoch wegen der Beschränkungen durch den Friedensbegriff und im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung systemkonform und führt zu keiner rügenswerten Konturlosigkeit der Ermächtigung aus Art. 39 UN-Charta.

4. Die Praxis des Sicherheitsrats bezüglich der Friedensbedrohung bei einem Verstoß gegen Bestimmungen des Nichtweiterverbreitungsregimes

a) Bedeutung der Praxis des Sicherheitsrats

Der Sicherheitsrat ist ein politisches Exekutivorgan der Staatengemeinschaft und kein judikatives Organ.⁹¹⁸ Fraglich ist, ob seine Praxis insoweit willkürlich und nutzlos für eine rechtswissenschaftliche Analyse ist, als er seine Entschlüsse und Entscheidungen überwiegend mit Rücksicht auf politische Überlegungen fassen würde. Es wurde bereits ausgeführt, dass der Sicherheitsrat an die Grenzen seiner Kompetenzgrundlagen gebunden ist. Es soll eine kritischen Betrachtung der Praxis vorgenommen werden. Dort, wo der Sicherheitsrat gehandelt hat und im Rahmen seiner Kompetenzen bleibt, können sehr wohl Schlüsse über die Reichweite der Verflechtung des Nichtweiterverbreitungsregimes mit dem Friedenssicherungsrechts abgeleitet werden. Diese Praxis, insbesondere soweit sie in mehreren Resolutionen fortgeführt wird, wird die generelle Bereitschaft des Sicherheitsrats indizieren in ähnlichen Konstellationen

⁹¹⁷ *Österdahl, Inger*, Threat to the Peace, S. 87 f.

⁹¹⁸ Zum politischen Charakter: IGH, Gutachten über die Bedingungen zur Aufnahme vom 28.05.1948, S. 64; mit kritischem Hinweis auf die Möglichkeit für den Sicherheitsrat, willkürlich zu handeln: *Fry, James D.*, Dionysian Disarmament, S. 256 f.; zum Charakter des Sicherheitsrats als politisches und weder judikatives, noch quasi-judikatives Organ: *Wood, Michael C.*, The Interpretation of Security Council Resolutions, S. 77 ff.

einzuschreiten.⁹¹⁹ Daran können ein dauerhafter Beitrag des Friedenssicherungsrechts für die Nichtweiterverbreitung und die Rolle der Nichtweiterverbreitung als Anknüpfungspunkt für ein Handeln nach dem VII. Kapitel der UN-Charta gemessen werden. Was den Beitrag des Sicherheitsrates angeht, sei zu erinnern, dass legislative Befugnisse abgelehnt wurden.⁹²⁰ Inwieweit der Sicherheitsrat durch seine Praxis zur Konsolidierung bestimmter Regelungen und Teilbereiche des Nichtweiterverbreitungsregimes beiträgt und ob er bisher dabei in den ihm eingeräumten Kompetenzen geblieben ist, soll weiter Gegenstand dieses Kapitels sein.

Schwieriger ist eine Analyse des Vorgehens des Sicherheitsrats in Situationen, in denen er nicht gehandelt hat. Hier ist die Unterscheidung von einer Ablehnung aus politischen Gründen und einer Ablehnung aus rechtlichen Gründen nicht immer einfach. Eine Analyse kann darauf gestützt werden, dass der Sicherheitsrat über ein konkretes Ereignis getagt hat und eine Entscheidung scheiterte sowie welche Äußerungen in diesem Zusammenhang getroffen wurden.

b) Die frühe Untätigkeit des Sicherheitsrats einschließlich der Kubakrise. Das Problem der Stationierung von Nuklearwaffen auf fremdem Territorium.

Aus den Jahren bis zur Unterzeichnung des NV-Vertrages ist keine Resolution oder Äußerung des Sicherheitsratspräsidenten vorhanden, die sich auf die Gefahren von Nuklearwaffen bezieht. Dies kann zunächst zum Teil mit dem Umstand erklärt werden, dass in einem sehr frühen Stadium

⁹¹⁹ Zur Rolle des Sicherheitsrats als exekutiven Organs und zur Rechtssetzung: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, Rn. 12 ff. und 18; die Praxis des Sicherheitsrats wird gewöhnlich als Anknüpfungspunkt für ähnliche Analysen genommen: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Article 39, S. 16 ff.; *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 77 ff.; stellvertretend für viele völkerrechtlichen Lehrbücher mit einer großen Bezugnahme auf die Praxis: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 327 ff., besonders S. 334 ff.

⁹²⁰ Siehe oben: S. 291 f. und S. 293 ff.

noch nicht endgültig die Entscheidung getroffen worden war, die Nuklearwaffen als schädlich für den Frieden abzurüsten. Aber auch nachdem der entsprechende Wille spätestens Anfang der 60er Jahre feststand, konnte man es darauf abstellen, dass der Kreis der nuklear gerüsteten Staaten überschaubar war und somit ein geringeres Gefahrenpotenzial enthielt, obwohl er sich ständig erweiterte. Die ursprüngliche Zurückhaltung des Sicherheitsrats kann auch damit erklärt werden, dass er den Staaten primär die Möglichkeit einräumen wollte, selbst unter den vielen Abrüstungsmodellen auszuwählen, die zur Debatte standen.⁹²¹ Mit gewissem Verständnis für die Suche nach der Balance der Kräfte mit Blick auf die nationalen Sicherheitsinteressen, die unter anderem auch die internationale Sicherheit mitbedingen, schließt diese Untätigkeit nicht aus, dass sich der Sicherheitsrat des Gefahrenpotenzials der Nuklearwaffen schon in dieser frühen Phase sowie der Möglichkeit bewusst gewesen ist, dass die weitere Nuklearwaffenverbreitung, sowohl horizontale als auch vertikale, sukzessive zur einer Bedrohung für den Frieden wird.

In einem der prominentesten Fälle eines drohenden Nuklearkrieges, der Kubakrise im Oktober 1962, unterblieb eine Reaktion seitens des Sicherheitsrats. Nach Einschätzungen aus Kreisen der Politik befand sich zu diesem Zeitpunkt die Welt einen Atemzug entfernt von einem Konflikt zwischen zwei Supermächten, sei es konventioneller oder nuklearer Art, der durch eine Stationierung von Nuklearwaffen in ein Drittland verursacht wurde.⁹²² Nach der hier herausgearbeiteten Definition der Friedensbedrohung war der Sicherheitsrat wegen der großen Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung der zwei Supermächte, die Auswirkung auf die gesamte Staatengemeinschaft gehabt hätte, zum Handeln ermächtigt. Der Sicherheitsrat setzte sich mit dem Fall in vier außerordentlich

⁹²¹ Dafür spricht Resolution 20 des Sicherheitsrats vom 10.03.1947.

⁹²² So bezeichnet der damalige Verteidigungsminister der USA, *Robert McNamara*, die Situation während der Kubakrise als „within a hair's breadth of nuclear disaster“-*McNamara, Robert S., Apocalypse Soon*, S. 33.

einberufenen Sitzungen auseinander.⁹²³ Dabei geraten die Diskussionen unter den betroffenen Mitgliedern des Sicherheitsrats auch weit vom Thema ab und führen zum Teil zu einem allgemeinen politischen Schlugaustausch.⁹²⁴ Es standen sich absolut entgegengesetzte Resolutionsentwürfe gegenüber – einer mit der Verurteilung der Stationierung von russischen Nuklearwaffen auf Kuba, ein Zweiter, der die in der OAS beschlossene Reaktion als regionalem System kollektiver Sicherheit verurteilen sollte, was nichts anderes als Bestätigung der Stationierung als rechtmäßig und somit das Absprechen der Angemessenheit jeglicher Maßnahmen gegen den Veranlasser-Staat bedeutet hätte.⁹²⁵

Nachdem alle Mitglieder Sicherheitsrats und Kuba, das zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied des Sicherheitsrats war, aber als betroffenes Land an den Sitzungen teilgenommen hat, gehört wurden, wurden die Mitglieder entlassen, ohne eine Entscheidung zu treffen. Die gescheiterte Einigung kann mit der hierzu angekündigten fehlenden Bereitschaft der Vetostaaten, eine für sie nachteilige Resolution anzunehmen, erklärt werden.⁹²⁶ Der Umstand, dass die beiden Staaten eine Einigung im Rahmen des Sicherheitsrats und eine friedliche Beilegung des Streit in diesem Forum nicht weiter angestrebt haben, kann zum Teil auch damit erklärt werden, dass gleichzeitig Korrespondenz auf einem hohen Staatsführungsniveau, nämlich unmittelbar zwischen dem US-amerikanischen Präsidenten und dem sowjetischem Ministerpräsidenten stattfand. Obwohl sie die Gefahr jeweils anders formuliert und eine unterschiedliche Ursache dafür genannt haben, waren sich die Vertreter beider Vetostaaten einig, dass die Situation eine enorme

⁹²³ Am 23.10.1962, mit Protokoll veröffentlicht unter S/PV.1022; zwei Mal am 24.10.1962, mit Protokollen veröffentlicht unter S/PV.1023 und S/PV.1024; am 25.10.1962, mit Protokoll veröffentlicht unter S/PV.1025.

⁹²⁴ Der amerikanische Vertreter *Stevenson* in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 12 ff.; der sowjetische Vertreter *Zorin*, in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 129 ff.

⁹²⁵ Der amerikanische Vertreter *Stevenson* in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 80 f.; der sowjetische Vertreter *Zorin*, in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 180.

⁹²⁶ Zur vorangekündigtem Veto der Sowjetunion: der amerikanische Vertreter *Stevenson* in der Sitzung vom 25.10.2010, S/PV.1025, Rn.13.

Gefahr für den Frieden darstellte.⁹²⁷ Die entstandene Situation bezeichnete der Generalsekretär der Vereinten Nationen, *U Thant*, als die größte Krise in der Geschichte der Vereinten Nationen bis zu diesem Zeitpunkt, in der das Fortbestehen der Menschheit auf dem Spiel stand.⁹²⁸

Hier wird ein allgemeines Problem der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen ersichtlich, nämlich ob Vetostaaten überhaupt als Verursacher einer Friedensbedrohung eingestuft werden können. Denn es liegt die Vermutung nahe, dass sie jede Resolution blockieren werden, die eine solche Feststellung enthält und eventuell weitere Maßnahmen vorsieht. Das Vetorecht findet seine geschichtliche und praktische Erklärung im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen.⁹²⁹ Es beschränkt praktisch die Handlungsmöglichkeiten des Sicherheitsrates. Hier wurde aber der Begriff der Friedensbedrohung als justiziables Tatbestandsmerkmal eingestuft.⁹³⁰ Folglich kann unabhängig von der Zurückhaltung des Sicherheitsrates eine Friedensbedrohung in ähnlichen Konstellationen geprüft und das Vorliegen einer solchen bejaht werden.

Anhand der Kubakrise zeigt sich zunächst der Zusammenhang der Stationierung von Nuklearwaffen in Drittländer mit dem hier einschlägig gehaltenen Friedensbegriff. Eine solche Stationierung hat sich als tauglich erwiesen, den Frieden zu gefährden. An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob jede Stationierung auf fremdem Territorium eine Friedensbedrohung darstellt. Denn zum Teil wird, die Stationierung sogar als eine Maßnahme der Nichtweiterverbreitung dargestellt, die dem Bedarf für andere Länder

⁹²⁷ Der amerikanische Vertreter *Stevenson* in der Sitzung vom 25.10.2010, S/PV.1025, Rn. 10 und 17 f.; der sowjetische Vertreter *Zorin*, in der Sitzung vom 25.10.2010, S/PV.1025, Rn. 43.

⁹²⁸ *U Thant*, Appell des amtierenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 24.10.1962, S. 578 f.

⁹²⁹ *Fassbender, Bardo*, *The United Nations Charter As Constitution*, S. 606 ff.; sogar billigend zum Unterbleiben eines Handelns, wenn es im Sicherheitsrat durch die Geltendmachung von Vetorechten zum Ausdruck kommt, dass keine positive Einigung unter den ständigen Mitgliedern zustande gekommen ist: *Schaller, Christian*, *Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg*, S. 357 f.; mit einer historischen Erklärung, aber unter dem Bejahen einer Reformbedürftigkeit: *Seidel, Gerg*, *Ist die UN-Charta noch zeitgemäß?*, S. 43 ff.

⁹³⁰ Siehe oben: S. 291 ff.

vorbeugt, selbst nach Nuklearwaffen zu suchen.⁹³¹ Man könnte die Stationierung auch mit der vertikalen Verbreitung vergleichen. In beiden Fällen erhöht sich in der Regel die Zahl der Sprengköpfe unter Kontrolle des entsprechenden Nuklearwaffenstaates. Das vertragliche Nichtweiterverbreitungsregime verbietet die vertikale Verbreitung nicht ausdrücklich.⁹³² Dies sind Indizien dafür, dass eine Stationierung an sich keine Friedensbedrohung darstellt. Auf der anderen Seite ist zu bemerken, dass sowohl die Stationierung von Nuklearwaffen in Europa als auch das Projekt für gemeinsames Eigentum der NATO-Staaten an Kernwaffen für erhebliche Spannungen sorgten und eine Kettenaufrüstung förderten. Dies ist sogar etwa bei lediglich auf Verteidigung gerichteten Raketenschildern zu beobachten, die die Kräftebalance stören können.⁹³³ Man könnte noch das Argument anführen, dass die bloße Aufrüstung noch keine hinreichend konkrete Gefahr der Gewaltanwendung darstellt. Dem könnte man eine nicht auszuschließende generelle Gefährdung für das gesamte Nichtweiterverbreitungsregime entgegenhalten. Somit ist festzustellen, dass Argumente für beide Positionen vorhanden sind. Das letztere Argument der generellen Gefahr dürfte zum einen wegen der Erfahrung abgemildert werden, dass es bei der bisherigen Stationierung zu keiner weiteren horizontalen Weiterverbreitung gekommen ist. Zum Zweiten bleibt die Zahl der Nuklearwaffenstaaten zumindest formell, aber auch, was die ungehinderte Kontrolle über solche angeht, gleich.

Somit ist festzuhalten, dass eine Stationierung von Nuklearwaffen auf fremdem Territorium nicht in jedem Fall die Gefährlichkeit in sich verbirgt, um in jedem Fall, den Frieden im Sinne der Gewaltlosigkeit zu bedrohen, sei es auch mittelbar über eine Bedrohung für den Erhalt des Nichtweiterverbreitungsregimes als Ganzes. Anzumerken ist, dass sich die

⁹³¹ So *Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan*, Questions of Command and Control, Chapter 2, 2.1 .

⁹³² Wenn schon, dann in Art. VI NV-Vertrag, aber auch daraus kann ein FMCT-Vertrag nicht unmittelbar abgeleitet werden, sondern Einzelfallerhöhungen der Arsenale etwa zur Aufrechterhaltung der Kräftebalance denkbar sind, soweit unter dem Strich eine Abrüstung stattfindet.

⁹³³ Siehe oben: S. 188 ff.

Ansichten der Staaten, nämlich die Bereitschaft, Stationierungen hinzunehmen, und die Folgen, die diese auslösen, im Laufe der Zeit und besonders mit der Verfestigung und mit dem Fortschreiten des Nichtweiterverbreitungsregimes ändern. Die sich verfestigende Inakzeptanz ist schon in Art. VI NV-Vertrag vorprogrammiert und eine andere Wertung derselben Frage im Vergleich zu den 60er und 70er Jahren, als das Regime noch in Entstehung war, ist gerechtfertigt. Man dürfte heutzutage von einer gesteigerten abstrakten Gefährdung des Nichtweiterverbreitungsregimes und des Friedens durch Stationierungen ausgehen. Jedenfalls haben solche Stationierungen, die die Sicherheit eines Nuklearstaates in unmittelbarer Art und Weise sowie die Balance der Kräfte als politische Grundlage zur Verhinderung militärischer Eskalationen bedrohen, immer das Potenzial gehabt, eine Friedensbedrohung darzustellen. So ist etwa die Stationierung von russischen Nuklearwaffen in Kuba zu erwähnen, in unmittelbarer Nähe der amerikanischen Hauptstadt, was seine Verteidigung auch im Wege einer begrenzten Raketenabwehr unmöglich gemacht hätte. Dabei fanden die Ereignisse zu Zeiten einer großen Anspannung der Beziehungen zwischen den damaligen Supermächten während einer der angespannteren Phasen des Kalten Krieges statt. Der ideologische und politische Konflikt brachte die immanente Gefahr eines militärischen Zusammenstoßes mit sich, was kumulativ die Bedrohung für den Frieden durch die konkrete Stationierung erhöhte.

c) Resolutionen 255 vom 19.06.1968 und 984 vom 11.04.1995

In seiner Resolution 255 vom 19.06.1968 setzt sich der Sicherheitsrat zum ersten Mal im Rahmen einer Resolution mit dem Problem der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen im Rahmen auseinander. Die Resolution wurde kurz vor der Unterzeichnung des NV-Vertrages durch die USA, die Sowjetunion und Großbritannien erlassen, nachdem die Verhandlungen darüber abgeschlossen waren und seine abschließende und

auch heute noch gültige Textfassung festgelegt worden war, um den Beitritt von Staaten zum NV-Vertrag zu fördern. Diese Resolution ist das Ergebnis des Verlangens der Nichtnuklearwaffenstaaten aus dem NV-Vertrag nach Sicherheitsgarantien, welche das Risiko von ihrem Verzicht auf Nuklearwaffen abmildern.⁹³⁴ Denn sie wollten Sicherheit darüber haben, dass sie nicht eines Tages einem nuklear gerüsteten Gegner ausgesetzt werden, ohne dass sie ihm eine gleichwertige Verteidigung zur Neutralisierung seiner Nuklearwaffen entgegensetzen können.

In dieser frühen Resolution traf der Sicherheitsrat die folgenden Aussagen: Zunächst billigt er den NV-Vertrag und den Weg der Nichtweiterverbreitung.⁹³⁵ Dann stellt der Sicherheitsrat fest, dass jede Aggression, begleitet vom Einsatz von Nuklearwaffen, den Frieden und die Sicherheit aller Staaten in Gefahr bringen würde.⁹³⁶ Zu betonen ist, dass dieser Teil der Resolution ausdrücklich nur Bezug auf eine Aggression bzw. eine Androhung einer Aggression nimmt, die auch dann den Anwendungsbereich von Art. 39 UN-Charta eröffnen würde, wenn die Aggression nicht mittels Nuklearwaffen ausgetragen wird.⁹³⁷ Im Übrigen vermeidet der Sicherheitsrat, das Wort „Bedrohung“ zu benutzen, jedoch gerade im Zusammenhang mit der Aggression, die eine Qualifikation gegenüber der Friedensbedrohung ist, bleibt die verbale Form der Gefährdung des Friedens und der Sicherheit aller Staaten nicht hinter der Bedrohung des internationalen Friedens.⁹³⁸ Im ersten Absatz des operativen Teils der Resolution hält der Sicherheitsrat noch einmal fest, dass eine solche Aggression und die Androhung mit einer solchen eine Situation schaffen, in der der Sicherheitsrat und insbesondere seine fünf Nuklearmächte unverzüglich tätig zu werden haben. Dies verspricht jedoch keine konkreten Maßnahmen, insbesondere nicht, dass die Nuklearmächte

⁹³⁴ Abs. 2 der Präambel der Resolution.

⁹³⁵ Abs. 1 der Präambel der Resolution.

⁹³⁶ Abs. 3 der Präambel der Resolution: „*Bearing in mind* that any aggression accompanied by the use of nuclear weapons would endanger the Peace and security of all States.“

⁹³⁷ So insbesondere der äthiopische Vertreter *Makonnen*, der chinesische Vertreter *Liu* und der indische Vertreter *Parthasarathi* in S/PV/1433, entsprechend Rn. 44, 56 ff. und 107, 109.

⁹³⁸ So im Abs. 3 der Präambel der Resolution.

aus dem Sicherheitsrat ihre Arsenale als Gegenabschreckung zur Verfügung stellen werden.⁹³⁹ Im Rahmen des in Aussicht gestellten Tätigwerdens wird auch kein Bezug konkret auf Kapitel VII genommen. Nichtsdestotrotz liegt dies schon aus der Situation der militärischen Androhung und aufgrund der Bezugnahme gerade auf die Fähigkeit der fünf Nuklearstaaten und ständigen Mitglieder, die Gefahr zu bewältigen, nahe. Es ist auch sinnvoll, sich nicht auf konkrete Maßnahmen festzulegen. Denn in den unterschiedlichen Einzelfällen können unterschiedliche Maßnahmen Erfolg versprechen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Sicherheitsrat schon zu diesem frühen Stadium jede Bedrohung mit Nuklearwaffen gegenüber einem Nichtnuklearwaffenstaat für eine Bedrohung des Friedens hält und der Nichtweiterverbreitung insgesamt eine hohe Bedeutung für den Frieden zumisst. Des Weiteren hält der Sicherheitsrat das Verlangen nach Sicherheitsgarantien für ein berechtigtes Interesse der NNWS Staaten.⁹⁴⁰

An diesen Aussagen hält der Sicherheitsrat auch in seiner Resolution 984 vom 11.04.1995 konsequent fest. Diese erließ der Sicherheitsrat unter dem Druck der NNWS erlassen, um sie von einer Verlängerung des sonst im Jahr 1995 aus damaliger Sicht von einem Auslaufen bedrohten Vertrages zu überzeugen. Die Nichtnuklearwaffenstaaten hatten sich mit der Resolution 255 auf Dauer kaum zufrieden gegeben. Auch hier hielt der Sicherheitsrat das Verlangen der NNWS nach seinem unverzüglichen Tätigwerden und dem seiner fünf ständigen Mitglieder und NWS im Fall einer Aggression mit Nuklearwaffen oder bei einer Drohung mit einer solchen für legitim.⁹⁴¹ Hintergrund kann auch hier nur sein, dass jede Aggression oder Drohung mit solchen Waffen eine Friedensbedrohung darstellen werden.

In der Resolution 984 geht der Sicherheitsrat jedoch einen Schritt weiter. Er billigt die kürzlich davor verfassten Briefe der fünf NWS aus dem NV-Vertrag an den Generalsekretär der Vereinten Nationen. In diesen kündigten

⁹³⁹ Besonders kritisch dazu, auch mit Verweis auf das Vetorecht der NWS, der chinesische Vertreter *Shahi*: S/PV/1433, Rn. 75 bis 77, 83, 91; ähnlich auch der indische Vertreter *Parthasrathi*: S/PV/1433, Rn. 104.

⁹⁴⁰ Zu entnehmen dem Abs. 2 der Präambel und dem operativen Teil der Resolution.

⁹⁴¹ So Abs. 2 und 5 der Präambel der Resolution.

die NWS an, ihre Nuklearwaffen auch im Rahmen von Konflikten zwischen ihnen und NNWS nicht einsetzen zu wollen.⁹⁴² Zwar bezeichnet der Sicherheitsrat die existierenden Nuklearwaffen nicht pauschal als eine Androhung einer Aggression mit solchen Waffen. Dass der Erwerb und das Vorhandensein der Waffen dafür nicht ausreichen, wurde hier schon ausgeführt.⁹⁴³ Der Sicherheitsrat erkennt damit jedoch die Wirkung aller Nuklearwaffen als Anreiz für die anderen Staaten, solche zu erwerben. Denn Kriege können aus unterschiedlichen Gründen ausbrechen, auch wenn die Schuld diesbezüglich zwischen den Beteiligten in einer Vielzahl von Fällen umstritten blieben. Jedoch wollen die Staaten in einem solchen Fall nicht schlechter stehen, nur weil sie, anders als er der Gegner, auf Nuklearwaffen verzichtet haben. Deswegen soll sich potenzielle Gegner zumindest verpflichten, dass sie diese Waffen, unabhängig von der Verantwortlichkeit für den Konflikt, nicht einsetzen. An dieser Stelle bringt der Sicherheitsrat lediglich seine Billigung der durch die NWS abgegebenen Sicherheitsgarantien zum Ausdruck. Auf der anderen Seite dieser Münze stehen jedoch die Billigung der Nichtweiterverbreitung und die Missbilligung aller Schritte auch seitens der NWS, die weiteren Staaten zum Aufbau von Nuklearwaffen herausfordern. Soweit der Sicherheitsrat diesen Schritt der Mäßigung durch die NWS erwartet hat, kann man von einem ersten Druck auf die NWS in Richtung Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag sprechen.⁹⁴⁴ Des Weiteren betont der Sicherheitsrat wiederholt die hohe Bedeutung der Nichtweiterverbreitung für die Friedenserhaltung.⁹⁴⁵ Dabei gibt er auch die Stoßrichtung eines solchen vom Friedenssicherungsgebot abgeleiteten Verbotes vor.⁹⁴⁶ Maßgebend für die Friedenssicherung ist auch die Vermeidung eines nuklearen Krieges. Bei einer größeren Anzahl von Staaten, die Nuklearwaffen besitzen, ist das

⁹⁴² Zu den so genannten negativen Sicherheitsgarantien siehe oben: S. 102 ff.

⁹⁴³ Siehe oben: S. 287 ff.

⁹⁴⁴ So richtet sich auch das Gebot der Einhaltung der Verpflichtungen an alle Staaten, so auch an die NWS bezüglich des Art. VI NV-Vertrag. Dazu: Abs. 4 der Präambel und Abs. 8 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁴⁵ Abs. 1 und 4 der Präambel der Resolution.

⁹⁴⁶ Abs. 1 der Präambel der Resolution.

Ausbrechen eines solchen Krieges viel wahrscheinlicher. Es wurde schon der Schluss begründet, dass auch die Verhinderung von einer bestimmten Art von Konflikten vom Friedenssicherungsgebot umfasst ist und den hinreichenden Bezug zur Gewaltlosigkeit wahrt, auch wenn diese primär auf die Verhinderung des Konflikts an sich gerichtet ist.⁹⁴⁷

Ein weiterer Unterschied zur Resolution 255 besteht darin, dass der Sicherheitsrat die in Betracht kommenden Maßnahmen aufzählt, nämlich Ermittlungen, Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung und Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens.⁹⁴⁸ Die letztgenannte Maßnahme beruht auch auf dem Gedanken, dass jede Aggression und Androhung mit einer solchen eine Verletzung des Friedens ist.

Im Rahmen der Resolution sieht der Sicherheitsrat das Problem der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens, wenn ein Staat einem Einsatz oder einer entsprechenden Drohung ausgesetzt ist. Die Einberufung einer Sitzung ist nach der geltenden Verfahrensordnung nicht ohne weiteres für jeden Staat möglich.⁹⁴⁹ Eine Sitzungspflicht konstituiert auch die Resolution nicht ausdrücklich. Eine solche ist jedoch, wenn auch nicht ausdrücklich geregelt, als im Rahmen der Resolution fast zwingend geboten anzusehen.⁹⁵⁰

Schließlich seien die Gemeinsamkeiten der Resolutionen 255 und 984 noch einmal aufgegriffen. Sie unterstützen das Nichtweiterverbreitungsregime, indem sie für den Ausgleich zwischen den Interessen der NWS und der NNWS sorgen. Zur gleichen Zeit lassen sie eine Vielzahl von anderen Problemen bei der Umsetzung des Regimes unberührt. Es existieren auch praktische Bedenken an der Durchsetzung der versprochenen Hilfe für die NNWS wegen der Vetorechte der fünf ständigen Mitglieder. Die beiden Resolutionen beanspruchen aber keine Vollständigkeit bei der Behebung der Mängel des Nichtweiterverbreitungsregimes. Sie konzentrieren sich nur auf Aggressionen mit Nuklearwaffen und Drohungen mit solchen und

⁹⁴⁷ Siehe oben: S. 308 f.

⁹⁴⁸ Abs. 4 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁴⁹ Art. 1 bis 4 der Verfahrensordnung des Sicherheitsrats in der Fassung vom 21.12.1982.

⁹⁵⁰ Abs. 3 des operativen Teils der Resolution.

verurteilen diese deutlich als Bedrohung für den Frieden. Wofür der Sicherheitsrat hier die Gelegenheit verpasst und offen lässt, ist die Anknüpfung einer Friedensbedrohung an andere Faktoren unterhalb des Grades einer Androhung der Aggression mit Nuklearwaffen. Hervorzuheben ist auch, dass die Resolutionen allein zum Zwecke einer allgemeinen Unterstützung für das Regime ohne die Anknüpfung an ein konkretes Verhalten eines Staates ergangen sind, was ihre Aussagekraft darüber erhöht, dass auch der Sicherheitsrat das Nichtweiterverbreitungsregime als eine der bedeutendsten Grundlagen für den Frieden ansieht.

d) Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten nach der 3046ten Sitzung des Sicherheitsrats am 31.01.1992⁹⁵¹

Zum ersten Mal bezeichnete der Sicherheitsrat in aller Deutlichkeit jede Weiterverbreitung von Nuklearwaffen als Friedensbedrohung im Rahmen der Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten, nämlich des damals in diesem Amt amtierenden britischen Premierministers Sir John Major, nach der 3046. Sitzung des Sicherheitsrats am 31.01.1992.

“The proliferation of all weapons of mass destruction constitutes a threat to international peace and security. The members of the Council commit themselves to working to prevent the spread of technology related to the research for or production of such weapons and to take appropriate action to that end.

On nuclear proliferation, they note the importance of the decision of many countries to adhere to the Non-Proliferation Treaty and emphasize the integral role in the implementation of that Treaty of fully effective IAEA safeguards, as well as the importance of effective export controls. The members of

⁹⁵¹ Veröffentlicht als Dokument S/23500.

the Council will take appropriate measures in the case of any violations notified to them by the IAEA.”

Die Erklärungen des Sicherheitsratspräsidenten sind nicht bindend. Nichtsdestotrotz drückt der Sicherheitsrat gewöhnlich auf diesem Weg seine Auffassungen über unterschiedliche Fragen der Friedenssicherung aus und weckt Vertrauen darin, dass er auch in einem konkret zu entscheidenden Fall in diesem Sinne entscheiden würde. Die Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 31.01.1992 setzte sich umfassend mit den Fragen der Friedenssicherung zum damaligen Zeitpunkt auseinander und versucht allgemeine Richtlinien für den Sicherheitsrat zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis zu finden. In geschichtlicher Hinsicht wurde die Erklärung nach dem ersten Auffinden geheimer auf den Bau einer Atomwaffe im Irak gerichteter Aktivitäten nach dem ersten Golfkrieg abgegeben. Obwohl der Irak als Nichtnuklearwaffenstaat dem NV-Vertrag beigetreten war, hat er versucht, die Staatengemeinschaft in dieser Hinsicht zu täuschen und die Kontrollen der IAEA zu unterlaufen.

Am Anfang der Erklärung ist ein Hinweis auf Quellen von Instabilität zu finden, der durchaus als Verweis auf ein hier abgelehntes sehr weitgehendes Verständnis des Friedensbegriffs, das sogar mit dem dynamischen Begriff des Friedens nicht zu erklären ist.⁹⁵² Dieser Aussage ist jedoch nur beschränkt Bedeutung zuzuordnen. Zunächst wird eine Instabilität dort angenommen, ohne dass dieser Begriff weiter konkretisiert wird. Es kann

⁹⁵² So Abs. 11 der Erklärung: “The absence of war and military conflicts amongst States does not in itself ensure international peace and security. The non-military sources of instability in the economic, social, humanitarian and ecological fields have become threats to peace and security. The United Nations membership as a whole, working through the appropriate bodies, needs to give the highest priority to the solution of these matters.”; Zur Ablehnung eines weiten positiven Begriffs des Friedens siehe oben: S. 305 ff. und 310 f.; *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung, S. 19 f.; *Frowein, Jochen Abr.*, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, S. 48; Zu dem dynamischen Begriff des Friedens, der sich aber nicht grundlegend vom engeren positiven Begriff des Friedens und den hier angenommenen Friedensbegriff unterscheidet, siehe oben: S. 300, Fn. 878 und S. 309 ff.

nur eine militärisch-politische Instabilität gemeint sein. Denn etwas anderes ist nicht von der nachfolgenden Praxis des Sicherheitsrats gedeckt.⁹⁵³

Die Erklärung selbst unterscheidet nicht zwischen horizontaler und vertikaler Weiterverbreitung. Sie erklärt die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen für eine Bedrohung für den Frieden.⁹⁵⁴ Da jedoch die vertikale Abrüstung im vorausgehenden Absatz der Erklärung als ein Dauerprozess dargestellt und dort auf eine Friedensbedrohung nicht hingewiesen, sondern primär auf die Freiwilligkeit abgestellt wird, ist davon auszugehen, dass im einschlägigen Absatz allein die horizontale Weiterverbreitung gemeint wird.⁹⁵⁵

Indem der Sicherheitsrat auf die zu treffenden Maßnahmen hinweist und die Bedeutung der Kontrollen der IAEA betont, dehnt er die Anerkennung der Friedensbedrohung schon auf den Verstoß gegen die Verifikationsregelungen aus.⁹⁵⁶ In der Erklärung wird kein konkreter Maßstab für die Kontrollen vorgeschrieben. Die Bezugnahme auf einen Verstoß belässt Raum für die Verdachtsaufklärung in Bezug auf einen Verdacht, der unter der Schwelle eines Verstoßes bleibt.⁹⁵⁷ Diese Ausdehnung kann teleologisch erklärt werden, wenn man von einem wie hier angenommenen engen Friedensbegriff ausgeht.⁹⁵⁸ Denn zum einen können versteckte Aktivitäten kaum eine andere Erklärung als das Streben nach Nuklearwaffen haben. Aber auch wenn man nicht so weit gehen würde, ist die Verifikation ein untrennbarer Teil des Nichtweiterverbreitungsregimes, sodass ein Verzicht auf Nuklearwaffen ohne die entsprechende Verifikation keinen erheblichen Wert besitzt. Angesichts des Umstandes, dass nach Erwerb der Nuklearwaffen die Maßnahmen des Sicherheitsrats schwieriger das gewisse Land erreichen,

⁹⁵³ So griff der Sicherheitsrat nach dieser Erklärung in einer Vielzahl von Situationen aus humanitären Gründen ein, aber soziale oder finanzielle oder ökologische Gründe waren nie allein maßgebend: *Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico*, Article 39, S. 722 ff., Rn. 17 ff.

⁹⁵⁴ Abs. 20 der Erklärung.

⁹⁵⁵ So etwa Abs. 19 der Erklärung in Zusammenbetrachtung mit Abs. 20 der Erklärung.

⁹⁵⁶ So Abs. 20 f. der Erklärung.

⁹⁵⁷ Zur entsprechenden Abgrenzung der Kompetenzen der IAEA und des Sicherheitsrats siehe oben: S. 152 ff.

⁹⁵⁸ Siehe oben: S. 301 ff.

was sich an den Fällen Indiens, Pakistans und Nordkoreas zeigt, ist das dauerhafte Dulden von unkontrollierten Aktivitäten ein gleich unakzeptables Risiko wie eine offene Loslösung vom Verbot des Baus von Nuklearsprengsätzen. Nicht zuletzt ist hier auch ein generell präventiver Aspekt zu berücksichtigen, wobei auch Unkontrollierbarkeit eine derartige Unsicherheit bei Nachbarn und anderen Staaten schaffen und Kettenreaktionen in Gang setzen kann, die das gesamte Regime zum Einsturz bringen können.

e) Resolution 418 vom 4.11.1977

Die erste Resolution, in der der Sicherheitsrat die Weiterverbreitung als eine Gefahr für den Frieden angesprochen hat und dies gegenüber einem konkreten Adressaten ausgesprochen hat, ist die Resolution 418 vom 4.11.1977. Der Sicherheitsrat zeigt sich in der Präambel der Resolution über die Erreichung von Grenzkapazitäten für den Bau einer Nuklearbombe durch Südafrika tief besorgt.⁹⁵⁹ Er bezeichnet das Verhalten der südafrikanischen Regierung insgesamt, sowohl nach außen gegenüber anderen Staaten als auch gegenüber der südafrikanischen Bevölkerung, als eine Gefahr für den Frieden und die internationale Sicherheit.⁹⁶⁰ Im operativen Teil stuft der Sicherheitsrat angesichts der Gefahren aus der politischen Einstellung Südafrikas jeden Waffenerwerb als eine Friedensbedrohung ein.⁹⁶¹ Nichtsdestotrotz wendet sich der Sicherheitsrat an einer gesonderten Stelle im Rahmen des operativen Teils auch der Gefahr des Erwerbes von Nuklearwaffen zu und verbietet eine Förderung Südafrikas durch andere Staaten in diese Richtung.

Bei der Analyse dieser Aussagen ist besonders hervorzuheben, dass der Sicherheitsrat das Problem der Ausbreitungskapazitäten sieht. Solche sind immer eine Gefahr für die Nichtweiterverbreitung. Auch wenn der

⁹⁵⁹ Abs. 5 der Präambel der Resolution.

⁹⁶⁰ So Abs. 7 der Präambel der Resolution; zu den Ursachen der Gefährdung: Abs. 1 f. und 5 ff. der Präambel der Resolution.

⁹⁶¹ Abs. 1, 2 und 3 des operativen Teils der Resolution, insbesondere heißt es im Abs. 3 wörtlich „all types“.

Sicherheitsrat im Einzelfall seine große Besorgnis über ihr Vorhandensein äußert, kann die Resolution nicht als ein allgemeines Gebot verstanden werden, den Aufbau von solchen zu unterlassen.⁹⁶² Vielmehr stellt der Sicherheitsrat seine Besorgnis in einen Kontext mit den aus sonstigen politischen Einstellungen ausgehenden Gefahren und erkennt im Aufbau solcher Kapazitäten das Streben nach Nuklearwaffen.⁹⁶³ Daraus kann gefolgert werden, dass der Aufbau von Ausbrechungskapazitäten zu demjenigen Zeitpunkt keine Friedensbedrohung darstellte, wenn ein Staat Vertrauen insbesondere durch nicht aggressive Außen- und Innenpolitik gebildet hat. Andernfalls stellen ohne eine ähnliche Vertrauensbildung schon die Ausbrechungskapazitäten ein so starkes Indiz für ein Streben nach Nuklearwaffen dar, dass schon ihr Vorhandensein und Betreiben eine Bedrohung für den Frieden darstellen werden.

Des Weiteren muss man auch bemerken, dass die Resolution zu einem frühen Zeitpunkt ergangen ist, als die Illegalität der Nuklearwaffen sich in der Staatengemeinschaft noch nicht endgültig durchgesetzt hatte. Es gab noch eine beträchtliche Zahl von Staaten, die keine Vertragsparteien des NV-Vertrags waren, darunter auch die zwei Nuklearwaffenstaaten China und Frankreich, die erst später, in den 90er Jahren dem Vertrag beigetreten sind. Dabei hatten sich die Sicherheitsratsmitglieder auch drei Jahre zuvor, bei der angeblich friedlichen nuklearen Sprengung Indiens im Jahr 1974, zu keiner Handlung seitens des Sicherheitsrats entschlossen. In dieser Situation kann das Streben nach Unterbindung des Erwerbs von Nuklearwaffen durch Südafrika nur dahingehend gedeutet werden, dass jedenfalls der Erwerb von solchen Waffen durch Staaten mit einem auffällig aggressiv ausgerichteten Verhalten eine Friedensbedrohung darstellt. Die aggressive Ausrichtung wird, wie schon beschrieben, nach einer Analyse des innen- und außenpolitischen Handelns beurteilt. Nähere Kriterien für diese Prüfung

⁹⁶² Abs. 5 der Präambel der Resolution.

⁹⁶³ Abs. 5 und Abs. 6 f. der Präambel der Resolution; so auch die Äußerungen des pakistanischen Vertreters *Akhund* (Rn. 68-70), gleichstellend mit den anderen Waffen und unter Betonung der aggressive rassistische Haltung des damaligen Regimes in Südafrika der damalige Präsident des Sicherheitsrats in seiner Rolle als lybischer Vertreter *Kikhia* (Rn. 90) in S/PV/2046.

definiert der Sicherheitsrat nicht. Da der Sicherheitsrat auf militärische Konfliktzustände Bezug nimmt und es vorliegend um die Abwendung der Gefahren von einer bestimmten Art von Waffen geht, kann man davon ausgehen, dass der teleologische Sinn der erwähnten Aggressivitätsprüfung in der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Einsatzes dieser Waffen besteht, sei es auch als eine Frage der Wahrscheinlichkeit, dass der erwerbende Staat sich selbst in die Situation der Bedrängnis bringt, diese Waffen einsetzen zu müssen.

Auf der Rechtsfolgende Seite verbietet der Sicherheitsrat jede Kooperation der anderen Staaten, die auf den Bau von Nuklearwaffen durch Südafrika gerichtet ist.⁹⁶⁴ Dies war, wie hier angeführt, zum damaligen Zeitpunkt für eine Vielzahl von Staaten nicht verboten. So haben insbesondere auch andere Nuklearstaaten ihre ersten Sprengköpfe nach einer Kooperation mit anderen Staaten gebaut.⁹⁶⁵ Im Fall des Südafrikas stand eine Kooperation mit Israel zur Diskussion, das sich auch bis zum heutigen Tag nie vertraglich an den NV-Vertrag gebunden hat.⁹⁶⁶ Somit war das Verbot der Kooperation mit Südafrika zum damaligen Zeitpunkt alles andere als schon existent und selbstverständlich. Es war eine sinnvolle Maßnahme, um den südafrikanischen Erwerb der Nuklearwaffe zu verhindern. Jedoch wird diese Maßnahme nicht weiter konkretisiert. Insbesondere trifft der Sicherheitsrat in diesem Fall kein Verbot der Lieferung von gewissen „*dual use*“-Technologien. Dies bleibt an dieser Stelle den Staaten überlassen.

f) Resolution 487 vom 19.06.1981

Mit der Resolution 487 verurteilte der Sicherheitsrat den israelischen Luftwaffenangriff auf den irakischen Forschungsreaktors „*Osirak*“. Dieser

⁹⁶⁴ Abs. 4 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁶⁵ Eine chinesische Unterstützung für das pakistanische Nuklearwaffen-Programm behauptet: *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation, S. 67; Zur Entwicklung der chinesischen Nuklearwaffen nach ursprünglicher Zusammenarbeit mit der Sowjetunion: *Conrad, Carl-August*, Die chinesische Strategie des Volkskrieges S. 389 f.

⁹⁶⁶ Zur israelisch-südafrikanischen Kooperation: *Lieberman, Peter*, Israel and the South African Bomb, S. 48 ff.; *Rabert, Bernhard*, Die entschärfte Kernwaffen Südafrikas, S. 72 ff.

arbeitete mit hochangereichertem Uran, der grundsätzlich waffenfähig ist und aus Frankreich in den Irak importiert wurde. Sowohl der Bau des Reaktors als auch die erste Lieferung der Brennstäbe unterlagen der vollen Kontrolle der IAEA. Dabei verliefen sämtliche Kontrollen zufriedenstellend. Insbesondere wurde keine Abzweigung von Brennstoffen festgestellt, etwa durch ihre Ersetzung mit Attrappen. Das technische Design des Reaktors war auch so geplant, dass eine Abzweigung von Plutonium ohne zusätzliche auffällige Anbauten nicht möglich war.⁹⁶⁷ Nichtsdestotrotz bombardierten israelische Flugzeuge nach einer Monate lang andauernden Vorbereitung gezielt den Reaktor und zerstörten ihn.⁹⁶⁸

Der Sicherheitsrat verurteilte die Zerstörung des Reaktors.⁹⁶⁹ Dies wurde in erster Linie mit der Destabilisierung begründet, die durch eine ungerechtfertigte Gewaltanwendung auslöst wird.⁹⁷⁰ Parallel damit gab der Sicherheitsrat auch Rückendeckung für das Nichtweiterverbreitungsregime.⁹⁷¹ Der Sicherheitsrat erkannte im eigenmächtigen Vorgehen Israels eine Gefahr für das Kontrollregime der IAEA als Ganzes.⁹⁷² Des Weiteren stellte der Sicherheitsrat fest, dass das Kontrollregime der IAEA eine Grundlage für das gesamte Nichtweiterverbreitungsregime ist und man die gesamte Nichtweiterverbreitung gefährdet, wenn man die Kontrollen der IAEA untergräbt.⁹⁷³ Der Sicherheitsrat verurteilt die Destabilisierung nicht ausdrücklich. Indem er jedoch Rücksicht darauf gerade im Zusammenhang mit der Verurteilung der Zerstörung des Reaktors nimmt, kommt die

⁹⁶⁷ So der Generaldirektor der IAEA *Sigvard Eklund* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 10 ff.

⁹⁶⁸ Zum Sachverhalt: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 395 ff.

⁹⁶⁹ Abs. 1 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁷⁰ Abs. 8 der Präambel der Resolution.

⁹⁷¹ Dies kann man der Gegenübereinstellung des Irak als Vertragspartei des NV-Vertrages und des Israel als Nichtvertragspartei in den Abs. 6 und 7 der Präambel der Resolution in Verbindung mit der nachdrücklichen Aufforderung an Israel zum Beitritt zum Regime im Abs. 5 des operativen Teils der Resolution entnommen werden.

⁹⁷² Abs. 3 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁷³ Abs. 3 des operativen Teils der Resolution.

Missbilligung des Sicherheitsrats zum Ausdruck.⁹⁷⁴ Dies kann auch als eine Missbilligung des für Einseitigkeit anfälligen unilateralen Handelns und als Zuspruch von Vertrauen zur IAEA und zur Wahrnehmung ihres Kontrollauftrags gedeutet werden.⁹⁷⁵ Anders formuliert, hebt der Sicherheitsrat die Bedeutung der Kontrollen besonders hervor und macht sie zum wichtigsten Anknüpfungspunkt für die Begründung eines Verdachts sowie das Ergreifen weiterer Maßnahmen. Solange ein Staat seinen Kontrollverpflichtungen in vollem Maß nachkommt, er scheinen solche Maßnahmen für den Sicherheitsrat *prima facie* schlecht rechtfertigbar, was in die Verurteilung des israelischen Militäreinsatzes miteinfließt.⁹⁷⁶ Vielmehr ist eine Aufklärung des rein unilateral gehegten Verdachts durch international damit betraute und anerkannte Institutionen erforderlich.⁹⁷⁷

Der Sicherheitsrat verweigerte, eine Beschränkung der Rechte des Iraks auf friedliche Nutzung allein vor dem Hintergrund zu billigen, dass der Reaktor mit waffenfähigen Brennstoffen betrieben wurde. Auch die israelische Argumentation, dass Irak weder wirtschaftlich noch wissenschaftlich ein Interesse am Reaktor unabhängig vom Bau einer Nuklearwaffe gehabt hätte, vermochte die Mitglieder des Sicherheitsrats

⁹⁷⁴ So Abs. 1 und 3 des operativen Teils der Resolution, auch die Gegenüberstellung des Irak als eines vom Sicherheitsrat durch die Resolution in Schutz Mitglied im Nichtweiterverbreitungsregime und des Israel als eines unilateral handelnden durch die Resolution genau deswegen verurteilten Nichtmitglieds des Regimen in Abs. 6 und 7 der Präambel der Resolution.

⁹⁷⁵ Der sudanische Vertreter *Abdalla* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.06.1981, S/PV.2280, Rn. 176 ff.; der kuwaitische Vertreter *Al-Sabah* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 9; der kubanische Vertreter *Roa Kourí* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 49; der bulgarische Vertreter *Tsvetkov* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 82; der ugandische Vertreter *Otunnu* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 24; der französische Vertreter *Leprette* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 50 f.; der japanische Vertreter *Nisibori* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 95; der US-amerikanische Vertreter *Kirkpatrick* der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 32 f.; der Vertreter Sierra Leones *Koroma* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 149 u.a.

⁹⁷⁶ Abs. 6 der Präambel i.V.m. Abs. 4 des operativen Teils der Resolution. Zur Möglichkeit, entgegen des positiven Verlaufs der Kontrollen einen Verdacht zu begründen, und zur Beweislast, der ein Staat nachkommen soll, um unilateral, etwa im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts, Maßnahmen ergreifen zu dürfen, siehe unten: S. 442.

⁹⁷⁷ So der Vertreter Sierra Leones *Koroma* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 149; der japanische Vertreter *Nisibori* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 95.

nicht zu überzeugen und sie sahen in diesem Stadium der Entwicklung der Nichtweiterverbreitung keinen Grund, eine generelle Einschränkung der friedlichen Nutzung hochangereicherter Urans auszusprechen oder sogar lediglich anzudeuten.⁹⁷⁸

g) Resolutionen im Fall Irak

aa) Resolution 686 vom 2.03.1991

Die erste Resolution des Sicherheitsrats, die dem Irak Abrüstungsverpflichtungen auferlegt, ist die Resolution 686 vom 2.03.1991. Der einschlägige Absatz nimmt nicht ausdrücklich Bezug auf die Nuklearwaffen, sondern nur auf die anderen Arten von Massenvernichtungswaffen, deren Besitz durch den Irak bis dahin bekannt war.⁹⁷⁹ Die Resolution verbietet dem Irak nicht insgesamt, solche Waffen zu besitzen. Sie verlangt nur eine Kooperation zur Abrüstung des befreiten kuwaitischen Territoriums und die Demilitarisierung einer Sicherheitszone, in der sich militärische Einheiten im Rahmen ihrer Ermächtigung nach Resolution 678 vom 29.11.1990 aufhalten. Diese Maßnahme ist nicht so sehr als Maßnahme der allgemeinen Nichtweiterverbreitung anzusehen, sondern primär als eine notwendige Bedingung zur Befriedung des Konflikts, die das Risiko für die Truppen minimieren und die aktive Kriegsführung beenden soll.

bb) Resolution 687 vom 8.04.1991

Der Kern der Abrüstungsverpflichtungen Iraks, der über ein Jahrzehnt eine Rolle spielen wird, ist in der Resolution 687 vom 3.04.1991 enthalten. Diese ist mehr als einen Monat nach dem Ende der Kriegshandlungen erlassen worden und hatte für einen dauerhaften Frieden in der Region zu sorgen. Im Rahmen dieses Friedens hatten die Massenvernichtungswaffen im Nahen

⁹⁷⁸ Zur Folgerung, dass der Betrieb des irakischen Forschungsreaktors allein bei der Annahme der Bemühung um Nuklearwaffen einen Sinn ergäbe: der israelische Vertreter *Blum*, der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 42 ff., besonders Rn. 44 und 49.

⁹⁷⁹ Abs. 3 lit. d) des operativen Teils der Resolution.

Osten keinen Platz.⁹⁸⁰ In der Präambel der Resolution werden die bisherigen Einsätze von Massenvernichtungswaffen durch den Irak und ihre schweren Konsequenzen hervorgehoben.⁹⁸¹ Es wird weiter festgestellt, welche destabilisierende Rolle die Massenvernichtungswaffen für die gesamte Region haben.⁹⁸² Es werden auch die Versuche Iraks zum Erwerb und Bau einer Nuklearwaffe festgestellt.⁹⁸³ Auch wenn die gesamte Resolution die Verursachung eines Bruchs des Friedens durch den Irak zum Thema hat, ist es bemerkenswert, dass der Sicherheitsrat zum ersten Mal die Rolle der Nichtweiterverbreitung als abstrakte Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Friedens in der Region betont. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Resolution ging es nicht mehr darum, allein spezialpräventiv einen weiteren Einsatz von Massenvernichtungswaffen durch den Irak zu verhindern, sondern gleichzeitig auch darum, generalpräventiv durch das Unterbinden eines verantwortungslosen Verhaltens Iraks bei dem Umgang mit Massenvernichtungswaffen zu verhindern, dass sich auch andere Staaten von diesem negativen Vorbild mit der Folge einer nicht aufzuhaltenden Aufrüstung und einer dauerhaften Destabilisierung der gesamten Region verleiten lassen.⁹⁸⁴ Dies ist die wichtigste Besonderheit dieser Resolution im Vergleich zu der Resolution 418. Mit der Resolution 687 leistet der Sicherheitsrat nicht mehr lediglich eine Unterstützung für das Nichtweiterverbreitungsregime, sondern er setzt das Interesse der Staatengemeinschaft an seiner Einhaltung als Grundlage für den Frieden durch, unabhängig davon, ob ein Staat diese Bindung will oder nicht, besonders wenn dieser Staat schon eine Neigung dazu gezeigt hat, die

⁹⁸⁰ Zur destabilisierenden Wirkung der Massenvernichtungswaffen für die ganze Region und insbesondere zur Notwendigkeit einer Vertrauensbildung durch Irak: *Bush, George*, Rede des amerikanischen Präsidenten George Bush vom 6.03.1991, S. 219

⁹⁸¹ Abs. 8 des operativen Teils der Resolution. Dazu wurden im Abs. 8 lit. b) auch die Vernichtung und Unschädlichmachung von jeglichen ballistischen Raketen angeordnet. Dafür bestand kein konkreter Anknüpfungspunkt, insbesondere kein vertragliches oder gewohnheitsrechtliches Verbot des Besitzes. Als Anknüpfungspunkt für diese Einschränkung kann allein die Vorbeugung gegen eine rechtswidrige mißbräuchliche Nutzung angesehen werden: Abs. 14 der Präambel der Resolution.

⁹⁸² Abs. 11 ff., 15, 17 ff. der Präambel der Resolution.

⁹⁸³ Abs. 15 der Präambel der Resolution.

⁹⁸⁴ So der amerikanische Vertreter *Pickering*, S. 87 in S/PV/2981; auch der englische Vertreter *Sir Hannay*, S. 114 in S/PV/2981.

Massenvernichtungswaffen sowohl versteckt zu erwerben, als auch sie einzusetzen. Dies ist insbesondere den Verpflichtungen in der Resolution zur Abrüstung von biologischen Waffen und Raketen zu entnehmen, wozu der Irak noch nicht vertraglich verpflichtet war.⁹⁸⁵

Die Maßnahmen in Bezug auf die Nuklearwaffen sind in den Absätzen 12 f. des operativen Teils der Resolution normiert. Dabei wird dem Irak aufgegeben, eine Liste mit allen relevanten Anlagen und Stoffen zu erstellen. Die Mitarbeiter der IAEA bekommen das Recht zu Kontrollen dieser Anlagen vor Ort, sodass die Beseitigung am effektivsten abgesichert ist. Jedoch wurde die Anfälligkeit solcher Notifizierungen von Anlagen schon erwähnt.⁹⁸⁶ Das Besondere an der Resolution ist aber, dass die primär auf Kontrolle und Vernichtung von biologischen, chemischen Waffen und Raketentechnologien ausgerichtete Sonderkommission zu einer echten Ermittlungsbehörde ausgebaut worden ist. Sie ist an die vorgefertigte Liste der irakischen Regierung nicht gebunden, sondern kann die Ziele der Inspektionen auch nach eigenem Ermessen festlegen.⁹⁸⁷ Sie darf Informationen über nicht notifizierte Anlagen weiterleiten und diese sind dann von IAEA als fachkundige Behörde bei der Kontrolle von nuklearen Technologien zusammen mit der Sonderkommission zu kontrollieren und einer Beseitigung zuzuführen.⁹⁸⁸ Dabei geht die Resolution von einem weiten Verbot von Nukleartechnologien aus. Umfasst sind nämlich auch „*dual use*“-Technologien, die lediglich geeignet sind, bei dem Bau von Nuklearwaffen benutzt zu werden.⁹⁸⁹ Diese Regelung der Resolution ist jedoch nicht allgemein auch auf andere Staaten ausdehnbar. Vielmehr ist sie auf den Fall des Irak zugeschnitten, nämlich auf eine schon festgestellte gravierende Verletzung der Kontrollverpflichtungen und deutliche Indizien eines Strebens nach Erwerb von Nuklearwaffen. Dies zeigt sich auch daran,

⁹⁸⁵ Eine solche Verpflichtung war in Abs. 8 des operativen Teils enthalten. Wie aus Abs. 10 der Präambel der Resolution und aus Abs. 7 des operativen Teils ersichtlich wird, hatte der Irak das Verbot der biologischen Waffen bis dahin nicht ratifiziert. Es bestand auch keine vertragliche Verpflichtung zur Beschränkung von Raketenträgern.

⁹⁸⁶ Siehe oben: S. 82.

⁹⁸⁷ Abs. 9 b) (i) des operativen Teils der Resolution.

⁹⁸⁸ Abs. 13 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁸⁹ Abs. 12 des operativen Teils der Resolution.

dass sie einen vorläufigen Charakter auf dem Weg zur Entwicklung eines Plans hat, der die verlässliche Verifikation der Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag im Einklang auch mit den Rechten aus demselben sicherstellen soll.⁹⁹⁰

Die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung kann nur insoweit angezweifelt werden, als die Bestimmungen der Resolution trotz eines vorläufigen Charakters prinzipiell unstreitig erlaubte Technologien für friedliche Kernenergienutzung beschränken. Dann dürfte ihre Sicherung mit anschließender Betreibung unter der Aufsicht der IAEA vorrangig gegenüber ihrer Vernichtung sein. Hier stellt sich noch einmal in besonderem Maß die Frage, welche Technologien erlaubt sind. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass eine große Uneinigkeit hinsichtlich des Rechts auf Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen besteht.⁹⁹¹ Es ist jedoch nicht als unverhältnismäßig zu verurteilen, wenn der Sicherheitsrat diese streitige Fragen im Rahmen einer Resolution zugunsten der Effektivität der Nichtweiterverbreitung regelt und die Existenz solcher Anlagen mit einem hohen Gefahrpotenzial völlig unterbindet, bis der konkrete Staat Vertrauen in seine nachhaltige Einhaltung des Regimes gebildet hat.

Auch eine entsprechend weitreichende Kontrolle von für den Irak bestimmten Exportgütern ist in Absatz 24 des operativen Teils der Resolution zu finden. Diese Kontrolle wird allen Staaten als Pflicht auferlegt. Die besondere Reichweite bezüglich der gar nicht zu liefernden Technologien kann auch nur mit den gravierenden Verstößen Iraks gegen die Nichtweiterverbreitung und mit der erwiesenen Unzuverlässigkeit des Staates bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Regime zum damaligen Zeitpunkt erklärt werden. Denn kein anderer Staat unterstand einer so strengen Kontrolle und der Sicherheitsrat deutet es auch nicht ansatzweise an, dass diese Beschränkungen auf weitere Staaten ausgedehnt

⁹⁹⁰ Abs. 13 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁹¹ Zu diesem Schluss siehe oben: S. 238; So wird dies nicht vom NV-Vertrag vorgeschrieben. Siehe oben: S. 51 f. und 60; Es fehlt auch eine Bereitschaft dazu. Siehe oben: S. 127, insbesondere Fn. 306; Sogar wird zum Teil ein unbestrittenes Recht darauf zugestanden. Siehe oben: S.172, insbesondere Fn. 462; Wobei auch Freiwillige Verzichte und Einigungen schreiten sehr zögerlich fort: S. 219 ff.

werden sollen. Vielmehr ist es bemerkenswert, dass der Sicherheitsrat nicht lediglich bestimmte Verpflichtungen aus dem Nichtweiterverbreitungsregime herausgreift, sondern auch andere Verpflichtungen über der Pflicht zu Unterlassung des Baus und Erwerbs von Nuklearwaffen hinaus ausdehnt. Somit erkennt der Sicherheitsrat die aufgezeigten Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Gliedern des Nichtweiterverbreitungsregimes an.⁹⁹² Dass eine Pflicht zur Exportkontrollen aus Art. I und III NV-Vertrag besteht, wurde schon ausgeführt. Dies reicht dem Sicherheitsrat im Fall der erwiesenen Bestrebungen und zwecks der effektiven Verhinderung des Erwerbs von Nuklearwaffen durch den Irak, alle Staaten sehr weitgehend, weitgehender als sie sich je verpflichtet haben, in die Pflicht zu nehmen. Auf der anderen Seite billigt der Sicherheitsrat die weitgehenden Beschränkungen gegenüber dem Irak und schließt Einwendungen unter Berufung auf ein berechtigtes Interesse auf friedliche Kernenergienutzung aus.

cc) Resolution 707 vom 15.08.1991

Schon drei Monate nach der sehr umfassenden Resolution 687 musste der Sicherheitsrat eine neue Resolution unter der Nummer 707 erlassen. Resolution 707 enthält kaum neue Abrüstungs- oder Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen für den Irak. Sie rügt vielmehr Mängel bei der Ermöglichung der Kontrolle nach der Resolution 687 und versucht, die Umsetzung dieser zu erzwingen. Eine bemerkenswerte neue vorläufige Verpflichtung ist die Anordnung eines kompletten Stopps aller nuklearen Aktivitäten, solange Irak den nach Resolution 687 aufgegebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Aus humanitären Gründen ist verständlicherweise die Nutzung von Nukleartechnologien zu medizinischen Zwecken davon ausgenommen.⁹⁹³ Dies zeigt die Ansicht des Sicherheitsrats, dass besonders bei Ländern, die schon einen Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime begangen haben, keine einzelne Aktivität für

⁹⁹² Siehe oben: S. 26 und 235 ff.

⁹⁹³ Abs. 3 lit. f) des operativen Teils der Resolution.

ungefährlich gehalten wird, solange eine effektive Kontrolle insgesamt nicht gesichert ist.

Im Übrigen zeigt die Resolution die hohe Bedeutung, die der Sicherheitsrat den Kontrollen zumisst. Der Sicherheitsrat ist sich bewusst, dass eine Nichtweiterverbreitungs- oder Abrüstungsverpflichtung ohne effektive Kontrollen kaum etwas wert ist. Der Sicherheitsrat konstituiert die Pflicht für den Irak, die Kontrollen nicht zu verhindern und sie sogar aktiv zu unterstützen.⁹⁹⁴ Obwohl solche Resolutionen mit einer strafrechtlichen Verurteilung verglichen werden können, gilt hier offenbar das Prinzip des „*in dubio pro reo*“ nicht. Eher beruht die Resolution auf dem Effektivitätsgrundsatz, nämlich auf dem Gedanken, dass Irak die bestmögliche Unterstützung schuldet. Der irakische Staat schuldet, alles zu unterlassen, was die Abrüstung verhindern kann. Weil Nuklearwaffen in NNWS gemessen am NV-Vertrag illegal sind, soll die Abrüstung von Technologien auch nicht an der Geltendmachung von Eigentumsrechten an Anlagen und Spaltstoffen scheitern.⁹⁹⁵

Die Resolution 707 ist die erste Resolution, in der der Sicherheitsrat die Friedensbedrohung nicht erst an Bestrebungen eines Staates nach Erwerb von Massenvernichtungswaffen anknüpft, sondern schon an das Versäumnis, das Fehlen solcher Bestrebungen nach außen durch die Unterwerfung strikter Kontrollen zu beweisen.⁹⁹⁶ Zumindest kommt dieser Gedanke viel deutlicher zum Ausdruck als in der Resolution 687, die überwiegend an die Existenz der Waffen oder an ihre indizierte Anstrebung anknüpft. Hier muss dann noch einmal der Frage nach der Aufrechterhaltung des hinreichenden Bezuges zur Gewaltlosigkeit nachgegangen werden, wie es oben für erforderlich gehalten wurde.⁹⁹⁷ Ein unmittelbarer Bezug ist in der Verletzung gegen die Kontrollen nicht zu sehen. Denn es stehen noch wesentliche Zwischenschritte vor einem eventuellen Einsatz der Nuklearwaffen als

⁹⁹⁴ Abs. 3 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁹⁵ Abs. 4 des operativen Teils der Resolution.

⁹⁹⁶ So der französische Vertreter *de la Sablière*: S/PV/3004, S. 77; auch der amerikanische Vertreter *Pickering*: S/PV/3004, S. 78 ff.

⁹⁹⁷ Siehe oben: S. 37 ff. und 301 ff.

völkerrechtlicher Gewalt bevor, bzw. vor einer Androhung mit einer solchen Gewalt. Zunächst muss die Bombe an sich gebaut werden und in der Regel auch getestet werden. Zum Zweiten muss der Staat die Entscheidung zu einem aggressiven Einsatz treffen, sei es im Rahmen einer Drohung mit Gewalt. Laut der Abschreckungslehre folgte dies nicht automatisch und hemmungslos.⁹⁹⁸ Ein Unmittelbarkeitskriterium verlangt der Sicherheitsrat im Rahmen der Resolution 707 jedoch nicht. Er handelt auf Grund des Kapitels VII und nimmt somit die Bedrohung des Friedens schon bei einem Verstoß gegen die Kontrollen an.⁹⁹⁹ Der Sicherheitsrat begründet dies damit, dass Resolution 687 einen Waffenstillstand regelt und sämtliche Bedingungen aus diesem, somit auch die Kontrollen, wesentliche Bedingungen des Friedens im konkreten Fall sind.¹⁰⁰⁰ Ob nach der Ansicht des Sicherheitsrats für Kontrollen etwas anderes gilt, die nicht im Rahmen eines Waffenstillstandes geregelt sind, ergibt sich aus der Resolution nicht.

dd) Resolutionen 699 vom 17.06.1991 und 715 vom 11.10.1991

Die Resolutionen 699 und 715 setzen sich mit dem Maßstab der Kontrollen auseinander. Sie enthalten keine so umfangreichen Dokumente wie die Kontrollvereinbarungen der IAEA mit den einzelnen Staaten. Vielmehr tritt der Sicherheitsrat an dieser Stelle die Verantwortung in gewissen Maßen ab. Der Sicherheitsrat stimmt ohne Weiteres dem Plan des Generaldirektors der IAEA zur Verifizierung des Nuklearwaffenverbots im Irak zu.¹⁰⁰¹ Darin ist die Aussage enthalten, dass das Kriterium der Erforderlichkeit bei den Kontrollen kein juristisches oder politisches Kriterium ist, worüber der Sicherheitsrat zu entscheiden hat. Primär sollte dort der technische Sachverstand berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen zu den Maßstäben der Verifikation im

⁹⁹⁸ Siehe oben: S. 38 ff. und 246 ff.

⁹⁹⁹ Der letzte Absatz der Präambel der Resolution.

¹⁰⁰⁰ Abs. 1 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁰¹ So Abs. 1 des operativen Teils der Resolution 699 und Abs. 3 und 4 b, 5 des operativen Teils der Resolution 715.

Rahmen des Nichtweiterverbreitungsregimes bedeutet dies, dass die kontrollierten Staaten sich solchen Kontrollen zu unterwerfen haben, die die Experten für eine zuverlässige Verifikation für ausreichend halten.¹⁰⁰² Dies baut aus heutiger Sicht zusätzlichen Druck etwa hinsichtlich der Ratifizierung des Zusatzprotokolls INFCIRC 540 auf, da dieses einen verlässlichen Maßstab der Verifizierung anbietet und besonders in Verdachtsfällen erforderlich ist, um einen hinreichenden Ausschluss von Weiterverbreitungsbestrebungen zu gewährleisten. Nicht klar wird im Weiteren jedoch, ob der hier herausgearbeitete Rechtsgedanke verallgemeinert werden kann, oder dies lediglich gegenüber Staaten möglich ist, die ihr Streben nach Nuklearwaffen indiziert haben und sich auch durch anderweitige Völkerrechtsbrüche zum Objekt der Resolutionen des Sicherheitsrats und eines Sonderregimes gemacht haben.

Auch an weiteren Stellen hält der Sicherheitsrat den Effektivitätsgrundsatz für maßgebend. Dies ist laut den Resolutionen auch in Bezug auf die Kostentragung der Nichtweiterverbreitungsmaßnahmen und auf die Verpflichtung aller Staaten zur Mitwirkung an einem Regime effektiver Exportkontrollen der Fall.¹⁰⁰³ Somit soll der Vollzug der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen auch bei Zweifeln, ob ein Staat die ihm entstandenen Kosten zur Unterstützung der Erfüllung dieser Verpflichtungen erstattet bekommt, einen Vorrang gegenüber den rein fiskalischen Interessen der Staaten haben.

Der Sicherheitsrat betont auch die Bedeutung der Berichterstattung als Mechanismus, der ihm die nötigen Informationen zum Tätigwerden und zur Einschätzung der Situation verschafft.¹⁰⁰⁴ Im vertraglichen Nichtweiterverbreitungsregime kommt an dieser Stelle der Übermittlungspflicht der IAEA aus Art. XII IAEA-Statut eine zentrale Bedeutung zu.

¹⁰⁰² So sehr deutlich Abs. 5 des operativen Teils der Resolution 715.

¹⁰⁰³ So Abs. 4 des operativen Teils der Resolution 699 und Abs. 6 des operativen Teils der Resolution 715.

¹⁰⁰⁴ Abs. 3 des operativen Teils der Resolution 699 und Abs. 8 des operativen Teils der Resolution 715.

ee) Resolution 1051 vom 27.03.1996

Die Resolution 1051 wendet sich noch einmal dem Thema der gebotenen Exportkontrollen aus der Resolution 715 zu. Die daraus resultierenden Pflichten für die Staaten werden als untrennbarer Teil der Kontrollen über Irak konkretisiert.¹⁰⁰⁵ Die Resolution verweist auf die Prinzipien über die Durchführung von Exportkontrollen durch die Spezialkommission und IAEA im Fall des Irak und bestätigt diese so, wie sie in einem gemeinsamen Bericht des Spezialkomitees nach Resolution 661, der Spezialkommission und des Generaldirektors der IAEA enthalten sind.¹⁰⁰⁶

Das wichtigste Instrument dieser Exportkontrolle ist der Informationsaustausch.¹⁰⁰⁷ Dies beruht im Unterschied zu anderen Exportregimen, die vielmehr auf ein Unterbinden des Technologietransfers durch Lizenzen gerichtet sind, auf dem Umstand, dass eine sehr effektive Kontrollbehörde vorhanden ist, die mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstet ist.¹⁰⁰⁸ Diese ist fähig, einen Einsatz der Technologien zu unterbinden, sobald sie Kenntnis von ihrer Transferierung erlangt. Dies sorgt besonders für eine effektive Abschreckung der potenziellen Ausbrecher angesichts der Androhung von Sanktionen.¹⁰⁰⁹ Ergänzend sind die Staaten weiterhin verpflichtet, Technologien von Anfang an zu verweigern.¹⁰¹⁰ Der Informationsaustausch soll weit gehen, wobei die Interessen der kontrollierten Staaten etwa durch einen effektiven Datenschutz diesem Konzept nach genügend gesichert sind.¹⁰¹¹ Die Verbesserung der Exportkontrollen durch die Erteilung von Lizenzen und durch

¹⁰⁰⁵ Abs. 4 der Präambel der Resolution.

¹⁰⁰⁶ Abs. 1 des operativen Teils der Resolution; Der Bericht des Spezialen Komitees nach Resolution 661, der Spezialen Kommission und des Generaldirektors der IAEA ist unter Dokument S/1995/1017 veröffentlicht worden.

¹⁰⁰⁷ Abs. 5 der Präambel der Resolution; Abs. 5 ff. des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁰⁸ Abs. 7 des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017.

¹⁰⁰⁹ Abs. 7 des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017.

¹⁰¹⁰ Zu den direkten Verpflichtungen der Staaten siehe oben die Ausführungen zu den Resolutionen 687, 699 und 715; auch Abs. 6 des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017.

¹⁰¹¹ So sind insbesondere auch „*dual use*“-Güter gem. Abs. 9 des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017 mitumfasst. Im Übrigen weiter zu den Informationen: Abs. 17 ff. des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017; zum Datenschutz: Abs. 17 des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017.

Informationsaustausch kann dazu führen, dass die Notwendigkeit einer absoluten Verweigerung von Technologien als Maßnahme der Nichtweiterverbreitung gesenkt wird. Je effektiver die Kontrollen und der Informationsaustausch sind, desto effektiver sind die Exportkontrollen und desto weniger notwendig sind ganz gravierende Einschränkungen wie eine Technologieverweigerung. Im Übrigen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch bei der Bestimmung der Kontrollen anzuwenden.¹⁰¹²

Im Übrigen verweist der Bericht hinsichtlich des Handelns bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Irak auf die Regelungen der Vorgehenspläne der IAEA und der Spezialkommission über die Verifikation Iraks in Verbindung mit der Resolution 687.¹⁰¹³ Diese wurden durch den Sicherheitsrat geprüft und gebilligt. Sie sehen Maßnahmen wie den Aufruf zur Einhaltung der konstituierten Beschränkungen oder die unmittelbare Beseitigung illegaler Anlagen vor, die durch diese Institutionen selbst unternommen werden kann.¹⁰¹⁴ Als weitere Maßnahme bei Verstößen gegen Kontrollbestimmungen ist obligatorisch die Mitteilung an den Sicherheitsrat vorgesehen.¹⁰¹⁵ Diese Mitteilung kann nur das Ziel haben, dass diesem eventuell ein Entschluss über weiter gehende Maßnahmen ermöglicht werden soll. Dies legt ein Handeln im Rahmen des VII. Kapitels und die Annahme einer Friedensbedrohung nahe. Hier wird ein Unterschied zu anderen Resolutionen erkennbar. Offenkundig ist der Sicherheitsrat bei Staaten mit indizierten Ausbrechungsabsichten weniger bereit bei Verstößen, seien sie Verstöße allein gegen die Kontrollen, folgenlos zuzusehen. Die daraus ausgehende Indizwirkung ist stärker als die Vermutung zugunsten des Einhaltungswillens gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime und die

¹⁰¹² Abs. 3 des Briefes des Vorsitzenden der Spezialen Kommission an den Vorsitzenden des Spezialen Komitees veröffentlicht als Annex II zum S/1995/1017.

¹⁰¹³ Abs. 10 des Berichts veröffentlicht unter S/1995/1017.

¹⁰¹⁴ So Abs. 36 f. des Plans für künftige Kontrollen und Beaufsichtigung der Einhaltung des Abs. 12 Teils C der Sicherheitsratsresolution 687 durch Irak, veröffentlicht am 20.09.1991 unter Dokument S/22872/Rev. 1.

¹⁰¹⁵ So Abs. 38 f. des Plans für künftige Kontrollen und Beaufsichtigung der Einhaltung des Abs. 12 Teils C der Sicherheitsratsresolution 687 durch Irak, veröffentlicht am 20.09.1991 unter Dokument S/22872/Rev. 1.

davon ausgehende destabilisierende Wirkung ist entsprechend größer. An dieser Stelle hat man ein Indiz aus der Praxis des Sicherheitsrats, dass in ähnlichen Konstellationen schon der Verstoß gegen die Verifikationsverpflichtungen eine Friedensbedrohung darstellt.

ff) Resolutionen 1060 vom 12.06.1996, 1115 vom 21.06.1997, 1134 vom 23.10.1997, 1137 vom 12.11.1997, 1194 vom 9.09.1998

Wiederholt hat der Sicherheitsrat die Versäumnisse einer vollen Kooperation der irakischen Seite verurteilt. Dabei hat der Sicherheitsrat jeweils auch weitere, schärfere Maßnahmen angedroht.¹⁰¹⁶ Insbesondere brachte er bei jeder der zitierten Resolutionen die Nichtakzeptanz solcher Versäumnisse zum Ausdruck. Er hat immer einen konkreten Anknüpfungspunkt in seinen vorausgegangenen Regelungen für den Einzelfall gefunden. Der Sicherheitsrat argumentiert nicht allgemein, sodass auch hier nicht pauschal jeder Verstoß durch jedes Land gegen die Kontrollen dem irakischen Verstoß aus den Neunzigerjahren gleichzustellen ist. Denn es geht nicht um den Schutz von irgendwelchen völkerrechtlichen Regelungen und etwa der Völkerrechtsordnung insgesamt. Vielmehr kommt es darauf an, dass das, was eine Gefahr für den Frieden gewesen ist, nicht ohne Weiteres geändert und als keine Gefahr bezeichnet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn ein Staat durch sein eigenes Verhalten Indizien für die Bestrebung nach Nuklearwaffen in die Welt gesetzt hat. Dann muss Vertrauen gebildet werden, dass ähnliche Bestrebungen völlig aufgegeben worden sind.

Schwieriger ist die Abwägung innerhalb der Frage, wie lange es dauert, bis ein solches Vertrauen wieder aufgebaut werden kann. Die irakische Regierung hat sich auf einen Zeitablauf von sechs Jahren und auf die

¹⁰¹⁶ So Abs. 6 des operativen Teils der Resolution 1115, Abs. 6 des operativen Teils der Resolution 1134, Abs. 8 des operativen Teils der Resolution 1137; auch insbesondere die Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 20.10.1997, veröffentlicht unter S/PRST/1997/49.

Vernichtung einer großen Zahl von Anlagen berufen, sodass die Vermutung noch bestehender Kapazitäten kaum zu begründen sei.¹⁰¹⁷ Sie verlangte die Wiederherstellung einer Gleichbehandlung. Zwar sind alle Maßnahmen gegen den Irak so gestaltet, dass sie Geltung bis auf einen ausdrücklichen Widerruf haben. Die Dauer ist aber nicht unbeschränkt vom weiten Ermessen auf der Rechtsfolgenseite gedeckt. Vielmehr ist die Bedrohung des Friedens bei dauerhaften Maßnahmen eine inhärente Bedingung für die Aufrechterhaltung der Maßnahme. Wenn sie wegfällt, wird der Maßnahme die Grundlage entzogen, sodass sie auch nicht aufrechterhalten werden kann. Im Fall kann man aber für die Aufrechterhaltung etwa Folgendes anführen: Das nukleare Programm Iraks war größten Teils geheim aufgebaut worden. Da auch die Kooperationsbereitschaft Iraks ständig aufs Neue gerügt wurde, kann mit einer relativ hohen Gewissheit kaum behauptet werden, dass alles offen gelegt worden war. Im Übrigen muss man sagen, dass bei effektivem Datenschutz das Verlangen voller Kooperation von der irakischen Seite und die Inspektionen an sich eine relativ kleine Belastung darstellen. Aus dem Telos des vertraglichen Nichtweiterverbreitungsregimes haben die Staaten kaum den Anspruch, nicht kontrolliert zu werden, sondern eher hat die Staatengemeinschaft das berechtigte Interesse gegenüber dem einzelnen Mitglied, dass dieses die möglichst sichere Verifikation annimmt, soweit diese bei vernünftiger Abwägung der Interessen zumutbar ist.

Die eigentliche Beschränkung erfolgt kaum durch die Verifikation, sondern primär durch die Beschränkung des Rechts auf Besitz und Nutzung bestimmter Technologien.¹⁰¹⁸ Gerade die volle Verifikation ist aber der Weg zur Vertrauensbildung und zur Auflockerung des Verbots des Besitzes bestimmter Technologien, sodass das Verhalten der irakischen Regierung beim Wegdenken einer eventuellen Bestrebung nach illegalen Aktivitäten gemessen an dem Nichtweiterverbreitungsregime schlecht erklärbar ist, was den Verdacht der versteckten Bestrebungen stärkt. Im Rahmen dieser

¹⁰¹⁷ Der Brief des irakischen Außenministers vom 29.10.1997, veröffentlicht unter Dokument S/1997/829.

¹⁰¹⁸ Siehe oben zu den Beschränkungen aus der Resolution 687: S. 335 ff.

Argumentation ist auch darauf hinzuweisen, dass der Fall des Irak eine allgemeine Entwicklung veranlasst hat, die auch eine Erwartung Iraks bezüglich einer schnellen Änderung und Auflockerung der Kontrollen nicht als berechtigt aussehen lässt. Es wurde nämlich am Zusatzprotokoll INFCIRC 540 gearbeitet, das auch weitreichende Inspektionsrechte vorsah. Hier wurde schon die Erwartung für berechtigt gehalten, dass die Kompetenzen der IAEA eher weiter in diese Richtung ausgebaut werden, sodass Erwartung einer wesentlichen Abmilderung der Kontrolldichte kaum gerechtfertigt war.

Die irakische Regierung hat auch versucht, damit zu argumentieren, dass die Kontrollen politisch gesteuert sind und eine willkürliche Schikane darstellen.¹⁰¹⁹ Diese Argumentation hat der Sicherheitsrat entschlossen zurückgewiesen.¹⁰²⁰ Die Kontrollen werden nicht durch einen anderen Staat durchgeführt, sondern durch die Spezialkommission oder IAEA als beliehene Organe der Staatengemeinschaft. Es war nicht ersichtlich, dass die irakische Seite jemals vollständig kooperiert hat und auf kooperativer Basis versucht hat, die Kontrollen mit abzustimmen. Dies lässt eine ähnliche Argumentation wie einen Vorwand aussehen. Zur erfolgreichen Führung des Gegenbeweises bedarf es mehr als einer Liste der beseitigten Anlagen, da dies allein die Kooperationsbereitschaft nicht zeigt. Vielmehr kann die Beseitigung in den dort angeführten Fällen auf Zwang und nicht auf ehrliche Kooperation zurückgeführt werden.¹⁰²¹ Dies besagt dann nichts darüber, ob der Verdacht und die Suche nach weiteren versteckten Anlagen ungerechtfertigt waren.

Ein justizielles Verfahren zum Urteilen über solche Einwendungen und Vorwürfe kann nur förderlich für die Verifikation sein. Keinem Mitgliedsstaat ist es verwehrt, ein internes Überprüfungsverfahren im Rahmen der IAEA anzustreben oder sogar den Fall vor den Internationalen

¹⁰¹⁹ Brief des irakischen Außenministers vom 29.10.1997, veröffentlicht unter Dokument S/1997/829.

¹⁰²⁰ Abs. 1 des operativen Teils der Resolution 1137.

¹⁰²¹ Eine Liste mit den Namen der beseitigten Anlagen ist dem Brief des irakischen Außenministers vom 29.10.1997 hinzugefügt, veröffentlicht unter Dokument S/1997/829.

Gerichtshof zu bringen. Anknüpfungspunkt dafür können Art. VII F., XVII IAEA-Statut sein. Dass eine solche Lösung nicht gesucht wurde, erregt einmal mehr einen Verdacht.

gg) Resolutionen 986 vom 14.04.1995 und 1284 vom 17.12.1999

Die Resolution 1284 begründet die “United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission” (UNMOVIC). Diese war die Antwort auf die oben erwähnten Vorwürfe und sorgte zunächst für eine Entspannung des Verhältnisses zwischen Kontrollierten und Kontrollierenden. Schon die Annäherung der Positionen in Richtung dieses Kompromisses sorgte für die Verbesserung der Kooperationsbereitschaft.¹⁰²² Die UNMOVIC übernahm alle Kompetenzen und Funktionen der Spezialkommission, sodass sich hinsichtlich der Reichweite des Auftrages in der Sache nichts änderte. Obwohl es wegen des Zwangs der erwähnten Resolutionen schwer fällt, davon auf eine Annahme der Rügen und Kritik durch den Irak zu schließen, zeigt sich dadurch, dass auch die Fortsetzung dieser weitreichenden Kontrollen auf weitere Zeiträume unter gewissen Voraussetzungen eine kompromissfähige Lösung sein kann. Allein schon der Status der UNMOVIC als Nebenorgans des Sicherheitsrats weckte gesteigertes Vertrauen und Akzeptanz und widerlegte etwaige Missbrauchsvorwürfe.

Eine weitere Gruppe von Regelungen hat einen humanitären Hintergrund. Sie knüpfen an die Resolution 986 an und setzen die Bemühungen des Sicherheitsrats zur Erleichterung der Lage der Bevölkerung fort. Die beiden Resolutionen enthalten eine Grundsatzfrage zum Wesen der Sanktionen durch den Sicherheitsrat und zu ihrer Bestimmung. Diese sollen, effektiv genug sein, um den Frieden zu erzwingen und zu gewährleisten. Sie dürfen jedoch die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung nicht entscheidend verschlechtern und ein humanitäres Desaster verursachen. Solche Sanktionen wären regelmäßig unverhältnismäßig. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Bedrohung für den Frieden aus einem von der Regierung

¹⁰²² Abs. 3 und 9 der Präambel der Resolution 1284 vom 17.12.1999.

des Landes erlassenen Programm oder aus einer offenkundig verfolgten Politik resultiert und die zivile Bevölkerung nicht unmittelbar dafür verantwortlich ist. Andererseits treffen wirtschaftliche Sanktionen immer relativ direkt die nicht unmittelbar verantwortliche Bevölkerung. Forderungen gegenüber Staaten und Regierungen lassen sich aber kaum effektiv ohne spürbare Sanktionen, etwa allein durch Aufrufe, erzwingen. Auch Sanktionen, die allein im Bereich der nuklearen Technologien bleiben, vermögen nicht immer eine sinnvolle und genügend effektive Maßnahme darzustellen. Denn auch ein völliger Ausschluss aus dem Austausch von Technologien ist wenig nützlich, soweit ein Staat durch schon vorausgegangene Kooperation das Know-how und eine Grundausstattung für den Ausbau weiterer Aktivitäten erworben hat. Vielmehr ist die Staatengemeinschaft dann darauf angewiesen, die Aufgabe des inneren Willens und der entsprechenden Motivation zu erzwingen. Dabei ist eine Erzwingung durch wirtschaftliche Sanktionen die mildere Maßnahme gegenüber einem militärischen Eingreifen. Zusammenfassend ist zu bemerken, dass das Prinzip der „Blindheit“ des Völkerrechts vor der innerstaatlichen Willensbildung und der Betrachtung der Staaten als haftungsrechtlicher Einheit an dieser Stelle durchbrochen wird.¹⁰²³ Die humanitäre Lage der Bevölkerung ist ein Abwägungspunkt bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Erzwingungsmaßnahmen. Auf diesem Gedanken beruhen die Aufhebung des Verbotes zum Handeln mit Ölprodukten und alle weiteren Gebote mit humanitärer Ausrichtung aus den Resolutionen 986 und 1284.¹⁰²⁴

hh) Resolution 1441 vom 8.11.2002

Die Resolution 1441 verurteilt noch einmal alle Versäumnisse bei der endgültigen Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen und ihrer Verifizierung durch unabhängige Organe der Staatengemeinschaft. Sie ist

¹⁰²³ Zum Begriff der haftungsrechtlichen Einheit: *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, Band I, S. 906.

¹⁰²⁴ Abs. 8 ff. des operativen Teils der Resolution 986 vom 14.04.19995 und Abs. 15 ff. des operativen Teils der Resolution 1284 vom 17.12.1999.

das Ergebnis einer längeren Debatte darum, wie es bei einer konsequenten Nichtbeachtung weiter gehen soll, ob und gegebenenfalls welche anderen Maßnahmen geboten sind.¹⁰²⁵ Sie stellt fest, dass praktisch auch die Umstrukturierung der Kontrollen und die Gründung der UNMOVIC nichts geändert haben und weitere Versäumnisse dadurch nicht verhindert wurden.¹⁰²⁶ Die Resolution 1441 knüpft an die Resolution 687 an und stellt fest, dass es ohne die Abrüstung auch ein Jahrzehnt nach dem Golfkrieg keine endgültige Befriedung geben konnte.¹⁰²⁷ Man kann die Richtigkeit dieser Aussage durchaus. Der Konflikt aus dem Anfang der 90er Jahre war seit einem so langen Zeitraum im Stillstand, dass sich die Frage aufdrängt, ob man immer noch Maßnahmen an die Nichterfüllung der Bedingungen des Friedensschlusses aus der Resolution 687 anknüpfen durfte. Dies tat der Sicherheitsrat. Als Alternative wäre es aber denkbar gewesen, es auf den Waffenstillstand abzustellen, von einem praktisch funktionierenden Frieden zwischen Irak und Kuwait auszugehen und die Friedensbedrohung dann anderweitig durch die aktuellen Gefahren zu begründen, die typischerweise von der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen oder von der Unklarheit über die Einhaltung von Nichtweiterverbreitungsbestimmungen ausgehen. Diese alternative rein abrüstungsrechtliche Anknüpfung wäre im Fall vorzugswürdig gewesen. Denn gerade das machte das verbleibende Gefahrenpotenzial im Fall des Irak überwiegend aus. Die anderen Gefahren, wie etwa der Angriff auf Kuwait, konnten am Anfang des zweiten Jahrtausends als erledigt angesehen werden und dies ist unter anderem daran zu entnehmen, dass der Sicherheitsrat sie nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Es wurde schon ausgeführt, dass das VII. Kapitel keinen allgemeinen Schutz der Rechtsordnung erlaubt und in diesem Zusammenhang nicht dazu gebraucht werden kann, Regelungen hinsichtlich eines Einzelfalls

¹⁰²⁵ Ähnlich angesehen vom: *Kramer, Freddy*, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002), S. 228; *Simma, Bruno*, "Präventivschläge brechen das Völkerrecht", S. 397; Dies kann sehr deutlich auch an der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16 und 17.10.2002 aufgezeigt werden, die zu keiner abschließenden Entscheidung führt, jedoch genau diese Fragen diskutiert und die Resolution vorbereitet. Veröffentlicht unter S/PV.4625.

¹⁰²⁶ Abs. 8 der Präambel der Resolution.

¹⁰²⁷ Abs. 3 ff. der Präambel der Resolution.

durchzusetzen, der selbst nicht mehr die Kriterien einer aktuellen Friedensbedrohung erfüllt. Somit wird durch eine entsprechende Bezugnahme die Bedeutung der Resolution 687 für die Beendigung des konkreten Konflikts und die Verantwortlichkeit Iraks für diesen konkreten Bruch des Friedens betont. Bei der Resolution 1441 liegt die Betonung aber mehr darauf, dass auch in Zeiten des relativen Friedens und der Konfliktlosigkeit die Ungewissheit und der Verdacht der Bestrebung nach Nuklearwaffen, der nicht durch eine stringente Verifikation beseitigt wird, für die Staatengemeinschaft unakzeptabel sind, besonders bei Staaten, die schon erwiesenermaßen Massenvernichtungswaffen angestrebt und gebaut haben und sich aggressiv gegenüber Nachbarstaaten verhalten haben. Dies gilt nicht nur kurze Zeit nach einem Konflikt, sondern auf Dauer. Hier ist darauf hinzuweisen, dass wegen der mangelhaften Kooperation auch ein Aufbau von Vertrauen und ein Entfallen des Bedürfnisses von Sonderkontrollen nicht gegeben waren, sodass der Bezug auf die Resolution 687 zum Teil dadurch erklärt und plausibel begründet werden kann.

Die Resolution enthält im Grunde genommen die Verpflichtungen aus der Resolution 687 und besonders die Verpflichtung unverzüglich die volle Verifikation nach Plänen zu ermöglichen, die von den internationalen Kontrollbehörden ausgearbeitet worden sind.¹⁰²⁸ Der Sicherheitsrat stellte wiederholt fest, dass der Irak diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.¹⁰²⁹ Die Besonderheit der Resolution im Vergleich zu den vorausgegangenen Resolutionen besteht darin, dass sie eine letzte Chance gewährt.¹⁰³⁰ Was gerade der Hinweis auf diese letzte Möglichkeit bedeutet, legt die Resolution nicht offen. In der Präambel wird auf die Resolution 678 hingewiesen, die die Ermächtigung für die Staaten enthält, alle notwendigen Maßnahmen für die Durchsetzung der Resolution 660 und der ihr nachfolgenden Resolutionen vorzunehmen.¹⁰³¹ Unter „ihr (Resolution 660) nachfolgenden Resolutionen“ können jedoch nur zum damaligen Zeitpunkt

¹⁰²⁸ So besonders Abs. 5 ff. des operativen Teils der Resolution.

¹⁰²⁹ Bezeichnend als „*material breach*“: Abs. 4 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰³⁰ Abs. 2 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰³¹ Abs. 4 der Präambel der Resolution.

schon existente Resolutionen gemeint sein. Dieses Verständnis ist schon unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, da etwa andere Durchsetzungsmöglichkeiten in Bezug auf weitere Verpflichtungen nicht erwogen und ausgeschöpft worden waren.¹⁰³² Somit ist die Resolution 687 nicht von dieser Klausel in der Resolution 678 umfasst. Denn die Abrüstungsverpflichtungen wurden nach dem Zeitpunkt des Erlasses von Resolution 678 begründet und andere Möglichkeiten der Durchsetzung waren zu diesem Zeitpunkt weder erwogen noch ausgeschöpft. Der Verweis könnte aber als ein Verweis auf den Grundgedanken der Resolution 678 verstanden werden. Und der Grundgedanke ist, dass im Falle der Erfolglosigkeit aller Maßnahmen auch Maßnahmen unter Einschluss der Anwendung von Gewalt ermöglicht werden sollen.¹⁰³³ Dies spricht der Sicherheitsrat in Bezug auf die Durchsetzung der Abrüstungsverpflichtungen nicht ausdrücklich aus. Eine Erklärung dafür könnte der Gedanke sein, dass die Abrüstungsverpflichtungen, anders als die beeinträchtigte territoriale Integrität eines Staates, einen nicht so starken Schutz verdienen sollten und eine Gewaltanwendung zu ihrer Durchsetzung auch nach einem erheblichen Zeitraum nicht verhältnismäßig sein sollte.¹⁰³⁴ Dagegen spricht jedoch der Umstand, dass auch der Verstoß gegen die Abrüstungsverpflichtungen in Bezug auf Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung für den Frieden darstellt. Dabei ist dies eine große Bedrohung.¹⁰³⁵ Die Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte haben im Fall des Irak zu einem Unterschied zu den Fällen einer rechtswidrigen Besetzung geführt, sodass eine unlogische Gleichstellung von Ungleichen nicht vorgeworfen werden kann. Da die Besetzung einen akuten Bruch des Friedens darstellte, wurde eine so weit gehende Maßnahme relativ kurzfristig durch den Sicherheitsrat

¹⁰³² Siehe unten: S. 456 ff. und 477 ff.; zu den Gefahren und Nachteilen einer weiten Auslegung: *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 341 ff.; zu den Maßstäben des grundsätzlichen Vorrangs anderer Mitteln und zur Verhältnismäßigkeitsabwägung im Fall des Iraks: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 393 ff.

¹⁰³³ Allgemein zur Reichweite des Art. 42 UN-Charta siehe unten: S. 456 ff.

¹⁰³⁴ Dies entspräche einer generellen Einschränkung der Fallgestaltungen, die den Anwendungsbereich des Art. 42 UN-Charta eröffnen. Dazu siehe unten: S. 456 ff.

¹⁰³⁵ Siehe oben: S. 34, Fn. 36.

ermöglicht. Anders wurde der Irak beim Verstoß gegen die Abrüstungsverpflichtungen vielmals zur Einhaltung abgemahnt, bevor die Resolution 1441 erging.

Des Weiteren gibt es Indizien für die Auslegung der Resolution in beide entgegengesetzte Richtungen.¹⁰³⁶ Hier sei wiederum an den Wortlaut erinnert. Es würde keinen Sinn machen, von einer „letzten Chance“ zu sprechen, wenn diese nicht tatsächlich die Möglichkeit von weiter gehenden Maßnahmen eröffnet.¹⁰³⁷ Denn alle weniger weitgehenden Maßnahmen waren schon ausgeschöpft worden. Auch teleologisch ist es geboten, dass das Nichtweiterverbreitungsregime gerade in solchen problematischen Fällen bestätigt wird, damit es nicht als Ganzes in Frage gestellt wird.¹⁰³⁸ Denn eine Duldung von weiteren Verstößen würde den Ländern einen Freipass erteilen, bei genügender Ausdauer gegen lediglich wirtschaftliche Sanktionen Nuklearwaffen aufzubauen.

Sehr gewichtig gegen eine unmittelbare Ermächtigung und gegen einen Automatismus, geknüpft an die Bedingung der Nichterfüllung der restlichen Regelungen der Resolution, sprechen die Absätze 12 und 13 der Resolution.¹⁰³⁹ Der zwölfte Absatz sah vor, dass der Sicherheitsrat nach Ergehen der nächsten Berichte der Kontrollbehörden wieder tagen sollte, um die Situation und die Friedenserhaltung im Fall zu besprechen. Dies schließt eine Ermächtigung aus dem zweiten Absatz der Resolution nicht vollkommen aus und kann auch eine begleitende Maßnahme darstellen, die eine Eskalation verhindern soll und flankierend den Konflikt wieder zum

¹⁰³⁶ *Simma, Bruno*, „Präventivschläge brechen das Völkerrecht“, S. 397.

¹⁰³⁷ Zu der US-amerikanischen und britischen Argumentation für einen Automatismus der Ermächtigung bei Nichterfüllung der Klausel aus der Resolution durch den Irak: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 64 ff.; So auch die Argumentation des US-amerikanischen Vertreters *Negroponte* im Brief zur Mitteilung des Anfangs der militärischen Operation „*Iraqi Freedom*“ an den Sicherheitsratspräsidenten vom 21.03.2003, S/2003/351, besonders die Absätze 3 f.

¹⁰³⁸ Genauer zu den Erfülltheit der Voraussetzungen des Art. 42 UN-Charta in den Fällen einer drohenden Verbreitung von Nuklearwaffen siehe unten: S. S. 456 ff.

¹⁰³⁹ *Kramer, Freddy*, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002), S. 230 f.; *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 448; *Bruha, Thomas*, Standpunkt, S. 242 f.; *Paulus, Andreas*, Die Büchse der Pandora, S. 323; *Schweinfurth, Theodor*, Aggression, S. 360; *Tomuschat, Christian*, Das Ende der Weltordnung, S. 406 f.; *Wolfrum, Rüdiger*, Keine Grundlage im Völkerrecht, S. 409 f.; *Deiseroth, Dieter*, Ein Krieg gegen Irak wäre eindeutig völkerrechtswidrig, S. 411 f.

frühestmöglichen Zeitpunkt befriedigen soll. Nichtsdestotrotz indiziert diese Klausel eine Auffassung des Sicherheitsrats, dass er noch einen weiteren Spielraum hat.

Der dreizehnte Absatz droht dem Irak ernsthafte Konsequenzen für den Fall der Nichtbeachtung an. Dies müssen nicht Maßnahmen nach Art. 42 UN-Charta sein. Solche können aber ernsthafte Konsequenzen darstellen. Bei einschlägigen Kommentierungen wird überwiegend darauf abgestellt, dass eine Ermächtigung nach Art. 42 UN-Charta einen sehr weitgehenden Eingriff in die Souveränitätsrechte darstellt und eine besonders klare Ermächtigung verlangt.¹⁰⁴⁰ Der dreizehnte Absatz der Resolution enthält bei weitem nicht eine solche Klarheit. Im Übrigen sei auch die Gewährung einer „letzten Chance“ in dieser Hinsicht nicht genug. Entscheidend gegen das Verständnis als Ermächtigung zu einer Gewaltanwendung sprechen die Erklärungen der Vertreter der Mitglieder des Sicherheitsrats in der Sitzung vom 8.11.2002, die einen Automatismus und eine Ermächtigung allein aus der Resolution 1441 ausdrücklich verneinen.¹⁰⁴¹ Weiter im Sinn einer historischen Auslegung kann auch die Erklärung Russlands, Frankreichs und Chinas kurz nach dem Erlass der Resolution erwähnt werden. Diese stellten dort nachträglich klar, dass sie eine militärische Operation nicht ermächtigen wollten, wobei fraglich ist, welche Bedeutung diese Erklärung hat, wenn man die objektive Aussage der Resolution anders verstehen würde.¹⁰⁴²

Eine andere Argumentationslinie geht dahin zu sagen, dass die Resolution 1441 keine eigenständige Ermächtigung für die Anwendung von Gewalt

¹⁰⁴⁰ Schaller, *Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 341 ff.; Kramer, *Freddy*, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002), S. 227 f.

¹⁰⁴¹ So im Sitzungsprotokoll des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644: der US-amerikanische Vertreter *Negroponte*, S. 3; der mexikanische Vertreter *Zinser*, S. 6.; der irische Vertreter *Ryan*, S. 7; der russische Vertreter *Lavrov*, S. 8; der bulgarische Vertreter *Tafrov*, S. 9; der syrische Vertreter *Mekdad*, S. 10; der Präsident des Sicherheitsrats *Yingfan* als chinesischer Vertreter, S. 13; Ein Automatismus wird allein zum Teil vom kolumbianischen Vertreter *Valdivieso* angedeutet, der es streng auf dem Zeitpunkt des Erlasses der Resolution abstellt und in der gleichen Zeit die einmalige (letzte) Chance für Irak betont: S/PV.4644, S. 11.

¹⁰⁴² Die veröffentlichte gemeinsame Erklärung Russlands, Chinas und Frankreichs gleich nach der Sitzung: Iraq/UNSCR 1441 - Joint statement by the People's Republic of China, France and the Russian Federation, New York 8.11.2002; Soweit diese unwidersprochen geblieben ist kann sie eine Erheblichkeit nach Art. 31Abs. 3 lit. b) WVÜ in entsprechenden Anwendung auf die Resolution des Sicherheitsrats beanspruchen.

darstellt. Darin sei jedoch die Feststellung der Suspendierung der Wirkung der Resolution 687 mit dem Erlass der Resolution 1441 zu sehen.¹⁰⁴³ Dies wird zum einen mit der Bezugnahme auf die Resolution 678 begründet, die ansonsten angeblich keinen Sinn ergebe.¹⁰⁴⁴ Des Weiteren wird die Verwendung des Begriffs der „erheblichen Verletzung“ im operativen Teil der Resolution als Argument angeführt.¹⁰⁴⁵ Der Begriff der „erheblichen Verletzung“ entspricht dem *terminus technicus*, der auch in Art. 60 Abs. 2 WVÜ im Zusammenhang mit dem Rücktritt von völkerrechtlichen Verträgen verwendet wird. Dieser ist allein in einem einzigen Präzedenzfall im Zusammenhang mit der Suspendierung der Wirkung des Waffenstillstandes verwendet worden und wird ansonsten durch den Sicherheitsrat in anderen Resolutionen vermieden.¹⁰⁴⁶

Zunächst sind die Rechtmäßigkeit und Vertretbarkeit einer solchen Suspendierungslösung im Fall besonders wegen des langen Zeitraums seit dem Waffenstillstand und wegen des ausgewechselten Anknüpfungspunkts des Handelns des Sicherheitsrats zweifelhaft.¹⁰⁴⁷ Des Weiteren ist die Bezugnahme auf Resolution 678 nicht jedes Sinns außerhalb einer Suspendierung entzogen. Diese Klausel kann auch als eine Mahnung an den Irak verstanden werden, für den Fall einer beharrlichen Widersetzung entgegen den berechtigten Interessen der Staatengemeinschaft aus der

¹⁰⁴³ Greenwood, Christopher, *International Law and the Pre-emptive Use of Force*, S. 35 f.; zu diesem Argument, auch wenn nicht beipflichtend zum Ergebnis: Kreß, Claus, *Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“*, S. 324.

¹⁰⁴⁴ Die Resolution 1441 nimmt in Abs. 4 der Präambel Bezug auf die Resolution 678. So: Greenwood, Christopher, *International Law and the Pre-emptive Use of Force*, S. 34.

¹⁰⁴⁵ Bezeichnend als „material breach“: Abs. 4 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁴⁶ Der „material breach“ Begriff ist vom Sicherheitsratspräsidenten Hatano in Abs. 3 seiner Erklärung vom 8.01.1993, veröffentlicht unter S/25081 und im Abs. 7 der Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 11.01.1993, veröffentlicht unter S/25091, unmittelbar vor den militärischen Operationen vom 19.01.1993 verwendet worden. So heißt es sonst auch beim gewichtigsten Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime im Abs. 1 des operativen Teils der Resolution 1874 an Nordkorea „in violation and flagrat disregard of its resolution“.

¹⁰⁴⁷ Nach hiesiger Auffassung bestand im Fall des Irak gar nicht die rechtliche Möglichkeit zu einer solchen Suspendierung der Wirkung der Resolution 687, dass die Ermächtigung aus der Resolution 678 wiederauflebt. Dafür sprechen die besseren Argumente im Zusammenhang mit Art. 42 UN-Charta, die der Systematik und dem Telos des Gewaltverbotes und seiner beschränkten Ausnahmen entsprechen. Dazu siehe unten: S. 469 ff.

Resolution 687 und für den Fall einer erneuten Bedrohung von Nachbarländern in der Region. Auch die Benutzung des erwähnten *terminus technicus* kann nicht entscheidend für eine Suspendierung sprechen. Würde man es wieder historisch betrachten, so stellte der amerikanische Vertreter im Sicherheitsrat *Negroponte* diesen Ausdruck dem Wortlaut „*Violation*“ gleich.¹⁰⁴⁸ Den letzteren Ausdruck hat der Sicherheitsrat auch in anderen Resolutionen benutzt, ohne dass darin eine Ermächtigung zu einem Gewalteininsatz gesehen wird.¹⁰⁴⁹ Dies würde auch nicht einer gebotenen Klarheit bei der Formulierung einer solchen Ermächtigung entsprechen.¹⁰⁵⁰ Im Übrigen wurde hier schon erwähnt, dass über die Hälfte der Vertreter, darunter auch der amerikanische Vertreter, erklärten, dass die Resolution 1441 keine versteckte Ermächtigung zur Anwendung militärischer Gewalt enthält, und gerade eine solche wäre die Feststellung der Suspendierung der Wirkung der Resolution 687.¹⁰⁵¹

An dieser Stelle versäumt der Sicherheitsrat, klar zur Frage der Verhältnismäßigkeit und der Vorgehensweise bei einer systematischen Verletzung des Nichtweiterverbreitungsregimes Stellung zu beziehen.¹⁰⁵² Bedauernswert ist, dass er keine eindeutige Regelung für den Fall des Versagens von lang angewendeten mildereren Maßnahmen trifft und als Leitlinie erkennen lässt und somit die Folgen der dauerhaften Nichteinhaltung der Kontrollen am Beispiel Iraks nicht aufzeigt.

¹⁰⁴⁸ Der US-amerikanische Vertreter *Negroponte*, im Sitzungsprotokoll des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644, S. 3.

¹⁰⁴⁹ In Abs. 1 des operativen Teils der Resolution 1874 an Nordkorea vom 12.06.2009 heißt es z.B. „in violation and flagrant disregard of ist relevant resolutions“.

¹⁰⁵⁰ Siehe unten: S. 466

¹⁰⁵¹ Zum Ausschluss eines so genannten „hidden trigger“ im Sitzungsprotokoll des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644: der US-amerikanische Vertreter *Negroponte*, S. 3; der mexikanische Vertreter *Zinser*, S. 6.; der irische Vertreter *Ryan*, S. 7; der russische Vertreter *Lavrov*, S. 8; der bulgarische Vertreter *Tafrov*, S. 9; der syrische Vertreter *Mekdad*, S. 10; der Präsident des Sicherheitsrats *Yingfan* als chinesischer Vertreter, S. 13.

¹⁰⁵² Weiter zu diesem Aspekt siehe unten: S. 460 ff. und 463 ff.; und zu einer etwaigen Ermessensschumpfung am Beispiel des Irak-Krieges aus dem Jahr 2003 siehe unten: S. 471 ff.

h) Resolution 1172 vom 6.06.1998 im Fall Indien und Pakistan

Die Resolution verurteilt die indischen und pakistanischen Atomtests vom Mai 1998. Zu diesem Zeitpunkt, zu dem alle anderen Nuklearwaffenstaaten einseitige Moratorien hinsichtlich der Nuklearwaffentests beachteten, führten die beiden Staaten Versuche durch, die ihrer Bestimmung nach auf den Aufbau von Nuklearwaffenarsenalen gerichtet waren. Der Erwerb von Nuklearwaffen wurde primär mit Sicherheitsanliegen der beiden Staaten begründet, wobei insbesondere auf den glühenden Konflikt zwischen den beiden Ländern hingewiesen wurde.¹⁰⁵³

Die Resolution selbst, auch wenn sie eine ausdrückliche Verurteilung der Versuche enthält, enthält keine Qualifizierung der Versuche durch die beiden Länder als eine Bedrohung für den Frieden. Der Sicherheitsrat lässt auch nicht erkennen, dass die Resolution aufgrund des siebten Kapitels der UN-Charta ergangen ist. Er verweist lediglich auf seine Zuständigkeit hinsichtlich der Erhaltung von Frieden und Sicherheit.¹⁰⁵⁴ Dies ist nämlich ein Verweis auf Art. 24 UN-Charta, der allein keine Kompetenz zum Erlass von verbindlichen Maßnahmen enthält. Man könnte damit argumentieren, dass der Sicherheitsrat dadurch zugibt, im Sonderfall Indien und Pakistan als Nichtvertragsstaaten des NV-Vertrages nicht eine Friedensbedrohung erkennen zu können. Nämlich sei wegen der fehlenden Bindung an einem vertraglichen Nuklearwaffenverbot der Erwerb der Nuklearwaffen nicht in dieser Art und Weise anstößig, dass er eine Destabilisierung der Staatengemeinschaft verursachen könne. Dem steht der Gedanke gegenüber, dass der NV-Vertrag und das Nichtweiterverbreitungsregime auf eine globale Umsetzung angelegt sind. Auch der Erwerb durch Nichtvertragsstaaten kann eine erhebliche Gefährdung herbeiführen. Es

¹⁰⁵³ So in der Rede des pakistanischen Vertreters in der Sitzung des Sicherheitsrats beim Erlass der Resolution 1172 am 6.06.1998, S. 28 des Protokolls S/PV/3890; weniger konkret aber auch bezugnehmend auf Sicherheitsinteressen Indiens: Abs. 4 des Briefes des ständigen Vertreters Indiens *Kamalesh Sharma* an den Sicherheitsratspräsidenten vom 4.06.1998, veröffentlicht unter Dokument S/1998/464.

¹⁰⁵⁴ So Abs. 8 der Präambel der Resolution 1172.

bestand eine Steigerung der Gefahr eines nuklearen Konflikts im konkreten Fall, da die Beziehungen zwischen den beiden Ländern äußerst angespannt waren.¹⁰⁵⁵ Aber es bestand auch eine abstrakte Gefahr für das Nichtweiterverbreitungsregime, dass dadurch Kettenreaktionen in Gang gesetzt werden und auch andere Staaten zum Erwerb von Nuklearwaffen veranlasst werden.¹⁰⁵⁶ Darauf stellte auch der Sicherheitsrat bei der Verurteilung der Versuche überwiegend ab.¹⁰⁵⁷

Das Ausbleiben des Begriffs der Friedensbedrohung ist ein erhebliches Manko bei dem Erlass der Resolution hinsichtlich der Deutlichkeit, mit der diese Resolution ein mit dem Nichtweiterverbreitungsregime nicht vereinbares Verhalten verurteilt. Dieses Manko beruht jedoch allein auf dem Umstand, dass ein schnelles Einlenken der beiden Staaten erwartet wurde und eine schärfere Verurteilung mit der Bezeichnung als Friedensbedrohung deswegen nicht für angemessen in dieser Situation gehalten wurde.¹⁰⁵⁸ Nichtsdestotrotz kommt die Verurteilung klar zum Ausdruck.¹⁰⁵⁹ Dass im Sicherheitsrat keine Einigung über die Bezeichnung als Friedensbedrohung und über empfindliche Sanktionen kam, stellt keinen Freipass für Staaten, die Nichtvertragsparteien des Nichtweiterverbreitungsregimes sind, zum Erwerb von Nuklearwaffen aus. Für eine relative Gleichstellung dieser Verurteilung mit der Qualifizierung als eine Friedensbedrohung spricht der

¹⁰⁵⁵ Abs. 4 des operativen Teils der Resolution 1172.

¹⁰⁵⁶ So mit Verweis auf die abstrakte Gefährdung für das Nichtweiterverbreitungsregime etwa die Vertreter unterschiedlicher Länder in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 6.06.1998, Protokoll S/PV.3890: der japanische Vertreter *Owada* unter der Bezeichnung der Situation als eine von „critical importance to the security of the entire state community and requires urgent attention.“, S. 2; der kenianische Vertreter *Mahugu*, S. 8; die australische Vertreterin im Sicherheitsrat *Wensley*, S. 15; der südkoreanische Vertreter *Lee*, S. 17; der kanadische Vertreter *Fowler*, S. 18; der ägyptische Vertreter *Elaraby*, S. 20; der ukrainische Vertreter *Yel'chenko* S. 25; der norwegische Vertreter *Aass*, S. 27; dazu, dass der Besitz von Nuklearwaffen in Pakistan eins der möglichen Motive für ein iranisches Nuklearwaffenprogramm ist: *Dorraj, Manochehr, Behind Iran's Nuclear Pursuit?*, S. 327.

¹⁰⁵⁷ So Abs. 2 ff. der Präambel der Resolution 1172 und Abs. 9 ff. des operativen Teils der Resolution 1172.

¹⁰⁵⁸ In diesem Sinne der kenyanische Vertreter *Mahugu*, S. 8 des Sitzungsprotokolls vom 6.06.1998, S/PV./3890; auch der US-amerikanische Vertreter *Richardson*, S. 8 des Sitzungsprotokolls vom 6.06.1998, S/PV./3890; so lehnt der russische Außenminister *Lavrov* Sanktionen zu diesem frühen Zeitpunkt als ungerechtfertigt ab: S. 5 des Sitzungsprotokolls vom 6.06.1998, S/PV./3890.

¹⁰⁵⁹ Dies kommt zum Ausdruck in der Einstimmigkeit beim Erlass der Resolution: S. 12 des Sitzungsprotokolls vom 6.06.1998, S/PV./3890.

Umstand, dass die Resolution die strengsten Exportkontrollregime gegenüber Indien und Pakistan billigt und die Staaten darin bestärkt, sodass dies einer Sanktion gleichkommt.¹⁰⁶⁰ Der erfolgte volle Ausschluss aus dem weltweiten Austausch der Technologien geht eindeutig über die Beschränkungen eines gewöhnlichen Exportregimes hinaus und ist mit der gewöhnlichen Belastung in Folge eines solchen nicht zu vergleichen. Zwar billigt die Resolution lediglich solche Maßnahmen und ermutigt zu solchen, aber verlangt diese nicht verbindlich. Jedoch wird somit ein entsprechendes Verhalten der Nuklearstaaten legalisiert und gefördert. Der Nachteil dieser Form der beschränkt verbindlichen Aufforderung ist, dass dann die Staaten als Adressaten dieser Aufforderung darüber disponieren können.¹⁰⁶¹ Somit stellt die spätere Aufhebung der strengen Exportkontrollen vielleicht ein falsches Signal aus Sicht der Nichtweiterverbreitung dar, aber verstößt nicht gegen die Bestimmungen der Resolution.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Resolution 1172, auch wenn sie eher bewusst aus taktischen Gründen einen evidenten Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime nicht als Friedensbedrohung bezeichnet, ein solches Verhalten eindeutig verurteilt und auf die Gefahren daraus hinweist. Dies ist mit der Einstufung als Friedensbedrohung gleichzustellen ist.¹⁰⁶² In diesem Sinne ist es fraglich, wie das Kooperationsabkommen zwischen Indien und den USA aus dem Jahr 2005 anzusehen ist, insbesondere ob es eine entscheidende Rücknahme des Druckes gegenüber Indien darstellt und ob es das Verhalten Indiens hinsichtlich des Erwerbs und des Behaltens von Nuklearwaffen nicht

¹⁰⁶⁰ Abs. 8 des operativen Teils der Resolution 1172.

¹⁰⁶¹ Siehe unten: S. 406 ff.

¹⁰⁶² Eine Bedrohung für den Frieden nehmen ausdrücklich auch die Vertreter vieler Länder in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 6.06.1998 an, Protokoll S/PV.3890: der japanische Vertreter *Owada* unter der Bezeichnung der Situation als eine von „critical importance to the security of the entire state community and requires urgent attention.“, S. 2; der schwedische Vertreter *Dahlgren*, S. 4; der russische Vertreter *Lavrov*, S. 4; der costaricanische Vertreter *Niehaus*, S. 7; der kenianische Vertreter *Mahugu*, S. 8; der britische Vertreter *Sir John Weston* auch im Namen der EU, S. 13; die australische Vertreterin im Sicherheitsrat *Wensley*, S. 15; der südkoreanische Vertreter *Lee*, S. 17; der kanadische Vertreter *Fowler*, S. 18, der ägyptische Vertreter *Elaraby* unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art.39, S. 20; der neuseeländische Vertreter *Powels*, S. 23; der ukrainische Vertreter *Yel'chenko*, S. 25; der norwegische Vertreter *Aass*, S. 27.

entgegen der Resolution auf Dauer legalisiert. Eine solche Ansicht drängt sich auf, da kein praktischer Nachteil für Indien aus seinem Nuklearwaffenprogramm verbleibt. Dagegen hat die amerikanische Seite zumindest bei den Aussagen im öffentlichen Raum in Verbindung mit dem Abkommen versucht, das Abkommen von einer Anerkennung des Nuklearwaffenstaatstatus von Indien abzugrenzen.¹⁰⁶³ Ob diese allein wörtliche Abgrenzung vor den sonstigen Mitgliedern der Staatengemeinschaft glaubwürdig genug ist, soll hier offen gelassen werden. Sollte die schrittweise vertragliche Einbindung dieser Länder ins Nichtweiterverbreitungsregime bessere Aussichten auf Erfolg versprechen, widerspricht dieser Weg nicht der Anerkennung einer Friedensbedrohung im Fall des Nuklearwaffenerwerbs durch Indien und Pakistan.¹⁰⁶⁴

Eines muss man jedoch gemessen an den obigen Ausführungen zum Friedenssicherungsbegriff festhalten. Der Erwerb von Nuklearwaffen bekommt einen sehr starken Nachhall in der Staatengemeinschaft und vermag diese akut zu destabilisieren und weitere Verbreitungen in Gang zu setzen. Dies schafft aber auch eine Dauergefahr. Allein dadurch, dass eine Weiterverbreitung nicht mehr zu den Tagesthemen gehört, gerät sie trotzdem nicht in Vergessenheit bei den Regierungskreisen anderer Staaten, die in regelmäßigen Abständen ihre Sicherheitsstrategien aktualisieren. Das Behalten von Nuklearwaffen außerhalb des Nichtweiterverbreitungsregimes, stellt auch Jahrzehnte später einen Anreiz für den Erwerb von Nuklearwaffen durch andere Staaten und eine abstrakte Gefahr für das Regime dar. In diesem Sinne gibt es keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen einem Neuerwerb und dem andauernden Besitz außerhalb dem Nichtweiterverbreitungsregime. Die Verurteilung des Sicherheitsrats gilt auch für das Behalten von Nuklearwaffen.¹⁰⁶⁵

¹⁰⁶³ So *Rice, Condoleezza*, U.S.-India Civilian Nuclear Cooperation Agreement, 5.04.2006.

¹⁰⁶⁴ So *Rice, Condoleezza*, U.S.-India Civilian Nuclear Cooperation Agreement, 5.04.2006.

¹⁰⁶⁵ Zu den Resolutionen an Nordkorea nach den Nuklearwaffenversuchen aus dem Jahr 2006, die darauf gerichtet sind, Nordkorea zur nachträglichen Aufgabe der Nuklearwaffen zu zwingen, siehe die Resolutionen nach der Resolution 1718 vom 14.10.2006. Siehe unten: S. 380 ff.

Eine weitere Frage ist, ob es Staaten gibt, die im Laufe der Zeit die Zuverlässigkeit ihrer Inhaberschaft von Nuklearwaffen bewiesen haben, sodass eine Bedrohung genau deswegen entfallen ist. Dies räumt vielleicht den spezialpräventiven Aspekt aus, aber nicht den Generalpräventiven. Auch hier kann auf die generelle Gefahr der Kettenreaktionen und der Vernichtung des ganzen Nichtweiterverbreitungsregimes abgestellt werden. Vielmehr wird eine Auffassung, die die zuletzt aufgeworfene Frage bejaht, viele andere Staaten darin bestärken, das Recht auf Nuklearwaffen einzufordern, und der zerbrechliche Konsens des Nichtweiterverbreitungsregimes wäre kaum fähig, eine solche Änderung zu überleben.

Zu den letzten zwei Fragen bezog der Sicherheitsrat auch nachträglich keine Stellung. Bezüglich der beiden Punkte liegt es jedoch nahe, dass sie in die Verurteilung aus der Resolution 1172 einbezogen werden, nämlich die gesamte Situation nach wie vor eine Friedensbedrohung darstellt und zumindest zu Maßnahmen ermächtigt.

i) Resolutionen an Iran

aa) Resolution 1696 vom 31.07.2006

Die erste Resolution des Sicherheitsrats an Iran anlässlich seiner nuklearen Aktivitäten erging im Jahr 2006. Zu diesem Zeitpunkt besaß der Iran seit Jahren eine Anreicherungsanlage. Diese gemessen an den Kriterien für effektive Absicherung gegen eine Weiterverbreitung sehr gefährliche Technologie hatte Iran heimlich geplant und aufgebaut, wobei bei der Beschaffung der Technologien es auch auf einen Schwarzmarkt für solche zurückgegriffen wurde.¹⁰⁶⁶ Angesichts der Verdacht erregenden Tatsachen hatte die IAEA mittels einer Vielzahl von Resolutionen und Ansprachen des Generaldirektors den Iran zur Ermöglichung und Mitwirkung an den

¹⁰⁶⁶ So zusammenfassend Abs. 46 des Berichts des Generaldirektors der IAEA vom 27.02.2006, veröffentlicht unter GOV/2006/15; Schwarzmarkt wird hier wie ein Transfer verstanden, der ohne die Unterwerfung unter einem Exportregime erfolgt und ohne die Bedingung, dass die transferierten Technologien der ständigen Kontrolle der IAEA zu unterwerfen sind. Zur Pflicht aus Art. III NV-Vertrag zur Aufstellung eines Exportregimes vor jedem Technologietransfer und zur Anknüpfung des letzteren an die Kontrollen der IAEA, siehe oben S. 50 f.

Kontrollen aufgefordert.¹⁰⁶⁷ Einige Länder hatten einen vorläufigen Stopp des Ausbaus und Betriebs von Anreicherungsanlagen mit dem Iran vereinbart.¹⁰⁶⁸ Dabei wurden vom Iran als vertrauensbildende Maßnahmen in erster Linie die Aufrechterhaltung der vorläufigen Einstellung der Anreicherung zur Ermöglichung der Verifikation, die Ratifizierung und Umsetzung des Zusatzprotokolls INFCIRC 540 und die volle Transparenz über sein Atomprogramm verlangt.¹⁰⁶⁹ Dem Iran wurde offen gelegt, dass die ihm auferlegten erforderlichen vertrauensbildenden Maßnahmen über etwaige existierende Verpflichtungen hinausgingen.¹⁰⁷⁰ Im Fall eines Verdachtes gälte demnach nicht mehr das Recht der Verifikation, wie sie gewöhnlich im entsprechenden Teil von Regelungen im Nichtweiterverbreitungsregime normiert ist. Vielmehr gilt dann eine Pflicht alles Mögliche und Zumutbare zum Beweis des Gegenteils zu tun und in dieser Art und Weise Vertrauen zu bilden. Dies ist eine „*best efforts*“-Klausel.

An diese Tatsachenlage und an die durch die IAEA aufgestellten Forderungen für die Mitwirkung bei der Verifikation knüpft der Sicherheitsrat bei der Resolution 1696 an. Mit dem Erlass der Resolution erkennt der Sicherheitsrat das Vorliegen einer Friedensbedrohung an.¹⁰⁷¹ Diese knüpft der Sicherheitsrat generell an den Verdacht des Baus von Atomwaffen durch den Iran. Eine Unklarheit über die Richtung des iranischen Nuklearprogramms erscheint im Lichte der Resolution schlicht und ergreifend unakzeptabel.¹⁰⁷² Den Schluss, dass das Ziel des iranischen Nuklearprogramms ungeklärt ist und den Schluss auf den durch die Resolution missbilligten Verdacht des Strebens nach Nuklearwaffen zieht der Sicherheitsrat von dauerhaften Versäumnissen bei der Verifikation.¹⁰⁷³ Dabei übernimmt er die Maßstäbe einer gebotenen Verifikation aus den von

¹⁰⁶⁷ Mit Verweisen auf die weiteren Aufforderungen die IAEA-Resolution GOV/2006/14.

¹⁰⁶⁸ Dazu siehe oben: S. 170 ff.

¹⁰⁶⁹ So in Abs. 1 des operativen Teils der IAEA-Resolution GOV/2006/14.

¹⁰⁷⁰ Abs. 5 des operativen Teils der IAEA-Resolution GOV/2006/14.

¹⁰⁷¹ Abs. 10 der Präambel der Resolution.

¹⁰⁷² Abs. 9 der Präambel der Resolution.

¹⁰⁷³ Abs. 3 ff. der Präambel der Resolution.

der IAEA aufgestellten Anforderungen.¹⁰⁷⁴ Somit legalisiert und billigt der Sicherheitsrat den hier beschriebenen Ansatz der bestmöglichen Bemühungen zur Ausräumung von Verdachtspunkten.

Anders als im Fall des Irak spricht der Sicherheitsrat bei der Resolution 1696 keine nichtweiterverbreitungsexternen Kriterien an, wie etwa ein konkretes aggressives Verhalten. Dies schafft den Eindruck, dass allein der Verstoß gegen die Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen, sogar allein das dauerhafte Versäumnis auf Aufforderung bei gewissen Verdachtsmomenten, die allein friedlichen Bestrebungen durch Zulassung von nicht normierten zusätzlichen Kontrollen und durch zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen unter Beweis zu stellen, eine Friedensbedrohung darstellen.¹⁰⁷⁵ Der Sicherheitsrat erkennt in dem Fall auf den general-präventiven Aspekt, nämlich dass das Ergebnis aus dem Fall Irans einen Einfluss auf die Nichtweiterverbreitung insgesamt haben kann. Da der Sicherheitsrat jedoch lediglich auf eine friedliche diplomatische Lösung des Falles eingeht und auf den positiven Einfluss, die sie zur Stärkung der Nichtweiterverbreitung hätte, spricht dies einmal mehr dafür, dass andere Gesichtspunkte außer der Generalprävention zugunsten des störungsfreien Funktionierens des Nichtweiterverbreitungsregimes bei der Einstufung als Friedensbedrohung keine Rolle gespielt haben.¹⁰⁷⁶ Die besondere Gefährlichkeit der Weiterverbreitung, die die Friedensbedrohung in einem Fall begründet, kann sich aber prinzipiell auch aus Umständen ohne Bezug auf die Nichtweiterverbreitung ergeben, obwohl der Sicherheitsrat keine solchen anspricht und es wäre naheliegend gewesen, diese in der Präambel zu erwähnen, wenn sie von konstitutiver Bedeutung gewesen wären.

Auf der Rechtsfolgenseite fällt auf, dass der Sicherheitsrat ganz im Lichte der Verhältnismäßigkeit die Resolution 1696 als eine entschlossene Abmahnung verfasst. Es handelt sich nur um eine vorläufige Maßnahme

¹⁰⁷⁴ Abs. 1 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁷⁵ Abs. 3 bis 5 der Präambel der Resolution.

¹⁰⁷⁶ Die Suche nach einer diplomatischen Lösung kommt insbesondere in Abs. 3 f. des operativen Teils der Resolution zum Ausdruck. Der Zusammenhang mit der Verhinderung einer Destabilisierung des Nichtweiterverbreitungsregimes als Grund für die Resolution kommt im Abs. 6 der Präambel der Resolution zum Ausdruck.

nach Art. 40 UN-Charta, wobei bei Nichterfüllung weitere Maßnahmen nach Art. 41 UN-Charta angedroht werden.¹⁰⁷⁷ Es wird gefordert, alle vertrauensbildenden von der IAEA verlangten Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn sie nicht vertraglich begründet sind.¹⁰⁷⁸ Des Weiteren wird die Verpflichtung begründet, das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 bei den Kontrollen umzusetzen und einzuhalten.¹⁰⁷⁹ Hier wurde schon das sehr berechnete Interesse der Staatengemeinschaft zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls durch jeden Staat begründet.¹⁰⁸⁰ Die Resolution 1696 kann nicht verallgemeinert werden und so verstanden werden, dass jede Weigerung der Ratifizierung des Zusatzprotokolls eine Friedensbedrohung begründet. Denn der Fall Irans wies die Besonderheit auf, dass gewisse Anhaltspunkte bestanden, die einen Verdacht schufen. Es wird auch keine dauerhafte Ratifizierung verlangt, sondern eher eine Einhaltung in der Vertrauensbildungsphase.¹⁰⁸¹ Man kann aber den Schluss ziehen, dass bei Staaten mit Anhaltspunkten für einen Verdacht der Weiterverbreitung in Folge der Anerkennung einer Friedensbedrohung die praktische Erstreckung der Wirkung des Zusatzprotokolls INFCIRC 540 auch ohne eine vorausgegangene Ratifizierung verlangt wird. Denn dann sind besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens geboten.

Die einzige verbindliche und selbstständige Maßnahme, die der Sicherheitsrat in der Resolution erlässt, ist das Exportverbot für Anreicherungs-, Wiederaufbereitungs- und ballistische Technologien in den Iran.¹⁰⁸² Diese Maßnahme ist geeignet, die Proliferation zu verhindern, wenn Iran die erforderlichen Technologien noch nicht gehabt haben soll und es auch nicht allein oder nur unter erheblich höheren Kosten entwickeln konnte. Die Maßnahme beschränkt aber die Rechte Irans auf unbegrenzte Nutzung der Nukleartechnologien für friedliche Energiegewinnung. Solange ein Ersatz der eigenen Anreicherung durch Einfuhr von Spaltstoffen möglich ist,

¹⁰⁷⁷ Abs. 9 der Präambel der Resolution und Abs. 8 f. des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁷⁸ Abs. 1 f. des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁷⁹ Abs. 6 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁸⁰ Siehe oben: S. 54 ff. i.V.m. S. 79 ff.

¹⁰⁸¹ Abs. 6 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁸² Abs. 5 des operativen Teils der Resolution.

ist darin keine unangemessene Benachteiligung Irans zu sehen, sondern eher eine verhältnismäßige Einschränkung der Rechte Irans zum Zweck der Ermöglichung einer zuverlässigen Verifikation.¹⁰⁸³ Dabei soll die Maßnahme eine gewisse Sicherung gerade für den Fall aufbauen, dass Iran tatsächlich Nuklearwaffen anstrebt, und sie verschafft der Staatengemeinschaft einen erforderlichen Zeitraum für Erzwingungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Nichtweiterverbreitungsregimes. Hervorzuheben ist aber, dass die Resolution anders als verbreitete Vorschläge im Bereich der Nichtweiterverbreitung kein endgültiges Verbot solcher sensitiven Technologien vorsieht. Es kann an dieser Stelle der Resolution nur um ein vorläufiges Exportverbot gehen, bis der Iran die gebotenen vertrauensbildenden Maßnahmen ergreift. Dies ergibt sich erstens aus dem Hinweis auf die nicht diskriminierende Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zielen in der Präambel der Resolution.¹⁰⁸⁴ Zweitens fällt die Friedensbedrohung weg, wenn der Iran kooperiert und Vertrauen wieder aufbaut. Dann wird der Maßnahme die Grundlage entzogen. Denn der Besitz von sensitiven Technologien wird nur auf der Rechtsfolgende angeführt und nicht als ein eigenständiger Anhaltspunkt zur Begründung der Friedensbedrohung. Vielmehr wurde der Verdacht der Weiterverbreitung, wie schon erwähnt, auf die Art und Weise des Erwerbs und der Betreibung gestützt.

bb) Resolution 1737 vom 27.12.2006

Die Resolution 1737 ist die angekündigte Fortsetzung der Resolution 1696 für den Fall der Nichterfüllung der aufgelegten vorläufigen Verpflichtungen. Die Begründung der Resolution ist gleich. Es wird wiederholt auf das Versäumnis der Erfüllung der Kooperationsforderungen der IAEA an den Iran hingewiesen.¹⁰⁸⁵ Da diese in der Resolution 1696 zu

¹⁰⁸³ Zur Verbindung ausdrücklich Abs. 2 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁸⁴ Abs. 2 der Präambel der Resolution.

¹⁰⁸⁵ Abs. 3 der Präambel der Resolution.

Resolutionsverpflichtungen gemacht worden waren, war dies auch ein Versäumnis, der Resolution des Sicherheitsrats nachzukommen. Bezüglich der weiteren Lösung des Interessenkonflikts betont der Sicherheitsrat auch hier, dass die Zwangsmaßnahmen Verhandlungen nicht ersetzen und dass ein Übereinkommen der bevorzugte Weg ist.¹⁰⁸⁶ Diese Verhandlungen beziehen sich auf die vertrauensbildenden Maßnahmen. Zwar sind diese in der Resolution als absolute Bedingungen aufgestellt, sodass man zurecht kritisch nach dem Verhandlungsspielraum fragen kann. Jedoch hat der Iran im Rahmen der Verhandlungen die besseren Möglichkeiten seine berechtigten Interessen wahrzunehmen, obwohl er keinen Anspruch darauf hat, dass angemessene Bedingungen wie eine verlässliche Verifikation, soweit sie in der Resolution geregelt sind, zurückgenommen werden.¹⁰⁸⁷

Die zentralen Forderungen an den Iran, die im Nuklearstreit aufgestellt wurden und auf die auch der Sicherheitsrat des Weiteren immer wieder Bezug nehmen wird, sind in Abs. 2 des operativen Teils geregelt. Sie bestehen in der Suspendierung von sensitiven nuklearen Aktivitäten, bis sie durch IAEA hinreichend kontrolliert worden sind, und zukünftig verlässlich beaufsichtigt werden können. Das eigentliche Ziel ist die verlässliche Aufsicht zu erreichen und auch für die Zukunft zu sichern.¹⁰⁸⁸ Somit sollen auch die Verpflichtungen aus der Resolution keinen dauerhaften Charakter haben, sondern nur einen vorläufigen. Dies ergibt sich auch aus Abs. 24 Nr. 1 und 2 des operativen Teils der Resolution, in dem eine Aussetzung der vorgenommenen Maßnahmen vorgesehen ist, falls Iran den Anforderungen der Inspektoren nachkomme. Insgesamt deutet nichts darauf hin, dass die Resolution dem Iran dauerhaft den Besitz von sensitiven Technologien

¹⁰⁸⁶ Abs. 7 der Präambel der Resolution.

¹⁰⁸⁷ Abs. 1 f. des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁸⁸ Dies wird zum einen dem Text des Abs. 2 des operativen Teils der Resolution entnommen. Dieser enthält eine kausale Verbindung, nämlich heißt es dort „to be verified“. Dem kann entnommen werden, dass der Zweck dieser Verpflichtung wegfällt, nachdem die IAEA eine stattdessen Kontrolle durchgeführt hat und sich alle Fragen und Anliegen erledigt haben. Diese Zweckbestimmtheit wird auch von dem beschränkten Zweck der Resolution, wie er in der Begründung zur Resolution angegeben ist, bestätigt. Diese Begründung ist im Wesentlichen in Abs. 2 ff. der Präambel der Resolution zu finden und nimmt Bezug auf einen konkreten Anlass und ein konkretes Problem, das für ihre Verabschiedung maßgeblich war.

verbieten will. Sie bestätigt aber, dass kein berechtigtes Interesse am Besitz von nuklearen Technologien, besonders von sensitiven Technologien, besteht und schutzwürdig sein kann, ohne dass eine verlässliche Verifikation gesichert ist. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann auch ein Absprechen des Rechts am Besitz von bestimmten Technologien zugunsten der Nichtweiterverbreitung erfolgen.

Auf der Rechtsfolgenseite konkretisiert und erweitert der Sicherheitsrat das Exportverbot aus Resolution 1696 auf alle Technologien, die eine Unterstützung für den Ausbau von AnreicherungsKapazitäten haben können.¹⁰⁸⁹ Sie verlangt auch eine Blockierung von Finanzressourcen von Unternehmen, die im Anreicherungsprogramm Irans oder in ballistischen Programmen verwickelt waren.¹⁰⁹⁰ Es ändern sich aber die Logik und die Stoßrichtung der Zwangsmaßnahmen nicht und insbesondere ihr vorläufiger Charakter nicht.¹⁰⁹¹ Sie enthalten mehr Zwang als die Gebote der Resolution 1696, die vielmehr lediglich den richtigen Weg anmahnten. Sie bleiben aber auf eine tatsächliche Verhinderung des Ausbaus von sensitiven Technologien gerichtet. Diese beschränkte Zielsetzung zeigt sich zum einen an dem Wortlaut der Beschränkungsgebote und zum Zweiten an den jeweiligen Ausnahmen.¹⁰⁹² Weitere Maßnahmen werden für den Fall der Nichteinhaltung angedroht.¹⁰⁹³

Zusammenfassend kann man feststellen, dass mit der Resolution 1737 der Sicherheitsrat seine Auffassung verfestigt, dass der Verdacht der Weiterverbreitung in Folge geheimen Aufbaus von sensitiven Technologien eine Friedensbedrohung darstellt und dass das vorübergehende Absprechen

¹⁰⁸⁹ In der Resolution 1696 ist nur ein sehr allgemeines Gebot in Abs. 5 enthalten. In der Resolution werden auch Elemente verboten, die etwa indirekt zur Entwicklung der Anreicherungsanlagen im Iran beitragen können. So beispielsweise sogar leicht angereichertes Uran gem. Abs. 3 lit. b des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁹⁰ Abs. 12 ff. des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁹¹ Der vorläufige Charakter kann an der kausalen Verknüpfung mit der Verifikation in Abs. 2 lit. a und b und Abs. 24 lit. b des operativen Teils der Resolution aufgezeigt werden.

¹⁰⁹² Der Wortlaut stellt immer wieder den Zusammenhang mit dem Ausbau der Anreicherungsanlagen, wie z.B: das Chapaut des Abs. 3 des operativen Teils der Resolution und Abs. 4 lit. a, b, c des operativen Teils der Resolution; von den Ausnahmen können insbesondere erwähnt werden: Abs. 9 und Abs. 15 des operativen Teils der Resolution.

¹⁰⁹³ Abs. 23 lit. c des operativen Teils der Resolution.

des Rechtes auf Besitz von solchen Technologien eine angemessene Erzwingungsmaßnahme in diesem Zusammenhang darstellt.

cc) Resolution 1747 vom 24.03.2007

Die Resolution 1747 geht schon über die reine Verhinderung des Ausbaus der Technologien und die Erzwingung allein mit Mitteln der Nichtweiterverbreitung hinaus. Sie zeigt, dass eine starre Ablehnung gegen die Verifikation, an der die Staatengemeinschaft ein berechtigtes Interesse hat, mit allen Mitteln zu sanktionieren ist, damit die nötigen Kontrollen erzwungen werden können. Die Resolution 1747 bringt in der Begründung der Friedensbedrohung in der Präambel die Bedeutung des NV-Vertrages besser als ihre Vorgänger auf den Punkt und stellt über die Sorge für das Nichtweiterverbreitungsregime etwa die Verbindung mit der Erhaltung des Friedens her.¹⁰⁹⁴

Die Resolution 1747 drückt klar ein Abhängigkeitsverhältnis aus, das hier schon angesprochen wurde. Staaten, bei denen der Verdacht eines Verstoßes gegen das Nichtweiterverbreitungsregime besteht, erfahren Sanktionen und werden ausgegrenzt und anders werden die Staaten, die nachträglich zu einer vollständigen Kooperation im Bereich der Nichtweiterverbreitung zurückkehren, in die Staatengemeinschaft reintegriert.¹⁰⁹⁵ Dies kam bei den Resolutionen 1696 und 1737 weniger zum Ausdruck, da dort die Sanktionen nicht so schwerwiegend waren und nicht über den Bereich der Nichtweiterverbreitung hinausgingen.¹⁰⁹⁶ Diesbezüglich enthält die Resolution 1747 sogar den Entwurf einer Vereinbarung mit dem Iran.¹⁰⁹⁷ Das Abkommen verlangt vom Iran, wie schon erwähnt, vertrauensbildende Maßnahmen, wie insbesondere die zumindest vorläufige Einstellung der Anreicherung.¹⁰⁹⁸ Problematisch sowohl bei dem vorgeschlagenen

¹⁰⁹⁴ Abs. 2 und 6 ff. der Präambel der Resolution.

¹⁰⁹⁵ Dies ist dem Abs. 9 des operativen Teils der Resolution zu entnehmen.

¹⁰⁹⁶ Ein Hinweis darauf kann in Abs. 3 des operativen Teils der Resolution 1696 und in Abs. 20 des operativen Teils der Resolution 1737 gesehen werden.

¹⁰⁹⁷ Abs. 10 des operativen Teils der Resolution i.V.m. Anlage 2.

¹⁰⁹⁸ Anlage 2 zur Resolution.

Abkommen als auch bei der Inaussichtstellung einer Aufhebung der Sanktionen nach der Resolution 1747 ist der Umstand, dass der Zeitpunkt des Endes eines gebotenen Verzichts nicht näher definiert wird.¹⁰⁹⁹ Zwar wird allgemein darauf verwiesen, dass dies erst nach der erforderlichen Vertrauensbildung der Fall ist. Es liegt nahe, dies dem Ermessen der Fachleute für die Verifikation zu überlassen, und an dieser Stelle betont der Sicherheitsrat besonders die Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit und Professionalität der IAEA und ihrer Mitarbeiter.¹¹⁰⁰ Es kann aber nur vom Nutzen sein, wenn dieser Zeitpunkt näher umschrieben wird und klarer die Kriterien für eine positive Bewertung aufgestellt werden. Dies seinerseits vermag nicht immer leicht zu fallen und kann auch vom Blickwinkel der Kontrollen her unklug sein, da dann Manipulationen zur Vermeidung von Schlüssen auf eine missbräuchliche Nutzung denkbarer werden.

Schließlich ist auf einige der weiter gehenden Maßnahmen in der Resolution 1747 hinzuweisen. Zum einen räumt der Sicherheitsrat den Staaten beschränkt polizeiliche Befugnisse ein. So sind sie berechtigt, und sogar verpflichtet, Transitwaren zu überprüfen und den Transport von sensitiven Technologien in den Iran auf dem eigenen Territorium aufzuhalten.¹¹⁰¹ Diese Maßnahme ähnelt in gewissen Maßen an die von manchen Staaten und Stimmen in der Literatur verlangten Kompetenzen im Rahmen der PSI. Der Unterschied ist jedoch, dass die Kompetenzen der Staaten nur im Rahmen des eigenen Souveränitätsbereichs eingeräumt werden und sich nicht etwa auf staatenlose Territorien wie die Hohe See erstrecken. Die Ermächtigung ist aber deswegen nicht von einer geringeren Bedeutung, da angesichts des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes die Staaten eine solche Ermächtigung nötig haben, um iranische Nukleartechnologien rechtmäßig aufhalten zu dürfen.

Zum anderen wird der iranische Export von Waffen verboten. Zusätzlich haben alle Staaten sicherzustellen, dass kein Staat oder Privater solche Güter

¹⁰⁹⁹ Zur Klausel über die Aufhebung der Sanktionen bei Zweckerreichung: Abs. 13 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁰⁰ So etwa Abs. 11 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁰¹ Abs. 2 des operativen Teils der Resolution.

aus dem Iran ankauft.¹¹⁰² Der Iran soll selber in Zeiten des Verdachtes der missbilligten Bestrebung nach Massenvernichtungswaffen nicht von seiner Rüstungsindustrie profitieren. Somit sollen die Anreize für den Iran durch die Ankäufe verhindert werden und er soll daran gehindert werden, seine Rüstungen und insbesondere die ballistischen Technologien zu entwickeln.¹¹⁰³ Die Letzteren wurden konsequent in allen Resolutionen an den Iran nicht zuletzt deswegen miterwähnt, da sie als ein Indiz für die Bestrebung nach Nuklearwaffen angesehen werden.¹¹⁰⁴

Die Sanktion, die am wenigsten mit der Nichtweiterverbreitung verbunden ist, ist der Aufruf zu der Verweigerung von finanzieller Unterstützung.¹¹⁰⁵ Dies soll effektiv den Iran dazu bringen die Nachteile seiner Kooperationsverweigerung abzuwägen und zur gebotenen Kooperation bei der Gewährleistung der Nichtweiterverbreitung zurückzukehren. Man könnte darüber nachdenken, ob diese Maßnahme deswegen unangemessen und missbilligenswert ist, weil sie den Zusammenhang mit der Nichtweiterverbreitung weitgehend verliert. Ein solcher Schluss scheitert schon daran, weil ein ausreichender Zusammenhang als vorhanden anzusehen ist. Denn es wird jeder weitere Ausbau von nuklearen Technologien vor einer verlässlichen Verifikation der schon Vorhandenen missbilligt. Ein weiterer Ausbau, insbesondere von sensitiven Technologien, verlangt enorme Investitionen. Der Iran soll sich die Mittel nicht durch fremde Unterstützung oder dadurch gewinnen, dass er Mittel aus anderen Bereichen abzweigt, aber für diese Unterstützung von der Staatengemeinschaft erhält. Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme wird auch dadurch gewährleistet, dass die Unterstützung im humanitären Bereich vom Verbot ausgenommen worden ist.¹¹⁰⁶

¹¹⁰² Abs. 5 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁰³ In diesem Sinne die Aussprache des britannischen Vertreters *Sir Emyr Jones Parry*: Sitzungsprotokoll vom 24.03.2007, S/PV./5647, S. 7.

¹¹⁰⁴ Abs. 2 des operativen Teils der Resolution; zuvor Abs. 3 des operativen Teils der Resolution 1737 und Abs. 5 des operativen Teils der Resolution 1696.

¹¹⁰⁵ Abs. 7 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁰⁶ Abs. 7 des operativen Teils der Resolution.

dd) Resolution 1803 vom 3.03.2008

Die Begründung einer nichtweiterverbreitungsbezogenen Friedensbedrohung wird in der Resolution 1803 um einen weiteren Punkt erweitert. In einem Verdachtsfall, wenn schon die Ablehnung von nicht geregelten vertrauensbildenden Maßnahmen als eine Friedensbedrohung angesehen wird, dann erst recht eine Weigerung der Erfüllung von existierenden Kontrollverpflichtungen. Hier wurde schon ausgeführt, dass kleinere unabsichtliche und schnell aufhebbar Verstöße kaum die Schwelle zur Friedensbedrohung überschreiten. Dies gilt nicht bei einer absichtlichen Weigerung der Mitwirkung an den Kontrollen, bzw. der Herausgabe von Konstruktionsplänen, wie sich dies im konkreten Fall darstellte. Dabei wurde schon bei der Analyse des vertraglichen Nichtweiterverbreitungsregimes festgestellt, dass der berechtigte Geheimnisschutz, soweit der Datenschutz genügend gesichert ist, nicht darüber hinausgeht, da das Interesse an verlässlicher Verifikation das Interesse an Geheimnisschutz dann überlagert.¹¹⁰⁷

Bei der Verabschiedung der Resolution 1803 begegnete der Sicherheitsrat mit Zufriedenheit den Gesprächen und ersten Vereinbarungen zwischen dem Iran und der IAEA über die Verifikation. Da jedoch die Verhandlungen noch nicht in allen Punkten erhebliche Fortschritte erzielt hatten, kam ein Widerruf der Sanktionen nicht in Betracht.¹¹⁰⁸

Im Übrigen wurden die bisherigen Sanktionen um weitere ergänzt. So wurde ein Reiseverbot für die Verantwortlichen des iranischen Nuklearprogramms verhängt.¹¹⁰⁹ Es wurden Einschränkungen im Finanz- und Bankverkehr auferlegt, um Abwicklungen von Weiterverbreitungsgeschäften zu verhindern.¹¹¹⁰

¹¹⁰⁷ Siehe oben: S. 101 ff.

¹¹⁰⁸ Dazu kann etwa das erwähnte Nichtmitteilen von erforderlichen Informationen angeführt werden. So: Abs. 6 der Präambel der Resolution; zu weiteren ausstehenden Antworten: der Bericht des Generaldirektors der IAEA zu der Erfüllung von vorausgegangenen Resolutionen, GOV/2008/4.

¹¹⁰⁹ Abs. 3 des operativen Teils der Resolution.

¹¹¹⁰ Abs. 9 f. des operativen Teils der Resolution.

Bemerkenswert ist eine weitere Maßnahme. Der Sicherheitsrat erteilte einen Kontrollauftrag an die Länder hinsichtlich der Frachten, die sich auf iranischen Transportmitteln befinden, insbesondere Schiffen und Flugzeugen.¹¹¹¹ Diese Klausel konkretisiert eine ähnliche viel allgemeiner gefasste Generalklausel aus Resolution 1737.¹¹¹² Der Kontrollauftrag aus Resolution 1803 ähnelt der umstrittenen „*Proliferation Security Initiative*“.¹¹¹³ Sie bleibt aber hinter der Reichweite der Letzteren zurück. Sie schafft keine eigenständige Ermächtigung für die Staaten für Kontrollen, zu denen sie ansonsten nicht ermächtigt wären, sondern verweist nur auf die existierenden Möglichkeiten für solche Kontrollen nach dem geltenden Recht. Für dieses engere Verständnis, wonach der Sicherheitsrat durch die Resolution keine neuen Befugnisse zugunsten der kontrollierenden Staaten begründen und ermöglichen wollte, spricht insbesondere der Verweis auf die eigenen Territorien der Staaten, auf denen sie Souveränitätsrecht haben. Des Weiteren wird ein Kontrollmechanismus durch die Pflicht zur Berichtserstattung und Begründung der Einsätze geschaffen.¹¹¹⁴ Dieser stellt eine Informationsbeschaffung für den Sicherheitsrat dar und ermöglicht ihm zum einen, die andauernde Gefahrenlage hinsichtlich der Weiterverbreitung im Iran immer wieder neu einzuschätzen. Zum anderen liegt es aber nahe, dass ein solcher Mechanismus der Kontrolle das Maß an in Anspruch genommenen Befugnissen und die Verhinderung einer zukünftigen Überschreitung sichert. Unter dem Strich kann man folgern, dass die Resolution 1803 keine Ermächtigung für die weiten PSI-Kontrollen schafft. Vielmehr sprechen die beschränkenden Kriterien der gebotenen Kontrollen dafür, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats selbst der Meinung waren, dass so weitgehende Kontrollen mit dem Völkerrecht nicht ohne Weiteres vereinbar seien und vorliegend auch nicht durch den Sicherheitsrat im Rahmen der Erzwingungsmaßnahmen begründet werden sollten. Nichtsdestotrotz bedeutet dies an dieser Stelle nicht, dass der Sicherheitsrat

¹¹¹¹ Abs. 11 des operativen Teils der Resolution.

¹¹¹² Abs. 6 des operativen Teils der Resolution 1737.

¹¹¹³ Zum Zweck und zur Reichweite siehe oben: S. 213 ff.

¹¹¹⁴ Abs. 12 des operativen Teils der Resolution.

eine solche Ermächtigung nicht erlassen kann. Denn die Einschränkung von gewissen Rechten ist die Standardmaßnahme im Rahmen des Art. 41 UN-Charta zur Erzwingung von Verpflichtungen.

ee) Resolution 1929 vom 9.06.2010

Nachdem der Sicherheitsrat in der Resolution 1835 vom 27.09.2008 auf die alten Verpflichtungen hingewiesen hatte, hat er in der Resolution 1929 noch einmal weiter gehende Maßnahmen verabschiedet. Die Resolution wurde gegen die Stimmen der Türkei und Brasiliens im Sicherheitsrat verabschiedet, weil diese Länder sich zu diesem Zeitpunkt um eine konkrete diplomatische Lösung bemühten. Diese Lösung sah einen Austausch von nuklearen Brennelementen vor.¹¹¹⁵ Dies würde praktisch den Bedarf einer Anreicherung zu einem höheren Grad im Iran beseitigen. Jedoch, wie von den anderen Mitgliedern des Sicherheitsrats gerügt wurde, beseitigt dies nicht die Möglichkeit einer solchen zusätzlichen Anreicherung im Iran.¹¹¹⁶ Insbesondere enthielt die Resolution weitere Anknüpfungspunkte für den Verdacht des Anstrebens einer Weiterverbreitung von Nuklearwaffen. So hatte Iran eine weitere Anreicherungsanlage ganz ohne Anmeldung und Aufsicht durch die IAEA aufgebaut und in Betrieb genommen. Ohne das Schaffen einer erforderlichen Verifizierung für diese abzuwarten, hatte Iran mit einer hohen Anreicherung angefangen.¹¹¹⁷ Für ein weiteres Verdachtsmoment sorgt der Umstand, dass offenkundig identische Personenkreise für die Verteidigung und gleichzeitig für die aufgebauten nuklearen Technologien und die Entwicklung von ballistischen Technologien zuständig sind.¹¹¹⁸ Die neue Resolution beruht auf dem Gedanken, dass Verhandlungen allein zu keiner hinreichenden Vertrauensbildung führen können, wenn durch tatsächliches Handeln gerade

¹¹¹⁵ Joint Declaration by Iran, Turkey and Brasil, 17.05.2010.

¹¹¹⁶ So im Sitzungsprotokoll vom 9.06.2010, S/PV.6335: die US-amerikanische Vertreterin *Rice*, S. 5; der britische Vertreter *Sir Lyall Grant*, S. 6; der französische Vertreter *Araud*, S. 7; der japanische Vertreter *Takasu*, S. 9.

¹¹¹⁷ Abs. 9 der Präambel und Abs. 8 f. des operativen Teils der Resolution.

¹¹¹⁸ Abs. 6 der Präambel der Resolution.

das Gegenteil indiziert wird.¹¹¹⁹ Ein Profitieren von nuklearen Technologien ist nur nach einer Sicherung der verlässlichen Verifikation zulässig und kann nicht davor erfolgen, ohne Verdacht zu erregen und zu verstärken. Des Weiteren wird die Geduld bei der Akzeptanz von Versäumnissen umso geringer, je näher ein Land sich an die technischen Fähigkeiten zur Herstellung von Nuklearwaffen herantastet.¹¹²⁰

Zu den wichtigsten neuen Maßnahmen auf der Rechtsfolgenseite zählt das absolute Verbot bezüglich der Entwicklung von ballistischen Technologien durch den Iran.¹¹²¹ Diese werden häufig eindeutig als ein Teil eines Programms zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen betrachtet. Es wurde schon erwähnt, dass sie jedoch im vertraglichen Regime kaum verboten sind. So schrieb der Sicherheitsrat in den Resolutionen zuvor lediglich das Nichtunterstützen eines solchen iranischen Programms von außen vor. Durch die neue Verpflichtung wird jedoch auch die Entwicklung von Technologien in diesem Bereich durch den Iran selbst verboten. Diese neue Verpflichtung kommt zu einem Zeitpunkt, nachdem Iran schon eine Fernstreckenrakete getestet hatte. Die Maßnahme zielt auf eine Absicherung für den Fall, dass Iran Nuklearwaffen anstrebt. Sie ist nicht unangemessen, da dem Iran die Wiederherstellung der Anerkennung des Rechts auf volle Entwicklung von Raumfahrttechnik in Aussicht gestellt wird, wenn er beweist, dass sein nukleares Programm nicht auf die Herstellung von Nuklearwaffen zielt.¹¹²²

Auch hier bestätigt der Sicherheitsrat PSI-ähnliche Maßnahmen.¹¹²³ Zunächst wurde eine entsprechende Kontrollverpflichtung für alle Staaten neu betont, alle Güter in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren.¹¹²⁴ Dazu wurde aber eine Kontrollverpflichtung für Güter auf der hohen See begründet. Dies wurde wiederum mit der Einschränkung des Erfordernisses des Einverständnisses des Flagstaates versehen, was noch einmal dafür

¹¹¹⁹ Abs. 4 und 14 der Präambel der Resolution.

¹¹²⁰ So etwa Abs. 7 ff. der Präambel der Resolution.

¹¹²¹ Abs. 9 des operativen Teils der Resolution.

¹¹²² Abs. 37 des operativen Teils der Resolution.

¹¹²³ Abs. 14 f. des operativen Teils der Resolution.

¹¹²⁴ Abs. 14 des operativen Teils der Resolution.

spricht, dass der Sicherheitsrat solche Kontrollen ohne ein solches Einverständnis, gemessen am geltenden Völkerrecht, als nicht erlaubt ansieht und sie nicht aus eigener Kompetenz gem. 41 UN-Charta in einer solchen Reichweite begründen will, da dies ein gravierender Eingriff in das Recht auf freie Seefahrt wäre.¹¹²⁵ Bei der Zusammenschau beider Bestimmungen stellt sich eine andere juristische Frage. Nachdem die Staaten verpflichtet sind alle möglichen Kontrollen zu ermöglichen und sogar selbst durchzuführen, kann man aus diesem Gebot nicht etwa die Pflicht zur Erteilung des hier angesprochenen Einverständnisses ableiten?¹¹²⁶ Ist im Fall der Verweigerung eines solchen Einverständnisses diese etwa durch einen Richterspruch zu fingieren? Das ausdrücklich geregelte Erfordernis eines Einverständnisses spricht gegen die Möglichkeit einer Fingierung. Eher soll diese Klausel nicht „*self-executing*“ sein. Nichtsdestotrotz besteht eine Pflicht für alle Staaten zur Ermöglichung von möglichst effektiven Kontrollen. Dieser Pflicht können die Staaten nur nachkommen, indem sie hier das entsprechende Einverständnis erteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass angesichts der hohen Bedeutung der Nichtweiterverbreitung für die Staatengemeinschaft und solange eventuelle Kontrollen und Durchsuchungen auf gerechtfertigte Verdachtsfälle beschränkt sind, gute Argumente für die Rechtfertigung des Eingriffes sprechen und dieser über ein angemessenes Maß nicht hinausgeht.

Des Weiteren dient eine Ermächtigung zum Eigentumsentzug als eine flankierende Maßnahme.¹¹²⁷ Dies soll den Anreiz eines illegalen Erwerbs nehmen, indem das Risiko des Verlustes erhöht wird. Die Klausel bringt noch einmal die Auffassung des Sicherheitsrats zum Ausdruck, dass es kein berechtigtes Interesse an einem Erwerb von Nukleartechnologien in Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime gibt, sei der Verstoß allein gegen im Einzelfall durch Sicherheitsratsresolutionen begründete Regelungen.

¹¹²⁵ Zur Voraussetzung des Konsens: Abs. 15 des operativen Teils der Resolution .

¹¹²⁶ 14 des operativen Teils der Resolution 1929; Ein ähnliches Gebot diesbezüglich ergibt sich schon allgemein aus Abs. 3 und 10 des operativen Teils der Resolution 1540.

¹¹²⁷ Abs. 16 des operativen Teils der Resolution; ähntlich wie in den Resolutionsen gerichtet an Irak, siehe oben: S. 340.

Im Übrigen werden auch die Beschränkungen im Bereich der Schifffahrt, der Niederlassung und des Tätigwerdens iranischer Unternehmen, des Kapital- und Bankverkehrs erweitert. Auch hier verlieren die Maßnahmen etwa nicht den Bezug zu den eventuellen Verantwortlichen und Gehilfen einer Weiterverbreitung. Somit wird auch hier ein Doppelcharakter der Maßnahmen aufrechterhalten, nämlich als Prävention der Weiterverbreitung und als Sanktion zur Erzwingung der Erfüllung von den Verpflichtungen aus vorausgegangenen Resolutionen.

j) Resolutionen im Fall Nordkorea

aa) Resolution 825

Nordkorea ist bis heute das einzige Land der Welt, das den Rücktritt vom Atomwaffensperrvertrag erklärt hat und diese Haltung auch bis zum heutigen Tag aufrechterhalten hat. Mit der Resolution 825 vom 11.05.1993 ruft der Sicherheitsrat zu einer Rückkehr Nordkoreas zum Atomwaffensperrvertrag auf. Davor hatte Nordkorea seinen Rücktritt am 12.03.1993 erklärt, nachdem Versäumnisse bei der Erfüllung der Verpflichtungen gerügt worden waren. Zunächst ratifizierte Nordkorea mit einer erheblichen Verspätung eine entsprechende Kontrollvereinbarung mit der IAEA über die Verifikation seiner Vertragsverpflichtungen.¹¹²⁸ Aber auch nach der Ratifikation wurden durch die IAEA erheblichen Versäumnisse bei der Kooperation festgestellt, insbesondere hinsichtlich der Gewährung des Zutritts der Inspektoren zu den entsprechenden Anlagen und hinsichtlich der Verpflichtung der Anmeldung und Unterstellung aller Anlagen unter die Kontrolle der IAEA.¹¹²⁹

Die Resolution 825 ist auf ein verbales Überzeugen Nordkoreas zu einer Rückkehr zum Vertrag gerichtet und nicht auf Sanktionen wegen der schon festgestellten Verstöße gegen die Kontrollvereinbarungen. So stellt der

¹¹²⁸ Nachdem Nordkorea am 12.12.1985 den NV-Vertrag ratifiziert hatte, trat das Verifizierungsabkommen mit der IAEA, veröffentlicht als Dokument INFCIRC 403, erst am 10.04.1992 in Kraft.

¹¹²⁹ Abs. 1 und 6 der Präambel der Resolution.

Sicherheitsrat in der Präambel die grundlegende Rolle sowohl der IAEA-Kontrollen für den NV-Vertrag als auch des NV-Vertrages und der Nichtweiterverbreitung für den Frieden fest.¹¹³⁰ Des Weiteren werden sämtliche Verstöße und die Kündigung mit großer Besorgnis und Bedauern festgestellt.¹¹³¹ Im exekutiven Teil ist lediglich der Aufruf zur Suche nach einer Lösung für die entstandene Situation geregelt.¹¹³²

Die Resolution zeigt in dieser Form, dass die Auflegung von Sanktionen nicht Selbstzweck ist und diese viel weniger einen Strafcharakter für verwirklichte Verstöße haben. Vielmehr geht es beim Tätigwerden des Sicherheitsrats um die positive Durchsetzung des Nichtweiterverbreitungsregimes im Endeffekt und konkreter um seine Erzwingung dort, wo Staaten eine Neigung oder sogar den Willen zeigen, es nicht einzuhalten und in Diskrepanz zu diesem zu handeln. Man kann anhand der Resolution darauf schließen, dass der Sicherheitsrat in erster Linie deswegen nicht zu Sanktionen greift, weil er eine realistische Möglichkeit einer diplomatischen Lösung erkannt hat und diese nicht mit Sanktionen belasten wollte.¹¹³³ Bemerkenswert ist, dass der Sicherheitsrat auch ähnlich passiv bei der Kündigung aus dem Jahr 2003 reagiert hat, als er gar keine Resolution erließ und dies sogar gar nicht in sein Sitzungsprogramm aufgenommen hat. Dieser Umstand kann darauf zurückgeführt werden, dass in der Öffentlichkeit die Meinung kursierte, dies sei wieder ein taktischer Schritt Pjöngjangs zu Erzwingung von Zugeständnissen durch die Staatengemeinschaft, auf den man am besten gar nicht eingehen sollte.¹¹³⁴ Jedoch hätte der Sicherheitsrat dies zumindest verurteilen können und trotzdem genügend Spielraum für den erneuten Versuch einer dauerhaften diplomatischen Lösung zur Verifizierung der nuklearen Aktivitäten Nordkoreas belassen können. Angesichts des

¹¹³⁰ Abs. 3 der Präambel der Resolution.

¹¹³¹ Abs. 1 und 6 der Präambel der Resolution.

¹¹³² Abs. 1 und 2 des operativen Teils der Resolution.

¹¹³³ Abs. 9 der Präambel der Resolution.

¹¹³⁴ In diese Richtung im Zusammenhang mit der nordkoreanischen Kündigung aus dem Jahr 2003, aber auch unter Bezugnahme auf die Kündigung aus dem Jahr 1993: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, S. 37 f.; *Umbach, Frank*, *Atommacht Nordkorea – was tun?*, S. 65; *Müller, Harald*, *Warum die Bombe?*, S. 17.

gravierenden Eingriffs in das Nichtweiterverbreitungsregime, den eine Loslösung vom NV-Vertrag darstellt, scheint diese Reaktion geboten, besonders gemessen am Auftrag des Sicherheitsrats und an seinen sonstigen Reaktionen bei Verstößen, sei es auch allein gegen Eckregelungen der Verifikation. Somit könnte das Unterbleiben einer ausdrücklichen Verurteilung als ein Anzeichen gedeutet werden, dass der Rücktritt vom Vertrag generell keine so große Gefahr für den Frieden darstellt, sodass eine Reaktion gar nicht nötig und möglich wäre. Dafür spräche der Umstand, dass auch in der Resolution 825 an keiner Stelle auf Kapitel VII der UN-Charta Bezug genommen wird. Dieser Schluss wäre voreilig und fehlerhaft. Es wurde schon dargelegt, dass unterschiedliche Verstöße beim Schein und bei einer Vorspiegelung des Willens, am Vertrag festzuhalten, eine Gefahr für das Nichtweiterverbreitungsregime und für den Frieden und die Stabilität in der Staatengemeinschaft darstellen können. Erst recht stellt dann die ausdrückliche Loslösung vom Vertrag eine solche Gefahr dar, da von ihr Staaten über die Region hinweg die Botschaft der Bestrebung nach Nuklearwaffen entnehmen würden. Dies verschafft, wenn nicht sogar ein „positives“ Vorbild, dann zumindest den Eindruck, gegen das Risiko der Weiterverbreitung ungesichert zu sein, wodurch eigene Bestrebungen veranlasst und weitere Kettenreaktionen in Gang gesetzt werden.¹¹³⁵ Auch die späteren energischen Reaktionen bei dem Aufbau eines nordkoreanischen Nuklearwaffenarsenals sprechen in diese Richtung.¹¹³⁶ Das Unterbleiben eines Handelns des Sicherheitsrats ist daher auf die politische Blockade im Sicherheitsrat verbunden mit der hier schon erwähnten Alternative einer diplomatischen Lösung zurückzuführen.¹¹³⁷

Zusammenfassend kann festgehalten werden, auch wenn dies nicht klar in der Resolution selbst zum Ausdruck kommt, dass die Resolution 825 noch einmal die hohe Bedeutung des Nichtweiterverbreitungsregimes schon zu

¹¹³⁵ So überwiegend bejahend insbesondere mit Blick auf die geschichtliche Entwicklung: *Bunn, Georget Rhineland, John B., NPT Withdrawal.*

¹¹³⁶ Dazu siehe unten: S. 380 ff.

¹¹³⁷ So *Kittrie, Orde F., Averting Catastrophe*, S. 373; Reuters/AFP, China blocking big powers' UN meeting on North Korea, 14.03.2003; zu den Erwartungen einer diplomatischen Lösung siehe oben: S. 377, besonders Fn. 1134.

einem frühen Zeitpunkt, als noch nicht alle jetzigen Vertragsstaaten dem Vertrag angehörten, gerade im Rahmen eines Versuches einer nicht eindeutig gerechtfertigten Loslösung betont.¹¹³⁸ Erst recht stellt heutzutage eine Kündigung ohne den klaren Nachweis der nötigen Rechtfertigung eine Bedrohung für den Frieden dar. Es ist zu wünschen, dass der Sicherheitsrat dies in der Zukunft deutlicher ausspricht.¹¹³⁹

bb) Resolution 1695 vom 15.07.2006

Die Resolution 1695 wurde durch Raketentests veranlasst. Sie konstituiert auch ein Verbot der Entwicklung von ballistischen Raketen.¹¹⁴⁰ Hier wurde schon die Problematik eines solchen Verbots erörtert, die dem Interessenkonflikt jeglicher Technologiebeschränkung zugunsten der Nichtweiterverbreitung entspringt.¹¹⁴¹ In der Resolution wird diese Beschränkung im konkreten Fall Nordkoreas durch sein Verhalten, Äußerungen und ein dadurch indiziertes Streben nach Nuklearwaffen begründet.¹¹⁴²

Diese Resolution verpflichtet alle Staaten, auf die Verhinderung der Technologietransfers zu achten.¹¹⁴³ Das Gebot der Verhinderung ist wegen der Gefahr der Weiterverbreitung schon in Resolution 1540 begründet, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird.¹¹⁴⁴ Dieses immer noch relativ milde Mittel des Handelns des Sicherheitsrats ist noch einmal mit der Verhandlungsoption verbunden, wobei Bezug auf die in Verhandlungen erzielten Durchbrüche genommen wird.¹¹⁴⁵ Auch hier ist diese relative Zurückhaltung nicht damit zu erklären, dass das Vorliegen einer Friedensbedrohung bei einem indiziertem Streben nach Nuklearwaffen

¹¹³⁸ Zu den Zweifeln an der Rechtfertigung der damaligen Kündigungserklärung aus dem Jahr 1993: Abs. 7 der Präambel der Resolution.

¹¹³⁹ So: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal.

¹¹⁴⁰ Abs. 2 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁴¹ Siehe oben: S. 374; zum Konflikt der weitgehenden Beschränkung von Technologien zugunsten der Effektivität der Nichtweiterverbreitung: S. 28 und 205 f.

¹¹⁴² Abs. 4 und 12 der Präambel der Resolution.

¹¹⁴³ Abs. 3 und 4 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁴⁴ Abs. 1 der Präambel der Resolution.

¹¹⁴⁵ Abs. 11 der Präambel und Abs. 6 und 7 des operativen Teils der Resolution.

in Frage gestellt wird, sondern mit dem Charakter der Resolution als Hängeverfügung für die Zeit der Verhandlungen zu erklären.¹¹⁴⁶ Hier kann es offen bleiben, inwieweit die Resolution Bindungswirkung besitzt, weil sie nicht mit dem Kapitel VII ausdrücklich begründet worden ist, das als einziges eine Ermächtigung für verbindliche Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats erteilt. Auch wenn manche dort geregelten Gebote, wie erwähnt, schon existent waren, war Nordkorea an ein Verbot der Entwicklung von ballistischen Technologien nicht gebunden.¹¹⁴⁷ Dies und die Formulierungen im operativen Teil der Resolution, die auf eine Verbindlichkeit hindeuten, sprechen für eine Bezugnahme auf das VII. Kapitel.¹¹⁴⁸

cc) Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6.10.2006 und die Resolution des Sicherheitsrats 1718 vom 14.10.2006

Anders wurden die ersten Nuklearwaffentests Nordkoreas auf das Schärfste verurteilt. Mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats *Oshima* vom 6.10.2006 wurde eine entschlossene Vorwarnung ausgesprochen und mit der einstimmig beschlossenen Resolution 1718 sofort nach der Durchführung der Tests wurde diese Vorwarnung vollzogen, indem Erzwingungsmaßnahmen beschlossen wurden.¹¹⁴⁹

Bemerkenswert ist die Begründung des Handelns des Sicherheitsrats im konkreten Fall. Mit unübertroffener Deutlichkeit stellt der Sicherheitsrat auf die Generalprävention und auf die gefährlichen Folgen ab, die ein solches Verhalten für das Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzes und ein

¹¹⁴⁶ Ein klares Indiz für das Gegenteil: Abs. 12 der Präambel der Resolution.

¹¹⁴⁷ Ein solches folgt erst aus Abs. 2 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁴⁸ Genauer benutzt der Sicherheitsrats die Verben „demands“ und „requires“, die auch sonst bei Resolutionen nach dem siebten Kapitels benutzt werden. Er beschränkt sich nicht lediglich auf einen Aufruf.

¹¹⁴⁹ Die Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 6.10.2006 wurde als Dokument S/PRST/2006/41 veröffentlicht.

eventueller Zusammenbruch des Letzteren seinerseits für die Frieden und Stabilität der Staatengemeinschaft haben kann.¹¹⁵⁰

In der Sache wird ein klares Gebot an Nordkorea gerichtet, jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Nuklearwaffen und Trägern für Massenvernichtungswaffen zu unterlassen und zum Nichtweiterverbreitungsregime zurückzukehren.¹¹⁵¹ Da an keiner Stelle der Resolution die Bedrohung für den Frieden mit Besonderheiten des konkreten Falls begründet wird, nämlich etwa mit der Behauptung einer sonstigen feindseligen Haltung Nordkoreas gegen bestimmte andere Staaten oder gegen die Staatengemeinschaft als Ganzes, wird mit dieser Resolution praktisch ein Vertragszwang konstituiert. Es kann daraus geschlossen werden, dass der nicht gerechtfertigte Rücktritt eines jeden Landes vom Atomwaffensperrvertrag eine Bedrohung für den Frieden darstellen wird, da dieser die erwähnte Erschütterung des Nichtweiterverbreitungsregimes herbeiführen wird.

An der Begründung ist hervorzuheben, dass der Sicherheitsrat an dieser Stelle den Begriff der Staatengemeinschaft in die Resolution aufnimmt und sie als Subjekt betrachtet, das eine einheitliche Meinung bilden und haben kann.¹¹⁵² Dadurch, dass der Sicherheitsrat auf die Folgen einer Widersetzung gegen die Meinung und Interessen der Staatengemeinschaft hinweist, legalisiert der Sicherheitsrat diesen Prozess der Meinungsbildung, der Bildung von unabhängigen Interessen der Staatengemeinschaft und ihrer Aufstellung als Bedingungen, Gebote und Verbote vor jeden einen Staat. Denn wenn der Sicherheitsrat das Ziehen von Konsequenzen in diesem Zusammenhang für illegitim gehalten hätte und er all dies der Staatengemeinschaft nicht als rechtlich zulässig zubilligen würde, läge es

¹¹⁵⁰ Abs. 2 bis 4 und 8 f. der Präambel und Abs. 4 des operativen Teils der Resolution; Abs. 2 und 6 der Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 6.10.2006.

¹¹⁵¹ Abs. 1 bis 7 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁵² Präziser dargestellt benutzt der Sicherheitsrat den Begriff „international community“, was genauer mit dem Begriff der „internationalen Gesellschaft“ übersetzt werden muss. Zwischen den Begriffen der internationalen Gemeinschaft im Kontext der Resolution und der Staatengemeinschaft besteht jedoch keinen Unterschied. Zur einschlägigen Stelle in der Resolution: Abs. 8 der Präambel und Abs. 1 des operativen Teils der Resolution.

eher fern, diese Hinweise in die Resolution aufzunehmen und mit dann erkennbar rechtswidrigen Erzwingungsmethoden zu drohen.¹¹⁵³

Auf der Rechtsfolgende werden sehr weitgehende Sanktionen ergriffen, die eine Rückkehr Nordkoreas in das Nichtweiterverbreitungsregime erzwingen sollen. Es werden Export und Import von Rüstungsgütern verboten.¹¹⁵⁴ Dazu kommen alle Technologien mit einer Relevanz zum atomaren Programm, unabhängig davon, ob sie für friedliche oder militärische Zwecke genutzt werden sollen.¹¹⁵⁵ Darüber hinaus wird ähnlich weit auch der Handel mit chemischen Substanzen beschränkt.¹¹⁵⁶ Sehr weitreichende Einschränkungen werden auch in der Sphäre der Software- und Computertechnologien vorgenommen.¹¹⁵⁷ Im Übrigen werden Finanzen gesperrt und Einreiseverbote verhängt, wenn schon ein entfernter Zusammenhang mit dem Nuklearwaffenprogramm und der Technologieentwicklung besteht.¹¹⁵⁸

Es wird auch ein Komitee als zentrale Koordinationsbehörde eingerichtet, das Umsetzung der Sanktionen zu beaufsichtigen und zu unterstützen hat.¹¹⁵⁹ Insbesondere soll der Informationsaustausch unterstützt werden.¹¹⁶⁰

Aus den weitreichenden Rechtsfolgen kann gefolgert werden, dass der Sicherheitsrat im Falle des Missbrauchs von Technologien zum Bau von Massenvernichtungswaffen den verantwortlichen Staat vom Austausch aller Technologien im bestimmten Bereich ausschließt, ohne Unterscheidung, wofür sie eingesetzt werden sollen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass der

¹¹⁵³ Ein Hinweis auf die negative Folgen ist besonders in Abs. 1 des operativen Teils der Resolution enthalten.

¹¹⁵⁴ Das Verbot des Exports nach Nordkorea wird in Abs. 8 lit. a) des operativen Teils der Resolution begründet. Das Verbot des Imports von Nordkorea wird in Abs. 8 lit. b) des operativen Teils begründet.

¹¹⁵⁵ Abs. 8 lit. b) des operativen Teils der Resolution i.V.m. der Liste mit Technologien und Materialien in Zusammenhang mit dem nuklearen Programm, veröffentlicht als Annex im Dokument S/2006/814.

¹¹⁵⁶ Abs. 8 lit. b) des operativen Teils der Resolution i.V.m. der Liste mit Technologien und Materialien in Zusammenhang mit dem Massenvernichtungswaffenprogramm, veröffentlicht als Annex im Dokument S/2006/816.

¹¹⁵⁷ Abs. 8 lit. b) des operativen Teils der Resolution, insbesondere i.V.m. der Liste mit Technologien und Materialien in Zusammenhang mit dem Programm zur Entwicklung von ballistischen Raketen, veröffentlicht als Annex im Dokument S/2006/815.

¹¹⁵⁸ Abs. 8 lit. d) und e) des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁵⁹ Abs. 12 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁶⁰ Abs. 12 lit. a) des operativen Teils der Resolution.

verantwortliche Staat nicht bei seinen illegalen Bestrebungen nach Massenvernichtungswaffen noch Unterstützung von den anderen Staaten bekommen soll. Das indiziert wiederholt die Ansicht, dass die Teilnahme am internationalen Austausch von Technologien nur schutzwürdig ist, soweit es nicht den Interessen der Staatengemeinschaft an Nichtweiterverbreitung verletzt. Wenn diese bedroht sind, fällt diese Schutzwürdigkeit als Erstes weg, die Teilhaberechte werden verwirkt und kein in der staatlichen Souveränität verankertes Recht auf Entwicklung und friedliche Kernenergienutzung oder Gleichstellungsrecht mit den anderen Staaten kann ein anderes Ergebnis bewirken.

dd) Resolution 1874

Mit der Resolution 1874 wird das Ausgeführte in der Resolution 1718 ausgebaut und es werden ergänzend auch neue Sanktionen auferlegt.¹¹⁶¹ Die Resolution ist vor dem tatsächlichen Hintergrund erlassen worden, dass trotz jahrelanger Sanktionen und einer weitgehenden diplomatischen Isolation, in die die Regierung Nordkorea verfallen war, keine Kursänderung und keine Rückkehr in das Nichtweiterverbreitungsregime stattgefunden hat. Insbesondere vor der Überprüfungskonferenz aus dem Jahr 2010 war die Besorgnis groß, dass dies zu einem Stolperstein wird und sich auch bei anderen Staaten die Auffassung verfestigt, dass, wenn sie lange genug den Sanktionen standhalten, ihnen das Recht auf Nuklearwaffen zugestanden wird und der internationale Druck nachlassen wird.¹¹⁶²

Die Eckpunkte der Resolution bestehen erstens in einer Betonung der Notwendigkeit, dass alle Staaten mehr Anstrengungen zur effektiven Umsetzung der Resolution 1718 unternehmen und insbesondere auch die Kooperation untereinander und mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen verbessern sollen.¹¹⁶³ Zweitens wird durch die Verpflichtung ein Novum geschaffen, fremde Schiffe auf Hoher See

¹¹⁶¹ Z.B. wird der Ausschluss vom Handel mit Rüstungsgütern auf alle Rüstungsgüter erweitert in Abs. 9 f. des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁶² In diese Richtung gehen Abs. 3 und 4 der Präambel der Resolution.

¹¹⁶³ So Abs. 11 bis 17 und 25 und 27 des operativen Teils der Resolution.

aufzuhalten und zur Kontrolle in einen Hafen, jedoch nach Wahl des Flagstaates, zu zwingen.¹¹⁶⁴ Dieses Recht ergab sich bis dahin weder aus der „Proliferation Security Initiative“, noch aus der Resolution 1540, und wird erst in der Resolution 1874 allein bei der Gefahr einer Weiterverbreitung von Technologien im Zusammenhang mit der Resolution 1718 an Nordkorea begründet. Da diese Verpflichtung sich an die jeweiligen Flagstaaten richtet, und die Kontrollen dann allein durch den Hafenstaat durchgeführt werden können, können die anderen Staaten diesen Vorgang lediglich beaufsichtigen und können nicht selbst durchgreifen und bei Zweifeln an der Objektivität selbst die Kontrollen durchführen. Weil der Hafenstaat durch den Flagstaat ausgewählt wird, ist diese Regelung missbrauchsanfällig. Nichtsdestotrotz sorgt sie für Aufsehen bei solchen Konstellationen, was auch einen Raum für ein ergänzendes Tätigwerden des Sicherheitsrats und der gesamten Staatengemeinschaft belässt, falls Zweifel an der Objektivität der Kontrollen verbleiben.

Dazu wird der Kapitalverkehr noch weiter eingeschränkt und alle finanziellen Mittel der nordkoreanischen Regierung sind zu sperren, die potenziell für die Entwicklung von Nuklearwaffen eingesetzt werden könnten.¹¹⁶⁵ Nordkorea wird auch von der finanziellen Unterstützung mit Ausnahme der Leistungen im humanitären Bereich ausgeschlossen.¹¹⁶⁶ Nordkorea soll eben nicht die Vorteile von der gleichberechtigten Teilhabe an der Staatengemeinschaft genießen können, wenn das Land eine Kooperation bei Fragen von grundlegender Bedeutung verweigert. Auch der wissenschaftliche Austausch wird zum Ausschluss jeglicher fremden Mitwirkung und Unterstützung für das nordkoreanische Atomprogramm eingeschränkt.¹¹⁶⁷

Die Resolution schafft noch ein Expertengremium, das Vorschläge über die erwähnte Optimierung der Kooperation bei der Umsetzung der Sanktionen, aber auch Vorschläge über eventuelle weiter gehende

¹¹⁶⁴ So Abs. 13 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁶⁵ Abs. 18 und 19 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁶⁶ Abs. 20 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁶⁷ Abs. 28 des operativen Teils der Resolution.

Sanktionen zu unterbreiten hat.¹¹⁶⁸ Dies zeigt eine gewisse Schwierigkeit der Erzwingung, wenn die Palette an denkbaren Sanktionen ausgeschöpft ist. Sollten diese Erzwingungsmaßnahmen auf Dauer keinen Erfolg zeigen, verbleibt hier wiederum wie im Fall des Irak allein die Möglichkeit einer militärischen Erzwingung. Eine solche stellt die Resolution an keiner Stelle in Aussicht und sie ist ausdrücklich bei ihrem Erlassen von zwei der ständigen Sicherheitsratsmitglieder ausgeschlossen worden.¹¹⁶⁹

k) Resolution 1540 vom 28.04.2004

Die Resolutionen 1540 stellt eher abstrakt-generelle Regelungen auf. Diese Gebote und Verbote sind nicht an einen konkreten Fall oder an ein konkretes Versäumnis geknüpft und ihnen wird deswegen ein normähnlicher Charakter zugesprochen.¹¹⁷⁰ Ausführungen über die Rolle des Sicherheitsrats und den Charakter seiner Kompetenzen wurden schon gemacht.¹¹⁷¹ Im Rahmen seiner Kompetenzen zum Schutz des Friedens und der internationalen Sicherheit und zur Vorbeugung gegen entsprechende Gefahren liegt es nahe, die Nichtweiterverbreitung in Schutz zu nehmen und die Gefahren für diese, als Gefahren für den Frieden insgesamt zu behandeln. Noch greifbarer ist die Vorstellung, dass der internationale Terrorismus massive Unruhen in die Staatengemeinschaft herbeiführt und als Bedrohung für den Frieden anzusehen ist. Der Anknüpfungspunkt für zwischenstaatliche militärische Einsätze ist eigentlich häufig nicht so sehr der Terrorismus als Erscheinung, sondern vielmehr der Umstand, dass ein Staat nicht genügend zur Verhinderung dieser Gefahr mit der Staatengemeinschaft kooperiert hat und dagegen getan hat. Auch wenn man von einem exekutiven Charakter der Kompetenzen des Sicherheitsrats ausgeht, kommt man nicht daran herum,

¹¹⁶⁸ Abs. 26 des operativen Teils der Resolution.; sein Mandat wurde durch die Resolution 1928 verlängert.

¹¹⁶⁹ So der chinesische und der russische Vertreter bei der Debatte über den Erlass der Resolution in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.06.2009. S/PV.6141: entsprechend S. 3 und 8.

¹¹⁷⁰ *Talmon, Stefan*, *The Security Council as World Legislature*, S. 174; Billigend dazu: *Wolfrum, Rüdiger*, *Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen*, S. 873 und S. 874 f.

¹¹⁷¹ Siehe oben: S. 291 ff.

dass der Sicherheitsrat bezüglich der hier erwähnten Umstände, die eine Bedrohung für den Frieden begründen können, für sich bestimmte Mindeststandards festsetzt, nach denen sich die Beurteilung richtet, ob und inwieweit eine solche Bedrohung vorliegt. Der Erlass bestimmter allgemeiner Kriterien ist somit nicht unbedingt eine Anmaßung gesetzgeberischer Kompetenzen, sondern eher eine Transparenzmaßnahme. Dies ist eine Bekanntgabe der Umstände, die eine Bedrohung für den Frieden auslösen.¹¹⁷² Das Nichtmitwirken in der Nichtweiterverbreitung schafft Weiterverbreitungsrisiken, erschüttert das Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzes und löst dadurch eine Friedensbedrohung aus. In der Resolution 1540 nennt der Sicherheitsrat konkreter die Eckpfeiler, auf die es seiner Auffassung nach bei der Beurteilung des ausreichenden Mitwirkens oder des Nichtmitwirkens ankommt. Dabei vermeidet der Sicherheitsrat einen Verweis auf konkrete durch ihn festgelegte Standards, sondern belässt den Staaten einen gewissen Spielraum und überlässt es einer Einzelfallbeurteilung, wann ein Staat seinen grundlegenden Verpflichtungen zur Abwendung von Gefahren für die Staatengemeinschaft nicht nachgekommen ist und somit eine Bedrohung für den Frieden in die Welt gesetzt hat.¹¹⁷³

Die Resolution 1540 wird durch zwei Gefahren begründet. Die erste Gefahr ist die Gefahr der allgemeinen Weiterverbreitung vor dem Hintergrund, dass jede Weiterverbreitung an sich eine Bedrohung für den Frieden ist, unabhängig, ob es um eine Weiterverbreitung an private oder an staatliche Akteure geht.¹¹⁷⁴ Die zweite Gefahr ist die Gefahr der Erlangung von Massenvernichtungswaffen durch terroristische Organisationen oder ihre vorsätzliche oder nachlässige Ermöglichung. Dies würde eine extrem große Förderung ihrer illegalen Ziele darstellen, die selbst eine Bedrohung

¹¹⁷² Zur Konformität einer solchen Bekanntgabe von Kriterien mit den Kompetenzen des Sicherheitsrates siehe oben: S. 293 ff.

¹¹⁷³ So werden lediglich die Themenbereiche in diesem Zusammenhang erwähnt, die eine effektive Nichtweiterverbreitung ausmachen. Es fehlen aber konkrete Vorgaben in Bezug auf die Erfüllung dieser Aufgaben der Nichtweiterverbreitung. So etwa in den Abs. 3 und Abs. 8 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁷⁴ Abs. 4 bis 7 der Präambel der Resolution.

für den Frieden ist, auch wenn die Verbreitung an sich dies nicht gewesen wäre.¹¹⁷⁵ Soweit eine Kumulation dieser zwei Gefahren als Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs angestrebt worden ist, ist die Resolution mit ihrem Wortlaut breiter als gedacht ausgefallen.¹¹⁷⁶ Denn vielmehr bringt die Resolution die Alternativität dieser Gefahren zum Ausdruck. So enthalten die einschlägigen Gebote für Verbesserung der Exportkontrollen und des körperlichen Schutzes keine entsprechende Differenzierung. Eine solche wäre auch kaum durchführbar, da bis zur Entdeckung des illegalen Weiterverbreitungsversuchs erst recht keine Gewissheit über seine Drahtzieher besteht. Dazu kann ein Verbot der Beihilfe zugunsten eines Staates beim Erwerb von Nuklearwaffen schon aus Art. I, II und III Abs. 2 NV-Vertrag entnommen werden und eine solche Hilfeleistung ist gerade so destabilisierend und verwerflich, wie andere Resolutionen auf dem Bereich der Nichtweiterverbreitung es eindeutig gezeigt haben.

Es wurde schon erwähnt, dass die Resolution lediglich allgemeine Gebote enthält. Die wichtigsten sind, selbst nicht staatliche Akteure beim Erwerb solcher Waffen nicht zu unterstützen, effektive Verbote für solche Aktivitäten von Privaten aufzustellen.¹¹⁷⁷ Dazu verlangt die Resolution auch effektive Erfassung und buchhalterische Kontrolle aller relevanten Spaltstoffe auf nationaler Ebene, einen effektiven körperlichen Schutz, effektive Maßnahmen beim Grenzschutz und bei den Exportkontrollen.¹¹⁷⁸ Alle diese Maßnahmen zielen auf die Verhinderung einer Weiterverbreitung von nuklearwaffenrelevanten Technologien. Sie legen aber keinen bestimmten Maßstab fest und enthalten keine konkreteren Regelungen

¹¹⁷⁵ Abs. 8 der Präambel der Resolution 1540. Dass die Unterstützung terroristischer Vereinigungen an sich eine Friedensbedrohung ist, kommt am klarsten auch in Abs. 1 und 7 der Präambel und Abs. 1 ff. des operativen Teils der Resolution 1373 zum Ausdruck.

¹¹⁷⁶ So etwa der pakistanische Vertreter *Akram* (S. 3) und der russische Vertreter *Gatilov* (S. 6) im Sitzungsprotokoll vom 28.04.2004, veröffentlicht als Dokument S/PV.4956; anders, ohne eine Einschränkung, vielmehr mit dem Verweis darauf, dass jede Weiterverbreitung eine Bedrohung für den Frieden ist, und dann besonders eine Weiterverbreitung an nichtstaatliche Akteure wegen der Kumulation an Gefahren: der amerikanische Vertreter *Chinningham* (S. 5) und der Vertreter Frankreichs *De LaSiblière* (S. 2).

¹¹⁷⁷ Abs. 1 und 2 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁷⁸ Abs. 3 des operativen Teils der Resolution.

darüber, wie diese Bereiche gestaltet werden sollen. Dies wiederum ist noch ein Argument dafür, dass der Sicherheitsrat mit der Resolution 1540 seine Kompetenzen nicht überschritten hat und nicht gesetzgeberisch tätig geworden ist. Denn es verblieb den Staaten sehr viel Spielraum bei der Gestaltung. Die Resolution sprach somit gewisse Selbstverständlichkeiten aus, zu denen viele der Staaten auch sonst vertraglich verpflichtet waren. Die restlichen vertraglich nicht verpflichteten Staaten waren aus Art. 39 UN-Charta als verpflichtet anzusehen, da die Unterstützung der Weiterverbreitung an Dritte immer eine Friedensbedrohung darstellen würde.

In Anbetracht des generellen Charakters der Regelungen stellt sich die Frage nach ihrem Nutzen. Sie lösten eine Dynamik aus und schufen einen Druck auf die Staaten, gewisse Verhandlungen aufzunehmen und auf Konsensbasis effektive Standards festzusetzen.¹¹⁷⁹ Im Endeffekt war die gebotene Anhebung von Standards ein Produkt des gesellschaftlichen Drucks im Rahmen der Staatengemeinschaft, nachdem der Sicherheitsrat den Hinweis erteilt hatte, dass es für den Frieden auf die entsprechenden Faktoren und Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des Nichtweiterverbreitungsregimes ankommt.

I) Resolution 1887 vom 24.09.2009

Eine weitere sehr allgemein gehaltene Resolution ist die Resolution des Sicherheitsrats 1887. Diese fordert alle Staaten zur Beachtung des Nuklearwaffennichtweiterverbreitungsregimes auf. Sie geht quer durch das gesamte Regime und erwähnt alle wichtigen Eckpunkte. Insbesondere werden alle Staaten, nämlich auch Nichtvertragsparteien des NV-Vertrages, dazu aufgefordert die Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag zu beachten.¹¹⁸⁰ Es werden alle drei Säulen des Vertrages betont, insbesondere auch die

¹¹⁷⁹ So, Rn. 22 und 36 des Berichts des Komitees, gegründet nach Resolution 1540, veröffentlicht als Annex im Dokument S/2008/493.

¹¹⁸⁰ Abs. 4 des operativen Teils der Resolution.

Pflicht der Nuklearwaffenstaaten zur Abrüstung.¹¹⁸¹ Auch der Rolle der Sicherheitsgarantien zur Ausgeglichenheit des Nichtweiterverbreitungsregimes wird Rechnung getragen.¹¹⁸² Die Kontrollen durch die IAEA werden als eine Grundlage für das Regime betrachtet und der Sicherheitsrat drängt insbesondere auf die Ratifizierung des Zusatzprotokolls.¹¹⁸³ Der Sicherheitsrat äußert seine Unterstützung, und legalisiert hiermit, eine erhebliche Verschärfung der Exportregime.¹¹⁸⁴ So hält der Sicherheitsrat es für angemessen, wenn die Auslieferung von Technologien von der Annahme und Geltung des Zusatzprotokolls abhängig gemacht und somit etwa Druck auf seine Ratifizierung ausgeübt wird.¹¹⁸⁵ Im Übrigen hält der Sicherheitsrat es auch für angemessen, wenn eine Einschränkung des Exports als Sanktionsmaßnahme schon bei dem kleinsten Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime vorgenommen wird.¹¹⁸⁶ Des Weiteren wird die Bedeutung der CTBT, FMCT und der Konvention über den körperlichen Schutz von Spaltstoffen hervorgehoben, und insbesondere ihrer Umsetzung, soweit dies noch nicht geschehen ist.¹¹⁸⁷ Des Weiteren ist der partielle Aufruf des Sicherheitsrats für eine Zurückhaltung der Staaten bei der friedlichen Nutzung von sehr gefährlichen und für die Weiterverbreitung schlüssigen sensitiven Technologien bemerkenswert. Der Sicherheitsrat beschränkt sich allein auf die Verwendung von hochangereichertem Uran und lässt somit die Verwendung von anderen sensitiven Technologien wie Anreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen an sich unberührt.¹¹⁸⁸

Die Aufforderungen schaffen lediglich eine begrenzte Verpflichtung. Es ist wenig greifbar zu welchem Grad an Erfüllung, nämlich zur Akzeptanz von welchen Standards, die Staaten verpflichtet sind und was die Rechtsfolge bei Nichterfüllung wäre. Auch hier ist wie in der Resolution 1540 von einem

¹¹⁸¹ Abs. 5 und 6 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸² Abs. 9 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸³ Abs. 15 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸⁴ Abs. 18 ff. des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸⁵ Abs. 19 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸⁶ Abs. 18 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸⁷ Abs. 7, 8 und 21 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁸⁸ Abs. 25 des operativen Teils der Resolution.

sehr allgemeinen Gebot auszugehen, das für eine erforderliche Konkretisierung, um tatsächlich als Rechtsnorm gelten zu können, auf die auszulösende Interaktion zwischen den Staaten angewiesen ist. Bemerkenswerter ist eine andere Aussage des Sicherheitsrats aus der Resolution. So nimmt der Sicherheitsrat dazu Stellung, dass nun jedes Versäumnis bei Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nichtweiterverbreitungsregime eine Friedensbedrohung darstellen kann.¹¹⁸⁹ Es kommen nicht nur die erhebliche Steigerung und Verdichtung des Risikos der Proliferation als unmittelbare Bedrohungen des Friedens in Betracht, die Maßnahmen auf Anordnung des Sicherheitsrats auslösen können, sondern vielmehr kann dies auch jeder Verstoß im relativ breiten Vorfeld, etwa gegen die IAEA-Kontrollen oder gegen die Exportregime eine solche Kompetenz eröffnen. Dies schränkt der Sicherheitsrat wieder teilweise ein, indem er die Anerkennung einer Friedensbedrohung nicht als eine zwingende Rechtsfolge von Verstößen gegen irgendein Glied des Nichtweiterverbreitungsregimes betrachtet. Nichtsdestotrotz wird durch diese Schlüsselregelung eine relative Ruhe bei den Staaten ausgeschlossen, dass sie bis zu einem weitreichenden Stadium hinsichtlich des Erwerbs von Nuklearwaffen kaum mit ernsthaften Konsequenzen zu rechnen hätten. Vielmehr verfestigt der Sicherheitsrat seine konsequente Praxis, dass auch weitere Versäumnisse und nicht erst die verdichtete Gefahr des Erwerbs von Nuklearwaffen eine Bedrohung des Friedens darstellen kann.¹¹⁹⁰ Dies trägt der Feststellung Rechnung, dass das Nichtweiterverbreitungsregime auf Vertrauensbildung beruht und ohne eine gegenseitige Vertrauensbildung bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen nicht funktionieren kann.¹¹⁹¹ Somit ist die Auffassung des Sicherheitsrats nicht als willkürlich und zu weit gefasst anzusehen, sondern die hier erörterte Regelung bleibt im Rahmen des Erforderlichen zur Abwendung von generellen Gefahren für das Nichtweiterverbreitungsregime. Im Endeffekt kommt es auf die Feststellung

¹¹⁸⁹ Abs. 1 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁹⁰ So etwa im Fall Irans, den der Sicherheitsrat in der Begründung der Resolution aufnimmt: Abs. 16 der Präambel der Resolution.

¹¹⁹¹ Siehe oben: S. 79 und 240 f.

an, dass das Nichtweiterverbreitungsregime eine von den Grundlagen der Stabilität in der Staatengemeinschaft ist und als solche zwecks der Friedenserhaltung gegen schädliche Eingriffe zu verteidigen ist.¹¹⁹²

m) Ergebnis - Bestätigung und Ergänzung der Nichtweiterverbreitung in der Praxis des Sicherheitsrats zum VII. Kapitel der UN-Charta

aa) Bestätigung und Schutz des Nichtweiterverbreitungsregimes durch den Sicherheitsrat

Zusammenfassend ist die folgende Bilanz aus der Praxis des Sicherheitsrats zu ziehen. Der Sicherheitsrat betrachtet das Nichtweiterverbreitungsregime in seiner Gesamtheit als Grundlage für die Friedenssicherung. Es kommt somit sowohl auf die Einhaltung des Weiterverbreitungsverbots an, als auch auf die Einhaltung von flankierenden Regelungen wie adäquaten Verifikation, Exportkontrolle und physikalischem Schutz für Spaltstoffe und andere wesentliche Technologien. Die letzteren Faktoren sind, wie oben schon ausführlich dargestellt, wesentlich für die Vertrauensbildung und ohne sie kann das gesamte Nichtweiterverbreitungsregime nicht funktionieren.¹¹⁹³ Nähme man keine Rücksicht auf sie, wäre das Risiko für die einhaltungswilligen Länder so hoch, dass ihnen eine Einhaltung der Nichtweiterverbreitungsgebote auch nur schwer zumutbar wäre. Dies erkennt der Sicherheitsrat. Deswegen betont er bei jeder Gelegenheit Bedeutung der erwähnten Regelungen. Der Sicherheitsrat hütet sich jedoch davor, den Staaten detailliert Regelungen vorzuschreiben, und überlässt es dem Konsens, eine Einigung in den umstrittenen Bereichen zu erreichen.

¹¹⁹² Abs. 1, 3, 4, 6, 7 und 8 des operativen Teils der Resolution.

¹¹⁹³ Siehe oben, II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken: S. 23 ff.

Im Übrigen unterscheidet der Sicherheitsrat zwischen Fällen eines verdichteten Verdachts der Weiterverbreitungsbestrebungen auf der einen Seite und der Unterstützung einer allgemeinen Aufrechterhaltung und Stärkung des Nichtweiterverbreitungsregimes auf der anderen. Anders als im zweiten Fall schreibt der Sicherheitsrat im Fall eines Verdachts sehr konkrete vertrauensbildende Maßnahmen vor. Diese können sogar auch die strengsten in den allgemeinen Diskussionen zur Optimierung des Nichtweiterverbreitungsregimes zu Debatte stehenden Standards überschreiten. An dieser Stelle zeigt der Sicherheitsrat sehr wohl die Grenzen seiner Zurückhaltung auf. Der Maßstab ist eine effektive Vertrauensbildung in die Friedlichkeit der nuklearen Aktivitäten. Wenn die allgemeinen Standards diese Überzeugung vor der Staatengemeinschaft wegen entgegengesprechender Indizien nicht herbeiführen können, dann werden sie im Einzelfall durch den Sicherheitsrat angepasst, bis diese Überzeugung herbeigeführt wird.

Die Betonung der allgemeinen Bedeutung von Regelungsbereichen aus dem Nichtweiterverbreitungsregime in Verbindung mit sehr konkreten Maßnahmen in den Verdachtsfällen, in denen eine Vertrauensbildung ohne Sondermaßnahmen versagt, setzt eine Interaktion zwischen den Staaten in Gang und dies übt Druck auf sie aus, auf einheitliche Standards hinzuarbeiten, die auch genügend Sicherheit zu gewährleisten fähig sind.

Ein entschlossenes Vorgehen des Sicherheitsrats ist in den Fällen einer nicht gerechtfertigten, ausdrücklich erklärten Kündigung der Bindung an das Nichtweiterverbreitungsverbot zu beobachten. In diesen Fällen schaffen die Resolutionen ein Sanktionsregime, das das Nichtweiterverbreitungsregime allein nicht enthält. In erster Linie gerade wegen der abstrakten Destabilisierung des Nichtweiterverbreitungsregimes stellt jede ungerechtfertigte Kündigung eine Friedensbedrohung dar, sodass die Sanktionen aus dem Friedenssicherungsrecht in solchen Fällen zur Verfügung stünden und die ausbrechenden Staaten mit solchen zu rechnen hätten.

bb) Das Problem des Umgangs mit am Nichtweiterverbreitungsregime nichtteilnehmenden Staaten

Weniger deutlich ist die Praxis des Sicherheitsrats gegenüber den drei Ländern, die nie dem Nichtweiterverbreitungsregime beigetreten sind. Dies ist ein in tatsächlicher Hinsicht eingeschränktes Problem der Nichtweiterverbreitung. Denn alle anderen Staaten haben sich ausdrücklich einer Bindung der Nuklearwaffenverbote unterworfen. Der Sicherheitsrat schafft keinen ausdrücklichen Vertragszwang zugunsten des Art. II NV-Vertrag. Der Sicherheitsrat rügt sogar nicht das Fernbleiben dieser drei Länder an sich. Jedoch kommt es zu einer praktischen Bindung, da der Erwerb der Nuklearwaffen als eine Friedensbedrohung einzustufen ist, auch wenn dies in der Resolution 1172 nur bei einer Gesamtbetrachtung zu entnehmen ist.

An dieser Stelle wird eine problematische Unterscheidung ersichtlich. Die Staaten, die dem Vertrag beigetreten sind, erfahren im Ernstfall früh die Zwänge der Sanktionen, etwa schon bei den ersten Anzeichen der Treuwidrigkeit ihres Verhaltens wie massiven Verstößen gegen die Verifikation. Da die Nichtvertragsstaaten nicht an eine umfassende Verifikation und an andere Elemente des Nichtweiterverbreitungsregimes gebunden sind, haben sie erst zu einem späteren Zeitpunkt mit Sanktionen zu rechnen, nämlich erst bei Offenkundigkeit ihrer Bestrebungen. Diese Unterscheidung scheint wenig gerechtfertigt zu sein und sie spricht eher dafür, dass die richtige Destabilisierung, die den Frieden unmittelbar genug zur Bejahung einer Friedensbedrohung gefährdet, erst in den positiven Anzeichen des Baus von Nuklearwaffen liegt.¹¹⁹⁴ Würde man dies so ansehen, nähme man dann erhebliche Destabilisierungen des Nichtweiterverbreitungsregimes hin, die dadurch verursacht werden, dass die Mitglieder des Regimes stets die fremden Verstöße ohne erhebliche Rechtsfolgen beobachten werden. Generalpräventiv würde dies die

¹¹⁹⁴ Zum Unmittelbarkeitskriterium siehe oben: S. 311 ff.

Durchsetzung des Nichtweiterverbreitungsregimes sehr beeinträchtigen. Denn würde man Verstöße gegen Eckregelungen sanktionslos hinnehmen, würden die restlichen Staaten weniger Vertrauen in die Durchsetzungsfähigkeit des Nichtweiterverbreitungsregimes haben. Staaten die missbräuchlich das Regime zum Bau von Nuklearwaffen nutzen wollen, wären dabei insoweit gefördert, als sie wüssten, dass ein solches missbilligenswertes Verhalten zumindest im Anfangsstadium risikofrei wäre.

Aber auch aus Gründen der Spezialprävention ist ein Einschreiten geboten. Denn die kontinuierlichen Verstöße gegen Eckpfeiler des Regimes indizieren ein Streben nach Nuklearwaffen und können anderes kaum erklärt werden. Die nichtvertragsstaaten haben keinen Anspruch auf einen entsprechenden Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime, bzw. auf eine gewisse Rücknahme des Letzteren ihnen gegenüber durch eine Sanktionslosigkeit der Verstöße. Jeder Verstoß und Vorbehalt bleibt missbilligenswert, wenn auch nicht mit Mitteln aus dem Friedenssicherungsrecht ahndungsfähig.

Die Destabilisierungswirkung des Nichtbeitretens wird dadurch abgemildert, dass es den anderen Staaten als Beteiligten am Nichtweiterverbreitungsregime plausibel gemacht werden kann, dass es sich hierin um ein Durchsetzungsproblem bzw. Problem der Durchsetzung einer nicht unumstrittenen Wirkungserstreckung von fremden Normen auf Staaten handelt, die nie diesen Normen zugestimmt haben. Diese Art und Weise, das Problem zu definieren, vermag zum Teil Verständnis bei den Mitgliedern des Nichtweiterverbreitungsregimes zu wecken. Dazu geht es hier allein um drei Staaten, deren Verhalten spätestens seit der letzten und endgültigen Ausbreitung, Bestätigung und Verfestigung des Nichtweiterverbreitungsregimes als Grundlage des Frieden in den neunziger-Jahren als rechtsbrüchig und nicht konform mit den Interessen der Staatengemeinschaft bezeichnet werden kann. Anders verursacht ein permanentes Verstoßen gegen Eckregelungen des Nichtweiterverbreitungsregimes und sogar der ausdrückliche Austritt zum Teil eine weiter gehende Destabilisierung. Denn sie stellen die

Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit des Nichtweiterverbreitungsregimes in Frage, was somit aus generalpräventiver Sicht sogar gefährlicher im Vergleich zum Nichtbeitreten zu Regime ist. Somit ist es trotz einer Bemühung um globale Erstreckung und Einhaltung des Nichtweiterverbreitungsregimes erklärbar, warum diese zwei Konstellationen unterschiedlich behandelt werden und es gerechtfertigt ist, dass Sanktionen bei Ländern, die am Nichtweiterverbreitungsregime unter dem Dach des NV-Vertrags beteiligt sind, unter Umständen früher ansetzen, als bei Ländern, die diesem Nichtweiterverbreitungsregime nie beigetreten sind.

Um jegliche Einwände wegen der gewissen Schlechterstellung der Vertragsparteien zu begegnen, ist jedoch erforderlich, dass die Staatengemeinschaft auch außerhalb der Praxis des Sicherheitsrats ständig die Missbilligung jeglicher Vorbehalte gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime bekräftigt.¹¹⁹⁵ Dies ist auch tatsächlich der Fall im Rahmen einer Vielzahl von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder im Rahmen der Schlussdokumente der Überprüfungskonferenzen zum NV-Vertrag.¹¹⁹⁶

Problematischer ist die praktische Rücknahme der Sanktionen gegenüber Indien und Pakistan.¹¹⁹⁷ In diesem Zusammenhang sind zwei Feststellungen von Relevanz. Zum einen wurden bei der Aufhebung der Exportverbote zumindest verbale Bemühungen unternommen, dies vom Zugeständnis eines Rechts auf Nuklearwaffen abzugrenzen. Zum anderen enthalten die Entscheidungen über Sanktionen auch Zweckmäßigkeitserwägungen, sehr ähnlich denjenigen, mit denen die Aufhebung der Exportverbote begründet wurde. Es ist mit dem Friedenssicherungsauftrag des Sicherheitsrats zu vereinbaren, in gewissen Konstellationen nicht einzuschreiten, um eine andere Option der Durchsetzung der Nichtweiterverbreitung, wie etwa einer Verhandlungsoption, zu erhalten. Empfehlenswert ist jedoch eine

¹¹⁹⁵ Zur Gefährlichkeit jedes Vorbehalts siehe oben: S. 109.

¹¹⁹⁶ Siehe oben: S. 70, besonders Fn. 144.

¹¹⁹⁷ Zum Abkommen zwischen Indien und den Vereinigten Staaten als konkretem Anlass siehe oben: S. 173 ff.

Vorgehensweise wie in den Resolutionen 825 und 1696, die eine deutliche Verurteilung ohne weitere Maßnahmen mit genügendem Spielraum für alle weiteren Handlungsoptionen darstellt. Dies eröffnet nach Außen die Position des Sicherheitsrats, mahnt ein entschlossenes Vorgehen an und trägt zur Schlichtung bei. Schließlich ist nicht zu vergessen, dass der Sicherheitsrat auch ein politisches Organ ist und gewisse Säumnisse zum Handeln darauf zurückgeführt werden können.

Abschließend vermag die Rücknahme der Sanktionen in tatsächlicher Hinsicht die hier abgeleiteten Grundsätze bei der Auslegung der Friedenssicherungsnormen für solche Konstellationen nicht in Zweifel zu ziehen. Demnach hat auch der Bau von Nuklearwaffen durch Nichtvertragsstaaten eine erhebliche destabilisierende Wirkung für das Nichtweiterverbreitungsregime, löst somit eine hinreichend absehbare und wahrscheinliche Gefahr für den Frieden aus und dadurch wird der Sicherheitsrat aus dem Friedenssicherungsrecht zum Handeln zumindest ermächtigt.

cc) Schwarzmarkt

In seinen Resolutionen und insbesondere in der Resolution 1540 verurteilt der Sicherheitsrat jede Unterstützung des Schwarzmarktes für weiterverbreitungsrelevante Technologien und Elemente.¹¹⁹⁸ Indem sich der Sicherheitsrat an alle Staaten mit dem Gebot der Verbesserung der Standards in den betroffenen Bereichen wendet, will er zur Bekämpfung des Schwarzmarktes beitragen. Dies kann immer noch unter dem Begriff der allgemeinen Prävention subsumiert werden, nämlich Maßnahmen gerichtet an alle Staaten zur tatsächlichen Verhinderung der Weiterverbreitung. Es wurde hier schon erörtert, dass in einer solchen Konstellation der Sicherheitsrat nicht ohne weiteres tätig werden und Maßstäbe festsetzen darf. Der langsame und mühsame Fortschritt der Verhandlungen über effektive Regelungen in diesem Teilbereich des

¹¹⁹⁸ So ausdrücklich Abs. 9 der Präambel der Resolution.; Zu einer Definition des Begriffs des Schwarzmarkts siehe oben: S. 361, Fn. 1066.

Nichtweiterverbreitungsregimes kann nur beschränkt als Grund für Maßnahmen des Sicherheitsrats genommen werden. Anders verhält es sich aber im Fall einer konkreten Gewissheit über die Beteiligung eines Staates am Schwarzmarkt. Dann stellt diese Beteiligung, soweit einem Staat zurechenbar, eine Friedensbedrohung dar. Dies wird in der Resolution 1540 angedeutet, da die Resolution aufgrund des Kapitels VII erlassen worden ist, und im dortigen Zusammenhang allein die Beteiligung an einer Weiterverbreitung, bzw. ihre Ermöglichung, als Anknüpfungspunkt für eine Friedensbedrohung Betracht kommen. Eine konkrete verbindliche Maßnahme aufgrund des Art. 41 UN-Charta, die allein mit einer unerlaubten Weiterleitung von Technologien zusammenhängen kann, ist in Abs. 13 des operativen Teils der Resolution 1874 zu finden. Da eine Weiterverbreitung auch durch Private ausgeführt werden kann, aber nur Staaten Adressaten einer Sicherheitsratsresolution wegen einer Friedensbedrohung nach Art. 39 UN-Charta sind, sind Kriterien für die Zurechenbarkeit erforderlich. Um rechtsmissbräuchliches Verhalten zu vermeiden, ist es erforderlich, dass eine Unterlassung genauso wie positives Tun geahndet wird. Es wurde schon ausgeführt, dass allein schon ein gewisses Entgegenstemmen bei den Verhandlungen zur Optimierung des Regimes besonders an dieser Stelle, über die es keine breite Einigung gibt, kaum konkrete Maßnahmen gegen einen Staat veranlassen kann und sich der Sicherheitsrat auch in seiner Praxis davor gehütet hat, die bestmöglichen Standards aufzudrängen.¹¹⁹⁹ Vielmehr kommt es bei der Beurteilung einer Friedensbedrohung auf eine Gesamtbetrachtung von unterschiedlichen Faktoren und Indizien an. Dies macht die Frage nicht einfacher, in welcher Konstellation die Grenze zur Friedensbedrohung überschritten ist und Maßnahmen gegen einen Staat vorgenommen werden können, der in der einen oder anderen Form den Schwarzmarkt unterstützt oder begünstigt hat. Eindeutig dürfte das Ergebnis bei einer vorsätzlichen Beteiligung oder Begünstigung des Schwarzmarktes ausfallen. Angesichts der mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbaren

¹¹⁹⁹ So zum Beispiel am Punkt der Multilateralisierung von sensitiven Technologien. Siehe oben: S. 219 ff.

Verbindung solcher Aktivitäten zu einer Weiterverbreitung von Nuklearwaffen und angesichts der Erschütterung des gesamten Nichtweiterverbreitungsregimes durch die Existenz und die Unterstützung eines solchen Schwarzmarktes dürfte jeder vorsätzliche Akt dann eine Friedensbedrohung darstellen. Schwierig sind gewisse Richtlinien für den Bereich der Fahrlässigkeit abzuleiten. Einerseits mindert das Fehlen eines Vorsatzes die Einstandspflicht. Andererseits wäre das Nichtakzeptieren angemessener Standards, soweit dies bei der Ermöglichung mitgewirkt hat, eine nach hiesiger Auffassung rechtfertigungsbedürftige Tatsache und begründet eine stärkere Einstandspflicht.¹²⁰⁰ Die Kumulation von Gefahren und der Existenz eines Schwarzmarktes und das Nichthandeln trotz Absehbarkeit der Risiken können sehr wohl eine massive destabilisierende Wirkung für das Nichtweiterverbreitungsregime haben. Bei einem konkreten Vorfall oder einer Gefahr können die Voraussetzungen des Art. 39 UN-Charta in einer solchen Konstellation erfüllt werden und es besteht aus heutiger Sicht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Sicherheitsrat Maßnahmen ergreift. Gegen das entdeckte pakistanische Netzwerk für Technologietransfer wurden keine Maßnahmen auf Seite des Sicherheitsrats ergriffen, was aber auch darauf zurückgeführt werden kann, dass die pakistanische Regierung die Gefahren eingesehen hat, Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Transfers eingeleitet hat und trotz der zum Teil vermuteten Kenntnis vom Netzwerk und der Beteiligung auch anderer hoher Regierungsbeamten insgesamt zufriedenstellend mit der Staatengemeinschaft kooperiert hat.¹²⁰¹ Im Übrigen geht der Sicherheitsrat aktiv gegen die Gefahr der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen an terroristische Vereinigungen vor und

¹²⁰⁰ Sowohl hier bei den Ausführungen zur Resolution 1540 als auch zu den vertraglichen Regelungen in Bezug auf den körperlichen Schutz siehe oben: entsprechend S. 385 ff. und S. 161 ff.

¹²⁰¹ Zu den unternommenen Ermittlungen und Maßnahmen zur Zerstörung des Netzwerks seitens Pakistans: *Squassoni, Sharon*, Closing Pandora's Box: Pakistan's Role in Nuclear Proliferation; *Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna*, The Iranian nuclear challenge, S. 262; zu einer Kooperationsbereitschaft Pakistans auf diesem Bereich vor der Aufdeckung des Netzwerks: *Pregenzer, Arian L.*, Securing Nuclear Capabilities in India and Pakistan, S. 124 ff.

konstituiert für die Staaten die allgemeine Pflicht eine solche Weiterverbreitung effektiv zu verhindern, indem sie in erster Linie Schwarzmärkte über relevante Technologien verhindern und gegen bestehende vorgehen.

dd) Sensitive Technologien

Des Weiteren spricht der Sicherheitsrat in seiner Praxis kein allgemeines Verbot von sensitiven Technologien aus. Lediglich in der Resolution 1887 wird zur Beschränkung der Nutzung von hochangereichertem Uran zur friedlichen Energiegewinnung aufgerufen.¹²⁰² Die Wirtschaftlichkeit dieser Nutzung bestimmter Technologien für friedliche Kernenergiegewinnung ist immer wieder in Frage gestellt worden.¹²⁰³ Indem der Sicherheitsrat dazu aufrief, erinnert er die Staaten daran, dass sie alles Zumutbare zugunsten der Nichtweiterverbreitung zu tun haben. Dies wird immer in einem Spannungsverhältnis mit dem Recht auf Nutzung nuklearer Technologien zu friedlichen Zwecken stehen.¹²⁰⁴ Das Ergebnis dieses Spannungsverhältnisses ist kein definitives Verbot bestimmter Technologien, sondern eine gerechte Abwägung dieser entgegengesetzten Interessen und führt in erster Linie zu einer Rechtfertigungslast für die Staaten, die sehr gefährliche Technologien unbedingt vollkommen eigenständig nutzen wollen.¹²⁰⁵ Genau diese Logik schließt sich der Sicherheitsrat hinsichtlich der Nutzung von hochangereichertem Uran an. Da Produkte dieser Nutzung weiternutzbare und weiterverbreitungsanfällige Abfallstoffe wie waffenfähiges Plutonium sind und angesichts der zum Teil bestrittenen wirtschaftlichen Erträglichkeit, spricht der Sicherheitsrat seine Ansicht aus, dass für die Staaten der Verzicht auf diese Nutzung zumutbar ist. Dies ist der Sinn und Zweck des Aufrufs aus der Resolution 1887.

¹²⁰² Abs. 25 des operativen Teils der Resolution 1887.

¹²⁰³ So etwa in Bezug auf die Nutzung von Plutonium zur friedlichen Kernenergiegewinnung: *Wilmshurst, M. J.*, Reforming the Non-Proliferation System in the 1980s, S. 33 ff.

¹²⁰⁴ Siehe oben: 79 und 240 f.

¹²⁰⁵ Siehe oben: S. 219 ff.

Dieses Ergebnis lässt sich nicht auf alle sensitiven Technologien übertragen. Denn auch für die Nutzung von leicht angereichertem Uran für friedliche Zwecke sind etwa Anreicherungsanlagen erforderlich. In Bezug auf solche könnte man die Rechtfertigungslast nur anders ausrichten, nämlich die alleinige Nutzung im Vergleich mit einer multilateralen Nutzung oder einem Bezug der Brennstäbe von fremden Anbietern abwägen. Sogar dies macht der Sicherheitsrat nicht. Er bejaht die grundsätzliche Gleichberechtigung bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Bezug auf jegliche Anlagen.¹²⁰⁶ Die einzige Bedingung, an die der Sicherheitsrat die Berechtigung zur Nutzung von Anreicherungsanlagen anknüpft, ist die verlässliche Verifizierung der Nutzung.¹²⁰⁷

Eindeutig erkennt der Sicherheitsrat weitgehend solchen Staaten das Recht auf die Nutzung von sensitiven Technologien ab, die schon schwerwiegend gegen Regelungen des Nichtweiterverbreitungsregimes verstoßen haben. Das Abschreiben dieses Rechts in solchen Fällen, dient zunächst der Sicherung der Ziele der Nichtweiterverbreitung und hat einen vorläufigen Charakter, bis das bestimmte Land wieder Vertrauen im erforderlichen Maße aufgebaut hat. Dies ist ein berechtigtes Interesse der Staatengemeinschaft, wie es schon erörtert wurde, und kann somit auch nicht als eine unzulässige Ungleichstellung als unvereinbar mit der UN-Charta zurückgewiesen werden.¹²⁰⁸ Das Kriterium eines ausreichend gewichtigen Verstoßes ergibt sich aus den gewissen Mindestanforderungen an Relevanz des Verstoßes zur Gefahr für die Friedenssicherung. Ein solcher Verstoß ist anzunehmen, wenn Ecksteine der Verifikation oder der Exportkontrollen verletzt worden sind und ein Vorsatz dadurch indiziert ist, dass eine fahrlässige Verletzung nach Art und Reichweite des Verstoßes kaum denkbar ist und eine

¹²⁰⁶ So häufig ausdrücklich in den Resolutionen an den Iran: Abs. 2 der Präambel der Resolutionen 1696, 1737, 1747, 1803.

¹²⁰⁷ Zum beschränkten Charakter des Gebots der Suspendierung der Urananreicherung in Abs. 2 lit. a) des operativen Teils der Resolution 1737 siehe oben: S. 365 ff.; auch im Fall des Irak: S. 346

¹²⁰⁸ Zur einer Pflicht zur Bemühung nach best möglicher Begünstigung der Nichtweiterverbreitung in diesem Zusammenhang siehe oben: S. 222; Zur Einsichtigkeit zur vorläufigen Einstellung der Nutzung zum Zwecke der verlässlichen Verifikation siehe oben: S. 172 f.

Wiedergutmachung im Sinne einer schnellen Beseitigung bzw. volle Offenlegung und Transparenz zur Bildung des erschütterten Vertrauens ausbleibt. Das Verhalten Iraks und Irans, womit die entsprechenden Resolutionen an diese Länder begründet werden, erfüllt diese Kriterien. Das Maß des Erforderlichen für eine erfolgreiche Vertrauensbildung kann, wie schon ausgeführt, über das Gebot der bloßen Einhaltung des Nichtweiterverbreitungsregimes hinausgehen. Um Vertrauen zu bilden, was auch schwieriger sein kann, als ein solches aufrechtzuerhalten, können solche Länder manchmal in Pflicht genommen werden, Einschränkungen für eine längere Zeit bis zur Gleichstellung aufrechtzuerhalten. Die Grenzen dürften sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und aus dem Verbot der Willkür ergeben. Billigenswert in dieser Hinsicht ist die Praxis des Sicherheitsrats solche Fälle dauerhaft zu verfolgen. Eine entsprechende Begründung bezüglich der Entscheidung der Aufrechterhaltung oder Suspendierung der Maßnahme erscheint auch in diesem Zusammenhang geboten. Die Maßnahmen gegenüber dem Irak konnten auch ein Jahrzehnt nach dem Golfkrieg und nach der Entdeckung der Verstöße rechtmäßig auch nach den hier angeführten Kriterien aufrechterhalten werden, da Irak nie versäumnisfrei mit den Inspektoren kooperiert hat, was so immer wieder in den Resolutionen ausdrücklich festgestellt wurde.

Ähnlich verhält sich auch die Ablehnung der Beteiligung an einer Multilateralisierung von sensitiven Technologien zugunsten des Aufbaus eigener Anlagen hinsichtlich des Risikos, den Anwendungsbereich des Kapitel VII der UN-Charta zu eröffnen und entsprechend für ein eigenes Verhalten sanktioniert zu werden. Dies vermag ein erstes Indiz für das Streben nach Nuklearwaffenkapazitäten darstellen. Berücksichtigt man die Umstände, dass auch andere NNWS heutzutage allein sensitive Technologien betreiben und dass keine allgemeine Einigung darüber besteht, dass solche zukünftig nur in multilateralisierter Form aufzubauen und zu betreiben sind, müsste man den Schluss ziehen, dass lediglich das Streben nach einem alleinigen nationalen Betreiben solcher Technologien nicht verwerflich genug ist und keine Friedensbedrohung zu begründen

vermag.¹²⁰⁹ In Gesamtbetrachtung mit anderen Umständen, die einen Verdacht bekräftigen, kann dies aber für die Annahme einer Friedensbedrohung beitragen.

ee) Für die Nichtweiterverbreitung externe Indizien in der nichtweiterverbreitungsrelevanten Praxis des Sicherheitsrats

Weitere Indizien können auch außerhalb des Nichtweiterverbreitungsregimes gefunden werden, wie z.B. die Sicherheitslage eines Landes besonders bei ersichtlich feindseliger Einstellung gegenüber einem Nachbarland oder das Vorliegen sonstiger politischer Spannungen. Um die Friedensbedrohung mit der Weiterverbreitungsgefahr zu begründen, bedarf es aber auch dann, unter Berücksichtigung der Praxis des Sicherheitsrats, einer direkteren Anknüpfung mit dem Nichtweiterverbreitungsregime. Als nichtweiterverbreitungsfremde Faktoren hat der Sicherheitsrat bisher zwei Umstände berücksichtigt – einen vorherigen Übergriff auf einen anderen Staat oder eine aggressive Eistellung zu den Nachbarländern verbunden auch mit Diskriminierungen und die Bereitschaft zum Begehen von schweren Menschenrechtsverletzungen, wie in den Resolutionen an den Irak unter Hinweis auf den irakischen Übergriff auf Kuwait und in der Resolution 418 an das südafrikanische Regime der Apartheid, und die Gefahr einer nicht ausreichenden Bekämpfung des Terrorismus, auf die der Sicherheitsrat bei der Begründung der Resolutionen 1441, 1540 und 1887 Bezug nimmt.¹²¹⁰

¹²⁰⁹ Dazu, dass ein Verbot des Erwerbs von sensitiven Technologien durch neue Länder, die sie noch nicht haben, eine Vertiefung der Diskriminierung darstellte und das Nichtweiterverbreitungsregime auch erheblich destabilisieren kann, siehe oben: S. 60.

¹²¹⁰ Zu der Bezugnahme auf den Übergriff des Iraks auf Kuwait und ihrer Bedeutung, wie hier herausgearbeitet, siehe oben: S. 335 ff.; zur Begründung mit einem aggressiven Verhalten gegenüber Nachbarstaaten in Verbindung mit einer Bereitschaft zu massiven Menschenrechtsverletzungen, was unter anderem auch eine Bereitschaft des Einsatzes von nuklearen Waffen indiziert: Abs. 1 und 2 der Präambel der Resolution 418; zu den Hinweisen auf der Gefahr der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen an terroristische Vereinigungen: Abs. 9 der Präambel der Resolution 1441; Abs. 8 ff. der Präambel der Resolution 1540; Abs. 18 der Präambel der Resolution 1887.

ff) Die Rolle der Verifikation

In den Resolutionen des Sicherheitsrats ist die Verifikation der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen einer der wichtigsten Drehpunkte. Sie wird wie andere Verpflichtungen durch den Sicherheitsrat abstrakt unterstützt. So wird in der Resolution 1887 zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls der IAEA aufgefordert. Hier wurde schon der Schluss gezogen, dass daraus keine echte Verpflichtung für die Staaten entsteht. Sehr viel Druck wird auf die Staaten jedoch dadurch ausgeübt, dass der Sicherheitsrat die Verifikation und ihre Ermöglichung als das maßgebliche Kriterium für die Beurteilung im Hinblick auf Nuklearwaffenbestrebungen nimmt. Sogar im Fall Irans wird nicht maßgeblich an der offensichtlichen Beteiligung an einem unkontrollierten Transfer von Technologien und an den geheimen Aufbau von Urananreicherungsanlagen angeknüpft. Das sind missbilligenswerte Umstände die das Vertrauen erschüttern und sicherlich in einem geeigneten Fall auch allein Anknüpfungspunkt einer Friedensbedrohung sein können. Der Sicherheitsrat stellt aber auf die fehlende Verifikation ab. Er knüpft maßgeblich an die Stellungnahme der IAEA dazu an, inwieweit die Nichtweiterverbreitung im konkreten Zeitpunkt gewährleistet werden kann.

Besonders für Staaten, die einmal den Verdacht auf sich gelenkt haben, ist eine verlässliche Verifikation der Eckstein einer Vertrauensbildung. Dies kann aus sämtlichen Resolutionen an Irak, Iran und Nordkorea entnommen werden. Dabei bringt der Sicherheitsrat deutlich zum Ausdruck, dass er die Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll INFCIRC 540 für angemessen und für die unausweichliche Grundlage für die Beseitigung der Lage einer vorliegenden Friedensbedrohung hält.

Betrachtet man den abstrakten Aufruf und die konkrete Praxis der Konstituierung des Zusatzprotokolls zur Bedingung der Befriedung und des Wegfallens von Sanktionsmaßnahmen zusammen, kann der Praxis des Sicherheitsrats die Botschaft an alle Staaten entnommen werden, sie sollen

das Zusatzprotokoll als eine angemessene Beschränkung und Kontrolle annehmen und beachten, um auf der sicheren Seite hinsichtlich der Nichtweiterverbreitung zu sein und sich nicht in die Lage eines Verdachtes zu begeben, mit allen negativen Konsequenzen, die daraus resultieren.

gg) Fehlverhalten der Nuklearwaffenstaaten

Die bisherige Praxis des Sicherheitsrats enthält nur wenige Indizien bezüglich der Behandlung eines Fehlverhaltens seitens eines Nuklearwaffenstaates bei dem Umgang mit Nukleartechnologien und Nuklearwaffen. Die Verpflichtungen der NWS werden gleich mit diesen der NNWS in der Resolution 1887 erwähnt und bekräftigt.¹²¹¹ Auch die Bedeutung von Sicherheitsgarantien ist stets betont worden.¹²¹² Es wurde schon ausgeführt, dass die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens der NWS genauso das Nichtweiterverbreitungsregime erschüttern kann, wie Rechtsbrüche durch die NNWS. Die NWS können nicht mehr einen so eindeutigen Entwicklungssprung schaffen, wie die Entwicklung von Nuklearwaffen bei bisheriger Abwesenheit solcher. Sie können aber sehr wohl fast ähnliches Aufsehen erregen durch die Entwicklung und das Testen von neuen Nuklearwaffen und Verkündung von breiten Sicherheitsdoktrinen, die die Bedeutung der Nuklearwaffen nicht minimieren, sondern gerade betonen. Die Gefährdung des gesamten Nichtweiterverbreitungsregimes kann auch stillschweigend durch das bloße Nichtverhandeln in Richtung einer Abrüstung, bzw. durch die evidente Untätigkeit oder nicht genügende Bemühungen auf diesem Feld herbeigeführt werden. Es ist sehr zweifelhaft, ob die NNWS bei einer solchen Evidenz das Nichtweiterverbreitungsregime aufrechterhalten würden. Dies ist besonders gravierend allein schon vor dem Hintergrund, dass jede auch partikuläre Nichtweiterverbreitungsverpflichtung einen Gewinn für den Frieden ist und auch dann aufrechterhalten werden soll.

¹²¹¹ So Abs. 6 des operativen Teils der Resolution; so auch zur Verpflichtung zur Abrüstung: Abs. 5 des operativen Teils der Resolution 1887 und Abs. 8 des operativen Teils der Resolution 984.

¹²¹² Dazu in den Resolutionen 255, 984 und 1887 siehe oben: S. 322 ff. und 388 ff.

Vielmehr würde dies ein Wechsel im Konsens über die Gestalt der Nichtweiterverbreitung bedingen, bei dem das Risiko einer Kettenreaktion erheblich steigt, nämlich die Gefahr, dass jetzige NNWS den Konsens über die Aufrechterhaltung des Verzichts auf eigene nukleare Aufrüstung aufgeben. Die langsamen Abrüstungsfortschritte sind immer wieder als problematisch angesehen und kritisiert worden, jedoch dürfte eine generelle Untätigkeit wegen gewisser Fortschritte auf diesem Bereich und wegen des Fehlens einer generellen Zurückweisung der Abrüstung kaum vorhanden sein.¹²¹³ Gefährlicher und entscheidender für eine Friedensbedrohung sind daher explizite Ablehnung konkreter Abrüstungsvorhaben, die Betonung der Bedeutung der Nuklearwaffen in Sicherheitskonzepten bzw. Tests, die eine aggressive Entwicklung von Nuklearwaffen indizieren.

Problematischer ist auch das Ergreifen von Maßnahmen gegen die Nuklearwaffenstaaten. Dies dürfte an dem Vetorecht des betroffenen Staates im Sicherheitsrat scheitern. Dies ist ein tatsächliches Hindernis für die Unterstützung des Nichtweiterverbreitungsregimes auf diese Art und Weise und für die Durchsetzung der Friedenssicherung mittels des Kapitel VII der UN-Charta. Ohne die Debatte über die Rechtfertigung der Vetorechte und ihre Reformbedürftigkeit hier aufzugreifen, kann festgestellt werden, dass die Gründe extern für die Nichtweiterverbreitung und Friedenssicherung sind, weshalb bisheriges Fehlverhalten von NWS nie geahndet worden ist und durch Sanktionen kein Versuch unternommen worden ist, ein solches zu korrigieren. Die hier angedeutete Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschriften. Sie entspricht auch der Intention des bisherigen Tätigwerdens des Sicherheitsrats gegenüber NNWS und berücksichtigt die Gleichstellung aller Staaten vor dem Friedenssicherungsrecht und die entsprechend daraus folgenden Verpflichtungen. Durch derartige Feststellungen können die Maßnahmen des Sicherheitsrats nicht ersetzt werden und sie ermächtigen keinen Staat zu einer bestimmten Handlung. Die Feststellung, dass die juristischen Voraussetzungen einer Norm, nämlich

¹²¹³ Zu den Fortschritten siehe oben: S. 188 ff.

eines Tatbestandes, erfüllt sind, kann, auch wenn eine Einigung und konkrete Maßnahmen auf der Rechtsfolgenreise kaum absehbar sind, für eine Transparenz des Rechts sorgen und den Druck auf die NWS erhöhen, ihre Verpflichtungen zu beachten und nicht in verwerflicher Weise die Interessen der Nichtweiterverbreitung und Friedenssicherung zu gefährden.

n) Exkurs zur Auslegung und Bedeutung von Sicherheitsratsresolutionen mit einer „calls upon“-Aufforderung

Abschließend seien hier einige Anmerkungen zur Auslegung der Sicherheitsratsresolutionen gemacht.¹²¹⁴ Umstritten und nicht eindeutig ist die Auslegung von Resolutionen, wenn der Sicherheitsrat mit dem Ausdruck „calls upon“ zu einem bestimmten Verhalten auffordert. Weil die Resolutionen nicht allein als juristische Texte vorbereitet werden, sind ihre Aussagen häufig zweideutig.¹²¹⁵ Zum Teil wird behauptet, dass dieser Ausdruck eine verbindliche Verpflichtung für den Adressaten schafft.¹²¹⁶ Dabei wird auf eine lexikalische Auslegung verwiesen, insbesondere auch darauf, dass in den spanischen Übersetzungen das Wort „*exhorta*“ benutzt werde, das wiederum näher an der Bezeichnung für einen verbindlichen Befehl käme.¹²¹⁷ Dies allein vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere setzen andere Autoren genau ein entsprechendes Wort im Englischen „*exhortatory*“ einem verbindlichen Handeln entgegen.¹²¹⁸ Auch die von Fry angeführte Praxis vermag nicht zu überzeugen.¹²¹⁹ Vielmehr wird nicht eindeutig klar, auf welche Verpflichtungen im Rahmen der Resolution 1696 der US-amerikanische Vertreter im Sicherheitsrat Bolton konkret Bezug

¹²¹⁴ Zu Besonderheiten bei der Auslegung von Resolutionen und näher zu den Auslegungsmethoden: Wood, Michael C., The Interpretation of Security Council Resolutions, S. 85 ff.

¹²¹⁵ So Wood, Michael C., The Interpretation of Security Council Resolutions, S. 80 ff., besonders S. 82; zur Zweideutigkeit des Ausdrucks „calls upon“ in der Praxis des Sicherheitsrates: Keating, Colin u.a., Security Council Action under Charter VII, S. 9.

¹²¹⁶ Fry, James D., Dionysian Disarmament, 229 ff.

¹²¹⁷ Fry, James D., Dionysian Disarmament, S. 231 f.

¹²¹⁸ Keating, Colin u.a., Security Council Action under Charter VII, S. 9.

¹²¹⁹ Fry, James D., Dionysian Disarmament, S. 230 f.

nimmt.¹²²⁰ In dieser Resolution gibt es zumindest eine Verpflichtung, die mit dem Wort „*demands*“ anfängt, das deutlicher eine bindende Wirkung zum Ausdruck bringt. Viele andere Vertreter in derselben Sitzung nehmen unter Behauptung einer Verbindlichkeit der Resolution allein auf diese eine Verpflichtung zur vorläufigen Einstellung der Anreicherung Bezug.¹²²¹ Auch die Aussage des amerikanischen Botschafters *Wolff* im Zusammenhang mit dem Erlass der Resolution 1737 nimmt Bezug allein auf Klauseln der Resolution, die mit dem Einleitungswort „*decides*“ beginnen.¹²²²

Hier wurden Aufforderung an mehreren Stellen in diesem Kapitel als nur begrenzt verbindliche Klauseln angesehen. Aufforderungen, die mit dem Einleitungswort „*calls upon*“ eingeleitet werden, stellen keine „*self-executing*“-Verpflichtungen dar, die so erzwungen werden können. Dies zeigt auch die Praxis des Sicherheitsrats. Im Zusammenhang mit der Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen wären die Aufforderungen des Sicherheitsrats streng verbindlich, bedürfte es z.B. heutzutage keine Ratifikation des CTBT-Vertrages. Dieser gälte schon kraft des Abs. 7 der Resolution 1887. Beziehungsweise könnte der Sicherheitsrat Sanktionen gegen einen jeden Nichtvertragsstaat ergreifen und auf diese Weise dem Vertrag Geltung verschaffen. Ein so extensives Agieren des Sicherheitsrats wird soweit ersichtlich von keinem Staat und von keinem Vertreter der Literatur behauptet.

Der wirkliche Charakter und Sinn solcher Aufforderungen ist darin zu sehen, dass sie Programmsätze darstellen. Sie sind insoweit offene Regelungen. Nicht jedes Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch dar. Sie zeichnen den Weg, den der Sicherheitsrat wählt um gewisse Ziele zu

¹²²⁰ So der US-amerikanische Vertreter *Bolton* in der Sitzung des Sicherheitsrates vom 31.07.2006, S/PV.5500, S. 3.

¹²²¹ So in der Sitzung des Sicherheitsrates vom 31.07.2006, S/PV.5500: der britische Vertreter *Sir Jones Parry*, S. 4; der russische Vertreter *Churkin*, S. 5; der damalige Sicherheitsratspräsident *De la Sblière* als Vertreter Frankreichs, S. 7.

¹²²² Der US-amerikanische Vertreter *Wolff* in der Sitzung des Sicherheitsrates vom 23.12.2006, S/PV.5612, S. 4, zitiert von *Fry* in: *Fry, James D.*, *Dionysian Disarmament*, S. 230; so wird dort überwiegend auf die Abs. 3 ff. des operativen Teils der Resolution Bezug genommen, und nicht auf Abs. 8, 2. HS und Abs. 10, 17 derselben Resolution, die das Einleitungswort „*calls upon*“ enthalten.

erreichen, wie beispielsweise die Förderung und Sicherung hoher Maßstäbe und Niveaus der Nichtweiterverbreitung. So sind etwa die Regelungen der Resolution 1887 zu betrachten. Noch deutlicher kommt dies in der Resolution 1540 zum Ausdruck, die explizit auf das VII. Kapitel der UN-Charta gestützt wird und viele verbindlichen Regelungen, eingeleitet mit dem Wort „*decides*“ enthält. Nichtsdestotrotz nimmt der Sicherheitsrat bei den zwei den Konturen nach sehr unscharfen Regelungen der Abs. 8 f. der Resolution 1540 die Verbindlichkeit in gewissen Maßen zurück. Dadurch vertranspariert der Sicherheitsrat seine Ansicht für nötige Maßnahmen. Es ordnet sie aber nicht unmittelbar an.

Fraglich bleibt, ob solche Aufforderungen und Anmahnungen dann einen juristischen Wert haben oder sie mit absolut unverbindlichen politischen Proklamationen gleichzusetzen sind. Die richtige Bedeutung dieser Richtlinien zeigt sich bei Verstößen dagegen. Der Sicherheitsrat gibt den Adressaten in der Regel die Möglichkeit, freiwillig die Maßnahmen zu ergreifen. Diese können auch alternative Lösungen entwickeln. Wäre eine Aufforderung auf Vertrauensbildung gerichtet und wäre darin ein Weg der Vertrauensbildung zitiert, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich der Sicherheitsrat auch mit einem anderen Weg der Vertrauensbildung zufrieden gibt. Würde eine letzte Möglichkeit nicht ergriffen und würden weder die vorgegebenen noch äquivalenten Maßnahmen vorgenommen, dann erlässt der Sicherheitsrat verbindliche Maßnahmen. So etwa im Fall Irans, bei dem der Sicherheitsrat zunächst die Zeit für eine einvernehmliche Lösung gewährte und seine Ansicht zu einer solchen in der Resolution 1696 zum Ausdruck brachte. Das Nichtbefolgen ohne eine gleichwertige Lösung führte zu den verbindlichen Maßnahmen der Resolution 1737 mit unmittelbarer Wirkung. So haben auch die Maßnahmen aus der Resolution 1887 keine unmittelbare Wirkung. Sie indizieren aber die Bereitschaft des Sicherheitsrats bei Untätigkeit in konkreten Fällen an die dort aufgezählten Umstände und Förderungspflichten Maßnahmen anzuknüpfen. Wer aber die gebotenen Maßnahmen ergreift, kann dadurch die Wahrscheinlichkeit minimieren und beinahe ausschließen, einen Verdacht der Unterstützung von

Weiterverbreitungen auf sich zu ziehen. Die Verbindlichkeit dieser Klauseln folgt im Endeffekt aus dem psychologischen Druck der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit unmittelbar verbindlicher Maßnahmen durch den Sicherheitsrat, wenn eine Bedrohung für den Frieden gegeben ist und dem Handlungsbedarf für den Sicherheitsrat nicht durch Ergreifen der gebotenen und verlangten Maßnahmen vorgebeugt worden ist.¹²²³

V. Militärische Gewaltanwendung bei der Bekämpfung von Nuklearwaffen

1. Beschränkungen des Besitzes an Nuklearwaffen durch die Ermächtigung zu einem rechtmäßigen Einsatz von Gewalt

Eine weitere Einschränkung der Nuklearwaffen und nuklearwaffenrelevanter Technologien kann sich aus rechtlichen Normen ergeben, die eine Gewaltanwendung rechtfertigen und einen oder mehrere Staaten dazu ermächtigen. Die rechtmäßige Anwendung von Gewalt stellt nicht nur eine tatsächliche Schranke dar, sondern auch eine Rechtliche. Das Recht auf atomare Aktivitäten endet dort, wo ein oder mehrere Staaten ermächtigt oder sogar in tatsächlicher Hinsicht gezwungen werden, aus diesem Anlass eine Intervention unter Einschluss von Gewalt zur Unterbindung der entsprechenden Aktivitäten durchzuführen, und das Recht diesen Zwang dadurch anerkennt, dass es das Interesse der betroffenen Staaten durch Anerkennung eines Rechtfertigungsgrundes für die Anwendung von Gewalt legitimiert. Die Gewalt an sich ist nicht mehr als ein Zwangsmittel. Jedoch schränkt die Erlaubnis zur Gewalt, die neben dem Recht jedes Staates auf freie Entwicklung von Nukleartechnologien steht, das Letztere im Wege einer Rechtskollision ein und sie wird zu einer seiner rechtlichen Schranken.

¹²²³ Zu einer Aussage des Sicherheitsrats in dieser Richtung, siehe oben: S. 388 ff.

An dieser Stelle zeigt sich ein weiteres Mal der Zusammenhang zwischen Friedenssicherung und Nichtweiterverbreitung. Zum einen wirkt die Friedenssicherung auf der Tatbestandsseite als Schranke für die Verbreitung von nuklearen Technologien, nämlich überwiegend als Verbot für einen unkontrollierten und mit Bezug auf die Nuklearwaffen zu weiterverbreitungsanfälligen Transfer.¹²²⁴ Zum anderen sind unterschiedliche Verstöße gegen die Weiterverbreitungsgebote ein Anknüpfungspunkt für Maßnahmen im Rahmen des Friedenssicherungsrechts. Die schärfste Maßnahme auf der Rechtsfolgenseite der Friedenssicherungsnormen ist die legalisierte Anwendung von Gewalt gegen den rechtsbrüchigen Staat.

Anzuerkennen ist, dass dort, wo eine Ermächtigung zur Gewaltanwendung eröffnet ist, jedenfalls eine Friedensbedrohung und die Kompetenz des Sicherheitsrats zum Tätigwerden nach Kapitel VII der UN-Charta gegeben sein werden. Die Ausführungen in diesem Kapitel der Arbeit widersprechen den obigen Ausführungen nicht. Da die Anwendung von Gewalt eine sehr einschneidende Maßnahme ist, werden in der Regel die Fälle der berechtigten Anwendung von Gewalt enger als die oben genannten Fälle der Friedensbedrohung sein, in denen zunächst weniger gravierende Maßnahmen durch Eröffnung des Anwendungsbereichs des Kapitel VII der UN-Charta ermöglicht werden.

¹²²⁴ So zur Bestätigung der Verpflichtungen aus dem vertraglichen Regime und sogar zu ihrer Fortentwicklung und Lückenfüllung, wie durch die Verpflichtungen an Nordkorea nach erklärter Kündigung, Verpflichtung an Iran zur Fortsetzung der vorläufigen Einstellung des Urananreicherungs, Verpflichtungen zur Einhaltung von Kontrollen nach INFCIRC 540 und zur Gewährleistung eines effektiven körperlichen Schutzes, siehe die Ausführungen zu den Resolutionen an Iran, Nordkorea und zur Resolution 1540 oben: S. 361 ff., 376 ff. und 385 ff.

2. Gewaltverbot und seine Reichweite

a) Geschichtliche Entwicklung des Gewaltverbotes

Die modernen Staaten definierten sich von ihrer Entstehung her mit ihrer Souveränität als effektives Herrschaftsgebilde.¹²²⁵ Dies änderte sich auch nicht, als sie zu Nationalstaaten wurden, die auf einem gesellschaftlichen Vertrag basierten. Dieser sah vor, dass lediglich die berechtigten Parteien dieses Vertrages, nämlich die Bürger, an Entscheidungen, wie auch dem Beschluss auf nationaler Ebene über das Führen oder die Nichtbeteiligung an einem Krieg, zu beteiligen sind. Bis in die Ära der Nationalstaaten galten weiterhin sogar sehr weit gefasste Souveränitätskonzepte, die den Souveränitätspanzer jedes Staates so weit ausbauten, dass kaum absolute Rechtssätze in der völkerrechtlichen Rechtsordnung denkbar waren.¹²²⁶ Es blieb damals immer mindestens ein nationaler Vorbehalt, an einem Rechtssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr in der bisherigen Form halten zu müssen und seine Verbindlichkeit suspendieren und beenden zu können. Am Beispiel des Gewaltverbotes bedeutete dies ein *ius ad bellum* im Sinne eines freien Rechtes zur Kriegsführung oder zumindest die Möglichkeit jedes Staates für sich neue Ausnahmen zum Gewaltverbot zu schaffen, was auf das Gleiche hinauslaufen würde.¹²²⁷ In dieser Arbeit wurde schon ausgeführt, dass solchen weiten Souveränitätsauffassungen eine Interdependenz innerhalb der Staatengemeinschaft entgegensteht, die sehr wohl Normen zu begründen vermag.¹²²⁸ Somit gelten die hier erwähnten

¹²²⁵ Zum späten Mittelalter als die „Geburtsstunde“ des modernen Staates: *Grewe, Wilhelm G.*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 195; zu den Charakteristika der Souveränität, wie eine absolute Unabhängigkeit des Staates und Unbeeinflussbarkeit von Außen: ebenda, S. 198; *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 37; *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, S. 25 ff.

¹²²⁶ *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 37 und 40; mit Bezugnahme auf einen Naturzustand des „Krieges aller gegen alle“ und zu einem daraus folgenden Zweifel der Existenz völkerrechtlicher Normen: *Grewe, Wilhelm G.*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 409 f.; *Graf Vitzthum, Wolfgang*, Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft, S. 49, 53.

¹²²⁷ *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 37 und 40; *Graf Vitzthum, Wolfgang*, Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft, S. 53.

¹²²⁸ Etwa zur Erstreckung der Wirkung von *ius cogens*-Rechtssätzen siehe oben: 273 ff.

Souveränitätsmodelle in dieser weiten Form nicht mehr.¹²²⁹ Was man aber hier zunächst festhalten kann, ist die Erkenntnis, dass ein Streben nach Souveränität für die Staaten inhärent, natürlich und selbstverständlich ist. Dies gilt auch für das Opfern von Handlungsfreiheit im Außenverhältnis.

Wegen der souveränitätsbedingt geminderten Bereitschaft der Staaten, sich absoluten Verboten wie einem umfassenden Gewaltverbot zu unterwerfen, kannte die Völkerrechtsgeschichte, wie schon ausgeführt, sehr wohl auch Zeiten eines weiten *ius ad bellum* als Recht auf freie Kriegsführung.¹²³⁰ In solchen Zeiten hat man nicht nur schreckliche humanitäre Krisen erfahren, sondern die Staaten sind sich bewusst geworden, dass keiner von ihnen sich unter der Geltung des *ius ad bellum* sicher fühlen kann. In diesem Zusammenhang konnte von Stabilität und Berechenbarkeit der Mitexistenz in der Staatengemeinschaft gar nicht die Rede sein. Darauf hat die Rechtswissenschaft mit dem Versuch einer ersten Beschränkung der freien Kriegsführung durch die Lehre des gerechten Krieges geantwortet.¹²³¹ Daher kann an dieser Stelle gefolgert werden, dass der folgende logische Syllogismus auf einfacher menschlicher Erfahrung beruht: Eine Staatengemeinschaft unter dem Recht auf freie Kriegsführung ohne Beschränkungen für die zulässigen Gewaltanwendung ist zu Instabilität und Unberechenbarkeit verurteilt.. Diese Erfahrung findet ihre Fortentwicklung auch im Scheitern der Lehre des gerechten Krieges, ein friedliches Zusammenleben der Völker zu gewährleisten und im daran sich logisch anschließenden Versuch der Staaten das Gewaltverbot nach dem Schrecken der zwei Weltkriege immer weiter bis zu einem umfassenden

¹²²⁹ *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, S. 103 ff., 106; zum Überblick über die Souveränitätsmodelle bis in die zweite Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts: *Hobe, Stephan*, Der offene Verfassungsstaat, S. 38 ff., 49 ff. und 68 ff.; zur Tendenz der Relativierung der Nationalstaatlichkeit: ebenda, S. 446.

¹²³⁰ *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/3, S.817f.; *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 37 und 40; *Graf Vitzthum, Wolfgang*, Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft, S. 53.

¹²³¹ Zu den Wandlungen der Lehre vom gerechten Kriege und zu den ersten wissenschaftlichen Ansätzen für einen beschränkten Gründekatalog schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bei *Hugo Grotius* (1583-1645): *Grewe, Wilhelm G.*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, S. 240 ff. und 254 ff.; zu der Fortentwicklung bis zur Schaffung der UN-Charta- *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I/ S. 819 ff.; kurzer Darstellung dieser Schritte, mit weiteren Nachweisen: *Doehring, Karl*, Völkerrecht, S. 245.

Gewaltverbot wie in Art. 1 des Briand-Kellogg-Paktes und in Art. 2 IV UN-Charta bei der Schaffung der UN-Charta zu erweitern. Die Zusammenhänge – „Ohne Gewaltverbot gibt es Instabilität und Übermaß an Kriegen, was allen Staaten Leid ist und kein Mitglied der Staatengemeinschaft so haben will“ und „Unter der Geltung eines möglichst weiten Gewaltverbotes steigen erheblich die Chancen für Stabilität der Völkergemeinschaft und für ein friedliches Zusammenleben der Staaten“ – stellen in erster Linie Naturrecht dar. Dies sind nämlich vorgegebene Zusammenhänge, Axiome, die auf der Erfahrung der Menschheit beruhen und so von einem Menschen nur erkannt werden können, ohne dass sie sich durch den Menschen ändern oder beeinflussen lassen. Sie sind unabhängig vom Umstand, ob die Staaten ein sehr umfassendes Gewaltverbot als geltendes Völkerrecht haben wollen, oder nicht, und ob sie ein solches in das positive Recht aufgenommen haben. Dass sich die Menschen in den souveränen Staaten dieser Zusammenhänge bewusst geworden sind, zeigt sich daran, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot des Art. 2 IV UN-Charta im konkreten geschichtlichen Zusammenhang des Endes des Zweiten Weltkrieges normiert wurde. So haben die Regierungen in den Jahren nach der Schaffung der UN-Charta bei jedem militärischen Konflikt im Rahmen des Gewaltverbotes argumentiert und versuchten Gewalt immer mit der geregelten Ausnahme des Selbstverteidigungsrechts zu rechtfertigen.¹²³² Wegen dieses gemeinsam bezeugten Wunsches der Staaten nach einem Gewaltverbot und nach Frieden und wegen der angesprochenen Praxis durch die ständige Argumentation im Rahmen des Gewaltverbotes kann auch die Entstehung eines völkergewohnheitsrechtlichen Gewaltverbots neben diesem aus Art. 2 IV

¹²³² Auch der Briand-Kellogg-Pakt vom 27.08.1928 ist ein Zeichen für ein solches Bewusstsein und er basiert auf der Erfahrung aus dem Ersten Weltkrieg. Dieser soll jedoch im Weiteren kein Gegenstand der Auseinandersetzungen sein, da er durch die UN-Charta überholt worden ist.; Eine kritische Darstellung einer Menge an Konfliktfällen seit den ersten Jahren nach der Schaffung der UN-Charta bis in die 90-er Jahre, wobei hier nur der Umstand von Relevanz ist, dass nachgewiesenermaßen die Diskussion nach solchen Konflikten ausschließlich im Rahmen der Annahme eines verbindlichen Gewaltverbots und der dazu gehörigen Ausnahme des Selbstverteidigungsrechts verläuft: *Kreß, Claus, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht*, S. 42 ff.

UN-Charta gefolgert werden.¹²³³ Da Art. 2 IV UN-Charta eine Vorbildfunktion für das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot hat und auf Art. 2 IV UN-Charta auch bei Diskussionen außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen vergleichsweise immer Bezug genommen worden ist, ist auch eine Vergleichbarkeit der Maßstäbe sowohl in Bezug auf den Anwendungsbereich des Gewaltverbotes als auch in Bezug auf die Weite des Selbstverteidigungsrechts zu bejahen.¹²³⁴ Aus allem bisher Gesagten kann darauf geschlossen werden, dass das Gewaltverbot unter anderem auch als ein gemeinsames Bekenntnis der Staaten zu den oben genannten Zusammenhängen und als ein Programmsatz entstanden ist. Ohne Rücksicht auf die konkreten Vorstellungen der Staaten bei der Schaffung des Art. 2 IV UN-Charta kann im ersten Schritt der Schluss gezogen werden, dass die Staaten strebend nach der Gewährleistung des Friedens ein für alle Mal im konkreten geschichtlichen Kontext des Endes des Zweiten Weltkrieges nur ein umfassendes Gewaltverbot gewollt haben müssen, da, wie hier schon angemerkt wurde, Versuche einer adäquaten Regelung durch weniger weitreichende Normen erfahrungsgemäß schon versagt hatten.

b) Lexikalische und genetische Auslegung

Nur unter Rücksicht auf das gerade Ausgeführte und auf das Telos kann man sich die Entstehung des Gewaltverbotes erklären und die Grenzen

¹²³³ So unter Bezugnahme auf die „Friendly Relations Declaration“, Anhang zur Resolution 2625 der Vollversammlung der Vereinten Nationen und auf die Bekräftigung sowohl durch vereinzelte Staaten als auch im Rahmen von unterschiedlichen Konferenzen im Bereich der Friedenssicherung und Zusammenarbeit: IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 188 ff.; unter Bezugnahme auf die überwiegende Literaturmeinung: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 329; dagegen kritisch zur entsprechenden Annahme der weit entwickelten Maßstäbe aus dem Gewaltverbot der UN-Charta für den völkergewohnheitsrechtlichen Rechtssatz, ohne jedoch einen solchen ganz zu negieren: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4), Rn. 13.

¹²³⁴ IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 188 ff.; unter Bezugnahme auf die überwiegende Literaturmeinung: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, S. 329; dagegen kritisch dazu: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4), Rn. 13 – dieser ermittelt aber selbst keine Maßstäbe. Insbesondere versäumt er zu erklären, wieso eine Fortbildung des Völkergewohnheitsrechts zu entsprechenden Maßstäben wie der vertragliche Rechtssatz unwahrscheinlich sein soll. Sehr wohl kann eine ständige pauschalisierte Bezugnahme auf einen feststehenden vertraglichen Rechtssatz eine Billigung seiner Maßstäbe in vollem Maß verbunden mit dem Willen, dass diese für die Zukunft gelten sollen.

desselben ermitteln. Dabei gilt dies sowohl für das in Art 2 IV UN-Charta normierte Gewaltverbot als auch für das diesem nach den Maßstäben entsprechende und gewohnheitsrechtlich geltende Gewaltverbot.¹²³⁵ Zu vermerken ist, dass eine lexikalische und historische Auslegung am entscheidenden Punkt über die Grenzen des Gewaltverbotes ganz wenig hergeben. Eine relativ große Einigkeit besteht über die lexikalische und historische Interpretation des Art. 2 IV UN-Charta als ein umfassendes Gewaltverbot.¹²³⁶ Dass ein solches angestrebt wurde, kann den Materialien der zur Schaffung der UN-Charta eingesetzten Kommissionen entnommen werden.¹²³⁷ Auch der geschichtliche Kontext nach dem sehr verlustreichen Zweiten Weltkrieg, in dem zum ersten Mal so viele Mitglieder der Staatengemeinschaft aus dem einen oder anderen Grund freiwillig oder gezwungenermaßen involviert waren, legt, wie schon ausgeführt, eine solche Deutung nahe. Dass die Delegierten an ein umfassendes Gewaltverbot gedacht haben, zeigt sich letztendlich auch an der Nachfrage von chinesischen Vertretern, die eher die Angst vor einer absolut ausnahmslosen Geltung des Gewaltverbotes zeigt.¹²³⁸ Diese haben sich ausdrücklich bestätigen lassen, dass nach der UN-Charta doch nicht auch die Gewalt zu

¹²³⁵ Zum Gleichlauf des vertraglichen und völkergewohnheitsrechtlichen Rechtsatzes siehe oben: 413, besonders Fn. 1234.

¹²³⁶ Sehr ausführlich zum Scheitern einer positiven Definition des Gewaltverbots und deswegen zu seinem umfassenden Charakter, der von einer *prima facie* Rechtswidrigkeit jedes Gewalteinsatzes ausgeht, aber auf einer zweiten Rechtfertigungsebene eine Rechtfertigung nur in gewissen Fallgruppen zulässt: *Doehring, Karl*, Völkerrecht, S. 245 ff.; mit der Feststellung, dass das Gewaltverbot über ein Verbot des Angriffskrieges hinausgeht: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 252; von einer weiten Auslegung spricht: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4), Rn. 22.

¹²³⁷ So Kapitel 2 Prinzip 4 der Dumbarton Oaks Proposals: „All the members of the Organisation shall refrain in their international relations from threat or use of force in any manner inconsistent with the purposes of the Organisation“- UNCIO III, S. 3, das Zitat wurde entnommen vom: *Kreß, Claus*, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht, S. 179.

¹²³⁸ Die Nachfrage ist wiedergegeben im Bericht des amerikanischen Staatssekretärs *Stettinius* über die chinesisch-amerikanischen Verhandlungen über die „Dumbarton Oaks Proposals“. Dort heißt es: „Dr. Koo asked whether it would be possible under the document for either member or non-member state to use force unilaterally under the claim that such action was not inconsistent with the purposes of the Organization. He seemed satisfied with the explanation that, except in cases of self-defence, no unilateral use of force could be taken without the approval of the council. In this connection *Mr. Victor Hoo*, Vice-Minister of Foreign Affairs, desired explicit assurance that use of force in the case of self defence would not be regarded as inconsistent with the purposes of the Organization.“, wiedergegeben bei: *Kreß, Claus*, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht, S. 179, mit Verweis auf Foreign Relations of the United States, Diplomatic Papers 1944, I, S. 862.

Zwecken der Selbstverteidigung ausgeschlossen sein soll. Die Antwort der amerikanischen Delegierten zeigt aber eindeutig, dass die im Tatbestand des Gewaltverbotes aufgezählten Fälle nur exemplarisch gemeint sind.¹²³⁹ Vielmehr sollte das Selbstverteidigungsrecht aus Art. 51 UN-Charta laut dieser Aussage in den Verhandlungen die einzige echte unilaterale Ermächtigung zur Anwendung von Gewalt und Ausnahme vom Gewaltverbot sein. Eine solche Auslegung lässt auch der Wortlaut der Art. 2 IV UN-Charta zu.

c) Teleologische Auslegung des Gewaltverbots, besonders unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des IGH

Die Darstellung des geschichtlichen Zusammenhanges und der Umstände um die Normierung der Regelung des Art. 2 IV UN-Charta sind im Fall des Gewaltverbotes zur Ermittlung des Zieles und Zweckes dieser Grundbestimmung des modernen Völkerrechts unerlässlich. Nichtsdestotrotz sind diese Auslegungsmethode gem. Art. 32 WVÜ lediglich ein ergänzendes Auslegungsmittel. Maßgeblich ist gem. Art. 31 Abs. 1 WVÜ die teleologische Auslegung.

Neben dem hier schon erwähnten genetisch-teleologischen Argument kann man Sinn und Zweck des Gewaltverbotes nur ermitteln, wenn man den Blick auf die Ausnahmen vom selbigen richtet. Das Gewaltverbot endet dort, wo seine Ausnahmen anfangen und es entsprechend aufgeweicht wird. Hier kann nur einen kurzen Überblick der in Diskussion stehenden Ausnahmen wiedergegeben werden. Solche Ausnahmen können als eine spätere Praxis bei der Anwendung des Gewaltverbotes entstehen, aus der die Übereinstimmung der gebundenen Staaten über die Auslegung dieser Bestimmung hervorgeht. Eine solche spätere Übung ist gem. Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVÜ zu berücksichtigen.

¹²³⁹ *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4), Rn. 36; *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, S. 232.

Die Fallgruppen, in denen man bis zum heutigen Tag über eine Ausnahme vom Gewaltverbot diskutiert hat, sind beschränkt geblieben. Neben den zwei ausdrücklich in der UN-Charta geregelten Ausnahmen des Selbstverteidigungsrechts und der Anwendung von Gewalt mit Ermächtigung des Sicherheitsrats nach Art. 42 UN-Charta, werden lediglich nur vier weitere Ausnahmen ernsthaft diskutiert, wobei es nicht eindeutig und durchaus diskussionswürdig ist, inwieweit sie sich als solche im Völkerrecht durchgesetzt haben oder durchsetzen werden. Dies sind die Fallgruppen der Einsätze für Rettung eigener Staatsangehöriger in Krisensituationen in einem anderen Staat, der humanitären Intervention ohne die Zustimmung des Sicherheitsrats, der Unterstützung in Befreiungskriegen zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts, soweit dieses in engen Konstellationen ein Recht zur Abspaltung gibt, und Fälle der militärischen Einsätze zur globalen Terrorbekämpfung, wobei die letzteren zwei Gruppen am häufigsten als einen den Maßstäben nach umstrittenen Teil des Selbstverteidigungsrechts betrachtet werden. Zu allen diesen Fallgestaltungen ist eine gewisse Staatenpraxis vorhanden.¹²⁴⁰ Zum einen ist die Zahl der diskutierten Fallgruppen, aber auch die Zahl der Fälle, in denen sie in der bisherigen Staatenpraxis von Relevanz waren, überschaubar. Dies ist ein erstes Indiz, aus dem zu entnehmen ist, dass die Staaten die Bestätigung und Aufrechterhaltung eines möglichst flächendeckenden Gewaltverbotes in der späteren Praxis nach Inkrafttreten der UN-Charta anstrebten. Des Weiteren spricht auch der Umstand, dass diese Gruppen weiterhin diskussionswürdig sind und sich nicht gerade schnell und widerstandlos als weitere Ausnahmen des Gewaltverbots durchgesetzt haben, auch in diese Richtung.

Soweit man die Rechtsprechung des IGHs als eine der wichtigsten Erkenntnisquelle für den Sinn und Zweck des Gewaltverbotes betrachtet,

¹²⁴⁰ Kurzen Überblick mit Schilderung der wichtigsten Argumente und vielen weiteren Nachweisen: *Bothe, Michael*, Friedenssicherung und Kriegsrecht, S. 654 ff.; *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4), Rn. 22 ff., 49 ff., 53 ff. und 57 ff.; *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, Völkerrecht, S. 825 ff.; *Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 245 ff.

muss man feststellen, dass der Gerichtshof bisher allein die ausdrücklich geregelten Ausnahmen anerkannt hat. Zu einer Auseinandersetzung mit dem Rechtfertigungsgrund der humanitären Intervention im Kosovo-Fall von 1999 kam der Gerichtshof nach Verneinen der Zuständigkeit der Klage nicht.¹²⁴¹

Unter Berufung auf die Feststellung einer Staatenpraxis und einer *opinio iuris* hat das Hohe Gericht in seiner Nicaragua-Entscheidung eine abschließende Konzeption für die Grenzen des Gewaltverbots und des Selbstverteidigungsrechts der Staaten entwickelt.¹²⁴² In diesem Fall wehrte sich Nicaragua mit seinem Antrag an den Gerichtshof gegen die angebliche amerikanische Unterstützung zugunsten bestimmter, gegen Nicaragua gerichteter, Gewalt anwendender Privaten. Dabei ließ sich der Gerichtshof vom Leitgedanken führen, dass die Mitglieder der Staatengemeinschaft mit der Normierung des Gewaltverbotes in die UN-Charta die Effektivität der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen angestrebt hatten und das Verbot von Gewalt in den internationalen Beziehungen auch leichtere Formen von Gewalt als die Aggression, wie in der „*Friendly Relationships Declaration*“ erwähnt, umfassen soll.¹²⁴³ Auch auf Rechtfertigungsebene schränkte der Gerichtshof die Grenzen des Selbstverteidigungsrechts als Ausnahme erheblich ein. Die Vereinigten Staaten beriefen sich auf eine Selbstverteidigungshilfe wegen eines Angriffs durch Nicaragua mittels Waffenschmuggel nach El Salvador. Die Richter haben ein Selbstverteidigungsrecht El Salvadors nur gegen den Staat Nicaragua geprüft und konkludent die Zurechenbarkeit der Handlungen Privater auf einen Staat zur Voraussetzung des Selbstverteidigungsrechts in solchen Konstellationen gemacht.¹²⁴⁴ Dabei verlangten sie das enge Kriterium einer unmittelbaren Zurechnung der Angriffe zum nicaraguanischen Staat oder genauer gesagt

¹²⁴¹ So in allen zehn Fällen anhängig beim IGH im Jahr 1999 unter dem Namen „*Legality of Use of Force*“, Serbien gegen Belgien, Canada, Frankreich, Deutschland, Italien, die Niederlande, Portugal und Großbritannien und Jugoslawien gegen Spanien und die USA.

¹²⁴² IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 191 ff.

¹²⁴³ IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 191.

¹²⁴⁴ IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 195; ähnlich auch *Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 243 f.

ein Eigenverschulden des Staates selbst, das an sich selbst die Schwelle des bewaffneten Angriffs erreicht, wozu allein Waffenlieferungen oder logistische und andere Unterstützung von Aufständischen nicht ausreichen sollen.¹²⁴⁵ Für jegliche mit der Anwendung von Gewalt in Verbindung stehenden Handlungen unter dieser Schwelle gravierender Gewalt haben sie lediglich „counter measures“ zugelassen, die den Grad des Selbstverteidigungsrechtes aus dem Art. 51 UN-Charta, nämlich eine offene nicht situationsgebundene Gewaltanwendung durch den sich verteidigenden Staat nicht erreichen dürfen.¹²⁴⁶ Diese Rechtsprechung hat der IGH vor relativ kurzer Zeit sowohl im Gutachten über die israelische Mauer in den okkupierten Territorien als auch im Fall Kongos gegen Uganda von 1999 bestätigt und fortgeführt.¹²⁴⁷

Eine richtige Begründung dieser engen Auffassungen bleibt der IGH schuldig, weswegen auch diese Rechtsprechung häufig auf Kritik stößt.¹²⁴⁸

¹²⁴⁵ IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn.195.

¹²⁴⁶ IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 210 f.; Zum Nebeneinander des Rechts auf Selbstverteidigung und des Rechts auf „counter measures“: ebenda, Rn 201; Diese Rechtsprechung wurde bestätigt in IGH, Ölplattformen-Urteil vom 6.11.2003, Rn. 51; Als Zweistufensystem bezeichnet dies der Richter *Simma* in seinem Sondervotum: Sondervotum des Richters *Simma* zum IGH, Ölplattformen-Urteil vom 6.11.2003, Rn. 13.

¹²⁴⁷ IGH, Mauer-Gutachten vom 9.07.2004, Rn. 139; Auch im Urteil im Fall Kongos gegen Uganda prüft der Gerichtshof lediglich ein Selbstverteidigungsrechts Ugandas gegen einen bewaffneten Angriff Kongos. Auch hier wird das Kriterium der Zurechenbarkeit gefolgt IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005, Rn. 146 f. ; Auch wenn sie dieser Gerichtsauffassung kritisch gegenüberstehen, wird das Urteil in diesem Sinne auch von den Richtern *Kooijmans* und *Simma* in ihren Sondervoten verstanden: Sondervotum des Richters *Kooijmans* zum IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005, Rn. 27 ff.; Sondervotum des Richters *Simma* zum IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005, Rn. 10 ff.

¹²⁴⁸ Schon im Rahmen der Entscheidungen des IGHs: Sondervotum des Richters *Schwebel* zum IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986 – dieser verneint sowohl eine Beschränkung des völkergewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrechtes durch die Einführung des Art. 51 UN-Charta, der vom Wortlaut her auf bewaffnete Angriffe beschränkt ist (ebenda, Rn. 172 f.), als auch die eigentliche Grundlage des Zweistufenmodells, nämlich die Anwendbarkeit einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf die Selbstverteidigung, insbesondere gemessen an den Gefahren, die beim Abschneiden des Selbstverteidigungsrechtes hingenommen werden müssen (ebenda, Rn. 212 f.); auch Sondervotum des Richters *Kooijmans* zum IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005, Rn. 27 ff.; Sondervotum des Richters *Simma* zum IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005, Rn. 10 ff.; weiter kritisch zu einer angeblichen Previligierung einer Nagelstichtaktik: *Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 239 f.; angeblich zu einer Änderung nach den Anschlägen vom 11.09.2001 und den

Für den Darstellungszweck dieses Abschnitts reicht die Folgerung, dass IGH offenkundig eine möglichst enge Zulässigkeit der Gewalt zwischen Staaten anstrebt und die Erlaubnissätze möglichst an jeder Stelle einschränkend auslegt. Für die Auslegung nach Sinn und Zweck ist dies ein Indiz, dass im oben beschriebenen Sinne eine Beschränkung der Fälle zulässiger Gewaltanwendung zugunsten der Stabilität der Staatengemeinschaft und zur Vermeidung der Enttabuisierung von Gewalt angestrebt wird.¹²⁴⁹

Wenn man das umfassende Gewaltverbot auch als einen Programmsatz ansieht, zu dem sich alle Staaten verbindlich bekannt haben und den sie der modernen Friedenssicherung zu Grunde gelegt haben, muss man auch die Ausnahmen aus demselben an seiner Bedeutung messen. Dabei soll die Ermittlung der Grenzen des Gewaltverbotes ständig die Abwägung einschließen, wie wichtig das Letztere für die Staatengemeinschaft und für die einzelnen Staaten als ihre Mitglieder ist, mit dem Umstand, wo unverzichtbare einzelstaatliche Interessen verlaufen, bei denen es unabhängig von der Bedeutung des Gewaltverbotes von keinem Staat auf der Welt verlangt werden kann, diese aufzugeben und auf Gewalt als letztes Mittel zu ihrer Durchsetzung zu verzichten.¹²⁵⁰ Mit Rücksicht auf die schon zugestandene enorme Bedeutung des Gewaltverbotes durch die Staaten kann die Antwort auf diese Interessenabwägung nur im Rahmen einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung gesucht werden. Die hier zu stellende Frage lautet: Ist es verhältnismäßig, die den Staaten auferlegte Einhaltung des

nachfolgenden Resolutionen, die sich aber in der Rechtsprechung des Gerichtshofes sogar in später ergangenen Urteile nicht abzeichnet: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 257 ff.; weitere Kritik an dieser Auffassung in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus: *Tietje, Christian/Nowrot, Karsten*, Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus, S. 7 und 9; zu den Vorschlägen einer Erweiterung des Selbstverteidigungsrechts insbesondere im Fall „Osiraks“ und im Zusammenhang mit der Neuen Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten siehe unten: S. 421 ff., insbesondere S. 438 ff. und 442 ff.

¹²⁴⁹ Von einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit und Erosion der globalen Stabilität in Zusammenhang mit einem weit ausgelegtem Selbstverteidigungsrecht spricht: *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 123; ähnlich auch: *Murawiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 297; *Nolte, Georg*, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 319; bezeichnend als Eröffnung der „Büchse der Pandora“: *Paulus, Andreas*, Die Büchse der Pandora, S. 323 f.; *Schweinfurth, Theodor*, Aggression, S. 363 f.; *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 75 f.

¹²⁵⁰ So auch *Krajewski, Markus*, Terroranschläge in den USA und Krieg gegen Afghanistan, S. 380.

Gewaltverbots aufrechtzuerhalten und ihnen die Möglichkeit abzuschneiden, einer potenziellen Gefahr mit militärischer Gewalt zu begegnen? Die Gefahr bezieht sich hier auf eine militärische Gefahr für die Territorien und Bevölkerung des bedrohten Staates und nicht allein auf eine Gefahr für politische oder wirtschaftliche Interessen.

d) Ergebnis

Im Ergebnis kann gefolgert werden, dass das Gewaltverbot aus der UN-Charta und das entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot ihrem Zweck nach, in der Staatengemeinschaft Stabilität und Sicherheit zu schaffen hat und konform mit dem festgelegten Wortlaut und mit seiner Entstehungsgeschichte möglichst weit und flächendeckend gelten und ausgelegt werden soll. Jegliche Ausnahmen sind eng zu halten und dürfen nur einschlägig sein, wenn existenzielle Interessen eines bedrohten Staates betroffen sind, wie etwa die Gefahr für Leib und Leben eines großen Teil der Bevölkerung durch eine fremde militärische Bedrohung oder die Gefahr für die territoriale Unversehrtheit dieses Staates.

3. Ausnahmen von dem Gewaltverbot mit Bezug auf den Erwerb von Nuklearwaffen oder anderer nuklearen Technologien

a) Das Selbstverteidigungsrecht

aa) Sinn und dogmatische Rechtfertigung des Selbstverteidigungsrechts

Obwohl das Selbstverteidigungsrecht schon bei der Analyse der Reichweite des Gewaltverbotes miteinbezogen wurde, um den Charakter des Letzteren als umfassendes flächendeckendes Gebot zu ermitteln, ist es primär die bedeutsamste Ausnahme vom Gewaltverbot und bedarf zu Zwecken der Untersuchung einer gesonderten Erörterung. Als solches ist es schon von Anfang an in der UN-Charta geregelt gewesen und die

dogmatische Berechtigung dieser Ausnahme ist nie bestritten worden. Sie fügt sich nämlich in den teleologischen Sinn des Gewaltverbots ein, indem das Selbstverteidigungsrecht existenzielle Interessen der Staaten schützt. Es ist unangemessen, mit Rücksicht auf absolut grundlegende Interessen der Bürger eines Staates und des Staates selbst auf Erhalt seiner Territorien, dass er selbst zum Nichthandeln verpflichtet bleibt, wenn ungerechtfertigte militärische Gewalt ihm gegenüber verübt wird. Unter Umständen könnte dies bedeuten, dass der Staat zur widerstandslosen Hinnahme seines Untergangs verpflichtet wäre.

bb) Lexikalische und historische Auslegung

Art. 51 UN-Charta gewährt im Falle eines bewaffneten Konflikts, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, ein Selbstverteidigungsrecht. Insbesondere ist keine Legaldefinition des vorausgesetzten Falles eines bewaffneten Konflikts in dieser Bestimmung zu finden.¹²⁵¹ Eine lexikalische und historische Auslegung vermag die Fragen nach den Grenzen des Selbstverteidigungsrechts aus Art. 51 UN-Charta nicht zu beantworten. Historisch ist die oben genannte Nachfrage der chinesischen Delegierten zu ermitteln.¹²⁵² Weder die Antwort der Amerikaner auf die Nachfrage der chinesischen Delegierten noch das in Art. 51 UN-Charta zugestandene Recht auf Selbstverteidigung sagen etwas zu den genauen Grenzen der Selbstverteidigung. Der Wortlaut des Art. 51 UN-Charta lässt die genauen Grenzen auch offen. Die Bezeichnung des Selbstverteidigungsrechts in Art. 51 UN-Charta als „naturegegeben“ wird häufiger mit einer weiten Auslegung und mit der Übernahme einer Vielzahl von Gründen für einen zulässigen Krieg aus der Zeit vor der Schaffung der

¹²⁵¹ Zu den unterschiedlichen sprachlichen Fassungen, die in einer verbalen oder substantivierten Form diese Voraussetzung umschreiben, siehe unten: S. 427.

¹²⁵² *Kreß, Claus*, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht, S.180; zur relativen Unergiebigkeit der *travaux préparatoires*: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 10.

UN-Charta in Verbindung gebracht.¹²⁵³ Dies ist aber keineswegs zwingend. Die Naturgegebenheit kann auch nur darauf hindeuten, dass dieses Recht auf Selbstverteidigung so existenziell, selbstverständlich und mit dem Wesen eines Staates eng verbunden ist, dass es durch keine entgegenstehende Regelung entzogen werden kann und darf.¹²⁵⁴ In diesem Sinne nimmt die Regelung der Art. 51 UN-Charta dieses Selbstverteidigungsrecht als existenzielle Grenze des Gewaltverbotes nur in einer deklaratorischen Weise auf, ohne dass dieses Recht je zur Disposition der Vertragsstaaten gestanden hat. Ohne diese Grenze hätte man dem Art. 2 IV UN-Charta vorwerfen können, dass dieser eine Fiktion darstelle und realitätsfremd sei, da er von einem Staat das Unzumutbare verlangen würde, nämlich die Duldung der eigenen Vernichtung bei verbotener Selbstverteidigung, sogar wenn er den fremden willkürlichen Angriff in keiner Weise verschuldet hat. Eine solche Deutung der Naturgegebenheit sagt aber wiederum nichts über die genauen Grenzen der Selbstverteidigung aus. Insbesondere liegt bei einer solchen Auslegung kein weit gefasstes Selbstverteidigungsrecht nahe. Vielmehr kann nur ein sehr enges Grundrecht auf Selbstverteidigung existenziell und dermaßen selbstverständlich und zwingend sein. Zeugnis für das Zugeständnis eines existenziellen, aber auch engen, antizipierten Selbstverteidigungsrechts in der Zeit vor der Schaffung der UN-Charta ist die Äußerung des amerikanischen Regierungsvertreters Webster zum Angriff auf das Schiff *Caroline*.¹²⁵⁵

¹²⁵³ Dazu: *Hofmeister, Hannes*, Will Iran be next?, S. 769 f.; *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 262; Kritisch zu dieser Auffassung mit weiteren Nachweisen: *Kreß, Claus*, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht, S. 176; auch ablehnend aber mit dem Geständnis, dass der Wortlaut ein solches Verständnis zulässt: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 10.

¹²⁵⁴ Ähnlich: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 223 f.; *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 10.

¹²⁵⁵ Im Wortlaut verlangt *Webster* zur Rechtfertigung des Versenkens des Schiffes als Selbstverteidigung „a necessity of self-defence, instant overwhelming, leaving no choice of means, and no moment of deliberation“. Ausführlicher dazu: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 262.

cc) Eröffnung des Anwendungsbereichs und Eingrenzung der Fragestellung

Die Ausführungen zum Selbstverteidigungsrecht sind an dieser Stelle auf das Nötige für die Ziele dieser Arbeit zu beschränken. Naheliegender ist, dass ein nuklearer Angriff, der einem Staat zurechenbar ist, immer eine gravierende Form von Gewalt darstellen wird, die eine Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta erlaubt. Ob diese Verteidigung konventioneller oder nuklearer Form sein darf und was genau das Nötige in einem solchen Fall sein soll, ist zum Teil vom IGH beantwortet worden, hängt stark von den Umständen des Einzelfalles ab und kann hier offen bleiben.¹²⁵⁶ Hier ist vielmehr eine andere Frage zu stellen. Man muss sich fragen, ob gewisse nukleare Aktivitäten, darunter auch der Erwerb oder Besitz von Nuklearwaffen, ein Selbstverteidigungsrecht eröffnen und zu Maßnahmen im Rahmen dieses Selbstverteidigungsrechts ermächtigen.

dd) Die Voraussetzung eines bewaffneten Konflikts

Das Selbstverteidigungsrecht setzt nach dem Wortlaut des Art. 51 UN-Charta einen bewaffneten Angriff voraus. Der bewaffnete Angriff besteht aus Anwendung von Gewalt mittels militärischer Mittel. Der IGH setzt, wie schon ausgeführt, in seinem Nicaragua-Urteil außerdem auch einen Mindestgrad an Schwere der Gewalt voraus, was als ein Auseinanderklaffen zwischen der Betroffenheit durch den Angriff und den Möglichkeiten einer adäquaten Reaktion im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts kritisiert wird.¹²⁵⁷ Kaum strittig dürfte sein, dass der Einsatz von Nuklearwaffen die Mindestschwelle erheblicher Gewalt überschreiten und diese Voraussetzung

¹²⁵⁶ Der Gerichtshof sieht es als nicht möglich an, ein generelles Verbot für den Einsatz von Nuklearwaffen abzuleiten. Er erkennt aber in Rn. 95 ff. die Bedenken, die einem rechtmäßigen Einsatz entgegenstünden, und einiges deutet in Rn. 97 eher auf eine Einschränkung in diesem Zusammenhang auf „an extreme circumstance of self-defence, in which its (State's) very survival would be at stake“ hin. So: IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996.

¹²⁵⁷ Siehe oben: S. 418 f., besonders Fn. 1244; kritisch zum Auseinanderklaffen der Betroffenheit und der Reaktionsmöglichkeiten: *Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 239 f.; *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 262; *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 18 f.

erfüllen würde. Anders aber stellen der Aufbau von einem Nuklearwaffenarsenal und die einzelnen Schritte dahin keine Form von Gewalt dar und erfüllen die Voraussetzung des bewaffneten Angriffs gem. Art. 51 UN-Charta auch bei einer weiten Auslegung, wie durch die kritischen Stimmen der Literatur vertreten wird, nicht. Sogar wenn die Gewalt mit Nuklearwaffen angedroht wird, ist der Zwang bei der Androhung nur mittelbar auf die militärischen Mittel zurückzuführen. Denn unmittelbar folgt die Zwangswirkung aus dem psychologischen Moment der Vorstellung, was geschehen wird, wenn eine bestimmte Bedingung nicht erfüllt wird. Dieser mittelbare Bezug ist nicht ausreichend für die Bejahung eines bewaffneten Angriffs.¹²⁵⁸ Dies ergibt sich aus dem Gebot einer engen Auslegung der Ausnahmen des Gewaltverbots. Eine weite Auslegung des bewaffneten Angriffs würde einen weiten Anwendungsbereich für ein Selbstverteidigungsrecht eröffnen, das viele negative Auswirkungen haben würde.¹²⁵⁹ Dies ist aber gemessen an dem oben erwähnten Telos des Gewaltverbotes nicht gewollt. Jeder Zwang, der unter dem Maß eines unmittelbaren militärischen Zwanges bleibt, stellt keine militärische Gewalt dar und kann weder nach einer engen noch nach einer weiten Auslegung einen bewaffneten Angriff darstellen. Denn hier geht es nicht mehr um eine graduelle Unterscheidung wie im dargelegten Meinungsstreit, sondern vielmehr um ein zeitliches Auseinanderfallen von den im Blick genommenen Handlungen und dem aus einer solchen Sicht der Beurteilung zu erwartenden bewaffneten Angriff. Dazu wurde die zeitliche Ausdehnung durch eine andere Definition des bewaffneten Angriffs schon im Jahr 1946 als eine Abweichung und Änderung des Art. 51 UN-Charta angesehen.¹²⁶⁰

¹²⁵⁸ So auch *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 20; *Hofmeister, Hannes*, *Bombige Sache*, S. 121.

¹²⁵⁹ Zu den Destabilisierungsbefürchtungen siehe oben: S. 420, besonders Fn. 1249.

¹²⁶⁰ Ein sehr interessantes historisches Argument findet *Kühn* in einem Memorandum der US-amerikanischen Regierung vom 12.07.1946. Dadurch wurde eine Änderung und eine neue Definition des Begriffs eines bewaffneten Angriffs aus Art. 51 UN-Charta angeregt. Dort heißt es: „it is clear that an ‚armed attack‘ is now something entirely different from what it was prior to the discovery of atomic weapons. Therefore[...]the treaty should define ‚armed attack‘ in a manner appropriate to atomic weapons and include in the definition not simply the actual dropping of an atomic bomb, but also certain steps in themselves prelimi-

Zunächst sei festgehalten, dass diese Vorbereitungshandlungen an sich keinen bewaffneten Angriff darstellen können.

ee) Die Zulässigkeit einer antizipierten Selbstverteidigung

Auch wenn allein der militärische Schlag an sich, sei er nuklear oder konventionell, einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta und des völkergewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrechts darstellt, können Aufrüstungshandlungen wie der Aufbau von Nuklearwaffen ein Anzeichen für die Vorbereitung eines solchen militärischen Angriffs sein. Es stellt sich nämlich die Frage nach der zeitlichen Dimension des Selbstverteidigungsrechts. Der IGH hat über ein Recht auf antizipierte Selbstverteidigung bis zum heutigen Tage nicht entschieden. Dies ist aber darauf zurückzuführen dass der Gerichtshof in keinem ihm vorgelegten Fall bisher die Frage für entscheidungserheblich hielt.¹²⁶¹ Somit können aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes keine Erkenntnisse oder Argumente für oder gegen die Zulässigkeit einer antizipierten Selbstverteidigung gewonnen werden.

Teilweise wird eine enge formalistische Betrachtung in der Literatur vertreten, die einen Beginn des Vollzugs eines bewaffneten Angriffs

nary to such action.” Zum Ganzen: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 70 f.

¹²⁶¹ Dies hat der Gerichtshof im Nicaragua-Urteil ausdrücklich als durch die Parteien nicht geltend gemacht offen gelassen: IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986, Rn. 194; Im Kongo-Uganda-Urteil erwähnt der Gerichtshof eine Selbstverteidigung gegen einen antizipierten Angriff, stellt jedoch fest, dass Uganda sich nicht auf einen solchen, sondern vielmehr auf einen schon vollzogenen Angriff beruft, und der IGH vermeidet jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, indem er das Vorliegen eines Angriffs unter anderen Gesichtspunkten anlehnt: IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005, Rn. 143 ff.; Im Gutachten in Zusammenhang mit der israelischen Schutzmauer nimmt der Gerichtshof auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1368 (2001) und 1373 (2001) Bezug, die auf die Verhinderung weitere aus der damaligen Sicht künftige Terroranschläge beim Geständnis eines Selbstverteidigungsrechts zielen. Auch hier beantwortet der Gerichtshof nicht klar und abschließend die Frage nach der antizipierten Selbstverteidigung, sondern lehnt die Einschlägigkeit des Art. 51 UN-Charta ab, da die Angriffe einem Staat nicht zurechenbar seien: IGH, Mauer-Gutachten vom 9.07.2004, Rn. 138 f.; Dass die abschließende Stellungnahme des Gerichtshofes zu dieser Frage nicht vorliegt, wird auch durch den derzeitigen Präsidenten des IGH *Rosalyn Higgins* bestätigt: *Higgins, Rosalyn*, Speech by H.E. Judge Rosalyn Higgins, 23.10.2006, Abs. 10.

voraussetzt. Dies wird an erster Stelle mit dem Wortlaut des Art. 51 UN-Charta begründet. In den englischen und russischen Fassungen wird das Verb „passieren“ in der jeweiligen Form des Indikativs Präsens verwendet.¹²⁶² In den französischen und spanischen Fassungen wird eine Substantivierung verwendet, die in der Übersetzung „im Fall eines bewaffneten Angriffs“ heißt. Beide Formen indizieren prima facie eine enge Auslegung, die auf die Gegenwärtigkeit des Angriffs Bezug nimmt, wobei die zweite Formulierungsweise etwas mehr Raum für eine anderweitige Auslegung zulässt. Unterstellt, die Schöpfer der Charta hätten das Problem erkannt und den Staaten die Möglichkeit einer antizipierten Selbstverteidigung gewähren wollen, hätten sich andere Formulierungen angeboten, die dies klarstellten. Dafür, dass die Schöpfer der UN-Charta die Problematik kannten und sich bewusst für eine enge Fassung entschieden haben, spricht ein historisches Argument. Gerade im Zusammenhang mit Nuklearwaffen hat die US-amerikanische Regierung kurz nach dem Inkrafttreten der UN-Charta bei den Debatten in der Atomenergiekommission der Vereinten Nationen (UNAEC) einen Änderungsvorschlag zumindest hinsichtlich der Auslegung des Art. 51 UN-Charta eingebracht.¹²⁶³ Darin betonten sie die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Auslegung des Art. 51 UN-Charta im Atomzeitalter.¹²⁶⁴ Dies indiziert, dass die ursprüngliche Auslegung strenger gedacht war und antizipierte Maßnahmen nicht mit umfasste. Im Übrigen wird teleologisch die erwähnte Gefahr der Aushöhlung des Gewaltverbots besonders betont.¹²⁶⁵ Das Letztere könne das Ziel der Beschränkung der

¹²⁶² Mit ausführlicherer Begründung: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 39 f.; *Bothe, Michael*, Friedenssicherung und Kriegsrecht, S. 653; mit weiteren Nachweisen und zu den Argumenten für und gegen diese Auffassung unter ihrer Anlehnung im Endeffekt: *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 122.

¹²⁶³ Es wird Bezug auf „United Nations Atomic Energy Commission“ (UNAEC) genommen, einberufen nach Res. 1 der Generalversammlung vom 1.02.1946 der Vereinten Nationen.

¹²⁶⁴ Zum hier schon erwähnten Änderungsvorschlag, siehe oben: S. 425, besonders Fn. 1260; ausführlicher: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 70 f.

¹²⁶⁵ *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51, Rn. 39 f.; *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 122; *Bothe, Michael*, Friedenssicherung und Kriegsrecht, S. 653.

zwischenstaatlichen Gewalt auf ein absolutes Minimum nur bei einem engen Selbstverteidigungsrecht erreichen.

Von Anfang an wurde aber auch eine andere Auslegung vertreten, die die Rechtmäßigkeit einer Selbstverteidigung kurz vor einem bevorstehenden Angriff bejaht. Eine gewisse Öffnung des Art. 51 UN-Charta wird im Begriff „naturegebeben“ angesehen. Damit übernehme die Norm insoweit in einem Minimalmaß die Praxis vor der Schaffung der UN-Charta, als das Selbstverteidigungsrecht als existenziell angesehen worden war.¹²⁶⁶ Zwar darf diese Eröffnungsklausel nicht so weit ausgelegt werden, dass der einschränkende Sinn der Charta hinsichtlich der Gewaltanwendung ausgehöhlt wird. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass es schon vor der Schaffung der UN-Charta gewisse Tendenzen zur Beschränkung der Gewalt gab. So sah der Briand-Kellog-Pakt auch ein weitreichendes Gewaltverbot vor, scheiterte aber überwiegend an den fehlenden adäquaten Mechanismen seiner Durchsetzbarkeit. Rechtsgeschichtlich wurde immer bei Diskussionen über eine antizipierte Selbstverteidigung auf die Äußerungen der streitenden Parteien im Fall *Caroline* verwiesen. In diesem Fall versuchten die USA und Großbritannien durch Überlegungen über eine gerechte Gewaltanwendung unter Ausschluss einer willkürlichen Gewalt eine politische Konfrontation zu vermeiden. Dies war nur möglich, wenn die Gewaltanwendung durch solche wesentlichen existenziellen Interessen geboten ist, dass sogar die betroffene Seite, damals die USA, in deren Souveränität eingegriffen wurde, die Berechtigung Großbritanniens zu dieser Maßnahme hätte anerkennen müssen. Vor demselben Dilemma standen auch, wie schon ausgeführt, die Schöpfer der UN-Charta, die mit der Schaffung der Vereinten Nationen eine möglichst stabile und gewaltfreie Staatengemeinschaft anstrebten. Dies legt die Vereinbarkeit der gerade erörterten Auslegung mit der UN-Charta nahe.

Die Zulassung einer antizipierten Selbstverteidigung kann auch mit einem teleologischen Schluss begründet werden. Es erscheint widersprüchlich, unangemessen und unverhältnismäßig, den bedrohten Staat zur Hinnahme

¹²⁶⁶ Siehe oben: S. 422 f.

von Verlusten an schützenswerten Rechtsgütern zu zwingen, wenn es eindeutig ist, dass die Gewalt unvermeidbar ist und es sicher ist, dass es zu einem aggressiven Angriff und zur entsprechenden Gebotenheit einer Gewaltanwendung im Rahmen der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts kommen wird. Die Hinnahme dieser ersten Verletzung von Rechtsgütern und ihre Aufopferung sind dann kaum zumutbar.¹²⁶⁷ Die Frage ist dann nicht, ob eine Destabilisierung der Staatengemeinschaft durch Gewaltanwendung zustande kommen wird, sondern allein, ob davor völlig überflüssig schutzwürdige Rechtsgüter durch das Abwarten des Angriffs geopfert werden. Im Übrigen sei der Schutz von hochrangigen Rechtsgütern eines Staates vor jeder Verletzung genauso existenziell wie der Schutz derselben Rechtsgüter während des rechtswidrigen fremden bewaffneten Angriffs, nämlich nach dem Anfang und nach der ersten Rechtsgutverletzung.¹²⁶⁸

Man sollte aus den oben genannten Gründen und mit der letzteren billigen Meinung der Literatur die Zulässigkeit einer in engen Grenzen beschränkten antizipierten Selbstverteidigung bejahen. Dann hat man aber auch nach ihren Grenzen zu fragen. Denn eine weite Auslegung vermag das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen völlig umzugestalten und das Gewaltverbot auszuhöhlen.¹²⁶⁹ Fraglich ist, ab welchem Stadium einer annähernden nuklearen Bedrohung, nämlich der Vorbereitung eines nuklearen Schlages oder der bloßen Entwicklung von nuklearen Technologien, die militärische Selbstverteidigung als Gegenmaßnahme zulässig ist.

¹²⁶⁷ Zur Unzumutbarkeit, insbesondere in Fällen, in denen eine Verteidigung erst nach dem Anfang des Angriffs schwieriger oder sogar nicht mehr möglich ist: *Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 240; auch: *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 263; *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 122 f.

¹²⁶⁸ Dazu, dass auch dann die Bezeichnungen des sich antizipiert verteidigenden Staates als „Verteidiger“ und des Staates, von dem die Bedrohung ausging, als „Angreifer“ gerechtfertigt sind: *Verdross, Alfred/Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht, S. 288 f.

¹²⁶⁹ Siehe oben: S. 411 ff.

ff) Das Kriterium der Unmittelbarkeit

Das Kriterium der zeitlichen Unmittelbarkeit ist das älteste Kriterium. Sie ergibt sich aus der *Webster*-Formel.¹²⁷⁰ Dass es um einen zeitlichen Zusammenhang geht, ist überwiegend dem Begriff „*instant*“ zu entnehmen. Überwiegend in diese Richtung kann auch der Teil der Formel „*no moment of deliberation*“ verstanden werden. Zwar könnte dies auch nur ein Hinweis auf die letzte effektive Möglichkeit der Abwehr sein, die unter Umständen weit vorgelagert gegenüber dem zu erwartenden Angriff sein kann. Systematisch wäre es aber verfehlt, damit nur einen Verweis auf das Fehlen anderer Mittel zu verbinden. Denn auf das Kriterium der fehlenden anderen Mitteln nimmt der Außenminister Webster in seiner Formel durch die Phrase „*no choice of means*“ ausdrücklich und gesondert Bezug. Es ist nicht ersichtlich, dass die anderen zwei erwähnten Teile der Formel eine reine Wiederholung ohne eine eigenständige Bedeutung hätte sein sollen.

Auch in der Literatur wird die *Webster*-Formel dahingehend verstanden, dass sie auf eine unmittelbare zeitliche Nähe zum Angriff Bezug nimmt.¹²⁷¹ Gemessen an der Gefahr, die von fremden Nuklearwaffen ausgeht, kann eine unmittelbare Gefahr ihres Einsatzes erst bestehen, wenn sie vorhanden und einsatzbereit sind und mit großer Wahrscheinlichkeit eingesetzt werden sollen. Bei vorhandenen Nuklearwaffen kann eine antizipierte Selbstverteidigung allein auf einer Wahrscheinlichkeitsprognose bezüglich deren Einsatzes gestützt werden. Schwieriger ist die Unmittelbarkeit einer nuklearen Bedrohung dort zu bejahen, wo die Nuklearwaffen noch gar nicht vorhanden sind. Eine unmittelbare Gefahr in zeitlicher Hinsicht ist dann in

¹²⁷⁰ Siehe oben: S. 423, besonders Fn. 1255.

¹²⁷¹ *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 290 f.; als der bislang entscheidende Gesichtspunkt in Abgrenzung zu einer neueren Doktrin einer weiten vorbeugenden Selbstverteidigung: *Nolte, Georg*, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 307; unter besonderer Hervorhebung des Kriteriums der Gegenwärtigkeit: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 68; so unter Bezugnahme auf einen kontinuierlichen Aufbau von Nuklearwaffenkapazitäten: *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 123; *Hofmeister, Hannes*, Will Iran be next?, S. 770.

der Regel zu verneinen.¹²⁷² Da die Waffen, die eingesetzt werden sollen, noch gar nicht in der Welt sind, ist eine unmittelbare Gefahr nicht ohne weiteres zu bejahen. Hier sei festgehalten, dass ein Abstellen allein auf den zeitlichen Aspekt zu einer Ablehnung eines Selbstverteidigungsrechts führt. Auf eine kritische Betrachtung und eine denkbare Argumentation, die das Kriterium der Unmittelbarkeit erweitern kann und eine militärische Selbstverteidigung schon vor dem Aufbau von atomaren Waffenarsenalen erlaubt, wird weiter unten eingegangen.¹²⁷³

gg) Die Unterscheidung zwischen abstrakter und konkreter Gefahr als Einschränkung des antizipierten Selbstverteidigungsrechts

Um eine gebotene Einschränkung des Selbstverteidigungsrechts zu erreichen und seine Uferlosigkeit zu verhindern, unterscheidet ein großer Teil der Literatur zwischen einer konkreten und abstrakten Gefahr. Dabei soll eine konkrete Gefahr eine militärische Selbstverteidigung rechtfertigen können, eine abstrakte Gefahr hingegen nicht.¹²⁷⁴ Eine konkrete Gefahr wird als eine in weiten Teilen individualisierbare Gefahr verstanden. Die abstrakte Gefahr bezieht sich auf eine mindestens an einem Punkt weniger individualisierbare Sachlage. Dieser Punkt kann nicht in personeller Hinsicht gelten, da ansonsten der Kreis der Verantwortlichen gegenüber Nichtverantwortlichen nicht zu bestimmen wäre.¹²⁷⁵ An einem anderen

¹²⁷² *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 123; *Hofmeister, Hannes*, Will Iran be next?, S. 770.

¹²⁷³ Zum einen siehe die Ausführungen zum Vorschlag aus der US-amerikanischen NSS unten: S. 442 ff.; zur hier vertretenen Auffassung siehe unten: S. 453 ff.

¹²⁷⁴ In diese Richtung: *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 354 f., 356; So auch in einem Zwischenergebnis zur Beurteilung des israelischen Angriffs auf den irakischen Atomreaktor Namens „Osirak“ 1981 unter Bejahung der Rechtmäßigkeit eines antizipatorischen Selbstverteidigungsrechts und Ablehnung eines präemptiven Selbstverteidigungsrechts, wobei die Unterscheidung zwischen antizipatorisch, bzw. antizipiert, und präemptiv an das Vorliegen einer konkreten oder abstrakten Gefahr knüpft: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 99, 407; darauf läuft auch das Endergebnis *Kühns* hinaus, indem er nur eine interzipierende Selbstverteidigung, nämlich eine Selbstverteidigung nach Angriffsbeginn, aber vor Eintritt des Angriffserfolges, rechtfertigen will: ebenda, S. 465.

¹²⁷⁵ So auch *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 88.

Punkt hat aber der Sachverhalt bei einer abstrakten Gefahr im Vergleich zu einem individualisierten Sachverhalt wenig konkret zu sein. Veranschaulicht an der Selbstverteidigung eines Staates, kann dies etwa entweder der zeitliche Aspekt sein, nämlich wann ein Angriff erfolgen wird, oder die Frage, ob ein solcher überhaupt erfolgen wird. Als feststehenden Punkt hingegen, der die Gefahr überhaupt einmal indiziert, kann man es etwa auf den Umstand abstellen, dass ein Staat Ausbrechungskapazitäten in Verstoß gegen das Nichtweiterverbreitungsregime aufbaut und anstrebt.

Die Abgrenzung zwischen der konkreten und abstrakten Gefahr ist fließend. Eine konkrete Gefahr vor einem nuklearen Schlag durch einen Gegnerstaat ist dann vorhanden, wenn konkrete Angaben, die etwa z.B. von Überläufern stammen, darauf hinweisen, dass bestimmte Raketen einsatzbereit sind und zum Abschuss vorbereitet werden. Dann hat man Kenntnis davon, von wem der Angriff kommt, und von den genauen Modalitäten des Angriffs, wie Mittel, Zeitpunkt usw. Eine abstrakte Gefahr wäre hingegen dann anzunehmen, wenn allein der Besitz von Nuklearwaffen bekannt ist und eine politische Gegnerschaft gegeben ist, z.B. in Verbindung mit feindseligen Äußerungen und Drohungen. Je mehr Indizien man hinzufügt, desto mehr wird das Ergebnis einer ernsthaften polizeilichen Prognose zur Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Gefahr nämlich des Stattfindens eines Angriffs beeinflusst.

Die abstrakte Gefahr wird allein durch abstrakte Indizien gewonnen. Sie ist aber in Bezug auf die Gewissheit hinsichtlich der Gefahrverwirklichung im Stattfinden des Angriffs nicht graduell minderwertiger im Vergleich zur konkreten Gefahr. Unabhängig vom Kriterium der Unmittelbarkeit des Angriffs können abstrakte Anhaltspunkte unter Umständen sogar eine zutreffendere Prognose anbieten als die konkreten Anhaltspunkte. So werden häufig Zeugen als ein Beweismittel mit einer zweifelhaften Zuverlässigkeit angesehen. Im Übrigen ist es maßgebend, dass ein Angriff stattfinden wird und anderweitig nicht abwendbar ist. Es dürfte belanglos sein, exakt zu welchem Zeitpunkt und mit welcher von mehreren zur Verfügung stehenden Raketen ein Staat angegriffen wird.

Jedenfalls bleibt hier eine Grauzone von Konstellationen, in der es für die Frage des Vorliegens einer konkreten oder abstrakten Gefahr auf den Grad der Wahrscheinlichkeit ankommt, den man einer Prüfung zugrunde legt. Allein die Bezeichnung der Prüfung als Suche nach einer konkreten Gefahr, legt noch nicht offen, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit vom Prüfenden vorausgesetzt wird.

Die fließenden Grenzen zwischen einer konkreten und abstrakten Gefahr und der Umstand, dass die beiden Arten der Gefahr im Ergebnis dasselbe Ziel haben, nämlich die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Angriffs in naher Zukunft, ist ein erster Umstand, der diese Unterscheidung als Maßstab für die Grenzen der zulässigen antizipierten Selbstverteidigung unplausibel erscheinen lässt. Dabei muss die Wahrscheinlichkeit aus einer wie hier definierten abstrakten Gefahr nicht hinter der Wahrscheinlichkeit der konkreten Gefahr zurückbleiben. Ein gewöhnliches Szenario eines nuklearen Erstschlags schließt eine Geheimhaltung der entsprechenden Aufrüstung und Planungen bis zur Durchführung ein. Unter Berücksichtigung dessen können zu hohe Konkretisierungsanforderungen unter Ausschluss jeglicher abstrakten Beurteilung der Gefährdung sprechen die Verwirklichung des Ziels eines antizipierten Selbstverteidigungsrechts bedrohen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es nicht auf die Art der Gefahr als eine abstrakte oder konkrete Gefahr ankommt, sondern eher auf eine hohe Wahrscheinlichkeit des bewaffneten Angriffs, die immer für eine antizipierte Selbstverteidigung vorauszusetzen ist. Diese hohe Wahrscheinlichkeit kann aus einer konkreten oder abstrakten Gefahrenlage gefolgert werden.

hh) Staatenpraxis

aaa) Bedeutung der Staatenpraxis

Grundsätzlich vermögen die Staatenpraxis und die in diesem Zusammenhang ausdrücklich geäußerten *opinio iuris* die Reichweite des Selbstverteidigungsrechts in den hier in Betracht genommenen

Konstellationen im Rahmen des Art. 31 Abs. 3 lit. b) WVÜ näher zu bestimmen. Vorliegend geben sie jedoch wegen Uneinheitlichkeit beschränkt Aufschluss. Hier seien die bedeutendere Fälle kurz analysiert.

bbb) Fall Kuba

Der erste einschlägige Fall ist die Blockade Kubas nach Offenkundigwerden der sowjetischen Absichten zur Stationierung von Raketen auf der Insel im Jahr 1962. Der Fall Kubas unterscheidet sich von den typischen Fällen der Prävention des Aufbaus von nuklearen Arsenalen mit Selbstverteidigungstendenz. Denn es ging nicht um eine Gefahr des Erwerbes von Nuklearwaffen durch Kuba, sondern um eine Stationierung russischer Nuklearwaffen auf Kuba, die, wie schon mehrmals erwähnt, ein inhärentes Konfliktpotenzial besitzt und der damaligen gegnerischen Supermacht einen strategischen Vorteil verschafft hätte.¹²⁷⁶ Die Gefahr ging nicht aus dem Hinzukommen eines weiteren Nuklearwaffenstaates hervor und die Sowjets besaßen schon Nuklearwaffen, sodass die Gefahr eines nuklearen Krieges sich nicht unmittelbar änderte. Sie hätten bloß einen strategischen Vorteil für den Fall eines Krieges erworben. Nichtsdestotrotz waren die Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten Auslöser für den Entschluss zur Seeblockade Kubas in Oktober 1962 durch die US-amerikanische Marine, die sich gegen sowjetische Schiffe mit Kernwaffen für Kuba richtete.

Im Fall Kubas erwirkten die Vereinigten Staaten eine Resolution der OAS, die die folgende Ermächtigungsklausel nach Art. 6 und 8 Rio-Vertrag enthielt¹²⁷⁷:

„2. zu empfehlen, dass die Mitgliedsstaaten in Übereinstimmung mit Art.6 und 8 des Interamerikanischen Vertrages für gegenseitige Unterstützung einzeln und kollektiv, alle Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt,

¹²⁷⁶ Siehe oben: S. 44 ff. und 317 ff.

¹²⁷⁷ Beim Rio-Vertrag handelt sich im Volltext um Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance, unterzeichnet am 9.02.1947.

ergreifen, welche sie als notwendig ansehen, um sicherzustellen, dass die Regierung von Kuba nicht weiterhin von den sino-sowjetischen Mächten militärisches Material und damit zusammenhängende Nachschubgüter erhalten kann, die den Frieden und die Sicherheit des Kontinents bedrohen könnten, und um zu verhindern, dass die Raketen mit offensiver Kapazität auf Kuba jemals eine aktive Bedrohung des Friedens und der Sicherheit des Kontinents werden.“¹²⁷⁸

Daraufhin erklärte der US-amerikanische Präsident *John F. Kennedy* seinen Befehl an die Armee unter ausdrückliche Bezugnahme auf diese Ermächtigung, eine beschränkte Seeblockade, nämlich eine Quarantäne, um Kuba herum einzurichten. Dabei sollen alle Schiffe auf dem Weg nach Kuba vor den territorialen Gewässern nach Waffen kontrolliert werden, im Fall der Weigerung sollen sie aufgebracht und zu einem amerikanischen Hafen geführt werden, um dann über das weitere Verfahren zu entscheiden.¹²⁷⁹ Dieser Einsatz wurde damit begründet, dass die Stationierung der Waffen auf Kuba eine Gefahr für den Frieden in der ganzen Region und eine Bedrohung für die Sicherheit in der unmittelbaren Hemisphäre der Vereinigten Staaten und anderer nahegelegener Staaten schaffe.¹²⁸⁰ Im Rahmen des Vollzugs der Blockade kam es zur Gewaltanwendung, die aus Sicht der UN-Charta rechtfertigungsbedürftig ist.¹²⁸¹

¹²⁷⁸ Abgedruckt in: Europaarchiv, Jahrgang 17, 1962, Heft 23, S. 577 f.

¹²⁷⁹ *Kennedy, John F.*, Proklamation über die Waffensperre nach Kuba vom 24.10.1962, S. 10197 f.

¹²⁸⁰ So schon vor der Ermächtigung: *Kennedy, John F.*, Rundfunk- und Fernsehansprache des amerikanischen Präsidenten zur Kuba-Frage vom 22.10.1962, S. 568 ff.; Dies wurde auch in die Präambel der Resolution der OAS vom 23.10.1962 als Begründung aufgenommen: die Resolution, abgedruckt in: Europaarchiv, Jahrgang 17, 1962, Heft 23, S. 577 f.; dies hob der amerikanische Präsident noch mal bei der öffentlichen Erklärung seines Befehls hervor: *Kennedy, John F.*, Proklamation über die Waffensperre nach Kuba vom 24.10.1962, S. 10197 f.

¹²⁸¹ Zur Rechtfertigungsbedürftigkeit siehe oben: S. 411 ff.; zu zwei Zwischenfällen die auch aus der Sicht *Kühns* rechtfertigungsbedürftige Gewalt enthielten: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 378; Einige Länder sehen in den Sitzungen des Sicherheitsrats zu dieser Frage schon die Quarantäne an sich als Gewaltanwendung an.

Die Quarantäne Kubas weist in der Gestalt der Vorgehensweise eine sehr große Ähnlichkeit mit der hier schon zum Teil analysierten „*Proliferation Security Initiative*“ auf und kann als ein Vorgänger und ein Modell für das Letztere angesehen werden. Fraglich ist, inwieweit ein solches Vorgehen durch das Selbstverteidigungsrecht gerechtfertigt werden kann. Den Diskussionen über die Krise kann keine Billigung der Gewaltmaßnahme als Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charta oder des entsprechenden Selbstverteidigungssatzes aus dem Völkergewohnheitsrecht entnommen werden.¹²⁸² Der ghanaische Vertreter im Sicherheitsrat prüfte ausdrücklich in seiner Rede ein Selbstverteidigungsrecht gemessen an der *Webster*-Formel, verneinte aber dessen Vorhandensein in diesem Fall.¹²⁸³ Die anderen Vertreter im Sicherheitsrat, die eine Rechtswidrigkeit der Einsätze und das Vorliegen einer Aggression behaupteten, differenzierten nicht so deutlich zwischen den in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründen.¹²⁸⁴ Andererseits haben sich die Vereinigten Staaten auf unerlässliche Sicherheitsinteressen und auf deren Verteidigung berufen. Dies ist doppeldeutig und man kann es unterschiedlich verstehen, nämlich als Berufung auf ein Selbstverteidigungsrecht oder als Berufung auf einen Fall im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit, der zwar an sich eine

So unter der Bezeichnung: als „aggressive and warlike measures“ der kubanische Vertreter *Inchaustegui* in der Sitzung vom 23.10.1962, S/PV.1022, Rn. 113; als „very dangerous act of aggression“ der sowjetische Vertreter *Zorin*, ebenda, Rn. 137; als „act of direct aggression“ und „use of force“ der rumänische Vertreter *Malitza* in der Sitzung vom 24.10.1962, S/PV.1023, Rn. 67 f.; als „enforcement action[...] of coercive measures involving the use of air, sea or land forces“ der ghanaische Vertreter *Quaison-Sackey*, in der Sitzung am 24.10.1962, S/PV.1024, Rn. 109; Diese Ansicht wird auch durch die später von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete „Definition of Aggression“, Annex zur Resolution A/Res./29/3314 vom 14.12.1974 bekräftigt, die ausdrücklich eine Seeblockade oder sogar den vereinzelt gezielten Angriff auf ein fremdes militärisches Schiff auf Hoher See als Akt der Aggression als ausreichend erscheinen lässt. Man muss aber anmerken, dass es durchaus diskutabel ist, inwieweit die Quarantäne vom 24.10.1962 mit einer unbeschränkten Seeblockade, wie sie in der Definition der Aggression der Vollversammlung vorzufinden ist, gleichgestellt werden kann.

¹²⁸² Ausführlich zu den Stellungnahmen: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 369.

¹²⁸³ Der ghanaische Vertreter *Quaison-Sackey*, in der Sitzung am 24.10.1962, S/PV.1024, Rn. 110.

¹²⁸⁴ Der kubanische Vertreter *Inchaustegui* in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 85ff.; der sowjetische Vertreter *Zorin*, ebenda, Rn. 129 ff.; der rumänische Vertreter *Malitza* in der Sitzung vom 24.10.1962, S/PV.1023, Rn. 42 ff.; der Vertreter der VAE Riad in der Sitzung am 24.10.1962, S/PV.1024, Rn. 63 ff.

Bedrohung für die Sicherheit und den Frieden darstellt und ein Tätigwerden gebietet, aber die Voraussetzungen eines engeren Selbstverteidigungsrechts nicht erfüllt.¹²⁸⁵ Die Benutzung des Begriffs der Verteidigung kann jedoch nicht entscheidend sein. Denn er steht im Text unter anderem auch im Zusammenhang mit Behauptung einer Gefahr von der Verbreitung der sowjetischen politischen Einflussnahme und mit politischen Gegensätzen in Zusammenhang, die unter Umständen eine Bedrohung des Friedens begründen können, aber offensichtlich in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der militärischen Selbstverteidigung stehen.¹²⁸⁶ Im Übrigen wird an keiner Stelle ausdrücklich auf Art. 51 der UN-Charta Bezug genommen, was bei Einschlägigkeit naheliegend wäre. Nicht zuletzt spricht für diese Deutung auch der Umstand, dass der US-amerikanische Präsident trotz eines vom Kongress genehmigten Aktionsplans, der die Quarantäne vorsah, diese Maßnahme erst umsetzte, als die Ermächtigung der OAS vorlag.¹²⁸⁷ Unter Berücksichtigung dessen sprechen die besseren Argumente dafür, dass es insgesamt bei dem Streit um die Legalität der Quarantäne um einen Streit im Rahmen der Kompetenzen eines Systems kollektiver

¹²⁸⁵ So heißt es im Manuskript der englischen Originalfassung der Rede *Kennedys* vom 22.10.1962 „acting, therefore, in the defence of our own security and of the entire Western hemisphere“ (Fundstelle: <http://www.valt.helsinki.fi/vol/opiskelu/opas/0607/m220/taustamat281106.pdf>). In der deutschen Übersetzung heißt es „in Verteidigung unserer eigenen Sicherheit und der der westlichen Hemisphäre“: *Kennedy, John F.*, Rundfunk und Fernsehansprache des amerikanischen Präsidenten zur Kuba-Frage vom 22.10.1962, S. 570; deutlicher in dieser Richtung der amerikanische Vertreter *Stevenson* im Sicherheitsrat in der Sitzung vom 25.10.1962, S/PV.1025, Rn. 7, nämlich „to take necessary action in their self-defence“; oder derselbe in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 37, nämlich „which has forced those nations determined to defend their freedom to take measures in their own self-defence“; so auch der britische Vertreter *Dean* in der Sitzung vom 24.10.1962, S/PV.1023, Rn. 16, nämlich „This affects the whole security of the Western hemisphere and represents a situation which those responsible for its defence cannot tolerate.“

¹²⁸⁶ So etwa in der Äußerung des amerikanischen Vertreters *Stevenson* im Sicherheitsrat in der Sitzung vom 23.10.2010, S/PV.1022, Rn. 12 ff.

¹²⁸⁷ Zum Vorliegen einer Senatsgenehmigung schon am 22.10.1962: *Kennedy, John F.*, Rundfunk und Fernsehansprache des amerikanischen Präsidenten zur Kuba-Frage vom 22.10.1962, S. 570; zur Umsetzung der Maßnahme erst nach der Verabschiedung der Resolution der OAS vom 23.10.1962: *Kennedy, John F.*, Proklamation über die Waffensperre nach Kuba vom 24.10.1962, S. 10197 f.; Dazu, dass Mitglieder der Administration *Kennedys* der Auffassung waren, dass die Rechtmäßigkeit der Quarantäne genau auf der Resolution der OAS beruht und andere juristische Rechtfertigungen nicht entwickelt und betont wurden: *Kennedy, Robert*, Dreizehn Tage, S. 39 f.

Sicherheit ohne einen Bezug auf das Selbstverteidigungsrechts ging.¹²⁸⁸ Im *argumentum e contrario* kann man sogar den Schluss ziehen, dass dies neben der ausdrücklichen Auffassung Ghanas in dieser Richtung eine Auffassung auch der anderen Staaten indiziert, dass vorliegend kein Selbstverteidigungsrecht einschlägig ist. Ansonsten wäre es naheliegend für die Staaten, die zugunsten der Quarantäne als Maßnahme argumentierten, dieses Argument deutlichst in die Diskussion einzuführen.

ccc) Der Forschungsreaktor „Osirak“

Ein sehr einschlägiger Fall für die Prüfung eines Selbstverteidigungsrechts ist der israelische Luftwaffeneinsatz gegen den irakischen Forschungsreaktor „Osirak“ vom Juni 1981.¹²⁸⁹

Zunächst berief sich Israel auf einen andauernden Kriegszustand zwischen Israel und dem Irak.¹²⁹⁰ Des Weiteren argumentierte Israel jedoch in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 51 UN-Charta mit dem Selbstverteidigungsrecht. Der Reaktor habe dem Bau von Nuklearwaffen gedient und diese wären unmittelbar nach ihrem Bau gegen Israel eingesetzt worden. Dies machte Israel überwiegend an dem Streben Iraks nach sensitiven Technologien fest, ohne dass dabei plausibel kundgemachte Interessen an einer entsprechenden Forschung und einer wirtschaftlichen Nutzung seitens des Iraks dargelegt worden wären.¹²⁹¹

Zur Begründung der These des Vorliegens eines Selbstverteidigungsrechts lehnte der israelische Vertreter im Sicherheitsrat *Blum* ausdrücklich die Anwendung der *Webster*-Formel in der Nuklearwaffenära ab. Diese sei nicht adäquat und besonders bei einer nuklearen Bedrohung gegenüber einem Land mit einem kleineren Territorium verurteile die Beachtung dieser

¹²⁸⁸ So auch *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 380 ff.

¹²⁸⁹ Zum Sachverhalt siehe oben: S. 332.

¹²⁹⁰ Der israelische Vertreter *Blum* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 78 f.

¹²⁹¹ Der israelische Vertreter *Blum* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 42 ff., besonders Rn. 44 und 49.

Formel das konkrete Land zur Hinnahme seiner Vernichtung.¹²⁹² Der israelische Übergriff wurde deutlich von allen anderen Staaten verurteilt. Es wurden unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Existenz einer antizipierten Selbstverteidigung vertreten. Zum Teil wurde eine solche als mit der UN-Charta verboten angesehen.¹²⁹³ Zum Teil wurde auf die *Webster-Formel* abgestellt und ihre Kriterien wurden als nicht erfüllt angesehen.¹²⁹⁴ Insbesondere wurden solche engen Auffassungen mit dem Argument untermauert, dass ein breites präventives Selbstverteidigungsrechts eine Umgestaltung der UN-Charta und Aushöhlung ihrer Ziele darstelle.¹²⁹⁵

Mehrere Länder stellten bei der Ablehnung der Rechtmäßigkeit des Einsatzes auf die unsichere Beweislage und auf das Versäumnis Israels ab, angesichts des positiven Verlaufes der Kontrollen der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen Iraks zu beweisen, dass der Bau von Nuklearwaffen und ihr unmittelbarer Einsatz in einem Angriff auf Israel geplant wurden.¹²⁹⁶ Es wurde häufig hervorgehoben, dass Israel nicht als

¹²⁹² Der israelische Vertreter *Blum* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 79 ff.

¹²⁹³ Der libysche Vertreter *Burwin* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 115; der spanische Vertreter *Piniès* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 78; der guyanische Vertreter *Sinclair* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 17.06.1981, S/PV.2286, Rn. 15; in diese Richtung auch mit Verweis auf das gesamte System der Friedenssicherung in der UN-Charta: der jugoslawische Vertreter *Komatina* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 46; auch der sowjetische Vertreter *Troyanovski*, ebenda, Rn. 64; der rumänische Vertreter *Marinescu*, ebenda, Rn. 117, der nikaraguische Vertreter *Mora* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 17.06.1981, S/PV.2287, Rn. 8.

¹²⁹⁴ Der ugandische Vertreter *Otunnu* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 14 f.; der Vertreter Sierra Leones *Koroma* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 146 ff.

¹²⁹⁵ Der syrische Vertreter *El-Fattal*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16.06.1981, S/PV.2284, Rn. 63; der guyanische Vertreter *Sinclair* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 17.06.1981, S/PV.2286, Rn. 18; der jugoslawische Vertreter *Komatina* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 46; der algerische Vertreter *Bedjaou* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.06.1981, S/PV.2280, Rn. 162; der pakistanische Vertreter *Ahmad* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 70.

¹²⁹⁶ Der ugandische Vertreter *Irumba* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 145; der jordanische Vertreter *Nuseibeh* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.06.1981, S/PV.2280, Rn. 208; der pakistanische Vertreter *Ahmad* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 69 f.; der Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten *Klibi*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 94 f.; der japanische Vertreter *Nisibori* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 95; der Vertreter Sierra Leones *Koroma* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 149; „an imminent attack, irrefutably proved and demonstrated“ setzt der nigerische Vertreter *Oumarou* voraus, in der Sitzung des

„Richter“ agieren durfte, was Zweifel an der Objektivität der Beurteilung indizierte. Häufig wurde die Kritik mit dem Gedanken verbunden, dass besonders in den Fällen, in denen der Angriff nicht unmittelbar droht und die Zeit dies zulässt, eine solche Beurteilung hinsichtlich der Gefahr plausibel durch den Sicherheitsrat getroffen werden kann.¹²⁹⁷

Im Übrigen wurde daraufhin auch auf die fehlende Ausschöpfung der Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gefahr für die Sicherheitsinteressen Israels im Rahmen eines Systems für kollektive Sicherheit wie dieses der Vereinten Nationen hingewiesen.¹²⁹⁸ Solche Argumentationslinien schließen nicht zwingend ein weites Verständnis aus, das das Selbstverteidigungsrecht allein von einem sicheren Beweis für den behaupteten vorbereiteten Angriff abhängig macht, wobei sie ein solches auch nicht bestätigen.¹²⁹⁹

Besonders interessant ist an dieser Stelle die britische Auffassung, die neben der Selbstverteidigung („*self-defence*“) auch militärische Maßnahmen der Eigensicherung („*forcible measures of self-protection*“) für zulässig ansieht, jedoch ohne weitere Begründung die Rechtfertigung für Maßnahmen im Rahmen beider Kategorien ablehnt.¹³⁰⁰ Das Benennen einer weiteren Kategorie neben der Selbstverteidigung kann nur das Ziel haben, die Möglichkeit an Verteidigungsoptionen über die *Webster*-Formel hinaus

Sicherheitsrats vom 16.06.1981, S/PV.2284, Rn. 11; insbesondere zur Unsicherheit bei der Bewertung von politischen Äußerungen zur Begründung der Gefahr: der libanesische Vertreter *Tuéni* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 125.

¹²⁹⁷ Der algerische Vertreter *Bedjaou* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.06.1981, S/PV.2280, Rn. 163; der ugandische Vertreter *Otunnu* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 56; der spanische Vertreter *Piniès* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 78; der libanesische Vertreter *Tuéni* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 131; der irische Vertreter *Dorr* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 23; der türkische Vertreter *Kirca* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 17.06.1981, S/PV.2286, Rn. 49.

¹²⁹⁸ So der pakistanische Vertreter *Ahmad* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 13.06.1981, S/PV.2281, Rn. 70; der Vertreter Sierra Leones *Koroma* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 149; mit der Betonung der Bedeutung der Kooperation auch im Rahmen des NV-Vertrag: der US-amerikanische Vertreter *Kirkpatrick* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 30 ff.

¹²⁹⁹ So setzt der nigerische Vertreter *Oumarou* „an imminent attack, irrefutably proved and demonstrated“ voraus, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16.06.1981, S/PV.2284, Rn. 11; so verweist auch der ugandische Vertreter *Otunnu* auf die eher enge Webster-Formel: derselbe, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 14 f.

¹³⁰⁰ Der britische Vertreter *Parsons* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2282, Rn. 106.

zu erweitern, wobei der genaue Maßstab unklar bleibt. Im Sinne eines weiten Selbstverteidigungsrechts erkennen die USA die Verteidigungsrichtung des israelischen Luftwaffeneinsatzes an.

Die Vereinigten Staaten bestätigen die andauernde Rivalität als Anknüpfungspunkt für die Sorge um die eigene Verteidigung und für ein entsprechendes Handeln.¹³⁰¹ Im Endeffekt scheinen sie aber die Suche nach Lösungsmöglichkeiten im Sicherheitsrat und im Rahmen des Nichtweiterverbreitungsregimes für richtiger zu halten und daran eine Verurteilung des Einsatzes vom 7.06.1981 anzuknüpfen.¹³⁰² Diese Auffassung lässt auch mehr Fragen offen als sie beantwortet. Im Ergebnis bleibt etwa die Frage nach der Zumutbarkeit des Abwartens und des Bemühens um eine Lösung in den internationalen Systemen zum Zwecke einer kollektiven Sicherheit offen. Wann und was gilt, wenn die Aussichten für eine Lösung eher schlecht als gut einzuschätzen sind?

Obwohl in der Debatte im Sicherheitsrat ausdrücklich auf Art. 51 UN-Charta Bezug genommen wurde, kann der Diskussion nicht eine deutliche Richtung für die Auslegung des Selbstverteidigungsrechts entnommen werden. Es kann aber festgestellt werden, dass in Fällen, in denen der Bau von Nuklearwaffen noch bevorsteht und dazwischen mit Jahren zu rechnen ist, aktive Bemühungen für eine internationale Lösung für die wachsende Gefahr für die nationale Sicherheit des bedrohten Landes erforderlich sind. Diesem wird in zweierlei Hinsicht eine Darlegungs- und Beweislast auferlegt. Zum einen hat es die anderen Mitglieder der Staatengemeinschaft davon zu überzeugen, dass ein Angriff auf das eigene Territorium sehr wahrscheinlich und nur eine Frage der Zeit ist. Zweitens hat es die Staatengemeinschaft davon zu überzeugen, dass internationale Lösungsmöglichkeiten keine Erfolgchancen haben. Das Letztere kann dann nicht gelingen, wenn ein Abwarten zumutbar ist, da sich Erfolgchancen genau im Gange einer ständigen Debatte ändern und dieser Weg bis zu

¹³⁰¹ Der US-amerikanische Vertreter *Kirkpatrick* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 28.

¹³⁰² Der US-amerikanische Vertreter *Kirkpatrick* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 30 ff.

Grenze der Zumutbarkeit zu gehen ist, was als kleinster gemeinsamer Nenner dem Osirak-Fall klar zu entnehmen ist.

Dem Fall „Osirak“ kann noch eine weitere Folgerung entnommen werden. Die Einhaltung der IAEA-Kontrollen als vertrauensbildende Maßnahme macht in gewissen Maßen immun gegen einen fremden Verdacht der Weiterverbreitungsbestrebungen. Es ist nicht unmöglich, trotz Einhaltung, einen Verdacht zu begründen und darauf Maßnahmen zu stützen.¹³⁰³ Derjenige Staat, der die Maßnahmen vornehmen will und sich auf entsprechende Ermächtigungen beruft, hat die Beweislast zu tragen und muss das dadurch geschaffene Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung des Regimes widerlegen. Dies stellt die Hürden für einen Gegenbeweis höher, wodurch eine relative Immunität erreicht wird.

ddd) Die US-amerikanische Nationale Sicherheitsstrategie von 2002

Als Äußerung einer *opinio iuris* kann die Verkündung der US-amerikanischen Nationalen Sicherheitsstrategie (NSS) betrachtet werden, veröffentlicht von der Regierung des US-amerikanischen Präsidenten *George W. Bush* am 17.09.2002.¹³⁰⁴ Darin wendete sich die US-amerikanische Regierung ausdrücklich der *Webster*-Formel zu und hielt diese heutzutage für unangemessen, besonders hinsichtlich des Risikos terroristischer Angriffe und der Anwendung von Massenvernichtungswaffen. Es sei ein vorbeugendes Handeln unabhängig von der zeitlichen Unmittelbarkeit des nächsten drohenden Angriffs geboten. In den Eckpunkten der Aussage heißt es:

„For centuries, international law recognized that nations need not suffer an attack before they can lawfully take action to de-

¹³⁰³ Der Vertreter Sierra Leones *Koroma* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 15.06.1981, S/PV.2283, Rn. 149.

¹³⁰⁴ The National Security Strategy of the United States of America, September 2002, Washington, Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/nsc/nss/2002/>

defend themselves against forces that present an imminent danger of attack. Legal scholars and international jurists often conditioned the legitimacy of preemption on the existence of an imminent threat—most often a visible mobilization of armies, navies, and air forces preparing to attack.

We must adapt the concept of imminent threat to the capabilities and objectives of today's adversaries. Rogue states and terrorists do not seek to attack us using conventional means. They know such attacks would fail. Instead, they rely on acts of terror and, potentially, the use of weapons of mass destruction—weapons that can be easily concealed, delivered covertly, and used without warning.

...

The United States has long maintained the option of preemptive actions to counter a sufficient threat to our national security. The greater the threat, the greater is the risk of inaction— and the more compelling the case for taking anticipatory action to defend ourselves, even if uncertainty remains as to the time and place of the enemy's attack. To forestall or prevent such hostile acts by our adversaries, the United States will, if necessary, act preemptively.

The United States will not use force in all cases to preempt emerging threats, ...

The purpose of our actions will always be to eliminate a specific threat to the United States or our allies and friends. ...¹³⁰⁵

An einem Punkt bleibt die dort präsentierte Doktrin besonders unklar. Die US-amerikanische Regierung spricht ausdrücklich Unsicherheiten hinsichtlich des Ortes und der genauen Zeit des abzuwehrenden Angriffs an. Diese dürften offen bleiben und Unsicherheiten darüber müssten laut der

¹³⁰⁵ Teil V der NSS 2002.

Regierung zulässig sein. Die NSS 2002 geht jedoch nicht detailliert darauf ein, wie sicher ein zu erwartender Angriff sein soll und welcher Grad an Wahrscheinlichkeit zum Gebrauchmachen vom Selbstverteidigungsrecht vorliegen soll. Einerseits wird von einer „wachsenden Bedrohung“ gesprochen, was eine gewisse Unsicherheit darüber zulässt, ob es überhaupt zu einem Angriff in der Zukunft kommt, der dem Rechtssubjekt zurechenbar ist, gegenüber dem die Verteidigungsmaßnahmen gerichtet sind. Andererseits spricht ein *argumentum e contrario* dafür, dass die Verwirklichung der als Begründung der Selbstverteidigung ins Auge gefassten Gefahr sehr wahrscheinlich und fast sicher sein muss, da eine Auflockerung der Kriterien nur hinsichtlich des Ortes und der Zeit des zu erwartenden Angriffes ausdrücklich erwähnt wird. In der Literatur wird diese Doktrin überwiegend erweiternd dahingehend verstanden, dass Unsicherheiten auch hinsichtlich der Prognose zulässig sind, ob ein Angriff überhaupt stattfindet.¹³⁰⁶ Dafür spricht auch eine spätere Bestätigung der Doktrin im NSS 2006. Da wird zunächst die Doktrin aus dem Jahr 2002 bestätigt.¹³⁰⁷ Auch wenn die offizielle Begründung des Irak-Krieges im Jahr

¹³⁰⁶ Herdegen, Matthias, Völkerrecht, S. 263; so spricht Dinstein von “pure threats” oder “sheer threats”, was eine Auflockerung andeutet. So: Dinstein, Yoram, War, Aggression and Self-Defence, S. 183; Zum Teil wird in diesem Zusammenhang der Konjunktiv benutzt: Kempen, Bernhard/ Hillgruber, Christian, Völkerrecht, S. 241; dazu, dass das Wesen der Bedrohung als solche und die rechtlichen Absichten derjenigen, von denen ein Angriff erwartet wird, auch Abwägungspunkte in der Gesamtabwägung aller für die Entscheidung maßgeblichen Umstände zu einem präemptiven Einsatzes darstellen: Taft, William H., Preemptive Action in Self-Defence, S. 333; differenzierend stellt diese Frage Yost dar. Laut diesem findet ein präemptiver („pre-emptive“) Einsatz dann statt, wenn feste Beweise für den zu erwartenden Angriff vorhanden sind. Anders geht es um einen präventiven Krieg, wenn lediglich Indizien vorhanden sind, die eine Gefährdung möglich und sogar nahelegend erscheinen lassen, jedoch keinerlei konkretere Beweise dafür vorhanden sind. In der NSS 2002 werde jedoch laut Yost von präemptiven Einsätzen geredet, gemeint würden aber präventive Kriege: Yost, David S., Debating security strategies, S. 14; so auch: Barela, Steven J., Preemptive or Preverntive War, 32 f. und 36 ff.

¹³⁰⁷ Teil V der NSS 2006:

„To forestall or prevent such hostile acts by our adversaries, the United States will, if necessary, act preemptively in exercising our inherent right of self-defense. The United States will not resort to force in all cases to preempt emerging threats. Our preference is that non-military actions succeed. ...

...

... If necessary, however, under long-standing principles of self defense, we do not rule out the use of force before attacks occur, even if uncertainty remains as to the time and place of the enemy’s attack. When the consequences of an attack with WMD are potentially so devastating, we cannot afford to stand idly by as grave dangers materialize. This is the principle

2003 nicht ein Selbstverteidigungsrecht im Sinne der NSS 2002 war, sondern mehrere Resolutionen des Sicherheitsrats in ihrer Zusammenschau, so wird der Irak-Krieg aus dem Jahr 2003 in die NSS 2006 ausdrücklich als Beispiel im Zusammenhang mit einem präemptiven Handeln eingeführt. Dort wird diesbezüglich ausgeführt:

„With the elimination of Saddam’s regime, this threat has been addressed, once and for all.

...

Second, there will always be some uncertainty about the status of hidden programs since proliferators are often brutal regimes that go to great lengths to conceal their activities. ...

Third, Saddam’s strategy of bluff, denial, and deception is a dangerous game that dictators play at their peril. The world offered Saddam a clear choice: effect full and immediate compliance with his disarmament obligations or face serious consequences. Saddam chose the latter course and is now facing judgment in an Iraqi court. It was Saddam’s reckless behavior that demanded the world’s attention, and it was his refusal to remove *the ambiguity that he created that forced the United States and its allies to act*. We have no doubt that the world is a better place for the removal of this *dangerous and unpredictable* tyrant, and we have no doubt that the world is better off if tyrants know that they pursue WMD at their own peril.”¹³⁰⁸

and logic of preemption. The place of preemption in our national security strategy remains the same. We will always proceed deliberately, weighing the consequences of our actions. The reasons for our actions will be clear, the force measured, and the cause just.”

¹³⁰⁸ Teil V der NSS 2006; die Hervorhebungen in Kursiv wurden vom Autor dieser Arbeit hinzugefügt.

Dabei wird ersichtlich, dass genau Unklarheiten laut der US-amerikanischen Regierung die Gefahr für die nationale Sicherheit und das Handlungsbedarf, wenn nötig auch mit militärischer Gefahr, begründeten. So kann auf eine wie hier schon angesprochene Erweiterung der Voraussetzungen für die Ausübung eines Selbstverteidigungsrechts hinsichtlich des Stattfindens eines Angriffs geschlossen werden.

Des Weiteren ließ die Doktrin aus dem Jahr 2002 noch eine weitere Frage offen. Sie versäumte es klarzustellen, wann die Gebotenheit von militärischen Maßnahmen, gemessen an der Ausschöpfung von anderen Maßnahmen und Bemühungen, eintritt. Denn in NSS 2002 ist ausdrücklich angeführt, dass diese nicht in jedem Fall einschlägig sein sollen, und als Alternative ist immer an weitere diplomatische Bemühungen oder an mögliche friedliche Sanktionsmaßnahmen zu denken.¹³⁰⁹ Dieses Manko kann jedoch im Grunde genommen als durch die NSS 2006 und die NSS 2010 behoben angesehen werden. Danach sind immer mögliche internationale und multilaterale Lösungsansätze auszuschöpfen, bevor es unilateral gehandelt wird.¹³¹⁰

Diese Doktrin gewann keine allgemeine Akzeptanz in der Staatengemeinschaft.¹³¹¹ Ihr stünden Doktrinen mit stärkeren

¹³⁰⁹ Vom Ausschöpfen der friedlichen Mittel spricht: *Taft, William H.*, *Preemptive Action in Self-Defence*, S. 333.

¹³¹⁰ In der NSS 2006 heißt es:

“Taking action need not involve military force. Our strong preference and common practice is to address proliferation concerns through international diplomacy, in concert with key allies and regional partners. If necessary, however, under long-standing principles of self defense, we do not rule out the use of force before attacks occur, even if uncertainty remains as to the time and place of the enemy’s attack...”

In der NSS 2010 heißt es:

“While the use of force is sometimes necessary, we will exhaust other options before war whenever we can, and carefully weigh the costs and risks of action against the costs and risks of inaction. When force is necessary, we will continue to do so in a way that reflects our values and strengthens our legitimacy, and we will seek broad international support, working with such institutions as NATO and the U.N. Security Council.”

¹³¹¹ So enthält das Weißbuch der französischen Regierung aus dem Jahr 2008 die Möglichkeit der Präemption. Diese scheint aber viel enger zu sein und sich nur auf eindeutige drohende Gefahren zu beziehen („clear and imminent threat“): S. 157 und 205 f. *The French White Paper on Defence and National Security 2008*; andere Staaten, wie Deutschland und Großbritannien verstehen unter Präemption eine Gesamtheit von Maßnahmen, die auch friedliche Maßnahmen einschließen, sodass sich nicht eindeutig sagen lässt, in welchen Fällen sie einen militärischen Einsatz durchführen wollen. So unter

Beschränkungen auf multilaterale Lösungen zu den angesprochenen Sicherheitsproblemen für die Staaten gegenüber.¹³¹² So setzte sich etwa die Europäische Union für eine multilaterale Lösung ein, in der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die abschließende Entscheidungskompetenz über die Maßnahmen in Antwort auf Verstöße gegen das Nichtweiterverbreitungsregime haben sollte.¹³¹³ Man sollte dies auch so interpretieren, dass auch die daraus entstehenden Gefahren für die nationale Sicherheit von Staaten mitumfasst sind und dieselben nicht ohne Weiteres zu unilateralen Maßnahmen berechtigen können.¹³¹⁴ In der Literatur hat die NSS 2002 zu regen Diskussionen gesorgt, in der eine Änderung des Systems der UN-Charta überwiegend abgelehnt wurde.¹³¹⁵

Betonung des multilateralen Ansatzes zur Lösung von Sicherheitsproblemen aber unter Verweis auf einen möglichen unilateralen präemptiven Einsatz: White Paper 2006 on German Security Policy, S. 21f.; unter Behauptung einer Unvereinbarkeit der NSS 2002 mit der deutschen Position: *Müller, Harald*, Germany and WMD Proliferation, S. 11; noch offener: A Strong Britain in the Age of Uncertainty: National Security Strategy 2010, S. 25; insbesondere zu möglichen militärischen Maßnahmen allein zur Bekämpfung einer Bedrohung für den russischen Staat, ohne den Grad der Gefährdung zu konkretisieren, wobei die Bedrohung in der Regel ein weiter Begriff ist: National Security Strategy of the Russian Federation to 2020, Abs. 26; zu weiteren Staatenreaktionen: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 74 f.; kritisch zur russischen Zustimmung zum Konzept der Präemption: *Guertner, Gary L.*, European Views of Preemption in US National Security Strategy, S. 39 f.

¹³¹² Stellvertretend für viele: Rn. 6, 58 f., 108, Schlussdokument der XIV Ministerialkonferenz der Blockfreien Staaten, 17-19.08.2004.

¹³¹³ So am deutlichsten Rn. 13 der EU strategy against proliferation of WMD, 10.12.2003.

¹³¹⁴ In diese Richtung auch die Europäische Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2003: S. 7 und S. 10 European Security Strategy.

¹³¹⁵ Ablehnend, auch häufig unter der Prämisse, dass diese Doktrin eine Rechtsänderung anstrebt: *Byers, Michael*, Der Irak und der Fall Caroline, S. 240 f.; *Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, S. 241 f.; *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 294 ff.; *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 347 ff.; *Hofmeister, Hannes*, Will Iran be next?, S. 771; Kritisch insbesondere aus der Sicht der Entwicklungsländer: *Anghie, Antony*, The Bush Administration Preemption Doctrine and the United Nations, S. 326 ff.; *Anghie, Antony*, The War on Terror and Iraq in Historical Perspective, S. 45 ff.; mit Verweis auf die kontroverse Diskussion und Argumente sowohl der Befürworter als auch der Ablehner der Doktrin: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 67 ff.; *Breitwieser, Thomas*, Vorweggenommene Selbstverteidigung und das Völkerrecht, S. 52 ff.; unter Begründung eigener Kriterien und mit dem Hinweis, dass das Selbstverteidigungsrecht eine multilaterale Gefahrenabwehr in der Staatengemeinschaft nicht ersetzen kann: *Smith, Derek D.*, Detering America, S. 133 ff. und 140 ff.; zum Teil billigend: *Wirtz, James J./Russell, James A.*, U.S. Policy on Preventive War and Preemption, S. 118 ff.; billigend, aber nicht genug, um die Bedrohungen zu lösen: *Blinken, Antony J.*, From Preemption to Engagement, S. 33 ff., besonders S. 55 f.; billigend sogar unter Bezugnahme auf das geltende Recht: *Taft, William H.*, Preemptive Action in Self-Defence, S. 333; *Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, S. 263f.; abstellend auf eine Zustimmung von den anderen Staaten, aber als grundsätzlich

eee) Der Irak-Krieg 2003

Einer der neuesten Fälle der Bekämpfung von Weiterverbreitung von Nuklearwaffen war der Irak-Krieg im Jahr 2003. Dieser wurde von der beteiligten Koalition der Willigen mit den sicherheitspolitischen Interessen der Staatengemeinschaft gerechtfertigt. Unmittelbar wurde die Berechtigung in den Resolutionen der Vereinten Nationen gesucht.¹³¹⁶ In Betracht kam eine Ermächtigung in der Resolution 1441 oder ein Wiederaufleben der Ermächtigung aus der Resolution 678.¹³¹⁷ Das Selbstverteidigungsrecht, so wie es etwa in der nationalen Sicherheitsstrategie ausgelegt wurde, wurde ausdrücklich von keinem Staat als Rechtfertigung angeführt.¹³¹⁸ Allein dieser Umstand indiziert erhebliche Zweifel an seiner Einschlägigkeit. Dazu hat der überwiegende Teil der Staaten jegliche Rechtfertigung abgelehnt.¹³¹⁹ Eine einheitliche Staatenpraxis oder Rechtsüberzeugung ist somit an dieser Stelle nicht zu erkennen.

fff) Der Luftwaffenangriff auf Al Kibar

Am 6.09.2007 wurde auch in Syrien ein angeblicher Reaktor von der israelischen Luftwaffe zerstört.¹³²⁰ Der Fall ist möglicherweise auch wegen Vertuschungsmaßnahmen und wegen einer mangelhaften Kooperation von

tragbares Modell mit Verweis auf weitere Präzedenzfälle: *Pierson, Charles*, Preemptive Self-Defense in an Age of Weapons of Mass Destruction, S. 150 ff.

¹³¹⁶ So mit Bezugnahme auf den Brief des ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten in den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20.03.2003, veröffentlicht als Dokument S/2003/351, und auf die anschließende Debatte im Sicherheitsrat: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 454 ff.

¹³¹⁷ Ausführlicher zu den Rechtfertigungsansätzen siehe unten: S. 465 ff.; zu einer Ermächtigung in der Resolution des Sicherheitsrats 1441 siehe oben: S. 349 ff.

¹³¹⁸ So mit dem Hinweis, dass die Prüfung des Selbstverteidigungsrecht allein in den wissenschaftlichen und öffentlichen Diskussionen abweichend von der rechtlichen Rechtfertigung angeführt worden ist: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 52 f.; *Bothe, Michael*, Der Irak-Krieg und das völkerrechtliche Gewaltverbot, S. 262.

¹³¹⁹ Eine Übersicht über den Meinungsstand bei der Debatte im Sicherheitsrat: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 456 ff.

¹³²⁰ Dazu die Berichterstattungen: FAZ, 15.10.2007, „Israel bombardierte Reaktor“; *Bacia, Horst*, Atomreaktor mit Tarnkappe 23.06.2008; *Sanger, David E./Mazzetti, Mark*, Israel Stuck Syrian Nuclear Project, New York Times, 14.10.2007.

syrischer Seite immer noch nicht abschließend aufgeklärt.¹³²¹ Diese Maßnahme stieß aber sowohl bei dem Generaldirektor der IAEA als auch bei führenden amerikanischen Politikern überwiegend auf Ablehnung und Verurteilung.¹³²² Ein Selbstverteidigungsrecht dürfte dabei auch bei einer weiten Betrachtung für nicht einschlägig gehalten werden. Im Übrigen ähnelt diese Konstellation dem „Osirak“-Fall, wobei ein bedeutender Unterschied darin bestand, dass die Anlage nicht unter der Aufsicht der IAEA stand, soweit tatsächlich von einer nuklearen Anlage auszugehen ist.

ii) Das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit des Einsatzes. Überlegungen zu den Grenzen einer antizipierten Selbstverteidigung.

Hier wurde schon ausgeführt, dass das Ziel und die Rechtfertigung einer antizipierten Selbstverteidigung die Vermeidung eines Ergebnisses ist, das ungerechtfertigt dazu zwingen würde, eine Verletzung von Rechtsgütern durch das Abwarten des Anfangs des fremden bewaffneten Angriffs hinzunehmen. Absolute Gewissheit darüber, dass es zu einem bewaffneten Angriff kommen wird, kann man nur erreichen, wenn man mit der streng formalistischen Auffassung den Anfang des Angriffs abwartet. Von da ab basiert jede Ausdehnung und Vorverlagerung der Selbstverteidigung auf einer Prognose, der das Risiko der Fehleinschätzung innewohnt. Das beschränkte Ziel der antizipierten Selbstverteidigung bedingt ein enges Kriterium an dieser Stelle. Der zu erwartende Angriff muss so gut wie sicher sein. Es ist bei der Prognose, sei sie anhand konkreter individualisierter Umstände, sei sie anhand abstrakter Indizien eine sehr hohe, nämlich eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu verlangen, sodass ohne ein Eingreifen es tatsächlich zum bewaffneten Angriff kommen würde. Dies wird besonders auch vom Umstand diktiert, dass mit der Ausübung einer

¹³²¹ *Bacia, Horst*, Atomreaktor mit Tarnkappe, 23.06.2008; *Amano, Yukiya*, Intoductory Statement to Board of Governors, 2.12.2010.

¹³²² *Sanger, David E./Mazzetti, Mark*, Israel Stuck Syrian Nuclear Project, New York Times, 14.10.2007; *ElBaradei, Mohamed*, Intoductory Statement to Board of Governors, 2.06.2008.

antizipierten Selbstverteidigung die Chancen auf eine anderweitige gewaltlose Streitschlichtung entzogen werden.

Naturgemäß dürfte es zu einem frühen Zeitpunkt besonders schwierig sein, den Nachweis einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen bewaffneten Angriffs zu erbringen. Angesichts des sich ändernden Risikos einer militärischen Selbstverteidigung vor und nach dem gegnerischen Erwerb von Nuklearwaffen und des sich ändernden Faktors der Zumutbarkeit, auch der Zumutbarkeit, den fremden Erwerb von Nuklearwaffen abzuwarten und dann zu erfahren, ob ein Staat mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einen Selbstverteidigungszwang gerät oder nicht, muss man die Frage aufwerfen, ob das Kriterium einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit in ähnlichen Konstellationen drohenden Nuklearwaffenerwerbs für einen gerechten Interessenausgleich sorgt oder in gewissen Maßen nicht zurückzunehmen ist. Es kann zum Beispiel ein niedrigerer Grad an Wahrscheinlichkeit verlangt werden.¹³²³

An dieser Stelle muss man sich aber auf Sinn und Zweck des Selbstverteidigungsrechts zurückbesinnen. Die Ratio ist der Schutz unerlässlicher Integritätsinteressen der Staaten. Solche sind in erster Linie betroffen, wenn ein Angriff relativ sicher erscheint. Eindeutig ist das Selbstverteidigungsrecht kein Instrument der allgemeinen Gefahrenabwehr in der Staatengemeinschaft.¹³²⁴ Zu berücksichtigen ist auch, dass die Aufrufe nach einer solchen Auflockerung des Selbstverteidigungsrechts in der Staatenpraxis eher begrenzt waren. So war auch die Aussage im Rahmen der NSS 2002 mehrdeutig.¹³²⁵ Trotz der Äußerung dieser Rechtsauffassung wurde damit in den offiziellen Äußerungen und Rechtfertigungen des Irakkrieges im Jahr 2003 nicht argumentiert. Auch Israel versuchte in den

¹³²³ So zur NSS 2002 siehe oben: 442 ff.

¹³²⁴ So: *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 291; als Aushebelung der Kompetenzen des Sicherheitsrats und Umänderung des Systems der UN-Charta: *Kurth, Michael E.*, Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, S. 197; *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 292; *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 75 f.; *Smith, Derek D.*, Detering America, S. 133 ff. und 140 ff.

¹³²⁵ Siehe oben: 443 f.

Sicherheitsratssitzungen nach der Zerstörung des irakischen Atomreaktors im Jahr 1981 auf einen als sicher zu erwartenden Angriff durch den Irak abzustellen, wenn Irak ein nukleares Arsenal hätte ausbauen können.¹³²⁶ In der Literatur ist eine solche weite Auslegung oder offene Erweiterung des Selbstverteidigungsrechts verurteilt worden, weil sie überwiegend als Bestrebung zur Änderung des jetzigen Systems der Friedenssicherung mit engen Ausnahmen vom Gewaltverbot angesehen wurde. Dies geschieht überwiegend mit dem Hinweis auf die Missbrauchsanfälligkeit einer solchen weiten Ermächtigung und Hinweisen darauf, dass dies zu einer Konturenlosigkeit der Ausnahmen vom Gewaltverbot und zu einer Enttabuisierung der Gewaltanwendung zwischen Staaten führen würde.¹³²⁷ Jedes von diesen drei Argumenten hat einen guten Sinn, kann aber auch bestritten werden. Das zugrunde liegende Problem kann unter Umständen durch Formulierung von Fallgruppen und näheren Kriterien bewältigt werden. Denkt man an einen gerechten Interessenausgleich zwischen den durch die Gefahr eines Konfliktes betroffenen Staaten untereinander und zwischen ihnen und der Staatengemeinschaft als Ganzes, müssen aber an irgendeiner Stelle auch die schon erwähnten Zusammenhänge berücksichtigt werden, dass das Risiko, erhebliche größere Verluste im Fall einer Selbstverteidigung hinnehmen zu müssen, mit dem Abwarten des Erwerbes von Nuklearwaffen durch den potenziellen Aggressor steigt und sich dadurch die Zumutbarkeit eines Abwartens ändert. Unter Umständen stehen sich hier, wie so oft in der juristischen Praxis, die Grundsätze der materiellen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einander gegenüber. Nur ein in sich stimmiges Konzept, das die Abwägung aller betroffenen rechtlich schutzwürdigen Belange transparent vornimmt, kann von sich als Recht überzeugen.

¹³²⁶ So der israelische Vertreter *Blum* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.06.1981, S/PV.2280, Rn. 58 ff., und in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.06.1981, S/PV.2288, Rn. 191.

¹³²⁷ *Byers, Michael*, Der Irak und der Fall Caroline, S. 240 f.; *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 296 f.; *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache, S. 123; *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 356 ff.; *Nolte, Georg*, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 319; *Schweinfurth, Theodor*, Aggression, S. 364 f.

Entscheidend ist aber darauf abzustellen, dass das Selbstverteidigungsrecht systematisch der falsche Ort zur Verankerung dieses Problems ist. Das Selbstverteidigungsrecht zeichnet sich gerade dadurch aus, dass es sehr selbstverständlich erscheint und die Gewaltanwendung in diesem Zusammenhang eine weitgehende Einsichtigkeit vor dem Hintergrund weckt, dass es nicht Recht sein kann, fremder Gewalt schutzlos ausgeliefert zu sein. Die erwähnten Selbstverständlichkeit und Einsichtigkeit beruhen gerade auf der Sicherheit und hohen Wahrscheinlichkeit des Angriffs.¹³²⁸ Würde man das Kriterium der an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in gewissen Maßen zurücknehmen, ginge es nicht mehr um eine Selbstverteidigung mit den hier erwähnten Merkmalen, sondern um eine allgemeine Gefahrenabwehr in der Staatengemeinschaft.¹³²⁹ Bekämpft werden soll gerade eine Gefahrenquelle, die unbekannte Folgen haben kann, bis hin zu einem bewaffneten Angriff auf einen anderen Staat. Aus Sicht der Selbstverteidigung eines Staates geht es um einen Gefahrenverdacht. Die Verschleierung einer allgemeineren Gefahrenabwehr unter dem Selbstverteidigungsrecht ist fähig, das Völkerrecht an diesem sehr bedeutenden Punkt intransparent zu machen und das Vertrauen in die Ausgewogenheit und Gerechtigkeit des Völkerrechts zu erschüttern. Genau die Aneignung - bei einer kritischen Wertung spräche man von einer Erschleichung - der Einsichtigkeit und Selbstverständlichkeit ist das Motiv für das Streben nach Einbeziehung solcher Gefahrenabwehrsituationen in den Begriff der Selbstverteidigung. Das Prognoseelement und die gewisse in tatsächlicher Hinsicht innewohnende Unsicherheit ergeben eine andere Interessenlage. Wegen der sich anders darstellenden Interessenlage ist aber an dieser Stelle vielmehr eine neue Interessenabwägung auf dem Weg zur gerechten rechtlichen Lösung für solche Konstellationen geboten. Auch wenn alle diese Fragen nach einer Gefahrenabwehr in Folge eines

¹³²⁸ Zur Einsichtigkeit und Selbstverständlichkeit der Regelung siehe oben: S. 421 ff.; In Zusammenhang mit Rücktrittsrechten im Nichtweiterverbreitungsregime siehe oben: S. 243 f.

¹³²⁹ Von einer präventiven Sicherung der Rechtsordnung statt Selbstverteidigung spricht: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 397.

ungeklärten Verdachts des Strebens nach Nuklearwaffen ihre Berechtigung haben, sind es aber solche, die sich außerhalb des Selbstverteidigungsrechts bewegen, und sollen offen als solche diskutiert werden.¹³³⁰

Abschließend sei angemerkt, dass ein wichtiger Abwägungspunkt bei der Beurteilung der Gefahr aus fremden Bestrebungen nach Nuklearwaffen und bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des unmittelbaren Angriffs in einer Prognose darüber zu sehen ist, inwieweit vom potenziellen Gegner im konkreten Fall ein rationales oder irrationales staatliches Handeln erwartet werden kann. Wenn der gegenüber anderen Staaten feindselig eingestellte Staat einer Koalition von Staaten entgegensteht, die fähig und bereit ist, ihm entgegenzuwirken und anderen in der Verteidigung ihrer Rechte zu helfen, und besonders in den Fällen eines entgegenstehenden nuklearen Abschreckungsarsenals, muss bei einem nuklearen Angriff mit Folgen gerechnet werden, die für ein politisches Regime mit solchen Einstellungen sehr nah an eine Selbstvernichtung kommen werden. Die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Angriffs ist nur zu bejahen, wenn man mit dem „*mad man*“-Argument die Rationalität des Handelns bestimmter politischer Regime verneint. Die Frage nach der Rationalität einer Regierung, die selbst im Besitz von Nuklearwaffen ist, hat die Kriegstheoretiker von Anfang an in der Atomwaffenära beschäftigt und wird heutzutage bei den Diskussionen über die gebotenen Maßnahmen immer wieder aufgeworfen.¹³³¹ Sie kann aber hier offen bleiben, da sie überwiegend Gegenstand einer komplexen politikwissenschaftlich-psychologischen Analyse ist.

kk) Zumutbarkeit des Zuwartens

Es muss noch eine weitere Überlegung neben der an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zum Bejahen des Rechts auf eine antizipierte

¹³³⁰ Siehe unten: S. 456 ff. und 477 ff.

¹³³¹ Exemplarisch am Beispiel der Beurteilung einer Bedrohung durch Nordkorea: *Kang, David G.*, *International Relations Theory and the Second Korean War*, S. 310; am Beispiel Iraks: *Nolte, Georg*, *Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen*, S. 313 f.; zur grundsätzlichen Gefahr auch *Schneider, Barry R.*, *Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation*, S. 215.

Selbstverteidigung berücksichtigt werden. Einerseits gebietet das Streben nach Frieden eine Ausschöpfung aller friedlichen Mittel zur Konfliktlösung, bevor Gewalt angewendet wird. Es muss diesen Mitteln darüber hinaus möglichst viel Zeit zum Einwirken gewährt werden. Denn auch wenn solche Mittel ursprünglich ohne Erfolg blieben, ist eine nachträgliche Änderung, meistens gerade angesichts ihrer Wirkung nicht auszuschließen und diese ist primär anstrebenswert. Dazu führt das Abwarten einer zeitlichen Nähe zum Angriff in manchen Fällen zur Evidenz der Vorbereitungshandlungen, sodass das Risiko einer Fehleinschätzung minimiert wird.

Andererseits haben die Staaten ein Interesse daran, dass der sich kontinuierlich nähernde, schon überzeugend bewiesene und damit im Grunde genommen sichere Angriff effektiv und unter Aufopferung von möglichst wenig schutzwürdigen Rechtsgütern abgewehrt wird. Gerade im Zusammenhang mit einem Einsatz von Nuklearwaffen sind die Vorbereitungen wenig sichtbar, sodass die angeführte Evidenz als Vorteil des Abwartens einer zeitlichen Nähe zum Angriff nicht angeführt werden kann. Aus dem Konflikt dieser entgegengesetzten Interessen kann die Prüfung einer Art Zumutbarkeit eines weiteren Abwartens als Kriterium gefolgert werden. Im Bereich der Nuklearwaffen kann diese Zumutbarkeit gut veranschaulicht werden. Denn das Risiko einer Selbstverteidigung gegenüber einem Nuklearwaffenstaat ist ein anderes als das bei einer militärischen Selbstverteidigung gegenüber demselben Staat vor dem Erwerb der Nuklearwaffen. Der Erwerb der Nuklearwaffen bringt das Risiko mit sich, dass diese auch gegen einen Staat eingesetzt werden, der rechtmäßig im Wege der Selbstverteidigung handelt. Dies wäre dann mit viel höheren Opfern bei der Selbstverteidigung verbunden.

Bei der Zumutbarkeit des Zuwartens handelt es sich aber um ein sekundäres Kriterium. Das Risiko von erheblich höheren Opfern im Zuge eines nuklearen Konfliktes kann das Kriterium der Unmittelbarkeit ausdehnen und das Argument neutralisieren, dass durch die antizipierte Selbstverteidigung Möglichkeiten zu einer friedlichen Streitschlichtung, denen grundsätzlich bis zum letzten zumutbaren Zeitpunkt der Vorrang

einzuräumen ist, die Zeit entzogen wird und zunichtegemacht werden. Es kann dazu führen, dass eine Selbstverteidigung weit vorgelagert, schon vor dem Erwerb der Massenvernichtungswaffen, stattfindet. Es ist aber deswegen nur ein sekundäres Kriterium, weil es keinen Einfluss auf das Hauptkriterium zu nehmen vermag. Das Hauptkriterium ist der Nachweis einer an Gewissheit grenzenden hohen Wahrscheinlichkeit, dass ein bewaffneter Angriff stattfinden wird.¹³³²

Diese Ansicht beruht auf der Suche nach einer angemessenen Balance zwischen den Prinzipien der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und der materiellen Gerechtigkeit in Bezug auf den Schutz schutzwürdiger Rechtsgüter. Sie lehnt eine Lösung im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts ab. Dies geschieht aus Transparenzgründen und mit Rücksicht auf das Telos des Selbstverteidigungsrechts und den Umstand, dass ein weites Selbstverteidigungsrecht die Wahrnehmung des heutigen Systems der Friedenssicherung in der Staatengemeinschaft negativ beeinflussen und zur für den Frieden und die Stabilität schädlichen Enttabuisierung von zwischenstaatlicher Gewalt führen kann. Soweit man den Wortlaut des Art. 51 UN-Charta so auslegt, dass eine antizipierte Selbstverteidigung zulässig ist, lässt sich die hier vertretene Ansicht mit Art. 51 UN-Charta vereinbaren. Denn der insoweit erlaubte Einsatz von Gewalt bleibt immer noch in einer Verteidigungsrichtung gerichtet und kann auf einen Angriff bezogen werden, den man aus guten Gründen nicht bis zu seinem offensichtlichen Anfang abwartet. Im Übrigen, gerade deswegen,

¹³³² Eine ähnliche Auslegung des Kriteriums der Unmittelbarkeit vertritt *Rockefeller*. An den entscheidenden Punkten führt dieser aus: „Thus, if the temporal element is removed, what was once viewed as a cessation of violence from a temporal perspective can now be viewed as a stage in an on-going cycle of violence. Further, the respite would have no effect on the likelihood of a future attack, only timing of such an attack.“ und *“Imminent danger is that which will occur with certainty, as determined by the on-going, intermittent, or cyclical nature of the danger and manifested through previous acts or statements of intent. Force may be used when the value of the damage likely to be caused, and viable non-forceful options have been exhausted, to a “beyond a reasonable doubt” standard.”*: *Rockefeller, Mark L., The “Imminent Threat” Requirement for the Use of Preemptive Military Force, S. 143 f.*; zum Beweismaßstab auch: *Murswiek, Dietrich, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 292*; zu weiteren Gründen der Ablehnung einer Aufweichung der Maßstäbe an dieser Stelle: *Nolte, Georg, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 310 f.*

weil das Hauptkriterium der sichere Beweis eines kommenden Angriffs ist, ist auch bei einer Vorverlagerung der Selbstverteidigung in Fällen begründeter Unzumutbarkeit des Abwartens eine erhebliche Destabilisierung der Völkerrechtsordnung nicht zu erwarten. Wegen des Kriteriums der an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit des Angriffs ist eine Missbrauchsanfälligkeit nicht gegeben. Dabei ist das letztere Kriterium mehr als eine schwammige Formulierung. Es ist ein Kriterium, das der richterlichen Überprüfung zugänglich ist. Fehlverhalten an diesem Punkt können weiterhin eindeutig verurteilt und sogar im Rahmen des völkerrechtlichen Tatbestands des Angriffskrieges unter Strafe gestellt werden. Angesichts und trotz dieser Überlegungen, allein aus Gründen der Rechtsicherheit und Rechtsklarheit, sollte die materielle Gerechtigkeit nicht geopfert werden, sodass vorliegend einer weiteren Auseinandersetzung mit manchen von den hier angeführten Argumenten für die Zulassung eines militärischen Einsatzes und die Annahme eines entsprechenden Rechtfertigungsgrundes als rechtliche Lösung geboten ist.¹³³³

b) Militärische Operationen unter dem Dach der Vereinten Nationen nach Art. 42 UN-Charta

aa) Überlegungen zu der Reichweite und den Beschränkungsmöglichkeiten für die Ermächtigung aus Art. 42 UN-Charta

Als letztes Mittel können auch die Vereinten Nationen einen militärischen Einsatz veranlassen. Die Bedingung dafür ist gemäß Art. 42 UN-Charta, dass

¹³³³ A more secure world, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, United Nations, 2004, Rn. 188 ff.; die dürftige Begründung, dass die Handlungsbedürftigkeit bei einem sicher bevorstehenden Angriff und eine Unzumutbarkeit eines weiteren Abwartens wegen erheblicher Risikosteigerung allein in Folge der fehlenden Bereitschaft des Sicherheitsrat zum Handeln per Definition entfällt, ist da in der Randnummer 190 zu finden: „The short answer is that if there are good arguments for preventive military action, with good evidence to support them, they should be put to the Security Council, which can authorize such action if it chooses to. If it does not so choose, there will be, by definition, time to pursue other strategies, including persuasion, negotiation, deterrence and containment - and to visit again the military option.“

eine andere Maßnahme nicht adäquat ist. Der Wortlaut lässt nicht klar erkennen, ob eine generelle Inadäquanz anderer Maßnahmen vorausgesetzt wird. Dies wäre ein äußerst enges Verständnis, in dessen Rahmen gewalthaltige Maßnahmen nur in Konstellationen zulässig sein sollen, in denen andere Maßnahmen kraft Natur der Sache ausscheiden. Dies könnten beispielsweise Fälle einer schon vollzogenen militärischen Aggression sein. Dies würde eine möglichst enge Auslegung dieser Ausnahme vom Gewaltverbot gewährleisten. Dagegen spricht aber der Umstand, dass die Konstellationen, in denen Maßnahmen unter Ausschluss der Gewaltanwendung nach der Natur der Sache inadäquat sind, schwer abzugrenzen sind. Denn andere Maßnahmen wie wirtschaftliche Sanktionen sind sehr wohl generell tauglich einen Entschluss bei ihrem Adressaten zu erzwingen. Darauf kommt es auch an, denn wenn der entsprechende Entschluss erzwungen wird, wird auch das gebotene völkerrechtskonforme Verhalten erzwungen. So können sogar in den Fällen einer vollzogenen aggressiven Gewalt auch andere Maßnahmen eine Chance auf Erfolg haben, den Entschluss der Suspendierung der Gewalt herbeizuführen und den Abzug als das erste gebotene Ergebnis der Friedenssicherung zu bewirken. Dies spricht für eine Unterscheidung im Rahmen der Subsidiarität, bei den Maßnahmen unter Einschluss von Gewaltanwendung nach Art. 42 UN-Charta im Falle einer Bedrohung des Friedens angewendet werden, wenn die nicht von vornherein untauglichen Maßnahmen nach Art. 41 UN-Charta versagen oder keine genügende Aussicht auf Erfolg versprechen.¹³³⁴

Auch hier ist im Rahmen der oben dargestellten Logik nach einer restriktiven Auslegung zu suchen. Dies gilt so, schon weil jede Gewaltanwendung, sei sie auch rechtlich gerechtfertigt, ein gewisses Destabilisierungsrisiko mit sich bringt.¹³³⁵ Eine restriktive Anwendung dieser Norm kann auf zwei Wegen erreicht werden. Der erste Weg ist, die

¹³³⁴ So: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 393 f.; *Fry, James D.*, Dionysian Disarmament, S. 207; *Schott, Jared*, Chapter VII as Exception, S. 62.

¹³³⁵ *Frowein, Jochen Abr./Krisch, Nico*, Article 42, Rn. 8; so behaupten diese auch die Praxis des Sicherheitsrats in Phasen unterteilen zu können und seit Mitte 90er Jahre eine zu billigende Restriktion in dieser Hinsicht beobachten zu können: ebenda, Rn. 6.

Maßnahme auf schwerwiegende Bedrohungen für den Frieden zu beschränken. Dies setzt voraus, dass es weniger schwerwiegende Fälle einer Friedensbedrohung gibt, bei denen die Anwendung militärischer Gewalt von vornherein unangemessen erscheint. Dass es solche Konstellationen gibt, kann angezweifelt werden, da alle Fälle einer Friedensbedrohung mit einer drohenden Gewaltanwendung verbunden sind, was schon an sich immer eine gravierende Betroffenheit der Staatengemeinschaft begründet und einen Handlungsbedarf bei Fehlen von anderen Mitteln auch mit militärischen Instrumenten auslöst. Jedenfalls bedroht eine Verbreitung von Nuklearwaffen existenzielle Interessen der ganzen Staatengemeinschaft. Sie kann das zerbrechliche Nichtweiterverbreitungsregime zum Einsturz bringen, den Erwerb von Nuklearwaffen in weiteren Staaten fördern und das Risiko eines nuklearen Krieges mit vernichtenden Folgen für beteiligte und unbeteiligte Staaten unakzeptabel erhöhen. Somit wäre jede Gefahr mit Bezug auf die Nichtweiterverbreitung eine gravierende Gefahr, sodass Gewalt mit der Billigung des Sicherheitsrats auch ohne eine konkrete Gefährdung eines Staates allein zur abstrakten Verteidigung und Bestätigung des Nichtweiterverbreitungsregimes angewendet werden kann.¹³³⁶

Eine andere Möglichkeit der Beschränkung der Maßnahme nach Art. 42 UN-Charta ist, die schon im Wortlaut angeordneten Subsidiarität der militärischen Maßnahmen in dieser Art und Weise zu beachten, sodass andere Maßnahmen immer versucht und ausgeschöpft werden sollen, bevor auf militärische Maßnahmen zurückgegriffen werden kann. Eine solche Auslegung würde eine schnelle Reaktion des Sicherheitsrats ausschließen und dieses Instrument der Charta der Vereinten Nationen wenig flexibel machen. Andererseits würde aber dies die Rechtsunsicherheiten einer

¹³³⁶ Zur Notwendigkeit einer Bereitschaft zur Durchsetzung des Nichtweiterverbreitungsregimes durch den Sicherheitsrat auch mit militärischen Mitteln, um sein Durchsetzungsvermögen und Stabilität zu gewährleisten: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 395; *Butler, Richard*, Improving Nonproliferation Enforcement, S. 143; unter ausdrücklichem Verzicht des Kriteriums der Unmittelbarkeit einer Bedrohung: *Greenwood, Christopher*, International Law and the Pre-emptive Use of Force, S. 19; dagegen setzt *Schott* eine Notwendigkeit voraus, die als Dringlichkeit beim unmittelbaren zeitlichen Bestehen des Angriffs zu verstehen ist: *Schott, Jared*, Chapter VII as Exception, S. 62 f.; *Bruha, Thomas*, Standpunkt, S. 245.

Prognose darüber ausschließen, inwieweit friedliche Sanktionsmaßnahmen erfolglos blieben. Da der Art. 42 UN-Charta die Reaktionsfähigkeit des Rates gerade in Notsituationen gewährleisten soll und ein widersinniges Abwarten bei fehlenden Erfolgsaussichten von anderen Maßnahmen, was oft als unnötige Aufopferung von legitimen Rechtsgütern empfunden wird, vermieden werden soll, ist aber das Risiko einer Fehlprognose im Rahmen einer Erwägung durch den Sicherheitsrats als hinnehmbar anzusehen.¹³³⁷ Außerhalb der Fälle der äußersten Dringlichkeit eines Eingreifens gebietet aber der restriktive Umgang mit Art. 42 UN-Charta, dass immer zunächst andere Maßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeit des Abwartens eingesetzt werden.¹³³⁸

Im Endeffekt gehen die Kompetenzen des Sicherheitsrats deswegen weiter als die Möglichkeiten eines unilateralen Handelns im Rahmen des Selbstverteidigungsrechts, weil er nach dem Kapitel VII der UN-Charta ermächtigt ist, bei Bedrohungen für den Frieden vorzeitig, während ihrer Entwicklung, zu reagieren und nicht erst bei einem bewiesenen vorbereiteten Angriff. Diese Auslegung der Sicherheitsratskompetenzen kann mit einer weiten Auslegung des Selbstverteidigungsrechts nicht gleichgestellt werden. Denn der Sicherheitsrat als Organ, das gem. Art. 24 UN-Charta zur Vorsorge für den Frieden und die internationale Sicherheit einberufen worden ist, in dem Staaten mit unterschiedlichen politischen Einstellungen und Interessen als Repräsentanten der gesamten Staatengemeinschaft vertreten sind, genießt eine höhere Legitimität und Anerkennung seiner Entscheidungen durch die übrigen Mitglieder der Staatengemeinschaft.¹³³⁹ Der Destabilisierungseffekt, der einen Einsatz mit der Ermächtigung des Sicherheitsrats auslöst, bleibt hinter dem Destabilisierungseffekt eines unilaterales Einsatzes zurück.¹³⁴⁰

¹³³⁷ Zu einer Option des Rückgriffs auf militärische Maßnahmen ohne vorherige Ausschöpfung von nicht militärischen Maßnahmen in wenigen Konstellationen: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Article 42, Rn. 7.

¹³³⁸ Verglichen mit den Ausführungen zum Selbstverteidigungsrecht: S. 453 ff.; Zum Gebot einer restriktiven Auslegung: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Article 42, Rn. 8.

¹³³⁹ So auch *Nolte, Georg*, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 314.

¹³⁴⁰ Zu den Argumenten zu einer *de lege ferenda* Ermächtigung einzelner Staaten, siehe unten: S. 477 ff.

bb) Einige denkbare Konstellationen und Erwägungen zur Anwendbarkeit von militärischen Maßnahmen

Des Weiteren können die Schwierigkeiten bei der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 42 UN-Charta sehr gut am Beispiel der Gefahr der Weiterverbreitung von Nuklearwaffen aufgezeigt werden. Es wurde schon im Ergebnis festgehalten, dass gewisse gravierendere Verstöße gegen Sicherheitskontrollen und intransparente Politik hinsichtlich der Entwicklung von Nukleartechnologien eine Friedensbedrohung darstellen können.¹³⁴¹ Dies sind jeweils Vorwürfe, die im Vorfeld einer Nuklearwaffenweiterverbreitung liegen. Dies legt die Überlegung nahe, dass an dieser Stelle, soweit keine akute Gefahr der Weiterverbreitung vorhanden ist, ein Abwarten unter Einsatz anderer Sanktionen immer zumutbar ist. Insoweit muss diese Zeit für friedliche Lösungsbemühungen genutzt werden und sie darf nicht unzulässig verkürzt werden.¹³⁴² Zwar liegt eine Friedensbedrohung vor, aber soweit andere Staaten nicht darauf mit eigenen Tendenzen zur Loslösung vom Nichtweiterverbreitungsregime reagiert haben, steht noch die negative Folge, nämlich die Verwirklichung der Gefahr, aus. Es herrscht eine Situation, in der es aus Sicht der Friedenssicherung unvernünftig wäre, nichts zu tun, und daher haben die Väter der UN-Charta den Art. 39 UN-Charta so gestaltet, dass solche

¹³⁴¹ Dazu ausführlicher siehe oben: S. 403 f.; Zum Fall des Irans, in dem dies die Hauptanknüpfungspunkte der Sanktionen ist: S. 361 ff.

¹³⁴² So im Fall des Iraks mit dem Argument, dass die Sanktionen nicht völlig gescheitert waren und die Entwicklungen zum Zeitpunkt des Angriffs durchaus die Möglichkeit einer friedlichen Lösung indizierten: *Deiseroth, Dieter*, Ein Krieg gegen Irak wäre eindeutig völkerrechtswidrig, S. 412; *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 397; *Bruha, Thomas*, Standpunkt, S. 245 f.; Kritisch in den Sitzungen des Sicherheitsrats dazu, dass nicht alle friedlichen Wege vor einem militärischen Vorgehen gegen den Irak ausgeschöpft waren: der südafrikanische Vertreter *Kumalo* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 11.03.2003, S/PV.4717, S. 9; der indonesische Vertreter *Hidayat* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 11.03.2003, S/PV.4717, S. 30; der vietnamesische Vertreter *Thang* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 11.03.2003, S/PV.4717, S. 31; der nigerianische Vertreter *Mbanefo* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.03.2003, S/PV.4717 (Resumption 1), S. 6 f.; der ehemalige deutsche Außenminister *Fischer* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.03.2003, S/PV.4721, S. 4 f.; mit Hinweis auf die Berichte der IAEA und UNMOVIC: der jemenitische Vertreter *Alsaidi* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 26.03.2003, S/PV.4726, S. 13; der libanesische Vertreter *Diab* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 26.03.2003, S/PV.4726, S. 35; zum grundsätzlichen Vorrang der friedlichen Maßnahmen: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 393 f.

Situationen davon mitumfasst sind und der Sicherheitsrat zu Maßnahmen nach Art. 40 und 41 UN-Charta ermächtigt ist. Wegen des eröffneten Fehlens der unmittelbaren zeitlichen Nähe zum Eintritts der negativen Folgen ist aber der Einsatz von militärischen Sanktionen unverhältnismäßig. Dies könnte die exemplarische Beschreibung einer Konstellation sein, in der andere Mittel adäquat sind und der Anwendungsbereich des Art. 42 UN-Charta nicht eröffnet ist.

Der Erwerb von Nuklearwaffen ändert nicht sofort und unmittelbar die Situation. Es kann sein, dass die Destabilisierung sich immer noch nicht unmittelbar anbahnt, sodass noch Raum für andere Erzwingungsmaßnahmen als Gewalt bleibt.¹³⁴³ Insbesondere auch dies spräche dafür, dass eine Inadäquanz anderer Maßnahmen sogar in unmittelbarer zeitlicher Nähe am Erwerb von Nuklearwaffen zu verneinen wäre. Jedoch könnte man sich mit guter Rechtfertigung auf den Standpunkt stellen, dass die Inadäquanz nicht nur allein mit dem konkreten Abzeichnen der Anbahnung der Folgen, nämlich der Gefahrenrealisierung, zusammenhängt, sei es durch die Drohung mit einem bewaffneten Angriff, sei es durch die Destabilisierung des Nichtweiterverbreitungsregimes als Ganzes. Vielmehr können bei der Beurteilung der Dringlichkeit auch andere Aspekte eine Rolle spielen, wie der Umstand der Zumutbarkeit, nämlich dass nach Erwerb von Nuklearwaffen wegen des steigenden Risikos ihres Einsatzes die Effektivität und Durchsetzbarkeit von jeglichen Maßnahmen, darunter auch militärischen Maßnahmen, gemindert und erschwert werden. Somit kann eine Dringlichkeit zum Handeln etwa unter ähnlichen Umständen vor der Konkretisierung der Gefahr als Regelerfahrungssatz bezüglich eines konkreten Ablaufs eintreten. Dies eröffnet dem Sicherheitsrat zunächst die Möglichkeit, militärische Maßnahmen nach Art. 42 UN-Charta zu ergreifen.

¹³⁴³ Dass sogar ein inakzeptables Sicherheitsrisiko ohne eine unmittelbare Bedrohung mit einem Angriff aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, einen Krieg nicht zu rechtfertigen vermag: *Bruha, Thomas*, Standpunkt, S. 245; allein engere Fälle erwähnt auch: *Häußler, Ulf*, Irak-Krieg und Völkerrecht, S. 233; enger auch: *Schott, Jared*, Chapter VII as Exception, S. 62 f.

Bezüglich der Wahl der geeigneten Maßnahmen steht ihm aber weiterhin ein Ermessen zu.

Ein weiteres Beispiel einer Unzumutbarkeit des weiteren Abwartens, diesmal unabhängig von der Nähe des Zeitpunkts des Erwerbes der Nuklearwaffen und unter Umständen diesem gegenüber vorgelagert, kann in einer Konstellation gesehen werden, in der über Jahre hinweg ein nicht ausgeräumter Verdacht des Bestrebens auch ohne eine konkrete Verkündung des Erwerbs oder der Annäherung an solche destabilisierenden Folgen für die Staatengemeinschaft besteht, nachdem sich alle anderen Erzwingungsmaßnahmen auf Dauer wirkungslos gezeigt haben. Der Schutz der Völkerrechtsordnung an dieser für den Frieden und die Stabilität so wesentlichen Stelle kann in einem solchen Fall allein zur Vorbeugung gegen eine völlige Diskreditierung des Nichtweiterverbreitungsregimes eine entschlossene Verteidigung, wegen erwiesener Ineffektivität anderer Maßnahmen sogar durch Gewaltanwendung, verlangen.¹³⁴⁴ Die entscheidende Voraussetzung ist, dass ohne die entschlossene Durchsetzung eine in zeitlicher Hinsicht nahe und in gradueller Hinsicht verdichtete Gefahr für das Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzes abzusehen ist. Beispielsweise kann die Anbahnung von Kettenreaktionen als Kriterium genommen werden. Solche Konstellationen werden regelmäßig dadurch verkompliziert, dass es an einer Rechtfertigung für die anderen Staaten mangels konkreter Bedrohung ihrer existenziellen Interessen fehlt, sich vom Nichtweiterverbreitungsregime zu lösen. Es ist an dieser Stelle zu fragen, ob unrechtmäßige Entwicklungen in anderen Ländern zulasten eines Staates berücksichtigt werden können, der selbst massiv gegen das Nichtweiterverbreitungsregime verstößt. Dafür spricht die Überlegung, dass der Letztere die Möglichkeit hat, durch ein rechtmäßiges Verhalten und durch Ergreifen von Rechts wegen gebotener vertrauensbildender Maßnahmen jegliche Sanktionen ihm gegenüber auf eine zumutbare Weise zu vermeiden und sogar das fremde rechtswidrige Verhalten durch

¹³⁴⁴ *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 395; *Butler, Richard*, Improving Nonproliferation Enforcement, S. 143.

Entziehung jeglicher Motivation zu beenden oder zumindest die Bemühungen der Staatengemeinschaft um eine entsprechende Unterbindung des Ausbrechens aus dem Nichtweiterverbreitungsregime zu unterstützen. Auch wenn Maßnahmen in mehrere Richtungen gleichzeitig denkbar und sogar geboten sind, spricht dies besonders den Auslöser-Staat als Zweckveranlasser für fremde nukleare Bestrebungen von seiner Verantwortlichkeit nicht frei. Im Ergebnis, was die grundsätzliche Eröffnung des Anwendungsbereichs angeht, kommen Maßnahmen nach Art. 42 UN-Charta schon dann in Betracht, wenn noch kein Erwerb von Nuklearwaffen ersichtlich ist, aber das anstößige Verhalten eines Staates das Nichtweiterverbreitungsregime als Ganzes in Gefahr bringt und dieses zum Einsturz zu bringen droht.

cc) Einige Überlegungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Entschluss zu militärischen Maßnahmen ist auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterworfen.¹³⁴⁵ Fraglich ist, ob insbesondere in dieser letzteren Konstellation militärische Maßnahmen auch verhältnismäßig wären. Was sollte gelten, wenn das gesamte Nichtweiterverbreitungsregime als Grundlage des dauerhaften Friedens auf dem Spiel stünde und ihm gegenüber eine Anwendung von Gewalt in einem Einzelfall mit allen damit verbundenen Opfern und Nachteilen stünde? Die humanitäre Katastrophe eines Krieges kann kaum in Worten wiedergegeben werden. Aber auch gezielte militärische Einzelmaßnahmen können zu erheblichen kollateralen Schäden führen. In der beschriebenen Konstellation steht die abstrakte Gefahr, die von einer Verbreitung von Massenvernichtungswaffen hervorgeht und der das Nichtweiterverbreitungsregime vorzubeugen hat, gegenüber der sicheren

¹³⁴⁵ Zur Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowohl bei der Rechtsgestaltung als auch bei der Rechtsanwendung, insbesondere im Bereich der Nichtweiterverbreitung, siehe oben: S. 37 f., besonders Fn. 46; auch *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, Rn. 30.

Verwirklichung eines Leides, nämlich dieses in Folge der Anwendung von Gewalt im Rahmen eines militärischen Einsatzes. Wenn man sich für eine notfalls militärische Durchsetzung des Nichtweiterverbreitungsregimes entscheidet, stimmt die Aussage, dass man ein sicheres Leid verursacht, ohne genau zu wissen, ob sich die Gefahr der Nichtweiterverbreitung verwirklicht hätte. Arbeitete man aber sauber heraus, was auf der anderen Seite steht, wäre dies nicht weniger als die Vorbeugung gegen einen Einsatz von Nuklearwaffen mit desaströsen Folgen unter Umständen für die ganze Staatengemeinschaft. Durch die Aufrechterhaltung des Nichtweiterverbreitungsregime mindert man dieses Risiko. Inwieweit das Risiko einer Welt mit freiem Besitz von Nuklearwaffen akzeptabel und tragbar ist und ob seine Minimierung einen militärischen Einsatz mit allen seinen Nachteilen für die Menschen und für die Staatengemeinschaft wert ist, ist die wesentliche Frage der Verhältnismäßigkeit.

Hier wurde auch dem Weiterverbreitungsverbot für Nuklearwaffen ein *ius cogens*-Charakter zuerkannt. Es wurde schon mehrmals ausgeführt, dass es ein wesentlicher *ordre public* für die Staatengemeinschaft darstellt. Allein aus diesen Aussagen lässt sich aber kein bestimmtes Ergebnis ableiten. Für eine Durchsetzung, wenn nötig, auch mit Gewalt als dem *ultima ratio* anwendbaren Mittel spricht der Umstand, dass die Aufrechterhaltung so wesentlicher Grundbestimmungen eine „Quasi-Verteidigung“ der Staatengemeinschaft ist, die gegen einen bestimmbaren Verursacher gerichtet ist, der Spaltung, Instabilität und höchste Gefahren für sie schafft. Die Begrifflichkeit, den Ausbrecherstaat als einen Angreifer darzustellen, und die Staatengemeinschaft als Subjekt, gezwungen zur Verteidigung, ist problematisch. Denn man verlässt an dieser Stelle die gewöhnliche sprachliche Bedeutung dieser Begriffe und verwendet sie in einem weiten Sinne, dessen Konturen unklar sind. Dadurch entsteht die Gefahr des Missbrauchs unter der Ausnutzung der schwammigen Grenzen. Dann können diese Begriffe beliebig weit definiert und eine Interessenlage so dargestellt werden, um Einsichtigkeit für den Einsatz jeglicher zur Verfügung stehenden zulässigen Mittel zu gewinnen. Hier ist zunächst

festzustellen, auch wenn die *ius cogens*-Rechtssätze in der Regel einen sehr wesentlichen *ordre public* für die Staatengemeinschaft darstellen, dass im Völkerrecht kein allgemeiner Rechtssatz erkennbar ist, nach dem die Durchsetzung eines solchen *ius cogens* mangels anderer Möglichkeiten auch unter Anwendung von Gewalt geboten ist.

Im Übrigen verlässt die Frage nach der Verhältnismäßigkeit an dieser Stelle den Bereich des Rechts. Es gibt gute Argumente, die Verhältnismäßigkeit zu bejahen, sodass ein Richter an dieser Stelle den Ermessensspielraum des Sicherheitsrats nicht beschränken darf. Die Antwort auf die hier aufgeworfene Frage nach der Interessenabwägung soll dem Sicherheitsrat als dem zuständigen, zu diesem Zweck einberufenen Organ, Abbild und Repräsentanten der Staatengemeinschaft überlassen werden.¹³⁴⁶ Sie verlangt eine demokratische Legitimation, die hier nicht in Anspruch genommen werden kann.

dd) Der Irak-Krieg 2003

aaa) Die Bedeutung dieses Beispiels

Das weitgehendste Beispiel für militärische Maßnahmen im Hinblick auf Verstöße gegen Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen ist der Irak-Krieg im Jahr 2003. Dieser Fall aus der nahen Vergangenheit wurde explizit im Sicherheitsrat im hier einschlägigen Zusammenhang diskutiert. Nachdem sich die Staaten im Sicherheitsrat über die Ermächtigung zu einer militärischen Operation nicht einigen konnten, führte eine Gruppe von Staaten, die so genannte „*coalition of the willing*“, den Krieg aus.

Die offizielle Begründung des Irak-Krieges wird auf den Resolutionen 678, 687 und 1441 in Verbindung mit einem Argument des materiellen

¹³⁴⁶ Zu einem weiten Spielraum für den Sicherheitsrat: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, Rn. 30; zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Konstellation des Irak-Krieges von 2003, verneinend: *Bruha, Thomas*, Standpunkt, S. 245 f.; bejahend für den Sicherheitsrat, dabei ohne das Abstellen auf eine konkrete Gefahr, sondern allein zu generalpräventiven Zwecken: *Nolte, Georg*, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 314.

Bruches („*material breach*“) gestützt.¹³⁴⁷ Die Verbindung von unterschiedlichen Anhaltspunkten vermag nicht den Einsatz zu legalisieren, wenn die Resolutionen im Einzelnen und das letztere Argument allein keine echte Ermächtigung enthalten. Um die wirkliche Bereitschaft des Sicherheitsrats zur Legalisierung ähnlicher Einsätze als Praxis zu den hier aufgeworfenen Fragestellungen zu ermitteln, ist es erforderlich, die Argumente zu sortieren und, ohne den Zusammenhang aus den Augen zu verlieren, die Eckpunkte der Argumentation für sich zu analysieren.

bbb) Eine Ermächtigung aus der Resolution 678 vom 29.11.1990

Ausdifferenziert ergibt sich aus der Resolution 678 eine Ermächtigung zu allen nötigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens. Der Bruch des Friedens, auf den diese Ermächtigung Bezug nimmt, ist die Intervention des Iraks in Kuwait. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Ermächtigung existierte keine Kenntnis vom umfangreichen Nuklearwaffenprogramm des Iraks, sodass die Ermächtigung aus Resolution 678 keineswegs damit in Verbindung gebracht werden kann.¹³⁴⁸

Im Übrigen kann nur eine enge Auslegung einer Ermächtigung aus einer Sicherheitsratsresolution dem Ziel der restriktiven Gewaltanwendung zugunsten der Friedenssicherung entsprechen. Insbesondere wird bei einer so gravierenden Maßnahme eine erhöhte Klarheit der Ermächtigung erwartet, was gegen eine weite Auslegung spricht.¹³⁴⁹ Die Ermächtigung aus der Resolution 678 lautet im Wortlaut:

¹³⁴⁷ So der Brief des ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten in den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20.03.2003, veröffentlicht als Dokument S/2003/351. Unter Bezugnahme auf die anschließende Debatte im Sicherheitsrat: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, S. 456 ff.; ausführliche Darstellung dieser Argumentation: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003, S. 55 ff.

¹³⁴⁸ *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 335 f.; zu weiteren systematischen Argumenten in diesem Zusammenhang: ebenda, S. 338 ff.; *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 288 f.

¹³⁴⁹ *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 337, 344.

„Authorizes Member States co-operating with the Government of Kuwait, unless Iraq on or before 15 January 1995 fully implements, as set forth in paragraph 1 above, the above-mentioned resolutions, to use all necessary means to uphold and implement resolution 660 (1990) and all subsequent relevant resolutions and to restore international peace and security in the area”

Zum Teil wird angenommen, dass diese Ermächtigung weit gefasst ist und auch nachträglich begründete Verpflichtungen davon mitumfasst werden sollen, da sie etwa im Rahmen des Waffenstillstandes der Wiederherstellung des Friedens dienen.¹³⁵⁰ Ausschlaggebend für diese Lesart ist der letzte Teil der Ermächtigung „*to restore international peace and security*“. Es besteht aber auch eine enge Art und Weise der Auslegung dieser Ermächtigung. Dann würde man nämlich den sehr unbestimmten letzten Teil der Formel, die sonst eine sehr weite Ermächtigung den Staaten in die Hand gäbe und deren Grenzen kaum zum dem Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 678 absehbar gewesen wären, stets in Zusammenhang mit dem ersten recht konkreten Teil der Ermächtigung lesen.¹³⁵¹ Man könnte vertreten, dass die Wiederherstellung des Friedens mit dem Abzug Iraks aus Kuwait fürs erste erreicht würde.¹³⁵² Oder deutlicher formuliert: Man könnte die Ermächtigungsklausel, wie folgt, lesen:

„ ...**by using** all necessary means **by upholding and implementing** resolution 660 (1990) and all subsequent relevant resolutions to restore international peace and security in the area”

¹³⁵⁰ Greenwood, Christopher, International Law and the Pre-emptive Use of Force, S. 34.

¹³⁵¹ Schaller, Christian, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 338.

¹³⁵² So zu einer impliziten Aufhebung durch die Verabschiedung der Resolution 687: Schaller, Christian, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 339; Kramer, Freddy, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002), S. 226 f.

Die letztere Lesart lässt sich sehr wohl mit dem Originaltext der Ermächtigung vereinbaren. Die authentische Formulierung ist unpräzise und kann sowohl in der hier dargelegten Art und Weise verstanden werden, als auch als zwei Ermächtigungen nebeneinander.¹³⁵³

Würde man eine weite Ermächtigung in Resolution 678 sehen, die nicht nur für eine existenzielle Bedrohung für Kuwait einschlägig ist, sondern auch für veränderte Zielsetzungen, wie etwa zur Durchsetzung von Abrüstungsverpflichtungen aus dem Waffenstillstand auch ein Jahrzehnt später aktiviert werden kann, dann würde man eine erhebliche Missbrauchsgefahr schaffen und man würde den Fall einer Einzelfallbeurteilung der Gefahr durch den Sicherheitsrat entziehen.¹³⁵⁴ Der Letztere könnte dann insbesondere nicht anhand Art. 42 UN-Charta prüfen, ob in Bezug auf diese im Vergleich zur Verpflichtung zum Abzug aus Kuwait neue Verpflichtung zur Abrüstung andere Maßnahmen adäquat sind. Dabei ist es auch gängige Praxis, dass Waffenstillstandsabkommen auch weitere Regelungen zwecks dauerhafter Friedenssicherung enthalten, die nicht in einer unmittelbaren Verbindung mit dem Grund zur Rechtfertigung des Gewalteinsatzes liegen. Diese weite Ermächtigung, die von der Einzelfallbeurteilung losgelöst wäre und beinahe mit einer Blankovollmacht verglichen werden kann, ist als unvereinbar mit dem Friedenssicherungsrecht der UN-Charta zu betrachten.¹³⁵⁵ Daher sprechen die besseren Argumente gegen die Annahme, dass die Ermächtigung aus

¹³⁵³ Die Doppeldeutigkeit wird eingeräumt: *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, S. 320; ein zusätzliches wortlautbezogenes Argument gegen eine weite Ermächtigung bringt *Schaller*. Dieser sieht eine Verengung in der Wortlaut „to restore“. Einer weiten Ermächtigung hätte den Begriff „to maintain“ bedurft. Dazu: *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 338.

¹³⁵⁴ Zur Veränderung der Zielsetzung, die die Vertreter einer weiten Auslegung erklären müssten, soweit sie eine Ermächtigung aus der Resolution 678 ableiten wollen: *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 342 f.; zur erheblichen Missbrauchsgefahren einer weiten Auslegung: ebenda 344.

¹³⁵⁵ *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 337 f. und 344 f.; Zum Schluss der Rechtswidrigkeit des Einsatzes kommt auch: *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, S. 326; zur Bedenklichkeit und Unvereinbarkeit einer weiten Blankoermächtigung mit Kapitel VII der UN-Charta: *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, S. 320, 329.

Resolution 678 auch die Durchsetzung der nachträglich begründeten Abrüstungsverpflichtungen des Iraks umfasste.

ccc) Wiederaufleben der Ermächtigung aus Resolution 678 infolge der Suspendierung der Wirkung des Waffenstillstandes nach Resolution 687

Neben das Vorliegen einer Ermächtigung in der Resolution 678 setzt eine legale Inanspruchnahme dieser Ermächtigung auch voraus, dass die Wirkung des Waffenstillstands suspendiert worden ist. Resolution 687 regelt die Bedingungen eines Waffenstillstands. An dieser Stelle ist es umstritten, inwieweit es einen Automatismus der Suspendierung des Waffenstillstands bei Verstößen gibt. Vorstellbar ist, dass bei massivem Verstoß gegen die Bedingungen des Waffenstillstandes der Letztere seine Wirkung verliert und auch Jahre später die beteiligten Staaten wieder den alten Konflikt mit militärischen Mitteln aufnehmen dürfen. Dies wird auf eine Analogie zu den völkerrechtlichen Rücktrittsbestimmungen wie Art. 60 Abs. 2 WVÜ gestützt und sogar direkt aus Art. 40 des IV. Haager Landkriegsübereinkommen von 1907 abgeleitet.¹³⁵⁶

Des Weiteren wird auch ein gebilligter Einsatz von Gewalt im Jahr 1993 als Präzedenzfall genannt.¹³⁵⁷ In diesem Fall stellte der Präsident des Sicherheitsrats vor der begrenzten Gewaltanwendung am 19.01.1993 mehrmals fest, dass die Versäumnisse bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Resolution 687, welche die wesentlichen Bedingungen der Wiederherstellung des Friedens enthalte, eine „unakzeptable und erhebliche Verletzung“ derselben darstellen. Es wurden jedes Mal ernsthafte Folgen angedroht.¹³⁵⁸ Am 19.01.1993 führten die Luftwaffen Frankreichs, Großbritanniens und der USA gezielte Schläge auf Ziele im Südirak. Am

¹³⁵⁶ *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, S. 322.

¹³⁵⁷ *Greenwood, Christopher*, International Law and the Pre-emptive Use of Force, S. 34; *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, S. 323.

¹³⁵⁸ Als „unacceptable and material breach“ bezeichnet das der Sicherheitspräsident in Abs. 3 seiner Erklärung vom 8.01.1993, veröffentlicht unter S/25081. Ähnlich auch im Abs. 7 der Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 11.01.1993, veröffentlicht unter S/25091.

22.01.1993 äußerte sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen wie folgt zum Vorfall:

“The raid yesterday, and the Forces that carried out the raid, have received a mandate from the Security Council according to resolution 678 and the cause of the raid was the violation by Iraq of resolution 687 concerning the ceasefire.

So, as the Secretary-General of the UN, I can say that this action was taken and conforms to the resolutions of the Security Council and conforms to the Charter of the United Nations.”¹³⁵⁹

Gegen die Annahme die Zulässigkeit des Rückgriffs auf die Ermächtigung aus der Resolution 678 im Jahr 2003 spricht aber der Umstand, dass der Grundkonflikt, der ihr zugrunde lag, sich erledigt hatte und nicht mehr aktuell war. Vielmehr stellte die Abrüstungsbedingung in der Resolution 687 eine neue selbstständige Regelung im Interesse des Friedens dar. Nach einer neueren Auffassung ist die Berechtigung zur militärischen Gewalt bei jeder Gefahrenlage neu zu beurteilen.¹³⁶⁰ Besonders angesichts des ausgetauschten Anknüpfungspunkts für die Sanktionsmaßnahmen, aber auch sonst mit Rücksicht auf das Streben nach Ausschluss von Gewalt aus den zwischenstaatlichen Beziehungen, verdient diese Auslegung den Vorrang. Jegliche Berechtigung zur Gewaltanwendung aus der UN-Charta ist strikt an eine Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gebunden.¹³⁶¹ Diesen Anforderungen würde man nicht nachkommen, wenn allein zu Ahndungszwecken ohne Rücksicht auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Durchsetzung der Bedingungen aus der Waffenstillstandsregelung mit militärischen Mitteln die Wirkung des Waffenstillstands suspendiert und die

¹³⁵⁹ Zitiert bei: *Greenwood, Christopher*, International Law and the Pre-emptive Use of Force, S. 35.

¹³⁶⁰ *Kramer, Freddy*, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002), S. 227 f.; So auch *Paulus, Andreas*, Die Büchse der Pandora, S. 322 f.; *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 288 f.

¹³⁶¹ So mit Verweis auf die Entstehungsgeschichte und auf die Teologie des Gewaltverbots siehe oben: S. 411 ff.

alte Ermächtigung zur Gewaltanwendung eröffnet würde. Vielmehr sind die Gefahr, die Angemessenheit bestimmter Maßnahmen und das Vorhandensein von anderen adäquaten Maßnahmen in jeder neuen Situation erneut zu beurteilen. Darüber hat der Sicherheitsrat im Zuge einer klaren und ausreichend konkretisierten Ermächtigung zu entscheiden.¹³⁶² Zehn Jahre nach dem Waffenstillstand und der Beendigung des Übergriffs auf Kuwait bestand wenig Zweifel, dass eine neue Situation mit einer neuen Gefahr für den Frieden entstanden war, resultierend aus der Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im Irak. Die Gefahren, die man im Jahr 2003 überwiegend im Visier hatte, waren eine Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen durch den Irak an terroristische Organisationen oder ein nuklearer Angriff auf Israel. Somit sprechen auch hier die besseren Argumente gegen eine automatische Suspendierung des Waffenstillstandes in Folge von Verstößen gegen die Waffenstillstandsregelungen aus der Resolution 687.

Auch der hier erwähnte Präzedenzfall kann nicht maßgebend für das Gegenteil sprechen. Zum einen wurde eine solche Praxis in anderen vergleichbaren Konstellationen nicht fortgeführt.¹³⁶³ Zum anderen war die Gewalt von 1993 auch durch Grenzvorfälle und Überschreitungen durch das irakische Militär auf die kuwaitische Seite der demilitarisierten Zone herausgefordert worden, die viel näher an die ursprüngliche Gefahr heranreicht, die die Resolution 678 endgültig bekämpfen wollte, anders, als dies im Jahr 2003 der Fall war.¹³⁶⁴

ddd) Resolution 1441 und das Argument des materiellen Rechtsbruches. Zur Pflicht des Sicherheitsrats zur

¹³⁶² *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 393.

¹³⁶³ *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, S. 323 f.

¹³⁶⁴ Dies ist zum einen von Abs. 1 ff. der Erklärung des Sicherheitsratspräsidenten vom 11.01.1993, veröffentlicht unter S/25091 zu entnehmen. Dieser Aspekt wird auch besonders hervorgehoben in der nächsten Resolution 806 des Sicherheitsrats vom 5.02.1993: Abs. 4 der Präambel der Resolution 806; zu einer Prämissenwechsel bezüglich ähnlicher Operationen nach den Einsätzen im Jahr 1993, die bis dahin allein zum Selbstverteidigung durchgeführt worden seien: *Gray, Christiane*, From Unity to Polarization, S. 17.

Ermöglichung und Veranlassung militärischer Zwangsmaßnahmen.

Die Bedeutung der Resolution 1441 besteht darin, dass sie die systematische Verletzung feststellt und nach einem Jahrzehnt ein letztes Ultimatum aufstellt. Unabhängig davon, wie man die Formulierung „letzte Gelegenheit“ auslegt und ob man aus Resolution 1441 eine Ermächtigung zur gewaltsamen Durchsetzung der in vorherigen Resolutionen begründeten Abrüstungsverpflichtungen des Iraks abliest, zeigt die Resolution das entsprechende Bewusstsein im Sicherheitsrat dafür, dass das weitere Vorgehen ein gewisses allgemeines Problem aufwarf.¹³⁶⁵ Bei systematischen Verletzungen der Abrüstungsverpflichtungen soll es einen Zeitpunkt geben, zu dem ihre Durchsetzung mit schärfsten in Betracht kommenden Mitteln durchgesetzt werden, bevor das Vertrauen in ihre Durchsetzbarkeit endgültig erschüttert wird. Dies erkennt der Sicherheitsrat und das ist die zentrale Frage, mit der sich seine Mitglieder bei der Verabschiedung der Resolution auseinandersetzen.¹³⁶⁶

Insgesamt geht es um eine „*material breach*“-Dogmatik und um die Frage, wie man im Rahmen des VII. Kapitels der UN-Charta und des Art. 42 UN-

¹³⁶⁵ Zu Argumenten für und gegen eine Ermächtigung, siehe oben: 349 ff.

¹³⁶⁶ Sehr deutlich der US-amerikanische Vertreter *Negroponte*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644, S. 3: “If there is a further Iraqi breach, reported to the Council by UNMOVIC, the IAEA or a Member State, the matter will return to the Council for discussions as required in paragraph 12. The resolution makes clear that any Iraqi failure to comply is unacceptable and that Iraq must be disarmed. And, one way or another, Iraq will be disarmed.”; Gedanken zum richtigen Vorgehen auch beim: mexikanischen Vertreter *Zinser*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644, S. 6 f.; als Kompromiss nach zwei monatigen Verhandlungen darüber, wobei eine weitere Resolution nicht ausgeschlossen wird, die dann noch schwerwiegendere Maßnahmen, nämlich auch militärische Maßnahmen, gebietet: der irische Vertreter *Ryan*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644, S. 7; der bulgarische Vertreter *Tafrov*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644, S. 9; der norwegische Vertreter *Kolby*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 8.11.2002, S/PV.4644, S. 10; in den Sitzungen zuvor besonders: der südafrikanische Vertreter *Kumalo*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16.10.2002, S/PV.4625, S. 5 f.; der pakistanische Vertreter *Akram*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16.10.2002, S/PV.4625, S. 18; der chilianische Vertreter *Valdés*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16.10.2002, S/PV.4625 (Resumption 1), S. 12; der negerianische Vertreter *Mbanefo*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 16.10.2002, S/PV.4625 (Resumption 1), S. 20; der mexikanische Vertreter *Zinser*, in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 17.10.2002, S/PV.4625 (Resumption 3), S. 5.

Charta damit umzugehen hat. Die an der Koalition der Willigen beteiligten Staaten haben den Standpunkt vertreten, dass ein solcher dauerhafter materieller Bruch von solchen Regelungen, besonders bei mehrmaligen und einer letztmaligen Abmahnung eine Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Nichtweiterverbreitungsverpflichtungen rechtfertigt.¹³⁶⁷ Das Argument des materiellen Rechtsbruchs vermag aber allein keine Ermächtigung zu begründen. Vielmehr wurde betont, dass eine Ermächtigung zum militärischen Handeln eine Deutlichkeit verlangt.¹³⁶⁸ Es wurde schon dargelegt, dass die besseren Argumente dafür sprechen, dass keine Ermächtigung zum Handeln in den vorangegangenen Resolutionen gesehen werden kann, bzw. auf eine solche zulässigerweise nicht Bezug genommen werden kann. Bedauerlich ist, dass die Entscheidung des Sicherheitsrats im Fall des Irak mehrdeutig ist, sodass sich sowohl die Befürworter als auch die Gegner eines militärischen Vorgehens auf die Resolution 1441 berufen haben.

Die bedeutsame Frage, die heutzutage insbesondere in Zusammenhang mit der „*material breach*“-Dogmatik einer Antwort bedarf, lautet, ob der Sicherheitsrat zum Handeln verpflichtet sein kann und sein Ermessensspielraum in solchen Konstellationen schrumpft.¹³⁶⁹ Die Antwort auf diese Frage hängt von der Natur des Ermessensspielraums des Sicherheitsrats auf der Rechtsfolgende ab. Fraglich ist, inwieweit die Väter der UN-Charta den Bereich der Friedenssicherung verrechtlichen wollten. Wollten sie an diesem Punkt mehr mathematische Gerechtigkeit haben, dann kann eine Ermessensschrumpfung angenommen werden.¹³⁷⁰ Haben sie mehr

¹³⁶⁷ So der Brief des ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten in den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20.03.2003, veröffentlicht als Dokument S/2003/351 – zur Abwägung Abs. 5, zum Abmahnen und zu den dauerhaften Verstößen: Abs. 2 ff.

¹³⁶⁸ Siehe oben: S. 354 und S. 466 ff.

¹³⁶⁹ Ausführlich zu einer etwaigen Pflicht des Sicherheitsrats zum Handeln: *Feinstein, Lee/Slaughter, Anne-Marie, A Duty to Prevent*, S. 136 ff.; unter Anerkennung der Vorteile einer breiteren Legitimation beim Vorliegen eines Beschlusses des Sicherheitsrats, aber unter der Favoritisierung eines unilateralen Handelns, wenn dieser sich politisch blockieren sollte: ebenda, S. 148 f.

¹³⁷⁰ Diese Idee spiegelt sich zum Teil in der Ansicht des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Gremiums, bekannt als „High-level Panel on Threats“, wider, der

Wert darauf gelegt, dass keine Anwendung von Gewalt ohne Konsens zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats, besonders den ständigen Mitgliedern, zustande kommt, dann spricht dies überwiegend für einen politischen Gestaltungsspielraum, der nicht dadurch ausgehöhlt werden darf, dass eine bestimmte Rechtsfolge allein nach Feststellung der Erfüllung aller Voraussetzungen im Wege eines Automatismus angenommen wird.¹³⁷¹ Insoweit ist Art. 42 UN-Charta keine „*self-executing*“-Norm. Für das letztere Verständnis spricht der Umstand, dass jede Gewaltanwendung fähig ist, den Frieden zu destabilisieren. Die Destabilisierungswirkung kann nur durch Konsens in der Staatengemeinschaft beseitigt werden und repräsentativ hierüber tritt der Konsens im Sicherheitsrat ein. Dagegen könnte man einwenden, dass die entpolitisierte Beurteilung der Gerechtigkeit allein nach den Maßgaben einer universell akzeptierten Norm auch Stabilität auszustrahlen vermag. Dann ist der Verdacht weniger gerechtfertigt, dass hinter der Entscheidung für oder gegen einen militärischen Einsatz sachfremde politische Erwägungen stehen. Für den Ausschluss der Möglichkeit einer Ermessensschrumpfung spricht wiederum, dass bei einer Ermessensschrumpfung das Vetorecht der ständigen Mitglieder leer ginge. Es sind auch keine prozessualen Instrumente ersichtlich, um eine Entscheidung in Übereinstimmung mit der Ermessensschrumpfung durchzusetzen. Insbesondere ist ein geeignetes gerichtliches Verfahren nicht vorhanden.

Ohne über den dargelegten Streit der Argumente abschließend zu entscheiden, kann hier Folgendes festgehalten werden: Je mehr sich die Gewaltanwendung als die einzige Art und Weise der Verteidigung einer unerlässlichen Grundlage des Friedens aufdrängt, umso mehr entbehrt jede davon abweichende Entscheidung des Sicherheitsrats der Plausibilität. Soweit dies der einzige denkbare Weg der Verteidigung der Rechtsordnung

eine gewisse Selbstbindung des Sicherheitsrats besonders bei der Entscheidung der Autorisierung von Gewalt empfiehlt: A more secure world, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, United Nations, 2004, Rn. 204 ff.

¹³⁷¹ Von einem maximalen Ermessensspielraum („*maximum discretion*“) spricht *Fry, James D.*, *Dionysian Disarmament*, S. 207; bezüglich der Frage des Verhältnismäßigkeits: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII, Rn. 30.

an einer so entscheidenden Stelle ist, kann die abweichende Entscheidung des Sicherheitsrats nur schwer als von Recht und Gerechtigkeit geleitet bezeichnet werden, mag sie auch rechtmäßig sein. Würde man die formelle und materielle Rechtmäßigkeit einer solchen Entscheidung bejahen, wäre dies eine Kapitulation des Rechts. Genannt beim Namen wäre dies einer der Fälle, in dem das Recht darauf verzichtet, auf ein rechtliches Problem, hier nämlich die andauernde Ablehnung und Verletzung des Nichtweiterverbreitungsregimes, eine klare Antwort und eine angemessene Lösung zu geben, mag es dafür auch das eine oder andere Argument geben. Zwar kann das Recht nicht jede Frage beantworten und besonders, wenn es auf Zweckmäßigkeitgesichtspunkte ankommt, haben Ermessensspielräume ihre gute Rechtfertigung. Nichtsdestotrotz wäre ein solches Recht, das eine so bedeutende Frage nicht beantwortet, demzufolge diskreditiert und man könnte dann berechtigt hinterfragen, ob dieses Recht Geltung beanspruchen darf und nicht anpassungsbedürftig ist. Dies wäre einer von den Fällen, an denen Legitimität und Legalität auseinanderfielen.¹³⁷² Eine Lösung ist unter dem heutzutage geltenden Recht nur dahingehend vorstellbar, dass der Sicherheitsrat eine durch das Telos der Bestimmungen und durch seinen Auftrag zur Erhaltung der Sicherheit und des Friedens gebotene Selbstbindung beachtet, hinreichend effektiv in den hier in Betracht genommenen Konstellationen einschreitet und die hier erwähnte Diskreditierung des Rechts der Vereinten Nationen nicht zulässt.¹³⁷³ *De lege ferenda* könnte man an den Erlass allgemeiner Richtlinien zur Genehmigung von militärischen Einsätzen durch den Sicherheitsrat nach Art. 42 UN-Charta denken, die das Recht an diesem Punkt transparenter machen würden.

Abschließend sei hier gefragt, ob die Situation bei der Entscheidung über Erlass von Resolution 1441 eine solche einer Ermessensschumpfung war,

¹³⁷² *Wedgwood, Ruth*, Fall of Saddam Hussein, S. 576 ff.; zum Bedarf, dass der Sicherheitsrat seine Praxis anpasst und aktiver die Gefahren durch Ermächtigungen nach Art. 42 UN-Charta bekämpft, was in dieselbe Richtung geht: *Stromseth, Jane E.*, Law and Force After Iraq, S. 628 ff.; zu derselben Argumentation, aber ablehnend mangels Beweise: *Falk, Richard A.*, What Future for the UN Charter System of War Prevention?, S. 594 ff.

¹³⁷³ So *Kittrie, Orde F.*, Averting Catastrophe, S. 337 ff., dort insbesondere der Schluss auf S. 429 f.

oder eine solche Situation, in der die vom Sicherheitsrat getroffene Entscheidung angesichts des Bedarfs der Verteidigung der Nichtweiterverbreitung als Bedingung des Friedens auf wenig Verständnis stößt. Das Jahrzehnt an nicht erfüllten Resolutionen indiziert eine Unzuverlässigkeit. Der Irak war bis dahin vielfach aufgefordert worden, bedingungslos nach Plänen der Inspektoren die vollen Kontrollen zu gewährleisten und plausibel seine Aktivitäten verifizieren zu lassen. Andererseits war nicht ersichtlich, dass angebliche Bestrebungen nach Nuklearwaffen im Nahen Osten als Kettenreaktionen auf das irakische Programm zurückzuführen waren. In der Resolution 1441 wurde dem Irak eine letzte Gelegenheit gegeben. Angesichts der schon vorhandenen Versäumnisse war es angemessen bei einem weiteren Versäumnis weitere Maßnahmen, unter anderem auch Maßnahmen nach Art. 42 UN-Charta, anzuknüpfen. Plausibel konnten sie aber nur dann daran angeknüpft werden, falls Irak auch diese letzte Gelegenheit nicht ergreifen sollte. Die Einschätzung darüber ist aber primär von den kompetenten Inspektoren zu treffen. Deswegen war ein Automatismus, der an zeitliche Aspekte knüpft kaum gerechtfertigt, sondern wenn schon, dann einer, der an die eventuelle Einschätzung seitens der Inspektoren anknüpfte, dass die irakischen Aktivitäten nicht verifizierbar sind, eine Kooperation auf Dauer nicht durchführbar ist und Irak mit hoher Sicherheit ein Nuklearwaffenprogramm verdeckt. Vor diesem Hintergrund ist der Abs. 12 der Resolution 1441 kein Indiz dafür, dass ein Automatismus oder gewaltbeinhaltende Maßnahmen insgesamt nicht angemessen und verhältnismäßig sein können. Vielmehr kann die Klausel auch dahingehend gedeutet werden, dass der Sicherheitsrat sich die Auswertung des einschlägigen Anknüpfungspunktes nochmals vorbehalten wollte. Der „Koalition der Willigen“ gelang es auch nicht eindeutig, die Staatengemeinschaft und die Mitglieder des Sicherheitsrats von den relevanten Punkten zu überzeugen.¹³⁷⁴ Im Ergebnis ist festzuhalten,

¹³⁷⁴ So zur Ansicht, dass die friedlichen Erzwingungsmaßnahmen gefruchtet hätten: der südafrikanische Vertreter *Kumalo* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 11.03.2003, S/PV.4717, S. 9; der indonesische Vertreter *Hidayat* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom

dass hier die Indizien und Beweise bei der Entscheidung des Sicherheitsrats, keine Ermächtigung nach Art. 42 UN-Charta auszusprechen, nicht eindeutig waren, sodass eine Ermessensschumpfung überwiegend abgelehnt werden konnte und der Sicherheitsrat mit Berechtigung seinen Ermessensspielraum wahrnehmen durfte.

c) *De lege ferenda* Vorschläge der treuhänderischen Wahrnehmung der Interessen der Staatengemeinschaft

Der letzte große Vorschlag einer weitgehenden Änderung des dargestellten Systems der Friedenssicherung in Bezug auf die Gefahren von Nuklearwaffen war die amerikanische Nationale Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2002. Auch andere Stimmen in der Literatur haben sich einer ähnlichen Argumentation angeschlossen. Betont wird dabei, auch wenn entsprechende Reaktionsmöglichkeiten durch die Vereinten Nationen, wie aufgezeigt, existieren, dass diese nicht genug seien. Insbesondere handelten die Vereinten Nationen oft nach einem politischen Kompromiss und blockierten sich gegenseitig wegen der Vetorechte der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. Staaten seien dazu gehalten, sehenden Auges teilnahmslos zuzuschauen, wie sich erhebliche Gefahren für ihre nationale Sicherheit entwickeln.¹³⁷⁵

11.03.2003, S/PV.4717, S. 30; der vietnamesische Vertreter *Thang* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 11.03.2003, S/PV.4717, S. 31; der nigerianische Vertreter *Mbanefo* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 12.03.2003, S/PV.4717 (Resumption 1), S. 6 f.; der ehemalige deutsche Außenminister *Fischer* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 19.03.2003, S/PV.4721, S. 4 f.; mit Hinweis auf die Berichte der IAEA und UNMOVIC: der jemenitische Vertreter *Alsaidi* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 26.03.2003, S/PV.4726, S. 13; der libanesische Vertreter *Diab* in der Sitzung des Sicherheitsrats vom 26.03.2003, S/PV.4726, S. 35; zum grundsätzlichen Vorrang der friedlichen Maßnahmen: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 393 f.

¹³⁷⁵ So *Pierson, Charles*, Preemptive Self-Defense in an Age of Weapons of Mass Destruction, S. 170; *Wedgwood, Ruth*, Fall of Saddam Hussein, S. 576 ff.; unter Betonung der Uneffektivität des Sicherheitsrats: *Howse, Robert*, The Road to Baghdad is Paved with Good Intentions, S. 89 ff.; zu einer Ausdehnung des Rechts auf Selbstverteidigung, zu einer Änderung des Konzepts der Souveränität und zur Unzufriedenheit der Lösung der Probleme der Nichtweiterverbreitung in den Art. 39 und 42 UN-Charta: *Smith, Derek D.*, Detering America, S. 141 ff.

Diese Vorschläge können nur als Vorschläge *de lege ferenda* betrachtet werden. Die UN-Charta sieht ein umfassendes Gewaltverbot mit punktuellen Ausnahmen vor, stellt die Entscheidung über gewaltbeinhaltende Maßnahmen bei Friedensbedrohung eindeutig in die Entscheidungskompetenz des Sicherheitsrats und belässt allein ein enges Selbstverteidigungsrecht der unilateralen Anwendung.¹³⁷⁶ Schon oben wurde herausgearbeitet, wie wichtig es ist, solche Vorschläge für Änderungen im System der Friedenssicherung richtig zuzuordnen.¹³⁷⁷ Des Weiteren hilft die richtige Zuordnung, die Argumente zu sortieren und die Vorteile und Nachteile jeder Lösung zu benennen.

Ein System des Gewaltmonopols der Vereinten Nationen hat den Vorteil, dass es im Vergleich zur Alternative der möglichen unilateralen Gefahrenabwehr weniger missbrauchsanfällig ist. Insbesondere wurde hier schon erwähnt, dass eine Entscheidung durch den Sicherheitsrat eine besondere Legitimation und eine breitere Akzeptanz für die Maßnahme verschafft. Sie beugt dem Vorwurf einer Voreingenommenheit vor.¹³⁷⁸

Ein System der möglichen unilateralen Gefahrenabwehr hat den Nachteil der Missbrauchsanfälligkeit.¹³⁷⁹ Es macht aber die Durchsetzung von effektiven und für bestimmte Situationen nötigen Maßnahmen unabhängig von der politischen Handlungsbereitschaft anderer Staaten. In Rahmen eines solchen Modells braucht man einen oder wenige handlungsbereite Staaten. Die Rechtswidrigkeit und der Missbrauchscharakter des Handelns können nicht *per se* bejaht werden. Unter Umständen kann dieses Modell sogar zu gerechteren Ergebnissen führen. Denn soweit die Voraussetzungen einer Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind und ein handlungsbereiter Staat handelt, wird die Erfüllung des Zwecks der Ermächtigungsnorm unterstützt,

¹³⁷⁶ Siehe oben: S. 411 ff. und S. 421 ff.

¹³⁷⁷ Siehe oben: S. 452 f.

¹³⁷⁸ Thüerer, Daniel, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 396.

¹³⁷⁹ So insbesondere zu einem weiten Verteidigungsrecht: Byers, Michael, Der Irak und der Fall Caroline, S. 240 f.; Murswiek, Dietrich, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, S. 296 f.; Hofmeister, Hannes, Bombige Sache, S. 123; Schaller, Christian, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, S. 356 ff.; Nolte, Georg, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen, S. 319; Schweinfurth, Theodor, Aggression, S. 364 f.

was andererseits bei nur einem dabei u.U. nicht handlungsbereiten Berechtigten, nämlich dem Sicherheitsrat, gehindert würde. Im Friedenssicherungsbereich kommt jedes Handeln eines Akteurs allen Staaten zugute, soweit es streng treuhänderisch für die Staatengemeinschaft an den Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage orientiert ist. Das eigentliche Problem eines solchen Modells der Gefahrenabwehr in der Staatengemeinschaft ist die Gewährleistung des treuhänderischen Handelns und die Vorbeugung gegen Missbräuche.

Es ist möglich zu dem Schluss zu gelangen, dass in seinem Zweck, den Frieden am effektivsten zu gewährleisten und jede destabilisierende Gewaltanwendung zu vermeiden, das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen zu eng geraten ist. Wie die Kritik in Bezug auf den Irak-Krieg 2003 zeigt, stößt auch das unilaterale treuhänderische Handeln für die Staatengemeinschaft als Alternative zu dem Modell der UN-Charta auf Zweifel.¹³⁸⁰ Ein solches Handeln ist fähig, die Gewaltanwendung zu enttabuisieren und das Friedenssicherungsrecht zu erschüttern. Eine Mindestvoraussetzung zur Vermeidung dieser negativen Folgen kann darin bestehen, einen repräsentativen Teil aller Staaten davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des Art. 42 UN-Charta gegeben sind, allein treuhänderisch gehandelt wird und eine Gewaltanwendung sich nicht vermeiden lässt. Die wünschenswerte Alternative bleibt aber, dass der Sicherheitsrat effektiv und überzeugend genug die Gefahrenabwehr im Friedenssicherungsbereich wahrnimmt, sodass sich die Frage nach dem Bedürfnis einer unilateralen Ergänzung gar nicht erst stellt.

Um die Möglichkeiten der Gewährleistung des Letzteren kurz zu analysieren, sei hier die Frage aufgeworfen, was eine effektive und überzeugende Wahrnehmung der Gefahrenabwehr bedeutet. Hier wurde

¹³⁸⁰ *Falk, Richard A.*, What Future for the UN Charter System of War Prevention?, S. 594 ff.; Kritisch sowohl zu einer weiten Auslegung des Selbstverteidigungsrechts als auch zur weiten Auslegung von Ermächtigungen durch den Sicherheitsrats und insgesamt eine kritischen Betrachtung des Unilateralismus: *Byers, Michael*, The Shifting Foundations of International Law, S. 21 ff.; *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 398 f.; zur Kritik an der NSS 2002 siehe oben: S. 446 f.

auch das Bedürfnis zu Vereinheitlichung und Transparentmachung der Kriterien des Sicherheitsrats an diesem Punkt herausgearbeitet.¹³⁸¹ Auch hier kann die Frage nicht bis ins Detail beantwortet werden, sondern ihre Antwort soll das Ergebnis einer breit angelegten Diskussion in der Staatengemeinschaft sein. Die Problematik sei aber an dieser Stelle anhand des Beispiels einer Gefahr eines Nuklearwaffenangriffs aufgezeigt. Es wurde schon gefolgert, dass ein antizipiertes Selbstverteidigungsrecht erst bei einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eingreift.¹³⁸² Wenn aber die Wahrscheinlichkeit angesichts der vorhandenen Indizien hinter dieser Schwelle zurückbleibt, ist Berechtigung zu militärischen Zwangsmaßnahmen besonders fraglich. Dabei fallen häufig die Maßstäbe an dieser Stelle auseinander. Aus der Sicht eines Staates und aus der Sicht einer nationalen Regierung ist schon ein niedrigerer Grad an Gefahr untragbar, unakzeptabel und vor der eigenen Bevölkerung nicht zu verantworten. Im Rahmen eines vollkommen fingierten Beispiels könnte man auf eine Wahrscheinlichkeit des nuklearen Schlages von 30-40 Prozent abstellen. Auf der anderen Seite steht der Sicherheitsrat. Seine Mitglieder werden selten alle durch dieselbe Gefahr betroffen. Daraus wird eine Neigung nahegelegt, die entsprechende Schwelle höher anzusetzen. Wieder sehr fiktiv kann zur Veranschaulichung zum Beispiel auf eine Wahrscheinlichkeit von 60-70 Prozent abgestellt werden. Das Beispiel veranschaulicht Folgendes: Aus nationaler Sicht kann ein Nichthandeln und eine Zurückhaltung des Sicherheitsrats bei der Veranlassung militärischer Zwangsmaßnahmen wie ein „Pokerspiel“ auf fremdes Risiko aussehen. Dabei ist ein berechtigtes Interesse der Staaten auf effektive Wahrnehmung ihrer nationalen Sicherheitsinteressen gemessen am Völkerrecht nicht abzuspochen. Eine Vereinheitlichung und Verrechtlichung des Handelns des Sicherheitsrats kann nur überzeugen, wenn sie die berechtigten Interessen der Staaten berücksichtigt. Die hier erwähnte Diskussion über ähnliche nähere Kriterien für militärische Zwangsmaßnahmen und für eine Selbstbindung des

¹³⁸¹ Siehe oben: S. 475.

¹³⁸² Siehe oben: S. 449 ff.

Sicherheitsrats richtet sich in erster Linie auf das Finden von gemeinsamen Nennern, wobei das Interesse der einzelnen Staaten auf der einen Seite stets mit dem Interesse der gesamten Staatengemeinschaft an einem möglichst strengen Gewaltverbot auf der anderen Seite abgewogen werden soll, um einer Enttabuisierung der Gewalt unter Staaten vorzubeugen.

VI. Fazit

1. Die Rolle der Nichtweiterverbreitung im Friedenssicherungsrecht

Das Nichtweiterverbreitungsregime ist zweckgebunden. Sein wichtigstes Ziel ist den Frieden zu sichern. Seine Normen sind im Rahmen einer teleologischen Auslegung im Lichte dieser Berufung auszulegen.¹³⁸³ Das VII. Kapitel der UN-Charta hat auch die Aufgabe, die Friedenssicherung in der Staatengemeinschaft zu gewährleisten. Das anfangs flankierend auf Konsensbasis zustande gekommene Nichtweiterverbreitungsregime hat sich zur Grundlage der heutigen Friedenssicherung fortentwickelt. Die Friedensbereitschaft der Staaten wird heutzutage unter anderem danach bemessen, wie sie sich gegenüber der Verbreitung von Nuklearwaffen und gegenüber den Normen des Nichtweiterverbreitungsregimes verhalten. Bestimmte Verstöße gegen Eckpfeiler des Regimes stellen unmittelbar eine Friedensbedrohung dar. In diesen Fällen ist das schwere Sanktionsinstrumentarium des VII. Kapitels der UN-Charta einsetzbar. Weniger gravierende Verstöße erreichen die erforderliche unmittelbare Relevanz für die Friedenssicherung nicht und erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Friedensbedrohung nach Art. 39 UN-Charta. Bei

¹³⁸³ So oben, insbesondere an Stellen wie der Auslegung von Rücktrittsklauseln, der Bewertung der Reziprozität solcher Verträge. Den Verpflichtungen und Rechtfertigungs- und Darlegungslasten hinsichtlich die Einhaltung gewisser Standards, etwa bei den Kontrollen und dem körperlichen Schutz von relevanten Gütern. Siehe oben: II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken, S. 23 ff.

ihnen ist man zu ihrer Durchsetzung auf ein effektives eigenständiges Sanktionsregime des Nichtweiterverbreitungsregimes angewiesen.

Die beiden Normenzweige nehmen gegenseitig Einfluss aufeinander. Die Friedenssicherungsnormen stärken den Rücken des Nichtweiterverbreitungsregimes. Sie geben ihm Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen und gewährleisten seine Stabilität. Wie es von Anfang an war, leistet das Nichtweiterverbreitungsregime die Innovation durch das Schaffen von neuen Normen und die kontinuierliche Anhebung von Standards, die darauf gerichtet sind, Kriegen und desastösen Folgen vom Einsatz von Nuklearwaffen vorzubeugen, zwischenstaatliche Kooperation bei der Gefahrenabwehr im Nichtweiterverbreitungsbereich fortzuentwickeln und insgesamt den Frieden zu sichern. Es unterbreitet den Vorschlag für den gerechten Ausgleich der Interessen, der als Grundlage zur Gewährleistung des Friedens zu dienen vermag. Es beugt einem nuklearen Krieg vor, der nach wie vor einer Gefahr mit schweren Folgen für die ganze Menschheit darstellt. Darüber hinaus dient die Nichtweiterverbreitung auch als Grundlage für die Stabilität der Staatengemeinschaft. Denn Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen und ihrer Verbreitung, besonders mit der Verbreitung an private Akteure wie terroristische Organisationen, sind so schwerwiegend, dass sie Streitigkeiten, eine Destabilisierung ganzer Regionen und der gesamten Staatengemeinschaft und sogar militärische Auseinandersetzungen veranlassen können. Das Nichtweiterverbreitungsregime liefert der Friedenssicherungspraxis den erforderlichen Anknüpfungspunkt, um über das Verhalten der Staaten im Bereich des Umgangs mit nuklearen Technologien zu urteilen.

2. Gebote und Verbote im Bereich der nuklearen Technologien

Anhand der Nichtweiterverbreitungsverbote zeigt sich die Entstehung und Entwicklung von Gefahrenabwehrnormen im Völkerrecht. Einigkeit besteht darüber, dass die Nuklearwaffen zu gefährlich sind, als dass sie weite

Verbreitung in der Staatengemeinschaft finden dürfen. Dann bestünde ein sehr hohes und kaum verantwortlich gegenüber der Staatengemeinschaft und der Menschheit tragbares Risiko eines nuklearen Konfliktes.

Uneinigkeit besteht hinsichtlich gewisser Maßstäbe, an denen ein nichtweiterverbreitungskonformes Verhalten gemessen werden soll.¹³⁸⁴ Die wenigen echten polizeilichen Normen in der Staatengemeinschaft, die zur Sicherung des Friedens im VII. Kapitel der UN-Charta geregelt sind, können nur beschränkt eine derartige Wirkung in das Nichtweiterverbreitungsregime hinein ausstrahlen, sodass dadurch konkrete Maßstäbe geboten werden. Jedenfalls kann daraus ein allgemeines Gebot an alle Staaten abgeleitet werden, im Rahmen des Nichtweiterverbreitungsregimes zu kooperieren, Vertrauen zu bilden und soweit zumutbar zugunsten der Sicherung der Grundlagen des Regimes die sichersten und höchsten Maßstäbe zu beachten. Gegen diese allgemeine Verpflichtung verstoßen die Staaten, wenn sie einer umgekehrten Darlegungs- und Beweislast nicht nachkommen und die Ablehnung effektiver Regelungen und Standards plausibel nach außen nicht rechtfertigen können. Ein solches Gebot kann aber nur hinsichtlich der grundlegenden Verpflichtungen des Regimes bejaht werden, wie der Verifikationskontrollen, Exportkontrollen und des körperlichen Schutzes.¹³⁸⁵ Bestimmte Beschränkungen und Gebote, wie die Einschränkung der Nutzung von hochangereichertem Uran und sensitiven Technologien für friedliche Zwecke und die Multilateralisierung von Eckstellen des Spaltstoffkreislaufs, können nützlich für die Nichtweiterverbreitung und somit auch für die Friedenssicherung sein. Sie sind aber noch in der Entwicklung und hier kann im Rahmen der Friedenssicherung in erster Linie nur eine Empfehlung ausgesprochen werden, ohne dass eine weiter gehende Förderung und Hilfe zur Durchsetzung zurzeit möglich sind. Ähnliche

¹³⁸⁴ Siehe oben: II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken, S. 23 ff.

¹³⁸⁵ Siehe oben: IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen, S. 287 ff.

Faktoren können aber nach hier vertretener Auffassung sehr wohl bei der Auswertung von Weiterverbreitungsrisiken berücksichtigt werden, wodurch ein mittelbarer Druck zu solchen zurzeit noch freiwilligen vertrauensbildenden Maßnahmen entsteht.¹³⁸⁶

Andererseits können sehr konkrete Verpflichtungen zur Annahme von strengen überdurchschnittlichen Maßstäben oder zur Ergreifung von zurzeit generell nur als freiwillig angesehenen vertrauensbildenden Maßnahmen dann folgen, wenn deutlichere Anzeichen der Missachtung des Regimes vorhanden sind. Der Grundgedanke, der dahinter steht, ist, dass dies das Nichtweiterverbreitungsregime und den Frieden als Ganzes in Gefahr bringt. Dann ist eine Vertrauensbildung in besonderen Maßen geboten, sodass der Ermessensspielraum reduziert wird und sehr konkrete Vertrauensbildungsmaßnahmen von der Staatengemeinschaft verlangt werden können.¹³⁸⁷

Uneinigkeit besteht wiederum über die Maßnahmen, die zur Erzwingung des Nichtweiterverbreitungsregimes vorgenommen werden sollen. Diese Uneinigkeit konzentriert sich am Punkt der militärischen Erzwingungsmaßnahmen, wenn allein wirtschaftliche und andere Maßnahmen keine Wirkung zeigen oder versprechen. Schon der „*rogue state*“-Begriff und der Gedanke, dass ein solcher Staat nicht in Besitz von Nuklearwaffen kommen soll, alles andere ein unakzeptables Risiko für die Staatengemeinschaft darstellt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abzuwehren ist, stellen Kernfragen der Gefahrenabwehr dar. Eine unilaterale Gefahrenabwehr ist mit der jetzigen Gestalt des Völkerrechts unvereinbar.

¹³⁸⁶ Zum Stadium der Entwicklung und zu gewissen Umkehrungen der Rechtfertigungslast siehe oben: II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken, S. 23 ff.; zu den Empfehlungen und zum mittelbaren Druck, siehe oben: IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen, S. 287 ff.

¹³⁸⁷ Siehe oben: IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen, S. 287 ff.

Ein Selbstverteidigungsrecht lässt sich systemkonform nur bei einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit eines militärischen Angriffs bejahen und vermag nicht diese Rolle zu übernehmen. Darüber hinaus geht es um eine *de lege ferenda* Diskussion mit den entsprechenden Argumenten dafür und dagegen.¹³⁸⁸

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Streitschlichtung in den Fällen Irans und Nordkoreas

a) Iran

Iran hat, wie schon in der Arbeit aufgezeigt, durch Beteiligung an einem Schwarzmarkt für Technologien und Verstöße gegen die Anmeldepflichten, bzw. eine verzögerte Anmeldung von Anlagen bestimmte Verdachtsmomente erregt. Dafür muss er, wie gefolgert, Vertrauen bilden. Ein generelles Verbot für Anreicherungsanlagen ergibt sich weder aus den vertraglichen und völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen des Nichtweiterverbreitungsregimes noch unmittelbar aus dem Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen. Eine vorläufige Einstellung der Urananreicherung kann konform mit allen Grundsätzen der Nichtweiterverbreitung, der Friedenssicherung und des allgemeinen Völkerrechts vom Iran verlangt werden. Damit jeglicher Zweifel an der erwähnten Konformität ausgeschlossen werden kann, soll die Einstellung der Urananreicherung von einem genauen Zeitplan und Plan über das Vorgehen bei der Verifikation bis zur endgültigen Beurteilung über die Ziele des heutigen iranischen Atomprogramms begleitet werden. Durch das Festlegen von Kontrollkriterien und -zielen von vorherein erfolgt eine Selbstbindung und es wird Vorwürfen einer willkürlichen Beurteilung vorgebeugt, sodass dies von keiner der Seiten mehr als Argument eingesetzt werden kann. Eine weitere hier vorbehaltlos als angemessen bezeichnete Verpflichtung in diesem Zusammenhang besteht in der Ratifizierung des Zusatzprotokolls

¹³⁸⁸ Siehe oben: V. Militärische Gewaltanwendung bei der Bekämpfung von Nuklearwaffen, S. 409 ff.

INFCIRC 540. Iran hat, wie jeder andere Staat, kein Recht darauf, dass irgendein Stück von seinem Territorium nicht nach Nuklearwaffen kontrolliert wird. Im Übrigen sollen die vorhandenen Anreicherungsanlagen technisch so gestaltet, bzw. umgestaltet, werden, dass eine Gewinnung von waffenfähigen Materialien ausgeschlossen werden kann.

Iran hat im öffentlichen Raum eine fehlende Bereitschaft gezeigt, die Anreicherung auf dem eigenen Territorium ganz aufzugeben. Andererseits wurde schon ausgeführt, dass Ausbrechungskapazitäten auch als problematisch angesehen werden und Kettenreaktionen in Gang setzen können. Auch wenn die effektiven Kontrollen gesichert sind, ist nie auszuschließen, dass ein Staat, der solche Kapazitäten besitzt, sich praktisch vom Vertrag löst und kurzfristig Atomwaffen aufbaut, ein Zustand, durch den sich andere Staaten stets bedroht fühlen. Dieser Zustand ist jedoch nicht zu beseitigen.¹³⁸⁹ Auch hier können aber von einem Staat, der das Vertrauen in die Regimekonformität seiner Bestrebungen verspielt hat, Maßnahmen auf Zeit verlangt werden. Eine vertrauensbildende Maßnahme könnte die Übertragung der Betreuung der iranischen Atomindustrie, bzw. der fraglichen sensitiven Technologien auf eine internationale Zweckvereinigung mit ideellen Zielen sein. Es ist vorstellbar, dass eine solche unter der Leitung von IAEA gegründet wird. Ein solches Konsortium könnte die strittigen Anlagen treuhänderisch für den Iran betreiben, indem keine Gewinne abgezweigt werden, sondern diese an den Iran zurückgeleitet werden. Die Entwicklungspläne hinsichtlich neuer Anlagen oder des Ausbaus von alten würden im Rahmen des Konsortiums von iranischen Wissenschaftlern und anderen Mitarbeitern betreut, die bei der Gründung dafür zuständig sind. So wird einer etwaigen Verhinderung der Entwicklung durch das Konsortium vorgebeugt. Ansonsten wäre das Personal auf allen Ebenen gemischt.

Solche Modelle vermögen die Kontrollierbarkeit der Verwendung von sensitiven Technologien verbessern und sogar sehr verlässlich den

¹³⁸⁹ Zur einer Vertiefung der Diskriminierung und zu Auffassungen, die sensitive Technologien weiteren NNWS absprechen wollten, siehe oben: S. 60 und 219 ff.

Nichtweiterverbreitungsgefahren vorbeugen. Dies löst nicht alle Probleme in den Beziehungen Irans mit dem Rest der Staatengemeinschaft, wie die Kooperation im Bereich der Terrorbekämpfung, die politischen Spannungen mit anderen Staaten in der Region oder die Kritik im Bereich der Menschenrechte. Das Recht vermag politisch-strategische Fragen der internationalen Beziehungen nicht abschließend zu beantworten, wie die Frage nach der Entscheidung für eine Abtrennung von Problemen aus unterschiedlichen Bereichen oder für Paketverhandlungen über mehrere politische Themen. Hier sei nur angemerkt, dass mehrere juristische Argumente vorliegend für eine Sonderbehandlung der Themen im Zusammenhang mit der Nichtweiterverbreitung sprechen. Zum einen wurde hier die Bedeutung der Nichtweiterverbreitung als Teil der Friedenssicherung hervorgehoben. Zum anderen wird dies eine Transparenz und die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der jeweilig angedrohten Maßnahmen ermöglichen. Darüber hinaus macht dies die Problemlösung einfacher und die Beseitigung dringender Sicherheitsanliegen ist gerade die Grundlage für weitere Verhandlungen und Lösungen in anderen Bereichen. In diese Richtung geht auch die einschlägige Praxis des Sicherheitsrats, in der der Sicherheitsrat bei an einen konkreten Staat gerichteten nichtweiterverbreitungsbezogenen Resolutionen überwiegend keine andere Problembereiche anspricht, wenn sie keinen unmittelbaren Bezug zu den Gefahren aus der Weiterverbreitung haben.

b) Nordkorea

Eine Streitschlichtung im Fall Nordkoreas setzt zwingend voraus, dass Nordkorea die Verpflichtung zur Aufgabe aller Nuklearwaffen übernimmt. Diese sollen von vollen Kontrollen nach dem Zusatzprotokoll INFCIRC 540 und zusätzlichen Bestimmungen über die Verifizierung von den militärischen Einrichtungen begleitet werden. Auf die letzteren kommt es gerade an, aber sie können auch in einer souveränitätsschonenden Weise verifiziert werden, z.B. durch Strahlenmessungen und andere technische

Methoden, die herausgearbeitet werden können und möglichst wenig Observierungen durch Inspektoren vor Ort in den militärischen Einrichtungen voraussetzen. Nordkorea hat mehrmals angekündigt, kein sehr großes Interesse an sensitiven Technologien zu haben, und war in der Vergangenheit bereit, solche Einrichtungen aufzugeben. Dies indiziert, dass das Interesse Nordkoreas an solchen Einrichtungen sich bei einer Sicherung der Zulieferung von Spaltstoffen für die friedlichen Kernenergieanlagen allein auf einen Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime und auf die Möglichkeit des kurzfristigen Baus einer Kernwaffe beschränkt. Aus diesem Grund und weil Nordkorea durch das Ausbrechen aus dem Nichtweiterverbreitungsregime und den Bau von Kernwaffen seine Bereitschaft gezeigt hat, solche Technologien zu missbrauchen, erscheint es angemessen, dass Nordkorea das Recht auf sensitive Technologien für einen längeren Zeitraum abgesprochen wird. Im Gegenzug kann Nordkorea verlangen, dass ihm eine Gleichbehandlung zugesichert wird. Dabei kann Gleichbehandlung keineswegs eine Privilegierung bedeuten. Nordkorea hat keinen Anspruch auf eine Besserstellung als andere Mitglieder der Staatengemeinschaft und es hat die Pflichten eines gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglieds zu tragen. Um Transparenz zu schaffen, können alle geltenden Sanktionen zurückgenommen werden. Von vornherein bleibt eine Sonderbehandlung Nordkoreas nur im Rahmen der Exportkontrollregime, zum einen zur Durchsetzung eines etwaigen Verbots von sensitiven Technologien, zum anderen zu präventiven Zielen als Absicherung des Abkommens gegen Verstöße, bis Nordkorea das erforderliche Vertrauen wieder gewonnen hat. Jedoch dürfen die Beschränkungen im Rahmen der Exportregime den Aufbau von LEU-Reaktoren unter der Kontrolle der IAEA nicht beschränken.

Kompliziert gestaltet sich die Antwort auf die Frage nach den weiten Zusicherungen, die Nordkorea verlangt, wie einem Nichtangriffspakt und einer Freistellung von Sanktionen auch wegen anderen Fehlverhaltens. Einen solchen Anspruch hat Nordkorea nicht, auch nicht hinsichtlich des Ausschlusses einer humanitären Intervention, wenn die entsprechenden

engen Voraussetzungen gegeben sind, oder hinsichtlich des Ausschlusses von Sanktionen, wenn Nordkorea insbesondere im Rüstungsbereich Schwarzmärkte und sogar die Aufrüstung von anerkannten terroristischen Vereinigungen unterstützt. Was eine Einigung begünstigen kann, ist die Voraussetzungen der letzteren erwähnten Fallgruppen gegenüber Nordkorea durch Beschreibung von Fallgruppen näher zu definieren, insbesondere auch solche, die keine Ermächtigung veranlassen würden. Solche Klauseln können zwischen Parteien der Sechsparteiengespräche verbindlich werden. Soweit der Sicherheitsrat seine Billigung ausspricht, kann sich Nordkorea auch auf eine entsprechende Selbstbindung dieses wichtigsten Organs der Staatengemeinschaft verlassen. Da Nordkorea sich in gewissen Maßen auf den politischen Schutz Russlands und Chinas verlassen kann, ist das Risiko für Nordkorea gering und ihm wird nicht ein außergewöhnlich hohes und belastendes Opfer verlangt. Es kann angesichts dessen nicht unterstellt werden, dass ähnliche Verhandlungen nur zum Schein geführt werden und sofort nach der Erfüllung der Vereinbarung durch Nordkorea und Beseitigung der Waffen, die anderen sich davon lösen und unter Verstoß gegen die Verpflichtungen einen nicht rechtmäßigen „*regime change*“ anstreben würden.

4. Zu den Methoden des Rechts im Rahmen dieser Arbeit

Am Ende sind ein paar methodische Anmerkungen zu dieser Arbeit zu machen. Es wurde schon gefolgert, dass die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines effektiven Nichtweiterverbreitungsregimes die Herausbildung von einer Art Gefahrenabwehrnormen in der Staatengemeinschaft darstellt.¹³⁹⁰ Die sehr gravierende Frage, nämlich

¹³⁹⁰ Siehe oben: II. Der Stand der Nichtweiterverbreitung – ein analytischer Überblick über eine Vielzahl von Regelungen über die Nichtweiterverbreitung im Hinblick auf ihre Ziele, Grenzen und Regelungslücken, S. 23 ff.; IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen, S. 287 ff.; VI. Fazit, S. 481 ff.

inwieweit Normen im Interesse der Gemeinschaft Staaten, die diesen Normen nie zugestimmt haben, aufgedrängt werden können, wurde in gewissen Maßen bejaht.¹³⁹¹ Die Durchsetzung von Regeln, zum Teil gegen den Willen anderer Staaten, wurde für möglich gehalten, soweit sie gewissen Korrektiven unterworfen sind.¹³⁹² Auch wurde dem Sicherheitsrat die Kompetenz zugestanden, zugunsten der Friedenssicherung, sei es auch beschränkt, Kriterien und Standards im Nichtweiterverbreitungsbereich aufzustellen.¹³⁹³

In methodischer Hinsicht ist dies die Anwendung von *Kelsens* Grundnormtheorie. Die Letztere begründet die Legitimität der erwähnten Abhilfe zugunsten des Nichtweiterverbreitungsregimes. Der Sinn der Grundnormtheorie besteht darin, dass bei der entsprechenden Betrachtung eigentlich eine echte Ausweitung der Bindewirkung von Normen auf Staaten, die nicht zugestimmt haben, verneint wird. Vielmehr sind die Staaten an Grundprinzipien gebunden, zu denen sie sich bekannt haben, und sie haben ihr gesamtes Verhalten, hiermit auch die Entscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme gewisser Verpflichtungen, daran auszurichten. Konkreter setzen Gewaltlosigkeit und ein dauerhafter Frieden die Beachtung gewisser Grundlagen des Friedens voraus und eine von ihnen ist, wie weitreichend anerkannt, die Nichtweiterverbreitung. Vom Bekenntnis der Staaten zu Frieden und Gewaltlosigkeit folgt auch eine Bindung an Eckpfeiler des Nichtweiterverbreitungsregimes.

In dogmatischer Hinsicht wirft die Grundnormtheorie auch Schwierigkeiten auf. Dadurch wird die Reichweite der Regelung schwer vorhersehbar gemacht, wenn die Staaten einer Grundnorm zustimmen. Dies

¹³⁹¹ Siehe oben: III. Bindungswirkung des Nichtweiterverbreitungsregimes gegenüber widersprechenden Staaten, S. 249 ff.; IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen, S. 287 ff.

¹³⁹² Siehe oben: III. Bindungswirkung des Nichtweiterverbreitungsregimes gegenüber widersprechenden Staaten, S. 249 ff.

¹³⁹³ Siehe oben: IV. Das Nichtweiterverbreitungsregime als Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Friedenssicherungsbereich sowie der Beitrag der Friedenssicherung zur Bannung der Gefahren im Zusammenhang mit Nuklearwaffen – Maßnahmen, Sanktionen und sonstige Folgen, S. 287 ff.

könnte sogar zu einer gewissen Vorsicht und sogar Scheu der Staaten führen, sich zu allgemeinen Regeln und Prinzipien in den internationalen Beziehungen zu bekennen. Diesen Schwierigkeiten kann man begegnen, wenn die Folgerungen eng mit der Grundnorm verbunden sind und vernünftige Maßstäbe und plausible Grenzen nicht überschritten werden. Wegen der Zurückhaltung des Sicherheitsrats und der Evidenz der Verbindung der Nichtweiterverbreitung mit der Friedenssicherung und auch wegen der Ausgeglichenheit der vom Zusammenspiel dieser Bereiche abgeleiteten Gebote und Verbote hält sich die bisherige Praxis in diesen Grenzen und kann nicht als exzessive Erweiterung nicht absehbarer und nicht übernommener Verpflichtungen bezeichnet werden.

Des Weiteren wurde hier immer wieder auch bei der teleologischen Auslegung ein Bestreben unterstellt, aus der Geschichte zu lernen. Es wurde ein Vergleich mit Modellen vorgenommen, die existiert haben und meistens daran gescheitert sind, eine interessengerechte Regelung zu finden. Dieser Gedanke stützt sich auf der Auffassung, dass das Recht in seiner Entwicklung eine ständige Perfektionierung anstrebt. Rechtshistorische Erfahrungen werden immer berücksichtigt und bei jeder Regelungsinitiative wird an erster Stelle versucht, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen und die Nachteile der Vorgängerregelung zu beseitigen. In methodischer Hinsicht entspricht dieser Gedanke der Dogmatik, die von der Rechtshistorischen Schule entwickelt wurde, als deren Gründer *Carl Friedrich von Saviny* gilt.¹³⁹⁴ Gerade dieses Streben ist bei der Entwicklung im Bereich der Nichtweiterverbreitung zu beobachten. Nach einem zögerlichen Start hängen die Existenz und der Erfolg der Nichtweiterverbreitung davon ab, die Mängel des Regimes zu beseitigen und es schlüssig und überzeugend für die Zukunft zu gestalten.

¹³⁹⁴ Das Recht als eine Entwicklung: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, S. 29 ff.; zur Rechtshistorischen Schule: *Rückert, Joachim*, Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft, S. 1 ff.

VII. Zusammenfassung

Im Bereich der Nichtweiterverbreitung und Abrüstung von Nuklearwaffen ist die Herausbildung eines einheitlichen Normenregimes zu beobachten. Dessen Herzstück ist der NV-Vertrag. Dieser sowie die Nichtweiterverbreitung als Ganzes waren von Anfang an zweckgebunden. Sie dienten der Sicherung des Friedens. Die Zweckunterworfenheit der Nichtweiterverbreitung spielt eine wichtige Rolle bei der Auslegung von Nichtweiterverbreitungsnormen. In historischer Hinsicht ist ein großer Bedeutungszuwachs zugunsten des Nichtweiterverbreitungsregimes zu beobachten. Nach zögerlichen ersten Schritten und einem Kompromiss lediglich über ein beschränktes Nuklearwaffenverbot haben sich 189 Staaten zur Nichtweiterverbreitung bekannt. Mag der NV-Vertrag auch heute unausgewogen sein, so haben ihn die Staaten doch zur Grundlage der heutigen Friedenssicherung hervorgehoben.

Der NV-Vertrag ist auf eine effektive Verifikation der Verpflichtungen durch Kontrollen der IAEA angewiesen. Nur so können die Vertragsstaaten darin vertrauen, dass auch die übrigen Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem NV-Vertrag nachkommen und sich nicht etwa durch vertragsbrüchiges Verhalten einen erheblichen militärischen Vorteil verschaffen. Weil das Nichtweiterverbreitungsregime ein wichtiges Instrument der Friedenssicherung ist und die effektive Verifikation eine berechtigte Erwartung aller Staaten gegenüber jedem Mitglied der Staatengemeinschaft darstellt, hat eine Umkehr der Rechtfertigungslast stattgefunden. Die mit der Kontrolle betrauten Organisationen haben in ihrer Praxis bewiesen, dass sie berechtigte Interessen der Staaten wie den Schutz des Betriebsgeheimnisses und den Datenschutz beachten. Heutzutage ist auch von der Angemessenheit sehr strenger Kontrollen auszugehen. Die Staaten, die diese ablehnen, haben ihre Argumente diesbezüglich darzulegen und zu beweisen. In der Regel wird ein solcher Beweis berechtigter Interessen, effektiven Kontrollen nicht unterworfen zu sein, einem Staat nicht gelingen.

Unter teleologischen Gesichtspunkten ist es geboten, eine strenge Reziprozität zwischen den Verpflichtungen der NNWS und denen der NWS abzulehnen. Beides, sowohl Verstöße der NNWS gegen Ecknormen des Nichtweiterverbreitungsregimes, die den Verdacht auf Bestrebungen nach Nuklearwaffen wecken und das Vertrauen in die Durchsetzungsfähigkeit des Regimes erschüttern, als auch Verstöße der NWS gegen das Abrüstungsgebot, haben eine destabilisierende Wirkung und gefährden die Nichtweiterverbreitung und je nach Fallgestaltung mittelbar oder unmittelbar den Frieden. In den beiden Fällen kommen die Normen aus dem VII. Kapitel der UN-Charta als ergänzender Durchsetzungsmechanismus in Betracht.

Um die Stabilität des Nichtweiterverbreitungsregimes zu gewährleisten ist das Rücktrittsrecht aus teleologischen Gründen eng auszulegen und auf Fälle einer absehbaren nuklearen Bedrohung zu beschränken. Darüber hinaus ist ein Rücktrittsrecht vom NV-Vertrag ausgeschlossen. Ein solches ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 60 und 62 WVÜ.

Vorreiter hinsichtlich eines umfassend abgesicherten Verzichts auf Nuklearwaffen sind häufig einseitige Verzichtserklärungen oder Nuklearwaffenfreie Zonen. Vorteil solcher Instrumente ist die Verbesserung der Verifikation der Vertragsverpflichtungen. Insbesondere wird dabei einer der zuverlässigsten Maßstäbe für die Kontrollen angenommen, nämlich das Zusatzprotokoll INFCIRC 540 oder vergleichbare Standards. Die daran beteiligten Staaten versprechen sich in der Regel Sicherheitsgarantien im Gegenzug zu erhalten. Diese haben sie jedoch nach wie vor nur beschränkt erhalten, was mangelnde Bereitschaft seitens der NWS zeigt, ihre politisch-militärischen Interessen im Nuklearwaffenbereich einschränken zu lassen.

Einige freiwillige Verzichtserklärungen wurden zur Rücknahme der Sanktionen und Herstellung einer Gleichbehandlung als gleichberechtigtes Mitglied der Staatengemeinschaft vorausgesetzt. Sie führten unmittelbar zur Entspannung der politischen Beziehungen zum konkreten Staat. Auch bilaterale Abkommen wurden zu diesem Ziel eingesetzt. Sie zeigten, dass sie nur eine vorläufige Lösung sein können. Im Übrigen sind sie darauf

angewiesen, dass eine dauerhafte Lösung im Rahmen eines gerechten Ausgleichs der Rechte und Interessen gefunden wird.

Beschränkte Testverbote dienen außer der Schonung der Umwelt auch der Verhinderung einer Destabilisierung durch die extensive Entwicklung von Kernwaffen. Ein volles Nuklearwaffentestverbot scheitert an der Zustimmung mehrerer Staaten, was häufig von Analysten darauf zurückgeführt wird, dass diese Staaten eine weitere Entwicklung der Nuklearwaffen oder den Erwerb von solchen anstreben würden. Dies wird als ein beachtlicher Vorbehalt gegenüber dem Nichtweiterverbreitungsregime gewertet, der wiederum eine destabilisierende Wirkung hat.

Verträge über die Begrenzung der Zahl der Nuklearwaffen haben eine wichtige Rolle zur Stabilisierung der politischen Beziehungen besonders in der Endphase des Kalten Krieges und unmittelbar danach gespielt. Ein allgemeines Verbot der Herstellung von Spaltstoffen zu Waffenzwecken ist nicht zustande gekommen. Auch die Abrüstungsverträge sind nicht immer konsequent in ihrer Ausrichtung auf Minimierung der Zahl der Nuklearwaffen und Herstellung von Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Nichtweiterverbreitungsregimes auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt. So besitzen Russland und die USA immer noch absolute Vernichtungskapazitäten, die die Existenz der Menschheit zu bedrohen vermögen. Häufig werden bei Abrüstungsverpflichtungen die vorhandenen Träger und nicht die vorhandenen nuklearen Sprengsätze gezählt. Großbritannien hat trotz einer entsprechenden innenpolitischen Diskussion im Jahr 2006 die Chance verpasst, als erster Nuklearwaffenstaat seine Kernwaffen aufzugeben. Auch die Beendigung des ABM-Vertrags im Jahr 2001 sorgte in dieser Hinsicht für Diskussionen. Die nur langsam fortschreitende Abrüstung wirkt sich destabilisierend auf das gesamte Nichtweiterverbreitungsregime aus. Auch hier ist von einer Umkehr der Rechtfertigungslast auszugehen. Insbesondere haben die NWS die Rolle der Nuklearwaffen in ihren jeweiligen Sicherheitsstrategien zu minimieren. Dazu erscheint denkbar und möglich auf einen größeren Teil einsatzbereiter

Nuklearwaffen zu verzichten, insbesondere soweit diese zunächst nicht vernichtet werden, sondern in der Lagerung der Kontrolle unterstellt werden. Dies kann Vertrauen bilden und würde den Zugriff auf Nuklearwaffen zumindest rechtfertigungsbedürftig machen.

Uneinigkeit besteht häufig über die angemessene Reichweite der Exportkontrollbestimmungen und der damit verbundenen Beschränkungen der Nutzung von atomaren Technologien auch zur friedlichen Kernenergiegewinnung. Einigkeit besteht auch nicht hinsichtlich der Nutzung von sensitiven Technologien. Ein Konsens darf hier nur unter der Beteiligung eines repräsentativen Teils der NNWS und unter Berücksichtigung ihrer Rechte und Interessen erzielt werden.

Trotz der Bekenntnisse zum Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung und entsprechenden Entwürfen kam ein Vertrag über das vollständige Verbot von Nuklearwaffen nicht zustande. Als weitere Alternativen zum NV-Vertrag wird die Abschaffung des Nichtweiterverbreitungsregimes in seiner jetzigen Form in Betracht gezogen. Solche Auffassungen vermögen nicht zu überzeugen. Sie belassen erhebliche Risiken für die Staaten, die das Nichtweiterverbreitungsregime gerade abzuwenden hat. Es ist zweifelhaft, dass die Abschaffung der existierenden Verbote zum Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen zu einem umsichtigen Verhalten der Staaten führen kann. Vielmehr vermögen Ereignisse wie Erwerb und Besitz durch weitere Staaten Destabilisierungen und Bedrohungen für den Frieden auslösen.

Ein Nichtweiterverbreitungsverbot entsprechend Art. II NV-Vertrag zusammen mit Grundregelungen über die Verifikation und Exportkontrollen hat sich zum Völkergewohnheitsrecht und zum *ius cogens* verfestigt. Ein etwaiger diskriminierender Charakter steht wegen der Bedeutung des Weiterverbreitungsverbots und des Charakters als Grundordnungsrecht für die Staatengemeinschaft der erwähnten Verfestigung dieses Rechtssatzes nicht entgegen. Eine Erstreckung der Wirkung dieses Rechtssatzes auf Staaten, die ihm ihre ausdrückliche Zustimmung nie zugesprochen haben, ist rechtfertigungsbedürftig und kann mit dem pauschalen Hinweis auf eine hohe Bedeutung oder auf den *ius cogens*-Charakter nicht ohne weiteres

angenommen werden. Eine erforderliche Interessen- und Rechteabwägung hat jedoch ergeben, dass die Wirkungserstreckung hinsichtlich des Weiterverbreitungsverbots gerechtfertigt ist. Insbesondere steht das Weiterverbreitungsverbot mit einem anderen global anerkannten Rechtssatz, nämlich dem Gewaltverbot und dem Gebot der Friedenssicherung, in enger Verbindung.

Die lexikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung des Friedensbegriffs zeigte, dass dieser von einem Bezug auf Gewaltanwendung im völkerrechtlichen Sinne nicht zu lösen ist. Der Begriff der Bedrohung ist aber relativ weit auszulegen. So stellen auch Umstände oder Rechtsverstöße eine Friedensbedrohung dar, die nur mittelbar zu einer militärischen Spannung führen können.

Der Sicherheitsrat ist ein Exekutivorgan. Insbesondere verbietet sich die Annahme von einer Konturlosigkeit und Nichtüberprüfbarkeit seiner Kompetenzen. Er ist auch nicht berechtigt, legislativ tätig zu werden. Dies verbietet ihm jedoch nicht, normkonkretisierend Ansichten darüber zu äußern, was eine Friedensbedrohung darstellt und von ihm in der Zukunft geahndet wird.

Der Sicherheitsrat bestätigte das Nichtweiterverbreitungsregime als Grundlage des Friedens in einer Vielzahl von Resolutionen. Er sanktionierte Verstöße gegen Eckregelungen des Nichtweiterverbreitungsregimes als Friedensbedrohung. Er erlegte auf der Rechtsfolgeseite Gebote und Maßnahmen zur Sicherung der Ziele der Nichtweiterverbreitung auf, die über die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Staaten hinausgingen. Insgesamt schuldet jeder Staat alles, was zu einer effektiven Friedenssicherung durch Nichtweiterverbreitung erforderlich ist. Durch Aufforderungen zur Effektivierung des Nichtweiterverbreitungsregimes wurden politische Interaktionen in der Staatengemeinschaft in Gang gesetzt, die sogar zu einer Fortentwicklung der Standards führten. Insgesamt hat der Sicherheitsrat im Rahmen seiner Praxis zum VII. Kapitel der UN-Charta ein effektives Sanktionsregime geschaffen, das dem Nichtweiterverbreitungsregime die erforderliche Durchsetzungskraft verleiht.

Verstöße gegen das Nichtweiterverbreitungsregime und davon gefolgte Bestrebungen nach Nuklearwaffen können das akzeptable Risiko des Abwartens beeinflussen und unter Umständen zu einem Grund für einen militärischen Einsatz werden. Das Selbstverteidigungsrecht ist nicht geeignet, ein Auffangtatbestand für solche Konstellationen zu sein. Denn der Frieden ist am besten gewährleistet, wenn Ausnahmen vom Gewaltverbot der UN-Charta eng ausgelegt werden. Die lexikalisch, historisch und teleologisch vorgegebene Richtung des Verständnisses des Selbstverteidigungsrechts setzt voraus, dass der Staat, der sich auf ein Selbstverteidigungsrecht beruft, mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Bestehen eines bewaffneten Angriffs nachweisen kann.

Darüber hinaus ist unakzeptablen Sicherheitsrisiken und dadurch entstehenden Risiken für den Frieden vorzubeugen, indem der Sicherheitsrat als *ultima ratio* den Einsatz militärischer Gewalt ermächtigt. Dies hängt jedoch von der Handlungsbereitschaft innerhalb des Gremiums ab. Dies reicht den in ihrer Sicherheit betroffenen Staaten manchmal nicht aus. Insbesondere ist es denkbar, dass die nicht betroffenen Staaten-Mitglieder des Sicherheitsrates hinsichtlich der Akzeptanz einer Gefahr andere Maßstäbe anwenden, als ein nationales Staatsorgan eines durch die Sicherheitsrisiken betroffenen Staates dies tun würde. Eine Lösung könnte *de lege ferenda* dahingehend lauten, dass man die Rechtfertigungen für Gewaltanwendung erweitert und die betroffenen Staaten von vornherein zu unilateralen Maßnahmen ermächtigt. Dies brächte eine große Missbrauchsgefahr mit sich. Die hier bevorzugte Lösung ist weiterhin eine Alleinkompetenz des Sicherheitsrates zur Ermächtigung von Gewaltanwendung außer in Fällen der Selbstverteidigung. Die Funktionsfähigkeit dieser Lösung setzt voraus, dass der Sicherheitsrat die Gefahr, die einen militärischen Einsatz rechtfertigen kann, treuhänderisch für die gesamte Staatengemeinschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Rechte und Interessen aller Seiten definiert und transparent kundtut. Des Weiteren soll der Sicherheitsrat eine Selbstbindung eingehen und sich an den

so vorbestimmten Rechteausgleich halten. Soweit die Rechteabwägung in ihrer Ausgeglichenheit überzeugt und der Sicherheitsrat konsequent in seiner Praxis dieser folgt, entfällt die Notwendigkeit unilateraler militärischer Maßnahmen.

Am Beispiel der Fortentwicklung der Nuklearwaffenverbote und ihrer kontinuierlich zunehmenden Verflechtung mit Kapitel VII der UN-Charta zeigt sich die Entstehung von Gefahrenabwehrnormen in der Staatengemeinschaft. Die Staaten werden heutzutage danach beurteilt, ob sie im Rahmen der Nichtweiterverbreitungsregime kooperieren und Vertrauen bilden. Andernfalls haben sie mit Sanktionen und Restriktionen zu rechnen. Dem liegt eine Gefahrprognose zugrunde, bei deren Erstellung zwar auch andere Umstände eine Rolle spielen können, aber die Beachtung von Normen des Nichtweiterverbreitungsregimes eine hervorzuhebende Rolle spielt. Viele der Fortschritte im Bereich der Nichtweiterverbreitung geschahen auf Druck der Friedenssicherung, wodurch sich *Kelsens* Grudnormtheorie bestätigt. Dies ist auch bei der Auslegung der Nichtweiterverbreitungsnormen zu berücksichtigen. Im Übrigen zeigt sich gerade anhand der Nichtweiterverbreitung ein Streben nach Perfektionierung des Rechts, um den bestmöglichen Ausgleich entgegengesetzter Rechte und Interessen zu erreichen. Ein kohärentes System der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit der Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen anzubieten, war unter anderem auch das Ziel dieser Arbeit.

Bibliografie

Adeniji, Olu, Security Assurances, in *Rauf, Teriq* [Hrsg.], Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27), Ottawa 1995, S. 175 ff; zit. als: *Adeniji, Olu*, Security Assurances

Allison, Graham, A Nuclear Terrorism Report Card, *The National Interest*, Frühling 2006, S. 63 ff; zit. als: *Allison, Graham*, A Nuclear Terrorism Report Card

Allison, Graham, How to Stop Nuclear Terror, *Foreign Affairs*, Heft 1, Januar-Februar 2004, S. 64 ff.; zit. als: *Allison, Graham*, How to Stop Nuclear Terror

Alvarez, Jose E., Judging the Security Council, *The American Journal of International Law*, Band 90, Heft 1, Januar 1996, S. 1 ff.; *Alvarez, Jose E.*, Judging the Security Council

Anghie, Antony, The Bush Administration Preemption Doctrine and the United Nations, Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law), Band 98, Jahrgang 2004, Heft 3, März-April, S. 326 ff.; zit. als: *Anghie, Antony*, The Bush Administration Preemption Doctrine and the United Nations

Anghie, Antony, The War on Terror and Iraq in Historical Perspective, *Osgoode Hall Law Journal*, Band 43, Jahrgang 2005, Heft 1 und 2, S. 45 ff.; zit. als: *Anghie, Antony*, The War on Terror and Iraq in Historical Perspective

Ansari, Ali M, Nuclear Standoff, Is there to be another showdown with a Middle East state over material that might be useful for weapons of mass destruction, or will cooperation prevail?, *The World Today*, November, 2003, S. 7 f.; zit. als: *Ansari, Ali M*, Nuclear Standoff

Arntz, Joachim, Der Begriff der Friedensbedrohung in Satzung und Praxis der Vereinten Nationen, 1975, Berlin; zit. als: *Arntz, Joachim*, Der Begriff der Friedensbedrohung

Avenhaus, Rudolf/ Kyriakopoulos, Nicholas/ Richard, Michel/ Stein, Gotthard, A formal approach for verifying treaty compliance, in IAEA, Addressing verification challenges, Proceeding of an International Safeguards Symposium on Addressing Verification Challenges, abgehalten in Wien am 16-20. Oktober 2006, Wien 2007, Fundstelle: IAEA-CN-148, http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/P1298/P1298_Contributed_Papers.pdf , S. 31 ff; zit. als: *Avenhaus, Rudolf/ Kyriakopoulos, Nicholas/ Richard, Michel/ Stein, Gotthard*, A formal approach for verifying treaty compliance

Ayson, Robert, Selective non-proliferation or universal regimes?, Australian Journal of International Affairs, Band 59, Heft 4, S. 431 ff; zit. als: *Ayson, Robert*, Selective non-proliferation or universal regimes?

Baali, Abdallah, Ambassador Abdallah Baali on the 2000 NPT Review Conference, Interview durch *Rauf, Tariq*, The Nonproliferation Review, Herbst/Winter 2000, S. 1 ff; zit. als: *Baali, Abdallah*, Ambassador Abdallah Baali on the 2000 NPT Review Conference

Barela, Steven J., Preemptive or Preverntive War: A Discussion of Legal and Moral Standards, Denver Journal of International Law and Policy, Band 42, Jahrgang 2004-2005, S. 31 ff.; zit. als: *Barela, Steven J.*, Preemptive or Preverntive War

Bargin, Victor/Carlson, John, FMCT: Some Significant Divisions in the Scope Debate, Disarmament Forum, Heft 2, 1999, S. 29 ff.; zit. als: *Bargin, Victor/Carlson, John*, FMCT

Barleon, Leopold/ von Ehrenstein, Dieter/ Eisenbart, Constanze/ Fisher, David/ Häckel, Erwin/ Hahn, Lothar/ Kankeleit, Egbert/ Kimminich, Otto/ Müller, Harald/ Radkau, Joachim/ Ratsch, Ulrich/ Roßnagel, Alexander/ Schefold, Bertram/ Schleicher, Hans Walter W./ Solms, Friedhelm/ Stahl, Karin/ Wilker, Lothar, Zwölf Thesen zur Politik der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Sondervoten zu einigen Thesen, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*.[Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 15 ff; zit. als: *Barleon, Leopold* u.a., Zwölf Thesen

Barnaby, Frank, Die Glaubwürdigkeit internationaler Schutzmaßnahmen, in *Deiseroth, Dieter/ Gustraffson, Stig* [Hrsg.], Nonproliferation: Nichtverbreitung von Atomwaffen, IALANA-Colloquium in Stockholm: Saving NPT and abolishing nuclear weapons (organized by Svenska Jurister/Mot Kärnvapen, IALANA-Sektion BR Deutschland, Frankfurt am Main, 1993, S. 64 ff; *Barnaby, Frank*, Die Glaubwürdigkeit internationaler Schutzmaßnahmen

Barnaby, Frank, How Nuclear Weapons Spread, Nuclear Weapon Proliferation in the 1990s, London, 1993; zit. als: *Barnaby, Frank*, How Nuclear Weapons Spread

Barnaby, Frank, Nuclear Needs and Risks of Misuse – the Final INFCE Report, *Ambio*, Band 9, Heft 2, 1980, S. 101 f; zit als: *Barnaby, Frank*, Nuclear Needs and Risks of Misuse

Baschinskaya, Aydan, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU, Das Rechtsverhältnis zu den Vereinten Nationen und zu regionalen Sicherheitsorganisationen, Baden-Baden, 2009; zit. als: *Baschinskaya, Aydan*, Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Bassiouni, M. Cherif/ Wise, Edward M., Aut Dedere Aut Judicare: The Duty to Extradite or Prosecute in International Law, 1995, Dordrecht; zit. als: *Bassiouni, M. Cherif/ Wise, Edward M.*, Aut Dedere Aut Judicare

Bauer, Andreas, Effektivität und Legitimität, Die Entwicklung der Friedenssicherung durch Zwang nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der neueren Praxis des Sicherheitsrates, Berlin, 1995; zit. als: *Bauer, Andreas*, Effektivität und Legitimität

Baute, Jacques, Safeguards information challenges, in IAEA, Addressing verification challenges, Proceeding of an International Safeguards Symposium on Addressing Verification Challenges, abgehalten in Wien am 16-20. Oktober 2006, Wien 2007, Fundstelle: IAEA-CN-148, http://www-pub.iaea.org/MTCD/publications/PDF/P1298/P1298_Contributed_Papers.pdf, S. 51 ff; zit. als: *Baute, Jacques*, Safeguards information challenges

Bayley, David H., Police Function, Structure and Control in Western Europe and North America: Comparative and Historical Studies, Crime and Justice, Band 1, Jahrgang 1979, S. 109 ff.; zit. als: *Bayley, David H.*, Police Function, Structure and Control in Western Europe and North America

Beck, Michael, Reforming the Multilateral Export Control Regimes, The Nonproliferation Review, Sommer 2000, S. 91ff; zit. als: *Beck, Michael*, Reforming the Multilateral Export Control Regimes

Becker, Peter/ Deiseroth, Dieter/Hahnfeld, Bernd/ Heinlein, Ingrid/Jäckel, Otto/ Lindemann, Volker/Mörbitz, Petra/ Reupke Renate, Über den Nichtweiterverbreitungsvertrag für Atomwaffen hinaus: Schritte u einer atomwaffenfreien Welt, Zusammenfassung einer Studie des International Network of Engineers and Scientists Against Proliferation (INESAP), IALANA-Schriftenreihe, Band 8, September/Oktober 1995, Marburg; zit. als: *Becker, Peter u.a.*, Über den Nichtweiterverbreitungsvertrag für Atomwaffen hinaus

Berman, Ilan, Iran's Atomic Journey, The National Interest, Sommer 2005, S. 139 ff; zit. als: *Berman, Ilan*, Iran's Atomic Journey

Bertsch, Gary K./ Cupitt, Richard T., Nonproliferation in the 1990s: Enhancing International Cooperation on Export Controls, The Washington Quarterly, Herbst 1993; zit. als: *Bertsch, Gary K./ Cupitt, Richard T.*, Nonproliferation in the 1990s

Beynio, Jens Frederik, Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Aufrüstung mit Kernwaffen, Frankfurt am Main, 2010; zit. als: *Beynio, Jens Frederik*, Die völkerrechtliche Zulässigkeit der Aufrüstung mit Kernwaffen

Bhagwati, P. N., Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen und die Pflichten der Atomkräfte, in *Deiseroth, Dieter/ Gustraffson, Stig* [Hrsg.], Nonproliferation: Nichtverbreitung von Atomwaffen, IALANA- Colloquium in Stockholm: Saving NPT and abolishing nuclear weapons (organized by Svenska JuristerMot Kärnvapen, IALANA-Sektion BR Deutschland ,

Frankfurt am Main, 1993, S. 17 ff; zit. als: *Bhagwati, P. N.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen

Bix, Herbert, The INF treaty: an interpretation – Intermediate Range Nuclear Forces Treaty, 1987, Monthly Review, Juni 1988 Fundstelle: http://findarticles.com/p/articles/mi_m1132/is_n2_v40/ai_6792999/?tag=content;coll1 ; zit. als: *Bix, Herbert*, The INF treaty

Bleckmann, Albert, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Jahrgang 1976; *Bleckmann, Albert*, Völkergewohnheitsrecht trotz widersprüchlicher Praxis

Blechman, Barry M., Post-Nuclear Strategy, The National Interest, Sommer 2005, S. 86 ff; zit. als: *Blechman, Barry M.*, Post-Nuclear Strategy

Bleckmann, Albert, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, Vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, Köln, 1995; zit. als: *Bleckmann, Albert*, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre

Bleek, Phillip C., Project Vinca: Lessons for Securing Civil Nuclear Material Stockpiles, The Nonproliferation Review, Herbst/ Winter 2003, S. 1 ff; zit. als: *Bleek, Phillip C.*, Project Vinca

Blinken, Antony J., From Preemption to Engagement, Survival, Band 45, Heft 4, Winter 2003/04, S. 33 ff; zit. als: *Blinken, Antony J.*, From Preemption to Engagement

Bluhm, Georg, Die Begrenzung des Atomklubs, in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 598 ff; zit. als: *Bluhm, Georg*, Die Begrenzung des Atomklubs

Boudreau, Donald G., On advancing Non-Proliferation, Strategic Review, Sommer 1991, S. 61 ff; zit. als: *Boudreau, Donald G.*, On advancing Non-Proliferation

Boese, Wade, Missile Defence Post-ABM Treaty: No System, No Arm Race, Arms Control Today, Juni 2003; zit. als: *Boese, Wade*, Missile Defence Post-ABM Treaty

Boese, Wade, Russia Declares Itself No Longer Bound by START II, Arms Control Today, Juli/August 2002; zit. als: *Boese, Wade*, Russia Declares Itself No Longer Bound by START II

Bothe, Michael, Der Irak-Krieg und das völkerrechtliche Gewaltverbot, Archiv des Völkerrechts, Band 41, Jahrgang 2003, S. 255 ff.; zit. als: *Bothe, Michael*, Der Irak-Krieg und das völkerrechtliche Gewaltverbot

Bothe, Michael, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in *Graf Vitzthum, Wolfgang* [Hrsg.], Völkerrecht, 4.Aufl., 2007, Berlin, S. 637 ff.; zit. als: *Bothe, Michael*, Friedenssicherung und Kriegsrecht

Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna, The Iranian nuclear challenge, International Affairs, Band 80, Heft 2, 2004, S. 257; zit als: *Bowen, Wyn Q./ Kidd, Johanna*, The Iranian nuclear challenge

Boyle, Francis A., The Criminality of Nuclear Weapons, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons, Boston 1995, S. 299 ff ; zit. als: *Boyle, Francis A.*, The Criminality of Nuclear Weapons

Brands, Hal, Rethinking Nonproliferation, LBJ, the Gilpatric Committee, and the U.S. National Security Policy, Journal of Cold War Studies, Band 8, Heft 2, Frühling 2006, S. 83 ff; zit. als: *Brands, Hal*, Rethinking Nonproliferation

Brandt, Will, Die Genfer Konferenz der Kernwaffenlosen Staaten, Rede des Bundesminister des Auswärtigen Willy Brandt in Genf am 3. September 1968, in *Brandt, Willy* [Hrsg.], Zum Atomwaffensperrvertrag, Reden und Erklärungen sowie Dokumente zur Genfer Konferenz, zum NV-Vertrag und zum europäischen Sicherungssystem, Berlin, 1969, S. 11 ff; zit. als: *Brandt, Willy* ,Die Genfer Konferenz der Kernwaffenlosen Staaten

Braun, Chaim/ Chyba, Christopher F., Proliferation Rings, New Challenges to the Nuclear Non-proliferation Regime, *International Security*, Band 29, Heft 2, Herbst 2004, S. 5 ff; zit. als: *Braun, Chaim/ Chyba, Christopher F.*, Proliferation Rings

Breitwieser, Thomas, Vorweggenommene Selbstverteidigung und das Völkerrecht, *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, Jahrgang 2005, S. 45 ff.; zit. als: *Breitwieser, Thomas*, Vorweggenommene Selbstverteidigung und das Völkerrecht

Brownlie, Ian, *Principles of Public International Law*, 7. Aufl., 2008, Oxford; zit. als: *Brownlie, Ian*, *Principles of Public International Law*

Brugger, Winfried, Gesetz, Recht, Gerechtigkeit – Teil 1, *Juristenzeitung*, Jahrgang 44, 1989, Heft 1, S. 1 ff.; zit als: *Brugger, Winfried*, Gesetz, Recht, Gerechtigkeit

Bruha, Thomas, Standpunkt, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*, 2004, Berlin, S. 242 ff.; zit. als: *Bruha, Thomas*, Standpunkt

Brunner, Stefan, Militärische Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta, *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, Jahrgang 1992, S. 1 ff.; *Brunner, Stefan*, Militärische Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta

Bundy, McGeorge/Crowe, William J., Jr./Drell Sidney, Reducing Nuclear Danger, *Foreign Affairs*, Frühjahr, 1993; zit. als: *Bundy, McGeorge/Crowe, William J., Jr./Drell Sidney*, Reducing Nuclear Danger

Bunn, George, Raising International Standards for Protecting Nuclear Materials from Theft and Sabotage, *The Nonproliferation Review*, Sommer 2000, S. 146 ff; zit. als: *Bunn, George*, Raising International Standards for Protecting Nuclear Materials

Bunn, George/Rhineland, John B., NPT Withdrawal: Time for the Security Council to Step In, *Arms Control Today*, Mai 2005, S. 17 ff; zit. als: *Bunn, George/ Rhineland, John B.*, NPT Withdrawal

Bunn, George/ Van Doren, Charles N., Two Options for the 1995 NPT Extension Conference Revisited, in *Rhineland, John B./ Scheinman, Adam M.*, At the Nuclear Crossroads, Choices about Nuclear Weapons and Extension of the Non-Proliferation Treaty, Lanham, 1995; zit. als: *Bunn, George/ Van Doren, Charles N.*, Two Options for the 1995 NPT Extension Conference Revisited

Bunn, Matthew, Ending further Production, Fissile Material Cutoff Treaty, in *Nuclear Threat Initiative Research Library: Securing the Bomb*, *Bunn, Matthew /Wier, Anthony* (Cambridge, Mass., and Washington, D.C.: Project on Managing the Atom, Harvard University, and Nuclear Threat Initiative, 2004, Fundquelle: http://www.nti.org/e_research/cnwm/ending/fmct.asp , Stand 01.08.2006; zit. als: *Bunn, Matthew*, Ending further Production

Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan, Questions of Command and Control: NATO, Nuclear Sharing and the NPT, PENN Research Report 2000. 1, Fundstelle: <http://www.basicint.org/pubs/Research/2000nuclearsharing1.htm> / <http://www.bits.de/public/pdf/00-1command.pdf> ; zit. als: *Butcher, Martin/Nassauer, Otfried/Padberg, Tanya/ Plesch, Dan*, Questions of Command and Control

Butler, Richard, Improving Nonproliferation Enforcement, *The Washington Quarterly*, Band 26, Jahrgang 2003, Heft 4, Herbst 2003, S, 133 ff.; zit. als: *Butler, Richard*, Improving Nonproliferation Enforcement

Buzan, Barry/ Gonzalez-Pelaez, Ana, „International community” after Iraq, *International Affairs*, Band 81, Heft 1, 2005, S. 31 ff; zit. als: *Buzan, Barry/ Gonzalez-Pelaez, Ana*, „International community” after Iraq

Byers, Michael, The Shifting Foundations of International Law: A Decade of Forceful Measures against Iraq, *European Journal of International Law*, Jahrgang 2002, Band 13, Heft 1, S. 21 ff.; zit. als: *Byers, Michael*, The Shifting Foundations of International Law

Byers, Michael, Policing the High Seas: The Proliferation Security Initiative, *The American Journal of International Law*, Band 98, Heft 3, Juli 2004, S. 526 ff.; zit. als: *Byers, Michael*, Policing the High Seas

Byers, Michael, Der Irak und der Fall Caroline, Präventivkrieg und Selbstverteidigung im Völkerrecht, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*, 2004, Berlin, S. 235 ff.; zit. als: *Byers, Michael*, Der Irak und der Fall Caroline

Carle, Christophe, Fighting fire with fire: missiles against missiles, *Disarmament Forum*, Heft 1, 2001, S. 21 ff.; zit. als: *Carle, Christophe*, Fighting fire with fire

Carpenter, Ted Galen/ Peña, Charles V., Rethinking Non-Proliferation, *The National Interest*, Sommer 2005, S. 81 ff; zit. als: *Carpenter, Ted Galen/ Peña, Charles V.*, Rethinking Non-Proliferation

Cassese, Antonio, *International Law*, 2. Aufl., 2005, Oxford; zit. als: *Cassese, Antonio*, *International Law*

Cheng, Bin, *General Principles of Law*, London, 1953; *Cheng, Bin*, *General Principles of Law*

Chubin, Shahram, Does Iran Want Nuclear Weapons?, *Survival*, Band 37, Heft 1, Frühjahr 1995, S. 86 ff; zit. als: *Chubin, Shahram*, Does Iran Want Nuclear Weapons?

Chuen, Cristina, The G8 Global Partnership, Progress and Prospects, *The Nonproliferation Review*, Heft 1, 2003, S. 71 ff; *Chuen, Cristina*, The G8 Global Partnership

Cimbala, Stephen J., *Nuclear Weapons and Strategy*, U.S. nuclear policy for the twenty-first century, Abingdon, 2005; zit. als: *Cimbala, Stephen J.*, *Nuclear Weapons and Strategy*

Clary, Christopher, A.Q. Khan and the limits of the non-proliferation regime, *Disarmament Forum*, Heft 4, 2004; zit. als: *Clary, Christopher*, A.Q. Khan and the limits of the non-proliferation regime

Clausen, Peter A., Nonproliferation and the National Interest, America's Response to the Spread of Nuclear Weapons, 1993, New York; zit. als: *Clausen, Peter A.*, Nonproliferation and the National Interest

Cohen, Warren I., China's Power Paradox, *The National Interest*, Frühjahr 2006, S. 129 ff; zit. als: *Cohen, Warren I.*, China's Power Paradox

Cotton, James, Whither the six-party process on North Korea?, *Australian Journal of International Affairs*, Band 59, Heft 3, 2005, S. 275 ff; zit. als: *Cotton, James*, Whither the six-party process on North Korea?

Conrad, Carl-August, Die chinesische Strategie des Volkskrieges, in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 376 ff.; zit. als: *Conrad, Carl-August*, Die chinesische Strategie des Volkskrieges

Cronin-Furman, Kathleen Renée, The International Court of Justice and the United Nations Security Council: Rethinking a complicated relationship, *Columbia Law Review*, Band 106, Jahrgang 2006, S. 434 ff.; zit. als: *Cronin-Furman, Kathleen Renée*, The International Court of Justice and the United Nations Security Council

Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, *Völkerrecht*, Band I bis III, 2. Aufl. 2002, Berlin; zit. als: *Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*, *Völkerrecht*

Datan, Merav, Nuclear futures for the Middle East: impact on the goal of a WMD-free zone, *Disarmament Forum*. Heft 2, 2008; zit. als: *Datan, Merav*, Nuclear futures for the Middle East

Davis, Zachary S., Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards and Export Controls, in *Rauf, Teriq* [Hrsg.], *Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27)*, Ottawa 1995, S. 111 ff; zit. als: *Davis, Zachary S.*, Putting Nonproliferation Principles into Practice: Safeguards and Export Controls

Deiseroth, Dieter, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik, *Archiv des Völkerrechts*, Band 28, 1990, S. 113 ff; zit. als: *Deiseroth, Dieter*, Atomwaffenverzicht der Bundesrepublik

Deiseroth, Dieter, Ein Krieg gegen Irak wäre eindeutig völkerrechtswidrig, Interview der Frankfurter Rundschau, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*, 2004, Berlin, S. 411 ff.; zit. als: *Deiseroth, Dieter*, Ein Krieg gegen Irak wäre eindeutig völkerrechtswidrig

Delbrück, Jost, Die Abrüstungsbemühungen 1945-1960, in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], *Abschreckung und Entspannung*, Berlin 1977, S. 460 ff; zit. als: *Delbrück, Jost*, Die Abrüstungsbemühungen 1945-1960

Delbrück, Jost, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], *Abschreckung und Entspannung*, Berlin 1977, S. 623 ff; zit. als: *Delbrück, Jost*, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Dhanapala, Jayantha, The NPT at a Crossroad, *The Nonproliferation Review*, Frühjahr 2000, S. 138 ff; zit. als: *Dhanapala, Jayantha*, The NPT at a Crossroad

Dicke, Christian/Rengeling, Hans-Werner, Die Sicherung des Weltfriedens durch die Vereinten Nationen, Ein Überblick über die Befugnisse der wichtigsten Organe, Baden-Baden, 1975; zit. als: *Dicke, Christian/Rengeling, Hans-Werner*, Die Sicherung des Weltfriedens durch die Vereinten Nationen

Dicke, Klaus, Weltgesetzgeber Sicherheitsrat, Vereinte Nationen, Jahrgang 49, Heft 5, Oktober 2001, S. 163; zit. als: *Dicke, Klaus*, Weltgesetzgeber Sicherheitsrat

Dinstein, Yoram, *War, Aggression and Self-Defence*, 4. Aufl., 2005, Cambridge; zit. als: *Dinstein, Yoram*, *War, Aggression and Self-Defence*

Doehring, Karl, Völkerrecht, 2. Aufl. Heidelberg, 2004; zit. als: *Doehring, Karl*, Völkerrecht

Doehring, Karl, Self-Determination, in *Bruno Simma* [Hrsg.], The Charter of the United Nations, A Commentary, 2. Aufl., Oxford, S. 47 ff.; zit. als: *Doehring, Karl*, Self-Determination

Dolzer, Rudolf, Das US-amerikanische Gesetz vo 1978 über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 190 ff.; zit. als: *Dolzer, Rudolf*, Das US-amerikanische Gesetz vo 1978 über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen

Dorraj, Manochehr, Behind Iran's Nuclear Pursuit?, *Peace Review: A Journal of Social Justice*, Band 18, 325 ff; zit. als: *Dorraj, Manochehr*, Behind Iran's Nuclear Pursuit?

du Preez, Jean u. a., African Nuclear-Weapon-Free Treaty (Pelindaba Treaty), in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 2009, S. 331 ff; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., African Nuclear-Weapon-Free Treaty (Pelindaba Treaty)

du Preez, Jean u. a., Joint Declaration of South and North Korea on Denuclearization of the Korean Peninsula, in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 2009, S. 375 ff; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., Joint Declaration of South and North Korea on Denuclearization of the Korean Peninsula

du Preez, Jean u. a., Nuclear-Weapon-Free Status of Mongolia, in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 2009, S. 333 ff.; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., Nuclear-Weapon-Free Status of Mongolia

du Preez, Jean u. a., South Pacific Nuclear-Free-Zone-Treaty (Treaty of Rarotonga), in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 2009, S. 333 ff.; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., Pacific Nuclear-Free-Zone-Treaty (Treaty of Rarotonga)

du Preez, Jean u. a., Southern Asia Nuclear-Weapon-Free Zone Treaty (Treaty of Bangkok), in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 2009, S. 326 ff.; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., Southern Asia Nuclear-Weapon-Free Zone Treaty (Treaty of Bangkok)

du Preez, Jean u. a., Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies (Outer Space Treaty), in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 2009, S. 396 ff.; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space

du Preez, Jean u. a., Nuclear Terrorism Convention, International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism, in *du Preez, Jean* [Hrsg.] Inventory of International Nonproliferation Organisations & Regimes, 19.05.2010, Fundstelle: http://www.nti.org/e_research/official_docs/inventory/pdfs/nucterr.pdf ; zit. als: *du Preez, Jean* u. a., Nuclear Terrorism Convention

Dupuy, Pierre-Marie, The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited, Max Planck Yearbook of United Nations Law, Band 1, 1997, S. 1 ff.; zit. als: *Dupuy, Pierre-Marie*, The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited

Einhorn, Robert, Limiting the Damage, The U.S.-Indian Nuclear Deal, The National Interest, Winter 2005/2006; zit. als: *Einhorn, Robert*, Limiting the Damage

Eisenbart, Constanze, Krise und Chancen der Nichtverbreitungspolitik, Eine Einführung, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 7 ff; zit. als: *Eisenbart, Constanze*, Krise und Chancen der Nichtverbreitungspolitik

Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter., Vorwort, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter.*[Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 7 ff; zit. als: *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter.*, Vorwort

Eisenstadt, Michael, Can the United States Influence the WMD Policies of Iraq and Iran?, The Nonproliferation Review, Sommer 2000, S. 63 ff, zit. als: *Eisenstadt, Michael*, Can the United States Influence the WMD Policies of Iraq and Iran?

ElBaradei, Mohamed, Towards a safer world, The Economist (U.S. Edition), 18.Oktober 2003; zit. als: *ElBaradei, Mohamed*, Towards a safer world

ElBaradei, Mohamed, Curbing Nuclear Proliferation: An Interview with Mohamed ElBaradei, Interview by *Pomper, Miles/ Kerr, Paul*, Arms Control Today, November 2003; zit. als: *ElBaradei, Mohamed*, Curbing Nuclear Proliferation

ElBaradei Mohamed, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei, Directore General of the International Atomic Energy Agency, 2. Dezember 2003, Fletscher Forum of World Affairs, Band 28, Heft 1, Winter 2004, S. 29 ff.; zit. als: *ElBaradei Mohamed*, Interview with Dr. Mohamed ElBaradei

ElBaradei, Mohamed, Physical Protection of Nuclear Material, IAEA Bulletin, Heft 4, Band 39, 1997; zit. als: *Elbaradei, Mohamed*, Physical Protection of Nuclear Material

Ellis, Jason D., The Best Defense: Counterproliferation and U.S. National Security, The Washington Quarterly, Frühjahr 2003, S. 115; zit. als: *Ellis, Jason D.*, The Best Defense

Engelhardt, Hanns, Das Vetorecht im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Arhiv des Völkerrechts, Band 10 (1962), S. 377 ff; zit. als: *Engelhardt, Hanns*, Das Vetorecht im Sicherheitsrat

Enkhsaikhan, Jargalsaikhany, Mongolia, A Model for an Innovative Approach to Nuclear-Weapon-Free Zones, *Nonproliferation Review*, Band 12, Nr. 1, März 2005, S. 153 ff; zit. als: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Mongolia

Enkhsaikhan, Jargalsaikhany, Nuclear-Weapons-Free Zones: Prospects and Problems, Disarmament, A periodic review by the United Nations, Band XX, Heft 1, 1997, New York, S. 71 ff; zit. als: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Nuclear-Weapons-Free Zones

Enkhsaikhan, Jargalsaikhany, Single-State NWFZs- a respond to NWFZ blind spots, presentation made at thematic session II of GPPAC/NEA by Dr. J. Enkhsaikhan, Fundstelle: [http://www.globalcollab.org/gppac-northeast-asia/regional-meetings/may-2007-ulaanbaatar-meeting/conference-papers/\(Enkhsaikhan_FINAL\)%20GPPAC%20paper%20on%20blind%20spot.pdf](http://www.globalcollab.org/gppac-northeast-asia/regional-meetings/may-2007-ulaanbaatar-meeting/conference-papers/(Enkhsaikhan_FINAL)%20GPPAC%20paper%20on%20blind%20spot.pdf) ; zit. als: *Enkhsaikhan, Jargalsaikhany*, Single-State NWFZs

Epstein, William, A Critical Time for Nuclear Nonproliferation, *Scientific American*, Band 253/2, August 1985, S. 23 ff; zit. als: *Epstein, William*, A Critical Time for Nuclear Nonproliferation

Epstein, William, A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa?; in *Pitt, David* and *Thompson, Gordon* [Hrsg.], *Nuclear-Free Zones*, London 1987, S. 110 ff; zit. als: *Epstein, William*, A Nuclear-Weapon-Free Zone in Africa?

Eisenstadt, Michael, Can the United States Influence the WMD Policies of Irak and Iran?, *The Nonproliferation Review*, Sommer 2000; zit. als: *Eisenstadt, Michael*, Can the United States Influence the WMD Policies of Irak and Iran

Etzioni, Amitai, Deproliferation: An approach to preventing nuclear terrorism, *Bulletin of the Atomic Scientists*, aus dem 23.July 2008, Fundstelle: <http://www.thebulletin.org/web-edition/oped/deproliferation-approach-to-preventing-nuclear-terrorism>; zit. als: *Etzioni, Amitai*, Deproliferation

Evan, William M./ Aggarwal, Lalit K., A Survey of International Lawyers on the Legality of Nuclear Weapons, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons, Boston 1995, S. 315 ff ; zit. als: *Evan, William M./ Aggarwal, Lalit K.*, A Survey of International Lawyers on the Legality of Nuclear Weapons

Evron, Yair, Israel's Nuclear Dilemma, 1994, London; zit. als: *Evron, Yair*, Israel's Nuclear Dilemma

Falk, Richard A., What Future for the UN Charter System of War Prevention?, The American Journal of International Law, Band 97, Jahrgang 2003, S. 590 ff.; zit. als: *Falk, Richard A.*, What Future for the UN Charter System of War Prevention?

Fassbender, Bardo, The United Nations Charter As Constitution of The International Community, Columbia Journal of Transnational Law, 36 (1998), S. 529 ff; zit. als: *Fassbender, Bardo*, The United Nations Charter As Constitution

Feinstein, Lee/ Slaughter, Anne-Marie, A Duty to Prevent, Foreign Affairs, Januar/Februar, 2004,; zit.als: *Feinstein, Lee/ Slaughter, Anne-Marie*, A Duty to Prevent

Feiveston, Harold A./Hogendoorn, Ernst Jan, No First Use of Nuclear Weapons, The Nonproliferation Review, Sommer 2003, S. 1 ff; zit. als: *Feiveston, Harold A./Hogendoorn, Ernst Jan*, No First Use of Nuclear Weapons

Feld, Bernard T., Inspektionsmethoden in der Rüstungskontrolle, in *Brennan, Donald G./Nerlich, Uwe* [Hrsg.], Strategie der Abrüstung, Gütersloh 1962, S. 344 ff; zit als: *Feld, Bernard T.*, Inspektionsmethoden

Fiedler, Wilfried, Die völkerrechtlichen Präzedenzwirkung des Potsdamer Abkommens für die Entwicklung des allgemeinen Völkerrechts, in *Timmermann, Heiner* [Hrsg.], Potsdam 1945-Konzept, Taktik, Irrtum?, Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen, Band 81, Berlin, 1997, S. 293 ff

Fischer, David, Der Vertrag über Nichtverbreitung von Kernwaffen: Ziele und Erfolge, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*.[Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 125 ff; zit. als: *Fischer, David*, Der Vertrag über Nichtverbreitung von Kernwaffen

Fischer, David, NPT Safeguards and Export Controls, in *Rauf, Teriq*[Hrsg.], Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27), Ottawa 1995, S. 101 ff; zit. als: *Fischer, David*, NPT Safeguards and Export Controls

Fischer, David, Safeguards- a model for general arms control?, IAEA Bulletin, Band 24, Heft 2, S. 45 ff; zit. als: *Fischer, David*, Safeguards- a model for general arms control?

Fischer, David, The Role of the IAEA, *Simpson, John/ McGrew, Anthony G.*[Hrsg.], The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges and Choices, 1984, London, S. 1 ff; zit. als: *Fischer, David*, The Role of the IAEA

Forcese, Craig, Hegemonic Federalism: The Democratic Implications of the UN Security Council's „Legislative“ Phase, Victoria University of Wellington Law Review, 2007, S. 175 ff.; zit. als: *Forcese, Craig*, Hegemonic Federalism

Frechner, Wolfgang, NV-Vertrag auf dem Prüfstand, Europäische Sicherheit, Heft 4, 1995, S. 51; zit. als: *Frechner, Wolfgang*, NV-Vertrag auf dem Prüfstand

Frey, Karsten, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos, Peace Review: A Journal of Social Justice, Band 18, S. 341 ff; zit. als: *Frey, Karsten*, Of Nuclear Myths and Nuclear Taboos

Fritz, Martin, Sonnenkönigs Bomben, Er ist die letzte Operettenfigur des Totalitarismus. Seine Politik bleibt rätselhaft. Was will Kim Jong Il wirklich?, Die Welt, vom 23.09.2005, S. 10; zit. als: *Fritz, Martin*, Sonnenkönigs Bomben

Frowein, Jochen Abr., Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen, in *Scheuner, Ulrich/Lindemann, Beate*[Hrsg.], Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland, S. 45 ff.; zit. als: *Frowein, Jochen Abr.*, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen

Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico, Introduction of Chapter VII Art. 39-43, in *Bruno Simma* [Hrsg.], The Charter of the United Nations, A Commentary, 2. Aufl., Oxford; zit. als: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Introduction of Chapter VII

Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico, Article 39, in *Bruno Simma* [Hrsg.], The Charter of the United Nations, A Commentary, 2. Aufl., Oxford; zit. als: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Article 39

Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico, Article 42, in *Bruno Simma* [Hrsg.], The Charter of the United Nations, A Commentary, 2. Aufl., Oxford; zit. als: *Frowein, Jochen Abr./ Krisch, Nico*, Article 42

Fry, Greg, Regional arms control in the South Pacific, in *Pitt, David/ Thompson, Gordon* [Hrsg.], Nuclear-Free Zones, 1987, New York, S. 46 ff; zit. als: *Fry, Greg*, Regional arms control in the South Pacific

Fry, James D., Dionysian Disarmament: Security Council WMD Coercive Disarmament Measures and Their Legal Implications, Michigan Journal of International Law, Band 29, Jahrgang 2007/2008, S. 196 ff.; zit. als: *Fry, James D.*, Dionysian Disarmament

Frye, Alton, Zero ballistic missiles, Foreign Policy, Band 88, Herbst 1992, S. 3 ff.; zit. als: *Frye, Alton*, Zero ballistic missiles

Frye, William R., Charakteristika der jüngsten Abrüstungsvorschläge und –vereinbarungen, in *Brennan, Donald G./Nerlich, Uwe* [Hrsg.], Strategie der Abrüstung, Gütersloh 1962, S. 85 ff; zit. als: *Frye, William R.*, Charakteristika der jüngsten Abrüstungsvorschläge

Gak, Lesya, Denuclearization and Ukraine: Lessons for the Future, *The Nonproliferation Review*, Frühjahr 2004, S. 106 ff.; zit. als: *Gak, Lesya*, Denuclearization and Ukraine

Gallacher, Nancy, The Comprehensive Test- Ban Treaty's relevance to global security, *CTBT: Passing the Test*, Disarmament Forum, Heft 2, Jahr 2006, S. 5 ff.; zit. als: *Gallacher, Nancy*, The Comprehensive Test- Ban Treaty's relevance to global security

Ganguly, Sumit, India's Pathway to Pokhran II: The Prospects and Sources of New Delhi's Nuclear Weapons Program, *International Security*, Band 23, Heft 4, Frühling 1999, S. 148 ff; zit. als: *Ganguly, Sumit*, India's Pathway to Pokhran II

Gärditz, Klaus Ferdinand, Ungeschriebenes Völkerrecht durch Systembildung, *Archiv des Völkerrechts*, Band 45, Jahrgang 2007, S. 1 ff; zit. als: *Gärditz, Klaus Ferdinand*, Ungeschriebenes Völkerrecht

Ghose, Arundhati, Maintaining the moratorium – a de facto CTBT, *Disarmament Forum*, Heft 2, 2006, S. 23 ff.; zit. als: *Ghose, Arundhati*, Maintaining the moratorium

Gill, Bates/ Medeiros, Evan S., Foreign and Domestic Influences on China's Arms Control and Nonproliferation Policies, *The China Quarterly*, März 2000, S. 66 ff; zit. als: *Gill, Bates/ Medeiros, Evan S.*, Foreign and Domestic Influences on China's Arms Control and Nonproliferation Policies

Glennon, Michael J., *Limits of Law, Prerogatives of Power*, New York, 2001; zit. als: *Glennon, Michael J.*, *Limits of Law, Prerogatives of Power*

Goldblat, Jozef, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], *Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons*, Boston 1995, S. 47 ff ; zit. als: *Goldblat, Jozef*, Issues Facing the 1995 NPT Extension Conference

Goldblat, Jozef, Denuclearization of Central Asia, Disarmament Form, Heft 4, 2007, S. 25 ff; zit. als: *Goldblat, Jozef*, Denuclearization of Central Asia

Graf Vitzthum, Wolfgang, Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft, in *Graf Vitzthum, Wolfgang* [Hrsg.], Völkerrecht, 4.Aufl., 2007, Berlin; zit. als: *Graf Vitzthum, Wolfgang*, Völkerrechtsgeschichte und Völkerrechtswissenschaft

Graham, Thomas, Jr., Laws, Politics and the ABM Treaty, Journal of Conflict and Security Law, Band 5, Heft 2, 2000, S. 275ff.; *Graham, Thomas, Jr.*, Laws, Politics and the ABM Treaty

Gray, Christiane, From Unity to Polarization: International Law and the Use of Force against Iraq, European Journal of International Law, Jahrgang 2002, Band 13, Heft 1, S. 1 ff.; zit. als: *Gray, Christiane*, From Unity to Polarization

Greenwood, Christopher, International Law and the Pre-emptive Use of Force: Afghanistan, Al-Qaida, Iraq, San Diego International Law Journal, Band 4, Jahrgang 2003, S. 7 ff.; zit. als: *Greenwood, Christopher*, International Law and the Pre-emptive Use of Force

Grewe, Wilhelm G., Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1. Aufl., 1984, Baden-Baden; zit. als: *Grewe, Wilhelm G.*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte

Grey, Robert T., Jr., U.S. Interests and Priorities at the CD: Interview with Robert T. Grey, Jr., Arms Control Today, October 1998; zit. als: *Grey, Robert T., Jr.*, U.S. Interests and Priorities at the CD

Grief, Nicholas, Illegality of Use and Threat of Use of Nuclear Weapons, in *Evan, William M./Nanda, Ved P.* [Hrsg.], Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons, Boston 1995, S. 289 ff.; zit. als: *Grief, Nicholas*, Illegality of Use and Threat of Use of Nuclear Weapons

Grinevsky, Oleg, The Outlook for Nonproliferation: an Attempt to Look Beyond 1995, *International Affairs* (Moskau), 1994, Heft 10, S. 8 ff; zit. als: *Grinevsky, Oleg*, The Outlook for Non-proliferation

Gummett P., Academic Perspectives on the Non-Proliferation Problem, in *Simpson, John/McGrew, Anthony G.*[Hrsg.], *The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges and Choices*, 1984, London, S. 69 ff.; zit. als: *Gummett P.*, Academic Perspectives on the Non-Proliferation Problem

Guertner, Gary L., European Views of Preemption in US National Security Strategy, *Parameters*. Sommer 2007, S. 31 ff.; zit. als: *Guertner, Gary L.*, European Views of Preemption in US National Security Strategy

Gustraffson, Stig, Einführung, in *Deiseroth, Dieter/ Gustraffson, Stig* [Hrsg.], *Nonproliferation: Nichtverbreitung von Atomwaffen, IALANA- Colloquium in Stockholm: Saving NPT and abolishing nuclear weapons* (organized by Svenska JuristerMot Kärnvapen, IALANA-Sektion BR Deutschland , Frankfurt am Main, 1993, S. 7 ff; zit. als: *Gustraffson, Stig*, Einführung

Hacker, Jens, Einführung in die Problematik des Potsdamer Abkommens, in *Klein, Friedrich/ Meissner, Boris*[Hrsg.], *Das Potsdamer Abkommen und die Deutschlandfrage, I. Teil: Geschichte und rechtliche Grundfragen*, Wien, 1977, S. 5 ff; zit. als: *Hacker, Jens*, Einführung in die Problematik des Potsdamer Abkommens

Häckel, Erwin, Zukunftsprobleme der internationalen Nuklearpolitik: Nichtverbreitung und Abrüstung von Kernwaffen in langfristiger Perspektive, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], *Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts*, Heidelberg, 1988, S. 90 ff; zit. als: *Häckel, Erwin*, Zukunftsprobleme der internationalen Nuklearpolitik

Hanson, Marianne, The future of the NPT, *Australian Journal of International Affairs*, Band 59, Heft 3, S. 301 ff; *Hanson, Marianne*, The future of the NPT

Hartung, Arnold, Einleitung, in *Brandt, Willy* [Hrsg.], *Zum Atomwaffensperrvertrag, Reden und Erklärungen sowie Dokumente zur Genfer Konferenz, zum NV-Vertrag und zum europäischen Sicherungssystem*, Berlin, 1969, S. 7 f; zit. als: *Hartung, Arnold*, Einleitung

Hassig, Ralph C./ Oh, Kongdan, *The Twin Peaks of Pyongyang*, *Orbis*, Band 50, 2006, Heft 1 S. 5 ff; zit als: *Hassig, Ralph C./ Oh, Kongdan*, *The Twin Peaks of Pyongyang*

Häußler, Ulf, *Irak-Krieg und Völkerrecht*, *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, Jahrgang 2004, S. 221ff.; zit. als: *Häußler, Ulf*, *Irak-Krieg und Völkerrecht*

Herdegen, Matthias, *Völkerrecht*, 9. Aufl., München, 2010; zit. als: *Herdegen, Matthias*, *Völkerrecht*

Heupel, Monika, *The Proliferation Security Initiative: advancing commitment and capacity for WMD interdictions*, *Disarmament Forum*, Heft 4, 2007, S. 57 ff; *Heupel, Monika*, *The Proliferation Security Initiative*

Higgins, Rosalyn, *Speech by H.E. Judge Rosalyn Higgins, President of the International Court of Justice, at the meeting of Legal Advisers of the Ministries of Foreign Affairs, 23.10.2006*, Fundstelle: <http://www.icj-cij.org/presscom/index.php?pr=1875&p1=6&p2=1&search=%22uruguay%22&PHPSESSID=a3d8b70a70ab7052dd113b6075c9d670> ;zit. als: *Higgins, Rosalyn*, *Speech by H.E. Judge Rosalyn Higgins, 23.10.2006*

Hill, Christopher, *U.S. Envoy discusses N.Korea nuke deal*, *MSNBC*, Fundstelle: <http://www.msnbc.msn.com/id/21134540/vp/17135692#17135692>; zit. als: *Hill, Christopher*, *U.S. Envoy discusses N.Korea nuke deal*

Hillgruber, Christian, *Der Nationalstaat in der überstaatlichen Verflechtung*, in *Isensee, Josef/Kirchhof, Paul* [Hrsg.], *Handbuch des Staatsrechts*, Band II, 3. Aufl. 2004, S. 929 ff; zit. als: *Hillgruber, Christian*, *Der Nationalstaat in der überstaatlichen Verflechtung*

Hirsch, Theodore, The IAEA Additional Protocol, What It Is and Why It Matters, *The Nonproliferation Review*, Fall-Winter 2004, S. 140 ff; zit. als: *Hirsch, Theodore*, The IAEA Additional Protocol

Hobe, Stephan, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interpendenz, Eine Studie zur Wnadlung des Staatsbegriffs der deutschsprachigen Staatslehre im Kontext internationalisierter Kooperation, Berlin, 1998; zit. als: *Hobe, Stephan*, Der offene Verfassungsstaat

Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 9. Aufl., 2008, Tübingen; zit. als: *Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht

Hofmeister, Hannes, Will Iran be next? Völkerrechtliche Aspekte eines militärischen Präventivschlages gegen den Iran, *JURA*, Jahrgang 2007, Heft 10, S 767 ff; zit. als: *Hofmeister, Hannes*, Will Iran be next?

Hofmeister, Hannes, Bombige Sache, *Juristische Arbeitsblätter*, Jahrgang 2008, Heft 2, S. 119 ff.; zit. als: *Hofmeister, Hannes*, Bombige Sache

Holmes, James/Yoshihara, Toshi/Winner, Andrew, Maritime Counter-proliferation with Chinese Characteristics, *Defence & Security Analysis*, Band 22, Heft 1, März 2006, S. 5 ff; *Holmes, James/Yoshihara, Toshi/Winner, Andrew*, Maritime Counter-proliferation with Chinese Characteristics

Howard, Sean, Editor's note- Negative Security Assurances, *Disarmament Diplomacy*, Mai 1996; zit. als: *Howard, Sean*, Editor's note- Negative Security Assurances

Howse, Robert, The Road to Baghdad is Paced with Good Intentions, *European Journal of International Law*, Jahrgang 2002, Band 13, Heft 1, S. 89 ff.; zit. als: *Howse, Robert*, The Road to Baghdad is Paced with Good Intentions

IAEA, Safeguards Techniques and Equipment, International Nuclear Verification Series No. 1 (Revised), Auflage 2003; zit. als: IAEA, Safeguards Techniques and Equipment

Ipsen, Knut, Die amerikanischen und sowjetischen Abrüstungsvorschläge von 1962/1963, in Kewenig, Wilhelm A. [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 478 ff; zit. als: Ipsen, Knut, Die amerikanischen und sowjetischen Abrüstungsvorschläge von 1962/1963

Ipsen, Knut, Die Sowjetische Militärdoktrin, in Kewenig, Wilhelm A. [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 598 ff; zit. als: Ipsen, Knut, Die Sowjetische Militärdoktrin

Ipsen, Knut, Zum modernen Kriegsbild, in Kewenig, Wilhelm A. [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 71 ff; zit. als: Ipsen, Knut, Zum modernen Kriegsbild

Ivanov, Igor, The Missile-Defence Mistake, Undermining Strategic Stability and the ABM Treaty, Foreign Affairs, Band 79, Heft 5, S.15 ff; zit. als: Ivanov, Igor, The Missile-Defence Mistake

Jenkins, Bonnie D., Establishing International Standards for Physical Protection of Nuclear Material, The Nonproliferation Review, Frühling/Sommer 1998, S. 98 ff; zit. als: Jenkins, Bonnie D., Establishing International Standards for Physical Protection of Nuclear Material

Jing-dong Yuan, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses: Implications for Arms Control and Regional Security, The Non-Proliferation Review, Frühjahr 2003, S. 75 ff; zit. als: Jing-dong Yuan, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses

Jinxian, Li, Principles for the Establishment of New Zones, Disarmament, A periodic review by the United Nations, Band XX, Heft 1, 1997, New York, S. 71 ff; zit. als: Jinxian, Li, Principles for the Establishment of New Zones

Johnson, Rebecca, End of a Nuclear Weapons Era: Can Britain Make History?, Arms Control Today, April 2006; zit. als: Johnson, Rebecca, End of a Nuclear Weapons Era

Johnson, Rebecca, Is the NPT up to the challenge of Proliferation?, Disarmament Forum, Heft 4, 2004, S. 9 ff; zit. als: *Johnson, Rebecca*, Is the NPT up to the challenge

Johnson, Rebecca [Hrsg.], P-5 Foreign Ministers Meeting, Geneva, June 1998, South Asia Nuclear Crisis, Special Feature of The Acronym Institute for Disarmament Diplomacy, Fundstelle-<http://www.acronym.org.uk/spinsert.htm> ; zit. als: *Johnson, Rebecca* [Hrsg.], P-5 Foreign Ministers Meeting, Geneva, June 1998

Johnson, Rebecca, Politics and Protection: Why the 2005 NPT Review Conference failed, Disarmament Diplomacy, Band 80, Herbst 2005, S. 3 ff; zit als: *Johnson, Rebecca*, Politics and Protection

Johnstone. Ian, Legislation and adjudication in the UN Security Council: Bringing down the Deliberative Deficit, The American Journal of International Law, Band 102, Jahrgang 2002, S. 275 ff.;zit. als: *Johnstone. Ian*, Legislation and adjudication in the UN Security Council

Joseph, Jofi, The Proliferation Security Initiative: Can Interdiction Stop Proliferation?, Arms Control Today, Juni 2004; *Joseph, Jofi*, The Proliferation Security Initiative

Joyner, Daniel H., The Proliferation Security Initiative: Nonproliferation, Counterproliferation, and International Law, The Yale journal of international law, 2005, S. 507 ff; zit. als: *Joyner, Daniel H.*, The Proliferation Security Initiative

Hartmann, Gode, Gewohnheitsrecht und 'jus cogens' im Völkerrecht, Juristische Arbeitsblätter, Jahrgang 1978, S. 81 ff.; zit. als: *Hartmann, Gode*, Gewohnheitsrecht und 'jus cogens' im Völkerrecht

Kadelbach, Stefan, Zwingendes Völkerrecht, 1992, Berlin; zit. als: *Kadelbach, Stefan*, Zwingendes Völkerrecht

Kadelbach, Stefan/Kleinlein, Thomas, Überstaatliches Recht, Zur Konstitutionalisierung im völkerrecht, *Archiv des Völkerrechts*, Band 44, Jahrgang 2006, S. 235ff.; zit. als: *Kadelbach, Stefan/Kleinlein, Thomas*, Überstaatliches Recht

Kahn, Herman, Das Wettrüsten und einige seiner Gefahren, in *Brennan, Donald G./Nerlich, Uwe* [Hrsg.], *Strategie der Abrüstung*, Gütersloh 1962, S. 119 ff; zit als: *Kahn, Herman*, Das Wettrüsten und einige seiner Gefahren

Kamal, Nazir, Proliferation in South Asia, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], *Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons*, Boston 1995, S. 47 ff ; zit. als: *Kamal, Nazir*, Proliferation in South Asia

Kamilov, Abulaziz, A Step Towards Regional Peace and Development, *Disarmament, A periodic review by the United Nations*, Band 20, Heft 1, Jahrgang 1997, New York, , S. 94 ff; zit. als: *Kamilov, Abulaziz*, A Step Towards Regional Peace and Development

Kang, David G., International Relations Theory and the Second Korean War, *International Studies Quarterly*, Band 47, 2003, S. 301 ff.; zit. als: *Kang, David G.*, International Relations Theory and the Second Korean War

Kant, Immanuel, *Zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf*, herausgegeben von Rudolf Malter, 1984, Stuttgart; *Kant, Immanuel*, *Zum ewigen Frieden*

Karimov, Islam, International Conference on a Nuclear-Weapon-Free Zone in Central Asia, 15-16 September 1997 Tashkent, Uzbekistan, Building an Integrl Part of the Global Nuclear Security System, *Disarmament, A periodic review by the United Nations*, Band 20, Heft 1, Jahrgang 1997, New York, , S. 84 ff; zit. als: *Karimov, Islam*, International Conference on a Nuclear-Weapon-Free Zone in Central Asia

Karp, Aaron, The Spread of Ballistic Missiles and the Transformation of Global Security, *The Nonproliferation Review*, Herbst/Winter 2000, S. 106 ff.; zit. als: *Karp, Aaron*, The Spread of Ballistic Missiles

Kassenova, Togzhan, Central Asia: regional security and WMD proliferation threats, *Disarmament Form*, Heft 4, 2007, S.13 ff; zit. als: *Kassenova, Togzhan*, Central Asia

Keating, Colin u.a., Security Council Action under Charter VII: Myths and Realities; Security Council Report, Special Research Report, Jahr 2008, Nr. 1, 23.06.2008, Fundstelle: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Research%20Report%20Chapter%20VII%2023%20June%2008.pdf> ; zit. als: *Keating, Colin u.a.*, Security Council Action under Charter VII

Keeny, Spurgeon M., Jr., Testing the CTB Regime, *Arms Control Today*, Band 27, Heft 10, October 1997; zit. als: *Keeny, Spurgeon M., Jr.*, Testing the CTB Regime

Keeny, Spurgeon M., Jr., An American Tragedy, *Arms Control Today*, Band 29, Heft 6, September/October 1999; zit. als: *Keeny, Spurgeon M., Jr.*, An American Tragedy

Kelsen, Hans, *The Law of the United Nations*, 4. Aufl., 1964, New York; zit. als: *Kelsen, Hans*, *The Law of the United Nations*

Kelsen, Hans/Tucker, Robert W., *Principles of International Law*, 2. Aufl., New York, 1967; zit. als: *Kelsen, Hans/Tucker, Robert W.*, *Principles of International Law*

Kemp, Geoffrey, Desperate Times, Half Measures, *The National Interest*, Sommer 2005, S. 53 ff.; zit. als: *Kemp, Geoffrey*, Desperate Times, Half Measures

Kempen , Bernhard/ Hillgruber, Christian, *Völkerrecht*, München, 2007; zit. als: *Kempen , Bernhard/ Hillgruber, Christian*, *Völkerrecht*

Kennedy, Robert, Dreizehn Tage, Die Verhinderung des Dritten Weltkriegs durch die Brüder Kennedy, *Sorensen, Theodore* [Hrsg.], Übertragung ins deutsche aus dem Englischen „Thirteen Days- A memoir of the Cuban missile crisis“, 1969, München; zit. als: *Kennedy, Robert*, Dreizehn Tage

Keohane, Daniel, British Nuclear Non-Proliferation Policy and the Trident Purchase, in *Simpson, John/ McGrew, Anthony G.* [Hrsg.], The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges and Choices, 1984, London, S. 119 ff.; zit. als: *Keohane, Daniel*, British Nuclear Non-Proliferation Policy

Kerr, Paul, Iran Restarts Uranium Conversion, Arms Control Today, September 2005; zit. als: *Kerr, Paul*, Iran Restarts Uranium Conversion

Kerr, Paul, UN urges Iran to Halt Enrichment, Arms Control Today, April 2006; zit. als: *Kerr, Paul*, UN urges Iran to Halt Enrichment

Kimball, Daryl, Brief Cronology of START II, Arms Control Today, Fundquelle: <http://www.armscontrol.org/factsheets/start2chron> ; zit. als: *Kimball, Daryl*, Brief Cronology of START II

Kimball, Daryl, Revised U.S. Proposal for India-Specific Exemption from Nuclear Suppliers Group Is Inadequate and Irresponsible, Arms Control Today, Fundstelle: <http://www.armscontrol.org/node/3331> ; zit. als: *Kimball, Daryl*, Revised U.S. Proposal for India-Specific Exemption

Kimminich, Otto, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 225 ff; zit. als: *Kimminich, Otto*, Recht, Souveränität und Nonproliferationspolitik

Kimminich, Otto, Völkerrecht im Atomzeitalter, Der Atomsperrvertrag und seine Folgen, Freiburg 1969; zit. als: *Kimminich, Otto*, Völkerrecht im Atomzeitalter

Kirgis, Frederic L., The Security Council's First Fifty Years, American Journal of International Law, Band 89, Heft 2, April 1995; zit. als: *Kirgis, Frederic L.*, The Security Council's First Fifty Years

Kissinger, Henry A., Begrenzter Krieg: Konventionelle oder Kernwaffen?, Eine Neueinschätzung, in *Brennan, Donald G./Nerlich, Uwe* [Hrsg.], Strategie der Abrüstung, Gütersloh 1962, S. 156 ff; zit als: *Kissinger, Henry A.*, Begrenzter Krieg

Kittrie, Orde F., Averting Catastrophe: Why the Nuclear Nonproliferation Treaty is Losing its Deterrence Capacity and how to Restore it, Michigan Journal of International Law. Band 28, Jahrgang 2006/2007, S. 337 ff.; zit. als: *Kittrie, Orde F.*, Averting Catastrophe

Kohler, Beate, Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und das Problem der Sicherheitsgarantien, 1972, Frankfurt am Main; zit. als: *Kohler, Beate*, Das Problem der Sicherheitsgarantien

Koplow, David A., Nuklear Testing and the Non-Proliferation Treaty, in , in *Rhineland, John B./ Scheinman, Adam M.*, At the Nuclear Crossroads, Choices about Nuclear Weapons and Extension of the Non-Proliferation Treaty, Lanham, 1995, S. 59 ff.; zit. als: *Koplow, David A.*, Nuklear Testing and the NPT

Krajewski, Markus, Terroranschläge in den USA und Krieg gegen Afghanistan, Kritische Justiz, Jahrgang 2001, 363ff.; zit. als: *Krajewski, Markus*, Terroranschläge in den USA und Krieg gegen Afghanistan

Kramer, Freddy, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg

und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 224 ff.; zit. als: *Kramer, Freddy*, Reichweite der Resolutionen 678 (1990), 687 (1991) und 1441 (2002)

Kramish, Arnold, Die Zukunft der Nichtatomaren, Zur Situation nach dem Kernwaffensperrvertrag, Opladen, 1970; zit. als: *Kramish, Arnold*, Die Zukunft der Nichtatomaren

Krause, Joachim, Nukleare Nichtverbreitung im 21. Jahrhundert, Die Notwendigkeit einer neuen Agenda, Internationale Politik Heft 10, 1999, S. 1 ff; zit. als: *Krause, Joachim*, Nukleare Nichtverbreitung im 21. Jahrhundert

Kreß, Claus, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht nach der Satzung der Vereinten Nationen bei staatlicher Verwicklung in Gewaltakte Privater, 1995, Berlin; zit. als: *Kreß, Claus*, Gewaltverbot und Selbstverteidigungsrecht

Kreß, Claus, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 115, Jahrgang 2003, Heft 2, S. 294 ff.; zit. als: *Kreß, Claus*, Strafrecht und Angriffskrieg im Licht des „Falles Irak“

Krieger, David/ Bruyne, Bas, Preventing Proliferation by Nuclear Weapons Abolition: Supporting a Limited Extension of the NPT, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], Nuclear Proliferation and the Legality of Nuclear Weapons, Boston 1995, S. 47 ff ; zit. als: *Krieger, David/ Bruyne, Bas*, Preventing Proliferation by Nuclear Weapons Abolition

Kristensen, Hans M., New START Treaty Has New Counting, Fundstelle: <http://www.fas.org/blog/ssp/2010/03/newstart.php> ; zit. als: *Kristensen, Hans M.*, New START Treaty Has New Counting

Kristensen, Hans M./Kile, Shanon N., World nuclear forces, SIPRI Yearbook 2003, Armaments, Disarmament and International Security, Oxford, 2003, S. 610 ff.; zit. als: *Kristensen, Hans M./Kile, Shanon N.*, World nuclear forces

Kühn, Michael, Unilaterale präventive Gewaltanwendung, Eine Untersuchung zur präventiven Selbstverteidigung im Völkerrecht, Frankfurt am Main, 2009; zit. als: *Kühn, Michael*, Unilaterale präventive Gewaltanwendung

Küntzel Matthias, Bonn und die Bombe, Deutsche Atomwaffenpolitik von Adenauer bis Brandt, Frankfurt am Main, 1992; zit. als: *Küntzel Matthias*, Bonn und die Bombe

Kuppuswamy, Chamundeeswari, Is the Nuclear Non-Proliferation Treaty Shaking at its Foundations?, Stock Taking after The 2005 NPT Review Conference, Journal of Conflict & Security Law, Band 11 (2006), Heft 1, S. 141 ff; zit. als: *Kuppuswamy, Chamundeeswari*, Is the Nuclear Non-Proliferation Treaty Shaking at its Foundations?

Kurth, Michael E., Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht, Zeitschrift für Rechtspolitik, Jahrgang 2003, Heft 6, S. 195 ff.; zit. als: *Kurth, Michael E.*, Der dritte Golfkrieg aus völkerrechtlicher Sicht

Lang, W. Patrick/Johnson, Larry C., Contemplating the Ifs, The National Interest, Frühjahr 2006; zit. als: *Lang, W. Patrick/Johnson, Larry C.*, Contemplating the Ifs

Leaver, Richard, The failing NPT: the case for institutional reform, Australian Journal of International Affairs, Band 59, Heft 4, S. 417 ff.; zit. als: *Leaver, Richard*, The failing NPT

Levi, Michael A., Mini-Nukes und andere Entwicklungen, Die amerikanische Debatte über neue Nuklearwaffen, Internationale Politik, Jahrgang 59, Heft 1, Januar 2004, S. 26 ff; zit. als: *Levi, Michael A.*, Mini-Nukes und andere Entwicklungen

Lieberman, Peter, Israel and the South African Bomb, The Nonproliferation Review, Sommer 2004, S. 46 ff.; zit. als: *Lieberman, Peter*, Israel and the South African Bomb

Litwak, Robert S., Non-proliferation and the Dilemmas of Regime Change, Survival, Band 45, Heft 4, Winter 2003/04, S. 7 ff; zit. als: *Litwak, Robert S.*, Non-proliferation and the Dilemmas of Regime Change

Loconte, Joseph, Just Words, The UN Security Council's latest failure to check the North Korean threat, The Weekly Standard, Fundstelle: <http://www.weeklystandard.com/Content/Public/Articles/000/000/016/383prkxm.asp> ; zit. als: *Loconte, Joseph*, Just Words, The UN Security Council's latest failure

Lodding, Jan, Verification pursuant to the NPT: Concluding safeguards agreements and additional protocols, Presentation auf der Überprüfungs-konferenz zum NV-Vertrag 2005 im Auftrag von IAEA, Fundstelle: http://www.iaea.org/NewsCenter/Focus/Npt/npt2005_ppt_020505.pdf ; zit. als: *Lodding, Jan*, Verification pursuant to the NPT

Logan, Samuel E., The Proliferation Security Initiative: Navigating the legal challenges, Journal of Transnational Law & Policy, Frühjahr 2005, S. 253 ff.; zit. als: *Logan, Samuel E.*, The Proliferation Security Initiative

Luther, Jörg, Wege zu einer europäischen Union der Justiz: deutsch-italienische Erwartungen und Begegnungen, Europäische Grundrechtezeitschrift, 2003, S. 698 ff; zit. als: *Luther, Jörg*, Wege zu einer europäischen Union der Justiz

Lyon, Rod, Nuclear weapons, international security and the NPT, Australian Journal of International Affairs, Band 59, Heft 4, Dezember 2005, S. 425 ff; zit. als: *Lyon, Rod*, Nuclear weapons, international security and the NPT

Maerli, Morten Bremer, Relearning the ABCs: Terrorists am "Weapons of Mass Destruction", The Nonproliferation Review, Sommer 2000, S. 108 ff; zit. als: *Maerli, Morten Bremer*, Relearning the ABCs

Marin-Bosch, Miguel, The NPT Non-Proliferation/Nuclear Disarmament „Bargain“ on the Eve of the Extension Conference, in *Rauf, Teriq*[Hrsg.], Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27), Ottawa 1995, S. 59 ff. ; zit. als: *Marin-Bosch, Miguel*, The NPT Non-Proliferation

Mazarr, Michael J., Going Just a Little Nuclear, Nonproliferation Lessons from North Korea, *International Security*, Band 20, Heft 2, Herbst 1995, S. 92 ff; zit. als: *Mazarr, Michael J.*, Going Just a Little Nuclear

McDowell, Dennis, Changing Roles for Ballistic Missile Defenses: From Deterrence to Protection, *Strategic Review*, Sommer 1991, S. 44 ff.; zit. als: *McDowell, Dennis*, Changing Roles for Ballistic Missile Defenses

McGoldrick, Dominic, From '9-11' to the Iraq War 2003, *International Law in the Age of Complexity*, Portland (Oregon), 2004; zit. als: *McGoldrick, Dominic*, From '9-11' to the Iraq War 2003

McGoldrick, Fred/Bengelsdorf, Harold/Scheinman, Lawrence, The U.S.-India Nuclear Deal: Taking Stock, *Arms Control Today*, Heft 10, Oktober, 2005; zit. als: *McGoldrick, Fred/Bengelsdorf, Harold/Scheinman, Lawrence*, The U.S.-India Nuclear Deal

McGrath, Kaegan, Verifiability, Reliability, and National Security, The Case for U.S. Ratification of the CTBT, *Nonproliferation Review*, Band 16, Heft 3, November 2009, S. 407 ff.; zit. als: *McGrath, Kaegan*, Verifiability, Reliability, and National Security

McGrew, Anthony G., Introduction: Nuclear Non-Proliferation at Crossroads?, in *Simpson, John/McGrew, Anthony G.*[Hrsg.], *The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges and Choices*, 1984, London, S. 1 ff; zit. als: *McGrew, Anthony G.*, Nuclear Non-Proliferation at Crossroads

McGwire, Michael, The Rise and fall of the NPT: an opportunity for Britain, *International Affairs*, Band 81, Heft 1, 2005, S. 115 ff; zit. als: *McGwire, Michael*, The Rise and fall of the NPT

McMahon, Robert, Iran the United Nations and Sanctions, Backgrounder bei Council on Foreign Relations, Fundstelle: <http://www.cfr.org/publication/10222/> ; zit. als: *McMahon, Robert*, Iran the United Nations and Sanctions

McNamara, Robert S., Apocalypse Soon, Foreign Policy, Mai/Juni 2005, Heft 148, S. 28 ff; zit. als: *McNamara, Robert S.*, Apocalypse Soon

Meier, Oliver/ Quille, Gerrard, Testing Time for Europe's Nonproliferation Strategy, Arms Control Today, May 2005; zit. als: *Meier, Oliver/ Quille, Gerrard*, Testing Time for Europe's Nonproliferation Strategy

Mellenthin, Knut, Vertrag nie ratifiziert, Vor 30 Jahren beendeten USA und Sowjetunion SALT-II-Gespräche, Fundquelle: <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Atomwaffen/salt.html> ; zit als: *Mellenthin, Knut*, Vertrag nie ratifiziert

Menzel, Eberhard, Atomwaffen und völkerrechtliches Kriegsrecht, in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 148 ff; zit. als: *Menzel, Eberhard*, Atomwaffen und völkerrechtliches Kriegsrecht

Mey, Holger H., Counterproliferation, Möglichkeiten und Grenzen der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Internationale Politik, Oktober 1999, S. 12 ff.; zit. als: *Mey, Holger H.*, Counterproliferation

Michaelis, Hans, Internationale Politik gegen die Verbreitung von Kernwaaffen, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Auseinandersetzungen, Energiewirtschaftliche Tagesfragen, Jahrgang 30, 1980, Heft 2 S. 82 ff; *Michaelis, Hans*, Internationale Politik gegen die Verbreitung von Kernwaaffen

Mirek, Holger, Voraussetzungen, Entwicklung und Probleme regionaler Kernaffenfreiheit in Lateinamerika, Saarbrücken, 1986; zit. als: *Mirek, Holger*, Voraussetzungen, Entwicklung und Probleme regionaler Kernaffenfreiheit in Lateinamerika

Mishra, Rajesh Kumar, India and the Draft US FMCT Text, IDSA Comment, Fundquelle: http://www.idsa.in/idsastrategiccomments/IndiaandtheDraftUSFMCTText_RKMishra_150606 ; zit. als: *Mishra, Rajesh Kumar*, India and the Draft US FMCT Text

Mistry, Dinshaw, Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan, *Asian Survey*, Band 39, Heft 5, September/Oktober 1999, S. 753 ff; zit. als: *Mistry, Dinshaw*, Diplomacy, Sanctions, and the U.S. Nonproliferation Dialogue with India and Pakistan

Mizin, Victor, The Russia-Iran Nuclear Connection and U.S. Policy options, *Middle East Review of International Affairs*, Band 8, Heft 1, März 2004, S. 71 ff.; zit. als: *Mizin, Victor*, The Russia-Iran Nuclear Connection and U.S. Policy options

Mohtasham, Elahe, The PrepCom 2004, Nuclear Weapons Non-Proliferation & International Safeguard System (NWN & ISS), Fundstelle: <http://mohtasham.net/prep2004.html> ; zit. als: *Mohtasham, Elahe*, The PrepCom 2004

Moltz, James Clay, The Impact of National Missile Defense on Nonproliferation Regime, *The Nonproliferation Review*, Herbst-Winter 2000, S. 61 ff.; zit. als: *Moltz, James Clay*, The Impact of National Missile Defense on Nonproliferation Regime

Morstein, Jennifer Hunt/Perry, Wayne D., Commercial Nuclear Trading Networks as Indicators of Nuclear Weapons Intentions, *The Nonproliferation Review*, Herbst-Winter 2000, S. 75 ff; zit. als: *Morstein, Jennifer Hunt/Perry, Wayne D.*, Commercial Nuclear Trading Networks as Indicators of Nuclear Weapons Intentions

Müller, Harald, Das nukleare Nichtverbreitungsregime im Wandel, Konsequenzen aus einem stürmischen Jahr, *Europa-Archiv*, Folge 2, 1992, S. 51 ff; zit. als:

Müller, Harald, Germany and WMD Proliferation, *The Nonproliferation Review*, Sommer 2003, S. 1 ff; zit. als: *Müller, Harald*, Germany and WMD Proliferation

Müller, Harald, Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?, *Internationale Politik*, Heft 2, Februar 1995, S. 23 ff; zit. als: *Müller, Harald*, Nuklearschmuggel: Tödliches Risiko?

Müller, Harald, Warum die Bombe?, Die nuklearen Mächtegerne Iran und Nordkorea, Internationale Politik, Jahrgang 59, Heft 1, Januar 2004, S. 12 ff; zit. als: *Müller, Harald*, Warum die Bombe?

Murswiek, Dietrich, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 285 ff.; zit. als: *Murswiek, Dietrich*, Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht

Narlikar, Amrita, Peculiar chauvinism or strategic calculation?, Explaining the negotiating Strategy of a rising India, International Affairs, Frühjahr 2006, S. 56 ff; zit. als: *Narlikar, Amrita*, Peculiar chauvinism or strategic calculation

Nassar, Bahig, Regional approaches towards a Nuclear-Weapon-Free World – the Middle East, in *Alberecht, Ulrich u.a.* [Hrsg.] (INESAP Study Group “Beyond the NPT”), Beyond the NPT: A Nuclear-Weapon-Free World, Document prepared on the occasion of the 1995 NPT Review and Extension Conference; zit. als: *Nassar, Bahig*, Regional approaches towards a Nuclear-Weapon-Free World

Nassauer, Otfried, Nukleare Abrüstung, Atomwaffensperrvertrag und Nukleare Teilhabe, Sollte Deutschland das nukleare Outsourcing beenden?, BITS Policy Note 05.2, Mai 2005, Fundstelle: <http://www.bits.de/public/policynote/pn05-2.htm> ; zit. als: *Nassauer, Otfried*, Nukleare Abrüstung, Atomwaffensperrvertrag und Nukleare Teilhabe

Neuhold, Hanspeter, Internationale Konflikte- verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung, Versuche einer transdisziplinären Betrachtung der Grundsätze des Gewalt- und Interventionsverbotes sowie der friedlichen Streitbeilegung im Lichte der UN-Prinzipiendeklaration 1970 und der modernen Sozialwissenschaften, Wien, 1977; zit als: *Neuhold, Hanspeter*, Internationale Konflikte

Newman, Andrew, The disarmament of Irak: WMD nonproliferation template?, Australian Journal of International Affairs, Band 58, Heft 2, S. 221 ff; zit. als: *Newman, Andrew*, The disarmament of Irak

Newnham, Randall E., "Nukes for sale Cheap?" Purchasing Peace with North Korea, *International Studies Perspectives*, Jahrgang 5, 2004, S. 164 ff; zit. als: *Newnham, Randall E.*, "Nukes for sale Cheap?"

Nielebock, Thomas, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt am Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen; in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 385 ff; zit. als: *Nielebock, Thomas*, Die Kritik der Staaten der Dritten Welt

Nolte, Georg, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen: Der Weg in eine andere Rechtsordnung, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 303 ff.; zit. als: *Nolte, Georg*, Vorbeugende Gewaltanwendung und gezielte Tötungen

Ogawa, Shinichi/ Schiffer, Michael, Japan's Plutonium Reprocessing Dilemma, *Arms Control Today*, Oktober 2005; *Ogawa, Shinichi/ Schiffer, Michael*, Japan's Plutonium Reprocessing Dilemma

Ogilvie-White, Tanya/ Simpson, John, The NPT and Ist 2003 PrepCom Session: A Regime in Need of Intensive Care, *The Nonproliferation Review*, Frühjahr 2003, S. 40 ff; zit. als: *Ogilvie-White, Tanya/ Simpson, John*, The NPT and Ist 2003 PrepCom Session

Österdahl, Inger, Threat to the Peace, The interpretation by the Security Coouncil of Article 39 of the UN Charter, 1998, Uppsala; zit. als: *Österdahl, Inger*, Threat to the Peace

Oppenheim, Lassa/ Lauterpacht Hersch, International Law, A Treatise, Band 2, Disputes, War and Neutrality, 5. Auflage, London, 1935; zit. als: *Oppenheim, Lassa/ Lauterpacht Hersch* Disputes, War and Neutrality

Pamir, Peri, The Quest for a Balkan Nuclear- Weapons-Free Zone, in *Pitt, David/ Thompson, Gordon* [Hrsg.], Nuclear-Free Zones, 1987, New York; zit. als: *Pamir, Peri*, The Quest for a Balkan Nuclear- Weapons-Free Zone

Pasko, Ariel Natan, Israel, Ban the Bomb, Fundstelle: <http://www.israelnationalnews.com/Articles/Article.aspx/3127> ; *Pasko, Ariel Natan*, Israel, Ban the Bomb

Paul, T.V., Chinese-Pakistani Nuclear/Missile Ties and the Balance of Power, The Non-Proliferation Review, Sommer 2003, S. 1 ff; zit. als: *Paul, T.V.*, Chinese-Pakistani Nuclear/Missile Ties and the Balance of Power

Paulus, Andreas, Die Büchse der Pandora, Deutschland und der Irak-Konflikt aus der Sicht eines Völkerrechtlers, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 322 ff.; zit. als: *Paulus, Andreas*, Die Büchse der Pandora

Paulus, Andreas/ Müller Jörn, Survival Through Law: Is There a Law Against Nuclear Proliferation?, Finnish Yearbook of International Law, Band 18, Jahrgang 2007, S. 83 ff.; zit. als: *Paulus, Andreas/ Müller Jörn*, Survival Through Law

Peden, William/ Hill, Felicity, Testing the Test-Ban Treaty, CTBT: Passing the Test, Disarmament Forum, Heft 2, Jahr 2006, S. 3 f.; zit. als: *Peden, William/ Hill, Felicity*, Testing the Test-Ban Treaty

Perkovich, George, Bush's Nuclear Revolution: A Regime Change in Nonproliferation, Foreign Affairs, March/April 2003, S. 2 ff.; *Perkovich, George*, Bush's Nuclear Revolution

Perkovich, George, Nuklear-Weapons Tests in South Asia Prove That the Nonproliferation Regime has Failed, Foreign Policy, Herbst 1998, S. 12 ff; zit. als: *Perkovich, George*, Nuklear-Weapons Tests in South Asia

Perkovich, George, Strengthening non-proliferatio rules and norms – the three state Problem, Disarmament Forum, Heft 4, 2004; zit. als: *Perkovich, George*, Strengthening non-proliferatio rules and norms

Persbo, Andreas/Leitenbauer, Lisa, An eye on the world: verifying the comprehensive test ban, CTBT: Passing the Test, Disarmament Forum, Heft 2, Jahr 2006, S. 48 ff.; zit. als: *Persbo, Andreas/Leitenbauer, Lisa*, Verifying the comprehensive test ban

Pierre-Marie Dupuy, The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited, Max Planck Yearbook of United Nations Law, Band 1 (1997), S. 1 ff; zit. als: *Pierre-Marie Dupuy*, The Constitutional Dimension of the Charter

Pierson, Charles, Preemptive Self-Defense in an Age of Weapons of Mass Destruction: Operation Iraqi Freedom, Denver Journal of International Law and Policy, Band 42, Jahrgang 2004-2005, S. 150 ff.; zit. als: *Pierson, Charles*, Preemptive Self-Defense in an Age of Weapons of Mass Destruction

Pike, John, Six-Party Talks, in *Pike, John* [Hrsg.], North Korea Special Weapons Guide, Fundstelle: <http://www.globalsecurity.org/wmd/world/dprk/6-party.htm> ; zit. als: *Pike, John*, Six-Party Talks

Pinkston, Daniel A., Domestic Politics and Stakeholders in the North Korea Missile Development Program, The Nonproliferation Review, Sommer 2003, S. 1 ff; *Pinkston, Daniel A.*, Domestic Politics and Stakeholders in the North Korea Missile Development Program

Pitt, David, Nuclear-Free Zones: An Idea Whose Time Has Come, in *Pitt, David/ Thompson, Gordon* [Hrsg.], Nuclear-Free Zones, 1987, New York; zit. als: *Pitt, David*, Nuclear-Free Zones

Potter, William/Spector, Leonard/ Scheinman, Larry/ du Preez, Jean/ Sokov, NWFZ Clearinghouse, An overview over the most important features of Nuclear-Weapon-Free-Zones and links to basic resources and documents; Fundstelle: http://cns.miis.edu/nwfz_clearinghouse/ ; zit. als:

Potter, William/Spector, Leonard/ Scheinman, Larry/ du Preez, Jean/ Sokov, NWFZ Clearinghouse

Potter, William/Spector, Leonard/ Scheinman, Larry/ du Preez, Jean/ Sokov, Nikolai, Nuclear-Weapons-Free Zones: Comparative Chart, NWFZ Clearinghouse; Fundstelle: <http://cns.miis.edu/inventory/pdfs/apmnwfc.pdf>; zit. als: *Potter, William/Spector, Leonard/ Scheinman, Larry/ du Preez, Jean/ Sokov, Nikolai*, Nuclear-Weapons-Free Zones

Prados, John, How Qaddafi came clean, Bulletin of the atomic scientists, November/Dezember 2005, S. 27 ff; zit. als: *Prados, John*, How Qaddafi came clean

Pregenzer, Arian L., Securing Nuclear Capabilities in India and Pakistan: Reducing the Terrorist and Proliferation Risks, The Nonproliferation Review, Frühling 2003, S. 124 ff; *Pregenzer, Arian L.*, Securing Nuclear Capabilities in India and Pakistan

Rabert, Bernhard, Die entschärfte Kernwaffen Südafrikas – Beginn einer Tendenzwende in der Dritten Welt?, Außenpolitik, Jahrgang 1995, Heft 1, S. 70 ff.; *Rabert, Bernhard*, Die entschärfte Kernwaffen Südafrikas

Radkau, Joachim, Die Kontraverse um den „Atomsperrvertrag“ aus der Rückschau, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 63 ff; zit. als: *Radkau, Joachim*, Die Kontraverse um den „Atomsperrvertrag“ aus der Rückschau

Rademaker, Stephen G., Zeroing in on Noncompliance, An Interview With Assistant Secretary of State Stephen G. Rademaker on the U.S. Approach to the 2005 Nuclear Nonproliferation Treaty Review Conference, Arms Control Today, Mai 2005; zit. als: *Rademaker, Stephen G.*, Zeroing in on Noncompliance

Rajen, Gaurav, Sub-Critical Nuclear Tests: An Option for India?, The Nonproliferation Review, Herbst/Winter 2003, S. 105; zit. als: *Rajen, Gaurav*, Sub-Critical Nuclear Tests

Randelzhofer, Albrecht, Article 2 (4), in *Bruno Simma* [Hrsg.], *The Charter of the United Nations, A Commentary*, 2. Aufl., Oxford, S. 112 ff.; zit als: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2 (4)

Randelzhofer, Albrecht, Article 51, in *Bruno Simma* [Hrsg.], *The Charter of the United Nations, A Commentary*, 2. Aufl., Oxford, S. 788 ff.; zit als: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 51

Randelzhofer, Albrecht, Article 2, in *Bruno Simma* [Hrsg.], *The Charter of the United Nations, A Commentary*, 2. Aufl., Oxford, S. 63 ff.; zit als: *Randelzhofer, Albrecht*, Article 2

Rauf, Tariq, Foreword, in *Rauf, Tariq* [Hrsg.], *Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27)*, Ottawa 1995, S. 1 ff; zit. als: *Rauf, Tariq*, Foreword

Rauf, Tariq, Fissile Missile Treaty: Negotiating Approaches, *Disarmament Forum*, Heft 2, 1999, S. 17 ff.; zit. als: *Rauf, Tariq*, Fissile Missile Treaty

Rauf, Tariq, The Future of the NPT and the Role of Nuclear Weapons in Global Security, in *Rauf, Tariq* [Hrsg.], *Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27)*, Ottawa 1995, S. 13 ff; zit. als: *Rauf, Tariq*, The Future of the NPT

Rauf, Tariq, Extending the Nuclear Non-Proliferation Treaty, in *Rauf, Tariq* [Hrsg.], *Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27)*, Ottawa 1995, S. 83 ff; zit. als: *Rauf, Tariq*, Extending the Nuclear Non-Proliferation Treaty

Rauf, Tariq, The 2000 NPT Review Conference, *The Nonproliferation Review*, Frühjahr 2000, S. 146; zit. als: *Rauf, Tariq*, The 2000 NPT Review Conference

Rauf, Tariq/Simpson, Fiona, The Nuclear Fuel Cycle: Is It Time for a Multilateral Approach?, *Arms Control Today*, Dezember 2004; zit. als: *Rauf, Tariq/Simpson, Fiona*, The Nuclear Fuel Cycle

Rauschnig, Dietrich, Der Wandel der amerikanischen Konzeption, , in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], *Abschreckung und Entspannung*, Berlin 1977, S. 598 ff; zit. als: *Rauschnig, Dietrich*, Der Wandel der amerikanischen Konzeption

Redick, John R./ Carasales, Julio C./Wrobel, Paulo S., Nuclear Reapprochment: Argentina, Brazil, and the Nonproliferation Regime, *The Washington Quarterly*, Band 18, Heft 1, Winter 1995, S. 107 ff; zit. als: *Redick, John R./ Carasales, Julio C./Wrobel, Paulo S.*, Nuclear Reapprochment

Rice, Condoleezza, Rethinking the National Interest, American Realism for a New World, *Foreign Affairs*, July/August 2008, S. 2 ff.; zit. als: *Rice, Condoleezza*, Rethinking the National Interest

Riecke, Henning, Nichtverbreitungspolitik, Im Aufwind oder in der Krise?, *Internationale Politik*, Jahrgang 59, Heft 1, Januar 2004, S. 1 ff; zit. als: *Riecke, Henning*, Nichtverbreitungspolitik

Robles, Alfonso García, The Treaty for Proliferation of Nuclear Weapons in Latin America (Treaty of Tlatelolco), *SIPRI Yearbook*, 1969/1970, Oxford; zit. als: *Robles, Alfonso García*, Treaty of Tlatelolco

Robles, Alfonso Garcia, The Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America, in *Pitt, David and Thompson, Gordon* [Hrsg.], *Nuclear-Free Zones*, London 1987, S. 9 ff; zit. als: *Robles, Alfonso Garcia*, The Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America

Roblat, Joseph, Towards a Nuclear Weapon-Free World: Societal Verification in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], *Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons*, Boston 1995, S. 183 ff ; zit. als: *Roblat, Joseph*, Towards a Nuclear Weapon-Free World

Rockefeller, Mark L., The “Imminent Threat” Requirement for the Use of Preemptive Military Force: Is it Time for a Non-Temporal Standard?, *Denver Journal of International Law and Policy*, Band 42, Jahrgang 2004-2005, S. 31 ff.; zit. als: *Rockefeller, Mark L.*, The “Imminent Threat” Requirement for the Use of Preemptive Military Force

Rückert, Joachim, Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft, Juristen-Zeitung, 65. Jahrgang, 2010, Heft 1, S. 1 ff.; zit. als: *Rückert, Joachim*, Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft

Rudolph, Enno, Die Vereinten Nationen – ein Schritt zur Institutionalisierung des Weltbürgertums?, Ein Dialog mit Kant in sechs Thesen, in *Münk, Hans J.* [Hrsg.], Die Vereinten Nationen sechs Jahrzehnte nach ihrer Gründung, Bilanz und Reformperspektiven, Bern, 2008, S. 117 ff.; *Rudolph, Enno*, Die Vereinten Nationen

Ruff, Tilman/Loretz, John, Securing our Survival, The Case for a Nuclear Weapons Convention, Cambridge Massachusetts, 2007; zit. als: *Ruff, Tilman/Loretz, John*, Securing our Survival

Rzepka, Walter, Unrecht durch gerechte Gesetze, Bayerische Verwaltungsblätter, Jahrgang 1995, Heft 10, S. 289 ff.; zit. als: *Rzepka, Walter*, Unrecht durch gerechte Gesetze

Samer, Sigmar-Jürgen, Die Auseinandersetzungen in Frankreich, in *Kewenig, Wilhelm A.* [Hrsg.], Abschreckung und Entspannung, Berlin 1977, S. 317 ff; zit. als: *Samer, Sigmar-Jürgen*, Die Auseinandersetzungen in Frankreich

Sanders, Ben, IAEA safeguards and the NPT, Disarmament Forum, Heft 4, 2004, S. 43 ff; zit. als: *Sanders, Ben*, IAEA safeguards and the NPT

Sander, Ben, NPT Review Conferences and the 1995 Extension Conference Working Towards Consensus, in *Rauf, Teriq*[Hrsg.], Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27), Ottawa 1995, S. 43 ff; zit. als: *Sander, Ben*, NPT Review Conferences and the 1995 Extension Conference

Sauer, Tom, The Nuclear Nonproliferation Regime in Crisis, Peace Review: A Journal of Social Justice, Band 18, S. 333 ff; zit. als: *Sauer, Tom*, The Nuclear Nonproliferation Regime in Crisis

Schaller, Christian, Combating the Proliferation of Nuclear Weapons: A Strong Role for the UN Security Council, AICGS Issue Brief, April 2006, Fundquelle: <http://www.aicgs.org/documents/issuebrief6.pdf> ; zit. als: *Schaller, Christian*, Combating the Proliferation of Nuclear Weapons

Schaller, Christian, Gibt es eine „Responsibility to protect“?, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu „Das Parlament“, Heft 46, Jahrgang 2008, S. 9 ff.; *Schaller, Christian*, Gibt es eine „Responsibility to protect“?

Schaller, Christian, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg, Möglichkeiten der Rechtfertigung einer militärischen Intervention im Irak aus völkerrechtlicher Sicht, *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 329 ff.; zit. als: *Schaller, Christian*, Massenvernichtungswaffen und Präventivkrieg

Schaper, Annette, Verification of a Fissile Material Cut-Off Treaty, Disarmament Forum, Heft 2, 1999, S. 45 ff.; zit. als: *Schaper, Annette*, Verification of a Fissile Material Cut-Off Treaty

Scheinman, Lawrence, Cooperative Oversight of Dangerous Technologies Lessons from the International Atomic Energy Agency Safeguards System, 2005, Fundstelle: <http://www.cissm.umd.edu/papers/display.php?id=103> ; zit. als: *Scheinman, Lawrence*, Cooperative Oversight of Dangerous Technologies Lessons from the International Atomic Energy Agency Safeguards System

Scheinman, Lawrence, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons, Boston 1995, S. 133 ff ; zit. als: *Scheinman, Lawrence*, Nuclear Safeguards and Non-Proliferation in a Changing World Order

Scheinman, Lawrence, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections, in *Rauf, Teriq* [Hrsg.], Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm

(AURORA Papers 27), Ottawa 1995, S. 127 ff ; zit. als: *Scheinman, Lawrence*, Strengthening IAEA Safeguards and Special Inspections

Schilling, Theodor, Neue Weltordnung und Souveränität, Archiv des Völkerrechts, Band 33, Jahrgang 1995, S. 67 ff.; *Schilling, Theodor*, Neue Weltordnung und Souveränität

Schleicher, Hans Walter, Internationale Kontrolle, Kann die die Spaltstoffkontrolle das Proliferationsrisiko senken?, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts, Heidelberg, 1988, S. 15 ff; zit. als: *Schleicher, Hans Walter*, Internationale Kontrolle

Schmidt, Fritz W., The Zangger Committee: Ist History and Future Role, in *Rauf, Teriq* [Hrsg.], Extending the Non-Proliferation Treaty: Perpetuating the Global Norm (AURORA Papers 27), Ottawa 1995, S. 1 ff; zit. als: *Schmidt, Fritz W.*, The Zangger Committee

Schneider, Barry R., Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation: Policy Issues and Debates, Mershon International Studies Review, Band 38, Heft 2, Oktober 1994, S. 209 ff; zit als: *Schneider, Barry R.*, Nuclear Proliferation and Counter-Proliferation

Schott, Jared, Chapter VII as Exception: Security Council Action and the Regulative Ideal of Emergency, Northwestern Journal of International Human Rights, Band 6, Heft 7, Herbst 2007, S. 24 ff.; *Schott, Jared*, Chapter VII as Exception

Schulte, Gregory L., Responding to Proliferation, NATO's Role, NATO Review, Band 43, Heft 4, Juli 1995, S. 15 ff; zit. als: *Schulte, Gregory L.*, Responding to Proliferation

Schultz, George P./Perry, William J./Kissinger, Henry A./Nunn, Sam, Toward a Nuclear-Free World, The Wall Street Journal, vom 15. January.2008, Fundstelle: http://online.wsj.com/public/article_print/SB120036422673589947.html ; zit. als: *Schultz, George P./Perry, William J./Kissinger, Henry A./Nunn, Sam*, Toward a Nuclear-Free World

Schwartz, Jonathan B., Dealing with a “Rogue States”: The Libya Precedent, *The American Journal of International Law*, Band 101, 2007, S. 553 ff; zit. als: *Schwartz, Jonathan B.*, Dealing with a “Rogue States”

Schwarzenberger, Georg, *International Law as applied by International Courts and Tribunals*, Band 1, 3. Aufl., 1957, London; zit. als: *Schwarzenberger, Georg*, *International Law*

Schwarzenberger, Georg, *The inductive approach to international law*, London, 1965; zit. als: *Schwarzenberger, Georg*, *The inductive approach*

Schweinfurth, Theodor, Aggression, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*, 2004, Berlin, S. 359 ff.; zit. als: *Schweinfurth, Theodor*, *Aggression*

Seidel, Gerg, Ist die UN-Charta noch zeitgemäß?, *Archiv des Völkerrechts*, Band 33, Jahrgang 1995, S. 21 ff.; *Seidel, Gerg*, Ist die UN-Charta noch zeitgemäß?

Shaffer, Brenda, Iran at the Nuclear Threshold, *Arms Control Today*, November 2003; zit. als: *Shaffer, Brenda*, *Iran at the Nuclear Threshold*

Shaker, Mohamed Ibrahim, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons: A Study based on the Five Principles of UN General Assembly Resolution 2028 (XX)*, 1976, Genf; zit. als: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The Treaty on Non-Proliferation of Nuclear Weapons*

Shaker, Mohamed Ibrahim, *The 1995 NPT Extension Conference: A Rejoinder*, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], *Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons*, Boston 1995, S. 127 ff.; zit. als: *Shaker, Mohamed Ibrahim*, *The 1995 NPT Extension Conference*

Shaw, Malcolm N., *International Law*, 6. Aufl. 2009, Cambridge; zit als: *Shaw, Malcolm N.*, *International Law*

Shevardnadze, Eduard A., The Future belongs to freedom: world peace & democracy in the U.S.S.R, 1991, London; zit als: *Shevardnadze, Eduard A.*, The Future belongs to freedom

Simma, Bruno, From Bilateralism to Community Interest, Recueil des cours, Jahrgang 1994, Heft VI, S. 217 ff.; zit. als: *Simma, Bruno*, From Bilateralism to Community Interest

Simma, Bruno, "Präventivschläge brechen das Völkerrecht", Der neue deutsche UN-Richter warnt vor Alleingängen der USA und fordert die Europäer auf, die Charta der Vereinten Nationen zu retten, Interview geführt von Stefan Ulrich, Süddeutsche Zeitung vom 1.2.2003, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 396 ff.; zit. als: *Simma, Bruno*, "Präventivschläge brechen das Völkerrecht"

Simpson, Diane G., Nuclear testing limits: Problems and prospects, *Survival*, Band 33, Heft 6, November/Dezember 1991, 500 ff; zit. als: *Simpson, Diane G.*, Nuclear testing limits

Simpson, John, The Nuclear Non-Proliferation Problem: Diagnosis and Treatment, in *Simpson, John/ McGrew, Anthony G.*[Hrsg.], The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges and Choices, 1984, London, S. 161 ff; zit. als: *Simpson, John*, The Nuclear Non-Proliferation Problem

Simpson, John, NV-Vertrag und regierungsunabhängige Organisationen (NGOs)- Aufgaben für die nächsten 3 Jahre, in *Deiseroth, Dieter/ Gustraffson, Stig* [Hrsg.], Nonproliferation: Nichtverbreitung von Atomwaffen, IALANA- Colloquium in Stockholm: Saving NPT and abolishing nuclear weapons (organized by Svenska JuristerMot Kärnvapen, IALANA-Sektion BR Deutschland , Frankfurt am Main, 1993, S. 75 ff; zit. als: *Simpson, John*, NV-Vertrag und regierungsunabhängige Organisationen

Simpson, John u.a., Oxford English Dictionary, 2. Aufl., 1989, Oxford; *Simpson, John u.a.*, Oxford English Dictionary

Simpson, John/Howlett, Darryl, Nuclear non-proliferation: the way forward, *Survival*, Band 33, Heft 6, November/Dezember 1991, 483 ff; zit. als: *Simpson, John/Howlett, Darryl*, Nuclear non-proliferation

Simpson, John/Howlett, Darryl, The NPT Renewal Conference, Stumbling toward 1995, *International Security*, Band 19, Heft 1, Sommer 1994. S. 41 ff; zit. als: *Simpson, John/Howlett, Darryl*, The NPT Renewal Conference

Sinhaseni, Norachit, Southeast Asia Nuclear-Weapon-Free Zone: Next Steps, *Disarmament, A periodic review by the United Nations*, Band 20, Heft 1, Jahrgang 1997, New York, , S. 63 ff; zit. als: *Sinhaseni, Norachit*, Southeast Asia Nuclear-Weapon-Free Zone

Skjöldebrand, R., The International Nuclear Fuel Cycle Evaluation-INFCE, *IAEA Bulletin*, Band 22, Heft 2, S. 30 ff.; zit. als: *Skjöldebrand, R.*, The International Nuclear Fuel Cycle Evaluation

Smith, Derek D., *Detering America, Rogue States and the Proliferation of Weapons of Mass Destruction*, Cambridge, 2006; zit. als: *Smith, Derek D.*, *Detering America*

Solms, Friedhelm, Testen auf ewig und einen Tag? Anmerkungen zu den Verhandlungen über ein umfassendes nukleares Teststopabkommen, in *Eisenbart, Constanze/ von Ehrenstein, Dieter*. [Hrsg.], *Nichtverbreitung von Nuklearwaffen, Krise eines Konzepts*, Heidelberg, 1988, S. 473 ff; zit. als: *Solms, Friedhelm*, Testen auf ewig und einen Tag

Spector, Leonard S./Ohlde, Aubrie, Negative Security Assurances: Revisiting the Nuclear-Weapon-Free Zone Option, *Arms Control Today*, April 2005; zit. als: *Spector, Leonard S./Ohlde, Aubrie*, Negative Security Assurances

Spector, Leonard S., Neo-Nomproliferation, *Survival*, Band 37, Heft 1, Frühling 1995, S. 66 ff; *Spector, Leonard S.*, Neo-Nomproliferation

Spector, Leonard S., Repentant nuclear proliferants, *Foreign Policy*, Herbst 1992, Band 88, S. 21 ff; zit. als: *Spector, Leonard S.*, Repentant nuclear proliferants

Spies, Michael, Towards 2010 and Beyond, Proposals, Positions and Prospects: Issues facing the 2010 NPT Review Conference, Disarmament Diplomacy, Frühjahr 2009; zit. als: *Spies, Michael*, Towards 2010 and Beyond

Squassoni, Sharon, Closing Pandora's Box: Pakistan's Role in Nuclear Proliferation, Arms Control Today, April 2004; zit. als: *Squassoni, Sharon*, Closing Pandora's Box: Pakistan's Role in Nuclear Proliferation

Squassoni, Sharon, Proliferation Security Initiative (PSI), CRS Report for Congress, Order Code RS21881, Fundstelle: <http://fas.org/sgp/crs/nuke/RS21881.pdf> ; zit. als: *Squassoni, Sharon*, Proliferation Security Initiative

Squassoni, Sharon/Demkee, Andrew/Parillo, Jill Marie, Banning Fissile Material Production for Nuclear Weapons: Prospects for a Treaty (FMCT), CRS Report for Congress, erhalten durch CRS Web, Order Code RS22474; zit. als: *Squassoni, Sharon/Demkee, Andrew/Parillo, Jill Marie*, Banning Fissile Material Production for Nuclear Weapons

Squassoni, Sharon/ Fite, David, Brazil as Litmus Test: Resende and Restrictions on Uranium Enrichment, Brazil's Nuclear History, Arms Control Today, Oktober 2005; zit. als: *Squassoni, Sharon/ Fite, David*, Brazil as Litmus Test

Stein, Gotthard, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag, Ein Vertrag hat Karriere gemacht, Energiewirtschaftliche Tagesfragen, Jahrgang 45, 1995, Heft 4, S. 202 ff; zit. als: *Stein, Gotthard*, 25 Jahre Atomwaffensperrvertrag

Stein, Gotthard, Die Nichtverbreitung in der Überprüfung, 3. Überprüfungskonferenz des NV-Vertrages, atomwirtschaft, Februar 1986, S. 70 ff; zit als: *Stein, Gotthard*, Die Nichtverbreitung in der Überprüfung

Stein, Gotthard, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle unter neuen technologischen und politischen Randbedingungen, Eingehende Darstellung der erzielten

Ergebnisse- Schlussbericht, Jülich, 2005; zit. als: *Stein, Gotthard*, Internationale Safeguards und Technologiekontrolle

Stein, Marius/Stein, Gotthard/Richter, Bernd/Jorant, Caroline, Multi- or Internationalization of Nuclear Fuel Cycle: Revisiting the Issue, Journal of Nuclear Materials Management, Sommer 2004, Band 32, Heft 4, S. 53 ff.; zit. als: *Stein, Marius/Stein, Gotthard/Richter, Bernd/Jorant, Caroline*, Multi- or Internationalization of Nuclear Fuel Cycle

Steinberg, Gerald M., Parameters of stable Deterrence in a Proliferated Middle East: Lessons from the 1991 Gulf War, The Nonproliferation Review, Herbst/Winter 2000, S. 43 ff.; zit. als: *Steinberg, Gerald M.*, Parameters of stable Deterrence in a Proliferated Middle East

Stevens, Rebecca, Background, Fissile Materials: Scope, Stocks and Verification, Disarmament Forum, Heft 2, 1999, S. 5 f.; zit. als: *Stevens, Rebecca*, Background

Stoiber, Carlton, The Evolution of NPT Review Conference Final Documents, 1975-2000, The Nonproliferation Review, Herbst-Winter 2003, S. 126 ff.; zit. als: *Stoiber, Carlton*, The Evolution of NPT Review Conference Final Documents

Stromseth, Jane E., Law and Force After Iraq: A Transitional Moment, The American Journal of International Law, Band 97, Jahrgang 2003, S. 628 ff.; zit. als: *Stromseth, Jane E.*, Law and Force After Iraq

Swaine, Edward T., Taking care of treaties, Columbia Law Review, Band 108, Jahrgang 2008, S. 331 ff.; zit. als: *Swaine, Edward T.*, Taking care of treaties

Szasz, Paul C., The Security Council Starts Legislating, The American Journal of International Law, Band 96, Heft 4, Oktober 2002, S. 901 ff.; zit. als: *Szasz, Paul C.*, The Security Council Starts Legislating

Taft, William H., Preemptive Action in Self-Defence, Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law), Band 98, Jahrgang 2004, Heft 3, März-April, S. 331 ff.; zit. als: *Taft, William H.*, Preemptive Action in Self-Defence

Takemi, Keizo, Plädoyer für multilaterale Absicherung, Japan und die Nuklearisierung Nordkoreas, Internationale Politik, Heft 1, 2004, S. 67 ff.; zit. als: *Takemi, Keizo*, Plädoyer für multilaterale Absicherung

Talmon, Stefan, The Security Council as World Legislature, The American Journal of International Law, Band 99, Heft 1, Januar 2005, S. 175 ff.; *Talmon, Stefan*, The Security Council as World Legislature

Tarzi, Amin, The Role of WMD in Iranian Security Calculations: Dangers to Europe, Middle East Review of international Affairs, Band 8, Heft 3, September 2004; zit. als: *Tarzi, Amin*, The Role of WMD in Iranian Security Calculations

Tertrais, Bruno, A Fragile Consensus, The National Interest, Frühjahr 2006, S. 31 ff; zit. als: *Tertrais, Bruno*, A Fragile Consensus

Tertrais, Bruno, Saving the NPT: Past und Future Non-Proliferation Bargains, Fundstelle: http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2004_2009/documents/dv/140/140906/140906tertrais_en.pdf ; zit. als: *Tertrais, Bruno*, Saving the NPT

Thakur, Ramesh, The Treaty of Rarotonga: The South Pacific Nuclear-Free Zone, in *Pitt, David/ Thompson, Gordon* [Hrsg.], Nuclear-Free Zones, 1987, New York; zit. als: *Thakur, Ramesh*, The Treaty of Rarotonga

Thakur, Ramesh/ Gold, Hyam, Antarctica as a Nuclear-Free-Zone, in *Pitt, David/ Thompson, Gordon* [Hrsg.], Nuclear-Free Zones, 1987, New York, S. 7 f; zit. als: *Thakur, Ramesh/ Gold, Hyam*, Antarctica as a Nuclear-Free-Zone

Thürer, Daniel, Völkerrecht als Fortschritt und Chance, Grundidee Gerechtigkeit, Band 2, Baden-Baden, 2009; zit. als: *Thürer, Daniel*, Völkerrecht als Fortschritt und Chance

Thyagaraj, Manohar/ Thomas, Raju G.C., The U.S.-Indian Nuclear Agreement: Balancing Energy Needs and Nonproliferation Goals, *Orbis*, Band 50, 2006, Heft 2, S. 355 ff.; zit. als: *Thyagaraj, Manohar/ Thomas, Raju G.C.*, The U.S.-Indian Nuclear Agreement

Tietje, Christian/Nowrot, Karsten, Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus, *Neue Zeitschrift für Wehrrecht*, Jahrgang 2002, Band 44, S. 1 ff.; zit. als: *Tietje, Christian/Nowrot, Karsten*, Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus

Tomuschat, Christian, Article 33, in *Bruno Simma* [Hrsg.], *The Charter of the United Nations, A Commentary*, 2. Aufl., Oxford, S. 583 ff.; zit. als: *Tomuschat, Christian*, Article 33

Tomuschat, Christian, Das Ende der Weltordnung, Interview geführt von Dietmar Hipp, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], *Der Irak-Krieg und das Völkerrecht*, 2004, Berlin, S. 406 ff.; zit. als: *Tomuschat, Christian*, Das Ende der Weltordnung

Tóth, Tibor, Special Comment, CTBT: Passing the Test, *Disarmament Forum*, Heft 2, Jahr 2006, S. 3 f.; zit. als: *Tóth, Tibor*, Special Comment

Tronstad, Egil/Chuen, Cristina, The Multilateral Nuclear Environmental Program in the Russian Federation (MNEPR), Fundstelle: http://cns.miis.edu/global_partnership/030604.htm ; zit. als: *Tronstad, Egil/Chuen, Cristina*, The Multilateral Nuclear Environmental Program in the Russian Federation

Tunkin, Grigory, International Law in the international System, *Recueil des cours*, Band 147, Jahrgang 1975, Heft IV, S. 56 ff.; zit. als: *Tunkin, Grigory*, International Law in the international System

Tunkin, Grigory, Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin, 1963; zit. als: *Tunkin, Grigory*, Das Völkerrecht der Gegenwart

Tyson, Rhianna, Contextualizing past, present and future challenges to the NPT regime, Disarmament Forum, 2004, Heft 4, S. 57 ff; zit. als: *Tyson, Rhianna*, Contextualizing past, present and future challenges to the NPT regime

Umbach, Frank, Atommacht Nordkorea –was tun?, Internationale Politik, Jahrgang 2003, Heft 11, S. 65 ff.; zit. als: *Umbach, Frank*, Atommacht Nordkorea –was tun?

Verdross, Alfred, Jus Dispositivum and Jus Cogens in International Law, The American Journal of International Law, Band 60, Jahrgang 1966, Heft 1 S. 55 ff.; zit. als: *Verdross, Alfred*, Jus Dispositivum and Jus Cogens

Verdross, Alfred/ Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, 3. Aufl., 1987, Berlin; zit. als: *Verdross, Alfred/ Simma, Bruno*, Universelles Völkerrecht

von Baeckmann, Adolf/Dillon, Garry/ Perricos, Demetrius, Nuclear verification in South Africa, Verifying South Africa`s declared nuclear inventory, and the termination of its weapons programme, was a complex task, IAEA Bulletin, 1/1995, S. 42 ff; zit. als: *von Baeckmann, Adolf/Dillon, Garry/ Perricos, Demetrius*, Nuclear verification in South Africa

von Heinegg, Heintschel, § 16 Gewohnheitsrecht, in *Ipsen, Knut* [Hrsg.], Völkerrecht, 5. Aufl. München, 2004, S. 211 ff.; zit. als: *von Heinegg, Heintschel*, Gewohnheitsrecht

von Manz, Hans Georg, Fichtes transzedentale Gerechtigkeitskonzeption, Die Rekonstruktion einer Gerechtigkeitstheorie aus der Sitten und Rechtslehre, in *Orsi, Guiseppe/Seelmann, Kurt/ Smid, Stefan/Steinvort, Ulrich*, II. Gerechtigkeit, Rechtsphilosophische Hefte, Nr. 2, 1993, Frankfurt am Main; zit als: *von Manz, Hans Georg*, Fichtes transzedentale Gerechtigkeitskonzeption

von Pander, Joachim, Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag in den EG-Staaten, 1978, Köln; zit. als: *von Pander, Joachim*, Die Sicherheitskontrolle nach dem Nichtverbreitungsvertrag

von Randow, Gero, Sonderfall Indien, ZEIT online, 2.3.2006, Fundstelle: http://www.zeit.de/online/2006/10/usaindien_nuklear ; zit. als: *von Randow, Gero*, Sonderfall Indien

Wahrig-Burfeind, Renate, Deutsches Wörterbuch, München, 2008; zit. als: *Wahrig-Burfeind, Renate*, Deutsches Wörterbuch

Waltz, Kenneth N., The Spread of Nuclear Weapons: More May be Better, Adelphi Paper Nr. 171, 1981, London; zit. als: *Waltz, Kenneth N.*, The Spread of Nuclear Weapons

Wareham, Sue, It's time to abolish nuclear weapons, Australian Journal of International Affairs, Band 59, Heft 4, Dezember 2005, S. 439 ff; zit. als: *Wareham, Sue*, It's time to abolish nuclear weapons

Wedgwood, Ruth, Fall of Saddam Hussein: Security Council Mandates and Preemptive Self- Defense, The American Journal of International Law, Band 97, Jahrgang 2003, S. 576 ff.; zit. als: *Wedgwood, Ruth*, Fall of Saddam Hussein

Weeramantry, Christopher G., Foreword: Judge C.G. Weeramantry, in *Ruff, Tilman/ Loretz, John* [Hrsg.], Securing our Survival (SOS), The Case for a Nuclear Weapons Convention; zit. als: *Weeramantry, Christopher G.*, Foreword

Weeramantry, Christopher G., The Law, Nuclear Weapons, and the Real World, in *Evan, William M./ Nanda, Ved P.* [Hrsg.], Nuclear Proliferation und the Legality of Nuclear Weapons, Boston 1995, S. 215 ff ; zit. als: *Weeramantry, Christopher G.*, The Law, Nuclear Weapons, and the Real World

Weitz, Richard, Bush and Putin Call for Strategic Partnership, WMD Insights, Juni 2008; zit. als: *Weitz, Richard*, Bush and Putin Call for Strategic Partnership

Welsh, Steven C., IAEA on Iran: recent and pending action and legal parameters, International Security Law Project, vom 2.02.2006, Fundstelle: <http://www.cdi.org/news/law/iran-iaea-020206.cfm>; zit. als: *Welsh, Steven C.*, IAEA on Iran

Werle, Gerhard, Völkerstrafrecht, 2. Aufl., Tübingen, 2007; zit. als: *Werle, Gerhard*, Völkerstrafrecht

Wesley, Michael, It`s time to scrap the NPT, Australian Journal of International Affairs, Band 59, Heft 3, September 2005, S. 283 ff; zit. als: *Wesley, Michael*, It`s time to scrap the NPT

Weston, Burns H., Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen und die Pflichten der Atommächte, in *Deiseroth, Dieter/ Gustraffson, Stig* [Hrsg.], Nonproliferation: Nichtverbreitung von Atomwaffen, IALANA- Colloquium in Stockholm: Saving NPT and abolishing nuclear weapons (organized by Svenska Jurister Mot Kärnvapen, IALANA-Sektion BR Deutschland , Frankfurt am Main, 1993, S. 27 ff; zit. als: *Weston, Burns H.*, Die Nicht-Weiterverbreitung von Nuklearwaffen und die Pflichten der Atommächte

White, N.D., Keeping the Peace, 1997, Manchester; zit. als: *White, N.D.*, Keeping the Peace

Wiesner, Jerome B., Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen, , in *Brennan, Donald G./Nerlich, Uwe* [Hrsg.], Strategie der Abrüstung, Gütersloh 1962, S. 219ff; zit. als: *Wiesner, Jerome B.*, Umfassende Systeme der Rüstungsbeschränkungen

Willett, Susan, Disarming the costs and benefits of arms control, Disarmament Forum, Heft 3, 2005, S. 19 ff; zit. als: *Willett, Susan*, Disarming the costs and benefits of arms control

Wilmschurst, M. J., Reforming the Non-Proliferation System in the 1980s, in *Simpson, John/ McGrew, Anthony G.*[Hrsg.], The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges

and Choices, 1984, London, S. 137 ff; zit. als: *Wilmshurst, M. J.*, Reforming the Non-Proliferation System in the 1980s

Wilmshurst, M. J., The Development of Current Non-Proliferation Policies, in *Simpson, John/McGrew, Anthony G.*[Hrsg.], The International Nuclear Non-Proliferation System, Challenges and Choices, 1984, London, S. 19 ff; zit. als: *Wilmshurst, M. J.*, The Development of Current Non-Proliferation Policies

Wirtz, James J./Russell, James A., U.S. Policy on Preventive War and Preemption, The Nonproliferation Review, Frühling 2003, S. 113 ff.; zit. als: *Wirtz, James J./Russell, James A.*, U.S. Policy on Preventive War and Preemption

Wittner, Lawrence S., The Success of the Nuclear Freeze Campaign, Peace Review: A Journal of Social Justice, Band 18, S. 353 ff.; zit. als: *Wittner, Lawrence S.*, The Success of the Nuclear Freeze Campaign

Wolf, John S., The Bush Administration's Nonproliferation Policy: An Interview with Assistant Secretary of State John S. Wolf, Arms Control Today, Juni, 2004; zit. als: *Wolf, John S.*, The Bush Administration's Nonproliferation Policy

Wolfrum, Rüdiger, Article 1, in *Bruno Simma* [Hrsg.], The Charter of the United Nations, A Commentary, 2. Aufl., Oxford, S. 39 ff.; zit. als: *Wolfrum, Rüdiger*, Article 1

Wolfrum, Rüdiger, Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen: Eine neue Rolle für den Sicherheitsrat, in *Dicke, Klaus/Hobe, Stephan/Meyn, Karl U./Peters Anne/Riedel, Eibe/Schütz, Hans J./Tietje, Christian* [Hrsg.], S. 865; zit. als: *Wolfrum, Rüdiger*, Der Kampf gegen eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Wolfrum, Rüdiger, Keine Grundlage im Völkerrecht, Für den Militäreinsatz hätte es einer neuen UN-Resolution bedurft, in *Ambos, Kai / Arnold, Jörg* [Hrsg.], Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, 2004, Berlin, S. 409 f.; zit. als: *Wolfrum, Rüdiger*, Keine Grundlage im Völkerrecht

Wood, Michael C., The Interpretation of Security Council Resolutions, Max Planck Yearbook of United Nations Law, Band 2, Jahrgang 1998, S. 73 ff.; zit. als: *Wood, Michael C.*, The Interpretation of Security Council Resolutions

Woolsey, R. James, Testimony of R. James Woosley. Director of the Central Intelligence, Langley, Virginia: Accompanied by Gordon Orhler and Larry Gershwin, in *Committee on Governmental Affairs*, Proliferation Threats of the 1990's, Hearing before zit. als: the Committee on Government Operations, U.S. Senate, One hundred third Congress, First Session, February 24, 1993; *Woolsey, R. James*, Testimony of R. James Woosley

Yost, David S., New approaches to deterrence in Britain, France, and the United States, *International Affairs*, Band 81, 2005, Heft 1, S. 83 ff; zit. als: *Yost, David S.*, New approaches to deterrence in Britain, France, and the United States

Yost, David S., Debating security strategies, *NATO Review*, Istanbul Summit Special, Mai 2004; zit. als: *Yost, David S.*, Debating security strategies

Yuan, Jing-dong, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses: Implications for Arms Control and Regional Security, *The Nonproliferation Review*, Frühling 2003; zit. als: *Yuan, Jing-dong*, Chinese Responses to U.S. Missile Defenses

Yudin, Yury, Multilateralization of the Nuclear Fuel Cycle: Assessing the Existing Proposals, *Genf*, 2009; zit. als:

Zhang, Hui, Uses of Commercial Satellite Imagery in FMCT Verification, *The Nonproliferation Review*, Sommer, 2000, S. 120 ff.; zit. als: *Zhang, Hui*, Uses of Commercial Satellite Imagery in FMCT Verification

Zieger, Gottfried, Die Vereinten Nationen, Hannover, 1976; zit. als: *Zieger, Gottfried*, Die Vereinten Nationen

Redenmanuskripte, Regierungsdokumente und veröffentlichte

Dokumente internationaler Organisationen

(chronologische Reihenfolge)

Eisenhower, Dwight D., Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen, New York, 8.12.1953, Fundstelle:

<http://web.archive.org/web/20070524054513/http://www.eisenhower.archives.gov/atoms.htm>

; zit. als: *Eisenhower, Dwight D.*, Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen, 8.12.1953

Kennedy, John F., Rundfunk und Fernsehenansprache des amerikanischen Präsidenten zur Kuba-Frage vom 22.10.1962, Europaarchiv, Jahrgang 17, 1962, Heft 23, S. 568 ff.; zit. als: *Kennedy, John F.*, Rundfunk und Fernsehenansprache des amerikanischen Präsidenten zur Kuba-Frage vom 22.10.1962

U Thant, Appell des amtierenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Uthant an den sowjetischen Ministerpräsidenten, Nikita S. Chruschtschow, den amerikanischen Präsidenten, John F. Kennedy, und den kubanischen Staatspräsidenten Osvaldo Dorticos, vom 24.10.1962, Europaarchiv, Jahrgang 17, 1962, Heft 23, S. 578 ff.; zit. als: *U Thant*, Appell des amtierenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 24.10.1962

Bush, George, Rede des amerikanischen Präsidenten, George Bush, vor dem Kongress zum Ende des Golf-Krieges am 6.03.1991 (Auszug), Europaarchiv, Jahrgang 1991/ 2 , S. 218 ff.; zit. als: *Bush, George*, Rede des amerikanischen Präsidenten George Bush vom 6.03.1991

Rede des Präsidenten *F.W. de Klerk* vom 24. 03.1993, Nuclear Fuel, Band 18, Nummer 7, S. 6, vom 29.03.1993; zit. als: Rede des Präsidenten *F.W. de Klerk* vom 24. 03.1993

Agreed Framework Between The United States of America And The Democratic People's Republic of Korea, Arms Control Today, Oktober 1994, Fundstelle:

<http://www.armscontrol.org/documents/af> ; zit. als: Agreed Framework Between The United States of America And The Democratic People's Republic of Korea, 1994

Principles and Objectives for Non-Proliferation and Disarmament, Entscheidung 2 bei der Überprüfungskonferenz zum NV-Vertrag 1995; Fundstelle: <http://www.reachingcriticalwill.org/legal/npt/1995dec.html> ; zit als: Principles and Objectives for Non-Proliferation and Disarmament

G8 Foreign Ministers Communiqué on Indian and Pakistani Nuclear Tests, vom 12.06.1998, London, Fundstelle: <http://www.g8.utoronto.ca/foreign/fm980612.htm> ; zit. als: G8 Foreign Ministers Communiqué vom 12.06.1998

National Security Concept of the Russian Federation, bestätigt vom Präsidenten der Russischen Föderation Vladimir Putin mit Dekret Nr. 1300 aus 1999 und verkündet in der Form des Dekrets 24 vom 10.01.2000, Fundstelle: <http://www.fas.org/nuke/guide/russia/doctrine/gazeta012400.htm> ; zit. als: National Security Concept of the Russian Federation

13 Steps Program, veröffentlicht in NPT/Conf/2000/ Sec. 15; Fundstelle: http://en.wikipedia.org/wiki/13_steps ; zit. als: 13 Steps Program

Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries, adopted by the International Law Commission on its fifty-third session, in 2001, and submitted to the General Assembly as a part of the Commission's report covering the work of that session (A/56/10); zit. als: Draft Articles on the Responsibility of State

Announcement of Withdrawal from the Abm Treaty, vom 13.12.2001, Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/12/20011213-2.html> ; zit. als: Announcement of Withdrawal from the Abm Treaty, 13.12.2001

Nuclear Posture Review [Excerpts], Auszüge vom Nuclear Posture Review Report, mitgeteilt dem U.S. Congress am 31.12.2001, veröffentlicht am 8.01.2002, Fundstelle: <http://www.globalsecurity.org/wmd/library/policy/dod/npr.htm> ; zit. als: Nuclear Posture Review

The National Security Strategy of the United States of America, September 2002, Washington, Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/nsc/nss/2002/>; zit. als: NSS 2002

Bush, George W., President Delivers State of the Union Address, Rede vom 29.01.2002, Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2002/01/print/20020129-11.html> ; zit. als: *Bush, George W.*, President Delivers State of the Union Address

Iraq/UNSCR 1441 - Joint statement by the People's Republic of China, France and the Russian Federation, New York 8.11.2002, Fundstelle: <http://www.ambafrance-uk.org/Iraq-UNSCR-1441-Joint-statement-by.html>; zit. als: Iraq/UNSCR 1441 - Joint statement by the People's Republic of China, France and the Russian Federation, New York 8.11.2002

North Korea's Statement on NPT Withdrawal, vom 10.01.2003, Fundstelle: http://cns.miis.edu/archive/country_north_korea/nptstate.htm ; zit. als: North Korea's Statement on NPT Withdrawal

Bush, Goerge W., Remarks by the President to the People of Poland, Rede vom 31.05.2003, Krakow, Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2003/05/20030531-3.html> ; zit. als: *Bush, Goerge W.*, Remarks by the President to the People of Poland, 31.05.2003

U.S. Congressional Delegation (CODEL) Weldon Visit to North an South Korea- Democratic Peoples' Republic of Korea (DPRK) and Republic of Korea (ROK), May 30.June 2, 2003, Congressional Record: June 4, 2003 (House), S. H4968 bis H4971, Fundstelle: <http://www.fas.org/nuke/guide/dprk/nuke/codel0603.html> ; zit. als: U.S. Congressional Delegation (CODEL) Weldon Visit to North an South Korea, 2.06.2003

Statement by the Iranian Government and visiting EU Foreign Ministers, vom 21.10.2003, Teheran, Fundstelle: http://www.iaea.org/NewsCenter/Focus/IaeaIran/statement_iran21102003.shtml ; zit. als: Statement by the Iranian Government and visiting EU Foreign Ministers, vom 21.10.2003

EU strategy against proliferation of weapons of mass destruction, verabschiedet vom Europäischen Rat am 10.12.2003, veröffentlicht als Dokument 15656/03; Fundstelle: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/03/st15/st15708.en03.pdf> ; zit. als: EU strategy against proliferation of WMD

A Secure Europe for a better world, European Security Strategy, verabschiedet vom Europäischen Rat am 12.12.2003, Fundstelle: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> ; zit. als: European Security Strategy 2003

Libyan WMD: Tripoli's statement in full, 19.12.2003, Fundstelle: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/3336139.stm> ; Libysche Erklärung vom 19.12.2003

Blair, Tony, PM welcomes Libyan WMD announcement, Erklärung vom 19.12.2003, Fundstelle: <http://www.acronym.org.uk/docs/0312/doc13.htm> ; zit. als: *Blair, Tony*, PM welcomes Libyan WMD announcement, 19.12.2003

Bush, George W., President Bush Welcomes Libyan Decision to End WMD Programs, Remarks by the President, 19.12.2003, Fundstelle: <http://www.acronym.org.uk/docs/0312/doc13.htm> ; zit. als: *Bush, George W.*, President Bush Welcomes Libyan Decision to End WMD Programs, 19.12.2003

A more secure world: Our shared responsibility, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, United Nations, 2004, Fundstelle: <http://www.un.org/secureworld/report2.pdf> ; zit. als: A more secure world, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, United Nations, 2004

Rede des US-Präsidenten George W. Bush vom 11.02.2004 an der Fort Lesley J. McNair National Defense University; Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2004/02/20040211-4.html> ; zit. als: Rede des US-Präsidenten George W. Bush vom 11.02.2004

XIV Ministerial Conference of the Non-aligned Movement (Midterm Review), Schlussdokument, Durban, 17-19.08.2004, Fundstelle: <http://www.nam.gov.za/media/040820.pdf>; zit. als: Schlussdokument der XIV Ministrialkonferenz der Blockfreien Staaten, 17-19.08.2004

Paris Agreement, 15.11.2004, veröffentlicht auch als INFCIRC 673, Fundstelle: <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infocircs/2004/infocirc637.pdf> ; zit. als: Paris Agreement, 15.11.2004

India-US joint statement, vom 19.07.2005, Fundstelle: http://www.bilaterals.org/article.php3?id_article=2464&lang=en ; zit. als: India-US joint statement, vom 19.07.2005

The National Security Strategy of the United States of America, März 2006, Washington, Fundstelle: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/nsc/nss/2006/>; zit. als: NSS 2006

White Paper 2006 on German Security Policy and the Future of the Bundeswehr, Berlin 2006, Fundstelle: http://merln.ndu.edu/whitepapers/Germany_White_Paper_2006.pdf ; zit als: White Paper 2006 on German Security Policy

IAEA, Medium Term Strategy, 2006-2011, Fundstelle: http://www.iaea.org/About/mts2006_2011.pdf ; IAEA, Medium Term Strategy, 2006-2011

Rede von Jacques Chirac vom 19.01.2006 beim Besuch der Strategischen Luft und Seekräften am Landivisiau / L'Ile Longue, Fundstelle: <http://www.globalsecurity.org/wmd/library/news/france/france-060119-elysee01.htm> ; zit. als: Rede von Jacques Chirac vom 19.01.2006

Rice, Condoleezza, U.S.-India Civilian Nuclear Cooperation Agreement, Opening Remarks Before the House International Relations Committee, 5.04.2006, Washington, Fundstelle: <http://merln.ndu.edu/archivepdf/india/State/64146.pdf> ; zit. als: *Rice, Condoleezza*, U.S.-India Civilian Nuclear Cooperation Agreement, 5.04.2006

Statement by H.E. Mr. Kari Kahiluoto, Ambassador, Permanent Representative of Finland to the Conference on Disarmament, on behalf of the European Union, Thematic Discussion: Nuclear Weapons, 61ste Sitzungsperiode der Vollversammlung der Vereinten Nationen, Das Erste Komitee, New York, veröffentlicht unter A/C.1/61/PV.9, S. 1 ff., weitere Fundstelle: http://www.europa-eu-un.org/articles/en/article_6361_en.htm ; zit. als: Statement by *H.E. Mr. Kari Kahiluoto*, A/C.1/61/PV.9, 10.10.2006

The State Secretary for Defence (Großbritannien)/ The State Secretary for Foreign and Commonwealth affairs (Großbritannien), The Future of the United Kingdom's Nuclear Deterrent, Paper Presented to Parliament, December 2006, Fundstelle: http://www.mod.uk/NR/rdonlyres/AC00DD79-76D6-4FE3-91A1-6A56B03C092F/0/DefenceWhitePaper2006_Cm6994.pdf ; zit. als: *The State Secretary for Defence (Großbritannien)/ The State Secretary for Foreign and Commonwealth affairs (Großbritannien)*, The Future of the United Kingdom's Nuclear Deterrent, 2006

Putin, Wladimir W., Rede auf der 43. Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik, vom 10.02.2007, Fundquelle: http://www.securityconference.de/archive/konferenzen/rede.php?menu_2007=&menu_konferenzen=&sprache=de&id=179& ; zit. als: *Putin, Wladimir W.*, Rede auf der 43. Münchener Konferenz für Sicherheitspolitik, 10.02.2007

Full text of agreement at six-way talks on N. Korea's nuclear programs, Asian Political News, 19.02.2007; Fundstelle: http://findarticles.com/p/articles/mi_m0WDQ/is_2007_Feb_19/ai_n18620316/ ; zit als: Full text of agreement at six-way talks on N. Korea's nuclear programs, Asian Political News, 19.02.2007

The French White Paper on Defence and National Security, Paris, veröffentlicht im 2008, Fundstelle: http://merln.ndu.edu/whitepapers/France_English2008.pdf ; zit. als: The French White Paper on Defence and National Security 2008

ElBaradei, Mohamed, Intoductory Statement to Board of Governors by the IAEA Director General Dr. Mohamed ElBaradei, 2.06.2008, Fundstelle: <http://www.iaea.org/newscenter/statements/2008/ebsp2008n005.html#syria> ; zit. als: *ElBaradei, Mohamed*, Intoductory Statement to Board of Governors, 2.06.2008

Gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Russischen Föderation, Dimitry Medvedev und der Vereinigten Staaten von Amerika, Barack Obama vom 1.04.2009, Fundstelle: http://www.whitehouse.gov/the_press_office/Joint-Statement-by-President-Dmitriy-Medvedev-of-the-Russian-Federation-and-President-Barack-Obama-of-the-United-States-of-America/ ; zit. als: Gemeinsame Erklärung von den Präsidenten Medvedev und Obama vom 1.04.2009

Obama, Barack, Remarks by the President Barack Obama, 5.04.2009, Prag, Tschechien, Fundstelle: http://www.whitehouse.gov/the_press_office/Remarks-By-President-Barack-Obama-In-Prague-As-Delivered/ ; zit. als: *Obama, Barack*, Remarks by the President Barack Obama, 5.04.2009, Prag

National Security Strategy of the Russian Federation to 2020, bestätigt vom Präsidenten der Russischen Föderation Dimitri Medvedev mit Dekret Nr. 537 vom 12.05.2009, Fundstelle: <http://rustrans.wikidot.com/russia-s-national-security-strategy-to-2020> ; zit. als: National Security Strategy of the Russian Federation to 2020

Obama, Barack, Obama reiterates commitment to denuclearization of Korean, NECN Extra, 16.06.2009, Fundstelle: <http://www.necn.com/Boston/NECN-Extra/2009/06/16/Obama-reiterates-commitment-to/1245168467.html> ; *Obama, Barack*, Obama reiterates commitment to denuclearization of Korean, 16.06.2009

ElBaradei, Mohamed, Intervention on Non-Proliferation Issues at IAEA Board of Governors, Statement of the Director General, 17.06.2009, Fundstelle:

<http://www.iaea.org/NewsCenter/Statements/2009/ebsp2009n007.html> ; zit. als: *ElBaradei, Mohamed*, Intervention on Non-Proliferation Issues at IAEA Board of Governors, 17.06.2009

The National Security Strategy of the United States of America, Mai 2010, Washington, Fundstelle:

http://www.whitehouse.gov/sites/default/files/rss_viewer/national_security_strategy.pdf ; zit. als: NSS 2010

A Strong Britain in the Age of Uncertainty: National Security Strategy, London, 2010, Fundstelle: http://www.direct.gov.uk/prod_consum_dg/groups/dg_digitalassets/@dg/@en/documents/digital_asset/dg_191639.pdf?CID=PDF&PLA=furl&CRE=nationalsecuritystrategy ; zit. als: A Strong Britain in the Age of Uncertainty: National Security Strategy 2010

Statement of the Russian Federation Concerning Missile Defence, 7.04.2010, Prag, Fundstelle: <http://www.state.gov/documents/organization/140408.pdf> ; zit. als: Statement of the Russian Federation Concerning Missile Defence, 7.04.2010

Joint Declaration by Iran, Turkey and Brasil, 17.05.2010, Fundstelle: <http://www.guardian.co.uk/world/julian-borger-global-security-blog/2010/may/17/iran-brazil-turkey-nuclear> ; zit. als: Joint Declaration by Iran, Turkey and Brasil, 17.05.2010

Amano, Yukiya, Intoductory Statement to Board of Governors by the IAEA Director General Yukiya Amano, 2.12.2010, Fundstelle: <http://www.iaea.org/newscenter/statements/2010/amsp2010n022.html#syria> ; zit. als: *Amano, Yukiya*, Intoductory Statement to Board of Governors, 2.12.2010

Senate of the United States, Resolution of Ratification, 22.12.2010, Fundstelle: <http://www.state.gov/documents/organization/154123.pdf> ; zit. als: Resolution of Ratification, 22.12.2010

РОССИЙСКАЯ ФЕДЕРАЦИЯ, ФЕДЕРАЛЬНЫЙ ЗАКОН о ратификации Договора между Российской Федерацией и Соединенными Штатами Америки о мерах по дальнейшему

сокращению и ограничению стратегических наступательных вооружений, Собрание законодательства Российской Федерации, Jahrgang 2011, Heft 5, 31.01.2011, Nr. 667; zit. als: Gesetz über die Ratifizierung des Neuen START-Vertrages durch die Russische Föderation, 31.01.2011

Entscheidungen des IGH

(chronologische Reihenfolge)

Conditions of Admission of a State to Membership in the United Nations (Article 4 of the Charter), Gutachten des IGH vom 28.05.1948, I.C.J. Report 1948, S. 57 ff.; zit. als: IGH, Gutachten über die Bedingungen zur Aufnahme vom 28.05.1948

Asylum (Columbia v. Peru), Urteil des IGH vom 20.11.1950, I.C.J. Reports 1950, S. 266 ff.; zit. als: IGH, Asylum-Urteil vom 20.11.1950

Fisheries (United Kingdom v. Norway), Urteil des IGH vom 18.12.1951, I.C.J. Reports 1951, S. 116 ff.; zit. als: IGH, Fisheries-Urteil vom 18.12.1951

North sea continental shelf (Federal Republic of Germany v. Denmark/Federal Republic of Germany v. Netherlands), Urteil des IGH vom 20.02.1969, I.C.J. Reports 1969, S. 3 ff.; zit. als: IGH, North-sea-continental-shelf-Urteil vom 20.02.1969

Nuclear Tests Case (New Zealand v. France), Urteil des IGH vom 20.12.1974, I.C.J. Reports 1974, S. 457 ff.; zit. als: IGH, Nukleartests-Fall vom 20.12.1974

Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States), Merits, Urteil des IGH vom 27.06.1986, I.C.J. Reports 1986, S. 14 ff.; zit. als: IGH, Nicaragua-Urteil vom 27.06.1986

Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten des IGH vom 8.07.1996, I.C.J. Reports, S. 226 ff.; zit. als: IGH, Nuklearwaffen-Gutachten vom 8.07.1996

Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Urteil des IGH vom 25.09.1997, I.C.J. Reports 1997, S. 7 ff.; zit. als: IGH, Gabčíkovo-Nagymaros- Urteil vom 25.09.1997

Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Urteil vom 6.11.2003, I.C.J. Report 2003, S. 161 ff.; zit. als: IGH, Ölplattformen-Urteil vom 6.11.2003

Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Gutachten des IGH vom 9.07.2004, I.C.J. Reports 2004, S. 194 ff.; zit. als: IGH, Mauer-Gutachten vom 9.07.2004

Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of Congo v. Uganda), Urteil vom 19.09.2005, I.C.J. Reports 2005, S. 168 ff.; zit. als: IGH, Urteil über die militärischen Aktivitäten auf dem Territorium Kongos vom 19.09.2005

Armed Activities on the Territory of the Congo (New Application: 2002) (Democratic Republic of Congo v. Rwanda), Urteil des IGH vom 3.02.2006, Fundstelle: <http://www.icj-cij.org/docket/files/126/10435.pdf> ; zit. als: IGH, Kongo-Rwanda-Urteil vom 3.02.2006

Presseartikel

(chronologische Reihenfolge)

Reuters/AFP, China blocking big powers' UN meeting on North Korea, veröffentlicht in Daily Times (Site Edition), vom 14.03.2003; zit. als: Reuters/AFP, China blocking big powers' UN meeting on North Korea, 14.03.2003

Associated Press, North Korea agrees to nuclear disarmament, Reactor to shut in 60 days in exchange for energy aid, 13.02.2007, Fundstelle: <http://www.msnbc.msn.com/id/17117242/> ; zit. als: Associated Press, North Korea agrees to nuclear disarmament, 13.02.2007

FAZ, 16.02.2007, S. 4, Moskau droht Washington, „Kündigung der Abrüstung möglich“/ Streit über Raketenabwehr; zit. als: FAZ, 16.02.2007, Moskau droht Washington

Trident plan wins Commons support, BBC News, 15.03.2007, Fundstelle: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/6448173.stm ; Trident plan wins Commons support, BBC News, 15.03.2007

Sanger, David E./Mazzetti, Mark, Israel Stuck Syrian Nuclear Project, Analysts Say, The New York Times, 14.10.2007, Fundstelle: http://www.nytimes.com/2007/10/14/washington/14weapons.html?_r=1&pagewanted=all# ; zit. als: *Sanger, David E./Mazzetti, Mark*, Israel Stuck Syrian Nuclear Project, New York Times, 14.10.2007

FAZ, 15.10.2007, „Israel bombardierte Reaktor“, Nr. 239, S. 8; zit als: FAZ, 15.10.2007, „Israel bombardierte Reaktor“

Bacia, Horst, Atomreaktor mit Tarnkappe, FAZ, 23.06.2008, Nr. 144, S. 5; zit. als: *Bacia, Horst*, Atomreaktor mit Tarnkappe, FAZ, 23.06.2008

FAZ, 06.04.2009, Nordkorea testet Langstreckenrakete, „Mur ein Fernmeldesatellit“/Obama: Eine Provokation/ Kritik von Nato und EU, Nr. 81, S. 6; zit. als: FAZ, 06.04.2009, Nordkorea testet Langstreckenrakete

Focus Online, 20.05.2009, Raketentest trotz internationaler Warnungen, Fundstelle: http://www.focus.de/politik/weitere-meldungen/iran-raketentest-trotz-internationalen-warnungen_aid_401176.html?drucken=1 ; zit. als: Focus Online, 20.05.2009, Raketentest trotz internationaler Warnungen

FAZ, 17. 12.2009, Empörung über Raketentest Irans, Nr. 293, S. 6; zit. als: FAZ, 17. 12.2009, Empörung über Raketentest Irans

Ukraine to Get Rid of Weapons-Grade Uranium by 2012, 12.04.2010, Fundstelle: <http://www.america.gov/st/peacesec-english/2010/April/20100412164953esnamfuak0.5831262.html?CP.rss=true> ; zit. als: Ukraine to Get Rid of Weapons-Grade Uranium by 2012, 12.04.2010

Lebenslauf

von Aleksandar Georgiev Ivanov

Ich bin am 17.07.1983 in Plovdiv, Bulgarien geboren.

In Plovdiv habe ich im neunzehnten Lebensjahr meinen Oberschulabschluss erworben. Als Leistungskurse im Abitur hatte ich Englisch und Mathematik. Schon in diesem Stadium meiner Bildung hat sich für mich mein Interesse an humanitären Fächern wie Geschichte und Philosophie gezeigt. In diesen wurden auch rechtliche Aspekte angesprochen, die für mich höchst interessant waren und mein Interesse an einem Jurastudium bedingt haben.

Nach Zulassung für ein solches von der Universität zu Köln habe ich mit meinem Jurastudium im Wintersemester 2003/2004 angefangen. Nach dem Bestehen der Zwischenprüfung im April 2005 habe ich den Schwerpunktbereich „Völker- und Europarecht“ gewählt. Diesem habe ich zwei Semester (WS 2005/2006 und SS 2006) gewidmet. In dieser Zeit habe ich eine Vielzahl an Vorlesungen besucht, darunter Friedenssicherungs- und Konfliktvölkerrecht und Völkerstrafrecht bei Prof. Dr. Claus Kreß, International Human Rights und Ostrecht bei Prof. Dr. Angelika Nußberger, Internationales Wirtschaftsrecht bei Prof. Dr. Stephan Hobe Europarecht, Gemeinschaftspolitiken, Europäisches Wirtschaftsrecht und Europäisches Verwaltungsrecht bei Prof. Dr. Thomas von Danwitz u.a. Sehr gerne habe ich über den Schwerpunktsseminar hinaus an zusätzlichen Seminaren teilgenommen, unter anderem an einem Seminar zum Schutz der Grundrechte durch die EMRK unter der Leitung des Prof. Dr. Otto Depenheuer mit Referat zum Thema „Die Eigentumsgarantie des Art. 1 1. ZP EMRK“, am Moot Court Programm Proteus WaCoPas unter der Leitung von Prof. Dr. Stephan Hobe mit einer kleinen wissenschaftlichen Abhandlung zum Thema „Limits for the approximation of law through the European Community based on Article 95 TEC“, am von Prof. Dr. Otto Depenheuer und Prof. Dr. Claus Kreß organisierten Seminar zum Thema „Recht gegen Terror“ mit Referat zum Thema „Das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht bei nicht-staatlicher Gewalt“.

Das Studium habe ich im Rahmen der Regelstudienzeit mit Bestehen meiner ersten Staatsprüfung am 20.05.2008 vor dem Justizprüfungsamt am OLG Köln abgeschlossen.

Nachdem das Studium mein sehr großes Interesse an einer vertieften wissenschaftlichen Arbeit im Bereich des Völkerrechts geweckt hatte, nahm ich die Arbeit an meiner Dissertation zum Thema „Die Rolle der Nuklearwaffenverbote im heutigen Friedenssicherungsrecht der Vereinten Nationen“ als Doktorand am Institut für Ostrecht unter der Betreuung von Prof. Dr. Angelika Nußberger auf. Als Jurist sehe ich darin einen bescheidenen Beitrag meinerseits zur Rechtswissenschaft und Rechtsentwicklung und zu einer besseren und harmonischen Welt durch Recht und Gerechtigkeit. Während der Promotion nahm ich sehr gerne im Herbst 2010 auch am deutsch-russisch-georgischen Seminar „International Law’s Contribution to the Containment of Conflicts – Peacekeeping Measures, ex ante und ex post“ mit einem Referat zum Thema „On the Debate about a „Jus post Bellum“ teil.

Neben der Arbeit an meiner Dissertation war ich in den Jahren 2009 und 2010 am Institut für Ostrecht an der Universität zu Köln als Wissenschaftliche Hilfskraft beschäftigt. Der Aufgabenbereich bestand in zahlreichen Recherchen zu völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Fragen. Zu meinem Aufgabenbereich gehörte auch Rechtsvergleichung im Bereich des Verfassungsrechts.

Den juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte ich in Aachen, Köln und New York. Von Dezember 2011 bis Februar 2012 hatte ich die Ehre als Referendar in der Wahlstage in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik an den Vereinten Nationen in New York tätig zu sein. Für mich war ein großes Vergnügen meine juristischen Kenntnisse im Bereich des Völkerrechts zur Unterstützung der Arbeit der Ständigen Vertretung der deutschen Regierung und für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen. Meine zweite juristische Staatsprüfung legte ich am 17.04.2012 vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen ab.

Seit September 2012 bin ich als Rechtsanwalt für die Anwaltskanzlei Marccus Partners in Düsseldorf tätig.